Cam. 149 d/(2

8°

<36633502000015
S
<36633502000015
Bayer. Staatsbibliothek

2. Stück

Adam Smith

06346

Ueber die Quellen

des

Volkswohlstandes.

Neu bearbeitet

von

Dr. C. W. Asher,

correspondirendem Mitgliede der Commission centrale de Statistique du Royaume Belge, der statistischen Gesellschaften zu London und Frankfurt a. M. und der Société d'économie charitable zu Paris.

Zweiter Band.

Stuttgart.

Verlag von J. Engelhorn.

1861.

Wbg/66/473

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 5396

X
Smit

B. Armee-
Bibliothek

Zu J.Nr 40250
R

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Viertes Buch.

Von den Systemen in der Volkswirthschaft.

(Fortsetzung.)

Viertes Capitel.

Von Rückzöllen (Drawbacks),

Kaufleute und Fabrikanten begnügen sich nicht mit dem Monopol des inländischen Marktes, sondern verlangen ausserdem den grösstmöglichen Absatz für ihre Waaren im Auslande. Da nun ihr Vaterland anderen Staaten keine Gesetze vorschreiben, und ihnen deshalb auch nur selten dort ein Monopol verschaffen kann, so sind sie in der Regel genöthigt, sich auf Bitten um gewisse Begünstigungen der Ausfuhr zu beschränken.

Von diesen Begünstigungen erscheinen die Rückzölle (sogenannte Drawbacks), als die vernünftigsten. Die Erlaubniss, bei der Ausfuhr einen Theil oder das Ganze desjenigen zurückzuerheben, was an Verbrauchssteuer oder Binnenzoll vom heimischen Gewerbfleiss zu erlegen ist, kann keine stärkere Ausfuhr veranlassen, als ohne solche Abgabe Statt gehabt hätte. Begünstigungen dieser Art führen nicht dahin, dass sich gewissen Unternehmungen grössere Capitalien zuwenden, als von selbst diese Richtung genommen hätten, sondern verhindern nur, dass der Zoll einen Theil derselben von ihnen abwendig macht. Sie führen nicht zu einer Störung des Gleichgewichtes, das sich freiwillig unter den verschiedenen Beschäftigungen bildet, sondern sie verhindern, dass es durch den Zoll umgestossen werde. Sie wollen nicht zerstören, sondern dasjenige erhalten, was zu erhalten in der Regel frommt: die natürliche Theilung und Vertheilung der Arbeit in der menschlichen Gesellschaft.

Dasselbe lässt sich von Rückzöllen bei der Wiederausfuhr eingeführter fremder Waaren sagen, die in Grossbritannien sich bis zu

dem bei weitem grössten Theil des Einfuhrzolles erheben. Kraft der zweiten Zusatzbestimmung zu derjenigen Parlamentsacte, welche die jetzt sogenannte alte Subsidie auferlegte, durfte jeder Kaufmann, Engländer oder Fremder, die Hälfte dieser Abgabe bei der Ausfuhr zurückerheben: der Engländer, falls die Ausfuhr innerhalb zwölf, der Fremde, wenn sie innerhalb neun Monaten beschafft wurde. Weine, Korinthen und verarbeitete Seide waren die einzigen ausgenommenen Artikel, da sie in anderer Art mehr begünstigt waren. Die durch jene Parlamentsacte festgesetzten Zölle waren damals die einzigen, die es für die Einfuhr fremder Waaren gab. Die Frist für die Erhebung der Rückzölle wurde später (Stat. 7. Geo. I. ch. 21. sect. 10) auf drei Jahre verlängert*).

*) Zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus den vielen einzelnen Zollgesetzen hervorgingen, veranlasste Pitt im Jahr 1787 ein Gesetz für deren Consolidirung. Aehnliche Maassregeln haben sich später wiederholt; die letzte ist vom J. 1834, als durch Stat. 3 u. 4 Will. IV c. 56 die Zölle ungefähr so geordnet wurden, wie sie noch jetzt sind. Dadurch sind die von A. Smith erwähnten Unterschiede zwischen alten und neuen Zöllen ganz beseitigt; und die wenigen noch vorhandenen Rückzölle betreffen immer den vollen Zollbetrag. *M. Culloch.*

Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass die Ausgabe von 1850 nur ausnahmsweise die vorangegangene von 1838 ergänzt. So auch hier, obgleich in der Zwischenzeit die durchgreifendsten Aenderungen im ganzen englischen Zollsystem Statt gefunden haben. Tooke in seiner Geschichte der Preise (oder vielmehr sein Mitarbeiter Newmarch) widmet denselben einen ganzen Abschnitt (in der deutschen Bearbeitung von Asher Bd. II. S. 188 ff.); die Hauptsache dabei ist die völlig veränderte Grundlage, die dem System gegeben worden, und die darin bestand, durch Zölle nicht zu verhindern, dass der Engländer Alles dessen er bedurfte, dort kaufte, wo es am billigsten und besten zu haben war, und Alles, was er abzusetzen hatte, dahin führte, wo der beste Markt dafür sich darbot. Nach mehreren bedeutenden Ermässigungen und Beseitigungen von Eingangszöllen (1845 allein zum Betrage von 36 Mill. L.) trat im J. 1846 (9—10 Vict. c. 22 de 26. Juni) die gänzliche Aufhebung der noch bestehenden Getraidegesetze in der Art ein, dass, nach einer stufenweisen Abnahme der Zölle, Waizen nach dem 1. Febr. 1849 nur noch 1 sh. per Qr., die übrigen Getraidearten im Verhältniss zahlen sollten. Zwei Jahre darauf wurden sämmtliche Differentialzölle auf Zucker aus britischen Colonien und dem Auslande aufgehoben und der Zollsatz, ohne Unterschied des Herkunftsortes, auf 10% vom Werthe festgestellt. Diese Gleichstellung wurde später allgemein ausgedehnt, oder der Unterschied doch auf ein Minimum zurückgeführt. In seiner Finanzvorlage vom J. 1853 legte der damalige Kanzler der Schatzkammer, Herr Gladstone, die Ansichten, welche bei den Anträgen auf weitere Zollermässigungen zum Grunde gelegen, in folgender Weise dar:

Zuerst alle diejenigen Abgaben gänzlich aufzuheben, die nicht einträglich sind, es sei denn, dass in ihrer Verbindung mit anderen Artikeln ein besonderer

Die seit jener alten Subsidie eingeführten Zölle werden zum grossen Theil bei der Ausfuhr vollständig zurückerstattet; doch unterliegt diese allgemeine Regel manchen Ausnahmen und das System der Rückzölle ist zu einem weit weniger einfachen geworden, als es bei

Grund zu ihrer Beibehaltung läge; sodann, insoweit finanzielle Rücksichten es zulassen, die Zölle auf Manufacte aufzuheben, mit Ausnahme derjenigen, die das letzte Stadium der Vollendung erreicht haben und in der Regel mit Handarbeit verbunden sind; bei letzteren sollte eine Ermässigung des Zolles in der Art eintreten, dass dieser in der Regel nicht 10 % vom Werth überstiege (bei Seidenwaaren 15 %). — Die Differentialzölle, welche noch bestehen, sollten, soweit es angeht, durch Herabsetzung der Abgaben von fremden Erzeugnissen auf den Satz für Colonialproducte beseitigt werden und eine Ermässigung für diejenigen Producte eintreten, die, wenn auch nicht gerade zu den unentbehrlichen Lebensmitteln, doch zu denjenigen Gegenständen gehören, die in grossem Maasse zu den Lebensgenüssen des Volkes und zu dessen Behaglichkeit beitragen (Aepfel, Nüsse, Käse, Cacao, Orangen, Rosinen, Butter etc.).

Trotz aller vorangegangenen Consolidirungen hatte es im J. 1810 noch einer 5jährigen Arbeit bedurft, um die Zollgesetze auf 1400 Folioseiten zusammenzustellen. 1826 reducirte deren Zahl auf eilf, unter Aufhebung von 400 zum Theil veralteten Statuten; durch das Stat. 16. 17. Victoria c. 106 vom 20. Aug. 1853 wurde die Zahl sämmtlicher zollpflichtiger Artikel auf 360 reducirt (sie hatten vor 1845 noch 1100 betragen) und das Cap. 107 desselben Statutes consolidirte sämmtliche Gesetze in Betreff der Zölle des Vereinigten Königreiches und gewisse Gesetze in Bezug auf Handel und Schifffahrt und auf die britischen Besitzungen. Der Betrag der Zollermässigungen und ihr Einfluss auf die Einnahmen wird sich aus folgender Zusammenstellung ergeben:

	Zölle Lst.		Zolleinnahme Lst.	
	reducirt	aufgelegt	weniger	mehr
18$^{15}/_{20}$	749,000	1,786,000	1,384,000	—
18$^{21}/_{25}$	4,570,000	46,000	—	2,556,000
18$^{26}/_{30}$	1,512,000	297,000	1,746,000	—
18$^{31}/_{35}$	2,000,000	666,000	768,000	—
18$^{36}/_{40}$	148,000	1,061,000	—	196,000
	8,979,000	3,856,000	146,000	—
18$^{41}/_{45}$	5,586,000	161,000	1,636,000	—
18$^{46}/_{50}$	2,389,000	2,000	—	314,000
18$^{51}/_{53}$	2,397,000	16,000	—	132,000
	19,351,000	4,035,000	1,190,000	—
18$^{54}/_{55}$	983,000	2,666,000	—	75,000
	20,334,000	6,701,000	1,261,000	—

1820 hatten die Zölle 22,1 Mill. L. gebracht, 1858 brachten sie 23,5 Mill. L.

A.

der ersten Einführung war. Bei der Ausfuhr einiger fremder Waaren, bei der man voraussetzte, dass die Einfuhr den inländischen Bedarf weit übersteigen würde, ward der volle Zoll zurückerstattet, ohne auch nur die halbe alte Subsidie einzubehalten. Vor dem Aufstand unserer nordamerikanischen Colonien hatten wir das Tabacksmonopol in Virginien und Maryland. Wir führten etwa 96,000 Fass ein und der eigene Verbrauch wurde auf nicht über 14,000 geschätzt. Zur Erleichterung der starken Ausfuhr, die nöthig war um uns den Rest abzunehmen, wurde der ganze Zoll zurückgezahlt, wenn die Ausfuhr innerhalb drei Jahren statt fand.

Wir besitzen noch, wenn auch nicht ganz, doch fast vollständig, das Monopol für Zucker auf unseren westindischen Inseln. Wird Zucker innerhalb eines Jahres ausgeführt, so wird der ganze Zoll, und wenn innerhalb drei Jahren, derselbe mit Einbehaltung der halben alten Subsidie, wie bei den meisten anderen Waaren, zurückerstattet. Die Zuckereinfuhr übersteigt den inländischen Verbrauch zwar auch beträchtlich, indessen bei Weitem nicht in dem Maasse, wie beim Taback*).

Hinsichtlich einiger Waaren, auf welche unsere Fabrikanten besonders eifersüchtig sind, ist die Einfuhr ganz verboten. Zwar dürfen sie, gegen Erlegung bestimmter Zölle, zur Niederlage und Wiederausfuhr eingeführt werden, doch wird bei letzteren kein Rückzoll gewährt. Es scheint, dass unsere Fabrikanten selbst diese beschränkte Einfuhr nicht gern sehen, aus Furcht, es könnten einige solcher Waaren aus der Niederlage gestohlen werden und so den ihrigen Concurrenz machen. Dahin gehören Seidenwaaren, französische Cambrics und feine Battiste, gefärbte und gedruckte Calicoes (Kattune) etc. Nicht einmal transportiren wollen wir französische Waaren und lieber den Gewinn selbst entbehren, als zugeben, dass diejenigen, die wir für unsere Feinde halten, durch uns etwas verdienen. Deshalb hält man nicht nur die halbe alte Subsidie, sondern ausserdem noch 25 % bei der Ausfuhr aller französischen Waaren zurück**).

*) Die Einfuhr von Rohtaback in England betrug im J. 1858 ca. $59_{,6}$ 1859 $48_{,6}$ Mill. Pfd., wovon resp. $33_{,8}$ und $34_{,5}$ Mill. Pfd. zum inländischen Verbrauch einclarirt wurden; ausgeführt wurden resp. ca. $9_{,250}$ und $11_{,170}$ Mill. Pfd. Von unraffinirtem Zucker wurden 1858 ca. 9 Mill. und von Melassen 776,000 1859 resp. $9_{,1}$ und 550,000 Centner eingeführt und von jenem 1858 $8_{,75}$, 1859 $8_{,9}$ Mill., von diesem 1858 820,000, 1859 681,000 Ctr. zum Verbrauch einclarirt. Ausgeführt wurden von unraffinirtem Zucker 1858 301,462, 1859 215,937, von Melassen resp. 96,020 und 60,150 Ctr. *A.*

**) Wir freuen uns, angeben zu können, dass der Differentialzoll auf

Kraft der vierten Zusatzbestimmung zur alten Subsidie betrug der Rückzoll bei der Ausfuhr aller Weine weit über die Hälfte der damaligen Einfuhrzölle, und es scheint, als habe man dabei die Absicht gehabt, das Frachtgeschäft von Wein besonders zu begünstigen, denn es wurden auch mehrere andere, entweder gleichzeitig oder später als die alte Subsidie auferlegte Abgaben, als: der Zusatz-Zoll,

französische Weine, vielleicht der am wenigsten zu rechtfertigende aller alten Zölle, abgeschafft worden ist, so dass jetzt (1838) ein gleicher Zoll von allen Weinen ohne Unterschied des Herkunftsortes von 5 sh. 6 pce. per Imperial-Gallon (= ca. $4^1/_2$ Litres oder 4 preuss. Quart) erhoben wird. Nur vom Capwein beträgt er die Hälfte — 2 sh. 9 pce. — wofür sich ein guter Grund kaum anführen lässt. *M. Culloch.*

Durch den Handelsvertrag vom 23. Januar, 4. Febr. 1860 ist dieser Weinzoll noch ferner in der Weise ermässigt worden, dass er bis zum 31. März 1861 3 sh. per Gallon betragen, sodann aber in folgender Weise erhoben werden soll, und zwar nach Maassgabe des Sprit-Inhalts, nach Syles' Hydrometer:

15 Grad	26 Grad	40 Grad	in Bouteillen
1 sh.	1 sh. 6 pce.	2 sh.	2 sh.

Die Abgabe gilt für alle Herkunftsorte in gleicher Weise, auch für die direct von den auswärtigen britischen Besitzungen eingeführten. Gegen die zollfreie Einfuhr der meisten französischen ist auf französischer Seite eine Ermässigung der Eingangszölle für englische Waaren bis 30% vom Werth zugestanden; dennoch hat der Vertrag auf französischer Seite grössere Besorgniss erregt, als auf englischer, und nur die gegenwärtige Regierung vermochte wohl entschiedeneren Widerspruch zu beseitigen. Hoffentlich wird dann die Erfahrung ihren wohlthätigen Einfluss üben.

Vorläufig kündigt der Moniteur vom 6. Mai (1860) das Gesetz über die neuen Eingangszölle auf Wolle, Baumwolle und einige andere Rohstoffe an. Dasselbe sollte bereits mit dem folgenden Tage in Kraft treten. Hienach sollen Ausfuhrprämien auf Garn nur noch zwei Monate, auf Baumwollengewebe drei, auf Gewebe von gekämmter Wolle vier und auf Gewebe von gewalkter Wolle fünf Monate bewilligt und dann für immer aufgehoben werden. Wolle aus Europa, zur See auf französischen Schiffen oder landwärts eingehend, ist zollfrei; von Ausser-Europa oder auf fremden Schiffen mit 3 Frcs. per 100 Kilogr. zu verzollen. Baumwolle auf französischen Schiffen frei, auf fremden Schiffen oder landwärts 3 Frcs. Cochenille von Ausser-Europa auf französischen Schiffen frei, anderswoher 10 Frcs., auf fremden Schiffen oder landwärts 15 Frcs. Indigo vom Ursprungslande auf französischen Schiffen frei, anderswoher 25 Frcs., auf fremden Schiffen oder landwärts 28 Frcs. Andere Artikel, wie: Gummi, Quercitron, Curcumey, Saffran, Pottasche etc. sind entweder frei oder zahlen 1—5 Frcs. je nachdem sie auf französischen oder fremden Schiffen oder landwärts eingehen. — Man sieht daraus, wie sehr man in Frankreich noch in dem System der Schutz- und Differentialzölle sich verstrickt befindet, dass selbst die unentbehrlichsten Farbstoffe davon betroffen werden und man der Seeschifffahrt durch so zerbrechliche Krücken fortzuhelfen wähnt. *A.*

die neue Subsidie, die $1/3$ und $2/3$ Subsidie, die Abgabe von 1692 u. s. w. bei der Wiederausfuhr zurückerstattet; da sie aber mit Ausnahme des Zusatz-Zolles und der Abgabe vor 1692 baar bei der Einfuhr erlegt werden mussten, so wurde durch die Zinsen auf so grosse Beträge das Geschäft so sehr vertheuert, dass sich verständiger Weise gar kein Gewinn davon erwarten liess. Nur ein Theil des sogenannten Weinzolles (impost on wine), aber nichts von den 25 L. per Tonne französischen Weines oder der 1745, 1763 und 1778 aufgelegten Zölle wurde bei der Ausfuhr von Wein zurückerstattet, wohl aber die auch bei der Ausfuhr aller anderen Waaren zurückgegebenen fünfprocentigen Abgaben von 1779 und 1781. Der letzte auf Wein besonders gelegte Zoll von 1780 wird ebenfalls ganz zurückgezahlt; eine Vergünstigung indessen die, bei so vielen anderen schweren, nicht zurückgezahlten Abgaben, vermuthlich nicht die Ausfuhr auch nur einer einzigen Tonne Wein veranlasst haben dürfte. Die Verordnungen gelten für alle Plätze wohin eine gesetzliche Ausfuhr stattfindet, mit Ausnahme der britischen Colonien in Amerika.

Ein Gesetz, betitelt: »Zur Aufmunterung des Handels,« das Stat. 15 Charles II ch. 7, gab Grossbritannien das Monopol der Versorgung der Colonien mit allen europäischen Naturerzeugnissen und Fabrikaten, folglich auch mit Weinen. Dass in einem Lande mit so ausgedehnten Küsten, wie unsere nordamerikanischen und westindischen Colonien, wo unsere Autorität immer nur sehr schwach und wo den Einwohnern gestattet war, ihre nicht aufgezählten Waaren*) in ihren eigenen Schiffen — anfänglich nach ganz Europa, dann nach Europa südlich vom Cap Finisterre zu führen — dass dort ein solches Monopol nicht viel Beachtung fand, lässt sich denken und vermuthlich wussten sie sich auch immer Rückladungen von den Plätzen zu verschaffen, wohin sie Ladungen bringen durften. Doch scheinen sie es schwer gefunden zu haben, europäische Weine aus den Ursprungsländern derselben einzuführen und der Einfuhr aus Grossbritannien standen die Zollverhältnisse im Wege; dagegen konnte Madeirawein, eine nicht-europäische Waare, direct in Amerika und Westindien eingeführt werden, wo in allen nicht aufgezählten Artikeln ein freier Handel mit Madeira stattfand. Daher rührte vermuthlich der Ge-

*) Non-enumerated, im Gegensatz zu *enumerated articles* d. h. denjenigen namhaft gemachten Waaren, die nur in britischen Schiffen aus den Colonien ausgeführt werden durften. (Im europäischen Handel hatten die enumerated articles eine weitere Bedeutung, indem sie auch in Schiffen des Productions- oder des Ausfuhrlandes in England eingeführt werden konnten.) *A.*

schmack für Madeirawein, den unsere Offiziere zu Anfang des Krieges von 1755 in allen Colonien vorherrschend fanden und diesen Geschmack brachten sie nach dem Mutterlande mit, wo jener Wein früher nicht so beliebt war. Nach dem Friedensschluss von 1763 (durch Stat. 4 Geo. III ch. 15 sect. 12) wurde die Rückerhebung aller Zölle bis auf 3 L. 10 sh. bei der Ausfuhr von Weinen nach den Colonien, mit alleiniger Ausnahme der französischen Weine, gestattet, deren Vertrieb und Verbrauch die nationalen Vorurtheile nicht begünstigen wollten. Der Zeitraum zwischen der Ertheilung jener Vergünstigung und der Empörung unserer nordamerikanischen Colonien war vermuthlich zu kurz, um eine wesentliche Aenderung in der Zollgesetzgebung dieser Länder zuzulassen.

Dasselbe Gesetz, welches hinsichtlich der Rückzölle auf Weine, mit Ausnahme der französischen, die Colonien vor allen anderen Ländern so sehr bevorzugte, war ihnen hinsichtlich der meisten übrigen Waaren weit weniger günstig. Bei der Ausfuhr der meisten Waaren nach anderen Ländern wurde die halbe Subsidie zurückerstattet; bei der Ausfuhr nach den Colonien sollte das aber nur für Weine, weisse Calicoes und Musseline, sonst bei keinen anderen europäischen oder ostindischen Rohproducten oder Manufacten gestattet sein.

Ursprünglich wurden Rückzölle vielleicht bewilligt, um den Frachtverkehr zu heben. Denn weil die Schiffsfracht von Fremden häufig in baarem Gelde bezahlt wird, so hielt man ihn für besonders dienlich, um Gold und Silber in's Land zu bringen. Aber wenn gleich das Frachtgeschäft gewiss keine besondere Begünstigung verdient, wenn der Grund für jene Einrichtung mithin ein recht thörichter gewesen sein mag, so erscheint sie an sich doch als eine verständige. Die Rückzölle drängen keinen grössern Theil der Landescapitalien in dieses Geschäft als ihm von selbst zugeflossen sein würde, hätte es keine Einfuhrzölle gegeben; sie verhindern nur, dass diese es ganz vertreiben. Wenn das Frachtgeschäft auch keine Bevorzugung verdient, so sollte es doch auch nicht ausgeschlossen, sondern ihm, wie allen übrigen Geschäften, völlige Freiheit gelassen werden; es bildet eine nothwendige Hülfsquelle für diejenigen Capitalien, die weder im Landbau noch in den Fabriken, weder im Binnen- noch im auswärtigen Consumtionshandel ein Unterkommen finden.

Auch die Zolleinnahme hat eher Vortheil als Schaden von solchen Rückzöllen, indem ein Theil des Eingangszolles zurückbehalten

wird. Wollte man nichts zurückgeben, so würde eine Ausfuhr nur selten möglich sein, mithin auch, wegen mangelnden Absatzes, eine Einfuhr nicht stattfinden und ein Zoll überhaupt nicht erlegt werden.

Die angeführten Gründe dürften genügen, um die Rückzölle zu rechtfertigen, selbst für den Fall, dass der ganze Zoll, möge er Landeserzeugnisse, möge er fremde Waaren treffen, immer zurückerstattet würde. Zwar würden dann die Verbrauchssteuern Einiges und die Zolleinnahmen ein Mehreres einbüssen; dagegen das natürliche Gleichgewicht im Gewerbfleisse, die natürliche Theilung und Vertheilung der Arbeit, die durch solche Abgaben immer mehr oder minder Störung erleiden, würden dadurch so ziemlich wieder hergestellt sein.

Indessen rechtfertigen diese Gründe nur eine Waarenausfuhr nach solchen Ländern, die ganz fremd und unabhängig uns gegenüber dastehen, nicht wo unsere Kaufleute und Fabrikanten eines Monopoles geniessen. So z. B. würde ein Rückzoll auf die Ausfuhr europäischer Waaren nach unseren amerikanischen Colonien nicht immer eine grössere Ausfuhr veranlassen, als ohnehin Statt gefunden hätte; denn bei dem Monopol, das unsere Kaufleute und Fabrikanten dort besitzen, liesse sich vielleicht eben so viel dahin ausführen, auch wenn nichts vom Zoll zurückgegeben würde; so dass der Rückzoll als reiner Verlust für die Staatseinnahme erschiene, ohne dass der Handel dadurch verändert oder umfangreicher würde. In wiefern Rückzölle sich als eine Aufmunterung für unsere Colonien rechtfertigen lassen oder wiefern es vortheilhaft für das Mutterland ist, dass jene frei von Abgaben sind, welche alle ihre Mitbürger bezahlen, wird sich später herausstellen, wenn ich von den Colonien handle.

Im Uebrigen ist festzuhalten, dass Rückzölle nur dann von Nutzen sind, wenn die Waaren, für welche man sie erstattet, auch wirklich nach der Fremde ausgeführt, nicht wenn sie heimlich in unser Land zurückgebracht werden. Dass solcher Missbrauch, besonders beim Taback, häufig Statt findet und zu vielen Betrügereien zum Schaden der Staatseinnahme, wie des rechtlichen Kaufmannes Anlass gegeben hat, ist nur zu bekannt.

Fünftes Capitel.

Von Prämien (Bounties).

Es geschieht häufig, dass in Grossbritannien Bittgesuche um Ausfuhrprämien gestellt und in Bezug auf einzelne Zweige des heimischen Gewerbfleisses auch mitunter bewilligt werden. Unsere Kaufleute und Fabrikanten sollen vorgeblich dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Waaren eben so wohlfeil oder gar noch wohlfeiler als ihre Concurrenten auf dem fremden Markt zu verkaufen; ferner, soll sich die Ausfuhr dadurch vergrössern und folglich die Handelsbilanz sich günstiger für uns stellen. Wir können unseren Arbeitern kein Monopol für den auswärtigen Markt geben, wie wir es für den einheimischen gethan; wir können Fremde nicht, wie unsere Mitbürger, zwingen, unsere Waare zu kaufen: also, denkt man, ist das nächst beste Mittel, dass wir sie dafür bezahlen wenn sie kaufen. Auf diesem Wege will das Mercantilsystem das ganze Land reicher machen und mittelst der Handelsbilanz unsere Taschen füllen.

Man gibt freilich zu, dass Prämien nur für diejenigen Geschäftszweige bewilligt werden sollten, die ohne sie nicht bestehen können. Nun kann aber ein jedes Geschäft ohne Prämie bestehen, in welchem der Kaufmann seine Waaren zu einem Preise verkaufen kann, der ihm, neben dem gewöhnlichen Gewinn, das Anlagecapital und die Transportkosten bis an den Markt, ersetzt; ein solches steht offenbar in gleicher Reihe mit allen anderen Geschäften, die ohne Prämie betrieben werden und hat also keinen grössern Anspruch darauf als diese. Nur solche Geschäfte bedürfen einer Prämie, in welchen der Kaufmann genöthigt ist, seine Waaren zu einem so niedrigen Preise zu verkaufen, dass ihm sein Anlagecapital sammt dem regelmässigen Gewinn nicht dadurch ersetzt wird, oder wo er nicht so viel wieder erhält, als es ihn kostet, die Waare auf den Markt zu liefern. Diesen Verlust soll ihm die Prämie ersetzen und ihn ermuntern, ein Geschäft fortzuführen oder gar vielleicht anzufangen, dessen Unkosten für grösser gelten als der Ertrag, wo ein jedes Unternehmen einen Theil des darin verwendeten Capitales wegfrisst und das von solcher Beschaffenheit ist, dass, wenn alle andere Geschäfte ihm glichen, bald kein Capital im Lande übrig sein würde.

Es sind nun die mit Prämien bedachten Geschäfte allerdings die einzigen, die sich eine Zeit lang zwischen zwei Völkern in der Weise

fortführen lassen, dass das Eine stets und regelmässig dabei zusetzt, oder seine Waaren wohlfeiler verkauft als ihm deren Einstellung auf den Markt kostet. Wenn aber die Prämie dem Kaufmann nicht dasjenige ersetzte, was er sonst an dem Preise seiner Waaren verlöre, so würde sein eigenes Interesse ihn bald nöthigen, sein Capital in anderer Weise anzulegen, oder ein Geschäft aufzusuchen, das ihm sein Anlagecapital nebst Gewinn und Transportkosten ersetzte. Prämien können, wie alle anderen künstlichen Mittel des Mercantilsystemes, nur dazu dienen, den Handel eines Landes auf einen weit weniger vortheilhaften Weg zu drängen.

Der scharfsinnige und unterrichtete Verfasser der Abhandlungen über den Kornhandel*) hat klar nachgewiesen, dass, seit der Einführung von Prämien auf die Getraideausfuhr, der Preis des ausgeführten Getraides, recht mässig angeschlagen, den des eingeführten sehr hoch angeschlagen, um einen weit grösseren Betrag überstiegen habe als den sämmtlicher, während jener Zeit bezahlter Prämien zusammengenommen. Hieraus folgert er, den Grundsätzen des Mercantilsystemes gemäss, dass ein so erzwungener Getraidehandel vortheilhaft für den Staat sei, weil der Werth der Ausfuhr den der Einfuhr um eine weit grössere Summe übersteige, als aus Staatsmitteln für die Erreichung der Ausfuhr hergegeben worden. Er vergisst aber, dass diese ausserordentliche Staatsausgabe, die Prämie, den kleinsten Theil der Kosten bilde, welche die Getraideausfuhr in der That der Gesellschaft verursacht. Auch das vom Landmann angelegte Capital muss in Anschlag gebracht werden. Ersetzt nicht der Preis auf dem Markte nicht nur die Prämie, sondern auch dieses Anlagecapital sammt dem gehörigen Gewinn, so verliert die Gesellschaft den Unterschied, oder das Volksvermögen ist um so viel verringert. Nun soll der Grund für die Nothwendigkeit der Prämie aber gerade der sein, dass jener Marktpreis das angeblich nicht vermag.

Der Durchschnittspreis des Getraides soll, wie man behauptet, seit der Einführung der Prämie beträchtlich gefallen sein. Nun habe ich zwar schon nachzuweisen versucht, dass derselbe allerdings seit dem Ende des vorigen und in den ersten vierundsechzig Jahren dieses Jahrhunderts fortwährend etwas heruntergegangen ist; das muss aber, wenn es, wie ich glaube, wirklich geschehen ist, trotz der Prämie und kann unmöglich in Folge derselben geschehen sein. Es hat in Frankreich sowohl als in England stattgefunden, obgleich in Frankreich nicht

*) Tracts upon the Corn Trade (von C. Smith). *A.*

nur keine Prämie gezahlt wurde, sondern bis 1764 die Getraideausfuhr einem allgemeinen Verbot unterlag. Muthmaasslich also stand das allmählige Sinken des durchschnittlichen Getraidepreises mit der Prämie in gar keinem Zusammenhange, sondern entstand aus dem allmähligen und unmerklichen Steigen des wirklichen Silberwerthes, das, wie ich im ersten Buche nachzuweisen versucht habe, im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts in Europa allgemein stattgefunden hat. Dass die Prämie jemals auf ein Herabdrücken des Getraidepreises einwirken konnte, erscheint ganz unmöglich.

Wie schon bemerkt, muss die Prämie, durch Veranlassung einer aussergewöhnlichen Ausfuhr in reichen Jahren, den Getraidepreis auf den heimischen Märkten nothwendig verhindern, so tief zu fallen, wie sonst geschehen sein würde. Das war auch der eingestandene Zweck der ganzen Einrichtung. Wird nun gleich in mageren Jahren die Prämie oft aufgehoben, so muss doch die starke Ausfuhr, die sie in guten Jahren veranlasst, mehr oder minder verhindern, dass der Ueberfluss des einen Jahres den Mangel des andern zu ergänzen helfe. In dem einen, wie in dem andern führt also die Prämie nothwendig dazu, dass der Geldpreis des Getraides auf dem heimischen Markte etwas höher steigt als er sonst gethan haben würde.

Dass bei der gegenwärtigen Lage des Landbaues die Prämie nothwendig diese Tendenz haben müsse, wird, glaube ich, kein Verständiger bestreiten. Einige waren jedoch der Meinung, sie würde als Aufmunterung für den Landbau dienen und zwar in zwei verschiedenen Arten: zuerst, durch die Eröffnung eines ausgedehnteren Marktes für das Getraide des Landmannes, woraus eine grössere Nachfrage und folgeweise eine stärkere Production hervorgehen müsse; sodann, durch die bestimmte Aussicht auf einen bessern Preis als sich sonst bei dem gegenwärtigen Zustande des Landbaues erwarten liesse. Diese doppelte Aufmunterung soll, jener Meinung nach, im Verlauf einer längeren Reihe von Jahren, eine so viel stärkere Getraideproduction herbeiführen, dass der Preis auf dem heimischen Markte weit mehr fallen würde, als die Prämie ihn in dem Zustande, in welchem der Landbau am Ende jener Periode sich befinde, zu steigern vermöchte.

Ich antworte darauf, dass eine jede Ausdehnung des fremden Marktes, die mittelst der Prämie herbeigeführt wird, jedes Mal nur auf Unkosten des heimischen Marktes geschieht; da ein jeder Bushel Korn, der vermöge der Prämie ausgeführt wird und ohne sie nicht ausgeführt worden wäre, daheim geblieben sein würde, um mehr

Stoff zum Consum zu bieten*) und den Preis der Waare zu ermässigen. Es darf nicht übersehen werden, dass die Ausfuhrprämie für Getraide wie für jede andere Waare das Volk in zweierlei Weise besteuert: zuerst in dem, was es aufbringen muss, damit die Prämie bezahlt werden könne; sodann in dem höheren Preise der Waare auf dem heimischen Markt, der, da ein Jeder aus dem Volke Getraide kaufen muss, auch vom ganzen Volke getragen wird. Diese zweite Art der Abgabe ist gerade beim Getraide die schwerste. Nimmt man z. B. an, dass die Prämie von 5 sh. auf die Ausfuhr des Quarters Waizen, den Preiss dieses Korns nur um sechs Pencc per Bushel oder 4 sh. per Quarter höher treibt als er, dem Ausfalle der Erndte nach, sonst gewesen sein würde, so müsste, bei dieser sehr mässigen Berechnung, die grosse Masse des Volkes, ausser der Steuer für die Prämie von fünf Schilling, für jeden ausgeführten noch die von vier Schilling für den höhern Preis von jedem verzehrten Quarter Waizen bezahlen. Nun verhält sich aber, nach der Angabe des wohl unterrichteten Verfassers der Abhandlungen über den Getraidehandel, die Menge des ausgeführten zu dem des im Lande verzehrten Getraides nicht höher als eins zu einunddreissig. Für jede fünf Schilling mithin, welche das Volk zur ersten Abgabe beiträgt, muss es für die zweite 6 L. 4 sh. entrichten. Eine so schwere Steuer auf das erste Lebensbedürfniss muss aber entweder dem ärmeren Arbeiter die Nahrung verkürzen oder man muss ihm seinen Geldlohn im Verhältniss zu dem höheren Geldpreis seiner Nahrungsmittel erhöhen. In ihrer Wirkung nach der einen Richtung muss sie es dem ärmeren Arbeiter erschweren, seine Kinder zu erziehen und insofern die Zunahme der Bevölkerung hemmen; in ihrer Wirkung nach der anderen aber muss sie es dem Arbeitgeber erschweren, eine so grosse Zahl von Arbeitern zu beschäftigen, wie er sonst gethan haben würde und in demselben Maasse den Gewerbfleiss behindern. Die vermöge der Ausfuhrprämie bewirkte Getraideausfuhr vermindert mithin jedes Mal nicht nur den Absatz und Consum im eigenen Lande in demselben Maasse, wie die im Auslande dadurch vergrössert wird, sondern die daraus entstehende Beschränkung der Bevölkerung und des Gewerbfleisses führt zuletzt zu einer allmähligen Verkümmerung des heimischen Marktes, so dass im Ganzen Absatz und Consum von Getraide am Ende eher geringer als grösser sich herausstellen werden.

Dennoch war man der Meinung, es müsse der höhere Geldpreis

*) Das soll hier »to increase the consumption« doch wohl heissen? *A.*

des Getraides für den Landmann einträglicher sein und daher nothwendig zu grösserer Production aufmuntern.

Darauf antworte ich: dass das möglich sein würde, wenn die Wirkung der Prämie dahin ginge, den wirklichen Preis des Getraides zu erhöhen, oder den Landmann in den Stand zu setzen, mit einer gleichen Menge eine grössere Anzahl Arbeiter in derselben Weise, sei es nun reichlich, mässig oder kärglich zu ernähren, wie andere Arbeiter in seiner Gegend ernährt werden. Aber offenbar kann weder die Prämie noch irgend eine andere menschliche Einrichtung eine solche Wirkung haben. Nicht der wirkliche, sondern nur der nominelle Preis des Getraides kann in irgend bedeutendem Grade durch die Prämie berührt werden*) und wie drückend auch die dem Volke dadurch auferlegte Steuer für Diejenigen ist, welche sie bezahlen, so wenig einträglich ist sie für Diejenigen, welche sie einnehmen.

Die wahre Wirkung der Prämie geht nicht sowohl dahin, den wirklichen Werth des Getraides zu heben, als den wirklichen Werth des Silbers hinabzudrücken, indem für eine gleich grosse Menge von diesem letzteren eine geringere Menge nicht nur von Getraide, sondern von allen anderen inländischen Erzeugnissen gegeben wird: denn der Geldpreis des Getraides bestimmt den aller übrigen inländischen Erzeugnisse**). Er bestimmt den Geldpreis der Arbeit, der

*) M'Culloch verfällt in ein beinahe unbegreifliches Missverständniss, wenn er zu dieser Stelle meint, unser Verfasser verwechsle den unwandelbaren Nutzen des Getraides mit dessen Preise, der nach jedem Unterschiede in der Fruchtbarkeit des Bodens und mit jeder Vervollkommnung des Landbaues sich ändere. Was A. S. sagt, ist nur: dass die Prämie den wirklichen Werth des Getraides, wie er ihn so eben erklärt hat, und wie es unbestreitbar ist, nicht erhöhe. *A.*

**) Das Aufstellen des Getraidepreises als allgemeinen Werthmessers ist vielfach und auch von M'Culloch bestritten worden. Unbedingt ist es ja auch gewiss nicht richtig, schon wegen der oben erwähnten und vieler anderer Einflüsse, welche innerhalb kurzer Fristen grosse Schwankungen im Getraidepreise hervorbringen. Einen stets gleichen Werthmesser, d. h. eine Waare, in deren Werth sowohl dasjenige Element, welches im Capitalgewinne liegt, wie dasjenige, welches im Arbeitslohn besteht, stets unverändert bliebe, giebt es nicht. Wenn aber der scharfsinnige Mill (Grundsätze der polit. Oekonomie, Cap. XV. §. 1) meint, als annähernden Maassstab zur Schätzung des Gebrauchswerthes liesse sich nichts Besseres wählen, als der nothwendige tägliche Lebensunterhalt eines Menschen im Durchschnitt genommen, und nach den gewöhnlichen Lebensmitteln berechnet, welche die Classe der ungelernten Arbeiter verzehrt — so trifft er in der Grundanschauung offenbar mit Smith wieder zusammen. Denn dieser ging eben davon aus, dass die Gleichheit im ersten Lebensbedürfnisse und in der Menge, welche der Mensch durchschnittlich davon verzehren könne

immer so hoch sein muss, dass der Arbeiter im Stande ist, so viel Getraide zu kaufen als erfordert wird, um ihn und seine Familie in der reichlichen, mässigen oder kärglichen Weise zu ernähren, wie seine Arbeitgeber, je nach der gedeihlichen oder verkümmernden Lage des Gemeinwesens, ihn zu ernähren genöthigt sind. Er bestimmt aber auch den Geldpreis aller anderen Rohproducte des Landes, der in allen Stadien des Fortschrittes in einem gewissen Verhältniss zu dem des Getraides steht, obgleich dieses Verhältniss zu verschiedenen Zeiten ein verschiedenes ist. So z. B. bestimmt er den Geldpreis von Gras und Heu, von Schlachtfleisch, von Pferden und deren Unterhalt, folglich auch von Landfuhrwerk oder des grössten Theiles des inländischen Handelsverkehres.

Dadurch, dass er den Geldpreis aller anderen Rohproducte des Landes bestimmt, bestimmt er zugleich den der meisten Stoffe für die Fabriken. Durch Bestimmung des Geldpreises der Arbeit bestimmt er den der Fabrikationsindustrie und durch Bestimmung beider, den der fertigen Waare. Der Geldpreis der Arbeit, sowie alles dessen, was durch den Boden oder durch Arbeit hervorgebracht wird, muss nothwendig im Verhältniss zum Geldpreise des Getraides steigen oder fallen.

Mag also auch in Folge der Prämie der Pächter im Stande sein, seinen Waizen zu 4 sh. per Bushel, anstatt zu 3½ zu verkaufen und seinem Grundherrn eine im Verhältniss zu diesem höheren Preise seines Productes höhere Geldrente zu bezahlen, so werden dadurch weder des Letzteren, noch seine eigenen Umstände sehr verbessert, wenn in Folge jener Steigerung des Kornpreises für 4 sh. nicht mehr inländische Erzeugnisse zu haben sein sollten, als man früher für 3½ erhalten konnte. Der Pächter wird nicht im Stande sein, viel besser zu bewirthschaften, der Grundherr nicht im Stande, viel besser zu leben. Beim Kaufen ausländischer Waaren kann der höhere Getraidepreis ihnen einen kleinen Vortheil gewähren, bei inländischen Erzeugnissen aber gar nicht. Nun aber werden fast alle Ausgaben des Landmannes und der bei weitem grössere Theil derer des Grundherrn für inländische Erzeugnisse gemacht.

Eine aus der grössern Ergiebigkeit der Gruben hervorgehende Verminderung des Silberwerthes, welche in gleichem oder beinahe

und müsse, im grossen Ganzen auch eine grössere Gleichmässigkeit im Werthe hervorbringen müsse, als bei allen anderen Waaren, wo das nicht, oder doch nicht in dem Maasse der Fall sei. Vgl. auch: Roscher, Getraidehandel etc. S. 10 u. 11. *A.*

gleichem Grade in der Handelswelt im Allgemeinen sich äussert, ist für die einzelnen Länder von sehr geringer Bedeutung. Die Steigerung der Geldpreise, welche sie bewirkt, macht zwar Diejenigen, welche sie erhalten, nicht wirklich reicher, aber auch nicht wirklich ärmer. Ein silbernes Geräth wird thatsächlich wohlfeiler, alles Uebrige bleibt thatsächlich in demselben Werthverhältniss.

Dagegen ist diejenige Entwerthung des Silbers, welche in Folge der eigenthümlichen Lage oder der staatlichen Einrichtungen eines Landes, eben nur in diesem Statt findet, allerdings eine Sache von sehr grosser Bedeutung, die, weit entfernt irgend Jemanden wirklich zu bereichern, vielmehr dahin führt, dass ein Jeder ärmer werde. Der in solchem Falle diesem Lande besonders eigene höhere Geldpreis aller Gegenstände, lähmt mehr oder minder jede Art darin betriebener Industrie und macht es dem Auslande, das fast alle Waaren für weniger Silber zu liefern vermag als die inländischen Arbeiter, möglich, diesen nicht nur auf dem fremden, sondern selbst auf dem heimischen Markte den Rang abzulaufen.

Spanien und Portugal befinden sich, als Eigenthümer der Gruben, in der besondern Lage, dass sie die edlen Metalle unter alle übrigen Länder Europa's vertheilen, so dass jene Metalle eigentlich dort wohlfeiler als in irgend einem andern Theile Europa's sein sollten. Indessen sollte der Unterschied nicht grösser sein als um den Betrag der Fracht und Assecuranz; bei dem geringen Umfange kann die Fracht aber nicht viel bedeuten und die Versicherung beträgt nicht mehr als bei anderen Waaren von gleichem Werth. Jene Länder könnten also durch ihre eigenthümliche Lage sehr wenig leiden, wenn sie nicht jene Nachtheile durch ihre staatlichen Einrichtungen verschlimmerten.

Durch den Zoll, mit welchem Spanien, und durch das Verbot, mit welchem Portugal die Ausfuhr der edlen Metalle belegt, wird diese Ausfuhr noch um die Kosten des Schmuggelns vertheuert und der Werth jener Metalle in anderen Ländern um diesen Betrag erhöht. Staut man einen Wasserstrom auf, so läuft, sobald der Stau voll ist, eben so viel über den Damm als ob gar keiner da wäre. Die Erschwerung der Ausfuhr vermag in Spanien und Portugal nicht mehr Gold und Silber zurückzuhalten als dort Verwendung finden kann, als der Jahresertrag des Bodens und der Arbeit in Münzen, Geräthen, Vergoldungen, Schmuck etc. anzulegen gestattet. Ist das geschehen, so ist der Stau voll und der ganze Strom, der hinzukommt, muss überfliessen. Daher ist auch, allen Berichten zufolge,

die jährliche Ausfuhr edler Metalle aus Spanien und Portugal, trotz der Hindernisse, der ganzen jährlichen Einfuhr fast völlig gleich. Wie aber das Wasser hinter dem Damme immer tiefer sein muss als vor demselben. so muss auch die durch jene Hindernisse in Spanien und Portugal zurückgehaltene Menge Goldes und Silbers, im Verhältniss zu dem Jahresertrage des Bodens und der Arbeit, grösser sein als in anderen Ländern. Ie höher und stärker der Damm, desto grösser muss der Unterschied in der Tiefe vor und hinter demselben sein. Je höher die Steuer, je schwerer die Strafen, mit welchen das Verbot begleitet ist, je wachsamer und strenger die Aufsicht über die Aufrechthaltung des Gesetzes, desto grösser muss der Unterschied in dem Verhältniss der Gold- und Silbermenge zum Jahresertrage des Bodens und der Arbeit in Spanien und Portugal gegen das in anderen Ländern sein. Daher gilt dasselbe auch für sehr beträchtlich, und es finden sich in Häusern goldene und silberne Geräthe, wo sonst nichts vorhanden ist, was, den häuslichen Einrichtungen anderer Länder nach, einen solchen Luxus zu rechtfertigen diente oder ihm entspräche. Die Wohlfeilheit der edlen Metalle, oder, was dasselbe ist, der hohe Preis aller Waaren als nothwendige Folge des Ueberflusses an jenen, drückt Landbau und Fabrikindustrie in Spanien und Portugal nieder und macht es dem Auslande möglich, die meisten gröberen und fast alle feineren Waaren für eine geringere Menge edler Metalle dahin zu liefern als wofür sie dort gemacht werden können*). Die Steuer und das Verbot wirken nach zwei verschiedenen Richtungen. Nicht nur vermindern sie den Werth der edlen

*) »Es ist ganz unmöglich, dass die im Text erwähnten oder ähnliche Beschränkungen, wie strenge man sie auch durchführen wollte, die bezeichneten Wirkungen hervorbringen. Sollten die edlen Metalle dadurch in Spanien und Portugal wirklich in ihrem Werthverhältniss zu dem Werth, den sie in anderen Ländern haben, hinabgedrückt werden, so würde für die eingeführten fremden Waaren auch mehr in edlen Metallen bezahlt werden müssen, folglich die grössere Nachfrage die Werthverminderung ausgleichen. Man kann eben so wenig annehmen, dass der Handel eines Landes durch Anordnungen bleibend berührt werde, welche den Werth der edlen Metalle unter ihren natürlichen Standpunkt hinabdrücken, als dass es durch Verschlechterung des Münzfusses geschieht. Der wirkliche Nachtheil, der aus den Beschränkungen der Ausfuhr edler Metalle hervorgeht, ist, sofern sie den Vorrath künstlich vermehren, der, dass in Folge derselben das Land der Waaren entbehren muss, die es sonst für seinen Ueberfluss an Metallen hätte erhalten können.« *M. Culloch.*

Der letzte Satz bestätigt offenbar, was der erste bestreitet. Gerade weil jene Länder nicht so viele fremde Waaren haben können als sie deren bedürfen,

Metalle in Spanien und Portugal sehr, sondern dadurch, dass sie eine gewisse Menge derselben dort zurückhalten, die sonst nach anderen Ländern abfliessen würde, erhalten sie ihn in diesen letzteren höher als er sonst gewesen sein würde und geben denselben dergestalt einen doppelten Vortheil in ihrem Handel mit Spanien und Portugal. Man öffne nur die Thüren der Schleuse und es wird alsbald das Wasser hinter dem Damme fallen und vor demselben steigen, bis eine Ausgleichung eingetreten ist; man beseitige Abgabe und Verbot, und gleich wie Gold und Silber in Spanien und Portugal beträchtlich abnehmen werden, so wird ihre Menge in anderen Ländern wachsen und ihr Verhältniss zum Jahresertrage des Bodens und der Arbeit sich überall, wenigstens so ziemlich, ausgleichen. Der Verlust, den Spanien und Portugal durch die Ausfuhr erlitten, würde sich als ein lediglich nomineller und eingebildeter erweisen. Der nominelle Werth ihrer Waaren, sowie des Jahresertrages ihres Bodens und ihrer Arbeit, würde fallen und durch eine geringere Menge edlen Metalles als früher dargestellt werden; dagegen würde deren wahrer Werth sich gleich bleiben und ausreichen, um dieselbe Menge an Arbeit zu unterhalten, zu benützen und zu beschäftigen. Mit dem Fallen des nominellen Werthes der Waaren würde der wirkliche Werth der zurückbleibenden edlen Metalle steigen, und eine kleinere Menge derselben für dieselben Bedürfnisse des Handels und Umlaufes ausreichen wie früher die grössere. Das ausgeführte Gold und Silber würde nicht umsonst fortgehen, sondern den vollen Werth in anderen Waaren zurückbringen und zwar nicht bloss Luxusgegenstände für müssige Menschen, die für das, was sie verbrauchen, ihrerseits nichts hervorbringen. So wenig das wirkliche Vermögen und Einkommen müssiger Menschen durch die grössere Ausfuhr edler Metalle sich vermehrt, eben so wenig würde ihr Verbrauch sich erheblich dadurch vergrössern. Wahrscheinlich der grössere, gewiss aber irgend ein Theil der eingeführten Waaren würde in Materialien, Werkzeugen und Lebensmitteln für den Unterhalt fleissiger Menschen bestehen, die ihrerseits den ganzen Werth dessen, was sie verbrauchen, mit einem Gewinn reproduciren würden. In dieser Weise würde ein Theil des todten Vermögens der Gesellschaft zur Thätigkeit erweckt werden und mehr

aber mehr edle Metalle besitzen, als wofür sie sonst Verwendung haben, geben sie mehr Gold und Silber für jene Waaren als man in andern Ländern dafür bezahlt; d. h. also, Gold und Silber sind von geringerem Werthe dort als anderswo. *A.*

Gewerbfleiss beschäftigen als früher der Fall gewesen. Der Jahresertrag des Bodens und der Arbeit würde sich sofort um Etwas und im Lauf der Jahre immer mehr vergrössern, da dem Gewerbfleiss eine der schwersten Bürden, mit welchen er jetzt belastet ist, abgenommen worden.

Die Prämie auf die Getraide-Ausfuhr wirkt ganz in derselben Weise wie jene einfältige Politik Spaniens und Portugals. Die augenblickliche Lage des Landbaues mag sein welche sie wolle, der Preis des Getraides wird auf dem heimischen Markte dadurch immer um etwas theurer als er sonst nach Maassgabe dieser Lage sein würde, und im Auslande etwas wohlfeiler; so dass, da der durchschnittliche Geldpreis des Getraides mehr oder minder den aller anderen Waaren bestimmt, der Werth des Silbers auf dem ersteren beträchtlich gedrückt und im letzteren etwas gesteigert wird. Der Ausländer, besonders in Holland, wird dadurch in den Stand gesetzt, nicht nur unser Getraide wohlfeiler zu essen als er sonst könnte, sondern unter Umständen selbst wohlfeiler als unsere eigenen Landsleute, wie uns eine treffliche Autorität, die des Sir Matthew Decker, versichert. Unsere Arbeiter werden dadurch verhindert, ihre Arbeiten für so wenig Silber zu liefern, als sie sonst vermöchten, und die Holländer in den Stand gesetzt, es für weniger zu thun. Unsere Waaren sind dadurch auf allen Märkten um Etwas theurer und die ihrigen um Etwas wohlfeiler als sie sonst sein würden, wodurch der holländische Gewerbfleiss einen doppelten Vortheil über den unsrigen erhält.

Gleich wie nun die Prämie auf dem heimischen Markt nicht sowohl den wirklichen als den nominellen Preis des Getraides steigert, und nicht die Arbeitsmenge, welche eine gegebene Menge von Getraide ernähren und beschäftigen kann, sondern nur die Silbermenge vermehrt, gegen die sie sich austauschen lässt, so werden unsere Fabriken entmuthigt, ohne dass unseren Pächtern oder ihren Gutsherren irgend ein erheblicher Dienst geleistet würde. Allerdings fliesst Beiden etwas mehr baares Geld dadurch in die Tasche, und bei den Meisten von ihnen würde es vermuthlich schwer halten, sie zu überzeugen, dass ihnen dadurch kein sehr grosser Dienst geleistet wird. Fällt aber der Werth dieses Geldes bei der Bezahlung von Arbeit, Lebensmitteln und einheimischen Erzeugnissen aller Art in eben dem Verhältniss wie es an Menge zunimmt, so erweist sich jener Dienst doch eigentlich nur als ein eingebildeter.

In dem ganzen Gemeinwesen gibt es vielleicht nur Eine Classe von Leuten, denen die Prämie von wesentlichem Nutzen war oder

sein konnte — nämlich die Getraidehändler, diejenigen, welche Getraide aus- oder einführten. In reichen Jahren veranlasst die Prämie nothwendig eine stärkere Ausfuhr, als sonst Statt gehabt haben würde, in Mangeljahren dagegen, weil nun der Ueberfluss des einen Jahres den Ausfall des andern nicht zu ersetzen vermochte, eine stärkere Einfuhr als sonst nöthig gewesen wäre. Das eine wie das andere Mal macht der Getraidehändler grössere Geschäfte; in Mangeljahren aber hatte er nicht nur grössere Mengen einzuführen, sondern er verkauft sie auch theurer und demnach mit einem grössern Gewinn, als er gekonnt hätte, wäre diesem Mangel durch den Ueberfluss anderer Jahre abgeholfen worden. Bei dieser Classe von Leuten habe ich daher immer den grössten Eifer für die Beibehaltung oder Erneuerung der Prämie gefunden.

Bei der Einführung des hohen Eingangszolles auf fremdes Getraide, der in mässig guten Jahren zu einem Verbote wird, und der Prämie auf die Ausfuhr, scheinen unsere Gutsbesitzer sich das Verfahren unserer Fabrikanten zum Vorbild genommen zu haben. Durch jenen sicherten sie sich das Monopol auf dem heimischen Markt, und durch diese suchten sie zu verhindern, dass dieser Markt jemals mit ihrer Waare überführt würde; durch beides wollten sie deren wirklichen Werth in derselben Weise erhöhen, wie die Fabrikanten es durch gleiche Einrichtungen bei vielen ihrer Waaren gethan hatten. Den grossen und wesentlichen Unterschied, welchen die Natur zwischen Getraide und fast allen anderen Waaren gemacht hat, liessen sie dabei unbeachtet. Setzt man durch ein Monopol auf dem heimischen Markt, oder durch eine Ausführprämie, einen Wollen- oder Leinenfabrikanten in den Stand, seine Waaren etwas theurer zu verkaufen, als er sonst gekonnt hätte, so wird dadurch nicht nur der nominelle, sondern auch der wirkliche Werth dieser Waaren gesteigert. Man macht sie gleich einer grössern Menge von Arbeit und Nahrungsmitteln, man vergrössert nicht nur den nominellen, sondern den wirklichen Gewinn, das wahre Vermögen und Einkommen jener Fabrikanten, und man setzt sie in den Stand, selbst besser zu leben, oder doch eine grössere Menge Arbeit für ihre Fabriken zu verwenden. Die Fabrikation wird wirklich dadurch aufgemuntert und ihr eine grössere Menge des inländischen Gewerbfleisses zugeführt, als sich ihr freiwillig zugewendet haben würde. Dagegen wird durch eine Erhöhung des nominellen oder Geldwerthes des Getraides mittelst ähnlicher Einrichtungen der wirkliche Werth desselben keinesweges erhöht. Weder der Pächter noch der Grundherr erhält dadurch wirk-

lich grösseres Vermögen oder Einkommen, und da sie nicht in den Stand gesetzt werden, mehr Arbeiter beim Feldbau zu beschäftigen, so wird auch nicht mehr Getraide erzielt. Die Natur der Dinge hat dem Getraide einen Stempel für seinen wirklichen Werth aufgedrückt, der sich nicht durch blosse Veränderung des Geldpreises ändern lässt. Keine Prämie auf die Ausfuhr, kein Monopol für den heimischen Markt vermag ihn zu steigern; nicht die freieste Concurrenz ihn herabzudrücken. Im Allgemeinen ist dieser Werth überall gleich der Arbeitsmenge, die er zu bestreiten vermag; an den einzelnen Orten aber gleich derjenigen, welche dafür in der an diesem Ort gewöhnlichen Weise, mag es nun reichlich, mässig oder kärglich sein, leben kann *). Wollen- und Leinen-Stoffe sind keine Waaren, wonach sich der wirkliche Werth aller übrigen Waaren zuletzt messen und bestimmen lässt; Getraide aber ist es. Nach dem Verhältniss, in welchem zu seinem durchschnittlichen Geldpreise der der übrigen Waaren steht, bemisst sich deren wirklicher Werth. Sein wirklicher Werth verändert sich nicht mit jenen Aenderungen in seinem durchschnittlichen Geldpreise, die zuweilen in einem Jahrhundert gegen das andere sich zeigen, sondern es ist der wirkliche Werth des Silbers, der sich mit ihnen ändert.

Gegen Prämien auf die Ausfuhr einer im Inlande verfertigten Waare lässt sich zuerst im Allgemeinen dasjenige einwenden, was gegen alle Aushülfen des Mercantil-Systems sich sagen lässt, dass sie nämlich einen Theil des inländischen Gewerbfleisses in eine weniger vortheilhafte Richtung drängen, als er von selbst genommen haben würde; sodann, insbesondere, dass sie denselben nicht nur in eine weniger vortheilhafte, sondern in eine geradezu nachtheilige Richtung drängen, da ein Geschäft, das sich nur mit Hülfe von Prämien betreiben lässt, nothwendig ein verlustbringendes sein muss. Gegen die Prämie auf Getraide lässt sich ferner noch das sagen, dass sie in keiner Weise die Hervorbringung der Waare zu fördern vermag, deren Production sie begünstigen soll. Als daher unsere Gutsbesitzer die Einführung der Prämie verlangten, ahmten sie zwar nach, was unsere Kaufleute und Fabrikanten ihnen vorgemacht hatten, aber nicht in dem vollen Verständniss ihres eigenen Interesses, wodurch jene Erstere sich leiten lassen. Sie belasteten die Finanzen mit einer sehr bedeutenden Ausgabe; sie legten dem ganzen Volke eine sehr

*) Hier findet sich die Bestätigung des oben S. 13 in der Note *) Gesagten. *A.*

schwere Steuer auf; aber sie erhöheten in keiner irgend merklichen Weise den wirklichen Werth ihrer eigenen Waare; sie drückten den wirklichen Werth des Silbers etwas herab, lähmten dadurch in einem gewissen Grade den inländischen Gewerbfleiss im Allgemeinen, und hielten dadurch die Verbesserung ihrer eigenen Güter, die nothwendig von der allgemeinen inländischen Industrie abhängt, mehr oder minder auf, anstatt sie zu fördern *).

Um zur Hervorbringung einer Waare aufzumuntern, müsste eine Prämie auf diese Hervorbringung, sollte man glauben, dienlicher sein als eine auf deren Ausfuhr. Dadurch würde dem Volke auch nur eine Steuer aufgelegt, nämlich die, welche zur Zahlung der Prämie erfordert wird; denn im Inlande würde die Waare dadurch wohlfeiler, anstatt theurer werden, und das Volk könnte sich an dem wohlfeileren Preise für die gezahlte Steuer zum Theil wieder erholen. Indessen sind solche Productions-Prämien nur sehr selten bewilligt worden. Die Vorurtheile des Mercantil-Systemes haben die Ansicht verbreitet, dass der Volkswohlstand unmittelbarer durch die Ausfuhr als durch die Production gefördert wird; und jene ist demnach, als ein directeres Mittel Geld in's Land zu bringen, mehr begünstigt worden. Auch sollen Prämien auf die Production erfahrungsmässig leichter zu Betrügereien Anlass geben als auf die Ausfuhr. Wie weit das wahr ist, weiss ich nicht. Dass Ausfuhrprämien zu mancherlei Betrügereien gemissbraucht worden sind, ist eine bekannte Sache. Es liegt aber nicht im Interesse der Kaufleute und Fabrikanten, der grossen Erfinder aller jener Aushülfen, dass der inländische Markt mit

*) »Das Gegentheil von dem hier Gesagten ist das Richtige. Eine Prämie auf Getraideausfuhr steigert den Preis, führt daher zu einem Anbau von geringerem Boden und steigert dadurch die Bodenrente. Es entsteht daraus mithin für den Landeigenthümer ein wirklicher und bleibender Vortheil, wogegen eine Ausfuhrprämie auf Manufacte den Verfertigern derselben nur einen vorübergehenden und verhältnissmässig geringen Vortheil gewährt.« *M. Culloch.*

Wenn ursprünglich für das geringste Land 10 und für das beste 20 an Pacht bezahlt wird, so ist, nach der Ricardo'schen Theorie, 10 der Betrag der eigentlichen Bodenrente. Wird in Folge der Prämie Boden in Cultur gebracht, für welchen der Pächter nur 5 geben kann, so wäre die Bodenrente zwar = 15, der Empfänger erhielte indessen nach wie vor nur eine Pacht von 20. Dagegen wird durch den vergrösserten Erndteertrag und durch die schlechtere Beschaffenheit der auf dem dürftigen Boden gezogenen Frucht der Preis im Allgemeinen wieder gedrückt, so dass die von M. C. gerühmten Vortheile auf derselben Täuschung beruhen dürften, die dem ganzen Mercantil-System zu Grunde liegt.

A.

Waaren überführt werde, was in Folge einer Prämie auf die Production doch zuweilen geschehen könnte. Durch eine Ausfuhrprämie, die sie in den Stand setzt, das Ueberschüssige fortzusenden und den Preis dessen, was zurückbleibt, zu halten, wird das verhindert. Sie ist daher auch eine der beliebtesten unter allen Aushülfen des Mercantil-Systemes. Ja, ich weiss, dass mehrere Besitzer gewisser Fabriken in der Stille unter einander übereingekommen sind, für die Ausfuhr bestimmter Mengen ihrer Waaren eine Prämie aus ihrer eigenen Tasche zu bezahlen, was sich so gut bewährte, dass deren Preis im Inlande, ungeachtet einer beträchtlich vergrösserten Production, auf mehr als das doppelte stieg. Die Wirkung der Prämie auf Getraide müsste eine gewaltig verschiedene gewesen sein, wenn sie dessen Geldpreis vermindert haben sollte.

Etwas einer Productions-Prämie Aehnliches ist indessen doch bei besonderen Veranlassungen wohl bewilligt worden. Dahin liessen sich vielleicht die Prämien für die Ausrüstung von Schiffen (tonnage bounties) zum Herings- und Wallfischfang rechnen; da sie muthmasslich veranlassen, dass diese Waaren auf dem heimischen Markte wohlfeiler sind als sie sonst sein würden. Im Uebrigen aber muss man eingestehen, sind ihre Wirkungen dieselben, wie die der Ausfuhr-Prämien: sie machen, dass ein Theil des Landescapitales verwendet wird, um Waaren auf den Markt zu bringen, deren Preis die Kosten sammt dem ordentlichen Capitalgewinn nicht bezahlt.

Indessen könnte man denken, dass wenn diese Prämien auf den Fischfang auch nicht zum Reichthum des Volkes beitragen, sie doch durch die Vermehrung der Zahl von Matrosen und Schiffen dessen Vertheidigungsmittel verstärken. Und zwar liesse sich anführen, dass solche Prämien das in viel wohlfeilerer Weise thun, als es mittelst einer stehenden Flotte, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, gleich wie mittelst eines stehenden Heeres geschieht. Trotz dieser unterstützenden Behauptungen möchte ich dennoch, und zwar aus folgenden Gründen, glauben, dass wenigstens eine dieser Prämien durch einen groben Betrug erschlichen worden ist.

Erstens dürfte die Prämie für die Herings-Büsen zu gross sein. Seit dem Anfange des Herbstfanges 1771 bis zum Ende des Herbstfanges 1781 sind dreissig Schilling per Ton vergütet worden. Während dieser eilf Jahre hat der gesammte schottische Heringsfang 378,347 Fässer gebracht. Die auf See unmittelbar nach dem Fang gesalzenen Heringe werden sea-sticks genannt; um sie aber für den Handel brauchbar (merchantable herrings) zu machen, müssen sie umgepackt

und auf's Neue gesalzen werden, wobei man rechnet, dass drei Fass sea-sticks zwei Fass Heringe für den Handel geben, so dass jener eilfjährige Ertrag des Fanges sich auf 252,231 $^1/_3$ Fass reducirt. Die in demselben Zeitraum für Büsen bezahlte Prämie hat 155,463 L. 11 Sh. oder 8 Sh. 2 $^1/_4$ Pce. für jedes Fass sea-sticks und 12 Sh. 3 $^3/_4$ Pce. für jedes Fass verkäuflicher Heringe betragen.

Das zum Pökeln gebrauchte Salz ist theils schottisches, theils fremdes, wird aber allemal den Einsalzern frei von Verbrauchsteuer geliefert. Jetzt beträgt die Verbrauchsteuer von schottischem Salz 1 Sh. 6 Pce, die von fremdem 10 Sh. per Bushel; und sollen zu einem Fass Heringe durchschnittlich 1 $^1/_4$ Bushel fremden oder zwei Bushel schottischen Salzes gebraucht werden. Werden die Heringe zur Ausfuhr einclarirt, so wird von der Steuer nichts einbezahlt, und nur 1 Sh. per Fass, wenn sie zum inländischen Verbrauch einclarirt werden, die Heringe mögen mit fremdem oder mit schottischem Salz gepökelt sein. Es war der alte schottische Zoll auf einen Bushel Salz, den man, niedrig geschätzt, für nöthig hielt, um ein Fass Heringe zu pökeln. Ausser zum pökeln von Fischen wird in Schottland sehr wenig fremdes Salz gebraucht. Vom 5. April 1771 bis zum 5. April 1781 wurden aber 936,974 Bushel fremden Salzes eingeführt zu 84 Pfd. per Bushel, wogegen den Fisch-Salzern nicht mehr als 168,226 Bushel schottischen Salzes, zu 56 Pfd., aus den Werken geliefert wurden; woraus hervorgeht, dass bei den Fischereien vornehmlich fremdes Salz gebraucht wird. Ausserdem aber erhält ein jedes Fass Heringe bei der Ausfuhr 2 Sh. 8 Pce. Prämie, und es werden mehr als zwei Drittel der auf den Büsen gefangenen Heringe ausgeführt. Nimmt man das Alles zusammen, so wird man finden, dass ein jedes Fass der auf Büsen gefangenen Heringe, wenn mit schottischem Salz gepökelt, bei der Ausfuhr der Regierung 17 Sh. 11 $^3/_4$ Pce. und beim inländischen Verbrauch 14 Sh. 3 $^3/_4$ Pce., wenn aber mit fremdem Salz gepökelt, bei der Ausfuhr 1 L. 7 Sh. 3 $^3/_4$ Pce. und beim inländischen Verbrauch 1 L. 3 Sh. 3 $^3/_4$ Pce. gekostet hat. Im Handel dagegen ist der Preis guter Heringe zwischen 17 oder 18 bis 24 oder 25 Sh. per Fass, durchschnittlich eine Guinee (21 Sh.) *).

Zweitens berechnet sich die Prämie bei der Heringsfischerei nach der Tonne, also nach der Tragfähigkeit des Schiffes, nicht nach der Anstrengung oder dem Erfolge beim Fang; und ich fürchte, der Fall ist nur zu oft eingetreten, wo Schiffe zum Fang nicht der Fische,

*) Vgl. die Tabellen im Anhang zu diesem Capitel.

sondern der Prämie ausgerüstet wurden. Im Jahr 1759, als die Prämie 50 Sh. per Tonne betrug, brachten sämmtliche schottische Herings-Büsen nur vier Fass sea-stiks zurück, so dass in diesem Jahr ein jedes Fass derselben der Regierung an Prämie eine Ausgabe von 113 L. 15 Sh., und im verkäuflichen Zustande, von 159 L. 7 Sh. 6 Pce. verursachte.

Drittens scheint die Art des Fanges, für welche diese Tonnen-Prämie bei der Heringsfischerei gegeben wird (mittelst Büsen oder Deck-Schiffen von 20 bis 80 Tonnen), für die geographische Lage Schottlands sich gar nicht so gut zu eignen, wie für die Hollands, woher sie entlehnt zu sein scheint. Holland liegt von den Meeresstrecken, welche die Heringe vornehmlich besuchen, weit entfernt und vermag deshalb den Fang nur mittelst verdeckter Schiffe, welche Wasser und Proviant für eine weitere Reise aufnehmen können, zu betreiben. Die Hebriden dagegen, so wie die Shetländischen Inseln und die nördlichen und nordwestlichen Küsten Schottlands, die Gegenden in deren Nähe der Heringsfang vornehmlich betrieben wird, sind überall von Meeresarmen durchschnitten, die bis tief in das Land hineinreichen, und in der Landessprache See-Lochs *) heissen. Diese See-Lochs suchen die Heringe während ihrer Züge in diesen Gegenden vornehmlich auf; doch sollen die Züge selbst, wie auch bei manchen anderen Fischarten, nicht ganz regelmässig und unausgesetzt sein. Ein Fang mit Böten erscheint als die für Schottland passendste Methode, wobei die Fischer die Heringe unmittelbar an's Land bringen können, um entweder frisch verzehrt oder gepökelt zu werden. Aber eine Prämie von 30 Sh. per Tonne für Büsen lässt natürlich die Boot-Fischerei nicht aufkommen, die ihre gepökelten Fische nicht für denselben Preis zu verkaufen vermag. Daher ist auch die Boot-Fischerei, die vor der Prämie auf Büsen sehr bedeutend gewesen sein und nicht weniger Leute beschäftigt haben soll, fast ganz in Verfall gerathen. Ganz genaue Angaben über den Umfang dieser jetzt aufgegebenen Art des Fischfanges kann ich jedoch nicht machen; da keine Prämien bezahlt wurden, so führten auch die Zoll- und Salzverwaltungs-Beamten keine Register darüber.

Viertens bilden Heringe in einigen Gegenden Schottlands während gewisser Jahreszeiten einen nicht unbedeutenden Theil der Nahrung des gemeinen Mannes. Eine Prämie, welche deren Preis zu ermässigen diente, könnte eine grosse Wohlthat für eine zahlreiche

*) Loch sonst ein Landsee; ersetzt das deutsche Wort Loch. *A.*

Classe unserer Mitbürger sein, deren Umstände nicht weniger als glänzend sind. Hiezu dient die Prämie für Herings-Büsen aber ganz und gar nicht. Sie hat die Boot-Fischerei, die bei Weitem die passendste für die Versorgung des eigenen Marktes ist, zu Grunde gerichtet, und dazu kommt, dass die Ausfuhr-Prämie von 2 Sh. 8 Pce. per Fass mehr als zwei Drittel des Fanges der Büsen in's Ausland treibt. Vor dreissig bis vierzig Jahren, ehe es eine Büsen-Prämie gab, soll der gewöhnliche Preis weisser Heringe 16 Sh. per Fass gegewesen sein, und vor etwa zehn bis fünfzehn Jahren, ehe die Boot-Fischerei ganz zu Grunde gegangen war, 17 bis 20 Sh. betragen haben, — welcher höhere Preis indessen auch in einem wirklichen Mangel, der damals an den schottischen Küsten Statt fand, seinen Grund gehabt haben kann. Auch muss ich bemerken, dass das Fass, welches gewöhnlich sammt dem Heringe verkauft wird, und dessen Preis darin steckt, seit dem Beginn des amerikanischen Krieges um ungefähr das doppelte, oder von 3 auf 6 Sh. etwa theurer geworden ist; ferner, dass die Mittheilungen, die ich über die Preise in früheren Zeiten erhalten habe, keinesweges ganz gleichlautend und übereinstimmend sind. Vielmehr hat mich ein bejahrter Mann von grosser Sachkunde versichert, dass vor länger als fünfzig Jahren das Fass verkäuflicher Heringe gewöhnlich eine Guinee gekostet hat, was noch jetzt als der durchschnittliche Preis zu betrachten sein dürfte. Dagegen stimmt Alles darin überein, dass in Folge der Büsen-Prämie der Preis auf dem inländischen Markte nicht billiger geworden ist.

Wenn diejenigen, welche unter Begünstigung durch so reichliche Prämien auf den Fischfang ausgehen, ihre Waare doch noch zu demselben und gar einem höheren Preise als früher verkaufen, so sollte man wohl annehmen, dass sie einen sehr grossen Gewinn machen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass Manche ihn auch gemacht haben. Im Allgemeinen aber scheint der Erfolg ein ganz anderer gewesen zu sein. Solche Prämien pflegen gewöhnlich leichtsinnige Menschen zur Unternehmung von Geschäften zu verleiten, die sie nicht verstehen, und so verlieren sie durch ihre eigene Unachtsamkeit und Unkunde mehr als ihnen die grösste Freigebigkeit der Regierung ersetzen kann. Im Jahr 1750 wurde kraft desselben Gesetzes (23 Geo. II. c. 24), welches zuerst eine Prämie von 30 Sh. per Tonne für den Heringsfang zubilligte, eine Actien-Gesellschaft mit einem Capital von 500,000 L. gegründet, deren Actionäre, neben allen anderen Begünstigungen (der eben erwähnten Prämie und der von 2 Sh. 9 Pce. per Fass bei der Ausfuhr und der zollfreien Ab-

lieferung von Salz), noch eine Zusicherung von 3 L. für jede gezeichnete und eingezahlte 100 L. auf vierzehn Jahre erhielten, welche Prämie vom General-Zoll-Einnehmer in halbjährigen Raten zu zahlen war. Ausser jener grossen Gesellschaft, deren Direction in London domiciliren sollte, wurde die Bildung von Fischfangs-Gesellschaften in allen Seehäfen des Reiches gestattet, wo für jede ein Capital von mindestens 10,000 L., zur Verwendung auf eigene Gefahr und Kosten, gezeichnet sein würde, und ward diesen kleinen Gesellschaften dieselbe Begünstigung jeder Art zugesagt, wie jener grossen. Das Capital für die grosse Gesellschaft war bald zusammengebracht und auch mehrere kleinere kamen zu Stande; aber die eine wie die anderen verloren trotz aller Begünstigungen nach einander ihr ganzes Capital oder doch nicht viel weniger; sie sind fast bis auf die letzte Spur verschwunden und der Heringsfang befindet sich ganz in den Händen von Privat-Unternehmern.

Wäre für die Vertheidigung des Gemeinwesens eine Fabrik vonnöthen, so würde es allerdings vielleicht nicht ganz vorsichtig sein, wegen unserer Versorgung uns auf unsere Nachbarn zu verlassen; und liesse eine solche Fabrik sich auf andere Weise im Inlande nicht betreiben, so dürfte es nicht unbillig sein, zu diesem Zweck alle anderen Fabriken zu besteuern. Prämien für die Ausfuhr von britischem Segeltuch und Pulver liessen sich nach diesem Grundsatze vielleicht rechtfertigen.

Ist es nun auch gewiss überhaupt selten verständig, den Gewerbebetrieb der grossen Masse des Volkes zu besteuern, um den einer einzelnen Classe von Fabrikanten zu begünstigen, so mag es doch im Uebermuth des Glückes, wenn das Land ein so grosses Einkommen geniesst, dass es nicht recht weiss was es damit anfangen soll, eben so natürlich sein, dergleichen Prämien auf beliebte Fabrikationen zu verwenden, wie irgend eine andere müssige Ausgabe zu machen. Grosser Reichthum kann bei öffentlichen wie bei Privat-Ausgaben manche grosse Thorheit zu entschuldigen dienen. Aber gewiss offenbart sich mehr als gewöhnliche Einfalt, wenn man mit solchen Ausgaben in Zeiten allgemeiner Noth fortfährt.

Mitunter ist eine sogenannte Prämie im Grunde nur ein Rückzoll, und unterliegt dann folglich nicht denselben Einwendungen. So z. B. lässt sich die Prämie für die Ausfuhr raffinirten Zuckers als eine Rückerstattung des bei der Einfuhr des Rohzuckers erlegten Zolles betrachten. Ebenso die Prämie auf die Ausfuhr von Seidenwaaren als eine Erstattung des Einfuhrzolles auf rohe und gezwirnte

Seide; die Prämie auf die Pulver-Ausfuhr als ein Rückzoll für den eingeführten Schwefel und Salpeter. In der Sprache der Zollverwaltung wird nur das Rückzoll genannt, was für Waaren, die in derselben Gestalt wieder ausgehen, erstattet wird. Ist diese durch Verarbeitung eine andere geworden, so wird es Prämie genannt.

Oeffentliche Belohnungen oder Prämien (premiums), welche Künstlern oder Fabrikanten für ausgezeichnete Leistungen ertheilt werden, unterliegen nicht denselben Einwendungen wie jene Vergütungen (bounties). Durch die Aufmunterung, die sie der Geschicklichkeit und Erfindungskraft gewähren, regen sie den Wetteifer unter den Arbeitern an und sind nicht so bedeutend, um einem Geschäfte grössere Capitalien zuzuführen als sich ihm von selbst zugewendet haben würden. Ihre Tendenz geht nicht dahin, das Gleichgewicht in den Beschäftigungen des Volkes zu stören, sondern dahin, dass in einer jeden so gut und vollendet wie möglich gearbeitet werde. Die Ausgabe, die sie verursachen, ist sehr gering, die der anderen sehr gross. Die für Getraide soll dem Staate in einem Jahre 300,000 L. gekostet haben.

Vergütungen (bounties) werden zuweilen Prämien (premiums) genannt, wie man Rückzölle (drawbacks) zuweilen Vergütungen nennt; man muss jedoch überall das Wesen einer Sache in's Auge fassen ohne auf den Namen zu sehr zu achten*).

Digression über Getraide-Handel und Getraide-Gesetze**).

Ich kann dieses Capitel über Prämien nicht schliessen, ohne zu bemerken, dass das Lob, welches man dem Gesetz, das die Prämie auf die Getraide-Ausfuhr bewilligt, und dem ganzen damit verbunde-

*) Im Deutschen ist das Wort Prämie auch für das englische bounty so sehr zum technischen geworden, dass der Uebersetzer keine Neuerung darin einführen wollte. Die Franzosen sagen auch nur Primes. *A.*

**) Wie die französische Schule von Blanqui die Sache betrachtet, das ergibt sich aus folgender Bemerkung desselben zur Garnier'schen Uebersetzung:

»Es giebt wenige Gegenstände, die, in Frankreich wie in England, zu einer lebhafteren Polemik Anlass gegeben hätten als die Getraide-Gesetzgebung. Dennoch haben wir nicht geglaubt, die Bemerkungen wiedergeben zu sollen, womit die englischen Commentatoren des A. Smith dieses Capitel überschwemmt haben. Die englische Getraide-Gesetzgebung ist eine der Weisen, in welcher die arbeitenden Volksclassen von den müssigen ausgebeutet werden. Was nützt

nen reglementarischen System gespendet hat, gänzlich unverdient sei. Eine eingehendere Untersuchung in das Wesen des Getraidehandels und der bedeutendsten der darauf bezüglichen britischen Gesetze wird die Richtigkeit dieser Behauptung zur Genüge beweisen. Die grosse Wichtigkeit des Gegenstandes wird die Länge dieser Digression rechtfertigen.

Das Geschäft des Getraidehändlers besteht aus vier verschiedenen Zweigen, die zwar von einer und derselben Person betrieben werden können, in ihrem Wesen sich jedoch vollständig von einander unterscheiden. Diese sind, erstens, das des inländischen Händlers; zweitens, des Importeurs zum inländischen Verbrauch; drittens, des Exporteurs inländischen Getraides für den Bedarf des Auslandes; viertens, desjenigen, der Frachtgeschäft*) damit treibt, oder der Getraide einführt um es wieder auszuführen.

es, die Sache der Lämmer bei den Wölfen zu vertreten? — Was Frankreich betrifft, so sind wir Gottlob! weit von den Zeiten, in welchen Turgot, Necker, der Abt Galiani, die Oekonomisten und ihre Gegner durch ihre eigenthümlichen (curieuses) Erörterungen über die Freiheit des Getraidehandels, ein Vorspiel zu den grossen politischen Kämpfen der Revolution gaben. Alle jene Bücher sind heut zu Tage vergessen. Es bleibt uns nur die Erinnerung an die hochherzigen Anstrengungen Turgot's, und die Ueberzeugung, dass das beste Mittel gegen Getraidemangel das möglich grösste Maass der Freiheit ist, das sich mit einer angemessenen Vergeltung der ländlichen Arbeit verträgt.«

Was ist das für ein Maass und wer soll es ausmessen? Offenbar nach Blanqui und dem ganzen Geist der französischen Gesetzgebung in diesen Fragen, wie er sich namentlich noch in der vielbesprochenen Rede von Thiers im Jahr 1851 kund gegeben hat, »der Landmann selbst.« Dann reducirt sich der Unterschied zwischen englischen und französischen Wölfen auf den zwischen grossem und kleinem Grundbesitz; ein Unterschied, der im System gar keiner ist und in seinen praktischen Wirkungen noch geringfügiger sein würde als er es schon ist, wenn nicht das französische Landvolk so grossen Werth auf den Besitz baaren Geldes legte um, wo möglich, Grundbesitz dafür zu erwerben, dagegen auf das was der Engländer improvement und comfort nennt, auf den Besitz von Gegenständen, welche zur Ausbildung und Vervollkommnung und zum behaglicheren Lebensgenuss dienen, gar keinen oder nur äusserst geringen Werth legte. *A.*

*) Merchant-carrier. Frachtgeschäft ist hier also nicht in dem eigentlichen Wortverstande zu nehmen, nach welchem es in dem Verdienen von Fracht durch den Transport besteht, sondern in dem Sinne, welchen der Text angiebt, dem Einführen vom Auslande zur Wiederausfuhr nach dritten Plätzen. Eigentlich ist das ein Zwischenhandel, namentlich wenn es nicht in eigenen Schiffen geschieht, und der Deutlichkeit wegen ist diese Bezeichnung auch später in der Uebersetzung gewählt worden. Die Franzosen haben es jedoch durch Marchand-voiturier übersetzt. *A.*

I. Das Interesse des inländischen Händlers und das der grossen Masse des Volkes erscheinen zwar auf den ersten Anblick im geraden Gegensatz zu einander, sind aber dennoch, selbst in Jahren des grössten Mangels, völlig dieselben. In seinem Interesse liegt es, den Preis des Getraides so hoch zu stellen, wie es der wirkliche Mangel des Jahres erforderlich macht; ihn aber nie höher zu treiben. Durch Ersteres schwächt er den Verbrauch, und nöthigt mehr oder minder Jedermann, besonders aber die unteren Volksclassen, zur Sparsamkeit und guter Haushaltung. Sollte er aber den Preis zu hoch treiben und dadurch den Verbrauch so sehr schwächen, dass der Vorrath einen Ueberschuss giebt, der vielleicht noch über die nächste Erndte hinaus reicht, so läuft er Gefahr, nicht nur einen Theil seines Getraides durch natürliche Ursachen zu verlieren, sondern auch das Uebrige viel billiger verkaufen zu müssen als wozu er es einige Monate früher hätte verkaufen können. Steigert er den Preis nicht hoch genug, und schwächt dadurch den Verbrauch so wenig, dass der Vorrath nicht für den Jahresbedarf ausreicht, so büsst er nicht nur einen Theil des Gewinnes ein, der ihm sonst zugefallen sein würde, sondern er setzt das Volk der Gefahr aus, zuletzt statt des Druckes einer Theurung, die Schrecknisse einer Hungersnoth zu erleiden. Im Interesse des Volkes liegt es, dass sein täglicher, wöchentlicher, monatlicher Verbrauch sich so genau wie möglich nach dem Ertrāgnisse des Jahres abmesse. Dasselbe Interesse hat auch der Getraidehändler. Versorgt er das Volk in diesem Verhältniss, so genau er es zu berechnen vermag, so wird er auch wahrscheinlich all sein Getraide zum höchsten Preise und mit dem grössten Gewinn verkaufen; und bei seiner Kenntniss von der Beschaffenheit der Erndten, ferner nach seinem täglichen, wöchentlichen und monatlichen Absatze ist er auch im Stande, mehr oder minder genau zu beurtheilen, wie weit in der That jene Versorgung reicht. Ohne dass er dabei an das Interesse des Volkes denkt, führt ihn die Rücksicht auf sein eigenes Interesse nothwendig dahin, dasselbe, sogar in Mangeljahren, so ziemlich in derselben Weise zu behandeln, wie ein vorsichtiger Schiffsführer mitunter seine Mannschaft zu behandeln genöthigt ist. Sieht er vorher, dass seine Lebensmittel vielleicht nicht ausreichen, so setzt er sie auf kleinere Rationen, und sollte sich das mitunter auch als nicht wirklich nothwendig erweisen, so sind doch alle für die Mannschaft daraus entstehenden Unannehmlichkeiten gering im Vergleich zu der Gefahr der Noth und dem Verderben, dem sie durch ein weniger vorsorgliches Verfahren ausgesetzt werden könnte. Ebenso, wenn

der Getraidehändler, aus übergrosser Gewinnsucht, zuweilen den Preis seines Getraides etwas höher treibt als sich nach dem Ausfall der Erndte rechtfertigt, so ist doch die Entbehrung, welche dem Volke dadurch auferlegt wird, und die es davor bewahrt, vor der neuen Erndte sich einer Hungersnoth ausgesetzt zu sehen, von keiner Bedeutung im Vergleich zu dem, was es zu erdulden haben könnte, wäre vom Anfang liberaler verfahren worden. Der Getraidehändler selbst würde bei solcher übermässigen Gewinnsucht wahrscheinlich am meisten leiden; nicht nur dadurch, dass er den allgemeinen Unwillen auf sich zu ziehen pflegt, sondern, auch wenn er den Folgen desselben entgehen sollte, dadurch, dass ihm eine Menge Getraide liegen bleibt, das er, wenn die nächste Erndte gut ausfallen sollte, weit unter dem Preise würde verkaufen müssen, den er sonst dafür hätte erhalten können *).

Allerdings, wenn eine grosse kaufmännische Gesellschaft im Stande wäre, sich in den Besitz der ganzen Erndte eines grossen

*) Blanqui meint hiezu: das könne mathematisch, logisch richtig sein; die Praxis entspreche aber dieser Theorie gar nicht und A. Smith verfalle hier in den Fehler, den man sonst seinem Commentator M'Culloch vorzuwerfen habe, den Optimismus. Abgesehen davon, ob ein solcher Widerspruch der Praxis gegen Mathematik und Logik ein begründeter sein könne, möge hier die Anmerkung eines andern Commentators, Buchanan's, Platz finden, den Blanqui sonst vorzugsweise anführt und der häufig mit A. Smith im Widerspruch steht. Dieser sagt zu obiger Stelle:

»Diejenigen, welche immer glauben, dass Getraide künstlich im Preis gesteigert werde, sollten bedenken, dass, da der Zuwachs an Nahrungsmitteln grossen Schwankungen unterliegt, Sorge dafür getragen werden müsse, dass ein kleinerer Zuwachs so lange ausreiche wie ein grosser; dass der Consum nicht anders zu regeln sei als vermittelst des Preises, und dass der Preis mit Hinblick auf diesen grossen Endzweck unabänderlich feststehe. Er fällt und steigt nicht anders, als um den täglichen und wöchentlichen Verbrauch dem Ertrage des Jahres genauer anzupassen. Angenommen z. B. die Erndte bleibe, wie es mitunter geschieht, um $^1/_{12}$ hinter einer Mittel-Erndte zurück, so würde sie, bei gleichem Verbrauche, in eilf Monaten verzehrt sein, und der letzte Monat leer ausgehen. Das ereignet sich aber bekanntlich nie und wird nur durch die Preissteigerung verhindert, welche dem Consum nach Maassgabe des Erndte-Ausfalles zumisst. Der Getraidehändler denkt hieran freilich gar nicht; er hat nur im Auge, wie er den höchsten Preis erzielt, und benützt in jedem Mangeljahr seinen Vortheil; aber während er nur an sich selbst denkt, — während er nur sein eigenes kleinliches Spiel treibt, ist er blos ein Werkzeug in den Händen Dessen, der aus Bösem Gutes hervorgehen lässt, und der die kleinen Leidenschaften des Menschen zu Dienern Seiner Güte und Weisheit macht. Es giebt in der That nichts Wunderbareres in der Gesellschaft als jenes grosse Gesetz,

Landes zu setzen, so könnte es vielleicht in ihrem Interesse liegen, damit zu verfahren wie die Holländer es mit den Gewürzen der Molukken machen sollen, nämlich dass sie einen bedeutenden Theil vernichten, um den Preis des übrigen in einer gewissen Höhe zu erhalten. Indessen würde es selbst mit der grössten Strenge des Gesetzes kaum möglich sein, beim Getraide ein solches Monopol durchzuführen; und da wo der Handel gesetzlich frei ist, vermögen einzelne grosse Capitalien beim Getraide am wenigsten sich des Geschäftes ausschliesslich zu bemächtigen. Nicht nur ist der Werth viel zu gross als dass die Capitalien einzelner Privatleute es aufzukaufen vermöchten, sondern selbst wenn sie das könnten, würde es durch die Art der Production der Waare völlig unausführbar. Wie Getraide in einem jeden civilisirten Lande diejenige Waare ist, die am meisten verbraucht wird, so wird auch auf seine Production alljährlich eine grössere Menge Arbeit als auf die irgend einer andern Waare verwendet. Ferner vertheilt es sich, sobald es vom Boden getrennt wird, nothwendig unter eine grössere Zahl von Besitzern als jede andere Waare, und diese Besitzer lassen sich niemals an Einen Ort zusammenbringen wie eine Anzahl selbstständiger Fabrikanten, sondern sind nothwendig über das ganze Land zerstreut. Diese ersten Besitzer versorgen nun entweder die Consumenten in ihrer Gegend unmittelbar, oder zuerst die Getraidehändler, die ihrerseits die Consumenten versorgen. Daher ist die Zahl der inländischen Getraidehändler, einschliesslich der Landleute und Bäcker, nothwendig weit grösser als die der Händler mit irgend einer andern Waare, und ihre zerstreute Lage macht es ihnen völlig unmöglich, zu einer allgemeinen Verbindung zusammenzutreten. Sollte mithin Einer von ihnen in einem Mangeljahre finden, dass er weit mehr Getraide liegen habe als er hoffen könne vor der neuen Erndte zum laufenden Preise abzusetzen, so fällt es ihm nicht ein, den Preis, mit eigenem Verlust und nur zum Vortheil seiner Concurrenten, zu halten, sondern er wird ihn sofort werfen, um sein Korn los zu werden ehe die neue Erndte einkommt. Dieselben Beweggründe, dieselben Interessen, welche dergestalt das Verfahren des einen Getraidehändlers bestim-

nach welchem die Nahrungsmittel im Verhältniss zum Zuwachs des Jahres ausgemessen werden, und je gründlicher man darüber nachdenkt, desto würdiger erscheint es der tiefen Bewunderung des Verständigen.«

Aehnlich sagt Blanqui's, von ihm gewiss verehrter Landsmann, Dupont (de Nemours): Ce que l'on appelle cherté, c'est l'unique remède à la cherté.

A.

men, würden es auch bei allen anderen thun und sie im Allgemeinen nöthigen, ihr Getraide zu dem Preise zu verkaufen, der ihrem besten Ermessen nach, dem Reichthum oder dem Mangel des Jahres am meisten entspräche.

Wer die Geschichte der Theurungen und Hungersnöthe, mit welchen Europa im gegenwärtigen oder den beiden vorhergehenden Jahrhunderten heimgesucht worden ist, und von denen uns in Bezug auf einige ziemlich genaue Berichte aufbewahrt sind, mit Aufmerksamkeit prüft, der wird, glaube ich, finden, dass eine Theurung nie aus einer Verbindung der inländischen Getraidehändler, noch überhaupt aus einer anderen Ursache als wirklichem Mangel entstanden ist *). Dieser Mangel mag zwar mitunter und in bestimmten Gegenden durch die Verwüstungen des Krieges veranlasst worden sein; in bei Weitem den meisten Fällen aber gewiss durch die Witterungsverhältnisse; wie denn einer Hungersnoth wohl nie eine andere Ursache zum Grunde gelegen hat, als ein gewaltsames Eingreifen der Regierung, die Uebel der Theurung durch ungeeignete Mittel abzuwenden.

In einem grossen Kornlande, zwischen dessen verschiedenen Theilen eine freie Handelsverbindung besteht, kann der Mangel auch in den ungünstigsten Jahren nie bis zu einer wirklichen Hungersnoth steigen; und die dürftigste Erndte wird, sobald nur die nöthige Sparsamkeit und Enthaltsamkeit obwaltet, das Jahr hindurch dieselbe Anzahl von Menschen ernähren, welche in einem Mittel-Jahre reichlicher sich nähren können. Die nachtheiligste Witterung für die Saaten ist entweder übermässige Dürre oder übermässige Nässe. Da aber Getraide sowohl auf Höhen als auf Niederungen, sowohl auf einem

*) Von dem Bauern lässt sich übrigens nicht dasselbe sagen, was hier vom Getraidehändler gesagt ist. Eine der grössten Theurungen, von denen Frankreich heimgesucht worden, war die von 1694. Lamarre (Traité de la Police T. V. Tit. IV. c. 16. 17.) nennt die gewaltsamen Mittel, deren man sich bediente um Getraide nach Paris zu schaffen; namentlich die Entsendung von Commissarien, die bei Bauern und Händlern Nachsuchung halten und diejenigen anzeigen mussten, bei denen sich mehr vorfand als sie zu ihrer eignen Verzehrung bedurften. Diese Maassregel, die im Juni 1694 vor sich ging, brachte nach seiner Angabe den Waizenpreis auf dem Markte von Paris von 54 auf 32 Livres hinunter. Auch erzählt er, dass, als im Jahr 1698 zu demselben Mittel gegriffen wurde, die Commissaire bei den Bauern Korn von 1693 vorfanden, das diese lieber verderben lassen als es zu 50 Frs. per Setier verkaufen wollten, in der Hoffnung, dass der Preis noch höher gehen möchte! Hier eine Illustration zu den Blanqui'schen Wölfen, oben S. 27 Anm. *A.*

leicht zu feuchten Boden als auf einem leicht zu trockenen fortkommt, so ist hier die Dürre, dort die Nässe, die dem einen Boden schadet, für den andern zuträglich; und bleibt auch die Erndte in dem nassen wie in dem trocknen Jahre weit hinter dem zurück, was ein Jahr von besserem Charakter gebracht haben würde, so wird doch immer die Einbusse des einen Landstriches durch den Gewinn des andern einigermaassen ausgeglichen. In Reisländern, wo die Frucht nicht nur einen sehr nassen Boden verlangt, sondern während einer gewissen Periode des Wachsthums ganz unter Wasser stehen muss, sind die Wirkungen einer Dürre viel schrecklicher. Aber sogar in diesen Ländern ist die Dürre vielleicht selten so allgemein, dass nothwendig eine Hungersnoth entstehen müsste, wenn die Regierung nur einen freien Verkehr gestatten wollte. So hätte die Dürre in Bengalen vor einigen Jahren wohl eine Theurung hervorgebracht; vermuthlich waren es aber einige ungeschickte Verordnungen und unverständige Beschränkungen des Reishandels abseiten der Beamten der ostindischen Compagnie, die dazu beitrugen, dass aus der Theurung eine Hungersnoth wurde.

Verordnet eine Regierung, um dem Uebel einer Theurung abzuhelfen, dass alle Getraidehändler ihre Waare zu einem bestimmten Preise verkaufen sollen, so hält sie dieselben entweder ab sie an den Markt zu bringen, woraus schon mit dem Beginn des Erndtejahres eine Hungersnoth entstehen kann; oder das Volk wird, wenn das Getraide an den Markt kommt, in den Stand gesetzt und ermuntert es so schnell zu consumiren, dass nothwendig eine Theurung vor Ablauf des Erndtejahres eintreten muss. Eine unbegränzte, unbehinderte Freiheit des Getraidehandels ist sowohl das einzige wirksame Vorbeugungsmittel gegen eine Hungersnoth als das beste Palliativ gegen die Uebel einer Theurung; denn diese Uebel lassen sich, bei einem wirklichen Mangel, nur mildern, nicht beseitigen. Kein Handel verdient so sehr den vollen Schutz der Gesetze und keiner bedarf desselben so sehr; denn keiner ist in solchem Maasse beim Volke verhasst.

In Mangeljahren schreiben die unteren Volksclassen ihre Noth der Habsucht des Getraidehändlers zu, gegen den sie nun ihren Hass und Zorn richten. Dieser geräth daher in solchen Fällen leicht in Gefahr, anstatt zu gewinnen, seine Vorräthe gewaltsam geplündert und vernichtet zu sehen. Und doch hat er seinen grössten Gewinn von Mangeljahren zu erwarten, in welchen die Preise hoch sind. Gewöhnlich steht er mit mehreren Landleuten in einem Contract,

kraft dessen sie ihm auf eine Reihe von Jahren gewisse Mengen von Getraide zu einem bestimmten Preise zu liefern sich verpflichtet haben*).

Dieser vertragsmässige Preis richtet sich gewöhnlich darnach was als mässig und billig gilt, also nach dem gewöhnlichen Durchschnittspreise, der, vor den jüngsten Mangeljahren, in der Regel 28 sh. p. Quarter Waizen betrug, und bei anderen Getraidearten im Verhältniss. In Mangeljahren erhält demnach der Kaufmann sein Getraide zu einem billigen Preise und verkauft es zu einem viel höheren. Dass indessen dieser bedeutende Gewinn nicht mehr abwirft als ausreicht, um ein solches Geschäft auf gleichen Fuss mit anderen Geschäften zu stellen und die vielen Verluste auszugleichen, welche theils aus der verderblichen Beschaffenheit der Waare, theils aus den häufigen und unerwarteten Schwankungen im Preise entstehen, das dürfte schon aus dem Umstande allein sich ergeben, dass grosse Vermögen eben so selten in diesem wie in anderen Geschäften erworben werden. Aber der Volkshass der in Mangeljahren, den einzigen Zeiten wo ein grösserer Gewinn sich erlangen lässt, gegen dieses Geschäft sich wendet, macht, dass Kaufleute von Ruf und Vermögen sich ungern damit befassen. Man überlässt es vielmehr einer geringeren Classe von Händlern, so dass Müller, Bäcker, Mehlhändler und Agenten sammt einer Menge armer Höker fast die einzigen Mittelspersonen sind, die auf dem inländischen Markte zwischen dem Producenten und dem Consumenten vorkommen.

In früherer Zeit ist die europäische Politik dem Volksunwillen gegen ein dem Ganzen so nützliches Geschäft nicht nur nicht entgegentreten, sondern scheint vielmehr demselben noch eine gewisse Berechtigung gegeben und ihn aufgereizt zu haben.

Das Stat. 5 und 6 Edu. IV. cap. 14 verordnet: dass ein Jeder, welcher Getraide oder Korn kaufe, um es wieder zu verkaufen, für einen widerrechtlichen Aufkäufer gelten und für die erste Uebertretung mit zwei Monaten Gefängniss und Verlust des Werthes der Waare; für die zweite Uebertretung mit sechs Monaten Gefängniss und einer Geldbusse zum Doppelten des Werthes; für die dritte aber mit Ausstellung an den Pranger bestraft, auf unbestimmte Zeit, nach Gutdünken des Königs, eingesperrt werden, und alle seine Habe und Güter verwirken solle. In den meisten übrigen Ländern Europa's war man hierin nicht verständiger als in England.

*) Das mag zu A. Smith's Zeiten so gewesen sein; jetzt (1838) ist es entschieden nicht das gewöhnliche Verhältniss. *M. C.*

Unsere Vorfahren scheinen sich eingebildet zu haben, dass das Volk sein Korn wohlfeiler vom Bauern als vom Kaufmann kaufen würde, welcher letztere sich, neben dem Preise den er selbst dem Bauern bezahlt habe, noch einen übermässigen Gewinn berechne. Deshalb versuchten sie dessen Handel völlig zu vernichten; ja, soweit als möglich zu verhindern, dass irgend ein Mittelsmann sich zwischen den Bauer und den Consumenten dränge; woraus alle die Beschränkungen herrührten die man dem Geschäft der Kornführer auferlegte, ein Geschäft wozu es eines besonderen Gewerbscheines bedurfte, in welchem der Inhaber als ein rechtschaffener und zuverlässiger Mann bezeichnet wurde; für die Ausfertigung eines solchen Scheines war, nach dem Statut Eduards VI., die Beglaubigung durch drei Friedensrichter erforderlich. Aber selbst das erschien später als ungenügend und durch ein Gesetz unter Elisabeth wurde das Recht zur Ausstellung den vierteljährlichen Gerichtssitzungen vorbehalten.

Auf diese Weise verfuhr die alte europäische Politik mit dem Landbau, dem grossen Gewerbe des Landes, nach ganz anderen Grundsätzen als denen, die sie den städtischen Gewerben gegenüber beobachtete. Indem sie dem Landmann keinen andern Kunden liess als entweder den Consumenten selbst, oder dessen unmittelbaren Factor, den Kornführer, wollte sie ihn zwingen, nicht nur das Geschäft eines Landmannes, sondern auch das eines Kornhändlers zu betreiben. Dagegen untersagte sie auf der andern Seite dem Fabrikanten oft einen offenen Laden zu halten oder seine eigene Waare im Kleinhandel feilzubieten. Durch jene Anordnung vermeinte sie im allgemeinen Landesinteresse zu handeln und das Getraide wohlfeil zu machen, ohne doch wohl recht klar darüber zu sein wie das geschehen solle; durch diese glaubte sie das Interesse einer bestimmten Classe zu fördern, das der Laden-Inhaber nämlich, deren Detailgeschäft man vernichtet zu sehen fürchtete, wenn dem Fabrikanten gestattet würde soviel wohlfeiler zu verkaufen.

Hätte man aber auch dem Fabrikanten gestattet, einen offenen Laden zu halten und seine eigene Waare im Detail zu verkaufen, so hätte er doch nicht wohlfeiler als der eigentliche Kleinhändler verkaufen können. Was er von seinem Capital auf seinen Laden verwendet, hätte er seinem Fabrikgeschäft entziehen müssen; und um sein Geschäft auf gleichem Fuss mit Anderen zu betreiben, hätte er auf der einen Seite den Gewinn eines Fabrikanten, auf der andern den eines Detaillisten machen müssen. Betrug z. B. der Gewinn in dem einen wie in dem andern Geschäftszweige zehn Procent, so

musste er auf jedes Stück seiner eigenen Waare das er im Laden verkaufte, zwanzig Procent aufschlagen. Uebertrug er seine Waaren aus der Fabrik in den Laden, so musste er sie zu dem Preise berechnen den ihm der Detaillist beim Einkauf en gros bezahlt haben würde; denn bei einer niedrigeren Schätzung hätte er einen Theil des Gewinnes auf sein Fabrikcapital eingebüsst. Verkaufte er sie aber in seinem Laden billiger als andere Detaillisten, so würde er den Gewinn auf sein Capital im Detailgeschäft theilweise eingebüsst haben. Bei allem Anschein also, als ob er auf dieselben Waaren einen doppelten Gewinn machte, blieb es, da diese Waaren nach einander zwei verschiedenen Capitalien angehörten, doch bei einem einfachen Gewinn vom Gesammtcapital das auf sie verwendet war; und wenn er weniger machte, so verlor er entweder geradezu oder verwendete sein Gesammtcapital weniger vortheilhaft als die meisten seiner Genossen.

Was man dem Fabrikanten untersagte, dazu verpflichtete man gewissermaassen den Landwirth, nämlich: sein Capital über zwei verschiedene Geschäfte zu vertheilen; und es theils in Kornböden und Mieten zu stecken, um den Markt je nach Bedürfniss versorgen zu können, theils auf den Feldbau zu verwenden. Aber so wenig er bei dem letztern mit einem geringern Gewinn sich zu begnügen vermag als ein Capital in der Landwirthschaft regelmässig abwirft, eben so wenig darf er sich bei ersterem mit weniger als dem gewöhnlichen Gewinn im kaufmännischen Geschäft begnügen. Mochte das Capital, mit welchem das Geschäft eines Getraidehändlers betrieben wurde, einem Individuum angehören das sich Pächter, oder einem andern das sich Getraidehändler nannte, in beiden Fällen musste derselbe Gewinn gemacht werden, um den Eigenthümer für dessen Verwendung zu entschädigen, um sein Geschäft auf gleichem Fuss mit Anderen betreiben zu können und um zu verhindern, dass er es sobald wie möglich herausziehe, um es in anderer Weise anzulegen. Der Landmann also, welcher dergestalt genöthigt wird das Geschäft eines Getraidehändlers zu betreiben, würde sein Getraide doch nicht wohlfeiler verkaufen können, als irgend ein anderer Getraidehändler bei freier Concurrenz vermocht hätte.

Der Kaufmann der sein ganzes Capital in einem einzigen Geschäft zu verwenden vermag, besitzt einen ähnlichen Vortheil wie der Arbeiter der seine ganze Arbeitskraft auf eine einzige Beschäftigung verwenden kann. Gleich wie der Letztere eine Geschicklichkeit erwirbt, die ihn in den Stand setzt mit denselben beiden Händen weit

mehr Arbeit zu fertigen, so erwirbt der Erstere eine so leichte und bequeme Methode in der Abmachung seiner Geschäfte, in dem Ein- und Verkauf seiner Waaren, dass er mit demselben Capital weit grössere Umsätze zu bestreiten vermag. Wie der Eine seine fertige Arbeit, so kann der Andere seine Waaren in der Regel billiger liefern als wenn sein Capital und seine Aufmerksamkeit sich auf eine Menge verschiedener Dinge richten müssen. Die meisten Fabrikanten würden nicht im Stande sein, ihre eigenen Waaren im Detail so wohlfeil zu verkaufen wie ein aufmerksamer und thätiger Krämer, dessen einziges Geschäft darin bestände, im Grossen einzukaufen, um im Kleinen wieder zu verkaufen. Noch weniger könnten die meisten Landleute dabei bestehen, wenn sie ihr Korn im Kleinen verkaufen und die Bewohner einer vielleicht vier oder fünf Meilen von ihren Höfen entfernten Stadt eben so wohlfeil versorgen sollten, wie ein aufmerksamer und thätiger Getraidehändler, der kein anderes Geschäft betriebe als Korn im Grossen zu kaufen, auf Böden zu bringen und es im Kleinen wieder zu verkaufen.

Das Gesetz, welches dem Fabrikanten das Gewerbe eines Krämers untersagte, versuchte in diese Theilung des Capitales gewaltsam eine schnellere Bewegung zu bringen, als von selbst gekommen sein würde; während das Gesetz, welches den Landmann nöthigte das Geschäft eines Getraidehändlers zu betreiben, in die Bewegung desselben hemmend eingreifen wollte. Das eine wie das andere that der natürlichen Freiheit Gewalt an und war daher ungerecht; ausserdem aber eben so unpolitisch wie ungerecht. Es liegt im Interesse einer jeden Gesellschaft, dass dergleichen Dinge eben so wenig getrieben als gehemmt werden. Wer seine Arbeit oder sein Capital auf mehrerlei Dinge verwendet als seine Verhältnisse es nöthig machen, der kann seinem Nächsten niemals dadurch schaden, dass er wohlfeiler verkauft als er. Sich selbst kann er schaden, thut es auch in der Regel. Ein Allerwelts-Künstler wird niemals reich, sagt das Sprüchwort. Das Gesetz aber sollte es einem Jeden überlassen, sein eigenes Interesse selbst wahrzunehmen, da er es seines Ortes in der Regel besser zu beurtheilen versteht was ihm dient, als der Gesetzgeber.

Von jenen beiden Gesetzen war jedoch das, welches den Landmann zwang zugleich Getraidehändler zu sein, bei Weitem das schädlichste. Es verhinderte nicht nur die Theilung in der Anlage von Capitalien, welche in einer jeden Gesellschaft so nützlich ist, sondern es hemmte auch die Verbesserungen und Vervollkommnungen im Landbau. Der Landmann der zwei Geschäfte anstatt eines betreiben

sollte, wurde genöthigt sein Betriebscapital zu theilen und konnte nur die eine Hälfte auf den Landbau verwenden. Hätte es ihm dagegen frei gestanden seine ganze Erndte, sobald er sie ausgedroschen, an den Kaufmann zu verkaufen, so wäre sein ganzes Capital sofort zum ländlichen Betriebe zurückgekehrt: es hätte mehr Vieh gekauft, mehr Gesinde angenommen werden können, um diesen Betrieb zu erweitern und zu verbessern. Durfte er aber sein Korn nur im Detail verkaufen, so blieb ein Theil seines Capitales das Jahr hindurch in seinen Kornböden und Mieten stecken, und er vermochte seine Felder deshalb nicht so gut zu bewirthschaften, wie er mit demselben Capital sonst gekonnt hätte. Das Gesetz schadete folglich dem Landbau, und muss das Getraide anstatt wohlfeiler, minder reichlich, daher auch theurer gemacht haben als es sonst gewesen sein würde.

Nächst dem Gewerbe des Landmannes ist das des Getraidehändlers in der That dasjenige, welches, bei dem rechten Schutz, am meisten zur Getraideproduction beitragen würde. Es würde dem Landmann in derselben Weise zur Hülfe kommen wie das des Grosshändlers dem Fabrikanten. Der Grosshändler der dem Fabrikanten einen steten Absatz für seine fertigen Waaren bietet, und ihm oft sogar Vorschüsse auf dieselben leistet, bevor sie noch fertig sind, macht es ihm dadurch möglich, sein ganzes Capital und zuweilen noch mehr, beständig auf die Fabrikation zu verwenden und folglich weit mehr Waaren zu verfertigen, als wenn er genöthigt gewesen wäre sie selbst unmittelbar an die Consumenten oder Kleinhändler abzusetzen. Da ausserdem das Capital des Grosshändlers in der Regel ausreicht, um das vieler Fabrikanten zu ersetzen, so wird durch ihren Verkehr das Interesse des grossen Capitalisten angeregt die Besitzer vieler kleinerer zu unterstützen, und ihnen zu helfen Verluste und Unglücksfälle zu überwinden, die sonst verderblich für sie hätten werden können.

Fände ein ähnlicher Verkehr allgemein zwischen den Landleuten und Getraidehändlern Statt, so würden für Jene eben so nützliche Folgen eintreten. Sie könnten dann ihre ganzen Capitalien und selbst mehr als das auf ihre Landwirthschaft verwenden; und wenn solche Unfälle eintreten sollten, denen ihr Gewerbe mehr als irgend ein anderes ausgesetzt ist, würden sie in ihrem gewöhnlichen Kunden, dem reichen Getraidehändler, Jemanden finden, der sowohl ein Interesse als die Fähigkeit hätte sie zu unterstützen, so dass sie nicht von der Nachsicht ihres Grundherrn oder der Gnade seines Verwalters abhängig wären. Wäre es möglich, was vielleicht nicht der Fall ist,

diesen Verkehr allgemein und mit Einem-Male zuwege zu bringen; wäre es ferner möglich, das gesammte landwirthschaftliche Capital im Königreich mit Einem Mal seiner wahren Bestimmung, dem Landbau, zuzuführen und es aus jedem andern Geschäft zu ziehen in das man es abgeleitet haben möchte; und wäre es endlich möglich, ein anderes, etwa eben so grosses, Capital herbeizuschaffen, welches erforderlichen Falles die Bewegungen jenes ersteren unterstützen und verstärken könnte, so dürfte es schwer zu ermessen sein, wie grosse, durchgreifende und rasche Verbesserungen in der ganzen Lage des Landes durch eine Aenderung dieser Verhältnisse allein hervorgebracht werden würden.

Durch das Verbot einer jeden Vermittelung durch Dritte zwischen dem Landmann und dem Consumenten, suchte mithin das Statut Eduards VI. ein Gewerbe zu vernichten, dessen ungehinderter Betrieb nicht nur das beste Palliativ für die Uebel einer Theurung, sondern das beste Mittel ist dieser Calamität vorzubeugen; denn nächst dem Gewerbe des Landmannes trägt keines so sehr zur Hervorbringung von Getraide bei wie das des Getraidehändlers.

Später wurde die Strenge des Gesetzes durch verschiedene Statute gemildert, welche nach einander das Aufkaufen von Getraide gestatteten, wenn der Preis des Waizens nicht über 20, 24, 32 und 40 sh. pr. Quarter stand. Endlich gestattete das Stat. 15 Carls II. c. 7 das Aufkaufen von Getraide zum Wiederverkauf, so lange Waizen nicht theurer als 48 sh. pr. Quarter und andere Gattungen Getraide im Verhältniss, allen denjenigen Personen, die nicht Vorhöker wären, d. h. die es nicht innerhalb drei Monaten auf demselben Markt wieder zum Verkauf brächten. Alle Freiheit deren das Geschäft des inländischen Getraidehändlers noch genossen hat, ist ihm durch dieses Statut zu Theil geworden. Das Statut aus dem zwölften Regierungsjahre des jetzigen Königs (1772), welches alle anderen alten Gesetze gegen Aufkäufer und Vorhöker aufhebt, erwähnt der Beschränkungen in jenem letzteren nicht, welche mithin noch fortbestehen*).

*) M. Culloch bestreitet das Letztere in einer Anmerkung zu dieser Stelle, giebt aber zu, dass das Gesetz eine Lücke hatte, in Folge welcher noch im Jahre 1800 ein gew. Rusby in London wegen regrating d. h. weil er auf demselben Markt und an demselben Tage, an welchem er sie gekauft, 30 Qr. Hafer mit 2 sh. Vortheil p. Quarter wieder verkauft hatte, vor die Geschworenen kam. Das Resumé des Oberrichters, Lord Kenyon, habe bewiesen wie sehr er von dem allgemein herrschenden Vorurtheil angesteckt gewesen; Rusby sei auch schuldig befunden worden; wegen der Zweifel der Beisitzer des Gerichts über die Straf-

Und doch sanctionirt dasselbe gewissermaassen zwei recht einfältige Volksvorurtheile.

Erstens nimmt es an, dass, wenn der Preis von Waizen auf 48 sh. pr. Quarter und der von anderem Getraide im Verhältniss gestiegen ist, Korn leicht so stark aufgekauft werden möchte, dass Andere darunter leiden. Aber aus dem oben Gesagten geht schon zur Genüge hervor, dass Korn zu keinem Preise so stark aufgekauft werden könne, dass Andere darunter leiden; und wenn ein Preis von 48 sh. pr. Quarter auch für einen sehr hohen gelten kann, so ist es doch einer der in Mangeljahren oft unmittelbar nach der Erndte Statt findet, ehe noch etwas von der neuen Frucht verkauft sein kann, und ehe noch die Unwissenheit selbst zu behaupten vermag, es sei ein so bedeutender Theil von Aufkäufern in Beschlag genommen, dass Andere darunter leiden.

Zweitens nimmt es an, es gebe einen gewissen Preis für Getraide der zur Vorhökerei anlocke, d. h. zum Aufkaufen, um es bald nachher auf demselben Markte wieder zu verkaufen. Wenn aber ein Kaufmann Getraide, das sich entweder an einem gewissen Markte befindet oder für einen solchen bestimmt ist, aufkauft, um es bald nachher auf demselben Markte wieder zu verkaufen, so thut er es wohl nur weil er glaubt, der Markt würde im Lauf des Jahres nicht wieder so reichlich versorgt sein, wie in dem besondern Augenblick, der Preis werde mithin bald steigen. Irrt er sich darin und der Preis steigt nicht, so verliert er nicht nur den ganzen Gewinn auf das in solcher Weise angelegte Capital, sondern einen Theil des Capitales selbst, durch die Kosten und den Abgang die nothwendig mit dem Lagern und Aufbewahren von Korn verbunden sind. Er schadet sich demnach weit mehr als er selbst denjenigen zu schaden vermag, die er etwa verhindern sollte ihre Einkäufe an jenem bestimmten Markttage zu machen, weil sie sich später an jedem andern Markttage eben so wohlfeil versorgen können. Irrt er sich darin aber nicht, so erweist er der grossen Masse des Volkes einen sehr wichtigen Dienst anstatt ihr zu schaden. Er lässt sie dann die Uebel der Theurung etwas früher empfinden als sonst der Fall gewesen sein würde, und verhindert dadurch, dass sie dieselben später so schmerzlich fühle wie unstreitig geschehen würde, wenn der wohlfeile Preis

barkeit des Falles sei aber kein Strafurtheil erfolgt. Die Londoner Municipalität habe damals gegen die Kornspeculanten geeifert, als ob man zu den Zeiten der Eduards und Heinrichs lebte.

A.

sie verlockte die Vorräthe rascher aufzuzehren, als es sich bei dem kargen Ausfall der Erndte rechtfertigte. In einem wirklichen Mangeljahr kann nichts Besseres geschehen als die übeln Folgen so gleichmässig wie möglich über alle Monate, Wochen und Tage des Jahres zu vertheilen. Wie das möglichst genau geschehen kann, lehrt den Getraidehändler sein eigenes Interesse; und da kein Dritter dasselbe Interesse, dieselben Kenntnisse und Fähigkeiten hiezu besitzt, so sollte man diese äusserst wichtige Handelsoperation ihm gänzlich überlassen; oder, mit anderen Worten, der Getraidehandel sollte, wenigstens was die Versorgung des Marktes betrifft, völlig frei gelassen werden.

Die Furcht des grossen Haufens vor Aufkäufern und Vorhökern lässt sich mit seinem Schrecken und Argwohn vor Hexereïen vergleichen. Die Unglücklichen, die man derselben anklagte, waren nicht unschuldiger an den ihnen zur Last gelegten Unfällen als Diejenigen, welche man der künstlichen Vertheurung des Brodes beschuldigte. Das Gesetz, welches alle Hexenprozesse untersagte, und so den Leuten die Macht benahm ihrer Bosheit durch Anklagen wegen jenes eingebildeten Verbrechens zu fröhnen, scheint in der That jenem Schrecken und Argwohn dadurch ein Ende gemacht zu haben, dass es den grossen Grund beseitigte der ihnen zur Nahrung und Stütze diente. Ein Gesetz, welches dem inländischen Getraidehandel die volle Freiheit wiedergäbe, würde der herrschenden Furcht vor Aufkäufern und Vorhökern wahrscheinlich eben so entschieden ein Ende machen.

Inzwischen hat das Gesetz aus dem 15. Regierungsjahr Carls II. c. 7 mit allen seinen Mängeln, vielleicht mehr dazu beigetragen, dass der inländische Markt reichlich versorgt und der Feldbau erweitert wurde, als irgend ein anderes unter allen unseren Statuten. Was der Getraidehandel an Freiheit und Schutz geniesst, hat er diesem Gesetz zu verdanken, für die Versorgung des inländischen Marktes und die Verbesserung des Feldbaues ist aber der Binnenhandel von weit grösserem Nutzen als Einfuhr oder Ausfuhr.

Das Verhältniss der Durchschnittsmenge aller in Grossbritannien eingeführten zu den daselbst consumirten Getraidearten, übersteigt, nach der Berechnung des Verfassers über den Kornhandel, nicht Eins in fünfhundert und siebenzig. Für die Versorgung des inländischen Marktes hat mithin der Binnenhandel im Verhältniss zur Einfuhr die Bedeutung von fünfhundert und siebenzig zu Eins. Demselben Verfasser zufolge übersteigt die Ausfuhr aller Getraidearten aus Grossbritannien nicht ein $^{1}/_{31}$ der jährlichen Production. Hinsichtlich der

Aufmunterung des Feldbaues, durch Darbietung eines inländischen Marktes, verhält sich mithin die Bedeutung des Binnenhandels zur Ausfuhr wie 31 zu 1.

Ich setze kein grosses Vertrauen in politische Arithmetik und will deshalb keine Gewährleistung für die Richtigkeit der obigen beiden Berechnungen übernehmen*); vielmehr erwähne ich ihrer nur, um zu zeigen, von wie weit geringerer Bedeutung, nach der Meinung der einsichtsvollsten und erfahrensten Männer, der auswärtige Getraidehandel gegen den Binnenhandel ist. Die grosse Wohlfeilheit des Getraides in den der Einführung der Prämie unmittelbar vorangehenden Jahren, ist vielleicht mit Recht jenem Statut Carls II. zuzuschreiben, da es etwa 25 Jahre bestand und mithin volle Zeit hatte seine Wirksamkeit zu bewähren.

Einige wenige Worte werden genügen, um Alles zu entwickeln was ich hinsichtlich der drei anderen Zweige des Getraidehandels zu sagen habe.

II. Das Geschäft des Kaufmannes, der fremdes Getraide zum Consum einführt, trägt offenbar zur Versorgung des inländischen Marktes bei und ist insofern unmittelbar für das Volk im Ganzen zuträglich. Allerdings bewirkt es, dass der Geldpreis des Getraides etwas niedriger erscheint; nicht aber wird der wahre Werth desselben, die Menge an Arbeit die sich davon ernähren lässt, vermindert. Wäre die Einfuhr zu allen Zeiten frei, so würden unsere Landleute

*) Sowohl Porter (Progress of the Nation Ed. 3 p. 536) als Tooke (Gesch. der Preise, deutsch von A. Bd. II. S. 20 ff.) klagen über den Mangel an einer genauen landwirthschaftlichen Statistik, Ersterer namentlich auch darüber, dass der Landmann ein grosses Widerstreben gegen alle Angaben beweise. Die Berechnung des Consums z. B. von Waizen wird dadurch so schwierig, dass die 18 Mill. Einwohner von England und Wales fast nur Waizen, die 3 Mill. in Schottland und 6 Mill. in Irland dagegen im Verhältniss sehr wenig davon verzehren. Die gewöhnliche Annahme eines Consums von 1 Quarter p. Kopf im Jahr, von Allen verstanden, würde einen jährlichen Bedarf von 27 Mill. Quarter ergeben. Nun hat die Gesammteinfuhr von Waizen zum Consum in den 9 Jahren $^{1845}/_{46}$ bis $^{1853}/_{54}$ nach Tooke a. a. Orte betragen Quarter . . 40,258,000

dazu 1855	3,207,000
» 1856	4,108,000
» 1857	3,475,000
» 1858	4,275,000
	55,323,000

also während 13 Jahren circa 4,256,000 Quarter, oder beinahe 16% des gesammten jährlichen Bedarfes. Hiedurch erklärt sich die dringende Nothwendigkeit der Aufhebung der alten Getraidegesetze. *A.*

und Gutsbesitzer vermuthlich, Jahr aus Jahr ein, weniger Geld für ihr Getraide einnehmen als jetzt, wo die Einfuhr die meiste Zeit hindurch so gut wie verboten ist; aber das von ihnen eingenommene Geld würde einen grösseren Werth haben; sie würden mehr andere Waaren dafür kaufen, mehr Arbeiter beschäftigen können. Wenn also auch ihr wahres Vermögen und Einkommen sich in einer kleineren Geldsumme ausdrücken liesse, so würde es doch nicht geringer sein als jetzt, und sie würden sich nicht so sehr entmuthigt und gelähmt fühlen Getraide zu bauen. Im Gegentheil, da das Steigen des wirklichen Werthes des Silbers, in Folge des Sinkens des Geldpreises von Getraide, auch den Geldpreis aller anderen Waaren etwas herabdrückt, so erhält dadurch die Industrie des Landes wo es Statt findet einigen Vortheil auf allen fremden Märkten, was dazu dient, sie aufzumuntern und zu erweitern. Der Umfang des inländischen Absatzes von Getraide aber muss im Verhältniss zur allgemeinen Industrie des Productionslandes, oder der Zahl Derjenigen stehen die etwas Anderes produciren, mithin auch etwas Anderes, oder den Preis von etwas Anderem, für das Getraide zu geben haben. Wie nun überall der inländische Markt der nächste und bequemste, so ist er auch der grösste und wichtigste für Getraide. Mithin dient die Steigerung im wirklichen Werthe des Silbers, welche aus einem Sinken des Geldpreises des Getraides hervorgeht, zur Erweiterung des grössten und wichtigsten Marktes für Getraide und mithin zur Ermunterung des Feldbaues, nicht aber zur Abmahnung von demselben.

Kraft des Stat. Carls II. c. 13 unterlag die Einfuhr von Waizen, so lange der Preis auf den inländischen Märkten nicht über 53 sh. 4 pce. stand, einem Zolle von 16 sh. pr. Quarter; und einem Zolle von 8 sh., sobald der Preis nicht 4 L. überstieg. Der erstere dieser beiden Preise hat seit länger als hundert Jahren nur bei sehr grossem Mangel, und der letztere, soviel ich weiss, gar nicht Statt gefunden. Und doch war durch jenes Gesetz Waizen, bis er über diesen letztern Preise gestiegen, einem sehr hohen Zoll unterworfen, und bis er über den ersteren gestiegen, einem Zoll der einem Einfuhrverbot gleich kam. Die anderen Getraidearten unterlagen im Verhältniss zu ihrem Werth einem gleich hohen Zoll bei der Einfuhr *). Dennoch wurden diese Zölle später noch mehr erhöht.

*) Folgende Scala galt bis zum 13. Jahr der gegenwärtigen Regierung (1773):

	Preis:	Zoll:
Bohnen bis	28 sh. per Quarter	19 sh. 10 pce.
	40 » » »	16 » 8 »
		dann — » 12 »

Die Noth, welche eine strenge Durchführung dieser Gesetze in Mangeljahren hätte herbeiführen müssen, würde gewiss sehr gross gewesen sein. Indessen half man sich in solchen Fällen gewöhnlich durch vorübergehende Verordnungen, welche die Einfuhr fremden Getraides für eine gewisse Zeit erlaubten. Die Nothwendigkeit dieser letzteren beweisen freilich zur Genüge, wie unzweckmässig das allgemeine Gesetz war.

Jene Beschränkungen der Einfuhr sind zwar älter als die Ausfuhrprämien; sie gingen aber aus demselben Geist und denselben Grundsätzen hervor; und das Bestehen der letzteren machte dann auch die Einfuhrbeschränkungen, in jener oder in einer ähnlichen Art, unerlässlich, mochten sie an sich noch so schädlich sein. Hätte Waizen bei einem Preise von 48 sh. per Quarter, oder nicht viel mehr, zollfrei oder gegen einen geringen Zoll eingeführt werden dürfen, so hätte man es mit dem Genuss der Prämie, zum grossen Schaden der Finanzen, wieder ausführen können, womit zugleich der ganze Zweck der Einrichtung verkehrt worden wäre; denn diese sollte den inländischen Feldbau, nicht den des Auslandes fördern.

III. Das Geschäft des Kaufmannes, welcher Getraide zum Consum ausführt, dient freilich unmittelbar nicht zur reichlicheren Versorgung des heimischen Marktes, mittelbar aber allerdings. Aus welcher Quelle dieser sich auch gewöhnlich versorgen mag, sei es mit eigenem Gewächs, sei es mit fremdem durch Einfuhr, reichlich kann es nie geschehen, so lange nicht gewöhnlich mehr Getraide

	Preis:	Zoll:
Gerste	28 sh. per Quarter	19 sh. 10 pce.
	32 » » »	16 « — »
		dann — » 12 »
Hafer	16 » » »	5 » 10 »
		dann — » $9\frac{1}{2}$ »
Erbsen	40 » » »	16 » — »
		dann — » $9\frac{3}{4}$ »
Roggen	36 » » »	19 » 10 »
	40 » » »	16 » 8 »
		dann — » 12 »
Waizen	44 » » »	21 » 9 »
	53 » 4 pce. p. Quart.	17 » — »
	80 » — » »	8 » — »
		dann 1 » 4 »
Buchwaizen	32 » — » »	16 » — »

Die Einfuhr von Malz wurde alljährlich durch das Malzaccise-Gesetz verboten.

Anm. d. Orig.

producirt oder eingeführt als verzehrt wird. Kann aber das Mehrerzeugniss nicht in allen regelmässigen Fällen ausgeführt werden, so werden die Producenten sich hüten mehr zu bauen, und die Importeurs mehr einzuführen, als das Bedürfniss des heimischen Marktes geradezu erfordert. Ueberführt wird der Markt also selten sein, wohl aber im Allgemeinen mangelhaft versorgt, wegen der Furcht der Verkäufer, dass ihnen ihre Waare liegen bleiben könne. Ein Ausfuhrverbot bewirkt, dass sich der Landbau nicht weiter entwickelt als um dasjenige hervorzubringen, was im Lande verzehrt wird; Freiheit der Ausfuhr gestattet eine Ausdehnung die eine Mitversorgung des Auslandes möglich macht.

Das Stat. 12 Carls II. c. 4 erlaubte die Getraideausfuhr sobald der Preis von Waizen nicht über 40 sh. pr. Quarter stand; das anderer Arten im Verhältniss. Im 15. Regierungsjahr desselben Fürsten wurde diese Erlaubniss erweitert bis der Waizenpreis 48 sh. überstieg, und im 22. auf alle höhere Preise ohne Beschränkung. Nur ein Pfundgeld für den König war bei der Ausfuhr zu entrichten; Getraide war indessen im Tarif so niedrig geschätzt, dass dieses Pfundgeld beim Waizen nur einen Schilling, beim Hafer vier Pence, bei allem andern Getraide sechs Pence pr. Quarter betrug. Durch das Stat. 1 William und Mary, welches die Prämie einführte, wurde diese kleine Abgabe stillschweigend für die Ausfuhr bei einem Preise von höchstens 48 sh. pr. Quart. Waizen, aufgehoben, und das Stat. 11 und 12 William III. hob sie ausdrücklich für die Ausfuhr bei höheren Preisen auf.

Das Ausfuhrgeschäft wurde dergestalt nicht nur durch Prämien begünstigt, sondern genoss einer viel grösseren Freiheit als der binnenländische Getraidehandel. Kraft des letzten jener Gesetze konnte Getraide zur Ausfuhr um jeden Preis aufgekauft werden; für den Verkauf im Inlande aber nur bei einem Preise von höchstens 48 sh. pr. Quarter. Nun kann, wie schon gezeigt worden; das Interesse des binnenländischen Getraidehändlers niemals mit dem der Volksmasse im Widerstreit sein; das des Exporteurs kann es aber, und ist es auch mitunter. Sollte, bei einer Theurung im Inlande, ein Nachbarland von einer Hungersnoth heimgesucht sein, so kann es im Interesse des Exporteurs liegen, dem letztern solche Mengen Getraides zuzuführen, dass die Theurung im eignen Lande dadurch wesentlich verschlimmert wird. Eine reichliche Versorgung des heimischen Marktes lag keinesweges in der unmittelbaren Absicht jener Gesetze; sondern es sollte vielmehr, unter dem Vorwande den Landbau dadurch auf-

zumuntern, der Geldpreis des Getraides möglichst in die Höhe getrieben, und dadurch, so weit es gehen wollte, der heimische Markt vertheuert werden. Durch die Ungunst, mit welcher man die Einfuhr behandelte, wurde die Versorgung dieses Marktes auf die eigenen Landeserzeugnisse beschränkt — auch in entschiedenen Mangeljahren; während man ihm selbst dann, und wenn der Preis des Quarters Waizen bis 48 sh. gestiegen war, vermöge der Ausfuhrprämie, nicht den ganzen inländischen Erndteertrag zu Gute kommen liess. Das Unzweckmässige dieses Systemes ist, wie schon erwähnt, durch die häufigen Ausnahmegesetze, welche zeitweise die Getraideausfuhr verboten und die Einfuhrzölle aufhoben, zur Genüge erwiesen. Wäre das System ein gutes gewesen, so hätte man sich nicht so oft genöthigt gesehen davon abzugehen.

Befolgten alle Völker das liberale System freier Ein- und Ausfuhr, so würden die verschiedenen Staaten eines grossen Welttheiles in so weit den einzelnen Provinzen eines grossen Reiches ähnlich sein. Gleich wie unter letzteren, nach Vernunft und Erfahrung, die Freiheit des Binnenhandels nicht nur als das beste Linderungsmittel bei einer Theurung, sondern als das wirksamste Mittel um einer Hungersnoth vorzubeugen erscheint, so würde ein Gleiches bei einer Freiheit der Aus- und Einfuhr zwischen den verschiedenen Staaten eines grossen Welttheiles eintreten. Je grösser dieser, je leichter die Verbindung zwischen seinen einzelnen Theilen, sowohl zu Wasser als zu Lande, desto weniger würden einzelne Theile einer jener Calamitäten sich ausgesetzt sehen, da dem Mangel in dem einen Lande um so eher durch den Ueberfluss in dem andern abgeholfen werden würde. Indessen haben nur sehr wenige Staaten dieses freisinnige System angenommen. Fast überall ist die Freiheit des Getraidehandels mehr oder minder beschränkt; in einigen Ländern aber durch so einfältige Anordnungen eingezwängt, dass die unvermeidlichen Leiden einer Theurung nicht selten zu dem entsetzlichen Unglück einer Hungersnoth heranwachsen. In solchen Ländern kann der Begehr von Getraide oft so stark und so dringend werden, dass ein kleiner benachbarter Staat, in welchem vielleicht gleichzeitig bis zu einem gewissen Grade Theurung herrscht, es nicht wagen dürfte ihn zu befriedigen ohne sich selbst einer gleich schrecklichen Noth auszusetzen. So kann die sehr schlechte Politik eines Landes dasjenige Verfahren, welches sonst in einem andern als die beste Politik sich erweisen würde, als unvorsichtig und bis zu einem gewissen Grade gefährlich darstellen. Eine unbeschränkte Freiheit der Ausfuhr würde sich in-

dessen weit weniger gefährlich in einem grossen Staate erweisen, wo, bei den weit grösseren Erndten, die Versorgung nicht so leicht durch den muthmaasslichen Betrag der Ausfuhr berührt werden würde. In einem Canton der Schweiz oder in einem der kleinen Staaten Italiens könnte es vielleicht mitunter möglich werden die Getraideausfuhr zu beschränken; in so grossen Ländern wie Frankreich oder England kann das kaum sich ereignen. Ausserdem opfert man offenbar die gewöhnlichsten Grundsätze der Gerechtigkeit einer Idee über gemeinen Nutzen, einer Art Staatsraison auf, wenn man den Landmann verhindert seine Waaren jederzeit auf den besten Markt zu bringen; eine Handlung, welche die gesetzgeberische Gewalt nur in Fällen dringendster Noth ausüben dürfte und die nur durch diese zu entschuldigen ist. Soll die Getraideausfuhr überhaupt jemals verboten werden, so darf es nur bei sehr hohen Preisen geschehen.

Getraidegesetze lassen sich überall mit Gesetzen über religiöse Gegenstände vergleichen. Das Volk fühlt sich bei Allem, was seine Nahrung in diesem Leben und seine Glückseligkeit in dem zukünftigen betrifft, so sehr interessirt, dass die Regierung herrschenden Vorurtheilen in dieser Beziehung nachgeben, und, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, dem einmal beliebten Systeme nachgeben muss. Daher mag es kommen, dass wir so selten ein verständiges System hinsichtlich dieser beiden Hauptfragen vorfinden.

IV. Das Geschäft des Zwischenhändlers, des Importeurs von Getraide zum Zweck der Wiederausfuhr, trägt allerdings zur reichlicheren Versorgung des heimischen Marktes bei. Wenn das auch nicht in der unmittelbaren Absicht dabei liegt, so wird der Kaufmann doch gern sein Getraide hier verkaufen, und selbst zu einem billigeren Preise als den er auf dem fremden Markte erwarten kann, weil er dadurch die Kosten der Umladung, der Fracht und Versicherung erspart. Die Bewohner eines Landes, welches, vermittelst des Zwischenhandels, die Niederlage und das Vorrathshaus für andere Länder wird, können sehr selten in Noth gerathen. Zwar kann der Zwischenhandel den Geldpreis des Getraides auf dem heimischen Markt im Durchschnitt etwas herabdrücken, nicht aber seinen wirklichen Werth; es würde nur der wirkliche Werth des Silbers etwas dadurch gesteigert werden.

Thatsächlich war der Zwischenhandel mit Getraide, bei gewöhnlicher Lage der Dinge, in Grossbritannien, durch die hohen Einfuhrzölle verboten, von welchen es keinen Rückzoll gab; sobald aber, ausserordentlicher Weise, ein Mangel die vorübergehende Aufhebung jener

Zölle nöthig machte, durfte eine Ausfuhr überhaupt nicht Statt finden. Ein solches Gesetzsystem machte eigentlich allen Zwischenhandel unmöglich.

Das mit der Ertheilung von Prämien verbundene System scheint also von keiner Seite das Lob das ihm gespendet wird zu verdienen; und das Gedeihen und der Wohlstand Grossbritanniens, die man so oft jenen Gesetzen zugeschrieben hat, lassen sich sehr wohl aus anderen Ursachen erklären. Schon die gesetzliche Sicherheit deren sich hier ein Jeder erfreut, dass er die Früchte seiner Arbeit auch geniessen werde, genügt allein, damit ein Land emporblühe, trotz zwanzig und noch mehr einfältiger Anordnungen für den Handel; eine solche Sicherheit hat aber die Revolution, ungefähr gleichzeitig mit der Einführung der Prämien, zuwege gebracht. Das natürliche Streben eines jeden Einzelnen seine Lage zu verbessern, sobald er sich nur in Freiheit und Sicherheit bewegen darf, ist so kräftiger Natur, dass es allein und ohne allen Beistand nicht nur ein Gemeinwesen zum Wohlstand und Gedeihen zu bringen, sondern auch hundert ungeschickte Hindernisse zu überwinden vermag, welche thörichte Gesetze ihm nur zu oft in den Weg legen; obgleich die Wirkung dieser Gesetze stets mehr oder minder auf einen Eingriff in die Freiheit oder eine Verminderung der Sicherheit hinausläuft. In Grossbritannien geniesst der Gewerbfleiss einer vollkommnen Sicherheit; und obgleich ihm viel an einer vollkommnen Freiheit fehlt, so ist er doch so frei oder freier als irgendwo sonst in Europa.

Die Epoche des grössten Wohlstandes und Gedeihens ist zwar späteren Ursprunges als die der Gesetze über Prämien; aber darum dürfen wir sie nicht diesem System zuschreiben. Sie ist auch später als die Staatsschuld; ganz gewiss ist aber die Staatsschuld nicht die Ursache derselben.

Wenn gleich das System, mit welchem die Prämien verbunden sind, ganz dieselbe Tendenz hat wie die Politik Spaniens und Portugals, nämlich den Werth der edlen Metalle in den Ländern wo es gilt etwas hinabzudrücken, so ist demungeachtet Grossbritannien eben so gewiss eines der reichsten Länder Europa's wie Spanien und Portugal vielleicht zu den ärmsten gehören. Indessen lässt sich diese Verschiedenheit in ihrer Lage aus zwei verschiedenen Ursachen leicht erklären. Erstens müssen in Spanien der Zoll, in Portugal das Verbot auf die Ausfuhr von Gold und Silber und die Strenge der Polizei, welche auf die Durchführung dieser Gesetze wacht, in zwei sehr armen Ländern, die zusammen für mehr als 6 Millionen L. im Jahr

einführen, nicht nur unmittelbarer, sondern auch weit stärker zur Verminderung des Werthes der edlen Metalle beitragen, als die Getraidegesetze es in Grossbritannien können. Zweitens aber findet diese schlechte Politik in jenen Ländern kein Gegengewicht in der allgemeinen Freiheit und Sicherheit des Volkes. Der Gewerbfleiss ist dort weder frei noch sicher; vielmehr sind bürgerliche und geistliche Regierung in Spanien und Portugal der Art, dass sie allein schon genügten, um den jetzigen Zustand der Dürftigkeit zu verewigen, auch wenn ihre Handelsgesetze eben so weise wären, wie sie grösstentheils thöricht sind.

Das Statut 13 der gegenwärtigen Regierung (Geo. III) C. 43 scheint für die Getraidegesetze ein neues System eingeführt zu haben, das in vielen Beziehungen besser als das alte, in einem oder zwei Punkten aber nicht ganz so gut zu sein scheint. Die hohen Zölle auf die Einfuhr zum Consum sollen danach wegfallen, sobald der Preis für Mittel-Waizen auf 48 sh. per Quarter, für Mittel-Roggen, Erbsen oder Bohnen auf 32 sh., der für Gerste auf 24 sh., der für Hafer auf 16 sh. steigt und soll statt dessen ein geringer Zoll von 6 pce. per Qr. für Waizen, und für anderes Getraide im Verhältniss, eintreten. Auf diese Weise wird der inländische Markt hinsichtlich aller jener Getraidearten, ganz besonders aber für Waizen, den fremden Zufuhren bei beträchtlich niedrigeren Preisen als früher geöffnet.

Nach demselben Statut hört die alte Prämie von 5 sh. für Waizenausfuhr, anstatt wie früher bei 48, schon bei einem Preise von 44 sh. auf; die Prämie von 2½ sh. für die Ausfuhr von Gerste bei einem Preise von 22 anstatt von 24 sh., dieselbe Prämie für die Ausfuhr von Hafergrütze bei einem Preise von 14, anstatt von 15 sh. Die Prämie für Roggen ist von 3½ auf 3 sh. herabgesetzt und fällt weg, sobald der Preis auf 28 sh. gestiegen ist, anstatt wie früher bei 32 sh. Sind Prämien wirklich so unzweckmässig, wie ich sie darzustellen versucht habe, so ist es um so besser, je eher sie wegfallen und je niedriger sie sind.

Ferner erlaubt dasselbe Gesetz die zollfreie Einfuhr von Getraide zur Wiederausfuhr auch bei den niedrigsten Preisen, sobald es inzwischen zur Niederlage unter gemeinschaftlichem Verschluss des Staates und des Importeurs gebracht wird. Zwar erstreckt sich diese Freiheit nur auf fünfundzwanzig Häfen Grossbritanniens; indessen sind

es die hauptsächlichsten und in den übrigen lassen sich vielleicht keine für diesen Zweck passenden Niederlagen finden.

So weit scheint offenbar eine Verbesserung des früheren Systemes vorzuliegen. Dagegen aber bewilligt dasselbe Gesetz eine Prämie von 2 sh. per Qr. für die Ausfuhr von Hafer bis derselbe nicht über 14 sh. kostet, während früher so wenig für dieses Getraide als für Erbsen und Bohnen irgend eine Ausfuhrprämie bezahlt wurde. Ferner verbietet es die Ausfuhr von Waizen, sobald der Preis auf 44, die von Roggen, sobald er auf 28, die von Gerste, sobald er auf 22, die von Hafer, sobald er auf 14 sh. steigt. Alle diese Preise scheinen viel zu niedrig gegriffen zu sein und ausserdem ercheint es nicht zweckmässig, das Ausfuhrverbot gerade bei denselben Preisen eintreten zu lassen, bei welchen man die Prämie, durch die man sie erzwingen wollte, wegfallen lässt. Entweder müsste die Prämie bei einem viel niedrigeren Preise aufhören oder die Ausfuhr bis zu einem viel höheren erlaubt bleiben.

Insoweit erscheint also dieses Gesetz weniger gut als das alte. Indessen, bei allen seinen Mängeln, dürfen wir vielleicht von ihm sagen, was man von den Gesetzen Solon's sagte: dass, wenn auch nicht das beste an sich, es doch das beste sei, welches bei den dermal herrschenden Interessen, Vorurtheilen und Stimmungen möglich war. Es bahnt vielleicht den Weg für spätere bessere Gesetze.

Anhang.

Die nachstehenden beiden Zusammenstellungen werden dasjenige erläutern und bestätigen, was im fünften Capitel des vierten Buches über die Prämie auf den Tonnengehalt in der Heringsfischerei gesagt ist; der Leser kann sich auf die Richtigkeit der Zahlenangaben verlassen.

Bericht über die in einem Zeitraum von eilf Jahren in Schottland ausgerüsteten Büsen, sammt der Zahl der mitgenommenen leeren Fässer, der Fässerzahl gefangener Heringe und der Durchschnittsprämie auf jedes Fass Seasticks und auf jedes voll gepackte Fass.

Jahre.	Zahl der Büsen.	Ausgeführte leere Fässer.	Fässer mit gefangenen Heringen.	Prämien auf Büsen.		
				L.	sh.	pce.
1771	29	5,948	2,832	2,085	—	—
1772	168	41,316	22,237	11,055	7	6
1773	190	42,333	42,055	12,510	8	6
1774	248	59,303	56,365	16,952	2	6
1775	275	69,144	52,879	19,315	15	—
1776	294	76,329	51,863	21,290	7	6
1777	240	62,679	43,313	17,592	2	6
1778	220	56,390	40,958	16,316	2	6
1779	206	55,194	29,367	15,287	—	—
1780	181	48,315	19,885	13,445	12	6
1781	135	33,992	16,593	9,613	12	6
Total	2,186	550,943	378,347	155,463	11	—

Seasticks 378,347
Abzug 1/3 = 126,115 2/3
volle Fässer 252,231 1/3

Prämie per Fass, durchschnittlich L. — sh. 8 pce. 2 1/4
da aber ein Fass mit seasticks nur zu 2/3 gegen ein vollgepacktes Fass gerechnet wird, so steigt die Prämie auf L. — sh. 12 pce. 3 3/4

Ausserdem bei einer Ausfuhr der Heringe . » — » 2 » 8

Mithin Prämie der Regierung in Geld p. Fass » — » 14 » 11 3/4

Kommt hiezu noch der Rückzoll auf Salz, das zu 1 1/4 Bushel meist fremden Salzes per Fass angenommen wird, ... » — » 10 » —
mit 10 sh. per Bushel » — » 12 » 6

so beträgt die Prämie per Fass . . . L. 1 sh. 7 pce. 5 3/4

Werden die Heringe mit britischem Salz gesalzen, so stellt sich die Rechnung folgendermaassen:

Prämie wie vorstehend. L. — sh. 14 pce. 11 3/4

Rückzoll auf 2 Bushel schott. Salz, die als nöthig per Fass angenommen werden à 1 sh. 6 pce. per Bushel » — » 3 » —

Mithin Prämie per Fass L. — sh. 17 pce. 11 3/4

Werden Büsenheringe zum Consum in Schottland eingeführt und bezahlen 1 sh. per Fass Zoll, so beträgt die Prämie, diesen Schilling von 12 sh. $3^3/_4$ pce. abgezogen L. — sh. 11 pce. $3^3/_4$

Hiezu wieder den Rückzoll auf das zum Salzen gebrauchte fremde Salz per Fass . . . » — » 12 » 6

Mithin Prämie auf jedes zum Consum eingeführte Fass Heringe L. 1 sh. 3 pce. $9^3/_4$

Werden die Heringe mit britischem Salz gesalzen, so stellt sich die Rechnung folgendermaassen:

Prämie nach Abzug von 1 sh. bei der Einfuhr zum Consum L. — sh. 11 pce. $3^3/_4$

Rückzoll auf 2 B. Salz wie oben » — » 3 » —

Prämie per Fass*) L. — sh. 14 pce. $3^3/_4$

Lassen sich nun auch die Rückzölle auf die wieder ausgeführten Heringe vielleicht nicht gerade als Prämien betrachten, so ist das gewiss hinsichtlich der zum Consum eingeführten der Fall.

Einfuhr fremden Salzes in Schottland und Ablieferung schottischen Salzes aus den dortigen Werken für den Fischfang vom 5. April 1771 bis zum 5. April 1782.

April 5. 1771 bis April 5. 1782	Einfuhr v. fremdem Salz	Schott. Salz aus den Werken geliefert
	Bushel: 936,974	Bushel: 168,226
Durchschnitt p. Jahr	Bushel: 85,179 $^5/_{11}$	Bushel: 15,293 $^3/_{11}$.

Das fremde Salz wiegt 84, das britische nur 56 Pfd. per Bushel.

*) 1830 wurde diese Prämie ganz aufgehoben, und natürlich von den Betheiligten die Vernichtung dieses Gewerbszweiges zum entsetzlichen Schaden des Staates und des Einzelnen geweissagt. Nun wurden aber eingesalzen:

1815: 160,139 $^1/_4$ Fass Heringe,
1829: 355,979 $^1/_2$ » »
1844: 665,359 $^3/_4$ » »

Ausgeführt wurden:

1815: 141,305 Fass,
1829: 205,875 »
1844: 313,516 »

was in den letzten 15 Jahren vor Aufhebung der Prämie eine Zunahme von $45,_7$; in den ersten 15 Jahren nach deren Aufhebung eine Zunahme um 52 % ergiebt.

A.

Sechstes Capitel.

Von Handelsverträgen.

Wenn sich ein Staat vertragsmässig verpflichtet, die Einfuhr gewisser Waaren aus einem Lande zu erlauben, die es aus allen anderen Ländern verbietet, oder die Waaren des einen Landes zollfrei zuzulassen, während die aller anderen verzollt werden müssen, so fliessen dem so begünstigten Lande, oder wenigstens seinen Kaufleuten und Fabrikanten, nothwendig grosse Vortheile aus dem Vertrage zu. Letztere geniessen einer Art Monopols in dem Staate, der sich so freigebig gegen sie erweist und bietet ihnen einen umfangreicheren und vortheilhafteren Markt für ihre Waaren dar: umfangreicher, weil sie, bei dem Ausschluss oder der hohen Verzollung der Waaren anderer Länder, weit mehr von den ihrigen absetzen; vortheilhafter, weil bei der Art Monopoles, dessen die Kaufleute des begünstigten Landes geniessen, sie ihre Waaren oft zu besseren Preisen verkaufen als wenn sie die Concurrenz aller übrigen Fremden zu bestehen hätten.

Wie vortheilhaft aber solche Verträge für Kaufleute und Fabrikanten des begünstigten Landes auch sein mögen, für den begünstigenden Staat sind sie nothwendig schädlich. Er gewährt Fremden ein Monopol und muss die Waaren deren er bedarf, oft theurer bezahlen als wenn er eine allgemeine freie Concurrenz gestattete. Diejenigen eigenen Erzeugnisse, mit welchen die fremden Waaren bezahlt werden, müssen folglich wohlfeiler verkauft werden, weil, bei einem gegenseitigen Austausch zweier Dinge, die Wohlfeilheit des einen die nothwendige Folge oder vielmehr dasselbe ist, wie der theure Preis des andern. Der Tauschwerth des Jahresertrages eines Landes wird mithin durch jeden solchen Vertrag leicht vermindert. Zu einem positiven Verlust kann indessen eine solche Verminderung kaum werden, sondern es wird nur der sonst mögliche Gewinn dadurch ein kleinerer. Werden die Waaren in Folge dessen auch wohlfeiler verkauft als sonst geschehen sein würde, so geschieht es doch schwerlich unter den Selbstkosten und eben so wenig, wie in dem Fall der Prämien, zu einem Preise, der das Capital, welches verwendet werden musste um die Waare auf den Markt zu bringen, sammt dem gewöhnlichen Gewinn, nicht ersetzt. Ein solcher Handel könnte sonst nicht lange bestehen. Selbst das Land, welches die Begünstigung gewährt, kann

deshalb immer noch seinen Vortheil bei diesem Verkehr finden, wenn auch nicht in dem Maasse, wie bei einer freien Concurrenz.

Bei einigen Handelsverträgen hat man jedoch die Vortheile in ganz anderen Voraussetzungen zu finden geglaubt, und ein handeltreibendes Volk hat wohl einem fremden für gewisse Waaren ein Monopol gegen sich selbst in der Erwartung gewährt, dass es in dem Gesammthandel jährlich mehr verkaufen als kaufen und daher auch immer einen Saldo in edlen Metallen erhalten würde. Diese Ansichten sind es, die dem im Jahr 1703 durch Hr. Methuen zwischen England und Portugal geschlossenen Handelsvertrage so grosses Lob erworben haben. Von diesem Tractat, der nur aus drei Artikeln besteht, ist Nachstehendes eine wörtliche Uebersetzung:

Art. I.

Se. Majestät der König von Portugal verspricht in seinem und seiner Nachfolger Namen, dass fortan für alle Zukunft die britischen Wollentuche und andere Wollenwaaren, in der Weise sollen eingeführt werden dürfen, wie es bis zum Eintritt des gesetzlichen Verbotes geschehen ist, jedoch unter der Bedingung:

Art. II.

Dass Se. Maj. der König von Grossbritannien in seinem und seiner Nachfolger Namen sich verpflichte, dass die portugiesischen Weine fortan für alle Zukunft in Grossbritannien in der Weise sollen eingeführt werden dürfen, dass, mag nun zwischen Grossbritannien und Frankreich Frieden oder Krieg bestehen, für jene Weine, mögen sie nun in Pipen, Oxhoften oder anderen Fässern eingeführt werden, bei der Einfuhr in Grossbritannien an Zoll, Steuer oder wie die Abgabe sonst heissen möge, weder mittelbar noch unmittelbar jemals mehr entrichtet werde, als was für ein gleiches Maass oder Menge französischer Weine entrichtet wird, mit Abzug eines Drittels solchen Zolles. Würde aber jemals ein solcher Abzug vom Zoll umgangen oder beeinträchtigt, so soll Se. Maj. der König von Portugal das Recht haben, die Einfuhr britischer Wollentuche und anderer Wollenwaaren wieder zu verbieten.

Art. III.

Ihre Excellenzen die Bevollmächtigten versprechen und übernehmen es, dass ihre genannten Gebieter diesen Tractat ratificiren und sollen die Ratificationen innerhalb zwei Monaten ausgewechselt werden.

Durch diesen Vertrag verpflichtete sich die Krone Portugal, die englischen Wollenwaaren auf demselben Fuss, wie vor dem Einfuhr-

verbot zuzulassen, d. h. die früher entrichteten Zölle nicht zu erhöhen; nicht aber verpflichtete sie sich, dieselben zu besseren Bedingungen als die anderer Länder, z. B. Frankreichs oder Hollands zuzulassen. Die Krone Grossbritannien dagegen verpflichtete sich, von den portugiesischen Weinen bei deren Einfuhr nur zwei Drittel des Zolles zu erheben, welchen französische Weine, also diejenigen, die muthmaasslich am stärksten mit ihnen concurriren würden, zu entrichten haben. Insofern ist dieser Vertrag offenbar vortheilhaft für Portugal und nachtheilig für Grossbritannien.

Dennoch hat man ihn als ein Meisterstück englischer Handelspolitik gepriesen*). Portugal erhält jährlich aus Brasilien mehr Gold als es in seinem innern Verkehr, sei es zu Münzen, sei es zu sonstigen Verarbeitungen verbrauchen kann. Das Mehrere ist zu werthvoll, um es müssig im Kasten liegen zu lassen und da es im Lande keinen vortheilhaften Absatz zu finden vermag, so muss es, trotz

*) Auch in Deutschland. Der von den Schülern einer nationalen Handelspolitik und des Zollschutzsystemes aber so vielfach als ein Meisterstück englischer Handelspolitik hingestellte Tractat von Methuen hatte weder auf Seiten Englands die Absicht handelspolitische Zwecke zu erreichen, noch würde er, wäre das seine Absicht gewesen, jenes Lob verdient haben. Seine Entstehung verdankt er lediglich dem Eifer Wilhelms III., auch Portugal in das Bündniss gegen Ludwig XIV., bei Gelegenheit des spanischen Erbfolgekrieges, hineinzuziehen, und dem Eifer der portugiesischen Regierung, ihren Weinen in England einen bevorzugten Absatz zu verschaffen; welcher letztere Eifer sich leicht erklären lässt, wenn man erwägt, dass dieser Handel einer mit einem Monopol begabten Compagnie (C. von Oporto) unter dem Schutz des Marquis von Pombal, Bruders des Inquisitionspräsidenten, übergeben wurde. Damals wurden zwei völlig gesonderte Verträge geschlossen, von denen jedoch der zweite portugiesischer Seits zur Bedingung für den ersten hingestellt wurde: ein Schutz- und Trutzbündniss, das sich bis auf unsere Tage erhalten hat; und jener Handelsvertrag, welcher gewöhnlich allein nach dem Namen des englischen Gesandten, der sie beide abschloss, genannt wird. Ueber den Werth, den derselbe für England hatte, gaben die Parlamentsverhandlungen vom J. 1830, in Folge deren er aufgehoben wurde, seltsame Aufschlüsse. Hienach war allerdings die Einfuhr französischer Weine in England, die in den neun Jahren vor 1703 durchschnittlich 18,000 Tonnen betragen hatte, nach diesem Jahre auf 1,139 Tonnen gesunken und die portugiesischen von 433 auf 8,445 Tonnen gestiegen; nach Hrn. Huskissons Angabe hätten aber die Monopolpreise der Compagnie von Oporto dem englischen Volke eine Mehrausgabe von 15 L. per Pipe (von 2 Tonnen) des entsetzlich verfälschten Weines verursacht. Und was den Mehrabsatz englischer Manufacte betrifft, so hatte die Ausfuhr von England nach Portugal im J. 1702 und in den vier vorangegangenen Jahren durchschnittlich einen Werth von 728,000 L., dagegen 1787 nur von 4 bis 500,000 L. und 1828 gar nur von 165,000 L. (Hansards parliamentary Debates 1830. Huskisson's Rede vom 15. Juni). *A.*

aller Verbote, in's Ausland gesendet und gegen Etwas ausgetauscht werden, das einen vortheilhafteren Absatz im Lande findet. Ein grosser Theil davon kommt jährlich nach England, entweder für englische oder für solche Waaren fremder Nationen, die ihre Rücksendungen durch England erhalten. Nach Angabe des Hrn. Baretti bringt das Lissaboner Paketboot wöchentlich im Durchschnitt über 50,000 L. in Gold nach England. Diese Summe ist indessen wahrscheinlich übertrieben, denn sie würde sich im Jahr auf 2,600,000 L. belaufen, was mehr ist, als Brasilien liefern soll.

Vor einigen Jahren waren unsere Kaufleute auf die Krone Portugal böse. Es waren einige Privilegien geschmälert oder zurückgenommen worden, die man ihnen nicht tractatenmässig, sondern aus blosser Gnade jener Krone bewilligt hatte, wenn auch vermuthlich auf Ansuchen der britischen Regierung und in Erwiederung weit grösserer Vergünstigungen in Vertheidigung und Schutz. Daher kam es, dass Leute, die sonst gewöhnlich das grösste Interesse hatten den Handel mit Portugal zu erheben, einige Lust bewiesen, ihm geringere Vorzüge beizulegen als zu geschehen pflegte. Bei Weitem das Meiste, fast das Ganze der jährlichen Goldeinfuhr sollte nicht für britische, sondern für Rechnung anderer Nationen gelten, und die aus Portugal eingeführten dortigen Weine und Früchte den Werth fast sämmtlicher dahin ausgeführter Waaren decken.

Nehmen wir indessen an, das Ganze gehe für britische Rechnung und es betrage eine noch grössere Summe als Hr. Baretti zu glauben scheint: so würde deshalb dieser Handel noch um nichts einträglicher sein als jeder andere, in welchem wir, für einen gleichen hinausgesendeten Werthbetrag, einen gleichen Betrag in verzehrbaren Waaren wieder erhielten.

Nur ein geringer Theil jener Goldeinfuhr lässt sich muthmaasslich zur Vermehrung der Münzen oder der goldnen Geräthe in unserem Lande verwenden. Das Uebrige muss wieder ausgeführt und gegen verbrauchbare Waaren irgend einer Art umgesetzt werden. Tauschte man aber diese verbrauchbaren Waaren unmittelbar gegen Erzeugnisse englischen Gewerbfleisses ein, so würde England grössern Vortheil davon haben, als wenn es erst mittelst seiner Erzeugnisse portugiesisches Gold und dann mit diesem Golde jene verbrauchbaren Waaren kaufen muss*). Ein unmittelbarer auswärtiger Handel zum

*) Das dürfte sich nicht mit dem vertragen, was oben über das Missverhältniss gesagt ist, in welchem Gold in Portugal gegen den Werth steht, den

Consum ist immer vortheilhafter als ein mittelbarer, da jener ein weit kleineres Capital erfordert, um denselben Werth in fremden Waaren auf den heimischen Markt zu bringen als dieser. Würde also auf die für Portugal sich eignenden Waaren weniger und auf die für andere Märkte — wo die Gegenstände, deren Grossbritannien bedarf, zu haben sind — passende Waaren mehr Gewerbfleiss verwendet, so würde England grössern Nutzen davon haben. Ein weit kleineres Capital würde ausreichen, um ihm sowohl das Gold, dessen es zum eigenen Gebrauche bedarf als die verbrauchbaren Waaren zu verschaffen, und es liesse sich ein Capital erübrigen, um dem Gewerbfleiss neue Anregung zu geben und einen grössern Jahresertrag zu erzielen.

Wäre Grossbritannien aber auch völlig vom Handel mit Portugal ausgeschlossen, so würde es ihm doch gar nicht schwer werden, sich alljährlich so viel Gold zu verschaffen als es dessen zu Geräthen, Münzen oder Zwecken des auswärtigen Handels bedarf. Gold ist, wie jede andere Waare, stets an einem oder dem andern Orte für Diejenigen zu haben, die den Werth dafür zu zahlen vermögen. Was Portugal zuviel davon besitzt, würde doch alljährlich ausgeführt werden, und, wenn auch nicht nach Grossbritannien, nach irgend einem andern Lande gehen, das eben so gern und zu demselben Preise es verkaufen würde, wie jetzt Grossbritannien es thut. Von Portugal kaufen wir das Gold allerdings aus erster Hand und erhalten es dadurch etwas billiger als wenn wir es in irgend einem andern Lande, Spanien ausgenommen, aus zweiter kaufen müssten. Indessen würde dieser Unterschied doch zu unbedeutend sein, um im öffentlichen Interesse darauf zu achten.

Fast alles unser Gold, heisst es, kommt aus Portugal; mit allen anderen Ländern ist unsere Handelsbilanz entweder ungünstig oder doch nur wenig günstig. Wir sollten aber bedenken, dass, je mehr Gold wir aus einem Lande einführen, desto weniger wir aus anderen einzuführen haben. Der wirkliche Bedarf an Gold beschränkt sich, wie der einer jeden andern Waare, nothwendig auf ein gewisses Maass. Werden hievon neun Zehntel aus *einem* Lande eingeführt, so bleibt für alle anderen nur ein Zehntel übrig. Je mehr Gold da-

es in anderen Ländern hat. Erhält man z. B. in Portugal $1^1/_2$ Goldstücke für dieselben englischen Waaren, für welche in Hamburg nur 1 bezahlt wird, so kann man dafür in Hamburg so viel mehr Waaren für England kaufen, als nach Abzug der etwaigen Mehrkosten, mehr als 1 übrig bleibt. *A.*

neben aus gewissen Ländern über den eigenen Bedarf für Geräthe und Münzen eingeführt wird, desto mehr muss nothwendig nach anderen wieder ausgeführt werden, und je mehr jener höchst unbedeutende aber beliebte Gegenstand neuerer Politik, die Handelsbilanz, bei einigen Ländern günstig für uns erscheint, desto ungünstiger muss sie sich nothwendig in Bezug auf andere gestalten.

Dennoch war es diese thörichte Ansicht, dass England ohne den Handel mit Portugal nicht bestehen könne, welche gegen das Ende des letzten Krieges, Frankreich und Spanien veranlasste, ohne auch nur einen Vorwand der Beleidigung oder Provocation, vom Könige von Portugal zu verlangen, dass er seine Häfen allen britischen Schiffen verschliesse und zur sichereren Ausführung dieser Maassregel französische und spanische Besatzungen aufnehme. Hätte der König von Portugal diesem von seinem Schwager, dem Könige von Spanien ihm gestellten schmählichen Ansinnen sich gefügt, so würde England einem weit grössern Nachtheil als dem Verlust des portugiesischen Handels entgangen sein, indem es von der Bürde sich befreit gesehen hätte, einen sehr schwachen Alliirten zu unterstützen, dem es so sehr an allen eigenen Vertheidigungsmitteln fehlte, dass die ganze Macht Englands ihn vielleicht nicht in einem zweiten Feldzuge hätte schützen können, wäre sie auch ausschliesslich hiezu verwendet worden. Unstreitig wären für die nach Portugal handelnden Kaufleute aus der Schliessung dieses Handels grosse Verlegenheiten entstanden, da sie wohl in den ersten Paar Jahren keine eben so vortheilhafte Verwendung für ihre Capitalien gefunden haben möchten; hierin würde aber vermuthlich aller Nachtheil bestanden haben, den England aus jenem Meisterstück der Politik zu erleiden gehabt hätte.

Die grosse jährliche Einfuhr von Gold und Silber ist weder für Geräthe noch Münzen, sondern für den auswärtigen Handel bestimmt. Ein mittelbarer auswärtiger Handel für den Consum lässt sich vortheilhafter mit Hülfe dieser Metalle als durch die meisten anderen Waaren betreiben. Da sie allgemein als Werkzeuge des Handels dienen, so werden sie im Verkehr lieber als andere Waaren genommen, und bei dem geringen Umfang, den sie im Verhältniss zu ihrem Werth einnehmen, kostet ihr Hin- und Hertransport weniger als der fast irgend einer andern Waare, während sie durch den Transport weniger an Werth verlieren. Daher ist von allen Waaren, die in der Fremde nur zu dem Zweck gekauft werden, um sie wieder zu verkaufen oder umzutauschen, keine so bequem, wie Gold und Silber. Der Hauptvortheil in dem Handel mit Portugal liegt daher für Gross-

britannien darin, dass der indirecte Handel, den es mit anderen Ländern für seinen Consum treibt, dadurch erleichtert wird, und obgleich das kein ganz ausserordentlich grosser Vortheil ist, so ist er doch auch nicht unbeträchtlich.

Dass eine Vermehrung, die nach vernünftigem Ermessen für Münzen und Geräthe bei uns erwachsen könnte, nur einer sehr kleinen Einfuhr edler Metalle im Jahr bedarf, liegt auf der Hand; und diese Kleinigkeit würden wir, auch ohne allen directen Handel mit Portugal, sehr leicht irgendwo haben können. Das Geschäft der Goldschmiede ist in Grossbritannien zwar ein sehr bedeutendes; die meisten neuen Geräthe, die sie verkaufen, werden jedoch aus alten eingeschmolzenen gefertigt, so dass die jährliche Vermehrung im Ganzen nicht sehr gross sein kann und nur einer geringen Einfuhr bedarf.

Eben so verhält es sich mit den Münzen. Es wird wohl Niemand glauben, dass auch nur der grössere Theil der jährlichen Prägung, die, vor der jüngsten Verbesserung unserer Goldmünzen, zehn Jahre nach einander über 800,000 L. im Jahre betrug, jedes Mal die vorher umlaufende Münze um so viel vermehrte. In einem Lande, wo die Regierung die Prägungskosten trägt, kann der Werth der Münze, auch bei deren vollem Gehalt an edlem Metall, doch nicht viel grösser sein, als der Metallwerth selbst, weil es nur die Mühe nach der Münze zu gehen und vielleicht ein Paar Wochen Geduld kostet, um für eine gegebene Menge ungeprägten Goldes oder Silbers dieselbe Menge geprägt zu haben. Indessen ist fast überall der grössere Theil der im Umlauf befindlichen Münzen immer mehr oder minder abgenutzt oder hat sonst an innerem Werth verloren. In Grossbritannien war das, vor der jüngsten Münzverbesserung, in hohem Grade der Fall, so dass goldene über zwei, silberne über acht Procent vom Normalgewicht verloren hatten. Wenn aber für 44 $^1/_2$ vollhaltige Guineen, die mithin ein Pfund Gold wiegen, sehr wenig mehr als ein Pfund ungemünzten Goldes zu kaufen war, so war für 44 $^1/_2$ Guineen, denen ein Theil ihres Gehaltes fehlte, kein Pfund in Gold zu kaufen und das Fehlende musste erst ergänzt werden. Anstatt also, dass der laufende Goldpreis an der Börse dem Münzpreise gleich oder zu 46 L. 14 sh. 6 pce. stand, betrug er damals 47 L. 14 sh. und zuweilen selbst über 48 L. Dennoch waren, bei jenem verschlechterten Zustande des Geldes, für 44 $^1/_2$ Guineen frisch aus der Münze, nicht mehr Gegenstände käuflich zu haben als für andere von den gewöhnlich umlaufenden; denn wenn sie erst in der Casse

des Kaufmannes unter einander vermischt worden, liessen sie sich nicht wieder unterscheiden, ohne dass es mehr Mühe machte als der Unterschied werth war; sie waren, wie andere Guineen, nicht mehr werth als 46 L. 14 sh. 6 pce. Warf man sie dagegen in den Schmelztiegel, so lieferten sie, ohne merklichen Abgang, ein Pfund an Münzgold, das jeden Augenblick zu 47 L. 14 sh. bis 48 L. in Gold- oder Silbermünzen zu verkaufen war, die sich für alle Handelszwecke eben so vollständig eigneten, wie die eingeschmolzenen. Das Einschmelzen des neugeprägten Geldes gewährte folglich einen offenbaren Gewinn und es geschah so unverzüglich, dass keine Vorsicht der Regierung es zu verhindern vermochte. Die Thätigkeit der Münze gestaltete sich daher ähnlich, wie die der Penelope bei ihrem Gewebe, indem die am Tage gefertigte Arbeit Nachts wieder vernichtet wurde. Die Münze war nicht so sehr beschäftigt, den Betrag des Geldes zu vermehren, als dasjenige zu ersetzen, was täglich von den allerbesten Stücken eingeschmolzen wurde.

Müssten Privatleute, welche Gold oder Silber zur Münze bringen, die Prägekosten selbst bezahlen, so würde der Werth dieser Metalle dadurch in derselben Weise sich erhöhen, wie es bei Geräthen durch die Arbeit geschieht: gemünztes Gold und Silber würde mehr Werth haben als ungemünztes. Wenn der Schlagschatz nicht übertrieben hoch ist, erhöhet er den Werth des Metalles um seinen ganzen Betrag; weil bei dem ausschliesslichen Münzrecht der Regierung Niemand zu einem billigeren Preise Münzen zu liefern vermag als wozu sie solche geben will. Bei einer übermässigen Abgabe, d. h. einer solchen, welche die Arbeit und Unkosten der Prägung weit übersteigt, würden allerdings Falschmünzer, im In- und Auslande, durch den grossen Unterschied zwischen dem geprägten und ungeprägten Metall sich veranlasst finden, so grosse Massen nachgemachten Geldes in Umlauf zu bringen, dass der Werth des Staatsgeldes darunter leiden könnte. In Frankreich scheint man freilich keinen Nachtheil der Art zu empfinden, obgleich der Schlagschatz 8 % beträgt. Die Gefahren, welchen ein Falschmünzer stets ausgesetzt ist, wenn er in dem Staate lebt, dessen Münzen er nachmacht, oder die, wenn er im Auslande lebt, seine Agenten oder Correspondenten bedrohen, sind viel zu gross, um sich ihnen wegen eines Gewinnes von sechs oder sieben Procent auszusetzen.

Der französische Schlagschatz steigert den Werth der Münzen höher als im Verhältniss zu dem Werth des reinen Goldes, das sie

enthalten. So wird, durch das Edict vom Januar 1726*) der Münzpreis feinen Goldes von 24 Karat zu 740 Livres 9 Sous 1 $^1/_{11}$ Deniers per Mark von acht Pariser Unzen festgestellt. Die französische Goldmünze enthält, nach Abzug des Mediums, 21$^3/_4$ Karat fein Gold und 2$^1/_4$ Karat Legirung, so dass die Mark Münzgold nur 671 Livres 10 Deniers werth ist. Dennoch wird diese Mark in Frankreich zu dreissig Louisd'ors à 24 Livres das Stück oder zu 20 Livres ausgeprägt. Der Werth einer Mark Münzgold wird demnach durch das Ausprägen um den Unterschied zwischen 671 Livres 10 Deniers und 720 Livres, oder um 48 Livres 19 Sous 2 Deniers vergrössert.

Durch den Schlagschatz wird der Vortheil beim Einschmelzen neuer Münzen oft ganz aufgehoben, jedenfalls aber verringert. Er entsteht immer aus dem Unterschiede zwischen der Metallmenge, welche das im Umlauf befindliche Geld enthalten sollte und der, welche es wirklich enthält. Ist dieser Unterschied geringer als der Schlagschatz, so würde beim Einschmelzen Verlust anstatt Gewinn sein, ist er eben so gross, so ergäbe sich weder Gewinn noch Verlust; ist er grösser, so würde zwar einiger Gewinn übrig bleiben, aber doch nicht so viel, als wenn kein Schlagschatz wäre. Wäre z. B. vor der jüngsten Reformation der Goldmünzen ein Schlagschatz von 5 % erhoben worden, so hätte das Einschmelzen derselben einen Verlust von 3% gebracht. Hätte der Schlagschatz 2% betragen, so wäre weder Gewinn noch Verlust dabei gewesen; ein Schlagschatz von 1 % würde einen Gewinn von einem Procent gelassen haben, anstatt von zweien. Wo mithin Geld nach Zählung und nicht nach Gewicht empfangen wird, da ist ein Schlagschatz das beste Mittel, um das Einschmelzen, und aus demselben Grunde die Ausfuhr, von Münzen zu verhindern. Gewöhnlich sind es die besten und schwersten Stücke, welche eingeschmolzen oder ausgeführt werden, weil bei ihnen der grösste Gewinn sich ergiebt.

*) S. Dictionnaire des Monnaies tom. II. Art. Seigneurage p. 489 par M. de Bazinghen, Conseiller Commissaire en la Cour des Monnaies à Paris.
Anm. d. Orig.

Nach dem noch geltenden französischen Münzgesetz von 1803 ist ein Kilogramm Gold, $^{900}/_{1000}$ fein, zu 3,100 Frcs. und ein Kilogramm Silber, $^{900}/_{1000}$ fein, zu 200 Frcs. auszumünzen; die Münzkosten sollten 9 Frcs. per Kilogr. Münzgold (10 Frcs. per Kilogr. fein Gold) und 3 Frcs. per Kilogr. Münzsilber 3$^1/_3$ Frcs. per Kilogr. fein Silber) betragen. Für Gold sind diese Kosten im J. 1835 von 9 auf 6, und für Silber von 3 auf 2, dann letztere wieder im J. 1849 auf 1$^1/_2$ Frcs. per Kilogr. ermässigt worden. — Hinsichtlich der Höhe des früheren Schlagschatzes in Frankreich ist übrigens A. Smith im Irrthum. *A.*

Das Gesetz, welches, um das Ausprägen zu befördern, es für abgabenfrei erklärte, wurde zuerst unter Carl II. auf eine beschränkte Zeit erlassen und später verschiedene Mal bis 1760 verlängert, worauf es zu einem immerwährenden gemacht wurde. Die Bank von England muss, um ihre Casse zu füllen, häufig Gold zur Münze bringen und vermuthlich glaubte sie sich besser dabei zu stehen, wenn die Regierung als wenn sie selbst die Prägekosten trüge. Aus Nachgiebigkeit gegen diese grosse Gesellschaft wird es auch wohl geschehen sein, dass die Regierung darein willigte, das Gesetz zu einem dauernden zu machen. Sollte aber der Gebrauch das Gold zu wägen abkommen, wie das bei seiner Unbequemlichkeit sehr wahrscheinlich ist, und die Goldmünzen in England nach Zählung genommen werden, so dürfte jene grosse Gesellschaft finden, dass sie bei dieser Gelegenheit, wie bei mancher andern, sich über ihre wahren Interessen nicht wenig getäuscht habe.

Als vor der letzten Umprägung die englische Goldmünze 2 % unter ihrem Normalgewicht stand, war sie auch, da es keinen Schlagschatz gab, zwei Procent weniger werth als diejenige Menge ungeprägten Münzgoldes, die sie enthalten sollte. Die Bank war daher, als sie Gold kaufte, um es prägen zu lassen, genöthigt, 2 % mehr dafür zu bezahlen als es nach der Prägung werth war. Hätte aber ein Schlagschatz von 2% darauf gelegen, so würde das gewöhnliche Goldgeld, wenn gleich 2% unter seinem Normalgewicht, dennoch an Werth der Goldmenge gleich gewesen sein, die es hätte enthalten sollen, indem der Werth der Verarbeitung (Façon) in diesem Falle die Gewichtsverringerung ausglich. Allerdings hätte die Bank dann den Schlagschatz zu bezahlen gehabt und da dieser 2% betrug, so würde sie an dem Geschäft gerade 2% aber nicht mehr verloren haben als jetzt. Hätte der Schlagschatz 5% betragen und Goldgeld nur 2% unter seinem Normalgewicht gestanden, so würde die Bank 3% an dem Preise des ungemünzten Metalles gewonnen haben; da sie aber beim Prägen den Schlagschatz von 5% zu bezahlen gehabt hätte, so würde ihr eben so ein Verlust von 2% an dem ganzen Geschäft erwachsen sein.

Hätte ein mässiger Schlagschatz bestanden und das Goldgeld wäre so vollhaltig gewesen, wie es seit der letzten Umprägung fast immer war, so würde die Bank für Alles, was der Schlagschatz ihr kosten mochte, an dem Preise des Metalles sich erholt und umgekehrt, jeden Gewinn auf das ungeprägte Metall durch den Schlagschatz wieder eingebüsst haben. Bei dem ganzen Geschäft würde also weder

Gewinn noch Verlust für sie gewesen sein und in diesem, wie in allen vorerwähnten Fällen, würde sie in derselben Lage sich befinden als ob es keinen Schlagschatz gäbe.

Sobald die Steuer auf eine Waare so mässig ist, dass sie nicht zum Schmuggeln auffordert, so schiesst zwar der Kaufmann der damit handelt, die Steuer vor, bezahlt sie aber eigentlich nicht, da er sie sich in dem Preise der Waare wieder erstatten lässt. Wer sie endlich bezahlt, ist der letzte Käufer oder Consument. Geld ist aber eine Waare, hinsichtlich welcher Jedermann Kaufmann ist. Niemand kauft es als um es wieder zu veräussern und es giebt dafür eigentlich keinen letzten Käufer oder Consumenten. Ist also die Abgabe für das Prägen so mässig, dass kein Anreiz zum Falschmünzen stattfindet, so wird sie zuletzt von Niemanden bezahlt, obgleich ein Jeder sie vorschiesst; denn er erhält den Werth in dem gemünztem Gelde zurück.

Ein mässiger Schlagschatz würde mithin die Kosten der Bank oder irgend eines Andern, welcher Metall zur Münze bringt, um es prägen zu lassen, keinenfalls erhöhen und eben so wenig der Mangel eines solchen dieselben irgendwie vermindern. Sobald das im Umlauf befindliche Geld nur vollhaltig ist, kostet das Ausmünzen Niemanden Etwas, es mag ein Schlagschatz erhoben werden oder nicht; und ist es nicht vollhaltig, so kostet das Ausmünzen immer den Unterschied zwischen dem Metallgehalt, den es haben sollte und dem den es wirklich hat.

Die Regierung ladet sich demnach durch Bestreitung der Münzkosten nicht nur eine kleine Ausgabe auf, sondern büsst auch eine kleine Einnahme ein, die sie durch eine angemessene Abgabe beziehen könnte und weder der Bank, noch sonst irgend Jemanden kommt diese nutzlose Grossmuth auf Kosten des Staates zu Gute.

Dennoch würde die Direction der Bank wahrscheinlich ungern in die Auferlegung eines Schlagschatzes willigen, wenn es sich nur um eine Speculation handelt, die ihr keinen Gewinn, sondern lediglich Schutz gegen einen Verlust verspricht. Bei dem jetzigen Zustande der Goldmünze, und so lange sie nach dem Gewicht gewonnen wird, würde sie durch eine solche Aenderung allerdings nichts gewinnen. Sollte aber der Gebrauch die Goldmünze zu wägen jemals abkommen, wie das sehr wahrscheinlich ist, und sollte die Münze selbst wieder sich so verschlechtern, wie sie es vor der letzten Umprägung war, so dürfte der Gewinn oder vielmehr die Ersparniss der Bank sehr bedeutend sein. Die Bank von England ist die einzige Gesellschaft,

welche edle Metalle in grösseren Mengen zur Münze schickt, und sie hat die Last der jährlichen Ausmünzungen fast allein zu tragen. Sollten diese letzteren nur die unvermeidlichen Verluste und nothwendige Abnutzung der Münzen wieder ersetzen, so könnten sie selten mehr als 50,000, höchstens 100,000 L. betragen. Verschlechtert die Münze sich aber unter ihr Normalgewicht, so müssen auch die grossen Lücken ausgefüllt werden, welche Ausfuhren und Schmelztiegel alljährlich unter dem umlaufenden Gelde anrichten. Daher kam es, dass während der zehn bis zwölf Jahre vor der jüngsten Umprägung durchschnittlich für mehr als 850,000 L. in Gold jährlich geschlagen wurden. Hätte man nun einen Schlagschatz von 4 bis 5 % erhoben, so würde dadurch, selbst bei dem damaligen Zustande der Dinge, der Ausfuhr sowohl als dem Einschmelzen ein Ende gemacht worden sein und die Bank hätte, anstatt etwa 2 ½ % oder 21,250 L., die sie jährlich auf das Prägen von 850,000 L. einbüsste, vermuthlich nicht den zehnten Theil davon verloren.

Das Parlament bewilligt etwa 14,000 L. jährlich für Münzkosten, und die wirklichen Ausgaben des Staates, namentlich die Besoldungen der Beamten, sollen in der Regel nicht über die Hälfte dieser Summe betragen. Die Ersparniss einer so kleinen Summe und selbst der Gewinnst eines Betrages der für sich nicht viel grösser sein könnte, sind zu unbedeutende Gegenstände, um bei der Regierung ernstlich in Betracht zu kommen; wohl aber ist die Ersparniss von 18 bis 20,000 L. im Jahr, für den Fall, dass ein schon früher Statt gehabtes Ereigniss, sich, wie sehr wahrscheinlich, wiederholen sollte, wohl ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit selbst einer so grossen Gesellschaft, wie die Bank von England, verdient.

Einige der vorstehenden Bemerkungen hätten ihren Platz vielleicht besser in denjenigen Capiteln des ersten Buches gefunden, die von dem Ursprung und Nutzen des Geldes und dem Unterschied zwischen dem wirklichen und nominellen Preise der Waaren handeln. Da indessen das Gesetz zur Aufmunterung des Geldmünzens seinen Ursprung den herrschenden Vorurtheilen verdankt, mit denen das Mercantilsystem uns bedacht hat, so hielt ich es für richtiger, ihnen dieses Capitel zu widmen. Dem Geiste jenes Systemes konnte nichts genehmer sein als eine Art Prämie auf die Production von Geld, von demjenigen Dinge gerade, in welchem, seinen Ansichten nach, das wahre Volksvermögen liegt. Es ist auch eines seiner vielen wundervollen Mittel zur Bereicherung des Landes.

Siebentes Capitel.

Von Colonie'n*).

Erste Abtheilung.

Von den Beweggründen zur Stiftung neuer Colonie'n.

Das Interesse, welches zu den ersten europäischen Niederlassungen in Amerika und Westindien führte, war nicht ganz so klar und bestimmt wie dasjenige, wodurch die Gründung der Colonie'n des alten Griechenlands und Roms veranlasst wurde.

Die Staaten des alten Griechenlands besassen, ein jeder für sich, nur ein sehr kleines Gebiet, und sobald sich die Bevölkerung in dem einen oder dem andern in grösserem Maasse vermehrte als das Land gut zu ernähren vermochte, wurde ein Theil derselben ausgesendet, um sich in irgend einer entlegenen Gegend neue Wohnungen zu suchen; denn bei den kriegerischen Staaten, die ihre heimathlichen Gränzen auf allen Seiten umgaben, war es sehr schwer, diese zu erweitern. Die Colonie'n der Dorier wendeten sich vornehmlich nach Italien und Sicilien, welche Länder vor der Gründung Rom's von rohen und ungebildeten Völkerschaften bewohnt waren; die der Jonier und Aeolier, der beiden anderen grossen Stämme der Griechen, nach Kleinasien und den Inseln des Aegeischen Meeres, deren Bewohner damals so ziemlich auf gleicher Stufe mit denen Siciliens und Italiens gestanden zu haben scheinen. Der Mutterstaat betrachtete nun zwar die Co-

*) Es sei vergönnt, aus Heeren's trefflicher »Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonie'n« hier folgende Stelle voranzuschicken:

»Was Colonie'n jeder Art für den Mutterstaat sein können, musste erst eine langsame Erfahrung lehren. Ohne ihren wahren Werth zu kennen, ging man aus von der Idee des absoluten Besitzes und der Ausschliessung aller Fremden. Ob dieses Verfahren rechtlich, ob es auch nur rathsam sei? fiel Niemanden ein zu fragen. Wo hätte man auch andere Ideen schöpfen sollen? Leider aber wurde gleich Anfangs dem Colonialwesen der Europäer eine Richtung gegeben, die zum Unglück der Mutterländer, und noch mehr der Colonie'n, unveränderlich war.«

Die Geschichte des Colonialwesens bietet eines der lehrreichsten Beispiele, wie menschliche Habgier Segen in Fluch verwandeln kann. Damit möge zugleich angedeutet sein, wie der Segen zurückgeführt werden könne. Auf Einzelnes werden wir zurückkommen. *A.*

lonie wie sein Kind, das jederzeit auf Gunst und Schutz Anspruch hatte und dagegen zur Dankbarkeit und Ehrfurcht verpflichtet war, aber doch als ein, seiner unmittelbaren Gewalt und Gerichtsbarkeit entwachsenes emancipirtes Kind. Die Colonie bildete sich ihre eigene Regierungsform, gab sich ihre eigenen Gesetze, erwählte ihre eigene Obrigkeit und erklärte Krieg oder schloss Frieden, wie ein jeder unabhängige Staat, ohne erst der Billigung oder Zustimmung des Mutterstaates zu bedürfen. Es giebt demnach nichts Einfacheres und Klareres als das Interesse, welches diese Niederlassungen herbeiführte.

Rom war, wie die meisten alten Republiken, ursprünglich auf ein agrarisches Gesetz gegründet, kraft dessen das Staatsgebiet nach einem bestimmten Verhältniss unter die einzelnen Staatsbürger vertheilt ward. Im Lauf der menschlichen Dinge mussten Ehen, Erbfolgen, Veräusserungen etc. nothwendig diese ursprüngliche Vertheilung stören, und Ländereien, die zum Unterhalt vieler verschiedener Familien bestimmt waren, in den Besitz eines Einzelnen bringen. Um dieser Unzuträglichkeit, denn als solche wurde es betrachtet, ein Ende zu machen, wurde ein Gesetz erlassen, welches den Umfang der Ländereien, die ein Bürger besitzen durfte, auf 500 Jugera*), etwa 350 englische Acres, bechränkte. Zwar finden wir einzelne Beispiele von der Ausführung dieses Gesetzes; im Allgemeinen scheint es aber unbeachtet geblieben oder umgangen worden zu sein, und die Ungleichheiten im Vermögen wurden immer grösser. Die meisten Bürger besassen gar kein Land und doch war es nach den Sitten und Gebräuchen jener Zeit für einen Freien sehr schwer, ohne Grundbesitz seine Unabhängigkeit zu behaupten. Wenn jetzt ein armer Mann kein eigenes Land besitzt, so kann er mit Hülfe eines kleinen Capitals entweder etwas pachten oder einen kleinen Handel betreiben, und hat er kein Capital, so kann er entweder als Feldarbeiter oder Handwerker ein Auskommen finden. Bei den alten Römern aber wurde der Boden des Reichen überall durch Sclaven bebaut, die unter einem Aufseher arbeiteten, der selbst Sclave war, so dass der arme Freie wenig Aussicht hatte, als Pächter oder Tagelöhner sein Brod zu finden. Auch alle Handwerke und Manufacturen, ja selbst der Kleinhandel wurden durch die Sclaven des Reichen zum Besten ihres Herrn betrieben, dessen Vermögen, Ansehen und Macht es für den armen freien Mann schwer machten, die Concurrenz mit ihm zu

*) Etwa 560 preuss. Morgen. *A.*

behaupten. Diejenigen Bürger, welche kein Land besassen, hatten daher kaum irgend ein anderes Unterhaltsmittel als die Geschenke der Candidaten bei den jährlichen Wahlen. Sobald die Tribunen das Volk gegen die Grossen und Reichen aufstacheln wollten, erinnerten sie dasselbe an die frühere Bodenvertheilung und stellten das Gesetz, welches das Grundeigenthum auf einen bestimmten Umfang beschränkte, als das Fundamentalgesetz des Staates dar. Das Volk wurde deshalb laut in seinem Begehren nach Land, und die Reichen und Grossen waren, wie sich leicht einsehen lässt, völlig entschlossen, von dem ihrigen nichts abzugeben. Um jenes also einigermaassen zu beschwichtigen, machten sie wiederholt Vorschläge zur Entsendung neuer Colonie'n. Das erobernde Rom war aber in solchen Fällen nicht genöthigt, seine Bürger gewissermaassen in die weite Welt zu schicken, um ihr Glück zu versuchen, ohne dass sie wussten wo sie sich niederlassen sollten. In der Regel wies es ihnen Ländereien in den eroberten italienischen Provinzen an, wo sie, unter der unmittelbaren Herrschaft der Republik, niemals zur Unabhängigkeit sich erheben konnten, sondern höchstens Corporationen mit dem Recht der eigenen Verwaltung bildeten, aber unter der Beaufsichtigung, Gerichtsbarkeit und gesetzgebenden Gewalt des Mutterstaates blieben. Durch das Entsenden von Colonie'n dieser Art wurde nicht nur das Volk einigermaassen befriedigt, sondern oft auch einer neu eroberten Provinz, deren Unterwürfigkeit sonst zweifelhaft gewesen wäre, eine Besatzung gegeben. Daher war eine römische Colonie, ihrem Wesen wie ihren Beweggründen nach, von den griechischen völlig verschieden; weshalb auch die Worte, die dafür in ihren Sprachen gebraucht werden, ganz verschiedene Bedeutungen haben. Das lateinische Wort Colonia bedeutet einfach eine Pflanzung; dagegen das griechische: *αποικια* bedeutet eine Sonderung der Wohnung, eine Abreise aus der Heimath, ein aus dem Hause gehen. Waren aber auch die römischen Colonie'n in manchen Beziehungen von den griechischen verschieden, so war doch das Interesse, aus welchem die einen oder die anderen entstanden, gleich klar und einfach; ihr Ursprung gründete sich entweder auf eine unwiderstehliche Nothwendigkeit oder auf einen entschiedenen und offenbaren Nutzen.

Die Gründung europäischer Colonie'n in Amerika oder Westindien beruhte auf keiner Nothwendigkeit, und war auch der Nutzen der aus ihnen entstand ein sehr grosser, so ist er doch keineswegs ein so entschiedener und offenbarer. Er wurde bei der ersten Niederlassung nicht begriffen und war weder ein Beweggrund für sie, noch

für die Entdeckungen, durch die sie herbeigeführt waren; wie denn auch das Wesen, der Umfang und die Gränzen dieses Nutzens vielleicht noch heutigen Tages nicht recht begriffen werden.

Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert betrieben die Venetianer einen sehr vortheilhaften Handel mit Gewürzen und anderen ostindischen Waaren, die sie an die übrigen europäischen Völker absetzten. Sie kauften sie vornehmlich in Aegypten, das damals unter der Herrschaft der Mamelucken, der Feinde der Türken, stand, mit denen die Venetianer ebenfalls im Kriege waren, und diese Gemeinsamkeit des Interesse bildete, sammt dem venetianischen Gelde, eine so enge Verbindung, dass die Venetianer sich fast in den Besitz eines Monopols jenes Handels setzten.

Der grosse Gewinnst der Venetianer reizte die Habgier der Portugiesen. Sie hatten im Lauf des funfzehnten Jahrhunderts sich bemüht, einen Seeweg nach den Ländern aufzufinden, woher die Mohren ihr Elfenbein und ihren Goldstaub durch die Wüste zuführten. So entdeckten sie Madeira, die Canarischen und Azorischen Inseln, so wie die des grünen Vorgebirges, die Küsten von Guinea, Loango, Congo, Angola, Benguela und endlich das Vorgebirge der guten Hoffnung. Diese letztere Entdeckung eröffnete ihnen die Aussicht, von dem einträglichen Handel der Venetianer sich einen Theil zuzueignen. Im Jahr 1497 segelte Vasco de Gama mit vier Schiffen von Lissabon ab und kam nach einer Fahrt von eilf Monaten an den Küsten Hindostan's an, so eine Reihe von Entdeckungen krönend, die während eines ganzen Jahrhunderts mit grosser Beharrlichkeit und geringen Unterbrechungen fortgesetzt worden waren.

Schon einige Jahre vorher, während Europa noch des zweifelhaften Erfolges der portugiesischen Unternehmungen harrte, bildete ein genueser Lootse den noch kühneren Plan, um Westen nach Ostindien zu gelangen. Von der eigentlichen Lage dieser Länder wusste man damals in Europa nur sehr wenig. Die einzelnen europäischen Reisenden, die hingekommen waren, hatten die Entfernungen sehr vergrössert; vielleicht, weil bei ihrem Mangel an Bildung und ihrer Unkenntniss der Messkunst, das, was wirklich gross war, ihnen endlos erschien; vielleicht auch, um durch die Darstellung einer so ungeheueren Entfernung das Wunderbare ihrer Reisen nach jenen Ländern noch zu erhöhen. Columbus schloss nun sehr richtig, dass, je weiter der Weg nach Osten, desto kürzer müsse er nach Westen sein. Er beschloss deshalb diesen, als den kürzesten wie den sichersten Weg zu nehmen und hatte das Glück, die Königin Isabella von Castilien von

der Wahrscheinlichkeit eines Gelingens zu überzeugen. Im August 1492, beinahe fünf Jahre bevor das Geschwader Vasco de Gama's von Portugal abging, segelte er von dem Hafen von Palos ab und entdeckte nach einer Fahrt von zwei bis drei Monaten zuerst die kleinen Bahama- oder Lucayan-Inseln, und dann die grosse Insel San Domingo.

Indessen hatten die Länder, welche Columbus, sei es auf dieser, sei es auf einer seiner späteren Reisen entdeckte, gar keine Aehnlichkeit mit denjenigen, die er zu suchen gegangen war. Anstatt des Reichthumes, der Cultur und der Volksmengen China's und Hindostan's fand er auf St. Domingo, wie in allen übrigen Theilen der neuen Welt, wohin er drang, nur ein waldbedecktes, unbebautes Land, von einzelnen Stämmen nackter und armer Wilden bewohnt. Dennoch mochte er nicht annehmen, dass es nicht dieselben Länder seien, welche Marco Polo beschrieben, der erste Europäer, der China und Ostindien besucht oder wenigstens eine Beschreibung davon zurückgelassen hatte, und einzelne geringfügige Aehnlichkeiten, wie z. B. zwischen dem Namen Cibao, eines Berges auf St. Domingo, und Cipango, dessen Marco Polo erwähnt, genügten oft, ihn zu seinem Lieblingsgedanken zurückzuführen, wie sehr auch der klarste Augenschein dagegen sprach. In seinen Briefen an Ferdinand und Isabella nannte er die von ihm entdeckten Länder Indien. Er zweifelte gar nicht, dass sie die Ausläufer der von Marco Polo beschriebenen seien, dass sie in der Nähe des Ganges oder der von Alexander eroberten lägen. Und als er sich endlich überzeugte, dass es andere seien, schmeichelte er sich dennoch, dass jene reichen Länder nicht weit entfernt sein könnten und suchte sie deshalb auf einer späteren Reise an den Küsten des festen Landes in der Gegend der Landenge von Darien auf.

In Folge dieses Irrthumes des Columbus ist jenen unglücklichen Ländern seitdem der Name Indien geblieben, und als es endlich klar wurde, dass das neue Indien völlig verschieden von dem alten sei, erhielt es den Namen West-Indien, im Gegensatz zu diesem, welches Ost-Indien genannt wurde.

Indessen war es für Columbus wichtig, dass die von ihm entdeckten Länder, wie sie nun auch sein mochten, dem spanischen Hofe als sehr bedeutend geschildert würden; nur war in demjenigen, was den wirklichen Reichthum eines jeden Landes ausmacht, seinen thierischen und Boden-Erzeugnissen, nichts, was eine solche Darstellung zu rechtfertigen vermochte.

Das Cori, ein Geschöpf zwischen der Katze und dem Kaninchen,

nach Buffon dasselbe, wie die Aperea Brasiliens, war das grösste Säugethier auf St. Domingo. Es scheint nie sehr zahlreich gewesen zu sein und die Hunde und Katzen der Spanier sollen es, sowie einige kleinere Gattungen, längst beinahe ganz ausgerottet haben. Dennoch bildete es, sammt einer Art grosser Eidechse, Ivana oder Iguana genannt, die hauptsächlichste thierische Nahrung, welche das Land darbot. Die Pflanzennahrung der Bewohner war zwar, bei ihrem Mangel an Industrie, auch nicht sehr reichlich, aber doch nicht so knapp. Sie bestand aus Mais, Yamwurzeln, Kartoffeln, Bananen etc. Pflanzen, die damals in Europa völlig unbekannt waren, und die auch seitdem nicht sehr geschätzt werden*); wenigstens wird nicht angenommen, dass sie soviel Nahrung gewähren, wie die gewöhnlichen Arten von Getraide und Hülsefrüchten, die in der alten Welt seit undenklichen Zeiten gebaut worden sind.

Die Baumwollenstaude bot allerdings den Stoff zu einer äusserst wichtigen Verarbeitung dar, und war damals ohne Zweifel das wichtigste aller Bodenerzeugnisse jener Inseln. Obgleich aber die Musseline und andere ostindische Baumwollenwaaren gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts überall in Europa sehr geschätzt wurden, so wurde die Fabrikation selbst doch noch nirgends betrieben. Deshalb konnte auch jene Pflanze in den Augen der Europäer damals keine sehr grosse Bedeutung haben.

Da Columbus nun weder im Thier- noch im Pflanzenreich der neu entdeckten Länder etwas fand, was eine recht günstige Darstellung gerechtfertigt hätte, so richtete er seine Augen auf das Mineralreich, und hoffte, in dessen Schätzen einen vollen Ersatz für die Dürftigkeit jener beiden zu finden. Die Stückchen Gold, mit welchen die Einwohner ihre Kleidung schmückten und die in den Gebirgsflüsschen und Bächen gefunden sein sollten, befestigten in ihm die Ueberzeugung, dass in diesen Gebirgen die reichsten Goldadern sich fänden. St. Domingo wurde mithin als ein goldreiches Land geschildert, folglich (nach dem Vorurtheil nicht nur unserer, sondern auch jener Zeit) als eine unerschöpfliche Fundgrube wahren Reichthumes für die Krone und das Land Spanien. Als Columbus nach seiner Rückkehr von seiner ersten Reise, wie im Triumphzuge vor die Herrscher von Castilien und Arragonien geführt wurde, trug man

*) Das erinnert daran, dass, als Friedrich II. den Kartoffelbau in Schlesien einführen wollte, die Bauern ganze Wagenladungen Saatkartoffeln in's Wasser warfen. *A.*

die Haupterzeugnisse der von ihm entdeckten Länder ihm voran. Das Einzige wirklich von Werth, das sich darunter befand, waren einige kleine Becher, Armbänder und andere Geschmeide von Gold, und einige Ballen Baumwolle. Das übrige bestand aus lauter Curiositäten: einigen Schilfröhren von ausserordentlicher Grösse, einigen Vögeln von sehr schönem Gefieder, und einigen ausgestopften Alligator-Häuten; denen sechs oder sieben der unglücklichen Eingeborenen vorangingen, deren eigenthümliche Farbe und Aeusseres der Neuheit des Schauspieles noch einen besonderen Reiz gaben.

In Folge der von Columbus gemachten Schilderungen beschloss der Rath von Castilien, Besitz von Ländern zu nehmen, deren Bewohner offenbar ausser Stande waren sich zu vertheidigen. Der fromme Zweck, diese zum Christenthum zu bekehren musste die Ungerechtigkeit des Unternehmens heiligen. Der alleinige Grund lag in der That aber in der Hoffnung Gold dort zu finden, und um demselben grösseres Gewicht zu geben, schlug Columbus vor, dass die Hälfte aller daselbst gefundener edlen Metalle der Krone angehören sollte; ein Vorschlag, welchen der Rath genehmigte.

So lange das von den ersten Abenteurern nach Europa gebrachte Gold, oder doch der bei Weitem grösste Theil desselben, auf dem so sehr leichten Wege einer Plünderung der wehrlosen Eingeborenen gewonnen ward, fiel es vielleicht nicht schwer, selbst eine so hohe Abgabe zu entrichten. Nachdem diesen aber Alles was sie hatten einmal abgenommen worden, was auf St. Domingo und in den übrigen von Columbus entdeckten Ländern im Verlauf von sechs bis acht Jahren vollständig geschehen war, und als nun, um fernere Ausbeute zu gewinnen, die Bergwerke bearbeitet werden mussten, da war es nicht länger möglich eine solche Abgabe zu bezahlen. Die Strenge in deren Erhebung soll daher zuerst die gänzliche Einstellung der Grubenarbeiten auf St. Domingo veranlasst haben, die seitdem auch nie wieder aufgenommen worden sind. Man musste nun die Abgabe von Gold nach einander auf ein Drittel, ein Fünftel, ein Zehntel und zuletzt auf ein Zwanzigstel des Bruttoertrages herabsetzen. Beim Silber blieb sie noch lange ein Fünftel des Bruttoertrages und wurde erst im Laufe dieses Jahrhunderts auf ein Zehntel heruntergesetzt. Indessen scheinen die ersten Abenteurer sich nicht viel um Silber bekümmert und nur Gold ihrer Aufmerksamkeit werth erachtet zu haben.

Auch alle späteren Unternehmungen der Spanier in der neuen Welt scheinen aus demselben Beweggrunde hervorgegangen zu sein.

Es war die auri sacra fames, der Durst nach Gold, welcher Oieda, Nicuessa und Vasco Nuñez de Balbao nach der Landenge von Darien, welcher Cortez nach Mexico und Almagro und Pizarro nach Chili und Peru führte. Sobald diese Abenteurer an einer unbekannten Küste ankamen, war ihre erste Frage stets, ob dort Gold zu finden sei; und je nachdem die Antwort hierauf ausfiel, entschlossen sie sich auch zu bleiben oder das Land wieder zu verlassen.

Indessen, von allen den kostspieligen und ungewissen Projecten, welche die Meisten die sich darauf einlassen dem Bankerott zuzuführen pflegen, ist vielleicht keines entschiedener verderblich als das Aufsuchen neuer Gold- und Silbergruben. Vielleicht ist keine Lotterie in der Welt so unvortheilhaft, d. h. wo der Gewinn Derjenigen, welchen die Prämienloose zufallen, in so schlechtem Verhältniss zu dem Verlust Derjenigen steht, welche die Nieten ziehen; denn obgleich der Gewinne wenige und der Nieten viele sind, kostet ein Loos doch gewöhnlich so viel wie das ganze Vermögen eines reichen Mannes werth ist. Anstatt das angelegte Capital mit dem gewöhnlichen Gewinn wieder einzubringen, pflegen Bergwerksprojecte Capital nebst Gewinn zu verschlingen. Sie gehören also zu den Unternehmungen, welchen ein verständiger Gesetzgeber, der das Capital des Volkes zu vergrössern wünscht, am wenigsten eine besondere Aufmunterung zuwenden, oder einen grössern Theil jenes Capitales zuführen sollte als ihnen freiwillig zufliessen würde. Die meisten Menschen haben in der That ein so einfältiges Vertrauen zu ihrem Glück, dass, wo nur die geringste Wahrscheinlichkeit eines Erfolges sich darbietet, nur zuviel Capital sich von selbst dahin wendet.

Aber so äusserst ungünstig das Urtheil ruhiger Vernunft und Erfahrung über solche Unternehmungen in der Regel ist, so ganz anders pflegt das der menschlichen Habsucht zu lauten. Dieselbe Leidenschaft, welche so vielen Menschen die Abgeschmacktheit von einem Steine der Weisen eingegeben, hat Andere zu eben so abgeschmackten Begriffen von unerschöpflichen Gold- und Silberminen gebracht. Es wurde dabei nicht erwogen, dass der Werth dieser Metalle zu allen Zeiten und bei allen Völkern vornehmlich aus ihrer Seltenheit entstanden ist, und dass ihre Seltenheit wiederum daher rührt, dass die Natur überall nur sehr kleine Quantitäten an einer Stelle niederlegt, dass diese kleinen Quantitäten fast überall von sehr harten und spröden Substanzen umgeben sind, und dass es deshalb immer sehr viel Mühe und Geld kostet, um sie auszugewinnen. Sie schmeichelten sich, dass es Plätze gebe, wo von jenen Metallen eben so volle und

grosse Adern zu finden wären, wie man sie gewöhnlich beim Blei, Kupfer, Zinn oder Eisen findet. Der Traum Sir Walter Raleigh's vom Lande Eldorado und seiner goldnen Stadt mag uns lehren, dass selbst gescheute Leute sich nicht immer frei von solchen Täuschungen halten. Noch über hundert Jahre nach dem Tode dieses grossen Mannes war der Jesuit Gumila von dem wirklichen Dasein dieses Wunderlandes überzeugt, und drückte mit grosser Wärme und ohne Zweifel auch sehr aufrichtig darüber sich aus, wie glücklich er sich schätzen würde das Licht des Evangeliums einem Volke anzuzünden, welches so trefflich im Stande sei die frommen Bemühungen seines Missionars zu belohnen.

In den ersten von den Spaniern entdeckten Ländern finden sich jetzt keine Gold- oder Silberminen die der Bearbeitung werth erachtet würden. Die von den ersten Abenteurern dort vorgefundenen Mengen dieser Metalle sind vermuthlich eben so übertrieben worden, wie die angebliche Reichhaltigkeit der unmittelbar nach der ersten Entdeckung bearbeiteten Gruben. Indessen genügten die Berichte über das was gefunden sein sollte, um die Habgier aller ihrer Landsleute zu entzünden. Jeder Spanier der nach Amerika segelte, erwartete ein Eldorado dort zu finden. Und wirklich that Fortuna dieses Mal was sie sonst nur äusserst selten gethan hat. Sie erfüllte in gewissem Grade die ausschweifenden Hoffnungen ihrer Anbeter, und gewährte ihnen in der Entdeckung und Eroberung Mexico's und Peru's (die eine etwa dreissig die andere etwa vierzig Jahre nach der ersten Fahrt des Columbus) Etwas, das dem Reichthum an edlen Metallen, nach welchem sie suchten, nicht sehr unähnlich war.

Der Plan zu einem Handelsverkehr mit Ostindien war also die erste Veranlassung zu der Entdeckung Westindiens. Die Absicht einer Eroberung führte zu allen Niederlassungen der Spanier in jenen neu entdeckten Ländern. Die Triebfeder zu jener Eroberung lag aber in einem Hinblick auf Gold- und Silbergruben, und eine Reihe von Zufälligkeiten die keine menschliche Weisheit vorauszusehen vermochte, gab dem Unternehmen einen glücklichern Ausgang als die Betheiligten vernünftiger Weise erwarten durften.

Gleiche chimärische Hoffnungen beseelten die ersten Abenteurer aller anderen europäischen Völker, welche Niederlassungen in Amerika zu gründen versuchten; sie waren aber nicht gleich glücklich. Ueber hundert Jahre vergingen nach der ersten Niederlassung in Brasilien bevor dort Silber, Gold oder Diamanten entdeckt wurden. In den englischen, französischen, holländischen und dänischen Colo-

nie'n hat man überhaupt nie etwas davon entdeckt; wenigstens nichts das der Bearbeitung werth erachtet wurde. Dennoch boten die ersten englischen Colonisten in Nordamerika dem Könige, für die ihnen ertheilten Patente, ein Fünftel aller edlen Metalle die dort gefunden werden sollten; weshalb auch die Patente für Sir Walter Raleigh, für die Compagnie'n von London und Plymouth, für den Stadtrath von Plymouth etc. einen Vorbehalt dieses Fünftels zu Gunsten der Krone enthalten. Neben der Erwartung Gold- und Silbergruben zu finden, hegten diese ersten Colonisten noch die, eine Nordwest-Durchfahrt nach Ostindien zu entdecken. Bis jetzt sind sie in beiden getäuscht worden *).

Zweite Abtheilung.

Ursachen des Gedeihens neuer Colonie'n.

Die Colonie eines gebildeten Volkes, die entweder von einem unbewohnten oder von einem so dünn bevölkerten Lande Besitz ergreift, dass die Eingeborenen den neuen Ankömmlingen leicht Platz machen, erhebt sich rascher zu Wohlstand und Grösse als irgend eine andere bürgerliche Gesellschaft.

Die Colonisten bringen schon eine höhere Kenntniss des Landbaues und anderer nützlicher Kenntnisse mit, als unter wilden und rohen Völkern im Lauf vieler Jahrhunderte sich zu entwickeln vermag. Auch die Gewohnheit des Gehorsams, einen Begriff von geordneter Regierung wie sie in ihrem Vaterlande Statt findet, von durchdachten Gesetzen, welche dieselbe unterstützen und von einer regelmässigen Rechtspflege bringen sie mit, und natürlich führen sie Aehnliches in die neue Niederlassung ein. Unter wilden und rohen Völkerschaften geht dagegen, sobald einmal eine Rechtsordnung so weit bei ihnen besteht wie zum Schutze nöthig ist, deren weitere Entwickelung noch langsamer vor sich als die natürliche Entwickelung der Künste und Gewerbe. Jeder Colonist erhält mehr Land als er möglicherweise zu bebauen vermag. Er braucht keine Rente, und kaum irgend eine Steuer, zu bezahlen. Mit keinem Gutsherrn hat er den Ertrag seines Bodens zu theilen und der Antheil seines Beherrschers beträgt ge-

*) Das Vorhandensein einer Wasserfläche um den ganzen Norden Amerika's steht nach den neuesten Entdeckungen zwar fest; sie wird aber schwerlich jemals befahren werden, um nach Ostindien zu gelangen. *A.*

wöhnlich nur eine Kleinigkeit. Da also der Ertrag ihm beinahe ganz zufällt, so hat er jeden Beweggrund denselben so gross wie möglich zu machen. Indessen besitzt er gewöhnlich so viel Land, dass er mit allem seinem Fleiss und allem Fleiss Anderer die er für seine Arbeit auftreiben kann, selten nur den zehnten Theil dessen zu erzielen vermag was sein Besitzthum hervorzubringen fähig ist. Er bemüht sich deshalb von allen Seiten noch Arbeiter herbeizuschaffen und zahlt ihnen den höchsten Lohn. Dieser hohe Lohn aber und der Ueberfluss an wohlfeilem Land setzt die Arbeiter bald in den Stand, sich wieder von ihm loszumachen, um selbst Grundbesitzer zu werden und mit gleicher Freigebigkeit andere Arbeiter zu bezahlen, die es mit ihnen dann bald eben so machen, wie sie es mit ihren Brodherren gemacht haben. Die gute Bezahlung der Arbeit muntert zur Schliessung von Ehen auf. Die Kinder werden in ihrem zarten Alter gut genährt und gepflegt, und wenn sie herangewachsen sind ersetzen sie durch den Werth ihrer Arbeit die Kosten ihres Unterhalts über und über. Bei reiferem Alter werden sie durch den hohen Preis der Arbeit und den niedrigen Preis des Bodens in den Stand gesetzt, sich eben so wie ihre Väter anzusiedeln.

In anderen Ländern werden die Löhne durch Bodenrente und Capitalgewinn aufgezehrt und die beiden höheren Volksclassen drücken die untere. In neuen Colonie'n dagegen werden jene durch ihr eigenes Interesse gezwungen, die untere mit mehr Grossmuth und Menschlichkeit zu behandeln und diese befinden sich wenigstens nicht in einem Zustande der Sclaverei. Unbebautes Land von der grössten natürlichen Fruchtbarkeit ist für eine Kleinigkeit zu haben. Aus seiner Verbesserung erwartet der Eigenthümer, der zugleich auch der Bewirthschafter ist, einen erhöheten Ertrag und aus diesem seinen Gewinn, der unter solchen Verhältnissen gewöhnlich sehr gross ist. Aber dieser grosse Gewinn lässt sich nicht erzielen, ohne dass man die Arbeit Anderer beim umroden und anbauen des Bodens verwendet; und das Missverhältniss, welches in neuen Colonie'n gewöhnlich zwischen der grossen Ausdehnung der Ländereien und der kleinen Zahl der Bewohner Statt findet, macht es ihm schwer Arbeiter zu bekommen. Er streitet sich also nicht um die Höhe des Lohns, sondern bewilligt gern einen jeden Preis. Der hohe Arbeitslohn aber befördert die Bevölkerung. Die Wohlfeilheit und Menge guten Bodens befördern dessen Anbau und setzen den Eigenthümer in den Stand einen so hohen Lohn zu zahlen. In diesem Lohne liegt fast der ganze für den Boden bezahlte Preis, und wenn er, als blosser Arbeitslohn be-

trachtet, auch sehr hoch ist, so ist er als der Preis für etwas so sehr Werthvolles, doch niedrig. Alles was dem Fortschritt der Bevölkerung und Bodencultur förderlich ist, fördert auch wahre Grösse und Wohlstand.

Die Entwickelung vieler der alten griechischen Colonie'n zu Wohlstand und Grösse scheint daher eine sehr rasche gewesen zu sein. Nach Verlauf von einem oder zwei Jahrhunderten hatten mehrere von ihnen nicht nur zu gleicher Höhe wie der Mutterstaat sich erhoben, sondern denselben noch überragt. Syracus und Agrigent auf Sicilien, Tarent und Locri in Italien, Ephesus und Milet in Klein-Asien scheinen, allen Nachrichten zufolge, den Städten des alten Griechenlands wenigstens gleich gewesen zu sein. Wenn auch von späterer Entstehung, dürften doch alle bildenden Künste, Philosophie, Dichtkunst, Beredtsamkeit, eben so früh bei ihnen getrieben und zu eben solcher Höhe entwickelt worden sein, wie nur irgendwo im Mutterlande. Die Schulen der beiden ältesten griechischen Philosophen, die von Thales und Pythagoras, wurden, merkwürdiger Weise, nicht im alten Griechenland, sondern die eine in einer asiatischen, die andere in einer italienischen Colonie gegründet. Alle diese Colonien hatten sich in Ländern niedergelassen, die von rohen und wilden Völkerschaften bewohnt waren, welche den neuen Ansiedlern leicht Platz machten. Sie hatten guten Boden in Fülle, und da sie von dem Mutterlande völlig unabhängig waren, so besassen sie völlige Freiheit ihre Angelegenheiten so zu ordnen, wie sie es ihrem eigenen Interesse am angemessensten hielten.

Die Geschichte der römischen Colonie'n ist keinesweges eine so glänzende. Einige derselben, wie z. B. Florenz, sind zwar, im Lauf vieler Jahrhunderte und nach dem Fall des Mutterstaates, zu bedeutenden Staaten geworden; bei keiner scheint aber eine rasche Entwickelung Statt gehabt zu haben. Sie wurden sämmtlich in eroberten Provinzen gegründet, die meistentheils schon vorher vollständig bevölkert waren. Das dem einzelnen Colonisten überwiesene Stück Landes war selten sehr gross und da die Colonie'n nicht unabhängig waren, so besassen sie auch nicht immer die Freiheit ihre Angelegenheiten so zu ordnen, wie sie es ihrem eignen Interesse am angemessensten erachteten.

In dem Reichthum an gutem Boden gleichen die europäischen Colonie'n in Amerika und Westindien denen des alten Griechenlandes und übertreffen sie selbst noch bedeutend. In ihrer Abhängigkeit vom alten Mutterlande sind sie dem des alten Rom ähnlich; doch

hat ihre weite Entfernung von Europa bei allen die Wirkungen dieser Abhängigkeit mehr oder minder gemildert; ihre Lage setzte sie dem Auge und der Gewalt des Mutterlandes weniger aus. Wenn sie bei Wahrnehmung ihres Interesses ihren eigenen Weg gingen, übersah man häufig ihr Verfahren, entweder weil man in Europa nichts davon erfuhr oder nichts davon verstand; in einigen Fällen bequemte man sich geradezu es gut zu heissen, weil bei der Entfernung es schwer zu verhindern war. Selbst die gewaltthätige und eigenmächtige spanische Regierung hat sich in vielen Fällen genöthigt gesehen, ihre Befehle an die Statthalter in ihren Colonie'n zurückzunehmen oder zu mildern, um nicht einen allgemeinen Aufstand hervorzurufen. Daher sind alle europäischen Colonie'n in Wohlstand, Bevölkerung und Ausbildung weit fortgeschritten.

Die Krone von Spanien bezog, durch ihren Antheil an der Ausbeute der edlen Metalle, von der ersten Gründung ihrer Colonie'n ein Einkommen aus denselben. Dieses war daneben, seiner Natur nach, der Art, dass es die ausschweifendsten Erwartungen noch grösserer Reichthümer rege machte. Daher zogen die spanischen Colonie'n, vom Augenblick ihrer Gründung, die Aufmerksamkeit des Mutterlandes stark auf sich, während die anderer europäischer Staaten lange Zeit sehr vernachlässigt wurden. Möglich, dass die ersteren in Folge jener Aufmerksamkeit, nicht besser, und letztere, in Folge dieser Vernachlässigung nicht schlechter dabei sich standen. Im Verhältniss zum Länderumfange werden die spanischen Colonie'n als weniger volkreich und blühend betrachtet als die fast aller anderen europäischen Staaten; indessen ist doch auch ihre Entwickelung unstreitig eine sehr rasche und bedeutende gewesen. Die nach der Eroberung gegründete Stadt Lima soll, nach Ulloa, vor etwa dreissig Jahren, 50,000 Einwohner gezählt baben. Quito, früher nur ein elender indianischer Weiler, wird von dem genannten Schriftsteller als eben so volkreich geschildert. Gemelli Carreri, freilich nur ein angeblicher Reisender wie es heisst, der aber doch immer die besten Quellen benutzt zu haben scheint, giebt die Bevölkerung der Stadt Mexico auf 100,000 Seelen an; eine Zahl die, trotz aller Uebertreibungen spanischer Schriftsteller, doch wahrscheinlich noch fünf Mal grösser ist als die zur Zeit Montezuma's daselbst befindliche. Das sind Volkszahlen, welche die zu Boston, New-York und Philadelphia, den drei grössten Städten der englischen Colonie'n, bei Weitem übertreffen. Vor der spanischen Eroberung gab es weder in Mexico noch in Peru Zugvieh; das Lama war ihr einziges Lastthier und dieses scheint an Kraft dem

gemeinen Esel sehr nachgestanden zu haben. Der Pflug war ihnen unbekannt wie der Gebrauch des Eisens überhaupt. Sie besassen weder gemünztes Geld, noch irgend ein Handelswerkzeug dieser Art; ihr Handel wurde durch Tausch betrieben. Beim Feldbau war ein hölzerner Spaten ihr Hauptgeräthe; scharfe Steine dienten ihnen als Schneidewerkzeuge in Gestalt von Messern oder Beilen; Fischgräten oder die harten Sehnen einiger Thiere als Nähnadeln, und das scheinen auch ihre hauptsächlichen Handelswerkzeuge gewesen zu sein. Unter solchen Umständen erscheint es unmöglich, dass jene Staaten so entwickelt und so wohl angebaut waren wie jetzt, wo alle Gattungen europäischer Thiere sich in Fülle bei ihnen finden und der Gebrauch des Eisens, des Pfluges und viele europäische Fertigkeiten bei ihnen heimisch sind. Die Volksmenge eines jeden Landes muss aber im Verhältniss zur Entwickelung seiner Cultur stehen. Trotz der grausamen Vertilgung der Eingeborenen nach der Eroberung sind jene beiden grossen Staaten jetzt wahrscheinlich volkreicher als je vorher, und das Volk ist gewiss ein ganz anderes; denn es wird wohl nicht zu läugnen sein, dass die spanischen Creolen den alten Indianern in vielen Beziehungen überlegen sind.

Nach den Ansiedelungen der Spanier ist die der Portugiesen in Brasilien die älteste eines europäischen Volkes in Amerika. Da jedoch lange nach der Entdeckung weder Gold noch Silber sich vorfand, weshalb auch die Krone wenig oder gar keine Einnahme daraus bezog, so wurde die Colonie sehr vernachlässigt, und gerade während dieser Vernachlässigung abseiten des Mutterlandes wuchs sie zur Grösse und Macht empor. Während Portugal unter spanischer Herrschaft stand, wurde Brasilien von den Holländern angegriffen, die sich in Besitz von sieben seiner vierzehn Provinzen setzten; und sie dachten auch der anderen sieben sich zu bemächtigen, als Portugal, durch die Erhebung der Familie Braganza auf den Thron, seine Unabhängigkeit wieder gewann. Nun wurden die Holländer, als Feinde der Spanier, Freunde der Portugiesen die gleichfalls Feinde der Spanier waren. Es wurde deshalb eine Uebereinkunft getroffen, kraft welcher der noch nicht eroberte Theil dem Könige von Portugal verbleiben sollte, wogegen dieser die eroberten Provinzen, als Etwas, das sich des Streites nicht lohnte, den Holländern überliess. Diese erlaubten sich jedoch grosse Bedrückungen, worauf die portugiesischen Colonisten, ohne lange Beschwerden zu erheben, zu den Waffen griffen und, wenn auch unter Connivenz, doch ohne offenen Beistand von ihrem Mutterlande, durch eigene Tapferkeit und Muth, ihre neuen

Gebieter mit Waffengewalt aus Brasilien vertrieben. Da die Holländer sich ausser Stande sahen Brasilien zu behaupten, entschlossen sie sich es der Krone Portugal vollständig zurückzugeben. Die Colonie soll über 600,000 Bewohner zählen, theils Portugiesen, theils von portugiesischer Abkunft, Creolen, Mulatten, und eine Mischlings-Race von Portugiesen und Brasilianern. In keiner amerikanischen Colonie sollen so viele Einwohner europäischer Abstammung sich finden.

Gegen das Ende des funfzehnten und während des grössten Theiles des sechszehnten Jahrhunderts waren Spanien und Portugal die beiden ersten Seemächte; denn wenn gleich der Handel Venedigs sich über ganz Europa ausbreitete, so gingen seine Flotten doch kaum jemals über das mittelländische Meer hinaus. Die Spanier nahmen, kraft des Rechtes der ersten Entdeckung, ganz Amerika als ihr Eigenthum in Anspruch; und wenn sie auch nicht verhindern konnten, dass eine Seemacht wie Portugal sich in Brasilien festsetzte, so war der Schrecken ihres Namens damals doch so gross, dass die meisten anderen Völker Europa's sich scheueten, irgendwo auf jenem grossen Festlande sich niederzulassen. Die Franzosen, welche sich in Florida anzusiedeln versuchten, wurden sämmtlich von den Spaniern ermordet. Als aber, in Folge der Niederlage oder Verunglückung ihrer sogenannten unüberwindlichen Flotte, die spanische Seemacht gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts anfing in Verfall zu gerathen, vermochte sie nicht länger die Ansiedelungen anderer europäischer Völker zu verhindern. Daher versuchten, im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts, Engländer, Franzosen, Holländer, Dänen und Schweden, alle grosse Staaten, welche Häfen an den Meeresküsten besassen, Niederlassungen in der neuen Welt zu gründen.

Die Schweden liessen sich in Neu-Jersey nieder und die grosse Zahl der noch daselbst befindlichen schwedischen Familien beweist zur Genüge, dass die Colonie vermuthlich gut fortgekommen sein würde, hätte sie bei dem Mutterlande Schutz gefunden. Nun aber wurde sie von der holländischen Colonie zu New-York übergeschluckt, die ihrerseits, 1674, den Engländern zur Beute fiel.

Die kleinen Inseln St. Thomas und St. Croix sind die einzigen, welche die Dänen jemals in der neuen Welt besassen. Dazu befanden sich diese Niederlassungen unter der Verwaltung einer ausschliesslichen Gesellschaft, welcher allein das Recht zustand, sowohl die Ausfuhr-Erzeugnisse der Colonisten zu kaufen, als diese wiederum mit den fremden Waaren, deren sie bedurften, zu versorgen, und die mithin nicht nur die Macht hatte, sie beim Kaufen wie beim Verkaufen

zu übervortheilen, sondern auch in der stärksten Versuchung dazu sich befand. Die Herrschaft einer ausschliesslichen Gesellschaft von Kaufleuten ist vielleicht unter allen in der Welt die schlimmste. Dennoch gelang es ihr nicht, den Fortschritt jener Colonie'n völlig zu hindern, wenn sie ihn auch zu einem langsameren und trägeren machte. Endlich löste der König von Dänemark die Gesellschaft auf und seitdem haben sich die Colonie'n zu grossem Wohlstand erhoben.

Auch die holländischen Colonie'n, sowohl in West- als in Ostindien, befanden sich ursprünglich unter der Verwaltung einer ausschliesslichen Gesellschaft. Daher kam es, dass wenn auch ihre Fortschritte, im Vergleich zu älteren, längst bevölkerten Ländern, beträchtlich, doch, gegenüber den meisten neuen Colonie'n, langsam und träge waren. Die Colonie Surinam, obgleich sehr bedeutend, steht doch hinter den meisten Zucker-Colonie'n der übrigen europäischen Staaten zurück. Auch die Colonie Neu-Belgien, welche jetzt in die beiden Provinzen New-York und Neu-Jersey zerfällt, würde wahrscheinlich bedeutend geworden sein, selbst wenn sie unter der Herrschaft der Holländer geblieben wäre. Wo guter Boden reichlich vorhanden und wohlfeil ist, da sind auch die Bedingungen des Gedeihens so kräftig, dass selbst die schlechteste Regierung kaum im Stande ist ihnen allen Einfluss zu nehmen. Schon die grosse Entfernung vom Mutterlande würde es den Colonisten möglich gemacht haben, das Monopol, welches die Gesellschaft ihnen gegenüber besass, durch schmuggeln mehr oder minder zu umgehen. Jetzt giebt die Gesellschaft allen nach Surinam gehenden holländischen Schiffen eine Licenz gegen Zahlung von 2 ½ Proc. vom Werth der Ladung, und behält sich nur den ausschliesslichen Handel von Afrika dahin vor, der eigentlich nur Sclavenhandel ist. Dieser Nachlass im Monopol der Gesellschaft ist wohl die Hauptursache des jetzt blühenden Zustandes der Colonie. Curaçao und St. Eustache, die bedeutendsten unter den den Holländern gehörigen Inseln, sind Freihäfen für die Schiffe aller fremden Staaten; und diese Freiheit, inmitten besserer Colonie'n, deren Häfen nur den Schiffen einer einzelnen Nation offen stehen, ist wesentlich Ursache des Gedeihens jener beiden unfruchtbaren Inseln.

Die französische Colonie Canada befand sich während des grössten Theiles des vorigen und eines Theiles des jetzigen Jahrhunderts ebenfalls unter der Verwaltung einer ausschliesslichen Gesellschaft. Ihre Fortschritte waren deshalb, im Vergleich zu denen anderer neuer Colonie'n, nothwendig langsam; sie wurden indessen rascher als, nach

dem Fall des sogenannten Mississippi-Projectes, die Gesellschaft aufgelöst wurde. Als die Engländer in den Besitz des Landes kamen, fanden sie die Bevölkerung beinahe doppelt so gross wie sie etwa zwanzig bis dreissig Jahre vorher vom Pater Charlevoix angegeben worden. Dieser Jesuit hatte das ganze Land durchreist und war gewiss nicht geneigt, dessen Bedeutung geringer darzustellen als sie sich wirklich zeigte.

Die französische Colonie St. Domingo wurde von Seeräubern und Freibeutern gegründet, die, eine geraume Zeit hindurch, weder den Schutz Frankreichs begehrten, noch dessen Oberherrschaft anerkannten; und als jenes Banditengeschlecht sich soweit einbürgerte, dass es sich dieser Herrschaft unterwarf, musste dieselbe noch lange mit grosser Milde geführt werden. Während dieser Zeit machten die Bevölkerung und Cultur der Inseln schnelle Fortschritte; und selbst der Druck des Monopoles der Gesellschaft, welcher sie, wie alle übrigen französischen Colonie'n, eine Zeitlang unterworfen war, vermochte diese Fortschritte nicht völlig zu hemmen, wenn er dieselben auch ohne Zweifel verzögerte. Sobald der Druck abgenommen war kehrte Gedeihen zurück. Jetzt ist sie die bedeutendste aller Zucker-Colonie'n Westindiens, und ihr Ertrag soll grösser sein als der aller englischen Zucker-Colonie'n zusammengenommen. Auch die übrigen Zucker-Colonie'n Frankreichs befinden sich im Allgemeinen in einem sehr blühenden Zustande.

Unter allen Colonie'n haben jedoch keine so rasch sich gehoben wie die der Engländer in Nord-Amerika.

Guter Boden in Fülle und Freiheit die eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen, scheinen die beiden Hauptgrundlagen des Gedeihens aller neuer Colonie'n zu sein.

Mit gutem Boden sind die englischen Colonie'n in Nord-Amerika zwar ohne Zweifel sehr reichlich versehen, doch ist er nicht so gut wie der der Spanier und Portugiesen und nicht besser als diejenigen Ländereien es zum Theil sind, welche die Franzosen vor dem letzten Kriege besassen. Dagegen waren die staatlichen Einrichtungen der englischen Colonie'n für die Cultur und die Fortschritte der Länder zuträglicher als die jener drei anderen Völker.

Erstens, war es in den englischen Colonie'n, wenn gleich nicht ganz unmöglich, doch weit schwerer als in den anderen, dass grosse Strecken unbebauten Landes in eine Hand kamen. Das Colonial-Gesetz, welches einem jeden Grundbesitzer die Pflicht auferlegt, einen gewissen Theil seiner Ländereien innerhalb einer bestimmten Frist

unter Cultur zu bringen, widrigenfalls die vernachlässigten Strecken an Dritte übertragen werden dürfen, hat gewiss, auch wenn es nicht immer strenge ausgeführt worden sein mag, mit dazu beigetragen.

Zweitens, giebt es in Pennsylvanien kein Erstgeburtsrecht und Grundbesitz wird, wie bewegliches Eigenthum, unter alle Kinder des Hauses vertheilt. In dreien der Provinzen von Neu-England erhält das älteste nur einen doppelten Erbantheil wie nach mosaïschem Recht. Sollte daher in diesen Provinzen ein Einzelner zuviel Landbesitz sich angeeignet haben, so wird sich dieser doch im Lauf von einer oder zwei Generationen zur Genüge wieder vertheilen. In den übrigen englischen Colonie'n gilt allerdings das Recht der Erstgeburt wie in England selbst; in allen aber ist, den bestehenden Eigenthumsverhältnissen nach, welche auf freier Ansässigkeit beruhen*), die Veräusserung sehr erleichtert, und wer sehr grosse Länderstrecken erworben hat, findet es gewöhnlich in seinem Interesse, den grössten Theil wieder zu veräussern, sich selbst nur eine geringe Grundmiethe vorbehaltend. In den spanischen und portugiesischen Colonie'n findet das Majoratsrecht bei der Erbfolge in allen den grossen Gütern Statt, auf welchen Ehrentitel ruhen. Solche Güter gehen immer in eine Hand über und sind eigentlich unveräusserliche Fideicommisse. In den französischen Colonie'n gilt zwar Pariser Recht, welches hinsichtlich der Erbfolge in Grundbesitz den jüngeren Kindern günstiger ist als das englische. Wird aber in den französischen Colonie'n ein Theil eines Gutes veräussert, welches als adeliges Rittergut zur Lehn getragen wird, so unterliegt es eine Zeitlang dem Rückkaufsrechte, sei es abseiten des Erben des Lehnsträgers oder des Erben der Familie; nun werden aber alle grossen Güter dort in solcher Weise zur Lehn getragen, was die Veräusserungen nothwendig schwierig macht; und doch vertheilt sich in einer neuen Colonie ein grosser uncultivirter Grundbesitz weit schneller durch Veräusserung als durch Erbfolge. Wie schon bemerkt, ist eine Hauptbedingung für das rasche Gedeihen neuer Colonie'n, eine Fülle an gutem wohlfeilem Lande. Das Aufkaufen von Land zerstört aber sowohl die Fülle als die Wohlfeilheit, und bei unbebauetem Lande ist es das grösste Hinderniss für dessen Cultur. Nun ist die Arbeit, welche auf die Bodencultur verwendet wird die, welche das grösste und werthvollste Product für die Gesellschaft hervorbringt: der Arbeitsertrag bringt in diesem Falle nicht

*) Free socage, wonach der Ansässige dem Eigenthümer des Bodens nur eine geringe feste Abgabe jährlich zu entrichten hat. *A.*

nur seinen eigenen Lohn und den Gewinn auf das Capital des Arbeitgebers, sondern auch die Rente für den Boden ein, auf welchen sie verwendet wird. Die Arbeit des englischen Colonisten, welche mehr auf die Bodencultur gerichtet ist, wird daher einen grössern und werthvolleren Ertrag gewähren als die jener drei anderen Völker, wo sie, in Folge des Anhäufens von Grundbesitz in Einer Hand, mehr oder minder anderen Beschäftigungen sich zuwendet.

Drittens, liefert die Arbeit des englischen Colonisten muthmaasslich nicht nur einen grössern und werthvolleren Ertrag, sondern es verbleibt ihnen auch, bei den mässigen Abgaben, ein grösserer Theil dieses Ertrages, den sie ansammeln und wiederum zur Beschäftigung von noch mehr Arbeit verwenden können. Die englischen Colonisten haben noch nie das Geringste zur Vertheidigung des Mutterlandes oder für dessen Verwaltung beigesteuert; vielmehr sind sie selbst bisher fast ausschliesslich auf Kosten des Mutterlandes vertheidigt worden. Die Kosten der Flotten und Heere sind aber unverhältnissmässig viel grösser als die nothwendigen Ausgaben für den Civildienst, der in den Colonie'n immer nur sehr wenig gekostet hat. In der Regel hat er sich auf das Nöthige für die Gehalte an den Gouverneur, die Richter und einige Polizeibeamte, sowie auf die Erhaltung einiger der wichtigsten öffentlichen Bauten beschränkt. In Massachusetts pflegte die Ausgabe für den Civildienst, vor den jetzigen Unruhen, nur etwa 18,000 L. im Jahr zu kosten; in New-Hampshire, sowie auf Rhode-Island 3,500 L.; in Connecticut 4,000 L.; in New-York, sowie in Pennsylvanien 4,500 L.; in New-Jersey 1,200 L.; in Virginien und Süd-Carolina 8,000 L. Für Nova Scotia und Georgia wird ein Theil des Civildienstes vom Mutterlande bestritten; ausserdem aber bezahlt ersteres jährlich etwa 7,000, letzteres 2,500 L. für öffentliche Ausgaben. Kurz, in allen nordamerikanischen Provinzen, mit Ausnahme von Maryland und Nord-Carolina, worüber keine genaue Auskunft zu erlangen war, hat die Civilverwaltung, vor dem Beginn der jetzigen Unruhen, den Einwohnern nicht über 64,700 L. gekostet; gewiss ein ewig denkwürdiges Beispiel, mit wie geringen Kosten drei Millionen Menschen nicht nur regiert, sondern gut regiert werden können. Allerdings sind die bedeutendsten Ausgaben, die des Schutzes nach Aussen, immer dem Mutterlande allein zugefallen. Ferner ist das Ceremoniell in der Colonialverwaltung, bei der Einführung eines neuen Gouverneurs, bei der Eröffnung ihrer Provinzialtage etc., wenn auch anständig, doch nicht mit kostspieligem Prunk oder Pomp verbunden. Eben so sparsam geht es in der kirchlichen

Verwaltung zu. Zehnten sind dort unbekannt und die keineswegs zahlreiche Geistlichkeit wird entweder durch mässige Gehalte, oder durch freiwillige Beiträge des Volkes erhalten. Dagegen beziehen Spanien und Portugal manche Einnahme aus den Steuern, welche in den Colonie'n erhoben werden. Bei Frankreich ist das freilich weniger der Fall, weil die Steuern, welche seine Colonie'n entrichten, in der Regel auch dort wieder ausgegeben werden. Bei allen diesen Staaten aber ist die Colonialverwaltung weit kostspieliger eingerichtet und mit einem viel verschwenderischeren Ceremoniell verbunden. So sind z. B. bei der Einführung eines neuen Vicekönigs in Peru oft ungeheure Summen aufgewendet worden. Dergleichen Aufzüge sind nicht nur wirkliche Abgaben, welche die reichen Colonisten bei solchen besonderen Gelegenheiten zu zahlen haben, sondern sie fördern auch eitlen Prunk und Verschwendung bei allen anderen Vorfällen; es liegen darin also nicht nur sehr schlimme vorübergehende Abgaben, sondern es werden dadurch noch weit schlimmere bleibende Abgaben eingeführt: die verderblichen eines ausschweifenden bürgerlichen Luxus. Auch die kirchliche Verwaltung ist in den Colonie'n dieser drei Staaten äusserst drückend. Zehnten sind überall eingeführt und werden in den spanischen und portugiesischen Colonie'n mit der grössten Strenge erhoben. Daneben haben sie alle von einem zahlreichen Geschlecht von Bettelmönchen zu leiden, deren Betteln nicht nur erlaubt ist, sondern sogar von der Religion geheiligt erscheint, und für das arme Volk, dem es sorgfältig eingeprägt wird, dass das Geben solcher Almosen Pflicht und das Verweigern eine grosse Sünde sei, eine schwere Last bilden. Dazu kommt endlich noch, dass in allen diesen Colonie'n die Geistlichkeit den grössten Grundbesitz in ihre Hände bringt.

Viertens, sind die englischen Colonie'n hinsichtlich der Verfügung über ihre Production zur Ausfuhr günstiger gestellt gewesen und hat ihnen ein ausgedehnterer Markt zu Gebote gestanden als denen jedes andern europäischen Staates. Mehr oder minder war ein Jeder derselben bemüht, den Handel mit seinen Colonie'n zu monopolisiren, weshalb sowohl fremden Schiffen der Verkehr mit ihnen, als die Einfuhr fremder europäischer Waaren in dieselben verboten war. Indessen war doch die Art, wie dieses Monopol ausgeübt wurde, bei den verschiedenen Völkern sehr verschieden.

In einigen Staaten wurde der ganze Handel mit den Colonie'n einer ausschliesslichen Gesellschaft übertragen, von welcher die Colonisten ihren gesammten Bedarf an europäischen Waaren kaufen

und welcher sie wiederum ihre ganze überschüssige Production verkaufen mussten. Im Interesse der Gesellschaft lag es daher, nicht nur erstere so theuer zu verkaufen und letztere so billig zu kaufen wie möglich, sondern von letzteren, selbst zu diesem niedrigen Preise, nicht mehr zu kaufen als sie zu einem recht hohen in Europa wieder absetzen konnte. Es lag in ihrem Interesse nicht nur, den Werth der überschüssigen Production der Colonie stets herabzuwürdigen, sondern oft auch der natürlichen Vermehrung ihrer Menge Hindernisse in den Weg zu legen. Von allen ersinnlichen Mitteln, die natürliche Entwickelung einer Colonie zu lähmen, ist das Monopol einer ausschliesslichen Gesellschaft unstreitig das wirksamste. Und doch war das die Politik Hollands, obgleich die holländische Compagnie im Laufe dieses Jahrhunderts mehrere ihrer ausschliesslichen Vorrechte aufgegeben hat. Ferner war es die Politik Dänemarks bis zur Regierung des verstorbenen Königs. Auch Frankreich verfolgte mitunter diese Politik, und jüngst, seit 1755, nachdem alle andere Staaten sie wegen ihrer Thorheit aufgegeben haben, ist sie von Portugal, wenigstens hinsichtlich zweier der bedeutendsten Provinzen Brasiliens, Pernambuco und Maranhao, angenommen worden.

Andere Staaten, die keine ausschliessliche Gesellschaft errichteten, beschränkten den ganzen Handel ihrer Colonie'n auf den Verkehr mit einem einzelnen Hafen des Mutterlandes, von wo die Schiffe nur in Flotten und zu bestimmten Jahreszeiten, oder, wenn einzeln, nur vermöge besonderer Erlaubnissscheine, wofür meist tüchtig bezahlt werden musste, absegeln durften. Auf diese Weise wurde der Handel mit den Colonie'n allerdings sämmtlichen Eingeborenen des Mutterlandes freigegeben, falls sie denselben nur von dem rechten Hafen, in der rechten Jahreszeit und in den rechten Schiffen betrieben. Da aber die verschiedenen Kaufleute, welche ihre Capitalien zusammenschossen, um solche mit Erlaubnissscheinen versehene Schiffe auszurüsten, es auch in ihrem Interesse zu finden pflegten, gemeinschaftlich zu handeln, so kamen bei diesem Verkehr fast ganz dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie bei den ausschliesslichen Gesellschaften. Der Gewinn dieser Kaufleute war ein eben so übermässiger und drückender; die Colonie'n wurden eben so schlecht versorgt und mussten ebenfalls sehr theuer kaufen und sehr billig verkaufen. Dennoch ist das, bis vor wenigen Jahren, die Politik Spaniens gewesen, weshalb denn auch der Preis aller europäischen Waaren im spanischen Westindien ein ganz übertriebener gewesen sein soll. Zu Quito kostete, nach Ulloa, das Pfund Eisen 4½ Sh.,

das Pfund Stahl etwa 6¾ Schilling Sterling. Nun verkaufen die Colonisten ihre Bodenerzeugnisse vornehmlich, um europäische Waaren wieder einzukaufen. Je mehr sie also für diese zu bezahlen haben, desto weniger erhalten sie im Grunde für jene, und der theure Preis der einen ist gleichbedeutend mit dem niedrigen der anderen. Portugal hat in dieser Beziehung dieselbe Politik, wie früher Spanien, hinsichtlich aller seiner Colonie'n beobachtet, mit Ausnahme von Pernambuco und Maranhao und hinsichtlich dieser hat es vor Kurzem zu einer noch schlimmeren gegriffen.

Wiederum andere Staaten gestatten den Handelsverkehr mit ihren Colonie'n allen Unterthanen, so dass sie ihn von allen Häfen des Mutterlandes betreiben können, ohne eines weiteren Erlaubnissscheines zu bedürfen als der gewöhnlichen Zollhausabfertigung. In diesem Falle wird es durch die grössere Zahl und die Trennung der Wohnorte den einzelnen Kaufleuten unmöglich sich zu einem gemeinsamen Betrieb zu verbinden, und ihre Concurrenz verhindert das Erzielen ganz übermässiger Gewinne. Bei einer so freisinnigen Politik wird es den Colonisten möglich, zu angemessenen Preisen sowohl zu verkaufen als zu kaufen. Diese Politik hat England, seit der Auflösung der Compagnie von Plymouth, als seine Colonie'n noch in ihrer Kindheit waren, stets verfolgt. Auch in Frankreich ist es in der Regel geschehen, und zwar durchweg seit der Auflösung der Gesellschaft, die in England gewöhnlich die Mississippi-Compagnie genannt wird. Daher ist der Gewinn aus dem Handel, welchen Frankreich und England mit ihren Colonie'n treiben, zwar allerdings etwas grösser als wenn die Concurrenz allen anderen Völkern freistände; aber doch kein übermässiger und die Preise europäischer Waaren ist in den meisten ihrer Colonie'n nicht unsinnig hoch.

Auch hinsichtlich der Ausfuhr ihrer eigenen überschüssigen Production sind die britischen Colonie'n nur hinsichtlich bestimmter Gegenstände auf den Markt des Mutterlandes beschränkt. Diese haben, von ihrer namentlichen Aufzählung in der Navigationsacte und einigen späteren Gesetzen, den Namen der aufgezählten Waaren — enumerated commodities — erhalten*). Die übrigen werden nicht aufgezählte — non enumerated — genannt und dürfen unmittelbar nach fremden Ländern ausgeführt werden, sobald es nur in britischen oder in Colonialschiffen geschieht, deren Eigenthümer und drei Viertel der Bemannung britische Unterthanen sind. Zu den nicht

*) S. oben S. 6, Anm.

aufgezählten Waaren gehören einige der wichtigsten Erzeugnisse Amerika's und Westindien's: Getraide aller Art, Bauholz, gesalzene Lebensmittel, Fische, Zucker und Rum.

Getraide ist natürlich der erste und hauptsächlichste Gegenstand des Anbaues in allen neuen Colonie'n. Durch die Eröffnung eines recht ausgedehnten Marktes für dasselbe, ermuntert das Gesetz zu einem Anbau, der das Bedürfniss eines dünn bewohnten Landes weit übersteigt, so dass im Voraus für die Ernährung einer stets wachsenden Bevölkerung gesorgt ist.

In einem ganz mit Wald bedeckten Lande, wo Bauholz daher wenig oder gar keinen Werth hat, bilden die Kosten des Umrodens die grösste Schwierigkeit für die Fortentwickelung. Indem das Gesetz den Colonie'n einen möglichst ausgedehnten Markt für ihre Holzwaaren eröffnet, ist es bestrebt, die Cultur dadurch zu fördern, dass es den Preis einer Waare hebt, die sonst einen geringen Werth haben würde, so dass jetzt aus demjenigen, was sonst nur eine Ausgabe sein würde, ein Gewinn sich darbietet.

In einem noch nicht zur Hälfte bevölkerten und angebauten Lande, vermehrt sich das Vieh natürlich in grösserem Maasse als das Bedürfniss der Bewohner reicht, weshalb es oft wenig oder keinen Werth besitzt. Wie aber schon gezeigt, muss der Preis des Viehes in einem gewissen Verhältniss zu dem des Getraides stehen, bevor es möglich ist, den grössern Theil des Bodens in einem Lande zu cultiviren. Durch die umfänglichste Erweiterung des Absatzes für amerikanisches Vieh, in todtem oder lebendigem Zustande, bemüht sich das Gesetz, den Werth einer Waare zu erhöhen, deren Preis von so wesentlicher Bedeutung für den Fortschritt der Cultur ist. Die guten Folgen dieser Freiheit werden jedoch durch das Stat. 4 Geo. III. c. 25. wieder abgeschwächt, welches Häute und Felle unter die aufgezählten Waaren setzt und dadurch dem amerikanischen Vieh einen Theil seines Werthes nimmt.

Die Vergrösserung der Rhederei und der Seemacht Grossbritanniens vermittelst einer Ausdehnung der Fischereien unserer Colonie'n, ist einer der Gegenstände, welche unsere Regierung stets im Auge behalten zu haben scheint. Es ist diesen Fischereien deshalb alle Aufmunterung zu Theil geworden, welche Freiheit zu geben vermag, und so sind sie zu grosser Blüthe gelangt. Namentlich war die von Neu-England vor den letzten Unruhen vielleicht eine der bedeutendsten der Welt. Der Walfischfang, der von Grossbritannien aus trotz einer übermässigen Prämie mit so geringem Erfolge betrieben wird,

dass, nach der Ansicht Vieler (die ich jedoch nicht vertreten will) ihr ganzer Ertrag nicht den der jährlich dafür gezahlten Prämien übersteigt, wird von Neu-England, ohne alle Prämie, mit sehr grossem Erfolge betrieben. Fisch ist einer der Hauptartikel, mit welchen die Nordamerikaner Spanien, Portugal und die Länder des mittelländischen Meeres versorgen.

Zucker gehörte ursprünglich zu den aufgezählten Waaren, die nur nach Grossbritannien ausgeführt werden durften; indessen wurde im J. 1751, auf eine Vorstellung der Pflanzer, dessen Ausfuhr nach allen übrigen Theilen der Welt gestattet. Auf der andern Seite wurde diese Freiheit jedoch mit so vielen Beschränkungen verbunden, dass, neben den hohen Zuckerpreisen in Grossbritannien, sie grossentheils wirkungslos war, und das Mutterland nebst seinen Colonie'n fast der alleinige Markt für den Zucker der britischen Pflanzungen blieb. Der Verbrauch wächst so schnell, dass, ungeachtet der grossen Zunahme der Zuckereinfuhr in Folge des sehr vermehrten Anbaues auf Jamaika und den abgetretenen Inseln seit etwa zwanzig Jahren, die Ausfuhr in die Fremde nicht viel grösser als früher sein soll*).

*) Der in England zum Consum einclarirte Zucker, einschliesslich Melasse, betrug an Gewicht im J. 1801: 3,641,496 Ctr.; 1821: 3,669,454 Ctr.; 1849: 6,287,217 Ctr.; 1858: 8,746,934 Ctr. — Von Caffee redet Ad. Smith nicht, was nicht zu verwundern, denn noch 1801 wurden in England nicht mehr als 750,861 Pfd. Caffee consumirt. Die weitere Geschichte dieses Nahrungsmittels in England ist indessen zu lehrreich für das Besteuerungswesen, um hier nicht etwas umständlicher gegeben zu werden.

Der Zoll betrug 1801 1 sh. 6 pce. per Pfd. (von britischem Colonialcaffee) und was jeder Consument im Jahr zur Zolleinnahme beitrug, war 1¼ pce. Nachstehende Tabelle, welche Irland nicht mit begreift, wird das Weitere veranschaulichen:

Jahr.	Gewichtsmenge	Zoll per Pfd. v. brit. Col.-Caffee		Bevölkerung.	Consum per Kopf		Zollbeitrag per Kopf
	Pfd.	sh.	pce.		Pfd.	Unz.	pce.
1801	750,861	1	6	10,942,646	0	1,09	1¼
1811	6,390,122	0	7	12,596,803	0	8,12	4
1821	7,327,283	1	—	14,391,631	0	8,01	6
1831	21,842,264	0	6	16,262.301	1	5,49	8
1841	27,298,322	0	6	18,532,335	1	7,55	10½

Man sieht, wie im zweiten Jahrzehnt bei erhöhter Steuer der Consum per Kopf zurückging. Bis 1842 blieb der Zoll auf britisch-westindischen Caffee nun derselbe; britisch-ostindischer bezahlte bis 1835 3 pce. mehr per Pfd., da aber Westindien den Consum bei Weitem nicht zu decken vermochte; so wurde 1835 der britisch-ostindische auch zu 6 pce. per Pfd. tarifirt. Fremder musste dagegen 1 sh. 3 pce. per Pfd. bezahlen, und dieser bedeutende Unterschied machte, dass

Rum ist ein sehr wichtiger Artikel in dem Handel der Amerikaner nach der afrikanischen Küste, von wo sie Negersclaven zurückbringen.

der Handel sich der Wortfassung des Gesetzes zu dessen Umgehung bediente und fremden Caffee erst nach dem Cap der guten Hoffnung gehen liess, um ihn von da in England zu 9 pce. per Pfd. einzuführen. Dieser Zustand war nach allen Seiten zu nachtheilig, um nicht endlich einer verständigeren Gesetzgebung Platz zu machen. 1842 wurde der Zoll auf britischen Plantagencaffee auf 4 pce. und der auf fremden auf 8 pce., 1844 letzterer auf 6 pce. ermässigt; seit 1853 wird von allem Caffee nur eine Eingangssteuer von 3 pce. erhoben. Die consumirte Menge betrug nun 1842: Pfd. 28,519,646; 1848: Pfd. 37,077,546; 1858: Pfd. 35,338,111; 1859: Pfd. 34,492,947. Die Gesammteinfuhr von Caffee in Grossbritannien betrug 1858 $60,_7$, 1859 $65,_3$ Mill. Pfd., so dass der Handel bedeutend zugenommen hat, während der Consum seinen Höhepunkt schon früher erreicht zu haben scheint. Das dürfte mit in der Vorliebe für Thee liegen, dessen Consum in den beiden letzten Jahren ($18^{58}/_{59}$) von $73,_2$ auf $76,_4$ Mill. Pfd. gestiegen ist. 1801 betrug er $20,_2$, 1841 $36,_7$, 1849 50 Mill. Pfd.

Porter in seinem unschätzbaren Werke: the Progress of the Nation (Ed. 1851 pag. 551), dem wir die meisten der obigen Notizen entnommen haben, bemerkt sehr richtig, dass die Mehrkosten, welche der Umweg des fremden Caffee's verursachte, und die er auf 177,180 L. berechnet, nicht allein auf den Preis des fremden, sondern auf den alles Caffee's geschlagen wurde und dass der Consument dergestalt $28^3/_4$ Mill. Pfd. mit 533,227 L. mehr zu bezahlen hatte, während der Fiscus den höheren Zoll von 9 pce. nur von $14^1/_4$ Mill. mit 192,416 L. erhielt. Hätte es keinen Schutz- oder Differentialzoll gegeben, so dass aller Caffee zu dem niedrigen Zoll des britischen eingegangen wäre, so hätte der Consument für jene halbe Million L. 12 Mill. Pfd. Caffee mehr verzehren können, was dem Fiscus 100,000 L. mehr eingebracht haben würde.

Beim Zucker berechnet Porter, dass die 3,764,710 Ctr., welche im J. 1840 zum Consum eingeführt wurden, ausschliesslich des Zolles, nach den amtlichen Preisen berechnet, 9,156,812 L. gekostet hätten, während eine gleiche Menge gleich guten Brasil- oder Havanna-Zuckers nur 4,141,181 L. gekostet haben würde, so dass England seinen Zucker um 5 Mill. L. theurer verzehrte als das übrige Europa. Er weist nach, dass wenn die Steuerreformen anstatt im J. 1841 im J. 1837 angefangen hätten, als zuerst ein Deficit in den Finanzen sich zeigte, die Mehreinnahme vom Zucker in jenen vier Jahren nicht nur den Ausfall von $1,_6$ Mill. L. gedeckt, sondern noch einen Ueberschuss von $1,_{158}$ Mill. L. per Jahr geliefert haben würde. Uebrigens wurde erst durch das Gesetz vom 4. Sept. 1848 (11. u. 12. Vict. c. 97) völlige Gleichstellung des Zolles auf Rohzucker (Muscovaden) jeglichen Herkunftsortes mit 10 sh. per Ctr. erreicht. — Wollte man nach obigen Angaben berechnen, was das Colonialsystem mit seinen Verboten und Differentialzöllen dem englischen Volke in wirthschaftlicher Beziehung gekostet hat, so dürfte selbst seine Staatsschuld, so gross sie ist, dagegen weit zurücktreten. Für das übrige Europa mögen die thatsächlichen Folgen kleiner gewesen sein; die Thorheit war nicht geringer. *A.*

Wäre Alles, was Amerika an Getraide, gesalzenen Lebensmitteln und Fischen hervorbringt, unter die aufgezählten Artikel gebracht und dadurch dem britischen Markt aufgezwungen worden, so wäre dem Absatz des heimischen Gewerbfleisses zu sehr Eintrag geschehen. Die Furcht vor einer solchen Beeinträchtigung war es vermuthlich weit mehr als eine Rücksicht auf das Interesse Amerika's, welche veranlasste, dass nicht nur jene wichtigen Artikel nicht mit in das Verzeichniss der aufgezählten kamen, sondern dass die Einfuhr alles Getraides, mit Ausnahme von Reis und gesalzenen Lebensmitteln, in Grossbritannien für gewöhnliche Zeiten verboten ward.

Die nicht aufgezählten Waaren durften ursprünglich überall hin ausgeführt werden. Bauholz und Reis, die man meist darunter gebracht hatte, wurden, als man sie später wieder herausnahm, hinsichtlich der Ausfuhr nach Europa auf die Länder südlich vom Cap Finisterre beschränkt. Einer gleichen Beschränkung unterwarf das Stat. 6. Geo. III. c. 52. alle nicht aufgezählten Waaren. Die südlich vom Cap Finisterre liegenden Länder Europa's haben wenig eigene Fabrikation und es lag weniger Grund zur Besorgniss vor, dass die Colonialschiffe von dort Waaren zurücknehmen möchten, die mit unseren eigenen concurrirten.

Die aufgezählten Waaren sind zweierlei Art: erstens, solche, die entweder nur in Amerika producirt werden und die das Mutterland doch nicht hervorbringen kann oder hervorbringt. Hiezu gehören Molassen, Caffee, Cacao, Taback, Piment, Jngwer, Walfischbarden, rohe Seide, Baumwolle, Biber- und anderes amerikanisches Pelzwerk, Indigo und Farbehölzer; zweitens, solche Erzeugnisse, die nicht Amerika eigenthümlich sind, sondern die auch im Mutterlande hervorgebracht werden, aber nicht in solcher Menge, um dem Bedarf zu genügen, der meist vom Auslande befriedigt werden muss. Dahin gehören alle Arten Schiffsbaumaterial, Masten, Raaen, Bugspriete, Theer, Pech, Terpentin, Eisen in Gänsen und Stangen, Kupfererz, Häute und Felle, Pott- und Perl-Asche. Auch die grösste Einfuhr der ersteren Waarengattungen konnte der Hervorbringung oder dem Absatz irgend eines Erzeugnisses des Mutterlandes nicht schaden. Durch die Beschränkung derselben auf den heimischen Markt hoffte man, es unseren Kaufleuten nicht nur möglich zu machen, dieselben auf den Pflanzungen wohlfeiler einzukaufen und folglich sie daheim mit grösserem Gewinn wieder zu verkaufen, sondern auch zwischen den Colonie'n und dem Auslande einen einträglichen Zwischenhandel zu begründen, für welchen Grossbrittanien nothwendig den Mittel-

punkt oder die Niederlage bildete, als dasjenige europäische Land, wohin die erste Einfuhr jener Waaren gehen musste. Auch die Einfuhr der Waaren der zweiten Art glaubte man so einrichten zu können, dass sie nicht mit dem Absatz einheimischer Erzeugnisse derselben Art, sondern mit dem der aus anderen fremden Ländern concurrire, und zwar so, dass, vermöge geeigneter Zölle, sie immer etwas theurer als jene und etwas wohlfeiler als diese blieben. Durch solche Beschränkungen dachte man daher nicht der Production Grossbritaniens, sondern der anderer Länder Eintrag zu thun, deren Handelsbilanz mit Grossbritannien man als ungünstig für letzteres betrachtete.

Das Verbot, aus den Colonie'n Masten, Raaen, Bugspriete, Theer, Pech und Terpentin, ausser nach Grossbritannien auszuführen, musste nothwendig den Preis von Bauholz in den Colonie'n drücken und daher die Kosten der Urbarmachung des Landes, das Haupthinderniss seiner Entwickelung, vergrössern. Zu Anfange dieses Jahrhunderts, i. J. 1703, versuchte indessen die schwedische Pech- und Theer-Gesellschaft den Preis ihrer Waare für Grossbritannien zu vertheuern, indem sie die Ausfuhr derselben ausser in ihren eigenen Schiffen, zu Preisen und in Mengen, die sie selbst bestimmen würde, untersagte. Um diesem klugen Einfall entgegenzuwirken und sich nicht nur von Schweden, sondern vom Norden überhaupt so viel wie möglich in diesen Stücken unabhängig zn machen, bewilligte Grossbritannien eine Prämie auf die Einfuhr aller Schiffsmaterialien aus Amerika, in deren Folge der Preis von Bauholz dort weit mehr stieg, als es durch die Beschränkung auf dem heimischen Markt gedrückt werden konnte. Da beide Anordnungen der Zeit nach zusammenfielen, so war die Gesammtwirkung eher die einer Förderung als eines Hemmnisses in der Urbarmachung des amerikanischen Bodens.

Eisen in Gänsen und Stangen gehört zwar zu den aufgezählten Waaren; da es indessen bei der Einfuhr aus Amerika bedeutend geringeren Zöllen unterliegt als bei der aus anderen Ländern, so trägt die eine Seite des Gesetzes mehr zur Errichtung von Hüttenwerken in Amerika bei, als die andere ihr in den Weg tritt. Es giebt keinen Betrieb, der so viel Holz verzehrt als der eines Hochofens und der mithin, wo es dessen zu viele giebt, so viel zur Umrodung eines Landes beitrüge*). Die Gesetzgebung mochte bei einigen dieser Anordnungen gar nicht an die Folge einer Wertherhöhung des Bau-

*) Eine längere Note des Grafen Garnier zu dieser Stelle über den Eisenbetrieb in Frankreich findet sich am Schluss dieser Abtheilung im Anhang. *A.*

holzes in Amerika und dadurch herbeigeführte Erleichterung in der Urbarmachung des Bodens gedacht, oder sie begriffen haben. Mochten aber die wohlthätigen Wirkungen auch nur zufällige gewesen sein, so waren sie darum nicht minder wirkliche.

Zwischen den britischen Colonie'n in Amerika und Westindien ist die vollkommenste Handelsfreiheit, sowohl in den aufgezählten als in den nicht aufgezählten Waaren gestattet. Diese Colonie'n sind jetzt so volkreich und blühend geworden, dass eine jede in einer der anderen einen starken und umfänglichen Absatz für Alles findet, was sie hervorbringt. Insgesammt bilden sie daher einen grossen inländischen Markt für alle ihre Erzeugnisse. Indessen beschränkt sich die freisinnige Handelspolitik Englands gegen seine Colonie'n vornehmlich auf deren Erzeugnisse im rohen Zustande oder im ersten Stadium der Verarbeitung. Die weitere und vollendetere Verarbeitung auch der Colonialerzeugnisse beliebt es den Kaufleuten und Fabrikanten Grossbritanniens sich selbst vorzubehalten, weshalb sie Gesetze herbeizuführen gewusst haben, wodurch ein solcher Betrieb in den Colonie'n, sei es durch hohe Abgaben, sei es durch gänzliche Verbote, verhindert wird. So z. B. bezahlen Muscovaden aus den britischen Pflanzungen bei der Einfuhr nur 6 sh. 4 pce. per Centner; weisser Zucker dagegen 1 L. 1 sh. 1 pce. und ein oder zwei Mal raffinirter in Brocken 4 L. 2 sh. 5 8/9 pce. Als Grossbritannien diese hohen Zölle auflegte, war es der einzige Markt, wohin die Zucker der britischen Colonie'n ausgeführt werden konnten, wie es noch den hauptsächlichen bildet. Es lag darin folglich ein Verbot, früher, für einen fremden Markt überhaupt, jetzt, für den Markt, welcher neun Zehntel des ganzen Ertrages abnimmt, Zucker zu decken oder zu raffiniren, und dieser Betrieb, der in allen französischen Zuckercolonie'n ein sehr bedeutender war, hat in den englischen, ausser für den Colonialbedarf selbst, nur in geringem Maasse Statt gefunden. Als Granada noch französisch war, befand sich auf einer jeden Pflanzung eine Raffinerie, wenigstens um den Zucker zu decken. Seitdem es den Engländern in die Hände gefallen ist, sind fast alle diese Werke aufgegeben worden und es sollen jetzt, im October 1773, nicht mehr als zwei oder drei auf der ganzen Insel sich befinden. Gegenwärtig wird, vermöge einer Nachsicht des Zollamtes, gedeckter oder raffinirter Zucker in zerstossenen Brocken, gewöhnlich als Muscovaden eingeführt.

Während Grossbritannien den Betrieb von Eisenwerken in Amerika für die Herstellung von Eisen in Gänsen und Stangen durch

Zollerleichterungen in der Einfuhr fremden Ländern gegenüber schützt, verbietet es die Errichtung von Stahl- und Schneidewerken gänzlich. Es duldet diesen höheren Betrieb bei seinen Colonisten auch nicht für deren eigenen Bedarf, sondern verlangt, dass sie alle Waaren der Art von den Kaufleuten und Fabrikanten des Mutterlandes erstehen. Amerikanische Hüte, Wolle und Wollenwaaren dürfen nicht von einer Provinz in die andere zu Wasser ausgeführt werden; ja der Landtransport derselben zu Pferde oder auf Karren ist verboten, wodurch es unmöglich gemacht wird, dass Fabriken für solche Waaren zum Verkauf in einiger Entfernung sich bilden und der Gewerbfleiss der Colonisten auf die Anfertigung grober und gewöhnlicher Gegenstände beschränkt wird, wie eine Familie sie für ihren eigenen Hausstand gebraucht oder zu gleichem Zweck an ihre Nachbarn in derselben Provinz absetzen kann.

Offenbar liegt eine Verletzung der heiligsten Menschenrechte darin, wenn man einem grossen Volke verbietet, von Allem, was es hervorbringt, den möglich grössten Nutzen zu ziehen oder sein Vermögen, wie seinen Gewerbfleiss so zu verwenden, wie es ihm am vortheilhaftesten dünkt. Indessen, wie ungerecht solche Verbote auch sein mögen, bis jetzt haben sie den Colonie'n nicht sehr geschadet. Land ist dort noch so wohlfeil und Arbeit folglich noch so theuer, dass sie alle mehr oder minder vollendete Waaren wohlfeiler vom Mutterlande kaufen als selbst fertigen können. Wäre ihnen also die Errichtung solcher Fabriken auch nicht verboten worden, so würde in ihrer jetzigen Lage ein Hinblick auf ihr eigenes Interesse es ihnen muthmaasslich untersagt haben. Ihr Gewerbfleiss, die Verwendung ihres Vermögens in der Weise wie sie ohnehin Statt gehabt haben würde, wird daher durch jene Verbote wahrscheinlich nur wenig gehemmt oder beeinträchtigt, sondern es sind nur freche Erniedrigungen die ihnen, ohne vernünftigen Grund, durch die blinde Eifersucht der Kaufleute und Fabrikanten des Mutterlandes auferlegt worden, und die in einem entwickelteren Zustande geradezu unerträglich sein würden.

Uebrigens gewährt Grossbritannien, während es mehrere der wichtigsten Colonialproducte ausschliesslich auf seinen Markt beschränkt, einigen derselben zum Ersatz einen Vorzug auf diesem Markt, sei es durch Mehrbelastung von Erzeugnissen derselben Art bei deren Einfuhr vom Auslande, sei es durch Prämien auf deren Einfuhr aus den Colonie'n. Ersteres geschieht beim Zucker, Taback und Eisen, Letzteres bei der rohen Seide, dem Hanf und Flachs, dem Indigo, Schiffsmaterial und Bauholz seiner Colonien. Diese zweite

Art einer Begünstigung durch Einfuhrprämien findet sich, soweit ich habe in Erfahrung bringen können, nur in Grossbritannien. Nicht so die erste. Portugal begnügt sich hinsichtlich der Einfuhr von Taback aus der Fremde nicht mit einer höheren Zollbelastung, sondern verbietet sie ganz und gar bei den schwersten Strafen.

Auch hinsichtlich der Einfuhr fremder europäischer Waaren ist England liberaler als irgend ein anderer Staat gegen seine Colonie'n gewesen. Von dem bei der Einfuhr fremder Waaren erlegten Zolle gestattet Grossbritannien bei der Wiederausfuhr nach der Fremde die Rückerhebung eines Theiles, fast immer mindestens der Hälfte, häufig von noch mehr. Es liess sich leicht voraussehen, dass kein unabhängiger Staat sie zulassen würde, wenn sie mit den schweren Zöllen belastet ankämen, denen fast alle fremden Waaren bei der Einfuhr in Grossbritannien unterliegen. Würde daher ein Theil dieser Zölle nicht bei der Ausfuhr zurückerstattet, so würde der Zwischenhandel, der bei dem Mercantilsystem so hoch in Gunst steht, ein Ende haben.

Unsere Colonie'n sind indessen keineswegs unabhängige fremde Staaten und da Grossbritannien sich das ausschliessliche Recht angemaasst hat, sie mit allen europäischen Waaren zu versorgen, so könnte es, gleich wie andere Staaten es mit ihren Colonie'n gemacht haben, sie zwingen, jene Waaren belastet mit allen den Zöllen, die sie im Mutterlande zu entrichten hatten, zu nehmen. Dagegen wurde bis 1763 bei der Ausfuhr der meisten fremden Waaren nach den Colonie'n, derselbe Rückzoll wie bei der nach irgend einem fremden unabhängigen Lande gewährt. Dann wurde allerdings durch das Stat. 4 Geo. III c. 15, diese Vergünstigung sehr geschmälert, indem es verfügte, dass, mit Ausnahme von Weinen, weissen Calicoes und Musselinen, von dem die alte Subsidie genannten Zoll, bei der Ausfuhr europäischer oder ostindischer Producte oder fertiger Waaren nach den britischen Pflanzungen oder Colonie'n in Amerika, nichts zurückgezahlt werden solle. Vorher konnten manche fremde Waaren billiger in den Colonie'n als im Mutterlande gekauft werden; bei einigen ist das noch der Fall.

Es darf nicht übersehen werden, dass die meisten der Anordnungen in Betreff des Colonialhandels hauptsächlich auf Anrathen der Kaufleute, die ihn betreiben, entstanden sind. Wir haben uns daher nicht zu wundern, dass das Interesse dieser Letzteren mehr Berücksichtigung dabei findet als das der Colonie'n oder des Mutterlandes. Dem Interesse der Kaufleute opferte man das der Colonie'n durch das Jenen gewährte ausschliessliche Vorrecht, diese letzteren mit allen

europäischen Waaren, deren dieselben bedürften, zu versorgen und ihnen den gesammten Ueberschuss derjenigen ihrer Erzeugnisse abzukaufen, die dem daheim betriebenen Geschäft der Kaufleute keinen Eintrag thaten. Durch die Gewährung desselben Rückzolles bei der Wiederausfuhr der meisten europäischen und ostindischen Waaren nach den Colonie'n, wie nach unabhängigen fremden Ländern, wurde ihrem Interesse selbst nach den Begriffen des Mercantilsystemes, das des Mutterlandes geopfert. Im Interesse der Kaufleute lag es, für die fremden Waaren, welche sie nach den Colonie'n sendeten, so wenig wie möglich zu bezahlen und deshalb von dem Zoll, den sie dafür bei der Einfuhr in Grossbritannien zu erlegen hatten, so viel wie möglich zurückzuerhalten. Dadurch wurden sie in den Stand gesetzt, entweder eine grössere Menge Waaren mit demselben, oder eine gleiche Menge Waaren einem grössern Nutzen zu verkaufen, folglich in der einen oder der andern Weise etwas zu verdienen. Auch im Interesse der Colonie'n lag es, alle diese Waaren so wohlfeil und so reichlich wie möglich zu erhalten. Das brauchte aber nicht immer auch im Interesse des Mutterlandes zu liegen. Dieses konnte dabei theils von seiner öffentlichen Einnahme einbüssen, indem es einen grossen Theil der bei der Einfuhr erlegten Zölle zurückzahlte; theils in seinem Gewerbfleisse leiden, indem die mittelst der Rückzölle nach den Colonie'n ausgeführten fremden Waaren dort wohlfeiler verkauft werden konnten, als die britischen. Wie man behauptet, sollen die Fortschritte der Leinenmanufactur Grossbritanniens dadurch sehr behindert worden sein, dass die deutschen Leinen bei der Wiederausfuhr nach den amerikanischen Colonie'n Rückzölle genossen.

Herrschte aber auch in der Handelspolitik Grossbritanniens gegen seine Colonie'n derselbe Geist des Mercantilsystems wie in der anderer Staaten, so war sie doch im Ganzen weniger engherzig und drückend.

In allen anderen Dingen, ausser dem Handel, besitzen die englischen Colonisten volle Freiheit in der Ordnung ihrer Angelegenheiten; eine Freiheit, welche derjenigen ihrer Mitbürger im Mutterlande gleich kommt und in gleicher Weise durch eine Versammlung von Volksvertretern, der allein das Recht der Besteuerung für die Zwecke der Colonialverwaltung zusteht, gesichert wird. Das Ansehen dieser Versammlung hält die vollziehende Gewalt im Zaum und weder der geringste noch der verhassteste Colonist hat, so lange er den Gesetzen gehorsam ist, irgend etwas von dem Zorn des Gouverneurs oder eines andern Civil- oder Militairbeamten der Provinz zu fürchten. Mögen

auch die Colonialversammlungen nicht immer, wie das Haus der Gemeinen in England, eine sehr gleichmässige Vertretung des Volkes darbieten, so nähern sie sich dieser Eigenschaft doch sehr; und da die vollziehende Gewalt entweder nicht die Mittel besitzt, sie zu bestechen oder bei der Unterstützung, die sie aus der Heimath erhält, es nicht zu thun braucht, so haben vielleicht im Allgemeinen die Wünsche ihrer Wähler grössern Einfluss auf sie. Die Colonialräthe, welche dem Oberhause in Grossbritannien entsprechen, bestehen nicht aus einem Erbadel. In einigen Colonie'n, wie z. B. in drei Provinzen von Neu-England, werden diese Räthe nicht vom Könige ernannt, sondern von den Volksvertretern gewählt. Allerdings steht dort, wie in allen freien Ländern, der Abkömmling einer alten Colonistenfamilie in höherem Ansehen als ein Emporkömmling von gleichem Verdienst und Vermögen; aber er geniesst auch nur eines höheren Ansehens und keiner Vorrechte durch die er seinem Mitbürger beschwerlich werden kann. Vor den jetzigen Unruhen besassen die Colonial-Versammlungen nicht nur die gesetzgebende, sondern auch einen Theil der vollziehenden Gewalt. In Connecticut und Rhode-Island erwählten sie den Gouverneur. In den andern Colonie'n ernannten sie die Steuerbeamten, und ihnen, welche die Steuern bewilligt hatten, waren auch diese Beamte, welche dieselben erheben sollten, unmittelbar verantwortlich. Es herrscht daher eine grössere Gleichheit unter den englischen Colonisten als unter den Bewohnern des Mutterlandes. Ihre Sitten sind mehr republicanisch, und ihre Regierungen, namentlich die der drei Provinzen von Neu-England, sind ebenfalls republicanischer gewesen.

Dagegen finden sich die unumschränkten Regierungsweisen Spaniens, Portugals und Frankreichs in den Colonie'n dieser Staaten wieder und die willkührliche Gewalt, welche solche Regierungen in der Regel auf alle ihre Beamte übertragen, wird, bei der grossen Entfernung, natürlich auch in empfindlicherer Weise geübt. Unter allen absoluten Regierungen herrscht in der Hauptstadt grössere Freiheit als in irgend einem andern Theile des Staates. Der Monarch selbst kann niemals ein Interesse oder eine Neigung haben den Lauf der Gerechtigkeit zu verkehren, oder die Masse seines Volkes zu bedrücken. In der Hauptstadt also schüchtert seine Anwesenheit alle seine Unterbeamten mehr oder minder ein, die dagegen in den entfernteren Provinzen, von wo die Klagen des Volkes ihn nicht so leicht erreichen, ihre Tyrannei mit weit grösserer Sicherheit üben. Nun

sind aber die europäischen Colonie'n in Amerika noch viel weiter entfernt, als die entlegensten Provinzen der grössten Reiche von denen man bisher gewusst hat. Die Regierung der englischen Colonie'n ist vielleicht die einzige, welche, so lange die Welt besteht, den Bewohnern so entlegener Provinzen völlige Sicherheit zu leihen vermochte. Indessen hat in der Verwaltung der französischen Colonie'n stets grössere Milde und Mässigung geherrscht als in der der spanischen und portugiesischen. Das entspricht sowohl dem Charakter des französischen Volkes, als dem was jeden Volkscharakter bildet, dem Wesen seiner Regierung, die freilich im Vergleich zur britischen eine willkürliche und gewaltthätige, im Vergleich zu denen Spaniens und Portugals aber eine freie und gesetzliche ist.

Hauptsächlich aber zeigt sich der Vorzug der englischen Politik in der Entwickelung der nordamerikanischen Colonie'n. Die der französischen Zucker-Colonie'n war wenigstens eben so bedeutend, wenn nicht bedeutender als die der meisten englischen; und doch geniessen die Zucker-Colonie'n Englands einer ungefähr ähnlichen freien Verfassung wie seine nordamerikanischen. Aber den französischen wird nicht, wie den englischen, gewehrt ihren eigenen Zucker zu raffiniren; und, was noch wichtiger ist, der Geist ihrer Regierung führt von selbst eine bessere Behandlung ihrer Negersclaven herbei.

In allen europäischen Colonie'n wird der Bau des Zuckerrohres durch Negersclaven betrieben. Die Körper der Eingebornen aus dem gemässigten europäischen Clima konnten, wie man meinte, die Feldarbeiten unter der brennenden Sonne Westindiens nicht ertragen, und die jetzige Art das Zuckerrohr zu bauen erfordert nur Handarbeit, obgleich Viele glauben, dass die Einführung des Pfluges sehr nützlich sein würde. Gleich wie aber der Gewinn und Erfolg einer mit Hülfe von Zugvieh betriebenen Cultur sehr durch die gute Behandlung der Thiere bedingt ist, so hängen Gewinn und Erfolg bei einer Cultur durch Sclavenhände von der guten Behandlung der Sclaven ab; und dass hierin die französischen Pflanzer über den englischen stehen ist, wie ich glaube, allgemein anerkannt. So weit das Gesetz dem Sclaven einen schwachen Schutz gegen die Gewaltthätigkeit seines Herrn verleiht, ist dessen Ausführung wahrscheinlicher in einer Colonie unter einem meist unumschränkten Regiment als unter einer ganz freien Verfassung. Ueberall wo die unselige Sclaverei herrscht, muss die Obrigkeit, wenn sie sich des Sclaven annimmt, in gewissem Grade in die Benützung des Privateigenthumes seines Herrn eingreifen; und

Bayerische
Staatsbibliothek
München

das wagt sie in einem freien Lande, wo dieser Herr vielleicht Mitglied der Colonial-Versammlung oder ein Wähler für dieselbe ist, nur mit der grössten Vorsicht und Behutsamkeit zu thun. Die Achtung, welche er dem Gebieter zu erweisen hat, macht ihm den Schutz des Sclaven oft schwer. In einem Lande dagegen unter einer meist willkührlichen Regierung, wo es der Obrigkeit etwas Gewöhnliches ist, sich in die Verwaltung des Vermögens von Privatpersonen zu mischen und ihnen vielleicht einen Haftsbefehl (lettre de cachet) zu senden, wenn sie sich nicht fügen wollen, ist es für sie viel leichter dem Sclaven einigen Schutz zu gewähren; und die gewöhnliche Menschlichkeit macht sie von selbst dazu geneigt. Der Schutz der Obrigkeit lässt wiederum den Sclaven weniger verächtlich in den Augen seines Herrn erscheinen, der ihm nun grössere Rücksicht schenkt und ihn milder behandelt. Milde Behandlung macht den Sclaven aber nicht nur treuer, sondern auch verständiger, und aus diesen beiden Gründen nützlicher. Er nähert sich mehr dem Verhältniss eines freien Dienstboten und kann bis zu einem gewissen Grade Ehrlichkeit und Anhänglichkeit an seines Herrn Interesse beweisen, Eigenschaften die man bei freien Dienstboten häufig findet, die aber einem Sclaven, der so behandelt wird, wie es gewöhnlich in Ländern geschieht wo der Herr frei und unabhängig ist, niemals eigen sein können.

Dass der Sclave sich unter einem Willkür-Regiment besser befinde als unter einem freien, wird, wie ich glaube, durch die Geschichte aller Zeiten und Völker bestätigt. Das erste Mal wo wir in der römischen Geschichte von einem Einschreiten der Obrigkeit zum Schutz eines Sclaven gegen die Gewaltthat seines Herrn lesen, ist unter den Kaisern. Als Vedius Pollio, in der Gegenwart des Augustus befahl, dass einer seiner Sclaven, wegen eines geringen Versehens, in Stücke gehauen und den Fischen zur Nahrung vorgeworfen werden solle, gebot ihm der Kaiser, erzürnt, nicht nur diesen, sondern alle ihm gehörigen Sclaven auf der Stelle freizulassen. Unter der Republik wäre kein Staatsbeamter mächtig genug gewesen den Sclaven zu beschützen, geschweige denn den Herrn zu bestrafen.

Das Capital, durch welches die französischen Zucker-Colonie'n, besonders die grosse Colonie St. Domingo, verbessert worden ist, hat sich, was wohl zu beachten, fast ganz aus der allmählig fortschreitenden Cultur dieser Colonie'n selbst gebildet; es besteht fast ganz aus dem Ertrage des Bodens und des Gewerbfleisses der Colonisten, oder, was dasselbe ist, aus dem Preise der sich in Folge guter Benützung angehäuft hat, und zur Erzielung eines noch grössern Ertrages

verwendet wird. Dagegen ist das in der Cultur der englischen Zucker-Colonie'n angelegte Capital grossentheils aus England herausgesendet worden und besteht keineswegs ganz aus dem Ertrage des Bodens und Gewerbfleisses der Colonisten. Die englischen Zucker-Colonie'n verdanken ihren Wohlstand grossentheils dem Reichthume Englands, von dem ein Theil, so zu sagen, auf sie hinabgeflossen ist; wogegen der Wohlstand der französischen Zucker-Colonie'n lediglich dem verständigen Benehmen der Colonisten zu verdanken ist, die daher den englischen in einigen Stücken überlegen gewesen sein müssen, und diese Ueberlegenheit hat sich in nichts so sehr gezeigt als in der guten Behandlung ihrer Sclaven.

Das ist in allgemeinen Umrissen die Politik der europäischen Staaten in Bezug auf ihre Colonie'n, die mithin sowohl hinsichtlich der ursprünglichen Gründung als, soweit die innere Verwaltung in Betracht kommt, hinsichtlich des späteren Gedeihens der amerikanischen Colonie'n wenig Recht zu prahlen hat. Bei den ersten Plänen ihrer Gründung scheinen Thorheit und Ungerechtigkeit zu Rath gesessen und die Zügel geführt zu haben: die Thorheit Gold- und Silbergruben nachzujagen, und die Ungerechtigkeit sich den Besitz eines Landes anzueignen, dessen harmlose Bewohner, weit entfernt die Europäer jemals gekränkt zu haben, vielmehr die ersten Ankömmlinge mit allen Beweisen freundlicher Gastlichkeit empfangen hatten.

Diejenigen, welche später zur Gründung von Colonie'n hinausgingen, hatten allerdings, neben den chimärischen Projecten Gold- und Silbergruben zu finden, noch andere verständigere und löblichere Motive; aber selbst diese gereichen der europäischen Politik sehr wenig zur Ehre.

Die englischen Puritaner flohen nach Amerika, um sich dem Gewissenszwange zu entziehen den man ihnen in ihrem Vaterlande anthat und gründeten die vier Provinzen von Neu-England. Die englischen Katholiken, die noch ungerechter behandelt wurden, gründeten die Provinz Maryland; die Quäker Pennsylvanien. Die portugiesischen Juden, von der Inquisition verfolgt, ihres Vermögens beraubt, und nach Brasilien verbannt, brachten eine gewisse Ordnung und Betriebsamkeit unter die Verbrecher und liederlichen Weiber, welche die ursprüngliche Bevölkerung dieser Colonie bildeten, und lehrten sie den Zuckerbau. In allen diesen Fällen war es nicht die Weisheit und gute Politik, sondern die Unordnung und Ungerechtigkeit der europäischen Regierungen, welche Amerika bevölkerte und cultivirte.

Bei der Durchführung einiger der wichtigsten dieser Niederlassungen hatten die verschiedenen europäischen Regierungen eben so wenig Verdienst wie bei den ersten Plänen dazu. Die Eroberung von Mexico ging nicht aus dem Plan des spanischen Cabinettes, sondern dem eines Gouverneurs von Cuba hervor, und sie wurde durch den Muth des kühnen Abenteurers, dem man sie übertragen hatte, bewerkstelligt, trotz Allem was jener Gouverneur, der es bald bereuete das Unternehmen einem solchen Manne anvertraut zu haben, thun konnte, um es zu hintertreiben. Die Eroberer Chile's und Peru's und fast aller anderen spanischen Besitzungen auf dem amerikanischen Festlande, nahmen keine andere Unterstützung von Seiten des Staates mit, als eine allgemeine Erlaubniss, im Namen des Königes von Spanien Eroberungen zu machen und Niederlassungen zu gründen. Alle jene Unternehmungen gingen auf Gefahr und Kosten der Abenteurer selbst; die spanische Regierung trug kaum irgend Etwas dazu bei. Eben so wenig that es die englische hinsichtlich der Gründung einiger der wichtigsten Colonie'n in Nordamerika.

Nachdem diese Niederlassungen zu solcher Bedeutung herangewachsen waren, dass sie die Aufmerksamkeit des Mutterlandes auf sich zogen, waren die ersten Anordnungen, welche dieses in Bezug auf dieselben traf, darauf berechnet: sich das Monopol ihres Handels zu sichern, ihren Markt zu beschränken und seinen eigenen auf deren Kosten zu erweitern, folglich, die Entwickelung ihres Wohlstandes eher zu dämpfen und zu lähmen als zu beschleunigen und zu fördern. In der verschiedenen Weise wie dieses Monopol gehandhabt wurde besteht eine der wesentlichsten Verschiedenheiten in der Colonialpolitik der verschiedenen europäischen Staaten. Die beste von allen, die englische, war nur etwas weniger engherzig und bedrückend als die aller anderen.

In welcher Weise hat denn nun die europäische Politik, sei es zu der ersten Gründung, sei es zu der gegenwärtigen Grösse der amerikanischen Colonie'n beigetragen? In einer, aber nur in einer Weise ist das in grossem Maasse geschehen. Magna virum Mater! Sie erzeugte und bildete die Männer die solcher grosser Thaten fähig waren und ein so grosses Reich zu gründen vermochten; und es giebt keinen zweiten Welttheil dessen Politik im Stande wäre solche Männer zu bilden, oder jemals solche gebildet hätte. Die Colonie'n verdanken der europäischen Politik die Erziehung und die grossartigen Ansichten ihrer thatkräftigen und unternehmenden Gründer, und einige der

grössten und wichtigsten derselben verdanken ihr, soweit ihre innere Verwaltung in Betracht kommt, kaum noch ein Mehreres.

Anmerkung zu Seite 91 über Eisenzölle in Frankreich.

Graf Garnier, in einer Anmerkung zu seiner Uebersetzung des A. Smith, bemerkt hierüber Folgendes:

»Nach der Waare, von welcher der Arbeiter sich ernährt, ist diejenige, deren Wohlfeilheit am meisten dazu beiträgt die Arbeit zu beleben und den allgemeinen Wohlstand zu befördern, das Eisen. Es giebt wenige Stoffe deren Verbrauch so umfänglich, und dessen Nutzen zugleich so gross und so mannichfaltig wäre. Das Eisen liefert fast zu einem jeden Handwerk, zu jeder Kunst die Werkzeuge, von der Pflugschaar bis zum Meissel des Bildhauers oder zur Feile des Uhrmachers; es dient dazu die übrigen Stoffe, Holz, Stein, Metalle wie das Eisen selbst in Thätigkeit zu setzen; es schneidet Diamanten und Edelsteine; es bildet einen wesentlichen Bestandtheil im Häuser- und Schiffsbau; es liefert eine Menge nützlichen Hausgeräthes und ist nicht minder nöthig in der Küche des Armen als in der des Reichen; endlich trägt es mächtig zur Landesvertheidigung in Kriegszeiten bei.

»Das Eisen aber, wie die Natur es uns bietet, findet sich in Verbindung mit mineralischen Stoffen, die, je nach den Verhältnissen dieser Beimischung, es weicher oder spröder machen, wodurch es zu dem einen oder dem andern Gebrauch mehr oder minder geeignet wird; und da jene Eigenschaften des Eisens je nach den verschiedenen Ursprungsländern desselben verschieden sind, so geschieht es, dass in einigen Ländern ein grosser Ueberfluss an solchem Eisen ist, das sich zu gewissen Arbeiten eignet, während es in anderen daran fehlt oder nur mit grossen Kosten zu gewinnen ist.

»Frankreich verbrauchte, vor der Revolution von 1789, durchschnittlich im Jahr etwa 180 Millionen Pfund oder 1,800,000 Centner Eisen, Stahl, und Gusseisen, worunter etwa 8 Mill. Pfd. Stahl und 16 Mill. Pfd. Gusseisen. Von jener Gesammtmenge sollen etwa vier Fünftel französischen Ursprunges gewesen, das Uebrige aus Schweden, Spanien und Deutschland, besonders aber aus ersterem Lande eingeführt worden sein.

»Man hat mitunter die Fabrication in Frankreich wohl höher angeschlagen, weil man dabei die Zahl der Hochöfen zum Grunde legte, und annahm, dass sie ohne Unterbrechung, d. h. neun bis zehn Monate im Jahr arbeiteten, während manche nur alle zwei oder drei Jahre feuern, andere nur während fünf oder sechs Monaten.

»Ein Theil des in Frankreich verarbeiteten, eignen oder fremden, Eisens wurde nach den französischen Colonie'n in Amerika ausgeführt.

»Das schwedische Eisen erlegte einen Einfuhrzoll von zehn Sous ($^1/_2$ Franc) p. Centner von 100 Pfund, und diese mässige Abgabe bestand seit länger als hundert Jahren, ohne von Seiten unserer Hüttenbesitzer Klagen hervorzurufen, da ihr Betrieb hinsichtlich der Menge wie der Beschaffenheit des Eisens sich nach dem gewöhnlichen Bedarf regelte, und deshalb durch die ebenfalls nach dem Bedarf

sich richtende Einfuhr vom Auslande nicht beeinträchtigt wurde. Was aber allerdings und mit Recht laute Beschwerden abseiten der Fabrikanten hervorrief, das war die unter dem Namen der marque des fers (des Eisenstempels) im Inlande von der gefertigten Waare erhobene Abgabe, die mit lästigen Besichtigungen und manchen Plackereien verbunden war.

»Die erste gesetzgebende Versammlung beseitigte diese Abgabe, und verdoppelte, um den Fiscus zu entschädigen, den Einfuhrzoll auf fremdes Eisen, also auf 1 Franc per 100 Pfund.

»Indessen erlitten Fabrication und Verbrauch von Eisen in Frankreich durch die bald folgenden Ereignisse einen gewaltigen Stoss. Der Krieg mit dem Norden und Osten Europa's und die Unterbrechung des Seehandels verhinderten die gewöhliche Eiseneinfuhr aus Schweden und Spanien; und obgleich aus denselben Ursachen auch die regelmässige Ausfuhr nach den Colonie'n unterblieb, so wurde durch die ungeheuren Bedürfnisse eines Krieges, in welchem ein Jeder die Waffen ergreifen musste der sie zu tragen im Stande war, neben der Unordnung und Vergeudung die mit solchen Unruhen stets verbunden sind, die Nachfrage nach Eisen so sehr gesteigert, dass überall neue Hüttenwerke entstanden, sogar in der Nähe der Seeküsten, wo man sonst, bei dem theuren Transport einer solchen Waare, niemals daran gedacht haben würde. Die Eisenfabrication erreichte dadurch eine in Frankreich nie gekannte Höhe; doch ist es vermuthlich sehr übertrieben, wenn einige allerdings höchst achtbare Schriftsteller (v. Humboldt, Essai politique sur la nouvelle Espagne, T. IV. p. 246. Ed. 8°.), aber ohne Angabe ihrer Quelle, dieselbe auf 225 Mill. Kilogrammes schätzen, also auf beinahe das Dreifache des Betrages vor 1789.

»Nachdem in Frankreich die Anarchie einem geordneteren Regiment Platz gemacht hatte und die Handelsverbindungen mit dem Auslande wieder hergestellt waren, vermochten auch die meisten jener, aus ganz ungewöhnlichen Verhältnissen hervorgegangenen Hüttenwerke nicht mehr die Concurrenz mit dem fremden Eisen zu bestehen, das als das natürliche Erzeugniss waldbedeckter Länder sich darstellte, während das französische als eine wahre Superfötation erschien die zu dem Werth der übrigen Landeserzeugnisse in gar keinem Verhältnisse stand. Indessen glaubte die Regierung im Jahr 1806 doch, den französischen Eisenwerken eine Verdoppelung des Eingangszolles auf fremdes Eisen bewilligen zu sollen, so dass der bis 1790 erhobene nun vervierfacht war. Und doch fanden die französischen Fabrikanten in der fast gänzlichen Vernichtung des Seehandels einen hinlänglichen Schutz gegen das Eisen des Nordens dessen Concurrenz die gefährlichste für sie war. Auch erlangten sie nun thatsächlich das Monopol für die Lieferung des ganzen inländischen Eisenbedarfs, und da der fortwährende Kriegszustand stets einen starken Bedarf abseiten der Regierung veranlasste, da ferner die Regierung der am wenigsten wirthschaftliche Consument, und am wenigsten schwierig in ihren Kaufbedingungen ist, so stieg der Preis des Eisens auf eine übertriebene Höhe, zum grossen Nachtheil aller mechanischen Gewerbe und aller Privatconsumenten.

»Die übertriebene Vertheurung des Eisens war aber nicht der einzige Schaden der aus diesem gezwungenen, dem natürlichen Verhältniss widersprechenden Zustande hervorging. Ein anderer zu den ersten und allgemeinsten Bedürfnissen gehöriger Rohstoff musste der Bewegung folgen, weil er zur Bereitung des Eisens wesentlich erfordert wird — das Holz, das zwei Drittel, und

mit den Löhnen fast den ganzen Betrag der Betriebskosten in den Eisenwerken bildet. Die erste Operation besteht darin, das Holz in Kohlen umzuwandeln und die Holzpreise sind es vornehmlich die demnächst den Preis des Eisens bestimmen. Der Mangel an Holz ist es auch, welcher das Feuer in den Oefen zu löschen nöthigt; was er mitunter in Russland auch wohl gethan, dort aber nur eine Verlegung der Werke in holzreichere Gegenden veranlasst, wie er in England den allgemeineren Gebrauch der Steinkohle herbeigeführt hat.

»Das für die Eisenwerke brauchbare Holz, im Handel unter dem Namen Charbonnette bekannt, bildet, in Frankreich, dem Werthe nach, ungefähr ein Viertel des ganzen Holzertrages und soll etwa 2,800,000 Corden à 80 Kubikfuss liefern. Nach dem Journal des Mines (T. XXVI. p. 321) verbrennt man in den Oefen im Departement des Cher 240 Kubikfuss Holz zur Herstellung eines metrischen Centners (100 Kilogrammes oder 200 Zollpfund) Eisen, und nach den Beobachtungen des Barons Dietrich (Description des gîtes de minerai, T. XXIV) erfordert im Elsass die Herstellung einer gleichen Menge Eisens 230 Kubikfuss. Durchschnittlich 240 Kubikfuss als das erforderliche Maass angenommen, würde man, um den auf 80 Millionen Kilogr. im Jahr geschätzten regelmässigen Bedarf an Eisen für Frankreich zu erzielen, 2,640,000 Corden gebrauchen, so dass nur 160,000 Corden für den Gebrauch der Städte, der Küchen und der übrigen Fabriken übrig bleiben würden. Nun verbrennt aber Paris allein 4 Mill. Kubikfuss Kohlen, den Ertrag von 160,000 Corden Charbonnetteholz. Da der Gebrauch der Steinkohlen bei unseren Hochöfen noch in so geringem Maasse Statt findet, dass man ihn nicht in Rechnung bringen kann, so muss man nach obigen Berechnungen annehmen, dass der ein jedes natürliche Maass überschreitende Betrieb der Eisenwerke den Preis sowohl in den Holzkohlen als in dem zum Heizen überhaupt nöthigen Holz, sei es für Bäckereien, sei es zu anderem Betrieb nothwendig und bleibend vertheuern musste.

»Die umfänglichsten und sorgfältigsten Untersuchungen ergaben, dass im Jahre 1814 der Kohlenverbrauch in den französischen Werken sich auf 500 bis 525 Gewichstheile auf 100 Theile Eisen stellte und auf Grund dieses Verhältnisses setzten die Hüttenbesitzer den Preis ihres Eisens auf 27 bis 30 Francs per 50 Kilogrammes. Es geht aber zugleich daraus hervor, wie weit die Franzosen in der Herstellung des Eisens zurückgeblieben sind, da man in anderen Ländern 285 bis 440 Gewichtstheile Kohlen auf 100 Theile Eisen rechnet, so dass selbst gegen dieses höchste Verhältniss noch 15 Proc. mehr in Frankreich gebraucht werden. Aller fremden Concurrenz ledig, hatten die Besitzer von Eisenwerken in Frankreich gar kein Interesse mit den Kohlen besonders haushälterisch umzugehen, und sie gingen lieber ihren alten Weg fort, als dass sie neue Methoden einführten. Da sie des Ersatzes ihrer Vorschüsse sicher waren und wussten, dass sie ihre Preise je nach ihren Herstellungskosten erhöhen konnten, so waren sie nur darauf bedacht sich mit dem nöthigen Holze zu versorgen. Daher stieg der Preis von Charbonnettenholz um das Dreifache gegen 1790, in denselben Gegenden, wo es damals zu 30 bis 40 Sous (1½ bis 2 Francs) verkauft wurde; ja, an einigen Orten der Normandie wo man sich hatte einfallen lassen Hochöfen zu errichten, wurde es mit 8 bis 9 Francs bezahlt.

»So standen die Sachen als der allgemeine Friede in Europa wieder hergestellt wurde und die Handelsverbindungen zwischen Frankreich und dem Norden auf dem Fuss, auf welchem sie vor 1789 gestanden hatten, wieder aufgenommen

werden konnten. Da sahen die Besitzer der Eisenwerke zu ihrem Schrecken, dass Schweden und Russland Eisen zu 10 bis 12 Francs, also für weniger als die Hälfte bei ungefähr gleicher Güte liefern konnten. Sie verbündeten sich deshalb, um gemeinschaftlich gegen dieses Hereinbrechen fremden Eisens sich zu erheben und den Schutz der Regierung für die nationale Arbeit in Anspruch zu nehmen, wobei sie es, nach der in solchen Fällen gewöhnlichen Ausdrucksweise, nicht an Prophezeiungen fehlen liessen, wie Frankreich sonst der Mittel zu seiner Vertheidigung entbehren, oder wegen eines seiner wichtigsten Bedürfnisse vom Auslande abhängig sein würde.

»Dem Geschrei des Privatinteresse wird es leicht die immer ruhige Stimme der Vernunft und Gerechtigkeit zu übertönen. Einige andere Privatinteressenten, die sich durch das Einfuhrverbot des fremden Eisens bedroht sahen, vermochten, bei der kleinen Zahl der Betheiligten, nicht durchzudringen; wogegen die Besitzer der Eisenwerke noch die der Waldungen in ihren Bund zogen, denen sie vorspiegelten, dass, wenn die französischen Oefen in Folge der Einfuhr des fremden Eisens hätten eingehen müssen, ein grosser Theil des Holzes seinen Werth verlieren würde. Endlich erfolgte im December 1814 ein Gesetz, das in seinem ersten Artikel die Einfuhr von fremdem Eisen in Gänsen unter 400 Kilogr. verbot. Die Absicht dabei war die, den französischen Werken die Lieferung von Ballast für die königliche Flotte vorzubehalten, freilich zum grossen Schaden der Marineverwaltung, die nun, anstatt sich sehr wohlfeilen Ballast verschaffen zu können, nicht nur einen hohen Preis dafür bezahlen, sondern auch die grossen Kosten des weiten Landtransportes bezahlen musste. Eisen in Stangen sollte 15 Francs per 100 Kilogr. bezahlen, also ungefähr das 15fache dessen, was schwedisches Eisen vor 1791 zu zahlen hatte; der Zoll auf Eisen in kleinern Querschnitten wurde auf 25, der auf Eisenblech auf 40 und der auf Stahl gar auf 45 Francs per quintal métrique (100 Kilogr.) erhöht, was den Eingang deutschen Stahls, der mit grossem Nutzen zu Wagenfedern und anderweitig verwendet ward, völlig unmöglich machte. Zwar hat die Thätigkeit unserer Industrie, mit kräftiger Beihülfe der Wissenschaft es dahin gebracht, dass sie des fremden Stahles entbehren kann. Aber die allgemeine Vertheurung des Eisens wie sie auf das Gesetz von 1814 sich stützt, ist eine Calamität, gegen welche alle Anstrengungen der Industrie und alle Entdeckungen der Wissenschaft nichts vermögen. Ganz besonders leidet der Landbau darunter. Im Allgemeinen wird angenommen, dass jeder arbeitende Pflug einen Verbrauch von 50 Pfund Eisen im Jahr veranlasst, die der Bauer vor 1790 für 7 Francs 10 Sous sich leicht verschaffen konnte und die ihm jetzt mindestens das Dreifache kosten. Wenn also, wie es heisst, 920,000 Pflüge in Frankreich in Thätigkeit sind, so belastet die Vertheurung des Eisens allein den französischen Landbau mit einer Abgabe von 14 Millionen Francs. Der Bau eines Linienschiffes ersten Ranges soll dadurch um $^3/_5$ seiner früheren Kosten vertheuert werden.

»Man sollte also nichts Eiligeres zu thun haben als ein so verderbliches Gesetz wieder aufzuheben und durch die Concurrenz des fremden Eisens unsere Fabrikanten aus ihrem Stillstand herauszurütteln und zu grösserer Thätigkeit anzuspornen.«

So weit Herr (Graf) Germain Garnier. Sein Namensverwandter, Herr Joseph Garnier, hat es nicht für gut gefunden diese Note mit in die jetzt für Guillaumin besorgte neueste Ausgabe jener Uebersetzung von A. Smith mit auf-

zunehmen, obgleich, während er sie auf der einen Seite ein hors d'œuvre nennt, er auf der andern von ihr sagt, sie sei: bon pour étudier l'histoire du tarif des fers. Diese Geschichte der französischen Eisentarife hätte aber wohl verdient in einer 20 Jahre späteren Ausgabe eines solchen Werkes, wie der Garnier'schen Uebersetzung von Ad. Smith, fortgesetzt zu werden; dass sie dem National-Oeconomen hinlänglichen Stoff darbiete, beweist das lehrreiche Werk von Amé: Etude économique sur les tarifs des Douanes (Paris, Guillaumin 1859). Dieser, selbst ein Zolldirector, berechnet nach anscheinend sicheren Grundlagen, dass die Eisenzölle den französischen Consumenten seit 1814 über 2000 Millionen Francs, und im Jahr 1857 allein mehr als 100 Millionen Francs gekostet haben. Die hohen Preise konnten den französischen Boden aber doch nicht zwingen, so viel Eisen zu liefern wie der erhöhete Bedarf verlangte, und die Regierung griff deshalb zu dem Auskunftsmittel, den Zoll auf englische Schienen, um 40 Procent zu ermässigen, damit einige Gesellschaften nur im Stande wären die von ihnen begonnenen Eisenbahnen zu vollenden; zugleich liess sie den Eisenbedarf für den Schiffsbau ganz frei eingehen — als ob der Ackerbau und die übrigen gewerblichen Betriebe von geringerer Bedeutung für das Land wären als jene beiden. Ein Decret vom Jahr 1853 hob allerdings eine Reihe von den den Verkehr äusserst belästigenden Unterscheidungen in der Besteuerung, je nach der Bereitungsweise des Eisens, auf; eine durchgreifende Reform in dieser Beziehung, hat aber selbst die kaiserliche Regierung durchzuführen bis jetzt nicht gewagt, und eine Ermässigung auf einen Werthzoll von 30 Procent dürfte wohl das Aeusserste sein, was durch den neuesten Handelsvertrag mit England zu erreichen sein wird. Ein Gesetzesentwurf des Ministers von St. Cricq vom Jahr 1822 hatte die Zölle auf fremdes Eisen bis 120 Procent vom Werth erhoben, Vorschläge die bei ihrer Genehmigung durch die Kammern nur wenig modificirt wurden. Sind nun auch die Tarife seit 1834 und namentlich seit 1853 um circa 56 Procent ermässigt worden, so bleiben sie doch, für einen so wichtigen Stoff, noch immer viel zu hoch. *A.*

Dritte Abtheilung.

Von den Vortheilen, welche Europa aus der Entdeckung Amerika's und der eines Weges nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung gezogen hat.

Wir haben gesehen, welche Vortheile den amerikanischen Colonie'n aus der europäischen Politik erwachsen sind. Welche hat Europa von der Entdeckung und Colonisation Amerika's gehabt?

Diese Vortheile lassen sich eintheilen, erstens, in die allgemeinen, welche für Europa, als ein grosser Staat betrachtet, aus diesen grossen Ereignissen hervorgegangen sind; und zweitens, den besonderen, welche einem jeden colonisirenden Staat, aus den ihm besonders angehörenden Colonie'n, in Folge seiner Herrschaft und Gewalt über dieselben zufliessen.

Die allgemeinen Vortheile, welche für Europa, als ein grosser Staat betrachtet, aus der Entdeckung und Colonisation Amerika's erwachsen sind, bestehen erstens aus der Vervielfältigung seiner Genüsse, zweitens aus der Erweiterung seines Gewerbfleisses.

Durch die Einfuhr der überschüssigen Production Amerika's in Europa, gerathen dessen Bewohner in den Besitz mannichfacher Gegenstände, die sie sonst entbehrt haben würden und von denen einige zur Bequemlichkeit und zum Gebrauch, andere zum Vergnügen, wiederum andere zur Zierrath dienen und die sämmtlich zur Vervielfältigung der Genüsse des Europäers beitragen.

Die Entdeckung und Colonisation Amerika's haben, wie man leicht einräumen wird, dazu beigetragen, den Gewerbfleiss erstens aller derjenigen Länder zu erweitern, welche unmittelbar dahin handeln, wie Spanien, Portugal, Frankreich und England, zweitens, aller derjenigen, welche, ohne unmittelbar dahin zu handeln, durch die Vermittelung Dritter, ihre Erzeugnisse hinsenden: wie das österreichische Flandern, einige Theile Deutschlands, welche über die genannten Länder beträchtliche Mengen Leinen und andere Waaren hinschicken. Alle diese Länder haben offenbar für ihre überschüssige Production einen grössern Markt gewonnen und müssen sich daher ermuntert gefühlt haben, deren Menge zu vermehren. Minder am Tage liegt es vielleicht, dass jene grossen Ereignisse auch zur Aufmunterung des Gewerbfleisses in solchen Ländern beigetragen haben, wie Ungarn und Polen, von deren Erzeugnissen vielleicht nie das Geringste nach Amerika gegangen ist. Dennoch ist das nicht zu bezweifeln. Von den Erzeugnissen Amerika's wird Manches in Ungarn und Polen verbraucht und es finden der Zucker, Taback, die Chocolade der neuen Welt dort Absatz. Diese Waaren müssen nun aber entweder mit Erzeugnissen des Gewerbfleisses Ungarns und Polens oder mit anderen, die mittelst solcher gekauft worden sind, bezahlt werden. Jene amerikanischen Erzeugnisse sind neue Werthe, neue Tauschmittel, die nach Ungarn und Polen kommen, um dort gegen die überschüssige Production dieser Länder umgesetzt zu werden; und durch ihr Auftreten erschaffen sie dort einen neuen und grössern Markt für jene überschüssige Production. Sie erhöhen deren Werth und ermuntern dadurch zu einer stärkeren Erzeugung. Wird auch nichts davon nach Amerika gebracht, so geht es doch nach anderen Ländern, die es mit einem Theil desjenigen bezahlen, was ihnen von der überschüssigen Production Amerika's zugekommen ist und es kann seinen Absatz vermittelst desjenigen Umlaufs im Handel finden,

der seinen ersten Anstoss durch den Ueberschuss in der Production Amerika's erhalten hat.

Gleiche Wirkungen hinsichtlich mannichfaltigerer Genüsse und vermehrten Gewerbfleisses können durch jene grossen Ereignisse selbst für Länder eingetreten sein, die nicht nur niemals Waaren nach Amerika gesendet, sondern auch nie dergleichen von dort erhalten haben; denn auch ihnen kann eine grössere Menge anderer Waaren aus Ländern zugegangen sein, deren Production zur Ausfuhr vermittelst des Handels mit Amerika vergrössert worden. Gleich wie diese grössere Fülle ihre Genüsse vervielfältigt haben muss, so muss es auch auf die Erhöhung ihres Gewerbfleisses eingewirkt haben. Es müssen ihnen mehr Tauschmittel einer oder der andern Art dargeboten worden sein, die sich gegen die Mehrerzeugnisse dieses ihres Gewerbfleisses umsetzen liessen; es muss sich für diese Mehrerzeugnisse ein neuer Markt gefunden haben, wodurch deren Werth erhöht und ihre Vermehrung gefördert wurde. Die Masse der alljährlich in den grossen Bereich des europäischen Handels geworfenen und durch dessen mannichfachen Kreisläufe unter die verschiedenen ihm angehörenden Völker vertheilten Waaren, muss durch die überschüssige Produktion Amerika's vergrössert worden sein. Von dieser grössern Menge ist also auch einem jeden dieser Völker ein grösserer Antheil zugefallen und hat deren Genüsse vervielfältigt, ihren Gewerbfleiss erweitert.

Durch den ausschliesslichen Handel der Mutterländer werden diese Folgen für sämmtliche Völker, besonders aber für die amerikanischen Colonie'n geschmälert oder doch verhindert, die Bedeutung zu erreichen, die sie haben könnten. Es ist ein Gegengewicht auf einer der grossen Triebfedern, wodurch die menschliche Thätigkeit wesentlich mit in Bewegung gesetzt wird. Durch die Vertheuerung der Colonialproducte für das Ausland wird deren Verbrauch vermindert und dadurch sowohl der Gewerbfleiss der Colonie'n als der anderer Länder gelähmt, welche weniger geniessen, wenn sie den Genuss theurer erkaufen müssen, und weniger hervorbringen, wenn ihre Erzeugnisse schlechter bezahlt werden. Durch die Vertheuerung der Erzeugnisse des Auslandes in den Colonie'n lähmt jenes Monopol, in gleicher Weise, sowohl den Gewerbfleiss des ersteren als den der letzteren und vermindert deren Genüsse. Es ist ein Hemmschuh, der, für den vermeinten Vortheil einzelner Länder, die Freuden aller anderen verkümmert und deren Gewerbfleiss beeinträchtigt; in den Colonie'n aber mehr noch als anderswo. Es schliesst nicht nur, soweit wie

möglich, alle anderen Länder von einem bestimmten Markt aus, sondern es beschränkt die Colonie'n, soweit wie möglich, auf einen einzelnen Markt: der Unterschied ist aber sehr gross, ob man von einem einzelnen Markt ausgeschlossen ist, während Einem alle anderen offen stehen, oder ob Einem alle, bis auf einen einzigen verschlossen sind. Die überschüssige Production der Colonie'n ist aber die eigentliche Quelle, aus welcher für Europa die Vervielfältigung seiner Genüsse und die Erweiterung seines Gewerbfleisses, in Folge der Entdeckung und Colonisation Amerika's, entstehen, und diese Quelle fliesst in Folge des Handelsmonopols der Mutterstaaten weniger reichlich als es sonst geschehen würde.

Die besonderen Vortheile, welche für ein jedes colonisirende Land aus den ihm angehörenden Colonie'n hervorgehen, sind zweierlei Art: es sind erstens die allgemeinen, die für einen jeden Staat, aus den seiner Herrschaft untergebenen Provinzen erwachsen; zweitens die besonderen, welche Provinzen so eigenthümlicher Beschaffenheit, wie die europäischen Colonie'n in Amerika, darbieten.

Jene allgemeinen Vortheile bestehen zuerst aus den Streitkräften, welche die untergebenen Provinzen dem Staate zum Schutz gewähren; zweitens in den Einkünften, wodurch sie die Verwaltungskosten zu bestreiten helfen. Die römischen Colonie'n gewährten mitunter Beides; die griechischen zuweilen Truppen, aber selten Einkünfte. Auch erkannten sie nur selten eine Oberherrschaft des Mutterstaates an, sie waren in der Regel seine Verbündete im Kriege, aber sehr selten seine Unterthanen im Frieden.

Die europäischen Colonie'n in Amerika haben noch nie Truppen zur Vertheidigung des Mutterlandes geliefert; vielmehr haben ihre Streitkräfte noch nicht zu ihrer eigenen Vertheidigung ausgereicht, welche vielmehr in der Regel den Heeren des Mutterlandes in dessen Kriegen viel zu schaffen machte. In dieser Beziehung waren demnach die europäischen Colonie'n ohne Ausnahme eher ein Grund der Schwäche als der Stärke für die Mutterstaaten.

Einkünfte zur Mitbestreitung der Kosten für die Vertheidigung oder Verwaltung des Mutterlandes, haben bisher nur die spanischen und portugiesischen Colonie'n geliefert. In den übrigen, namentlich in den englischen, haben die erhobenen Steuern selten die in Friedenszeiten auf sie verwendeten Kosten, niemals aber die, welche sie im Kriege veranlassten, gedeckt. Solche Colonie'n waren mithin für ihre Mutterstaaten eine Quelle von Ausgaben, nicht von Einkünften.

Die Vortheile, die sie denselben gewähren, bestehen demnach

lediglich in den eigenthümlichen Vorzügen, welche aus dem Besitz von Provinzen so besonderer Art, wie die europäischen Colonie'n in Amerika, hervorgehen sollen; das Handelsmonopol wird aber als die alleinige Quelle aller jener Vortheile anerkannt. In Folge dieses Handelsmonopols darf z. B. die gesammte überschüssige Production der englischen Colonie'n in den sogenannten aufgezählten Waaren nur nach England ausgeführt werden; von diesem haben andere Länder sie zu kaufen. Sie muss folglich in England wohlfeiler sein als anderswo und mehr zur Vervielfältigung der Genüsse in England, mehr zur Aufmunterung seines Gewerbfleisses beitragen. Für Alles was England von seinen Erzeugnissen dagegen ausführt, muss es einen bessern Preis erhalten, als er anderen Ländern, für eine gleiche Menge der ihrigen im Austausch gegen dieselben aufgezählten Waaren, zu Theil wird; England ersteht z. B. für seine Fabrikate mehr Zucker und Taback in seinen Colonie'n, als andere Länder für die ihrigen davon zu kaufen vermögen. Insoweit mithin englische und fremde Fabrikate beim Kauf des Zuckers und Tabacks englischer Colonie'n concurriren, liegt für jene in dem höheren Preise eine Aufmunterung, wie sie den letzteren unter solchen Umständen nicht zu Theil werden kann. Gleichwie also der ausschliessliche Handel mit den Colonie'n die Genüsse und den Gewerbfleiss derjenigen Länder, welche ihn entbehren, vermindert oder doch in der Entwickelung hemmt, so gewährt er denjenigen, in deren Händen er sich befindet, ein Uebergewicht über jene.

Der hierin liegende Vortheil dürfte indessen eher ein relativer als ein unbedingter zu nennen sein, indem das Uebergewicht, welches er dem Staate verleiht der desselben geniesst, eher darin besteht, dass der Gewerbfleiss und die Production anderer Staaten niedergehalten, als dass sie in jenem mehr gehoben werden als sie bei einem freien Handel von selbst emporwachsen würden. So ist z. B. der Taback von Maryland und Virginien allerdings in England, vermöge des Handelsmonopols, wohlfeiler als in Frankreich, welchem England in der Regel einen grossen Theil davon verkauft. Hätte man aber Frankreich und allen anderen europäischen Staaten jederzeit einen freien Verkehr mit Maryland und Virginien gestattet, so würde der Taback dieser Colonie'n jetzt nicht nur für jene Länder, sondern auch für England wohlfeiler sein als er es in der That ist. Bei einem so viel ausgedehnteren Markte würde vermuthlich so viel mehr Taback gebaut worden sein, dass sich der Gewinn von einer Tabackspflanzung dem vom Getraidebau, den er noch übertreffen

soll, in natürlicher Weise gleich gestellt hätte. Der Preis von Taback würde mithin wahrscheinlich etwas niedriger sein als er es jetzt ist. Für eine gleiche Menge englischer oder fremder Waaren hätte man in Maryland und Virginien eine grössere Menge Tabacks kaufen können als jetzt geschieht; jene wären folglich zu einem soviel bessern Preise verkauft worden. Insoweit mithin dieses Kraut, durch seine Wohlfeilheit und Menge, die Genüsse Englands oder eines andern Landes vervielfältigen oder deren Gewerbfleiss erhöhen kann, würden diese Folgen bei einem freien Handel wahrscheinlich in grösserem Maasse eingetreten sein als es jetzt geschehen mag. England würde dann zwar keinen Vorzug vor anderen Ländern genossen haben. Es hätte den Taback seiner Colonie'n etwas wohlfeiler kaufen und einige seiner Waaren etwas theurer verkaufen können als jetzt geschieht; aber weder das Eine noch das Andere in grösserem Maasse als andere Länder. Es hätte vielleicht einen unbedingten Vortheil gewonnen, aber gewiss einen relativen verloren.

Um jedoch diesen relativen Vortheil im Colonialhandel zu erringen, um eine so gehässige und bösartige Absicht andere Völker so viel wie möglich von demselben auszuschliessen, seinerseits durchzuführen, hat England, wie sich mit grösster Wahrscheinlichkeit annehmen lässt, nicht nur einen Theil jenes unbedingten Vortheiles geopfert, den es, gleich wie jeder andere Staat, von jenem Handel hätte haben können, sondern es hat sich sowohl einen unbedingten als einen relativen Nachtheil in jedem andern Handelszweige zugezogen.

Als England durch seine Navigationsacte das Monopol seines Colonialhandels sich beilegte, war die erste nothwendige Folge, dass die bisher darin angelegten fremden Capitalien zurückgezogen wurden, und englische, die bisher nur einen Theil desselben bestritten hatten, den ganzen übernehmen mussten. Dasjenige Capital, welches die Colonie'n bis dahin nur mit einem Theil der europäischen Waaren, deren sie bedurften, versorgt hatte, war nun Alles, was zur Bestreitung des Ganzen sich darbot. Es war aber nicht im Stande, ihnen Alles zu liefern, und die Waaren, welche es lieferte, wurden nothwendiger Weise sehr theuer verkauft. Dasjenige Capital, mit welchem früher ein Theil der Erzeugnisse der Colonie'n angekauft wurde, war wiederum jetzt Alles, was zum Kauf des Gesammtertrages sich darbot. Aber es vermochte nicht das Ganze zu einem Preise zu kaufen, der dem früheren sich auch nur einigermaassen näherte, und was es erstand, nahm es nur zu einem sehr billigen Preise, so dass

der Kaufmann, der sehr wohlfeil einkaufte und sehr theuer verkaufte, nothwendig einen sehr grossen, weit über den im Handel gewöhnlichen hinausgehenden, Gewinn machte. Es blieb nicht aus, dass dieser ausserordentlich hohe Gewinn, welchen der Colonialhandel darbot, anderen Geschäften einen Theil der darin angelegten Capitalien entzog. Daraus entstand weiter, dass die allmählige Vermehrung in der Concurrenz der Capitalien beim Colonialhandel die in den anderen Handelszweigen schwächte; endlich, dass die allmählige Verminderung des Gewinnes in dem einen, die allmählige Steigerung desselben in den anderen herbeiführte, bis wieder ein gewisses Niveau unter ihnen eintrat, das von dem früheren durch einen etwas höheren Standpunkt sich unterschied*).

*) »Die in diesem Capitel von A. Smith entwickelte Lehre von dem angeblichen Einfluss des Monopols im Colonialhandel auf die Erhöhung des Gewinnsatzes ist eine Folge seiner Theorie, wonach dieser Gewinnsatz von dem Verhältniss des Capitalbetrages zu dem Umfange des Feldes abhängt, auf welchem es Beschäftigung findet. Thatsächlich hängt indessen der Gewinnsatz lediglich von der Einträglichkeit industrieller Unternehmungen und nicht von der Grösse ihres Umfanges ab. Gewinn ist der Ueberschuss der Waaren oder des Geldes, welchen die Auslage von Capital und Arbeit für industrielle Unternehmungen ergiebt, nachdem das Capital und der Werth der ausgelegten Arbeit ersetzt worden sind. Es ist also klar, dass er von jeder Erweiterung des Feldes für die Anlage von Capitalien ganz unberührt bleibt, und da A. Smith annimmt, das Monopol des Colonialhandels habe nur durch Erweiterung jenes Feldes den Gewinnsatz gesteigert, so folgt daraus, dass dasselbe diese Wirkung nicht haben konnte.« *M. Culloch.*

Es dürfte schwer sein, die klaren Folgerungen unseres Verfassers mehr zu verwischen und mehr Irriges in einen Satz zusammenzudrängen als hier von seinem Commentator geschieht. Smith sagt im Grunde weiter nichts als: je weniger Schnitter ich auf ein Erntefeld schicke, desto grösser ist der Antheil, der im Durchschnitt auf jeden Einzelnen fällt. Lockt die Grösse des Gewinnes mehr Schnitter herbei, so verkleinert sich in dem entsprechenden Verhältniss der Gewinnantheil jedes Einzelnen; in demselben Maasse aber wie mehr Arme den übrigen Beschäftigungen entzogen werden, steigert sich wieder bei diesen der Gewinn der Zurückgebliebenen bis zu einer gewissen allgemeinen Ausgleichung. Der Punkt aber, auf welchem diese Ausgleichung eintritt, ist ein höherer, theils weil das ganze Erntegebiet ein grösseres zu der Gesammtzahl der Arbeiter geblieben ist, theils weil das neue Feld durch seine besondere Ergiebigkeit den Gewinn, den Reinertrag der Arbeit jedes Einzelnen im Durchschnitt erhöhet hat. Dadurch ist nämlich ein Jeder in den Stand gesetzt, mehr zu consumiren, und dieser Mehrverbrauch wirkt auf den Gewinn aller Producenten zurück. Wenn M. Culloch sagt: »Der Gewinn hänge von der Einträglichkeit jedes Unternehmens ab und nicht von dessen Umfange« (the rate of

Diese doppelte Wirkung des Monopols, die sich in der Entziehung von Capitalien aus allen anderen Geschäftszweigen und in der allgemeinen Erhöhung des Gewinnsatzes zeigte, entstand nicht nur bei dessen erster Einführung, sondern hat sich seitdem beständig erneuert.

Erstens hat das Monopol fortwährend den übrigen Geschäften Capitalien entzogen, um im Colonialhandel angelegt zu werden.

Obgleich der Wohlstand Grossbritanniens seit der Einführung des Navigationsgesetzes sehr zugenommen hat, so ist es doch keinesweges in dem Maasse geschehen, wie in den Colonie'n. Nun wächst aber der auswärtige Handel eines jeden Landes von selbst, im Verhältniss zu seinem Reichthum, der Ueberschuss seiner Production im Verhältniss zu seiner ganzen Production, und da Grossbritannien sich fast den ganzen auswärtigen Handel seiner Colonie'n angeeignet hat, sein Capital aber nicht in demselben Verhältniss wie die Ausdehnung seines Handels gewachsen ist, so vermochte es diesen nicht zu betreiben, ohne sowohl fortwährend den übrigen Handelszweigen einen Theil der in ihnen angelegten Capitalien zu entziehen, als auch noch weit mehrere von ihnen vorzuenthalten, die sich ihnen sonst zugewendet haben würden. Daher hat der Colonialhandel seit der Einführung des Navigationsgesetzes beständig zugenommen, während andere Zweige des auswärtigen Handels, namentlich der mit anderen europäischen Ländern, in fortwährender Abnahme begriffen ist. Anstatt dass unsere Manufacte für die Ausfuhr, wie vor dem Navigationsgesetze, auf den Markt unserer europäischen Nachbarländer oder auch auf den entfernteren der Länder am mittelländischen Meer berechnet werden,

profit is wholly dependent on the productiveness of industrious undertakings and not on the extent to which they are carried) so sagt er damit theils nichts, theils Etwas, wofür er den Beweis schuldig bleibt, was aber auch gar nicht in Frage steht. So weit productiveness Einträglichkeit, d. h. Reinertrag bedeuten soll, wäre nur gesagt, dass Gewinnsatz und Reinertrag gleichbedeutend seien, was Niemand bestreitet. Es handelt sich aber nicht darum, wonach die Einträglichkeit eines einzelnen Unternehmens sich beurtheilt, sondern darum, welchen Einfluss das Hinzukommen des Monopoles eines ausgedehnten Handels zu dem Gewinn aus den bestehenden gewerblichen Verhältnissen im Allgemeinen habe, und es gehört mit zu den grössten Verdiensten unseres Verfassers, dass er, trotz der dichten Finsterniss, mit welcher Vorurtheile aller Art diese Frage in seiner Zeit noch umhüllten, die wahre Bedeutung desselben so klar auf ihren innersten Kern zurückführte. — Nicht recht zu verstehen ist es, wie Blanqui die Bemerkungen M. Culloch's zu dieser Stelle, ohne Weiteres aufnehmen konnte. *A.*

berechnet man sie jetzt auf den noch entlegeneren unserer Colonie'n, auf den Markt, für welchen sie ein Monopol besitzen, anstatt auf den, wo sie der Concurrenz ausgesetzt sind. Die Ursachen des Verfalles anderer Handelszweige, welche Sir Matthew Decker und andere Schriftsteller in dem Uebermaass und der Unzweckmässigkeit der Besteuerung, im hohen Arbeitspreise, in der Zunahme des Luxus etc. gesucht haben*), sind sämmtlich in der übergrossen Vorliebe für den Colonialhandel zu suchen. Das Handelscapital Grossbritanniens ist zwar sehr gross, aber doch nicht unendlich, und wenn es auch seit dem Navigationsgesetz noch bedeutend gewachsen ist, so ist das doch nicht in demselben Verhältniss wie beim Colonialhandel geschehen, der mithin nicht in solchem Umfange betrieben werden konnte, ohne anderen Handelszweigen einen Theil ihrer Capitalien zu entziehen und sie demnach zu schwächen.

England war, wohl zu merken, ein bedeutender Handelsstaat, sein Handelscapital war sehr gross, mit der Aussicht täglich zu wachsen, nicht nur bevor das Navigationsgesetz ein Monopol für den Colonialhandel gewährt hatte, sondern auch ehe dieser Handel sehr beträchtlich geworden war. Im holländischen Kriege, unter der Regierung Cromwell's, war seine Seemacht der holländischen überlegen, und in dem, welcher zu Anfang der Regierung Carl's II. ausbrach, war sie den vereinigten Flotten Frankreichs und Hollands wenigstens gleich, wenn nicht überlegen. Zu jetziger Zeit dürfte diese Ueberlegenheit kaum eine grössere sein als sie zu damaliger war, wenigstens wenn die holländische Seemacht sich zum holländischen Handel eben so verhalten sollte, wie damals. In keinem der erwähnten Kriege aber konnte man jene grosse Seemacht Englands dem Navigationsgesetze beimessen. Während des ersten derselben war es noch kaum entworfen und wenn es auch schon beim Ausbruch des zweiten in voller gesetzlicher Kraft bestand, so hatte es doch noch nicht Zeit gehabt, um irgend eine nennenswerthe Veränderung hervorzubringen, wenigstens in Allem, was den ausschliesslichen Handel nach den Colonie'n betraf. Sowohl die Colonie'n als ihr Handel waren damals unbedeutend im Verhältniss zu dem, was sie jetzt sind. Die Insel Jamaika war eine ungesunde Wüstenei, wenig bevölkert und noch weniger angebaut. New-York und New-Jersey befanden sich im Be-

*) M. Culloch bestreitet überhaupt, dass eine solche Abnahme Statt gefunden, und meint, nicht Decker, sondern Wm. Richardson sei der Verfasser der angedeuteten Schrift gewesen, deren Werth er übrigens anerkennt. *A.*

sitz der Holländer, St. Christopher in dem der Franzosen. Die Insel Antigua, die beiden Carolina's, Pennsylvanien, Georgien und Nova Scotia waren nicht besiedelt. Virginien, Maryland und Neu-England waren es zwar und befanden sich in einem recht blühenden Zustande; dennoch war vielleicht so wenig in Europa, wie in Amerika ein einziger Mensch, der die raschen Fortschritte, welche sie seitdem in Bevölkerung, Wohlstand und Verbesserungen aller Art gemacht haben, vorhergesehen oder auch nur geahnt hätte. Die Insel Barbadoes war die einzige britische Colonie von einiger Bedeutung, deren damaliger Zustand ihrem gegenwärtigen einigermaassen ähnlich war. Der Colonialhandel, von welchem England damals nur ein Theil zufiel — auch nach dem Navigationsgesetz, da dieses erst mehrere Jahre nach seinem Erlass zur strengen Ausführung kam — konnte demnach weder die Ursache des grossen Handels Englands, noch der grossen Seemacht sein, welche sich auf diesen Handel stützte. Der Handel, auf welchen die Seemacht sich stützte, war der mit Europa und den übrigen Küstenländern des mittelländischen Meeres; der Antheil aber, der jetzt von diesem auf Grossbritannien kommt, würde eine so grosse Seemacht nicht zu unterhalten vermögen. Hätte der sich entwickelnde Colonialhandel allen Völkern offen gestanden, so hätte der Grossbritannien davon zufallende, gewiss sehr beträchtliche Antheil an demselben nur einen Zuwachs zu demjenigen bilden können, in dessen Besitz es sich schon befand. Die Folge des Monopols war aber, dass die Zunahme des Colonialhandels nicht so sehr ein Zuwachs für den schon vorhandenen britischen Handel war, als vielmehr eine gänzliche Veränderung in dessen Richtung hervorbrachte.

Zweitens hat dieses Monopol nothwendig dazu beigetragen, dass das Gewinnverhältniss in allen Zweigen des britischen Handels ein höheres wurde als es gewesen sein würde, hätte der Handel mit den britischen Colonie'n allen Völkern offen gestanden.

Gleich wie das Monopol des Colonialhandels diesem einen grössern Theil des britischen Capitales zuführte als sonst diesen Weg von selbst genommen hätte, so verminderte es, durch die Vertreibung aller fremden Capitalien, nothwendig die Gesammtsumme gegen denjenigen Betrag, der bei einem freien Handel sich ihm zugewendet haben würde. Durch eine Verminderung der Concurrenz von Capitalien in diesem Handelszweige wurde aber nothwendig der Gewinn in demselben vergrössert, und ein Gleiches geschah in den übrigen Zweigen des britischen Handels in dem Maasse, wie ihnen ein Theil ihrer Capitalien entzogen wurde. Wie gross auch zu einer gegebenen

Zeit seit dem Navigationsgesetze der Bestand des Handelscapitales Grossbritanniens gewesen sein mag, das Monopol des Colonialhandels muss, während dieses Bestandes, den gewöhnlichen Handelsgewinn aus demselben höher gesteigert haben, als er in diesem oder einem andern Zweige des britischen Handels sonst gewesen sein würde. Ist derselbe seit der Einführung des Navigationsgesetzes beträchtlich gesunken, wie das unstreitig geschehen, so würde er noch mehr gesunken sein, hätte nicht das durch jenes Gesetz begründete Monopol ihn zu halten geholfen.

Was nun aber in einem Lande den gewöhnlichen Gewinnsatz höher stellt als er sonst sein würde, das bereitet diesem Lande nothwendig sowohl einen unbedingten als einen relativen Nachtheil in einem jeden Geschäftszweige, in welchem es kein Monopol besitzt. Einen unbedingten, weil seine Kaufleute in solchen Geschäftszweigen jenen höhercn Gewinn nicht zu erzielen vermögen, ohne sowohl die zu Hause eingeführten fremden, als die von ihnen ausgeführten Waaren des Heimathlandes theurer zu verkaufen als sie sonst gethan hätten. Ihr Heimathland muss theurer kaufen und verkaufen, muss weniger kaufen und verkaufen, muss weniger geniessen und produciren als es sonst thun würde. Der relative Nachtheil aber besteht darin, dass nun andere Länder, die in diesen Geschäftszweigen nicht jenem unbedingten Nachtheil unterliegen, es entweder weiter überflügeln oder ihm weniger nachstehen als sonst der Fall gewesen wäre. Jene können im Verhältniss zu ihm mehr geniessen und mehr produciren. Dadurch, dass es seine eigenen Erzeugnisse auf einem höheren Preise hält als sie sonst geholt haben würden, setzt es die fremden Kaufleute in den Stand, auf fremden Märkten ihm den Rang abzulaufen und es allmählig aus allen den Geschäftszweigen zu verdrängen, in welchen es kein Monopol besitzt.

Unsere Kaufleute klagen häufig über die hohen britischen Arbeitslöhne, als den Grund, weshalb ihre Concurrenten auf fremden Märkten wohlfeiler verkaufen als sie; von dem hohen Capitalgewinn aber schweigen sie. Sie klagen über den gewaltigen Gewinn anderer Leute, sagen aber nichts von ihrem eigenen. Und doch dürfte der hohe Gewinn vom britischen Capital in vielen Fällen eben so sehr dazu beitragen, den Preis der britischen Manufacte zu vertheuern, als der hohe britische Arbeitslohn.

So ist es geschehen, dass das Capital Grossbritanniens aus den meisten Geschäftszweigen, in welchen es kein Monopol besass, besonders aus dem europäischen Handel und dem der Küstenländer des

Mittelmeeres entweder herausgezogen oder herausgetrieben worden ist. Theils herausgezogen durch die Anziehungskraft eines grösseren Gewinnes in dem stets wachsenden Colonialhandel und wegen der steten Unzulänglichkeit des Capitales des einen Jahres, in dem folgenden Jahre noch zu genügen. Theils ist es herausgetrieben worden, durch den Vortheil, welchen der in Grossbritannien herrschende hohe Gewinnsatz anderen Ländern in denjenigen Geschäftszweigen verleiht, in welchen es (Grossbritannien) kein Monopol besitzt.

Gleich wie das Monopol des Colonialhandels jenen anderen Geschäftszweigen einen Theil des britischen Capitales, der ihnen sonst zugeflossen sein würde, entzogen hat, so hat es manche fremde Capitalien hineingedrängt, die sich ihnen nie zugewendet haben würden, hätte man sie nicht aus dem Colonialhandel vertrieben. Dieses hat in ihnen die Concurrenz britischer Capitalien vermindert und dadurch den britischen Gewinnsatz höher gesteigert als er sonst gewesen sein würde. Umgekehrt hat es die Concurrenz fremder Capitalien vermehrt und dadurch bei ihnen einen niedrigeren Gewinnsatz herbeigeführt. In dem einen wie in dem andern Falle hat Grossbritannien einen relativen Nachtheil dadurch erlitten.

Dennoch wird man vielleicht behaupten wollen, der Colonialhandel sei vortheilhafter für Grossbritannien als irgend ein anderer, und indem das Monopol einen grössern Theil des britischen Capitales hineingedrängt, habe es diesem eine vortheilhaftere Verwendung verschafft als es sonst gefunden haben würde.

Ein Capital wird für das Land, dem es angehört, in der Weise am vortheilhaftesten verwendet, dass es die möglich grösste Menge productiver Arbeit ernährt und den Jahresertrag des Bodens und der Arbeit am meisten vergrössert. Wie aber schon im zweiten Buche gezeigt worden, steht die Menge productiver Arbeit, welche ein im auswärtigen Consumhandel angelegtes Capital zu erhalten vermag, im genauen Verhältniss zu der raschen Wiederholung des Umsatzes. So vermag z. B. ein in solchem Handel angelegtes Capital von tausend Livres, das regelmässig ein Mal im Jahr umgesetzt wird, so viel productive Arbeit wie tausend Livres ernähren können, in steter Beschäftigung zu erhalten; dagegen wird es so viel wie 2 oder 3000 Livres zu ernähren vermögen, wenn die Umsätze sich 2 oder 3 Mal im Jahr wiederholen. Daher ist auch ein mit einem benachbarten Lande betriebener auswärtiger Consumhandel vortheilhafter als einer mit einem fernen, und aus demselben Grunde ist, wie ebenfalls dort

gezeigt, ein directer auswärtiger Consumhandel in der Regel vortheilhafter als ein auf Umwegen betriebener.

Nun aber hat das Monopol des Colonialhandels so weit seine Einwirkung auf die Beschäftigung britischen Capitales reicht, immer irgend einen Theil desselben aus dem mit einem näher belegenen Lande betriebenen Consumhandel in einen mit einem entfernteren gedrängt, und in vielen Fällen aus einem directen in einen indirecten.

Was den ersteren Umstand betrifft, so ist ein Theil der Capitalien aus dem Handel mit Europa und den fremden Küstenländern des Mittelländischen Meeres in den mit den entfernteren Regionen Amerika's und Westindien's gedrängt worden, mit welchen der Umsatz nothwendig weniger schnell sich bewerkstelligt; nicht allein wegen der grössern Entfernung, sondern wegen der eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder. Neue Colonie'n besitzen, wie schon bemerkt, niemals viel Vermögen; ihr Capital ist vielmehr stets weit geringer als sie mit grossem Vortheil in der Cultur ihres Bodens anlegen könnten. Es besteht deshalb bei ihnen immer eine grössere Nachfrage nach Capital als sie selbst besitzen, und um es zu ergänzen, borgen sie so viel sie können, vom Mutterlande, dem sie daher stets verschuldet sind. Das geschieht gewöhnlich nicht durch Anleihen auf Verschreibungen bei den reichen Capitalisten des Mutterlandes, sondern dadurch, dass sie bei ihren Geschäftsfreunden, die sie mit europäischen Waaren versorgen, mit der Zahlung so weit im Rückstande bleiben, wie diese es ihnen nur gestatten. Ihre jährlichen Rimessen betragen oft nicht mehr als ein Drittel, mitunter selbst nicht so viel von ihrer Schuld; das von ihren Geschäftsfreunden ihnen vorgeschossene Capital kehrt daher selten in weniger als drei, oft erst in vier oder fünf Jahren nach Grossbritannien zurück. Nun kann aber ein britisches Capital, z. B. von 1000 L., das erst im Lauf von fünf Jahren nach Grossbritannien zurückkehrt, nur ein Fünftel von demjenigen britischen Gewerbfleiss ernähren, den es ernähren könnte, wenn es alljährlich zurückkehrte, und anstatt für tausend, kann es nur für zwei hundert L. Arbeit im Jahr in Thätigkeit setzen. Allerdings muss der Pflanzer durch den Preis, zu welchem ihm die europäischen Waaren berechnet werden, durch die Zinsen, welche er auf seine Wechsel zu bezahlen hat und durch die Provision für die Erneuerung der kurzen Wechsel, den ganzen Verlust, welcher seinem Correspondenten aus dem langen Aufschub entsteht, und vielleicht mehr als das bezahlen. Aber wenn auch den Verlust seines Correspondenten, kann er doch nicht den Grossbritanniens ersetzen. Bei einem Geschäft, in welchem

die Rimessen nur sehr spät eingehen, kann der einzelne Kaufmann einen eben so grossen und vielleicht noch grössern Gewinn machen als in einem andern, wo das sehr häufig und rasch geschieht; der Vortheil des Landes aber, wo er wohnt, die Menge der dort stets beschäftigten productiven Arbeit, der Jahresertrag des Bodens und der Arbeit muss stets viel geringer sein. Dass aber im Handel mit Amerika und noch mehr in dem mit Westindien, die Rücksendungen gewöhnlich nicht nur später, sondern auch unregelmässiger und selbst ungewisser sind, als in irgend einem europäischen Geschäft und selbst in dem mit den fremden Ländern am Mittelmeere, wird, glaube ich, ein Jeder einräumen, der mit diesen Handelszweigen im Geringsten bekannt ist.

Zweitens hat das Monopol des Colonialhandels häufig Theile des britischen Capitales aus einem directen auswärtigen Consumhandel in einen indirecten hineingedrängt.

Unter den aufgezählten Waaren, die nur nach britischen Märkten gesandt werden dürfen, giebt es mehrere, deren Einfuhrmengen den Bedarf Grossbritanniens weit übersteigen und von denen deshalb ein Theil wieder ausgeführt werden muss. Das kann aber nicht geschehen, ohne dass irgend ein Theil britischen Capitals in einen indirecten auswärtigen Consumhandel getrieben wird. So senden z. B. Maryland und Virginien jährlich mehr als 96,000 Oxhoft Taback, während der Verbrauch in Grossbritannien nicht über 14,000 betragen soll. Ueber 82,000 müssen daher nach Frankreich, Holland und den Küstenländern der Ostsee und des Mittelländischen Meeres ausgeführt werden. Dasjenige britische Capital nun, welches in der Einfuhr dieser 82,000 Oxhoft in Grossbritanien, deren Wiederausfuhr nach jenen anderen Ländern und in der Zurückbringung von Waaren oder Geld von dort beschäftigt ist, befindet sich in einem indirecten auswärtigen Consumhandel, und zwar nothwendig dahin gedrängt, um jene grosse Mehreinfuhr zu verwenden. Um zu berechnen, in wie vielen Jahren dieses gesammte Capital wahrscheinlich nach Grossbritannien zurückgekehrt sein wird, müssen wir zu den Fristen der amerikanischen Rücksendungen, noch die der fremden europäischen hinzurechnen. Kehrt das in unserem directen amerikanischen Consumhandel angelegte Capital oft erst nach drei oder vier Jahren zurück, so dürfte das ganze auf jenen Umwegen herumgeführte Capital vermuthlich nicht vor vier bis fünf Jahren zurückkommen. Vermag Ersteres nur den dritten oder vierten Theil des heimischen Gewerbfleisses zu beschäftigen, den ein Capital, welches alljährlich ein Mal

zurückkehrt, beschäftigen kann, so vermag Letzteres dasselbe nur hinsichtlich eines Viertels oder Fünftels. In mehreren unserer Seehäfen wird gewöhnlich den Geschäftsfreunden im Auslande, welchen der Taback zugeht, ein Credit bewilligt; während in London, wo die Regel gilt: »Wäge und zahle«, gewöhnlich gegen baares Geld verkauft wird. In London dauert also die ganze Abwickelung dieses indirecten Handels nur so viel länger als das Eintreffen der amerikanischen Rücksendungen, als diese letzteren unverkauft in der Niederlage bleiben sollten, was allerdings mitunter lange genug sein kann. Wären aber die Colonie'n nicht für den Absatz ihres Tabacks auf den britischen Markt beschränkt gewesen, so hätten sie uns hievon vermuthlich nicht sehr viel mehr zugeführt als der inländische Verbrauch erforderte. Die Waaren zum eigenen Verbrauch, welche Grossbritannien jetzt mittelst Wiederausfuhr des ihm zu viel zugeführten Tabacks bezahlt, würde es dann mit seinen eigenen Producten oder Manufacten unmittelbar bezahlt haben. Es würden diese Producte und Manufacte nicht, wie jetzt, fast ganz für Einen grossen Markt, sondern wahrscheinlich für viele kleine Märkte berechnet worden sein. Anstatt eines grossen indirecten auswärtigen Consumhandels, würde Grossbritannien wahrscheinlich eine grosse Zahl kleiner aber directer Handelsverbindungen der Art gehabt haben. Bei dem raschen Eintreffen der Rücksendungen würde vermuthlich ein kleiner Theil, etwa ein Viertel oder ein Fünftel des jetzt in dem indirecten Handel verwendeten Capitals hingereicht haben, alle jene kleineren directen Handelsverbindungen zu unterhalten, eine gleiche Menge britischen Gewerbfleisses zu beschäftigen und einen gleichen Jahresertrag des Bodens und der Arbeit Grossbritanniens zu fördern. War allen Zwecken dieses Handels dergestalt durch ein weit kleineres Capital genügt, so blieb noch ein grosses für andere Zwecke übrig, nämlich um die Bodencultur weiter zu entwickeln, die Fabrikation zu vergrössern, wenigstens mit den übrigen hierin angelegten britischen Capitalien in Concurrenz zu treten, den Gewinnsatz in allen zu ermässigen und dadurch Grossbritannien in allen Industrie'n eine noch grössere Ueberlegenheit über das Ausland zu verschaffen als es bereits besitzt.

Das Monopol im Colonialhandel hat ferner einen Theil des britischen Capitals aus jedem auswärtigen Consumhandel in einen Zwischenhandel hinübergedrängt, so dass es, anstatt mehr oder minder für britischen Gewerbfleiss, theils für den der Colonie'n, theils für den anderer fremder Länder verwendet wurde. So z. B. werden

die Waaren, mittelst welcher jene Mehreinfuhr von 82,000 Oxhoft Taback wieder ausgeführt wird, nicht alle in Grossbritannien verbraucht. Ein Theil derselben, z. B. deutsche und holländische Leinen, werden wieder nach den Colonie'n, für deren Verbrauch geschickt. Nun wird aber derjenige Theil des britischen Capitales, mit welchem der Taback bezahlt wird, für den man nachher diese Leinen kauft, nothwendig der Verwendung für den britischen Gewerbfleiss entzogen, um theils dem der Colonien'n, theils dem anderer Völker zu Gute zu kommen, die jenen Taback durch ihre Erzeugnisse bezahlen.

Durch das Hineindringen eines weit grössern Theiles des britischen Capitales als ihm von selbst zugeflossen sein würde, scheint das Monopol desselben ausserdem das natürliche Gleichgewicht völlig zerstört zu haben, das sonst unter den verschiedenen Zweigen des britischen Gewerbfleisses eintreten würde. Anstatt für eine grosse Zahl verschiedener kleiner Märkte zu arbeiten, wird er jetzt vornehmlich auf die Versorgung eines grossen Marktes gerichtet. Der Handel Grossbritanniens durchströmt nicht mehr eine grosse Zahl kleiner Canäle, sondern wird durch einen einzelnen grossen Canal geleitet. Das ganze System seines Gewerbfleisses und Handels ist dadurch unsicherer, seine ganze politische Lage eine ungesundere geworden als sie sonst gewesen wäre. In seiner jetzigen Lage ähnelt Grossbritannien jenen aufgedunsenen Körpern, in welchen einige Lebensorgane übermässig angeschwollen und die deshalb manchen gefährlichen Krankheiten ausgesetzt sind, wodurch andere, gleichmässiger organisirte, nicht leicht betroffen werden. Tritt in einer über ihre natürlichen Dimensionen künstlich angeschwellten Arterie, durch welche man den Gewerbfleiss und Handel des Landes gewaltsam hindurchgetrieben hat, eine kleine Stockung ein, so können daraus für den ganzen Staat die gefährlichsten Krankheiten entstehen. Die Besorgniss eines Bruches mit den Colonie'n hat daher in ganz Grossbritannien einen grössern Schrecken verursacht, als die einer spanischen Armada oder einer französischen Landung es jemals vermochten. Dieser, wohl oder übel begründete, Schrecken war es, der die Zurücknahme des Stempelgesetzes, wenigstens bei den Kaufleuten, zu einer populären Maassregel machte. In einer auch nur wenige Jahre anhaltenden völligen Ausschliessung vom Markte der Colonie'n, glaubten die meisten unserer Kaufleute eine gänzliche Stockung ihres Handels, die meisten unserer Fabrikanten den gänzlichen Untergang ihres Betriebes und die meisten unserer Arbeiter das Ende ihrer Beschäftigung zu erblicken. Ein Bruch mit einem unserer europäischen

Nachbarn würde zwar auch wahrscheinlich eine Unterbrechung oder Stockung in einem oder dem andern Geschäft der genannten Classen hervorbringen; dennoch sieht man ihnen nicht mit so allgemeiner Aufregung entgegen. Erleidet das Blut, das durch kleine Adern läuft, eine Stockung, so findet es leicht einen Ausfluss in die grösseren, ohne dem Körper Gefahr zu bereiten; stockt es aber in einem der grösseren Blutgefässe, so sind Krämpfe, Lähmung oder Tod die unmittelbaren und unvermeidlichen Folgen. Tritt bei einer jener überfütterten, mittelst Monopole für den heimischen oder Colonialmarkt zu einer unnatürlichen Ausdehnung gebrachten Fabriken, nur eine kleine Unterbrechung oder Stockung im Betriebe ein, so entstehen vielfältig Unordnungen und Tumulte, die der Regierung Verlegenheiten bereiten und selbst die Berathungen der gesetzgebenden Versammlungen stören. Daher die Furcht, wie gross erst die Unordnung und Verwirrung werden müssten, wenn eine so bedeutende Zahl unserer hauptsächlichsten Fabriken plötzlich in einen völligen Stillstand geriethe!

Eine theilweise und allmählige Milderung in den Gesetzen, wodurch Grossbritannien sich seinen Colonialhandel ausschliesslich vorbehalten hat, bis er grossentheils freigegeben werden kann, scheint das einzige Mittel zu sein, um es für alle Zukunft vor solcher Gefahr zu schützen, um es in den Stand zu setzen, ja um es zu zwingen, einen Theil seiner Capitalien aus jenem aufgetriebenen Handel herauszuziehen, und sie, wenn auch mit geringerem Gewinn, anderen Geschäften zuzuwenden, endlich um, durch allmählige Abschwächung eines Industriezweiges und verhältnissmässige Verstärkung aller übrigen, sie nach und nach in das natürliche, gesunde und richtige Verhältniss zu bringen, das aus einer vollkommenen Freiheit allein hervorgeht und durch eine vollkommene Freiheit allein erhalten werden kann. Den Colonialhandel mit Einem Mal allgemein freizugeben, dürfte nicht nur manche vorübergehende Nachtheile mit sich bringen, sondern denjenigen, deren Capitalien und Thätigkeit demselben ganz zugewendet sind, einen grossen und bleibenden Verlust zufügen. Schon das plötzliche Eingehen der Beschäftigung für die Schiffe, welche die 82,000 Oxhoft Taback einführen, die den Verbrauch in Grossbritannien übersteigen, dürfte Viele sehr empfindlich treffen. Das sind die unglücklichen Folgen aller Einrichtungen des Mercantil-Systems! Sie verursachen im Staate nicht nur sehr gefährliche Krankheiten, sondern Krankheiten, deren Heilung, ohne dass noch schlimmere daraus entstehen, oft sehr schwer ist. In welcher Weise aber der Colonialhandel allmählig zu öffnen sei, welche Schranken zuerst

und welche zuletzt zu beseitigen sind, und wie das natürliche System einer völligen und gerechten Freiheit herzustellen sei, müssen wir der Weisheit künftiger Staatsmänner und Gesetzgeber anheimstellen.

Glücklicherweise sind fünf gleich unerwartete und unvorhergesehene Ereignisse zusammengetroffen, um die nun schon über ein Jahr (seit dem 1. Dec. 1774), dauernde gänzliche Ausschliessung von einem sehr wichtigen Zweige des Colonialhandels, dem mit den zwölf verbündeten Provinzen Nordamerika's, für Grossbritannien so fühlbar zu machen, wie allgemein erwartet wurde. Erstens nämlich haben diese Colonie'n, in Voraussicht des Beschlusses gegen die Einfuhr britischer Waaren, Alles aufgekauft, was zu haben war und für ihren Markt passte; zweitens, hat eine ausserordentliche Nachfrage abseiten der spanischen Colonialspedition (Flota) in Deutschland und dem Norden mit vielen Waaren, besonders Leinen, geräumt, die sonst mit den britischen Fabrikaten sogar auf dem britischen Markte zu concurriren pflegten; drittens, hat die Herstellung des Friedens zwischen Russland und der Türkei, eine aussergewöhnliche Nachfrage für den türkischen Markt herbeigeführt, der während der Kriegsnoth und des Kreuzens einer russischen Flotte im Archipelagus nur sehr dürftig versorgt worden war; viertens, hat sich der Begehr für britische Fabrikate seit mehreren Jahren im Norden Europa's immer mehr gesteigert, und fünftens, hat die seit der neulichen Theilung eingetretene Beruhigung in Polen, den Markt dieses grossen Landes eröffnet und dadurch eine neue ausserordentliche Nachfrage herbeigeführt. Mit Ausnahme des vierten dieser Ereignisse sind dieselben ihrer Natur nach vorübergehend und zufällig; und sollte die Ausschliessung von einem so wichtigen Zweige des Colonialhandels unglücklicherweise noch länger dauern, so dürfte manche traurige Folge daraus entstehen. Sie werden sich indessen nur allmählig und deshalb weniger schmerzlich fühlbar machen, und unterdessen können unsere Capitalien und unser Gewerbfleiss ein anderes Feld der Thätigkeit finden, so dass bedeutenderes Unglück abgewendet wird.

So weit demnach das Monopol des Colonialhandels diesem ein grösseres Maass britischen Capitales zugeführt hat als ihm von selbst zugeflossen sein würde, hat es dasselbe stets von dem auswärtigen Consumhandel mit einem nahe belegenen in den mit einem entfernteren Lande — hat es dasselbe oft von einem directen auswärtigen Consumhandel in einen indirecten und zuweilen von einem auswärtigen Consumhandel überhaupt, in einen Zwischenhandel hinübergeleitet. Immer hat es daher das Capital von einer Richtung, in

welcher es eine grössere Menge productiver Arbeit ernährt haben würde, ab, und einer andern zugewendet, in welcher diese Wirkung nur in viel geringerem Maasse eintreten konnte. Dadurch endlich, dass es einen so grossen Theil des britischen Handels und Gewerbfleisses auf die Versorgung eines einzelnen Marktes lenkte, hat es deren ganze Lage zu einer weit schwankenderen und gefährdeteren gemacht, als wenn die Erzeugnisse auf eine grössere Mannichfaltigkeit der Märkte zu berechnen gewesen wären.

Der Unterschied zwischen den Folgen des Colonialhandels und des Monopoles in diesem Handel ist sorgfältig festzuhalten. Erstere sind immer und nothwendig zuträglich; letztere immer und nothwendig schädlich. Indessen sind erstere es so sehr, dass, auch trotz des Monopoles, der Colonialhandel im Ganzen sehr nützlich bleibt, wenn gleich ohne dasselbe, er es noch weit mehr sein würde.

Die Wirkung des Colonialhandels in seinem natürlichen und freien Zustande geht dahin, einen grossen, wenn auch entfernten Markt für denjenigen Theil der britischen Industrieerzeugnisse zu eröffnen, welcher den Begehr für die näher belegenen Märkte der europäischen und der Küstenländer des mittelländischen Meeres übersteigt. Ohne diesen Märkten Etwas von dem was Grossbritannien sonst dahin ausführte zu entziehen, ermuntert daher der Colonialhandel in seinem natürlichen und freien Zustande zu einer steten Vermehrung jener Industrieerzeugnisse, indem es ihnen stets neue Gegenwerthe für den Austausch darbietet. In seinem natürlichen und freien Zustande dient der Colonialhandel zu einer Vergrösserung der Menge productiver Arbeit in Grossbritannien, ohne die Richtung, in welcher dieselbe vorher thätig war, zu verändern; in einem natürlichen und freien Zustande desselben würde die Concurrenz aller Völker verhindern, dass der Gewinnsatz auf dem neuen Markte und in den neuen Capitalanlagen das gewöhnliche Niveau überstiege. Der neue Markt würde, so zu sagen, für seinen Bedarf eine neue Production hervorrufen, ohne der alten etwas zu entziehen, und diese neue Production würde ein neues Capital für die neue Verwendung bilden, wodurch gleichfalls dem alten nichts entzogen würde.

Das Monopol des Colonialhandels dagegen entzieht den alten Märkten die Erzeugnisse und den älteren Unternehmungen die Capitalien, indem es durch Ausschluss der fremden Concurrenz den Gewinnsatz in den neuen steigert. Es ist die eingestandene Absicht des Monopoles, unsern Antheil am Colonialhandel weiter auszudehnen als er von selbst gereicht haben würde. Sollte er nicht grösser sein, so

gäbe es keinen Grund, ein Monopol einzuführen. Was aber dazu dient, in einen Handelszweig, der einen langsameren und entfernteren Umsatz darbietet als die meisten anderen, ein grösseres Maass der Landescapitalien hineinzudrängen als von selbst diese Richtung genommen haben würde, macht die Gesammtmenge der jährlich dort ernährten productiven Arbeit, den ganzen Jahresertrag des Bodens und der Arbeit des Landes nothwendig geringer als sie sonst sein würden. Das Einkommen der Landesbewohner wird verhindert, die Höhe, zu welcher es natürlich steigen würde, zu erreichen, so dass auch seine Ansammlungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Ihr Capital wird nicht nur verhindert, eine solche Menge productiver Arbeit, wie es an sich könnte, sondern auch eine so viel grössere Menge productiver Arbeit zu ernähren als es bei ungehindertem Wachsthum zu thun vermöchte.

Indessen werden für Grossbritannien, durch die natürlichen guten Folgen des Colonialhandels überhaupt, die schlechten Folgen des Monopols mehr als ausgeglichen, so dass Alles in Allem, derselbe, auch in seinem jetzigen Zustande, nicht nur vortheilhaft, sondern sehr vortheilhaft ist. Es werden dadurch in weit grösserem Maasse neue Märkte eröffnet und neue Unternehmungen herbeigeführt, als an den älteren durch das Monopol verloren geht. Die durch den Colonialhandel so zu sagen neu hervorgerufene Production und Capitalien ernähren in Grossbritannien eine weit grössere Menge productiver Arbeit, als durch das Herausziehen von Capitalien aus Geschäften, die einen rascheren Umsatz darbieten, unthätig geworden. Ist jedoch der Colonialhandel, selbst wie er jetzt betrieben wird, für Grossbritannien vortheilhaft, so ist er das nicht vermöge des Monopoles, sondern trotz desselben.

Weniger für die Rohproducte als für die Fabrikate Europa's eröffnet der Colonialhandel einen neuen Markt. Der eigentliche Betrieb in allen neuen Colonie'n ist der Landbau: ein Betrieb, der durch die Wohlfeilheit des Bodens vor allen anderen vortheilhaft wird. Neue Colonie'n haben daher Ueberfluss an rohen Bodenerzeugnissen, und können in der Regel einen grossen Theil davon ausführen, anstatt noch einzuführen. In ihnen nimmt der Landbau alle Hände so in Anspruch, dass er sie entweder anderen Beschäftigungen entzieht, oder sie verhindert sich ihnen zuzuwenden, und es bleiben daher nur wenige für die nothwendigen und keine für schmückende Fabrikate übrig. Beiderlei können sie billiger in der Fremde kaufen als selbst verfertigen. Vornehmlich durch Aufmunterung der europäischen

Fabrikindustrie ermuntert der Colonialhandel mittelbar auch den dortigen Landbau. Die europäische Fabrikation, welche in diesem Handel Beschäftigung findet, bietet den Bodenerzeugnissen einen grössern Markt dar, und der vortheilhafteste aller Märkte, der heimische für das Getraide und Vieh, für das Brod und Schlachtfleisch Europa's, wird dergestalt durch den Handel mit Amerika bedeutend erweitert.

Dass jedoch das Monopol eines Handels mit volkreichen und blühenden Colonie'n allein nicht hinreiche, um in einem Lande Fabriken zu gründen oder auch nur zu erhalten, wird durch das Beispiel Spaniens zur Genüge bewiesen. Spanien und Portugal besassen Fabriken, ehe sie Colonie'n von einiger Bedeutung besassen; seitdem ihnen die reichsten und fruchtbarsten der Welt angehören, hat ihre Fabrikindustrie aufgehört.

In diesen beiden Ländern haben die nachtheiligen Folgen des Monopoles, noch durch andere Umstände verschlimmert, die natürlich guten Folgen des Colonialhandels beinahe mehr als aufgewogen. Zu diesen Umständen dürften gehören: andere Monopole derselben Art; die Werthverringerung der edlen Metalle in grösserem Maasse als in den meisten anderen Ländern; die Selbstausschliessung von fremden Märkten durch unpassende Ausfuhrzölle, und die Beschränkung der heimischen Märkte durch noch unpassendere Binnenzölle beim Transport der Waaren von einem Theile des Landes zum anderen; vor allen Dingen aber eine unordentliche und parteiische Gerechtigkeitspflege, welche oft den reichen und mächtigen Schuldner der Verfolgung seines beeinträchtigten Gläubigers entzieht und den gewerbfleissigen Theil des Volkes abschreckt, für den Genuss übermüthiger Grossen Waaren zu fertigen, deren Verkauf auf Credit sie nicht wagen zu verweigern, während sie doch nicht wissen, ob sie jemals Zahlung dafür erhalten.

In England haben, auf der andern Seite, die natürlich guten Folgen des Colonialhandels mit Hülfe anderer Umstände in grossem Maasse die schlimmen Folgen des Monopols überwunden. Diese Umstände dürften sein: die allgemeine Freiheit des Handelsverkehrs, die trotz mancher Beschränkungen, doch mindestens eben so gross, oft grösser ist als in anderen Ländern; die Gestattung der zollfreien Ausfuhr fast aller Erzeugnisse des heimischen Gewerbfleisses nach fast jedem fremden Lande, und, was noch wichtiger, die unbeschränkte Freiheit, sie von einem Theile des eigenen Landes nach einem jeden andern zu transportiren, ohne irgend einer Behörde Rechenschaft geben zu müssen oder Untersuchungen irgend einer Art unterworfen

zu sein; vor allen Dingen aber, jene gleichmässige, unparteiische Gerechtigkeitspflege, vermöge welcher die Rechte auch des geringsten britischen Unterthanen von dem grössten geachtet werden müssen, und welche, durch die Sicherheit des Genusses, die sie einem Jeden hinsichtlich der Früchte seines Fleisses gewährt, diesem Fleisse in allen seinen Richtungen die grösste und wirksamste Aufmunterung darbietet.

Ist aber die Fabrikation Grossbritanniens durch den Colonialhandel gefördert worden, wie das unstreitig der Fall, so ist es nicht vermöge, sondern trotz seines Monopols in diesem Handel geschehen. Die Wirkung dieses Monopoles ging nicht dahin, die Menge eines Theiles der britischen Fabrikation zu vergrössern, sondern die Beschaffenheit und Gestalt derselben zu verändern, damit sie für einen Markt passe, mit welchem ein langsamer und entfernter, anstatt für einen, mit welchem ein häufiger und naher Umsatz Statt findet. Die Folge war mithin die, dass ein Theil der britischen Capitalien sich von Unternehmungen, in welchen sie ein grösseres Maass britischen Gewerbfleisses beschäftigt haben würde, ab- und anderen zuwendete, bei welchen das in geringerem Maasse der Fall ist, so dass die Gesammtmenge des britischen Gewerbfleisses dadurch eher vermindert als vergrössert wird.

Gleich allen anderen unedlen und schlimmen Kunstgriffen des Mercantil-Systemes, lähmt daher das Monopol des Colonialhandels den Gewerbfleiss aller anderen Länder, vorzüglich aber den der Colonie'n, während es selbst denjenigen des Landes, zu dessen Gunsten es eingeführt ist, nicht nur nicht erhöht, sondern sogar vermindert.

Durch das Monopol wird das Capital dieses Landes, wie gross es auch zu einer gegebenen Zeit sein mag, verhindert, so viel productive Arbeit zu ernähren und den betriebsamen Einwohnern desselben ein so grosses Einkommen darzubieten, wie es sonst gethan haben würde. Da nun ein Capital lediglich durch Erübrigungen vom Einkommen zu vergrössern ist, so verhindert das Monopol durch Verringerung des Einkommens nothwendig zugleich, dass das Capital so schnell wie sonst möglich gewesen wäre, anwachse, folglich auch, dass es eine so viel grössere Menge productiver Arbeit ernähre und den betriebsamen Einwohnern ein entsprechend grösseres Einkommen verschaffe. Daher muss das Monopol für eine grosse Urquelle des Einkommens, den Arbeitslohn, nothwendig den Zufluss geschmälert haben, der ihr sonst zu Theil geworden wäre.

Durch die Erhöhung des Gewinnsatzes im Handel hält das Monopol den Fortschritt des Landbaues zurück. Der Vortheil von

der Bodenverbesserung ist durch den Unterschied zwischen demjenigen bedingt, was der Boden augenblicklich hervorbringt, und demjenigen was ihm durch Verwendung von Capital entlockt werden kann. Liegt in diesem Unterschied ein grösserer Gewinn als aus einem gleichen Capital in einem kaufmännischen Geschäft zu machen ist, so werden die Bodenverbesserungen allen Handelszweigen etwas Capital entziehen; ist er geringer, so wird das Umgekehrte geschehen. Alles was den Gewinnsatz im Handel erhöhet, vermindert daher entweder die Ueberlegenheit oder vergrössert das nachtheilige Verhältniss des Gewinnes von der Bodenverbesserung; im ersteren Falle verhindert es, dass sich ihr mehr Capital zuwende; im zweiten entzieht es ihr Capital. Hiedurch aber hemmt das Monopol nothwendig den natürlichen Fortschritt einer andern grossen Quelle des Einkommens, nämlich der Bodenrente. Durch Steigerung des Gewinnsatzes bewirkt das Monopol, dass der allgemeine Zinsfuss höher ist als er sonst sein würde. Nun fällt aber der Preis des Bodens im Verhältniss zu der von ihm gewährten Rente, zu der Capitalisirung des Kaufpreises, nothwendig in dem Grade wie der allgemeine Zinsfuss steigt, und steigt in dem Grade, wie der Zinsfuss fällt. Daher wird das Interesse des Grundbesitzers durch das Monopol in zweierlei Weise beeinträchtigt, indem es die natürliche Steigerung zuerst seiner Rente, sodann desjenigen Preises verhindert, den er für sein Land im Verhältniss zu der daraus zu beziehenden Rente erhalten würde.

Allerdings steigert das Monopol den Gewinnsatz im Handel und vergrössert dadurch einigermassen den Verdienst unserer Kaufleute. Da es aber dem natürlichen Anwachsen des Capitales im Wege ist, so führt es eher zu einer Verminderung als einer Vergrösserung der Gesammtsumme des Einkommens, welches die Landesbewohner aus ihrem Vermögen beziehen, da ein geringer Gewinn von einem grossen Capital in der Regel ein grösseres Einkommen gewährt, als ein grosser Gewinn von einem kleinen. Das Monopol steigert den Gewinnsatz, verhindert aber, dass die Summe des Gewinnes so hoch steige, wie sonst geschehen wäre.

Alle ursprünglichen Quellen des Einkommens, Arbeitslöhne, Bodenrente, Capitalgewinn, verlieren durch das Monopol an Ergiebigkeit. Damit das kleinliche Interesse einer kleinen Classe von Leuten in einem einzelnen Lande begünstigt werde, müssen die Interessen aller übrigen Classen desselben und die sämmtlicher Classen aller anderen Länder leiden.

Lediglich durch die Steigerung des gewöhnlichen Gewinnsatzes war das Monopol für eine gewisse Classe vortheilhaft oder konnte es

sich vortheilhaft für dieselbe erweisen. Aber ausser allen schlimmen Folgen, die, wie schon gezeigt, für das Land im Allgemeinen aus einem hohen Gewinnsatz hervorgehen müssen, giebt es eine, die vielleicht verderblicher als alle übrigen zusammen genommen, aber, wenn wir nach der Erfahrung urtheilen dürfen, unzertrennlich damit verbunden ist. Der hohe Gewinnsatz nämlich scheint überall die Sparsamkeit zu vernichten, welche sonst den Charakter des Kaufmannes kennzeichnet. Sind die Gewinne gross, so scheint man jene nüchterne Tugend für überflüssig und einen kostspieligen Luxus für mehr dem Reichthume angemessen zu halten. Nun stehen aber die Besitzer grosser Handelscapitalien nothwendig als Führer an der Spitze der ganzen betriebsamen Classe jedes Volkes, und ihr Beispiel übt einen weit grössern Einfluss auf alle Gewerbtreibende als das irgend einer andern Classe. Ist der Arbeitgeber achtsam und sparsam, so wird es der Arbeiter muthmaasslich auch; ist aber jener liederlich und unordentlich, so wird der Diener, der seine Arbeit nach dem von seinem Herrn ihm gegebenen Muster fertigt, sein Leben auch nach dem Beispiele modeln, das dieser ihm giebt. So wird die Anhäufung von Capital in den Händen Derjenigen, die von Natur am meisten zum Anhäufen geneigt sind, verhindert und die zur Ernährung productiver Arbeit bestimmten Mittel erhalten keine Zuflüsse aus dem Einkommen Derjenigen, von welchen ihnen die meisten zugehen sollten. Das Capital des Landes schwindet immer mehr, anstatt zu wachsen, und der darin ernährten productiven Arbeit wird täglich weniger. Haben die übermässigen Gewinne der Kaufleute von Cadix und Lissabon das Capital Spaniens und Portugals vergrössert? Haben sie die Armuth in diesen beiden dürftigen Ländern gelindert oder deren Industrie gefördert? So theuer ist die Lebensweise der Kaufleute in diesen beiden Handelsstädten, dass jene übermässigen Gewinne, weit davon entfernt, das allgemeine Capital des Landes zu vergrössern, kaum ausgereicht zu haben scheinen, die Capitalien, aus denen sie hervorgegangen sind, zu erhalten. Es drängen sich gewissermassen täglich mehr fremde Capitalien in den Handel von Cadix und Lissabon ein, und um sie wieder aus einem Geschäft zu verdrängen, für dessen Betreibung die eigenen Capitalien sich täglich unzulänglicher erweisen, mühen sich die Spanier und Portugiesen ab, die schmerzhaften Bande ihres einfältigen Monopols täglich straffer anzuziehen. Man vergleiche die kaufmännischen Sitten von Cadix und Lissabon, mit denen von Amsterdam und man wird des Unterschiedes inne werden, wie hohe oder niedrige Capitalgewinne auf das Betragen und den Charakter

von Kaufleuten einwirken. Die Kaufleute Londons sind allerdings im Allgemeinen noch nicht so grossartige Herren geworden wie die von Cadix und Lissabon; eben so wenig aber so achtsam und sparsam bürgerlich wie die von Amsterdam. Dennoch gelten Viele unter ihnen für weit reicher als die grössere Zahl der Ersteren und nicht ganz so reich als viele der Letzteren. Ihr Gewinn dagegen ist gewöhnlich weit niedriger als der der Ersteren und bedeutend höher als der der Letzteren. »Was leicht kommt geht leicht,« sagt das Sprüchwort; und das gewöhnliche Maass der Ausgaben scheint sich überall nicht so sehr nach der wirklichen Fähigkeit auszugeben als nach der vermeintlichen Leichtigkeit zu richten, Geld zum ausgeben zu verdienen.

So geschieht es, dass der vereinzelte Vortheil, welchen das Monopol einer einzelnen Classe verschafft, vielfältig dem allgemeinen Interesse des Landes schadet.

Ein grosses Reich lediglich zu dem Zwecke zu gründen, um sich ein Volk von Kunden zu schaffen, dürfte auf den ersten Anblick wie ein Unternehmen erscheinen, dessen nur ein Volk von Krämern fähig ist. Es ist aber ein für ein Volk von Krämern höchst unpassendes Unternehmen, wenn es auch gar sehr für ein Volk passt, dessen Regierung unter dem Einfluss von Krämern steht. Solche Staatsmänner, aber auch nur solche sind im Stande sich einzubilden, dass für sie ein Vortheil daraus entstehen kann, wenn sie das Blut und Vermögen ihrer Mitbürger für die Gründung und Erhaltung eines Reiches der Art aufwenden. Man sage zu einem Krämer: kaufe mir ein schönes Gut, und ich will meine Kleider immer in deinem Laden kaufen, auch wenn ich sie etwas theurer bezahlen soll als wofür ich sie in anderen Läden haben kann; und er wird sich nicht sehr beeilen den Vorschlag anzunehmen. Sollte aber ein Dritter uns ein solches Gut kaufen, so würde der Krämer unserem Wohlthäter herzlich danken wenn er es uns zugleich zur Pflicht machen wolllte, alle unsere Kleider in seinem Laden zu kaufen. England hat für einige seiner Unterthanen, die sich zu Hause nicht behaglich fühlten, in der Fremde ein grosses Gut gekauft. Der Preis war in der That ein sehr geringer, indem er statt der Capitalisirung einer Rente von 3 ⅓ Proc. wenig mehr betrug als die Kosten der ersten Ausrüstung, der Aufnahme der Küsten und der sogenannten Besitzergreifung des Landes. Das Land war gut und ausgedehnt und da die Ansiedler einen trefflichen Boden zu bearbeiten fanden, auch eine Zeitlang volle Freiheit besassen ihre Producte zu verkaufen wo es ihnen gefiel, so wurden sie innerhalb dreissig bis vierzig Jahren (zwischen 1620 und 1660) so zahlreich

und wohlhabend, dass in den Krämern und anderen Handelsleuten Englands der Wunsch aufstieg, sich deren ausschliessliche Kundschaft zu sichern. Ohne nun auch nur zu behaupten, dass sie, sei es zu dem ursprünglichen Kaufgelde, sei es zu dem später für Verbesserungen angelegten Capital irgend Etwas beigetragen hätten, richteten sie an das Parlament ihre Gesuche dahin: die amerikanischen Ansiedler möchten für die Zukunft auf ihre ausschliessliche Kundschaft angewiesen werden, erstens, um in ihren Ländern alle europäischen Waaren deren sie bedürfen sollten zu kaufen; zweitens, um von ihren eigenen Erzeugnissen alle diejenigen ihnen zu verkaufen, die es diesen Händlern zu kaufen gefallen sollte. Denn Alles zu kaufen gefiel ihnen eben nicht. Manches hätte, wenn es in England eingeführt worden wäre, dem eigenen im Mutterlande betriebenen Gewerbe Eintrag thun können. Diese besonderen Gegenstände wollten sie deshalb dem Colonisten gestatten zu verkaufen, wo er konnte; je weiter davon desto besser, weshalb sie auch vorschlugen, dass es nur in den Ländern südlich vom Cap Finisterre solle geschehen dürfen. Und in der That erhob ein Paragraph in dem berühmten Navigations-Gesetz dieses ächte Krämer-Ansinnen zum Gesetz.

Die Aufrechthaltung dieses Monopoles ist bis jetzt der hauptsächliche, oder vielleicht richtiger noch, der alleinige Zweck der Herrschaft, welche Grossbritannien über seine Colonie'n behauptet. Man glaubt, es liege in dem ausschliesslichen Handel der grosse Vortheil des Besitzes von Provinzen, welche bis jetzt weder Geld noch Truppen für die innere Verwaltung des Mutterlandes oder dessen Vertheidigung nach Aussen geliefert haben. Das Monopol ist das einzige Zeichen ihrer Abhängigkeit und es ist die einzige Frucht, welche diese getragen hat. Eine jede Ausgabe, welche Grossbritannien zur Aufrechthaltung dieser Abhängigkeit gemacht, hat in der That der Behauptung jenes Monopoles gegolten. Vor dem Beginn der jetzigen Unruhen haben die Besatzungen der Colonie'n auf dem Friedensfuss erfordert: den Sold von zwanzig Regimentern Infanterie; die Ausgaben für Artillerie, Magazine und Extra-Lebensmittel; und die für eine sehr beträchtliche Seemacht, die beständig im Dienst sein musste, um die ausgedehnten Küsten Nordamerika's und unserer westindischen Inseln gegen fremde Schmuggelfahrzeuge zu schützen. Die gesammten Ausgaben für diese Anstalten auf dem Friedensfuss fielen dem britischen Staatsschatz zur Last und bildeten doch nur den kleinsten Theil dessen, was die Colonialherrschaft dem Mutterlande gekostet hat. Um das Ganze zu bemessen, muss man noch die Zinsen der Summen

hinzurechnen, welche Grossbritannien bei verschiedenen Gelegenheiten für die Vertheidigung seiner Colonie'n, weil es sie als Theile des britischen Reiches betrachtete, aufwenden zu müssen geglaubt hat; dahin gehören insbesondere die gesammten Kosten des letzten und ein grosser Theil der Kosten des vorangegangenen Krieges. Der letzte Krieg*) ist lediglich um der Colonie'n willen entstanden, und alle dadurch in Deutschland, Ostindien oder wo sonst immer, verursachten Kosten sollten ihnen zu Lasten gebracht werden. Sie beliefen sich auf mehr als 90 Millionen L., worin nicht nur die neue Anleihe, sondern auch der Zuschlag von 10 Proc. (2 sh. vom L.) zu der Grundsteuer und die in jedem Jahr beim Tilgungsfonds aufgenommenen Summen begriffen sind. Der 1739 begonnene spanische Krieg betraf vornehmlich Colonialstreitigkeiten, indem sein Hauptzweck war, die Durchsuchung unserer Colonialschiffe abzuwehren, die einen starken Schmuggelhandel mit dem spanischen Festlande trieben. So sind alle diese Kosten eigentlich nur zur Behauptung des Monopoles übernommen worden. Der angebliche Zweck sollte auf die Ermunterung der Fabriken in Förderung des Handels Grossbritanniens gerichtet sein; die wirkliche Folge aber war theils eine Steigerung des kaufmännischen Gewinnsatzes, theils die, dass unsere Kaufleute einem Handelszweige, in welchem der Umsatz langsamer als in den meisten übrigen vor sich geht, grössere Capitalien zuwenden konnten als ihm von selbst zugeflossen sein würden; zwei Folgen die, wenn durch eine Prämie zu verhindern, wohl einer Prämie werth gewesen wären.

Bei dem gegenwärtigen Systeme hat Grossbritannien daher nur Verlust von seiner Colonialherrschaft**). Dass es deshalb seine

*) Gleichzeitig mit dem siebenjährigen Kriege zwischen England und Frankreich, welches letztere im Frieden von 1763 ganz Canada an England abtrat, legte damals Clive den Grund zu der Macht der ostindischen Compagnie und deren Länderbesitz, wenn auch die den Franzosen abgenommenen Plätze damals im Frieden zurückgegeben wurden. *A.*

**) »Kaum zeigten sich die ersten Bewegungen des amerikanischen Aufstandes, als der sichere und durchdringende Blick A. Smith's den Ausgang des beginnenden Kampfes vor sich sah und aller Folgen desselben inne ward. Von einer allgemeinen Verblendung geschlagen, erblickten Volk und Regierung in England in der Unabhängigkeit der Colonie'n den Untergang des Handels und des ganzen Wohlstandes des Reichs und stürzten sich in einen Krieg den sie für unvermeidlich hielten, dessen Ausgang ihnen aber nicht zweifelhaft erschien. Die Zeit aber, deren Gang, wenn gleich langsam, doch stets durch den nothwendigen Zusammenhang zwischen den Ursachen und deren Wirkungen bestimmt wird, zeigt uns, dass der Philosoph, der weder die Besorgnisse seiner Mitbürger

ganze Gewalt über die Colonie'n aufgeben, dass es ihnen gestatten sollte ihre eigenen Behörden zu erwählen, sich ihre Gesetze selbst zu geben und Krieg zu führen oder Frieden zu schliessen, wie sie es für das Richtigste hielten, würde ein Vorschlag sein, auf welchen bisher noch kein Staat in der Welt eingegangen ist oder jemals eingehen wird. Noch hat nie ein Staat freiwillig die Herrschaft über irgend eine Provinz aufgegeben, wie gross auch die Beschwerlichkeit ihrer Verwaltung und wie klein die Einnahme sein mochte die sie im Verhältniss zu den von ihr verursachten Kosten gewährte. Wie sehr solche Opfer auch dem wahren Interesse eines Volkes entsprechen mögen, so sind sie doch zu demüthigend für dessen Stolz; was aber von noch grösserem Einfluss sein dürfte, das ist der Widerstreit in den sie mit dem Privatinteresse derer gerathen, die das Regiment führen, und denen dadurch die Verfügung über viele wichtige und einträgliche Aemter, denen viele Gelegenheiten zur Erwerbung von Reichthümern und Auszeichungen entgehen würden, die bei dem Besitz der unruhigsten, und für die grosse Masse des Volkes am wenigsten einträglichen Provinzen selten ausbleiben. Selbst der ausschweifendste Enthusiast würde eine solche Maassregel kaum in der ernstlichen Erwartung sie angenommen zu sehen vorschlagen können. Und doch, sollte sie angenommen werden, so würde Grossbritannien nicht nur sofort von den jährlichen Ausgaben, welche die Colonialverwaltung auf dem Friedensfuss erfordert, sich befreit sehen, sondern es könnte auch Handelsverträge über einen freien Handel mit ihnen schliessen, der, wenn gleich vielleicht weniger für einzelne Kaufleute, doch für die grosse Masse des Volkes weit vortheilhafter sein würde, als das Monopol dessen es jetzt geniesst. Durch ein solches friedliches Scheiden würde die natürliche Liebe der Colonie'n zum Mutter-

über die Folgen der Unabhängigkeit, noch deren Vertrauen in die Erfolge ihrer Waffen theilte, allein Recht gegen Alle hatte. Zu welchem Glanze, und welcher Grösse der Macht hätte sich England erheben können, wäre es seinen weisen Rathschlägen gefolgt, hätte es offen und redlich die Hand zu einer Vereinigung gereicht, in welcher den Amerikanern eine dem Verhältniss ihrer Abgaben entsprechende Vertretung im Parlament bewilligt worden wäre, und hätte es solchergestalt über alle Mittel geboten, welche die Lage beider Staaten, ihre Herrschaft über alle Meere, der Umfang eines unermesslichen Gebietes als das feste Unterpfand für die Staatsschuld gewährt hätten und wodurch der müssige und unruhige Theil seiner Bevölkerung, der der öffentlichen Ruhe täglich gefährlicher wird, in einen gewerbfleissigen und producirenden umgewandelt worden wäre?

G. Garnier.

lande, die durch unsere jüngsten Zwistigkeiten beinahe erloschen zu sein scheint, schnell wieder aufleben. Es könnte sie bestimmen, nicht nur den bei der Trennung geschlossenen Handelsvertrag Jahrhunderte lang zu achten, sondern auch im Kriege wie im Handel uns zu begünstigen und aus unruhigen, aufrührerischen Unterthanen, unsere treuesten, hingebendsten und edelsten Verbündeten zu werden; so dass eine ähnliche mütterliche Liebe auf der einen und kindliche Ehrfurcht auf der andern Seite zwischen Grossbritannien und seinen Colonie'n erwachen könnte, wie sie zwischen denen des alten Griechenlands und dem Mutter-Staat, von welchem sie abstammten, zu bestehen pflegte.

Damit der Besitz einer Provinz vortheilhaft für einen Staat sei, müsste diese in Friedenszeiten dem Staate eine Einnahme gewähren, die nicht nur genügte, um deren eigene Verwaltung im Frieden zu bestreiten, sondern die auch zu den Kosten der allgemeinen Reichsverwaltung beitrüge. Eine jede Provinz verursacht der allgemeinen Verwaltung nothwendig grössere oder geringere Kosten; leistet also eine ihren Beitrag zur Bestreitung dieser Kosten nicht, so fällt einem anderen Theile des Reiches eine unverhältnissmässige Last zu. Ferner sollte, vernünftiger Weise, eine jede Provinz in Kriegeszeiten in demselben Verhältniss mehr bezahlen, wie der gesammte Staat im Kriege grössere Ausgaben zu tragen hat. Dass weder die ordentlichen noch die ausserordentlichen Einnahmen, welche Grossbritannien von seinen Colonie'n bezieht, in diesem Verhältniss zu seiner gesammten Reichseinnahme stehen, wird man gern zugeben. Zwar hat man behauptet, dass durch die Bereicherung, welche das Monopol dem britischen Volke gewährt, und wodurch es dasselbe in den Stand setzt grössere Abgaben zu tragen, der Ausfall in der Staatseinnahme von den Colonie'n sich ausgleiche. Indessen glaube ich schon nachgewiesen zu haben, dass das Monopol zwar eine drückende Steuer für die Colonie'n ist, auch wohl eine einzelne Classe in Grossbritannien bereichern mag, dagegen das Einkommen der grossen Masse des Volkes verringere und nicht vergrössere; dass es folglich auch die Steuerkraft dieser grossen Masse nicht stärke, sondern schwäche. Dazu kommt, dass Diejenigen, welche durch das Monopol bereichert werden, eine ganz besondere Classe bilden, und es eben so unmöglich sein würde, diese in einem stärkern Verhältniss als die übrigen Classen zu besteuern, wie unpolitisch, etwas der Art auch nur zu versuchen. Ich werde das im nächsten Buche darzuthun suchen. Eine besondere Hülfsquelle bietet sich also in dieser Classe nicht dar.

Die Colonie'n können entweder durch ihre eigenen gesetz-

gebenden Versammlungen, oder durch das britische Parlament besteuert werden.

Dass die Colonial Versammlungen je dahin sollten gebracht werden können, ihre Committenten so hoch zu besteuern, dass sie nicht nur stets die Kosten ihrer eigenen Civil- und Militärverwaltung bestreiten, sondern auch zu den allgemeinen Verwaltungskosten für das britische Reich beitragen, dürfte nicht sehr wahrscheinlich sein. Es hat lange gedauert bevor selbst das englische Parlament, obgleich unmittelbar unter den Augen des Monarchen sich befindend, zur Unterwerfung unter ein solches System, oder zu so reichlichen Steuerbeiträgen gebracht wurde, um die Kosten der eigenen Civil- und Militärverwaltung daraus bestreiten zu können; und es war nur dadurch zu erreichen, dass eine grosse Anzahl von Stellen in diesen Verwaltungszweigen, oder das Recht der Vergebung solcher Stellen unter die einzelnen Mitglieder des Parlaments vertheilt wurden. Bei der grossen Entfernung der Colonial-Versammlungen vom Hofe, bei ihrer Zahl, ihrer vereinzelten Lage und ihren verschiedenartigen Verfassungen würde es schon an sich sehr schwer sein, es mit ihnen ebenso zu machen, auch wenn dem Monarchen die Mittel zu Gebote ständen; diese Mittel fehlen ihm aber. Es würde geradezu unmöglich sein, die Führer in den Colonial-Versammlungen mit einem solchen Antheil an den Stellen oder an dem Recht der Vergebung von Stellen in der allgemeinen Staatsverwaltung zu bedenken, dass sie sich dadurch bestimmen lassen könnten, ihre Popularität zu Hause zu verscherzen und ihre Committenten zu Gunsten einer Gesammtverwaltung zu besteuern, deren einträgliche Aemter fast sämmtlich Personen zufallen würden die ihnen fremd sind. Dazu kommen noch: die unvermeidliche Unfähigkeit der Minister die Wichtigkeit der einzelnen Mitglieder in jenen Versammlungen zu beurtheilen; die Beleidigungen die daraus oft entstehen müssen; die Versehen die bei den Versuchen einer solchen Behandlung nothwendig begangen werden, so dass das ganze System sich in Bezug auf sie als völlig unausführbar darstellen muss.

Ausserdem dürften die Colonial-Versammlungen gar nicht im Stande sein richtig zu beurtheilen, was zur Vertheidigung oder Erhaltung des Gesammtstaates erforderlich ist. Sie sind mit der Sorge hiefür nicht betraut; es ist nicht ihres Amtes und es fehlen ihnen auch die Mittel sich die nöthigen Kenntnisse davon zu verschaffen. Eine Provinzialversammlung kann, wie ein Gemeinderath, sehr wohl im Stande sein, die Angelegenheiten des eigenen Districts richtig zu

beurtheilen; es fehlen ihr aber die Mittel, um ein Gleiches hinsichtlich des ganzen Staates zu können. Selbst das Verhältniss der eigenen Provinz zum ganzen Staat, oder ihrer Wohlhabenheit und Bedeutung im Verhältniss zu den übrigen Provinzen, vermag sie nicht genügend zu beurtheilen, weil diese nicht unter der Aufsicht einer besonderen Provinzialversammlung stehen. Was zur Vertheidigung und Erhaltung des ganzen Staates erfordert wird, und in welchem Verhältniss ein jeder Theil dazu beizutragen hat, das vermag nur die Versammlung zu beurtheilen, unter deren Oberaufsicht alle Angelegenheiten des Reiches fallen.

Man hat deshalb vorgeschlagen, die Colonie'n auf dem Wege der Requisition zu besteuern, indem das britische Parlament die von jeder Colonie zu zahlende Summe feststellt, die Provinzialversammlung aber die Art der Umlage und Erhebung bestimmt wie sie den Verhältnissen der Colonie am besten entspricht. Auf diese Weise sollte das was den ganzen Staat angeht durch diejenige Versammlung, welche die Angelegenheiten des ganzen Staates zu überwachen hat, festgestellt, die Provinzialsachen einer jeden Colonie aber sollten durch deren eigene Versammlung geordnet werden. Obgleich die Colonie'n dergestalt nicht im britischen Parlament vertreten sein würden, ist es doch, so weit die Erfahrung reicht, nicht wahrscheinlich, dass die Requisitionen des Parlaments unbillig sein würden; denn bis jetzt hat dieses noch bei keiner Gelegenheit die geringste Neigung gezeigt, die nicht vertretenen Theile des Reiches zu überbürden. So sind die Inseln Guernsey und Jersey, obgleich ihnen gar keine Mittel zu Gebote stehen der Macht des Parlaments sich zu widersetzen, leichter besteuert als irgend ein Theil Grossbritanniens. Als das Parlament den Versuch machte, sein, wohl oder übel begründetes, Recht einer Besteuerung der Colonie'n zu üben, hat es bis jetzt doch noch nichts verlangt was auch nur annähernd im richtigen Verhältniss zu dem von ihren Mitbürgern im Mutterlande zu Zahlenden stände. Sollten endlich die Beiträge der Colonie'n nach der Erhöhung oder Ermässigung der Grundsteuer sich richten, so würde das Parlament sie nur vermöge gleichzeitiger Besteuerung seiner Committenten besteuern können, so dass sie als thatsächlich vertreten zu betrachten wären.

Es fehlt nicht an Beispielen von Staaten, in welchen die Provinzen nicht, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, in Einer Masse besteuert werden, sondern wo der Monarch die von einer jeden Provinz zu entrichtende Summe bestimmt, und diese in der einen um-

legt und erhebt wie es ihm gut dünkt, in anderen das den Provinzial-Ständen überlässt. So geschieht es in Frankreich; und bei dem bezeichneten Systeme einer Besteuerung mittelst Requisition würde das britische Parlament zu den Colonial-Versammlungen ungefähr in derselben Lage sich befinden, wie der König von Frankreich zu den Ständen derjenigen Provinzen, die noch des Rechtes einiger Stände geniessen und die zu den am besten verwalteten in Frankreich gerechnet werden.

Wenn nun, nach jenem Plane, die Colonie'n nicht zu besorgen haben sollten, dass ihr Antheil an den öffentlichen Lasten jemals in einem unbilligen Verhältniss zu dem ihrer Mitbürger im Mutterlande stehen würde, so könnte auf der andern Seite das britische Parlament mit Grund fürchten, dass selbst ein billiges Verhältniss nie zu erreichen sei. Schon seit längerer Zeit besitzt dasselbe nicht die festbegründete Gewalt über die Colonie'n wie der König von Frankreich sie auch in denjenigen Provinzen übt, welche noch des Rechtes eigener Stände sich erfreuen. Wenn die Colonial-Versammlungen nicht sehr günstig gestimmt sind (und das dürften sie, wenn man sie nicht geschickter behandelt als bisher, leicht sein), so dürfte es ihnen an Vorwänden nicht fehlen, um auch die billigsten Anforderungen des Parlamentes zu umgehen oder abzulehnen. Nehmen wir an, es bräche ein Krieg mit Frankreich aus und es würde eine Anleihe von 10 Millionen L. nöthig, um den Hauptstaat zu vertheidigen. Diese Summe müsste auf den Credit der vom Parlament für die Zinszahlung anzuweisenden Staatsmittel geborgt werden, und das Parlament schlüge vor, diese Mittel zum Theil durch eine Steuer in Grossbritannien, zum Theil durch Requisition in den amerikanischen und westindischen Colonie'n zu erheben. Würde es wohl leicht sein, Darleiher auf den Credit von Staatsmitteln zu finden, die zum Theil von der guten Laune aller jener Versammlungen abhingen, die so weit vom Kriegsschauplatze entfernt sind, und die vielleicht glauben möchten, dass der Ausgang sie nicht sehr berühre? Auf diesem Wege dürfte sich vermuthlich nicht mehr aufbringen lassen, als durch die in Grossbritannien zu erhebende Steuer sicher gestellt werden könnte. Es würde die ganze durch den Krieg verursachte Schuldenlast, wie es bisher noch immer geschehen, auf Grossbritannien, auf einen Theil des Staates, nicht auf den ganzen Staat fallen. Grossbritannien ist vielleicht, so lange die Welt besteht, der einzige Staat der, je mehr er sich ausgedehnt, nur seine Lasten, nicht zugleich auch seine Einnahmequellen vergrössert hat. Während andere Staaten in der Regel

ihren eroberten und untergebenen Provinzen den grössten Theil der Kosten für die Staatsvertheidigung aufbürden, hat Grossbritannien, umgekehrt, sich von seinen Provinzen diese Last fast ganz aufbürden lassen. Um es nur auf gleichen Fuss mit seinen Colonie'n zu stellen, welche ihm gesetzlich untergeben und untergeordnet sein sollten, scheint es, zur Durchführung des Planes einer Besteuerung durch Requisition, nöthig, dass dem Parlament auch die Mittel zu Gebote stehen solchen Requisitionen sofort Folge zu geben, wenn die Colonial-Versammlungen sich ihnen zu entziehen suchten. Worin aber diese Mittel bestehen sollten ist nicht leicht einzusehen und findet sich auch noch nirgends nachgewiesen.

Sollte dann das Parlament in die Lage kommen, die Colonie'n auch unabhängig von der Zustimmung ihrer eigenen Versammlungen besteuern zu dürfen, so würde von demselben Augenblick die Bedeutung dieser letzteren und, mit ihr, die aller Parteiführer im britischen Amerika zu Ende sein. Der Wunsch, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, beruht hauptsächlich auf der Bedeutung die sie den betheiligten Personen verleiht. Von der Gewalt, welche die meisten Parteiführer, die natürliche Aristokratie eines jeden Landes, zur Geltendmachung und Erhaltung ihrer Bedeutung besitzen, hängen die Festigkeit und Dauer einer jeden freien Regierung ab. In den beständigen Angriffen auf die Bedeutung des Andern und der Vertheidigung der eigenen, liegt das ganze Kampfspiel innerer Parteien und ihres Ehrgeizes. Die Parteiführer in Amerika wünschen nicht weniger als alle andere, ihre Bedeutung zu bewahren. Sie fühlen, oder glauben wenigstens, dass wenn ihre Versammlungen, die sie gern Parlamente nennen und an Autorität dem britischen Parlament gleich stellen, zu den gehorsamen Ministern und Vollziehungs-Beamten dieses Parlaments herabgesunken sein sollten, ihre eigene Bedeutung grossentheils zu Ende sein würde. Sie haben deshalb den Vorschlag einer Besteuerung mittelst Requisition des Parlamentes verworfen, und gleich anderen ehrgeizigen und hochstrebenden Männern es vorgezogen, das Schwert zur Wahrung ihrer eigenen Stellung zu ziehen.

Als die römische Republik im Sinken begriffen war, begehrten ihre Bundesgenossen, welche in der Vertheidigung des Staates und bei seinen Eroberungen die Hauptlast getragen hatten, die Ertheilung des vollen römischen Bürgerrechtes. Auf erfolgte Weigerung brach der Krieg mit ihnen aus; während des Laufes desselben aber gewährte Rom eben jenes Recht den Meisten von ihnen, nach einander, in

demselben Maasse wie sie sich von dem feindlichen Bündniss lossagten. Das britische Parlament beharrt auf dem Recht die Colonie'n zu besteuern; sie aber wollen sich nicht von einem Parlament besteuern lassen, in welchem sie nicht vertreten sind. Würde der Mutterstaat erlauben, dass eine jede Colonie die sich von dem jetzigen allgemeinen Bündniss lossagte, das Parlament durch eine, ihrem Beitrage zu den allgemeinen Staatslasten entsprechende Zahl von Vertretern beschickte, und folgeweise denselben Steuern unterworfen, aber auch zu derselben Verkehrsfreiheit wie die Bürger des Mutterlandes gelassen würde; endlich so, dass die Zahl der Vertreter mit dem Wachsen der Steuerlast verhältnissmässig zunähme: so würde dem Ehrgeiz der Parteiführer in den Colonie'n ein neues und blendenderes Ziel dargeboten werden. Anstatt auf die geringen Gewinnloose zu setzen, die bei den kleinlichen Parteistreitigkeiten in den Colonie'n herauskommen können, würden sie, vermöge der Einbildung die ein Jeder von seinen eigenen Fähigkeiten und deren Begünstigung durch das Glück besitzt, eines der grossen Loose zu gewinnen hoffen, die mitunter aus dem Rade der grossen Staats-Lotterie britischer Politik gezogen werden. Will man nicht diesen Weg — und er scheint der nächste zu sein — oder einen ähnlichen ergreifen, um die Bedeutung der Parteiführer in Amerika zu erhalten und ihren Ehrgeiz zu befriedigen, so ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass sie sich uns freiwillig wieder unterwerfen; und wir sollten wohl bedenken, dass jeder Tropfen Blutes, welches bei einer gewaltsamen Unterwerfung vergossen werden müsste, das unserer Mitbürger oder Derjenigen ist, die wir zu Mitbürgern zu haben wünschen. Die sind sehr schwach die sich einbilden, dass bei der Lage, in welche die Dinge jetzt gerathen sind, unsere Colonie'n durch Gewalt leicht zu besiegen seien. Die Männer, welche jetzt an der Spitze ihres sogenannten continentalen Congresses stehen, fühlen sich zu einer Bedeutung erhoben, die vielleicht der grösste Unterthan in Europa sich nicht beimisst. Aus Krämern, Handwerkern und Advocaten sind sie Staatsmänner und Gesetzgeber geworden, und beschäftigen sich nun mit der Entwerfung einer neuen Verfassungsform für ein weit ausgedehntes Reich, das, wie sie es hoffen und wie es keinesweges unwahrscheinlich ist, zu einem der grössten und furchtbarsten die es je gegeben hat, werden soll. Etwa fünfhundert Menschen die, jeder in seinem Fach, unmittelbar unter dem Continental-Congress beschäftigt sind; und vielleicht noch fünfmal hunderttausend die unter jenen Fünfhundert arbeiten, alle fühlen ihre eigene Bedeutung in derselben Weise gehoben. Wohl Jedermann der zur herrschenden

Partei in Amerika gehört, nimmt in diesem Augenblick, in seiner Meinung, nicht nur eine weit höhere Stellung ein als je zuvor, sondern auch eine weit höhere als er sich je hatte träumen lassen; und wenn sich nicht ihm oder seinen Führern ein neues Ziel des Ehrgeizes darbietet, so wird er, wenn er nur einigermaassen Mannhaftigkeit besitzt, eher auf seinem Posten sterben als ihn verlassen.

Der Präsident Henaut macht die Bemerkung, dass wir jetzt manche kleine Züge aus den Zeiten der Ligue lesen, die, als sie sich ereigneten, nicht als sehr wichtig betrachtet wurden. Aber damals, sagt er, hielt ein Jeder sich für bedeutend; und die unzähligen Memoiren die aus jener Zeit herrühren sind zum grössten Theile von Leuten geschrieben, die Vergnügen daran fanden, Ereignisse zu beschreiben und zu vergrössern, in welchen sie sich schmeichelten bedeutende Rollen gespielt zu haben. Wie hartnäckig Paris sich damals vertheidigte, und welche entsetzliche Hungersnoth es lieber ertrug, als dass es dem besten und später beliebtesten aller französischen Könige sich unterwarf, ist bekannt genug. Die Meisten seiner Bürger, oder diejenigen, welche an der Spitze der Mehrheit standen, kämpften für die Behauptung ihrer Stellung, mit der es, wie sie wussten, bei der Wiederherstellung der alten Herrschaft ein Ende haben würde. So werden unsere Colonie'n, wenn man sie nicht zu einer Union bewegen kann, wahrscheinlich gegen den besten der Mutterstaaten sich eben so hartnäckig vertheidigen, wie einst Paris gegen den Besten der Könige.

Der Begriff einer Volksvertretung war dem Alterthum unbekannt. Wurde einem Volke das Bürgerrecht eines fremden Staates bewilligt, so vermochte es dieses nur dadurch auszuüben, dass es in Masse kam, um mit dem Volke jenes fremden Staates zu berathen und zu stimmen. Die Zulassung der meisten Einwohner Italiens zu den Vorrechten römischer Bürger, war das Verderben der römischen Republik. Es war nicht länger möglich Bürger von Nichtbürgern zu unterscheiden. Kein Tribus kannte seine eigenen Mitglieder. Pöbelhaufen aller Art konnten in die Volksversammlungen geführt werden, um die wahren Bürger fortzujagen und in Staatsangelegenheiten so zu beschliessen als ob sie die Berechtigten wären. Wenn aber auch Amerika fünfzig bis sechszig neue Vertreter in's Parlament schickte, so würde der Thürhüter des Unterhauses es darum nicht schwer finden, zu erkennen, wer dahin gehörte, wer nicht; und obgleich die römische Verfassung nothwendig durch die Aufnahme der verbündeten Völker Italiens zu Grunde ging, so folgt daraus noch keinesweges, dass die

britische Verfassung durch die Aufnahme der Colonie'n in eine Union mit Grossbritannien zu Grunde gerichtet werden müsse. Vielmehr dürfte dieselbe dadurch ergänzt werden, wie sie ohne solche unvollständig erscheint. Damit die Versammlung, welche über die Angelegenheiten aller Theile des Reiches berathet und entscheidet, gehörig unterrichtet sei, sollte sie auch Vertreter aus allen Gegenden in ihrer Mitte zählen. Damit will ich nicht behaupten, dass eine solche Union leicht zu bewerkstelligen sei, und dass nicht grosse, ja sehr grosse Schwierigkeiten daraus hervorgehen können; indesssen habe ich doch noch von keinen gehört die unübersteiglich wären. Die hauptsächlichsten dürften weniger in der Natur der Dinge als in den Meinungen und Vorurtheilen der Menschen diesseits wie jenseits des atlantischen Oceans liegen.

Wir, diesseits des Wassers, fürchten, es möchte die grosse Zahl amerikanischer Vertreter das Gleichgewicht in der Verfassung aufheben, indem dadurch entweder auf der einen Seite der Einfluss der Krone, oder auf der andern die Demokratie ein zu grosses Uebergewicht erhielte. Und doch würde, sobald die Zahl der amerikanischen Vertreter im richtigen Verhältniss zum Ertrage der amerikanischen Besteuerung stände, die Zahl der zu leitenden nicht mehr wachsen als die Mittel, um sie zu leiten; der monarchische und der demokratische Theil der Verfassung würden nach der Union genau in demselben Verhältniss zu einander stehen wie vor derselben.

Auf der andern Seite des Wassers fürchtet man sich dagegen, es möge die grosse Entfernung vom Sitz der Regierung manche Bedrückungen herbeiführen. Hiegegen aber würden ihre Vertreter im Parlament sie schützen, deren Zahl im Anfange beträchtlich sein müsste. Die weite Entfernung würde die Abhängigkeit des Vertreters von seinem Committenten nicht sehr schwächen, und der Erstere würde immer fühlen, dass er seinen Sitz im Parlament und alle Bedeutung die ihm dadurch zu Theil wird, dem guten Willen des Letzteren verdankt. Jener würde es mithin immer in seinem Interesse finden, über jede Ausschreitung, deren sich ein Civil- oder Militärbeamter in jenen fernen Theilen des Reiches schuldig machen sollte, mit dem ganzen Gewicht eines Mitgliedes des gesetzgebenden Körpers Beschwerde zu erheben. Auch dürften sich die Amerikaner, und anscheinend nicht ganz ohne Grund, schmeicheln, dass die weite Entfernung ihres Vaterlandes von dem Sitz der Regierung nicht lange dauern möchte. Es hat dasselbe in Reichthum, Bevölkerung und Cultur so reissende Fortschritte gemacht, dass nach hundert Jahren

Amerika vielleicht mehr an Steuern erbringt als Grossbritannien. Dann würde der Sitz des Reichs von selbst nach dem Theil des Reiches verlegt werden, der am meisten zur Vertheidigung und Erhaltung des Ganzen beiträgt *).

Die Entdeckung Amerika's und die der Fahrt nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung, sind die beiden grössten und wichtigsten geschichtlichen Ereignisse. Ihre Folgen sind schon sehr gross gewesen; unmöglich können dieselben aber in dem kurzen seitdem verflossenen Zeitraum von zwei oder drei Jahrhunderten sich vollständig entwickelt haben. Welche wohlthätigen oder traurigen Folgen für die Menschheit später noch daraus hervorgehen können, vermag keine menschliche Weisheit vorherzusehen. Allerdings sollte man glauben, dass die Verbindung der entferntesten Welttheile, die dadurch gegebene Möglichkeit die verschiedenen Bedürfnisse gegenseitig zu befriedigen, die Genüsse des Andern zu erhöhen und den Gewerbfleiss allseits anzuspornen, nur zum Guten führen könne. Für die Eingeborenen Ost- und Westindiens aber sind alle Handelsvortheile die daraus entstanden sein mögen, in dem entsetzlichen Unglück das sie verursachten verloren gegangen. Und doch scheint dieses Unglück mehr Folge von Zufälligkeiten als in der Natur der Dinge selbst begründet gewesen zu sein. Zu der Zeit jener Entdeckungen war die Ueberlegenheit der Macht auf Seiten der Europäer so gross, dass sie in jenen fernen Gegenden jede Art von Gewaltthat ungestraft sich erlauben durften. In der Zukunft könnten die Eingeborenen stärker, oder die Europäer schwächer werden, und die Bewohner aller Welttheile zu derjenigen Gleichheit an Muth und Kraft gelangen, die durch Erregung gegenseitiger Furcht allein im Stande ist, dem Uebermuth selbsständiger Völker einige Achtung vor den Rechten anderer einzuflössen. Nichts aber dürfte mehr zur Herstellung dieser Gleichheit der Kräfte beitragen, als die gegenseitige Mittheilung von Kenntnissen und Erfindungen aller Art, die ein ausgedehnter Welthandel natürlicher, oder vielmehr nothwendiger Weise mit sich bringt.

Inzwischen war eine der wichtigsten Folgen jener Entdeckungen, die Erhebung des Mercantil-Systemes zu einer Stufe des Ruhmes und Glanzes die es sonst nie hätte erreichen können. Dieses System ist

*) So glänzend auch die Geschichte alle übrigen Bemerkungen unseres Verfassers gerechtfertigt hat, zu dieser letzten von ihm angedeuteten Folge würde es gewiss nie gekommen sein. Hat doch keine Beredsamkeit eines Chatham zu einer weisen, rechtzeitigen Nachgiebigkeit gegen die Colonie'n zu bewegen vermocht! *A.*

dahin gerichtet, ein grosses Volk mehr durch Handel und Fabrikation als durch die Bodencultur zu bereichern. In Folge jener Entdeckungen nun, sind die Handelsstädte Europa's, aus Fabrikanten und Zwischenhändlern *) für einen sehr kleinen Theil der Welt (den europäischen Küstenländern des atlantischen Oceans und der Ostsee und der Küstenländer des mittelländischen Meeres), zu Fabrikanten für die zahlreichen und wohlhabenden amerikanischen Ansiedler und zu Zwischenhändlern, in mancher Hinsicht selbst zu Fabrikanten, für fast alle Völker Asien's, Afrika's und Amerika's geworden. Es haben sich ihrem Gewerbfleiss zwei neue Welten eröffnet, deren jede grösser ist als die alte: und dabei gewinnt der Markt der einen mit jedem Tage an Umfang.

Diejenigen Staaten, welche im Besitz der amerikanischen Colonie'n und des directen Handels mit Ostindien sich befinden, geniessen allerdings des damit verbundenen Prunks und Glanzes; andere aber dürften, trotz aller eifersüchtigen Schranken durch die man sie auszuschliessen wähnte, einen grössern Antheil an dem materiellen Nutzen desselben haben. So z. B. gewähren die spanischen und portugiesischen Colonie'n dem Gewerbfleiss anderer Länder eine grössere Aufmunterung als dem Spaniens und Portugal's. Allein an Leinen soll, was ich dahingestellt sein lasse, der Verbrauch jener Colonie'n jährlich über drei Millionen L. betragen. Dieser grosse Bedarf wird fast ganz durch Frankreich, Flandern, Holland und Deutschland befriedigt; Spanien und Portugal liefern nur sehr wenig dazu. Unter die Bewohner jener anderen Länder vertheilt sich das grosse in diesem Handel thätige Capital und verschafft denselben ein Einkommen; nur der Gewinn daraus wird in Spanien und Portugal verzehrt und trägt zur Bestreitung des Luxus der Kaufleute von Cadix und Lissabon bei**).

Selbst die Gesetze wodurch die Völker sich den ausschliesslichen Handel mit ihren Colonie'n zu sichern suchen, sind oft schädlicher für diese Völker selbst als für die, gegen welche jene Gesetze ge-

*) Das Wort »Carriers« ist hier in dem schon oben angedeuteten weitern Sinne wiedergegeben worden. *A.*

**) Cadix und Lissabon waren die Vermittler des gesammten auswärtigen Handels der spanischen und portugiesischen Colonie'n und gründeten sich hierauf besonders die bedeutenden Handelsverbindungen Hamburgs mit jenen Städten, indem es ihnen die deutschen Leinen für den grossen Bedarf der Colonie'n zuführte. *A.*

richtet sind. Die ungerechte Unterdrückung des Gewerbfleisses anderer Völker fällt, so zu sagen auf die Häupter der Unterdrücker zurück und vernichtet ihre eigene Industrie mehr als die Anderer. So z. B. muss der Hamburger Kaufmann seine für Amerika bestimmten Leinen nach London senden und hier den für den deutschen Markt bestimmten Taback kaufen, weil er weder jene unmittelbar nach Amerika schicken, noch diesen von dort zurückbringen darf. Hiedurch ist er wahrscheinlich genöthigt, erstere etwas wohlfeiler zu verkaufen und letztern etwas theurer zu bezahlen als er sonst gethan haben würde, so dass sein Gewinn dadurch etwas geschmälert wird. Dagegen erhält er in diesem Handel zwischen Hamburg und London sein Capital gewiss weit schneller zurück als es in dem directen Handel mit Amerika geschehen wäre; selbst unter der, keinesweges immer zutreffenden Voraussetzung, dass die Zahlungen aus Amerika eben so pünktlich einlaufen, wie die aus London. Der Hamburger Kaufmann kann demnach in diesem Handel, auf den er solchergestalt beschränkt ist, mit seinem Capital weit mehr deutschen Gewerbfleiss in steter Beschäftigung erhalten, als er es in dem Handel, von welchem er ausgeschlossen ist, gekonnt hätte. Sollte also auch das eine Geschäft für ihn weniger vortheilhaft sein als das andere, so ist das in Bezug auf sein Vaterland doch gewiss nicht der Fall *). Ganz anders verhält es sich mit dem Geschäft, in welches das Capital des Londoner Kaufmannes durch das Monopol so zu sagen getrieben wird. Dieses kann vielleicht für ihn einträglicher sein als die meisten anderen Geschäfte; für sein Vaterland ist es das aber, wegen der Langsamkeit des Umsatzes, gewiss nicht.

So ist nach allen ungerechten Bestrebungen der europäischen Staaten, den ganzen Vortheil des Handels mit ihren Colonie'n sich ausschliesslich anzueignen, keinem derselben das in anderer Beziehung gelungen, als hinsichtlich der Kosten zur Erhaltung seiner Zwingherrschaft im Frieden und zu deren Vertheidigung im Kriege. Die Nachtheile, welche mit dem Besitze von Colonie'n verbunden sind, hat ein jeder Staat vollständig für sich behalten; die aus ihrem Handel entspringenden Vortheile aber mit vielen anderen theilen müssen.

Auf den ersten Anblick erscheint das Monopol des grossen

*) Das wollte und konnte die Schule einer sogenannten nationalen Handelspolitik nicht begreifen, die den Hansestädten so erbitterte Vorwürfe darüber machte, dass sie den directen Handel mit transatlantischen Staaten nicht für den unbedingt zuträglichsten erkennen wollte.

A.

Handels mit Amerika natürlich als ein äusserst werthvoller Besitz, und dem durch den Schwindel des Ehrgeizes verblendeten Auge erscheint es inmitten des Wirrwarrs von Krieg und Politik als ein sehr glänzender Kampfpreis. Aber gerade das Glänzende des Gegenstandes, der ausserordentliche Umfang des Handels ist es, wodurch das Monopol desselben nachtheilig wird, oder wodurch ein seiner Natur nach für den Staat weniger nützliches Geschäft als die meisten übrigen, einen weit grössern Theil der Capitalien absorbirt als ihm von selbst zugeflossen sein würde.

Das Handelscapital eines jeden Landes sucht, wie schon im zweiten Buche nachgewiesen worden, so zu sagen von selbst diejenige Verwendung auf, die für das Land die nützlichste ist. Wird es im Zwischenhandel angelegt, so wird das Land, dem es angehört, zur Waarenniederlage für alle die Länder, deren Handel es vermittelt. Indessen wünscht der Besitzer jenes Capitales begreiflich, soviel von jenen Waaren wie möglich im eigenen Lande abzusetzen. Er erspart dadurch die Mühe, Gefahr und Kosten der Ausfuhr, weshalb er sie nicht nur zu einem billigeren Preise, sondern selbst mit einem geringeren Gewinn als er im Auslande dafür erwarten könnte, daheim gern verkauft: und er versucht deshalb, soweit er es vermag, den Zwischenhandel in einen auswärtigen Consumhandel umzuwandeln. Ist wiederum sein Vermögen in einem fremden Consumhandel angelegt, so wird er, aus demselben Grunde, von den einheimischen Erzeugnissen die er für die Ausfuhr zusammenbrachte, gern so viel wie möglich im Inlande selbst absetzen, und dergestalt, so viel von ihm abhängt, den auswärtigen Consumhandel in einen Binnenhandel umwandeln. Das Handelscapital sucht in dieser Weise von Natur immer die naheliegende und meidet die entfernte Anlage; es sucht die wo der Umsatz sich rasch wiederholt und meidet die wo das nur in langen Zwischenräumen geschieht; sucht die, wodurch in dem Lande dem es angehört die meiste productive Arbeit in Thätigkeit gesetzt wird, und meidet die, wodurch das Gegentheil geschieht. Es sucht von Natur die Verwendung, welche für jenes Land, der gewöhnlichen Lage der Dinge nach, die nützlichste, und meidet die, welche die wenigst nützliche ist.

Wenn nun aber in einer der entfernteren Anlagen, die in gewöhnlichen Fällen dem Lande weniger nützlich sind, ein die natürlichen Vorzüge der nahen Anlage überwiegender Gewinn sich darbieten sollte, so wird dieser grössere Gewinn jenen näheren Anlagen so lange Capitalien entziehen, bis bei allen der Gewinn sein richtiges

Niveau wiederfindet. Es geht indessen aus dem überwiegenden Gewinn hervor, dass in jenen fernen Anlagen, im Verhältniss zu anderen, noch nicht Capital genug steckt (they are understocked), und dass das Capital der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt noch nicht in dem richtigsten Verhältniss unter die in ihr betriebenen Geschäfte vertheilt ist. Es geht hieraus ferner hervor, dass manche Dinge entweder zu wohlfeil eingekauft oder zu theuer verkauft werden; dass also einige Classen der Bevölkerung insofern mehr oder minder leiden, als sie entweder mehr bezahlen oder weniger erhalten als der Gleichheit entspricht, welche unter ihnen Statt finden sollte und die von Natur auch wirklich unter allen verschiedenen Classen Statt findet. Obgleich dasselbe Capital niemals eben so viel productive Arbeit in einer fernen Anlage ernähren kann wie in einer nahen, so kann doch jene für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft eben so nothwendig sein wie diese; indem die Waaren, welche das eine Capital aus der Ferne herbeischafft, für die Betreibung mancher Geschäfte in der Nähe nothwendig sein können. Steigt aber der Gewinn an solchen Waaren über das gewöhnliche Verhältniss, so werden sie theurer verkauft als geschehen sollte, d. h. über ihren natürlichen Preis, und dieser hohe Preis drückt mehr oder minder Alle die ihr Capital in der Nähe angelegt haben. Es liegt deshalb im Interesse dieser Letzteren, dass diesen näheren Anlagen ein Theil ihrer Capitalien entzogen und den ferneren zugewendet werde, damit deren Gewinn auf sein rechtes Niveau und der Preis der betreffenden Waaren auf seinen natürlichen Standpunkt zurückgehe. In diesem besonderen Falle liegt es im öffentlichen Interesse, dass den in der Regel nützlicheren Geschäften ein Theil der darin angelegten Capitalien entzogen und denen zugewendet werde, die unter gewöhnlichen Umständen für das Gemeinwesen weniger vortheilhaft sind: und in diesem besondern Falle treffen die natürlichen menschlichen Interessen und Neigungen mit dem öffentlichen Interesse wiederum eben so vollständig zusammen, wie in allen gewöhnlichen Fällen und veranlassen, dass Capitalien aus nahen Geschäften gezogen und in fernen angelegt werden.

So geschieht es, dass die Privatinteressen und Leidenschaften Einzelner sie von selbst dahin führen, ihr Capital in denjenigen Geschäften anzulegen, wo es für die Gesammtheit am nützlichsten ist; sobald das aber, in Folge dessen, zu sehr geschieht, wird die Abnahme des Gewinnes in diesen und dessen Steigerung in allen anderen Geschäften sie sofort zu einer Abwendung dieser falschen Vertheilung veranlassen. Es bedarf mithin, bei diesen natürlichen Elementen des

Interesses und der Leidenschaften, keiner Einmischung der Gesetze, damit das Capital eines jeden Gemeinwesens unter die darin betriebenen Gewerbe in demjenigen Verhältnisse sich vertheile, wie es dem Interesse des Gemeinwesens am meisten entspricht.

Diese natürliche und vortheilhafteste Vertheilung des Capitals wird durch die verschiedenen Einrichtungen, die aus dem Mercantil-System hervorgehen, mehr oder minder gestört; durch keine aber vielleicht mehr als durch die in Betreff des amerikanischen und ostindischen Handels, weil eben der Handel mit den beiden grossen Continenten mehr Capital in Anspruch nimmt als jeder andere. Die Einrichtungen indessen wodurch jene Störungen in ihnen verursacht werden, sind nicht bei beiden ganz gleich. Beiden liegt das Monopol zum Grunde; es sind aber Monopole verschiedener Art. Freilich scheint das Mercantil-System immer des Monopoles einer oder der andern Art als Werkzeuges zu bedürfen.

In dem Handel mit Amerika suchen die europäischen Staaten den Markt ihrer Colonie'n soviel wie möglich vollständig zu beherrschen, indem sie alle anderen Völker geradezu von dem directen Handel dahin ausschliessen. Während des grössten Theiles des 16. Jahrhunderts waren die Portugiesen bestrebt, es mit dem Handel nach Ostindien eben so zu machen, und nahmen, auf Grund des Verdienstes den Seeweg dahin zuerst gefunden zu haben, auch das ausschliessliche Recht die ostindischen Gewässer zu befahren in Anspruch. Die Holländer gestatten noch jetzt keinem andern europäischen Volke den directen Handel nach den Gewürzinseln. Alle diese Monopole haben nicht nur den Zweck, es den übrigen Völkern unmöglich zu machen, einen Theil ihrer Capitalien in einen Handel anzulegen der ihnen vortheilhaft erscheinen könnte, sondern auch sie zu nöthigen, die Waaren die in diesem Handel vorkommen etwas theurer zu bezahlen, als wenn sie sie unmittelbar aus den Ursprungsländern einführen könnten.

Seit dem Untergange der portugiesischen Herrschaft hat nun freilich kein europäischer Staat das ausschliessliche Recht, die ostindischen Gewässer zu befahren, in Anspruch genommen, sondern es stehen die bedeutendsten dortigen Seehäfen den Schiffen aller europäischen Völker offen. Dagegen ist, ausser in Portugal und seit einigen Jahren auch in Frankreich, der ostindische Handel überall in Europa ausschliesslichen Gesellschaften übertragen. Das sind nun Gattungen von Monopolen die sich recht eigentlich gegen das Volk kehren, in welchem man sie errichtet. Der grösste Theil desselben

wird dadurch nicht nur von einem Handel ausgeschlossen, in welchem es sonst gern einen Theil seiner Capitalien angelegt haben würde, sondern es muss die Waaren die in diesem Handel vorkommen etwas theurer bezahlen, als wenn derselbe allen seinen Mitbürgern frei und offen stände. So müssen z. B. seit der Gründung der englisch-ostindischen Compagnie, alle übrigen Engländer, neben ihrer Ausschliessung von diesem Handel, in dem Preise den sie für die von ihnen verbrauchten ostindischen Waaren zu zahlen hatten, nicht nur zugleich den aussergewöhnlichen Gewinn, welchen die Compagnie vermöge ihres Monopoles an diesen Waaren macht, sondern auch alle die gewaltigen Vergeudungen tragen, welche der Betrug und Missbrauch, die von der Verwaltung einer so grossen Gesellschaft unzertrennlich sind, nothwendig herbeiführen. Die Abgeschmacktheit dieser zweiten Gattung von Monopolen ist also noch offenbarer als die der ersteren. Beide stören die natürliche Vertheilung des Vermögens des Gemeinwesens mehr oder minder; aber beide thun es nicht immer in derselben Weise.

Monopole der ersteren Art locken immer in das besondere Geschäft, in welchem sie bestehen, ein grösseres Maass von dem Vermögen des Gemeinwesens als sich ihm von selbst zugewendet haben würde. Monopole der zweiten Art können bald dasselbe bald das Gegentheil thun, je nach verschiedenen Umständen. In ärmeren Ländern locken sie mehr Capital dahin als sich diesem Geschäftszweige sonst zuwenden würde; in reicheren drängen sie viele Capitalien davon zurück.

Arme Länder, wie z. B. Schweden und Dänemark, würden wahrscheinlich nie auch nur ein einziges Schiff nach Ostindien geschickt haben, wenn nicht der Handel einer ausschliesslichen Gesellschaft angehört hätte, deren Errichtung nothwendig unternehmungslustige Speculanten aufmuntert. Ihr Monopol schützt sie vor aller Concurrenz auf dem heimischen Markt, und auf den fremden Märkten stehen sie den Kaufleuten anderer Nationen gleich; es bietet ihnen die gewisse Aussicht eines beträchtlichen Gewinnes auf sehr viele Waaren, und die Wahrscheinlichkeit eines ähnlichen auf viele andere dar. Ohne eine solche ausserordentliche Aufmunterung würden die armen Kaufleute so armer Länder wahrscheinlich nie daran gedacht haben, ihre kleinen Capitalien in so fern liegende und ungewisse Unternehmungen zu wagen wie der ostindische Handel nothwendig in ihren Augen sein musste.

Ein so reiches Land wie Holland dagegen würde wahrscheinlich

bei einem freien Handel sehr viel mehr Schiffe nach Ostindien schicken als wirklich geschieht, und das beschränkte Capital der holländisch-ostindischen Gesellschaft dürfte manche grosse Handelscapitalien von einer Verwendung in dieser Richtung abhalten. Das Handelscapital Hollands ist so gross, dass es gleichsam beständig überfliesst, bald in auswärtige Staatspapiere, bald in Darlehen an Privatkaufleute und Speculanten des Auslandes, bald in den Consumhandel auf den indirectesten Wegen, und endlich auch in den Zwischenhandel. Da alle Geschäfte in der Nähe schon vollständig ausgebeutet, und mit allem Capital das sich einigermaassen mit Gewinn darin anlegen lässt, reichlich versorgt sind, so muss sich das holländische Capital nothwendig in weiterer Ferne Beschäftigung suchen; und von diesem Ueberfluss würde wahrscheinlich der ostindische Handel, wenn er ganz frei wäre, den grössern Theil in Anspruch nehmen. Ostindien bietet sowohl für europäische Manufacte als für das Gold und Silber und verschiedene andere Erzeugnisse Amerika's einen grössern und bedeutenderen Markt dar als Europa und Amerika zusammengenommen.

Eine jede Störung in der natürlichen Vertheilung der Capitalien ist nothwendig schädlich für das Gemeinwesen, in welchem sie Statt findet, sei es nun, dass sie in dem Zurückdrängen eines Theiles der Capitalien von den Geschäftszweigen denen sie sonst sich zugewendet haben würden, sei es dass sie in dem Anlocken derselben dahin, wohin sie von selbst nicht gegangen sein würden, liegt. Würde, ohne eine ausschliessliche Compagnie, der Handel Hollands nach Ostindien grösser sein als er es jetzt wirklich ist, so muss das Land einen beträchtlichen Verlust dadurch erleiden, dass einem Theil seiner Capitalien die beste Verwendung die sich dafür darbietet verwehrt ist. Eben so muss, wenn ohne eine ausschliessliche Compagnie, der Handel Schwedens und Dänemarks geringer wäre als er es jetzt wirklich ist, oder wenn, was noch wahrscheinlicher, es einen solchen dann gar nicht gäbe, für diese beiden Länder ein beträchtlicher Verlust daraus entstehen, dass ein Theil ihrer Capitalien in einer Weise verwendet wird, die für ihre gegenwärtigen Verhältnisse mehr oder minder ungeeignet ist. Für sie würde es vermuthlich zuträglicher sein, ostindische Waaren von Anderen zu kaufen, auch wenn sie sie etwas theurer bezahlen müssten, als einen grossen Theil ihres kleinen Capitals in einen fernen Handel zu stecken, der erst spät Rücksendungen bringt, in welchem das Capital so wenig productive Arbeit daheim zu beschäftigen vermag, wo es an productiver Arbeit doch so sehr fehlt, wo so wenig geschieht und wo noch so viel zu thun ist.

Vermag daher ein Land einen directen Handel nach Ostindien, ohne eine ausschliessliche Compagnie, nicht zu treiben, so folgt daraus nicht die Nothwendigkeit der Gründung einer solchen Compagnie, sondern vielmehr, dass ein Land unter solchen Verhältnissen nicht direct nach Ostindien handeln muss. Dass es übrigens zur Betreibung dieses Handels jener Compagnie'n nicht bedarf, das beweist das Beispiel der Portugiesen, die sich an demselben seit länger als einem Jahrhundert ohne ausschliessliche Compagnie betheiligen *).

Es ist behauptet worden, dass kein einzelner Kaufmann Capital genug besitzen könne, um in den ostindischen Häfen Agenten zu halten, welche die Schiffe die er hinschicken sollte, mit Ladungen versorgten; und dass, wenn er das nicht könne, die Schwierigkeit eine Ladung zu finden und der dadurch entstehende Aufenthalt für das Schiff, das nun nicht zur rechten Zeit zurückgehen könne, nicht nur allen Gewinn des Unternehmers aufzehren, sondern oft noch einen bedeutenden Verlust herbeiführen würde. Wenn dieser Grund etwas bewiese, so wäre es das, dass sich überhaupt ein grossartiger Handelszweig nicht anders als mittelst einer ausschliesslichen Compagnie betreiben liesse, was gegen die Erfahrung bei allen Völkern streitet. Es giebt kein grosses Handelsgeschäft, in welchem das Capital eines einzelnen Kaufmannes für alle untergeordnete Zweige ausreichte, die mit dem Hauptzweige in nothwendiger Verbindung stehen; ist aber ein Volk für einen grossartigen Handelsbetrieb reif, so wenden einige Kaufleute dem Hauptzweige, andere den untergeordneten Zweigen ihre Capitalien von selbst zu; so dass keiner vernachlässigt wird, so selten es auch ist, dass alle sich in den Händen eines Einzelnen befinden. So wird es auch geschehen, wenn ein Volk die Mittel zum Handel nach Ostindien besitzt. Einige seiner Kaufleute werden ihren Vortheil darin erblicken, sich dort niederzulassen und ihr Capital in der Anschaffung von Ladungen für die Schiffe anzulegen, welche andere Kaufleute aus Europa hinschicken sollten. Würden die verschiedenen europäischen Niederlassungen in Ostindien aus den Händen der ausschliesslichen Compagnie'n, denen sie jetzt angehören, genommen, und unter den unmittelbaren Schutz der Landesherren gestellt, so würde der Aufenthalt wenigstens für die Kaufleute aus diesen

*) Freilich auch ohne freien Handel, sondern nur gegen besondere Licenzen, theils durch Registerschiffe für den Verkehr mit dem Mutterlande, theils, für den Handel in Indien mittelst käuflicher Verwilligungen abseiten der Gouverneure. *A.*

Ländern, sicher und leicht gemacht sein. Sollten aber zu einer gegebenen Zeit die Capitalien eines Landes, das, so zu sagen, von Natur dem Handel mit Ostindien sich zuneigt, nicht zur Betreibung aller dazu gehörigen Zweige ausreichen, so würde das Land zu dieser Zeit für einen solchen Handel noch nicht reif sein, und besser thun die ostindischen Waaren, deren es bedürfen sollte, einstweilen, selbst zu höheren Preisen, Anderen abzukaufen, als sie unmittelbar einzuführen. Der etwaige Verlust an diesem höheren Preise kann selten so gross sein wie der, den ihm die Abwendung seiner Capitalien von nothwendigeren, nützlicheren, oder für seine Lage und Verhältnisse geeigneteren Anlagen verursachen würde.

Obgleich die Europäer viele bedeutende Niederlassungen sowohl an der afrikanischen Küste als in Ostindien besitzen, so kommen diese doch weder an Zahl noch an Blüthe den Colonie'n auf den Inseln und dem Festlande Amerika's gleich. Zwar wird Afrika sowohl als manches der unter dem allgemeinen Namen Ostindien begriffenen Länder von barbarischen Völkerschaften bewohnt; diese waren aber bei Weitem nicht so schwach und unfähig sich zu vertheidigen; wie die armen hülflosen Amerikaner, auch weit zahlreicher im Verhältniss zur natürlichen Fruchtbarkeit ihres Bodens. Die barbarischsten Völkerschaften Afrika's wie Ostindien's, selbst die Hottentotten, waren Hirten; in Amerika dagegen, mit Ausnahme Mexico's und Peru's, gab es nur Jäger; und der Unterschied zwischen der Zahl von Hirten und von Jägern die derselbe Boden zu ernähren vermag, ist sehr gross. Daher war es in Afrika und Ostindien schwerer, die Eingeborenen zu verdrängen, und den grössten Theil ihrer Ländereien mit europäischen Niederlassungen zu besetzen. Auch ist, wie schon bemerkt, der Geist ausschliesslicher Compagnie'n für das Gedeihen neuer Niederlassungen keineswegs günstig, und war vermuthlich der Hauptgrund ihrer geringen Fortschritte in Ostindien. Die Portugiesen haben ihren Handel nach Afrika und Ostindien ohne ausschliessliche Compagnie'n betrieben, und ihre Niederlassungen zu Congo, Angola und Benguela an der afrikanischen Küste, so wie Goa in Ostindien, haben unerachtet des Druckes von Bigotterie und einer in jeder Hinsicht schlechten Regierung, dennoch eine schwache Aehnlichkeit mit den amerikanischen Colonie'n, und werden theilweise von Portugiesen bewohnt, die sich schon mehrere Generationen hindurch dort erhalten haben. Die holländischen Niederlassungen am Vorgebirge der guten Hoffnung und zu Batavia sind jetzt die bedeutendsten, welche Europäer in Afrika oder Ostindien besitzen und beide

befinden sich in einer besonders glücklichen Lage. Die Bevölkerung des Vorgebirges war beinahe eben so roh und ganz so unfähig sich zu vertheidigen wie die Eingeborenen Amerika's. Daneben liegt dasselbe ungefähr auf dem halben Wege zwischen Europa und Ostindien, und fast alle europäische Schiffe legen auf der Aus- oder Heimreise dort an und halten sich eine Zeitlang daselbst auf. Die Versorgung dieser Schiffe mit Lebensmitteln aller Art, mit Früchten und zum Theil mit Wein, gewährt an sich schon der überschüssigen Production der Colonie einen bedeutenden Absatz. Was das Vorgebirge der guten Hoffnung für den Verkehr zwischen Europa und Ostindien, das ist Batavia für den Verkehr der einzelnen Theile Ostindiens unter einander. Es liegt auf dem besuchtesten Wege von Hindostan nach China und Japan, beinahe in der Mitte. Auch fast alle Schiffe die von Europa nach China segeln, legen dort an; und ausserdem bildet es den hauptsächlichen und Centralmarkt für das gesammte Gebiet des ostindischen Handels; nicht nur desjenigen der von Europäern, sondern auch dessen der von den Eingeborenen betrieben wird, und man sieht in dem dortigen Hafen oft Schiffe die von Eingeborenen aus China und Japan, aus Tonquin, Malakka, Cochin-China und der Insel Celebes geführt werden. So vortheilhafte Verhältnisse haben diese beiden Colonie'n in den Stand gesetzt, alle Hindernisse zu besiegen, welche der Unterdrückungsgeist einer ausschliesslichen Compagnie ihrer Entwickelung in den Weg gelegt haben könnte. Ist doch Batavia dadurch sogar im Stande gewesen ausserdem den Einfluss eines der schädlichsten Klima's zu überwinden.

Haben nun auch die englische und die holländische Compagnie, ausser den erwähnten, keine bedeutenden Niederlassungen in Ostindien gegründet, so haben doch beide beträchtliche Eroberungen daselbst gemacht. In der Art aber wie beide ihre neuen Unterthanen regieren, hat sich der wahre Geist einer ausschliesslichen Compagnie auf's deutlichste gezeigt. Auf den Gewürz-Inseln sollen die Holländer alle Gewürzpflanzen verbrennen, welche in einem fruchtbaren Jahre über die Zahl hinaus wachsen, für die sie in Europa einen gewinnbringenden Absatz erwarten. Auf den Inseln wo sie keine Besitzungen haben, bezahlen sie Prämien für das Sammeln der Blüthenknospen und jungen Blätter der dort wild wachsenden Gewürznelken und Muscatnussbäume, die in Folge dieser rohen Politik schon beinahe ganz ausgerottet sein sollen; wie denn auch auf ihren eigenen Besitzungen die Zahl dieser Bäume ausserordentlich abgenommen haben soll. Sie fürchten nämlich, dass, wenn auch nur der Ertrag ihrer eigenen Besitzungen grösser

wäre als er für ihren Markt passt, es den Eingeborenen gelingen könnte, das Uebrige an Fremde abzusetzen, und so finden sie das beste Mittel, um das zu verhindern und ihr Monopol zu sichern, darin, nicht mehr wachsen zu lassen als sie an den Markt bringen können. Durch mancherlei Unterjochungskünste haben sie auf mehreren der Molukken die Bevölkerung schon so weit an der Zahl heruntergebracht, dass dieselbe nur etwa ausreicht, um die frischen Lebensmittel und anderen Bedürfnisse zu liefern, welche für die unbedeutenden Besatzungen und diejenigen holländischen Schiffe erfordert werden, die von Zeit zu Zeit hinkommen, um eine Ladung Gewürze zu holen. Selbst unter der Herrschaft der Portugiesen sollen diese Inseln ziemlich stark bevölkert gewesen sein. Die englische Compagnie hat noch nicht Zeit gehabt, in Bengalen ein so entschieden vernichtendes System einzuführen; doch liegt ihrem Regierungssystem dieselbe Tendenz zum Grunde *). Es soll, wie man mich versichert, nicht selten vorkommen, dass der Vorsteher, d. h. der erste Buchhalter einer Factorei, den Bauern befiehlt, ein reich mit Mohn bestandenes Feld umzupflügen und es mit Reis oder anderem Getraide zu bestellen. Den Vorwand soll die Besorgniss eines Mangels an Lebensmitteln geben, der wahre Grund aber der sein, den Preis des Opiums, von dem man einen Vorrath liegen hat, in die Höhe zu treiben. Zu anderen Zeiten ist deshalb das Gegentheil geschehen: es musste ein reiches Getraide- oder Reisfeld umgepflügt und mit Mohn besäet werden, wenn bedeutend hohe Opiumpreise in Aussicht standen. Verschiedentlich haben auch die Beamten der Compagnie versucht, in einigen der wichtigsten Zweige nicht nur des auswärtigen, sondern auch des Binnenhandels, Monopole zu ihren besonderen Gunsten einzuführen; und hätte man sie gewähren lassen, so würden sie jedenfalls früher oder später versucht haben, die Production des Gegenstandes dessen sie sich ausschliesslich bemächtigt hatten, nicht nur auf die Menge die sie selbst kaufen konnten, sondern selbst auf diejenige aus deren Verkauf sie sich einen erklecklichen Gewinn versprachen, zu beschränken. Im Lauf von einem oder zwei Jahrhunderten hätte dergestalt die Politik der

*) Dass A. Smith hierin seinen Landsleuten nicht zu nahe thut, beweist das Verfahren der Engländer auf Ceylon, das sie im Jahr 1796 den Holländern abgenommen hatten. Sie hielten das Monopol im Zimmethandel, welches Jene dort eingeführt hatten, streng aufrecht, und aller Zimmet der mehr geerndtet worden als man in Europa zu Monopolpreisen zu verkaufen erwartete, wurde verbrannt. Im October 1832 wurde jedoch das Monopol aufgehoben und der Handel freigegeben. *A.*

englischen Compagnie sich wahrscheinlich eben so verderblich erwiesen wie die der holländischen.

Dennoch kann dem wahren Interresse dieser Compagnie'n in ihrer Stellung als Oberherren jener Länder, nichts entschiedener zuwider sein, als dieses System der Zerstörung. Fast überall bildet sich das Einkommen des Oberherrn eines Landes aus dem des Volkes. Je grösser das des letztern, je grösser der Ertrag seines Bodens und seiner Arbeit, desto mehr vermag es dem Landesherrn abzugeben. Sein Interesse ist es mithin, diesen Ertrag so viel wie möglich zu vergrössern. Wenn das aber schon in eines jeden Landesherrn Interesse liegt, so ist es ganz besonders bei demjenigen der Fall, dessen Einkommen, wie in Bengalen, hauptsächlich aus der Bodenrente entspringt. Diese steht nothwendig im Verhältniss zur Menge und zum Werth der Production, und jene wie dieser hängen von dem Umfange des Absatzes ab. Die Menge wird sich immer mehr oder minder genau dem Verbrauche derjenigen anpassen, die dafür zu zahlen im Stande sind, und die Höhe des von ihnen gezahlten Preises wird stets durch das Maass und den Eifer der Concurrenz bedingt sein. Es liegt mithin im Interesse eines solchen Landesherrn, den Producten seines Landes den möglich weitesten Markt zu öffnen, dem Handel die vollkommenste Freiheit zu gewähren, damit die Zahl und die Concurrenz der Käufer so stark wie möglich anwachse, und deshalb nicht nur alle Monopole abzuschaffen, sondern auch alle Beschränkungen im Transport der einheimischen Erzeugnisse von einem Theile des Landes zum andern, in der Ausfuhr nach der Fremde oder in der Einfuhr solcher Waaren gegen die sie umgesetzt werden könnten, zu beseitigen. Das wird der beste Weg für ihn sein, um die Menge und den Werth jener Erzeugnisse, und folgeweise seinen eignen Antheil daran, oder sein Einkommen zu vermehren.

Es scheint jedoch als ob eine Gesellschaft von Kaufleuten ausser Stande sei sich als Landesherren zu betrachten, selbst nachdem sie es geworden ist. Sie sieht den Handel, das Einkaufen, um wieder zu verkaufen, noch immer als ihr Hauptgeschäft an, und betrachtet, in einer seltsamen Beschränktheit, den Character des Landesherrn nur als ein Anhängsel zu dem des Kaufmannes, als Etwas das ihm dienstbar gemacht werden muss, oder mittelst dessen sie in den Stand gesetzt werden müsse, in Indien wohlfeiler einzukaufen und daher in Europa so viel theurer zu verkaufen. Deshalb ist sie bestrebt, von den Märkten der ihr untergebenen Länder alle Concurrenten so viel wie möglich entfernt zu halten, und wenigstens einen Theil der über-

schüssigen Production jener Länder so weit zu beschränken, dass er gerade hinreiche, um ihren eigenen Bedarf zu befriedigen, d. h. so viel nach Europa auszuführen wie sie dort mit dem von ihnen berechneten Gewinn su verkaufen vermag. So veranlassen ihre kaufmännischen Gewohnheiten sie, fast mit Nothwendigkeit, wenn auch vielleicht unbewusst, in der Regel den kleinlichen und vorübergehenden Gewinn des Monopolisten, dem grossen und bleibenden Einkommen eines Landesherrn vorzuziehen, und so wird sie allmählig dahin kommen, ihre Unterthanen eben so zu behandeln, wie die Holländer es mit den Molukken machen. Im Interesse der ostindischen Compagnie, als Landesherrin betrachtet, würde es liegen, dass die in ihre ostindischen Besitzungen eingeführten Waaren dort so wohlfeil wie möglich verkauft werden und die auszuführenden ostindischen Waaren dort einen möglichst hohen Preis holen; ihr kaufmännisches Interesse verlangt aber das Gegentheil. Als Landesherrin hat sie gerade dasselbe Interesse, wie das von ihr regierte Land; als Kaufmann steht ihr Interesse jenem gerade gegenüber.

Ist aber dergestalt der Geist einer solchen Regierung, selbst hinsichtlich ihrer Leitung in Europa, wesentlich und vielleicht unheilbar fehlerhaft, so ist das, hinsichtlich ihrer Verwaltung in Indien, noch mehr der Fall. Der Verwaltungsrath besteht nothwendig aus Kaufleuten, einem unstreitig äusserst achtbaren Stande, der aber nirgends in der Welt die Autorität besitzt, welche den Völkern von selbst Ehrfurcht gebietet, und sie ohne Anwendung von Gewalt zu einem freiwilligen Gehorsam stimmt. Vielmehr vermag eine solche Behörde sich nur durch eine ihr zu Gebote stehende Truppenmacht Gehorsam zu verschaffen, und die Regierung wird dadurch nothwendig zu einer militärischen und despotischen. Ihr eigentliches Geschäft aber ist ein kaufmännisches. Sie muss, für Rechnung ihrer Herren und Meister, die ihr consignirten europäischen Waaren verkaufen und dagegen ostindische Waaren für den Absatz in Europa einkaufen; sie muss die einen so theuer verkaufen und die anderen so wohlfeil einkaufen wie möglich, und deshalb alle Concurrenten von dem Markt wo sie ihre Buden aufschlägt, thunlichst fern halten. So weit der Handel der Compagnie in Betracht kommt, beherrscht daher derselbe Geist die Verwaltung, wie die Direction. Er führt dahin, dass die Regierung dem Interesse des Monopoles dienstbar, und folglich die natürliche Entwickelung wenigstens eines Theiles der überschüssigen Landesproduction auf dasjenige beschränkt wird, was zur Befriedigung des Bedarfes der Compagnie nur gerade ausreicht.

Ausserdem treiben alle Mitglieder des Verwaltungsrathes, mehr oder minder, Handelsgeschäfte für eigene Rechnung, und alle Verbote in dieser Beziehung sind vergebens. Nichts kann thörichter sein als zu erwarten, dass die Commis eines grossen Handlungshauses, das tausende von Meilen entfernt und wo eine Aufsicht mithin ganz unmöglich ist, auf einen blossen Befehl ihrer Herren, ohne Weiteres alle Geschäfte für eigene Rechnung aufgeben, aller Hoffnung sich ein selbstständiges Vermögen zu erwerben, wozu die Mittel in ihren Händen sind, entsagen, und sich mit den mässigen Gehalten begnügen sollten, welche jene Herren ihnen gewähren, mit Gehalten, die, so mässig sie sind, doch selten erhöht werden können, da sie in der Regel nach dem gewöhnlichen Handelsgewinn sich richten. Unter solchen Umständen kann ein Verbot für die Beamten der Gesellschaft, für eigene Rechnung zu handeln, kaum eine andere Folge haben als die, dass die oberen Beamten, unter dem Vorwande hierin die Befehle ihrer Herren auszuführen, diejenigen ihrer Untergebenen quälen und plagen die das Unglück haben ihnen zu missfallen. Die Beamten suchen natürlich für ihre eigenen Privatgeschäfte ähnliche Monopole wie für die Geschäfte der Compagnie als solcher einzuführen. Liesse man sie gewähren wie es ihnen beliebte, so würden sie dergleichen Monopole offen und geradezu in Anspruch nehmen, indem sie ohne Weiteres allgemein verböten, dass Andere mit den Gegenständen handeln die sie für ihr Geschäft ausgesucht haben. Ein Verbot aus Europa das sie hieran verhindern wollte, würde nur zur Folge haben, dass sie dasselbe Monopol heimlich und indirect, auf einem für das Land weit verderblicheren Wege, einzuführen suchen. Sie werden sich der Regierungsgewalt bedienen und die Rechtspflege missbrauchen, um Diejenigen zu plagen und zu Grunde zu richten, die mit ihnen in irgend einem Handelszweige, den sie in heimlicher, oder wenigstens nicht öffentlich anerkannter Weise, durch Zwischenpersonen betreiben, concurriren wollten. Nun wird aber der Privathandel der Beamten nothwendig eine weit grössere Mannigfaltigkeit von Gegenständen umfassen als der öffentliche Handel der Compagnie. Letzterer erstreckt sich nicht über den Handel mit Europa hinaus, und begreift nur einen Theil des auswärtigen Handels Ostindens; der Privathandel der Beamten dagegen kann alle Zweige des auswärtigen wie des Binnenhandels begreifen. Jener vermag nur die natürliche Entwickelung desjenigen Theiles der überschüssigen Production abzustumpfen, der bei einer Freiheit des Handels nach Europa ausgeführt worden wäre; letzterer thut es hinsichtlich aller und jeder Erzeugnisse mit denen sie Handel

treiben, mögen diese für den inländischen Consum oder für die Ausfuhr bestimmt sein, so dass eine Verschlechterung der gesammten Landescultur und eine Verminderung der Bevölkerung daraus entsteht. Sobald es den Beamten beliebt mit gewissen Producten Handel zu treiben, auch wenn es wirkliche Lebensbedürfnisse sind, werden dieselben in der Menge so weit beschränkt wie die Mittel Jener zum kaufen reichen, und wie sie mit einem gewissen Gewinn wieder zu verkaufen erwarten.

Dazu kommt, dass die Beamten, in Folge ihrer Stellung, weit geneigter sind ihr Privatinteresse dem des Landes gegenüber das sie verwalten mit Strenge durchzuführen, als das bei ihren Herren der Fall ist. Diesen Letzteren gehört das Land, und sie können also auch nicht umhin ihrem Eigenthum einige Berücksichtigung zu schenken. Ihren Beamten aber gehört es nicht. Das wahre Interesse der Herren, wenn diese es zu würdigen verständen, ist dasselbe wie das des Landes*), und wenn sie dieses bedrücken, so geschieht es vornehmlich aus Unwissenheit und kleinlichem kaufmännischem Vorurtheil. Dagegen ist das Interesse der Beamten keinesweges immer mit dem des Landes identisch, und auch die vollständigste Sachkenntniss würde sie noch nicht veranlassen, ihren Bedrückungen ein Ende zu machen. Waren demnach die aus Europa erfolgenden Anordnungen auch sehr oft schwach, so waren sie doch meist wohlmeinend; bei denen, welche von den Beamten in Ostindien selbst herrührten, zeigte sich mitunter grössere Einsicht, aber vielleicht geringeres Wohlwollen. Das ist eine sehr seltsame Regierung, unter welcher ein jedes Mitglied der Verwaltung nur wünscht, sobald wie möglich aus dem Lande fortzukommen und folglich mit der Regierung nichts mehr zu thun zu haben; wo es ihm, sobald er das Land verlassen und sein ganzes Vermögen mitgenommen hat, am andern Tage völlig gleichgültig ist, ob dasselbe durch ein Erdbeben verschlungen wird**).

*) Das Interesse eines jeden Besitzers von Actien der ostindischen Compagnie ist jedoch keinesweges immer dasselbe wie das des Landes, auf dessen Regierung er vermöge seiner Stimme einigen Einfluss hat. Vgl. B. 5. C. 1. Abschn. 3. Anm. d. Orig.

**) Und doch waren die Besitzungen der englisch-ostindischen Compagnie die Schule und der Schauplatz für die Entwickelung der Thätigkeit vieler der grössten Staatsmänner und Feldherren, deren England sich zu rühmen hat, der Clive, Cornwallis, Wellesley, Wellington, Napier, Bentinck und vieler Anderer, wodurch das Studium ihrer Geschichte zu einem der anziehendsten und lehrreichsten wird.

Indessen ist es nicht meine Absicht, durch irgend etwas das ich hier gesagt habe, auf den Character der Beamten der ostindischen Compagnie im Allgemeinen, und noch weniger auf den einzelner Personen, ein gehässiges Licht zu werfen. Das System der Regierung,

Es ist natürlich nicht möglich hier in einer blossen Anmerkung Viel zur Erläuterung dessen zu geben, was A. Smith über die englisch-ostindische Compagnie sagt — eine Erscheinung in der Völkergeschichte die ihres Gleichen nicht gehabt hat und, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch nie haben wird. Um sie treffend zu schildern würden die Seiten der Politik und des Staatsrechts, des Handels und der Volkswirthschaft in gleich umfasssender Weise dargelegt werden müssen. In demselben Jahr als die Lostrennung der nordamerikanischen Colonie'n vom englischen Mutterlande besiegelt wurde, gelang es Pitt, nach einem der heftigsten parlamentarischen Kämpfe, den Besitzungen der ostindischen Compagnie, die damals, namentlich unter Hastings, schon eine bedeutende Ausdehnung erlangt hatten, eine neue gesetzliche Organisation zu geben, (Pitts Act. 24 Geo. III. c. 25), wodurch der Krone, mittelst des sogenannten Board of Controul, ein wesentlicher Einfluss eingeräumt wurde, obgleich das Recht Krieg zu erklären der Direction (Court of Directors) noch verblieb. Diese Kriege, welche die Compagnie zu führen hatte, so verschiedenen Ursprungs sie waren, hatten, mit wenigen Ausnahmen, zur Folge, dass dem feindlichen Regenten Land und Leute abgenommen wurden, um den Besitzungen der Compagnie angereihet zu werden, wogegen dieselbe Jenem ein festes Einkommen anwies. Dass die Grösse dieses Einkommens kärglich bemessen worden wäre, ist, abgesehen von den Erpressungen, deren der Gouverneur Warren Hastings (1771—1783) sich schuldig gemacht haben soll, selten behauptet worden. Jenes Verfahren selbst wurde theils aus dem Gebot der Selbsterhaltung, theils dadurch gerechtfertigt, dass die Wirthschaft der eingeborenen Regenten die blühendsten Länder systematisch zu Grunde richte. Unbestritten ist auch, dass bei dieser letztern kein Unterthan für Leben und Habe den geringsten gesetzlichen Schutz hatte; der Regent nahm was und wo es ihm gefiel, und wenn die fruchtbarsten und reichsten Länder der Welt wiederholt von der entsetzlichsten Hungersnoth heimgesucht wurden, so mögen vielleicht, wie A. Smith behauptet, unverständige Mittel abseiten der indobritischen Verwaltung das Uebel verschlimmert haben, seinen Grund hatte dasselbe unstreitig darin, dass es keinem Landmann einfiel Vorräthe zu sammeln, die er nur für seinen Herrscher und dessen Leute aufbewahrt haben würde.

Jene Kämpfe zwischen Pitt und seinem Vorgänger Fox, sodann der Prozess, welcher gegen Warren Hastings nach dessen Zurückberufung angestrengt wurde, bilden eine der glänzendsten Epochen parlamentarischer Beredsamkeit, wie die Geschichte der neueren Zeit kaum eine zweite aufzuweisen hat. Während aber die Ländermacht der Compagnie fortwährend sich erweiterte, wurden ihre Handelsprivilegien allmählig geschmälert. Schon 1693, also ehe die Gesellschaft ein Jahrhundert bestanden hatte, erklärte das Unterhaus, bei Erneuerung des Patentes der Compagnie auf abermals 21 Jahre: »es gehöre zu den Rechten eines jeden Engländers, nach Ostindien und der ganzen übrigen Welt zu handeln, so weit es ihm nicht durch eine Parlaments-Acte verboten sei.« Damals hatte die Compagnie über 80,000 L. zu geheimen Diensten verwendet, wovon ein grosser Theil zur

die Stellung, in welcher sie sich befinden, wollte ich tadeln, nicht den Character Derjenigen, welche darin thätig waren. Sie handeln so wie ihre Stellung es von selbst mit sich bringt und Diejenigen, welche ihre Stimme am lautesten gegen sie erhoben, würden es wahrscheinlich

Bestechung von Parlamentsgliedern gedient haben soll. Als hundert Jahre später (33 Geo. III. c. 52) der Compagnie wiederum ihre Privilegien auf 20 Jahre bestätigt wurden, geschah es hinsichtlich des ausschliesslichen Handels nach Ostindien zum letzten Mal; im Jahr 1813 (53 Geo. III c. 155) wurde ihr nur noch der Theehandel mit China ausschliesslich vorbehalten, und 1833 wurde auch dieser freigegeben und damit den Handelsgeschäften der Compagnie als solcher ein Ende gemacht. Zugleich wurde den Actien-Inhabern, unter der Bedingung einer Zahlung von 2 Millionen L. an die Verwaltung der Staatsschuld, eine feste Zinse von 10 Proc. garantirt, welche jedoch das Parlament nach dem April 1814 mit 200 L. für jede 100 L. einzulösen berechtigt sein sollte. Auch mit der Verwaltung Ostindiens selbst wurden mehrere durchgreifende Veränderungen vorgenommen, die indessen jetzt, nachdem die gesammte Herrschaft und Verwaltung an die Krone übergegangen, an Bedeutung verloren haben.

Das betreffende Gesetz, 21 und 22 Vict. c. 106, vom 2. Aug. 1858, betitelt: An Act for the better Government of India, wurde zunächst durch den Aufstand des Heeres von Eingeborenen und dessen Besiegung durch königliche Truppen herbeigeführt, obgleich vorherzusehen war, dass ein Staat von solcher materiellen Bedeutung nicht lange im Staate fortbestehen könne, sondern entweder ganz in diesen aufgehen, oder zu irgend einer politischen Selbstständigkeit gelangen müsse. Die Herrschaft über sämmtliche bisherige Besitzungen der ostindischen Compagnie ist nun unter dem Namen Indien (India) der Königin von England übertragen, unter welcher ein Minister-Staats-Secretär, nebst einem Rath von 15 Mitgliedern, die besondere Leitung der indischen Angelegenheiten führt. Eine Königin von England war es, Elisabeth, welche am letzten Tage des 16. Jahrhunderts das Patent unterzeichnete, wodurch einer Gesellschaft von 220 Gentlemen und Kaufleuten die Rechte einer Corporation und eines politischen Körpers unter dem Namen »der Gouverneur und die Gesellschaft Londoner Kaufleute für den Handel nach Ostindien« (»one bodie corporate and politique »by the name of« the Governor and Company of Merchants of London trading to the East Indies«) verliehen wurden. Das erste Gesellschaftscapital bestand aus L. 30,133 6 sh. 8 pce. in 101 Actien; da es sich aber als ungenügend erwies, bildete sich noch eine Nebengesellschaft mit 68,373 L. und am 22. April 1601 ging die erste Expedition, bestehend aus 5 Schiffen mit 500 Mann Besatzung nach Atschin auf Sumatra unter Segel. Als 257 Jahre später Königin Victoria die Herrschaft über den Länderbesitz der Compagnie ergriff, umfasste dieser ein Areal von etwa 1½ Millionen englischen Quadrat-Meilen (circa 70,000 deutschen Quadrat-Meilen) mit einer Bevölkerung von 180⅓ Millionen (180,367,148) Seelen †). Die Brutto-

†) Ceylon, Areal 24,700 engl. oder 1180 deutsche Quadrat-Meilen mit circa 1⅓ Mill. Einwohner, und Mauritius, früher Isle de France, Areal 700 englische oder circa 33 deutsche Quadrat-Meilen mit 172,000 Einwohner sind immer Kronländer gewesen. Letztere Insel wurde 1810 den Franzosen abgenommen und 1814 förmlich an England abgetreten. Die Zuckerausfuhr ist von 15½ Mill. Pfund im Jahr 1820 auf circa 140 Mill. im Jahr 1850 gestiegen.

selbst nicht besser gemacht haben. Die Regierungen (Councils)*) von Madras und Calcutta haben sich bei verschiedenen Gelegenheiten mit einer Entschlossenheit und Klugheit benommen, die dem Senate von Rom, zu den besten Zeiten der Republik, Ehre gemacht hätte. Und doch hatten die Berufszweige, zu welchen die Mitglieder jener Regierungen erzogen waren, sehr wenig mit Krieg und Politik gemein. Ihre Stellung allein, ohne Erziehung, Erfahrung und selbst ohne Vorbild, scheint die grossen Eigenschaften, welche sie erforderte, bei ihnen entwickelt und ihnen Fähigkeiten und hohe Gaben eingeflösst zu haben, deren Besitz ihnen selbst nicht bewusst war. Hat dieselbe sie dergestalt zuweilen zu grossartigen Thaten begeistert die nicht von ihnen zu erwarten waren, so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn sie, bei anderen Gelegenheiten, sich dadurch zu Thaten von einer etwas verschiedenen Beschaffenheit haben hinreissen lassen.

Solche ausschliessliche Gesellschaften sind daher in allen Beziehungen schädlich: immer mehr oder minder nachtheilig für die Staaten, in welchen sie errichtet sind, und verderblich für die, welche das Unglück haben unter ihr Regiment zu gerathen.

Achtes Capitel.

Das Mercantil-System: Schluss.

Die Beförderung der Ausfuhr und das Abwehren der Einfuhr sind allerdings die beiden grossen Hebel, durch welche das Mercantil-

Einnahme für das mit dem 30. April 1857 endende Finanzjahr war auf L. 29,167,457 veranschlagt, wovon über $16^2/_3$ Mill. für Grundsteuer. Dagegen ist die öffentliche Schuld von 100,000 L., welche gegen das Ende des 17. Jahrhunderts durch den ersten Landankauf bei Calcutta veranlasst war, seitdem auf 60 Mill. L. gestiegen, und es unterliegt keinem Zweifel, dass theils die Steuerkräfte des Landes in anderer Weise fruchtbar gemacht, theils neue herangezogen werden müssen, um die Bedürfnisse des Landes zu decken. Es ist zu dem Ende einer der bedeutendsten National-Oeconomen Englands: Herr James Wilson, in amtlicher Eigenschaft hinübergesendet worden; er wird die Lösung seiner Aufgabe nicht leicht finden *). Wiefern die, den neuesten Nachrichten zu Folge, von ihm vorgeschlagene Einführung von indischem Papiergeld als ein glückliches Auskunftsmittel zu betrachten sei, lässt sich jetzt noch nicht beurtheilen. Die englischen Blätter äussern sich im Allgemeinen günstig darüber. *A.*

*) Regierungen hier in dem Sinn, wie etwa die Provinzial-Regierungen mit ihren Chef-Präsidenten etc. in Preussen. *A.*

*) Er ist leider! seitdem gestorben.

System ein jedes Land bereichern will; bei einzelnen Waarengattungen scheint es jedoch ein entgegengesetztes System zu befolgen, nämlich, die Ausfuhr niederzuhalten und die Einfuhr zu begünstigen. Der letzte Zweck soll indessen immer derselbe sein, nämlich die Bereicherung des Landes mittelst einer vortheilhaften Handelsbilanz. Zu dem Ende wird die Ausfuhr von Rohstoffen für die Fabrication und von Werkzeugen behindert, damit unsere Arbeiter den Vortheil haben auf allen fremden Märkten wohlfeiler verkaufen zu können als ihre Concurrenten aus fremden Ländern; es soll durch die Behinderung der Ausfuhr einiger weniger Waaren von billigem Preise, eine weit grössere und werthvollere von fertigen Fabricaten herbeigeführt werden. Das System begünstigt andererseits die Einfuhr von Rohstoffen zur Fabrication, damit dieselben im eigenen Lande wohlfeiler verarbeitet werden können und dadurch eine grössere und werthvollere Einfuhr der fertigen Waaren verhindert werde. Für die Einfuhr von Werkzeugen finde ich wenigstens in unseren Statuten, keine besondere Begünstigung. Hat sich die Fabrication zu einer gewissen Höhe entwickelt, so wird die Verfertigung von Werkzeugen an sich schon ein sehr bedeutender Gegenstand der Fabrication, deren Interesse durch eine besondere Begünstigung der Einfuhr beeinträchtigt werden könnte. Diese ist deshalb oft nicht nur nicht begünstigt, sondern selbst verboten worden. So ist z. B. die Einfuhr von Wollen-Carden, ausser von Irland oder als Strand- oder Kapergut, durch das Stat. 3 Edward IV. verboten; ein Verbot, welches durch das Stat. 39 Elisab. erneuert und durch spätere Gesetze verlängert und zu einem bleibenden gemacht wurde *).

Die Einfuhr von Fabrikstoffen ist zuweilen durch Zollbefreiungen, zuweilen durch Vergütungen oder Prämien begünstigt worden.

Die Einfuhr von Schaafwolle aus verschiedenen Ländern, von Baumwolle aus allen Ländern, von rohem Flachs, von den meisten Farbestoffen, von den meisten Arten roher Häute aus Irland oder den britischen Colonie'n, von Robbenfellen des britischen Grönlandsfanges, von Eisen in Gänsen und Stangen aus den britischen Colonie'n, so wie mancher anderer Fabrikstoffe, ist, sobald nur gehörig beim Zollhause angemeldet, durch völlige Zollfreiheit begünstigt worden. Das Privatinteresse unserer Kaufleute und Fabrikanten durfte zwar diese Ausnahmen, so gut wie die meisten anderen unserer Handelseinrichtungen, dem Parlament abgepresst haben: sie sind indessen durchaus gerecht

*) Es besteht begreiflich jetzt nicht mehr.

und vernünftig, und könnten sie, ohne dass den Bedürfnissen des Staates Eintrag geschähe, auf alle anderen Fabrikstoffe ausgedehnt werden, so würde das Volk unstreitig dabei gewinnen.

Indessen hat die Habsucht unserer grossen Fabrikanten, in manchen Fällen, diese Ausnahmen weit über diejenigen hinaus erstreckt, die mit Recht als Rohstoffe für ihre Verarbeitungen sich bezeichnen lassen. Durch Stat. 24 Geo. II. c. 46 wurde die Einfuhr von braunem Leinengarn mit einem kleinen Zoll von nur einem Penny p. Pfund belegt, anstatt der sehr viel höheren Zölle, denen sie früher unterworfen war, nämlich 6 pce. p. Pfund auf Segel Garn, 1 sh. p. Pfund auf alle französischen und holländischen Garne, und 2 L. 14 sh. 4 pce. p. Centner auf alle spruce oder russischen Garne. Mit dieser Ermässigung waren unsere Fabrikanten aber nicht lange zufrieden. Kraft des Stat. 29 Geo. II. c. 15, welches auf die Ausfuhr britischer und irischer Leinen, deren Preis nicht höher als 18 pce. p. Yard, eine Prämie gewährte, wurde selbst jener geringe Zoll auf die Einfuhr fremden braunen Garns abgeschafft. Und doch bedarf es bei den verschiedenen Operationen, welche zur Bereitung von Leinengarn nöthig sind, einer weit grössern Anwendung von Gewerbfleiss, als bei den folgenden zu einer Umwandlung des Leinengarnes in Leinwand. Abgesehen von der Industrie der Flachsbauer und Flachsbereiter, sind mindestens drei bis vier Spinner erforderlich, um einen einzelnen Weber in steter Beschäftigung zu erhalten, und es ist, zur Herstellung des Leinengarns, mehr als vier Fünftel der gesammten Arbeitsmenge erforderlich, welche die der Leinwand in Anspruch nimmt. Unsere Spinner sind aber arme Leute, meist Weiber, über alle Theile des Landes zerstreut, ohne Schutz oder Beistand; und nicht aus dem Verkauf ihrer Arbeit, sondern aus dem fertigen Erzeugniss der Weber ziehen unsere grossen Fabrikanten ihren Gewinn. Wie es in ihrem Vortheil liegt, ihre fertige Waare möglichst theuer zu verkaufen, so ist ein Gleiches hinsichtlich des möglichst wohlfeilen Einkaufes des Stoffes der Fall. Dadurch, dass sie der gesetzgebenden Gewalt Vergütungen auf die Ausfuhr ihrer eigenen Leinen, hohe Zölle auf die Einfuhr aller fremden Leinen, und ein gänzliches Verbot des inländischen Verbrauches gewisser Gattungen französischer Leinen abpressen, suchen sie ihre eigenen Waaren so theuer wie möglich zu verkaufen. Durch die Begünstigung der Einfuhr fremden Leinengarns, und dadurch herbeigeführte Concurrenz mit demjenigen, welches unsere Landleute verfertigen, suchen sie die Arbeit unserer armen Spinner so wohlfeil wie möglich sich anzueignen. Sie sind eben so sehr darauf bedacht die

Löhne ihrer eigenen Weber, wie den Verdienst der armen Spinner niederzuhalten, und es geschieht keinesweges um dem Arbeiter zu nützen, wenn sie suchen entweder den Preis der vollendeten Waare zu steigern oder den des Rohstoffes wohlfeiler zu machen. Was unser Mercantil-System vornehmlich befördert, das ist die zum Nutzen des Reichen und Mächtigen betriebene Industrie; die, welche zum Nutzen des Armen und Dürftigen gereicht, wird nur zu oft vernachlässigt oder niedergedrückt.

Sowohl die Prämie für die Leinenausfuhr als die Zollbefreiung auf die Einfuhr fremden Garns, die ursprünglich nur auf fünfzehn Jahre bewilligt, aber dann zwei Mal verlängert wurden, erlöschen mit dem Ende derjenigen Parlamentssitzung, welche unmittelbar auf den 24. Juni 1786 folgt.

Die Aufmunterung, welche der Einfuhr von Fabrikstoffen durch Vergütungen oder Prämien zu Theil wurde, hat sich vornehmlich auf die aus unseren amerikanischen Pflanzungen beschränkt.

Die ersten Prämien dieser Art wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts auf die Einfuhr von Schiffsbaumaterialien aus Amerika bewilligt. Unter diese Benennung fielen Holz zu Masten, Raaen und Bugsprieten, ferner Hanf, Theer, Pech und Terpentin. Die Prämie von 1 L. p. Ton für Mastenholz und von 6 L. p. Ton (20 Centner) für Hanf, wurde auch auf die Einfuhr desselben in England aus Schottland ausgedehnt; sie dauerten unverändert fort bis man sie nach einander eingehen liess, die letztere mit dem 1. Januar 1741, die erstere mit dem Ende der Parlamentssitzung die auf den 24. Juni 1781 folgte. Die Prämien auf die Einfuhr von Theer, Pech und Terpentin erlitten, während ihrer Dauer mancherlei Veränderungen. Bei ersteren beiden betrug sie ursprünglich 4 L., bei letzterem 3 L. p. Ton; dann wurde die von 4 L. beim Theer auf solchen beschränkt, der in einer besonderen Weise bereitet war; bei anderem guten, reinen, für den Detailverkauf geeigneten wurde sie auf 2 L. 4 sh. p. Ton herabgesetzt. Die Prämie für Pech wurde auf 1 L., die auf Terpentin auf 1 L. 10 sh. p. Ton ermässigt.

Die zweite Prämie für die Einfuhr von Fabrikstoffen, der Zeit nach, war die, welche Stat. 21 Geo. II. c. 30 für Indigo aus britischen Pflanzungen bewilligte. Sobald dieser drei Viertel des Preises des besten französischen Indigo's kostete, war er, kraft jenes Gesetzes, zu einer Prämie von 6 pce. p. Pfund berechtigt; dieselbe war, wie die meisten übrigen, ursprünglich nur auf eine beschränkte Zeit bewilligt, wurde dann, jedoch nur zu 4 pce. p. Pfund, verschiedentlich

verlängert, und ging endlich mit dem Ende der auf den 25. März 1781 folgenden Parlaments-Sitzung ein.

Die dritte Prämie dieser Art wurde, etwa um die Zeit als wir anfingen mit unseren nordamerikanischen Colonie'n bald schön zu thun, bald zu zanken, durch das Stat. 4 Geo. III. c. 26, für die Einfuhr von Hanf oder unbereitetem Flachs von britischen Pflanzungen bewilligt, und zwar auf 21 Jahre vom 23. Juni 1764 bis zum 24. Juni 1785. In den ersten sieben Jahren sollte sie 8, in den zweiten 6, in den dritten 4 L. p. Ton. betragen. Für Schottland galt sie nicht mit; denn, obgleich daselbst zuweilen ein wenig Flachs von geringer Güte gezogen wird, so eignet sich das dortige Klima doch wenig für dieses Gewächs; eine solche Prämie für die Einfuhr von schottischem Flachs in England würde dem Flachsbau in diesem südlichen Theile des vereinigten Königreiches zu sehr Eintrag gethan haben.

Die vierte Prämie der Art gewährte das Stat. 5 Geo. III. c. 45 für die Einfuhr von Holz aus Amerika. Sie sollte für neun Jahre, vom 1. Jan. 1766 bis zum 1. Jan. 1775 gelten; für die ersten drei Jahre für je 120 gute Dielen 1 L., und für je 50 Kubikfuss (eine load) anderen behauenen Holzes 12 sh.; in den zweiten drei Jahren resp. 15 und 8 sh.; in den dritten drei Jahren resp. 10 und 5 sh. betragen.

Die fünfte war die, welche das Stat. 9 Geo. III. c. 38 für die Einfuhr roher Seide aus den britischen Pflanzungen aussetzte. Sie wurde auf 21 Jahre, vom 1. Jan. 1770 bis zum 1. Jan. 1791 bewilligt und sollte für je 100 L. an Werth in den ersten sieben Jahren 25 L., in den zweiten 20, in den dritten 15 L. betragen. Indessen erfordern die Pflege des Seidenwurms und die Bereitung der Seide so viel Handarbeit, und diese ist in Amerika so theuer, dass, wie man mir gesagt hat, selbst diese hohe Prämie wahrscheinlich keine grosse Wirkung hervorbringen dürfte.

Die sechste, kraft Stat. 11 Geo. III. c. 50, bezog sich auf die Einfuhr von Fass- und Pipenstäben und Kopfstücken aus britischen Pflanzungen, und sollte für neun Jahre, vom 1. Jan. 1772 bis zum 1. Jan. 1781 gelten. Für eine bestimmte Zahl derselben sollte sie in den ersten drei Jahren 6, in den zweiten 4, und in den letzten 2 L. betragen.

Die siebente und letzte Prämie dieser Art war die, kraft Stat. 19 Geo. III. c. 37, für die Einfuhr von Hanf aus Irland, in gleicher Weise wie für die von Hanf und unbereitetem Flachs aus Amerika bewilligte. Ihre 21 jährige Dauer, vom 24. Juni 1779 bis zum

24. Juni 1800, ist ebenfalls in drei Zeitabschnitte von je sieben Jahren getheilt, in welchen die verschiedenen Prämiensätze wiederum jenen für die amerikanische entsprechen. Dagegen bezieht sie sich nicht wie dort auf die Einfuhr von unbereitetem Flachs; der Bau dieser Pflanze in Grossbritannien hätte dadurch zu sehr beeinträchtigt werden können. Als diese letzte Prämie bewilligt wurde, war die gegenseitige Stimmung des britischen und des irischen Parlamentes keine viel bessere als sie es zwischen dem britischen und dem amerikanischen vorher gewesen war; doch steht zu hoffen, dass diese Vergünstigung für Irland von besserem Erfolge begleitet sein wird, als alle jene für Amerika es gewesen sind.

Dieselben Waaren, für welche wir dergestalt Prämien zahlten wenn sie aus Amerika kamen, unterlagen beträchtlichen Zöllen bei ihrer Einfuhr aus anderen Ländern. Das Interesse unserer amerikanischen Colonie'n wurde als identisch mit dem des Mutterlandes, ihr Wohlstand wie der unsrige betrachtet. Das Geld das zu ihnen hinausging, sollte, vermöge der Handelsbilanz, stets zu uns zurückkehren und durch alle Ausgaben, die wir für sie machten, sollten wir nie um einen Heller ärmer werden; sie gehörten uns in allen Beziehungen an, und solche Kosten konnten nur als für die Verbesserung unseres Eigenthumes und für die nutzenbringende Beschäftigung unseres eigenen Volkes gemacht, betrachtet werden. Ich meine es bedarf jetzt keiner weiteren Worte, um das Thörichte eines Systemes darzulegen, welches eine traurige Erfahrung hinlänglich gerichtet hat. Wären unsere amerikanischen Colonie'n wirklich ein Theil Grossbritanniens gewesen, so hätten jene Prämien als Prämien auf die Production sich betrachten lassen und würden dann zwar allen Einwendungen die gegen solche zu erheben sind, aber keinen anderen ausgesetzt gewesen sein.

Der Ausfuhr von Fabrikstoffen stellen sich zuweilen gänzliche Verbote, zuweilen hohe Zölle entgegen. Unseren Wollenfabrikanten ist es besser als irgend einer andern Classe von Arbeitern gelungen, der gesetzgebenden Gewalt einzureden, dass das Wohl des Volkes von dem Gedeihen und der Erweiterung ihres Betriebes abhänge. Sie haben durch ein gänzliches Verbot der Einfuhr aller fremden Wollenwaaren nicht nur ein Monopol den Consumenten, sondern noch ein zweites den Schaafzüchtern und Wolleproducenten gegenüber erwirkt, durch ein Ausfuhrverbot in Bezug auf lebende Schaafe und auf Wolle. Es wird sehr, und mit Recht über die Strenge vieler der zum Schutz des Fiscus bestehenden Gesetze geklagt, weil sie schwere Strafen über

Handlungen verhängen, die immer für unschuldig gegolten hatten bis ein Statut sie für Verbrechen erklärte. Dennoch wage ich zu behaupten, dass unsere grausamsten fiscalischen Gesetze milde und gelinde im Vergleich zu einigen von denen sind, welche das Geschrei unserer Kaufleute und Fabrikanten unserer gesetzgebenden Gewalt abgepresst hat, um ihre thörichten und drückenden Monopole zu schützen. Man kann von diesen, wie von den Gesetzen des Drako, behaupten, sie seien alle mit Blut geschrieben. So sollte, nach Stat. 8 Elisab. c. 3, derjenige, welcher Schaafe, Lämmer oder Widder ausführte, das erste Mal Hab und Gut verlieren, auf ein Jahr eingesperrt, ihm dann in einer Marktstadt an einem Markttage die linke Hand abgehauen, und diese öffentlich angenagelt werden; eine zweite Uebertretung sollte für Felonie gelten und demgemäss mit dem Tode bestraft werden. Das Gesetz scheint dadurch verhindern gewollt zu haben, dass die Race englischer Schaafe sich im Auslande verbreite. Durch das Stat. 13 und 14 Carls II. c. 18 wurde die Ausfuhr von Wolle für Felonie erklärt und der Uebertreter mit den entsprechenden Strafen bedroht.

Zur Ehre der Menschlichkeit unseres Volkes wollen wir hoffen, dass keines dieser Gesetze jemals zur Ausführung gekommen ist. Indessen ist das erstere, meines Wissens, niemals zurückgenommen worden, und der Rechtsconsulent Hawkins scheint es als noch gültig zu betrachten. Dennoch dürfte es als thatsächlich durch das Stat. 12 Carls II. c. 32 sect. 3 beseitigt erscheinen, welches, ohne die früheren Strafen ausdrücklich für abgeschafft zu erklären, eine neue festsetzt, nämlich: zwanzig Schilling für die Ausfuhr oder den Versuch der Ausfuhr eines jeden Schaafes, sammt der Confiscation der Thiere und des Antheiles ihres Eigenthümers an dem für die Abladung bestimmten Schiff. Das zweite jener Gesetze wurde ausdrücklich aufgehoben durch Stat. 7 und 8 Wilhelm III. c. 28 sect. 4, in welchem es heisst: »da das gegen die Ausfuhr von Wolle gerichtete Stat. 13—14 König Carls II. dieselbe, unter anderen, für Felonie erklärt, deren schwere Strafe zur Folge gehabt zu haben scheint, dass das Gesetz nicht nachdrücklich in Vollzug gesetzt wurde, so wird dieses, insoweit es jenes Vergehen für Felonie erklärt, hiemit aufgehoben.«

Indessen sind die durch dieses neue mildere Gesetz eingeführten und die nicht abgeschafften älteren Strafen, noch immer strenge genug. Ausser der Verwirkung der Waare steht auf die Ausfuhr oder den Versuch der Ausfuhr von Wolle eine Geldbusse von drei Schillingen für jedes Gewichtspfund, d. h. von etwa dem vier- bis fünffachen

Werth; und jeder Kaufmann, oder wer sonst dieses Vergehens sich schuldig macht, wird für unfähig erklärt, Schuld- oder Rechnungsforderungen gegen irgend Jemanden geltend zu machen. Er mag also noch so reich sein, er möge die Geldbusse bezahlen können oder nicht, das Gesetz will ihn vollständig zu Grunde richten. Da indessen bei dem Volk im grossen Ganzen die Verderbtheit noch nicht so schlimm ist wie bei den Erfindern dieses Gesetzes, so habe ich noch nicht gehört, dass man sich die Verfügung desselben zu Nutze gemacht hätte. Sollte der jenes Vergehens Ueberwiesene die Geldbusse nicht innerhalb drei Monaten nach erfolgtem Erkenntnisse erlegt haben, so soll er auf sieben Jahre deportirt werden, unter Bedrohung mit der unbedingten *) Strafe der Felonie, wenn er vor Ablauf seiner Strafzeit zurückkehren sollte. Der der Mitwissenschaft schuldige Eigenthümer des Schiffes verliert sein ganzes Recht an dem Schiff und dessen Ausrüstung; der Führer und die Mannschaft, in gleichem Falle, verwirken ihr Hab und Gut und werden mit drei Monaten Gefängniss belegt; der Führer, kraft eines späteren Gesetzes, mit sechs Monaten.

Um die Ausfuhr zu verhindern ist der gesammte inländische Wollhandel den lästigsten und drückendsten Beschränkungen unterworfen. Man darf die Wolle nicht in hölzerne Kisten oder Fässer, sondern nur in Leder oder Packleinen verpacken, mit der Aufschrift Wolle oder Garn in mindestens drei Zoll langen Buchstaben, bei Strafe der Confiscation, ausser drei Schillingen für jedes Pfund an Gewicht für den Eigenthümer oder den Packer. Sie darf nicht anders als zwischen Sonnenaufgang und Untergang auf Pferde oder Wagen verladen oder zu Lande bis zu einer Entfernung von fünf Meilen von der Seeküste verführt werden, bei Strafe der Confiscation der Waare sammt Pferden und Wagen. Das der See zunächst belegene Hundred (Weiler), von welchem oder durch welches hindurch Wolle ausgeführt wird, verwirkt 20 L., wenn die Wolle unter 10 L. und wenn sie mehr werth ist, den dreifachen Werth sammt den dreifachen Kosten innerhalb Jahresfrist zu erlegen. Die Vollstreckung erfolgt gegen zwei von den Einwohnern, welche die Gemeinde, durch eine Umlage auf die übrigen Einwohner, zu entschädigen hat, wie in Raub-

*) »Without benefit of the clergy« — eine Bezeichnung aus jenen Zeiten als die Geistlichkeit frei von Lebensstrafen war — denselben Zeiten als clericus und clerk, ein Geistlicher und Einer der schreiben konnte gleichbedeutend waren.

A.

fällen. Findet sich aber Jemand um Weniger mit dem Hundred ab, so wird er mit fünfjährigem Gefängniss bestraft und die Klage kann von jedem Dritten aufgenommen werden. Diese Verfügungen gelten für das ganze Königreich.

In den Grafschaften Kent und Sussex finden aber noch lästigere Beschränkungen Statt. Jeder Eigenthümer von Wolle, der innerhalb zehn (engl.) Meilen von der Seeküste wohnt, muss dem nächsten Zollbeamten, drei Tage nach der Schur, eine schriftliche Angabe von der Zahl seiner Fliesse und des Ortes ihrer Niederlage einreichen; und bevor er sie von der Stelle schafft, hat er eine gleiche Anzeige von der Zahl und dem Gewicht der Fliesse, von dem Namen und Aufenthalt des Käufers, und von dem Ort ihrer Bestimmung zu machen. Niemand der in jenen Grafschaften innerhalb fünfzehn Meilen von der See wohnt darf Wolle kaufen, bevor er schriftlich gegen den König sich verpflichtet, dass von der solchergestalt von ihm gekauften Wolle nichts an einen Andern, der ebenfalls innerhalb fünfzehn Meilen von der See wohnt, wieder verkauft werden solle. Wird in den genannten Grafschaften Wolle auf dem Transport nach der Seeküste betroffen, ohne dass die erwähnten schriftlichen Verpflichtungen Statt gefunden haben, so wird sie confiscirt und der Eigenthümer verfällt in eine Strafe von 3 sh. für jedes Pfund an Gewicht. Ebenso wird alle, innerhalb fünfzehn Meilen von der Seeküste niedergelegte Wolle, wegen welcher jene Verpflichtungen nicht eingegangen sind, mit Beschlag belegt und confiscirt, und sollte sie demnächst Jemand in Anspruch nehmen, so hat er Sicherheit zu bestellen, dass er, beim Verlust seines Prozesses, die dreifachen Kosten sammt allen Geldbussen erlegt.

Es lässt sich denken, dass, bei solchen Beschränkungen des Binnenlandhandels, der Küstenhandel nicht viel Freiheit behalte. Ein jeder Eigner von Wolle, der solche nach einem Hafen oder Platz an der Seeküste schafft oder schaffen lässt, um von dort nach einem andern Hafen oder Platz an der Küste zur See transportirt zu werden, hat dieselbe zuvörderst mit Gewicht, Marken und Nummern der Colli in dem Ausfuhrhafen registriren zu lassen, ehe er sie innerhalb fünf Meilen desselben heranbringt, bei Strafe der Confiscation der Waare sammt Pferden, Wagen oder anderen Transportmitteln, so wie aller anderen gesetzlichen Strafen auf die Ausfuhr von Wolle. Indessen ist das betreffende Gesetz (1 Wilh. III. c. 32) doch so gütig zu verfügen: »dass hiedurch es Niemandem gewehrt sein solle, seine Wolle vom Orte der Schur, auch wenn dieser binnen fünf Meilen von der See belegen sein sollte, nach Hause zu bringen, sobald er binnen zehn

Tagen nach der Schur und bevor er die Wolle von der Stelle schafft, dem nächsten Zollbeamten die richtige Zahl der Fliesse und den Ort ihrer Niederlage schriftlich anzeigt, auch sie nicht eher von der Stelle rührt als bis er drei Tage vorher eine gleiche Anzeige gemacht hat.« Er muss eine Verschreibung darüber ausstellen, dass die küstenweise ausgeführte Wolle auch wirklich in dem Hafen ausgeladen werde, wohin die Ausclarirung lautet; und sollte auch nur ein Theil davon anders als in Gegenwart eines Beamten an's Land gebracht werden, so wird nicht nur, wie bei anderen Waaren, die Wolle confiscirt, sondern ausserdem die gewöhnliche Geldbusse von 30 sh. p. Gewichtspfund verwirkt *).

Um das Begehren so ausserordentlicher Beschränkungen und Maassregeln zu rechtfertigen, behaupteten unsere Wollenfabrikanten mit grosser Zuversicht: englische Wolle sei von einer ganz besondern, der aller anderen Länder überlegenen Beschaffenheit; ohne eine Beimischung derselben lasse sich von der Wolle keines anderen Landes ein erträgliches Manufact fertigen; ohne sie sei kein feines Tuch herzustellen; liesse sich also die Ausfuhr derselben vollständig verhindern, so könne England den gesammten Wollenwaaren-Handel der Welt monopolisiren; es könne mithin, in Ermangelung aller Concurrenten, zu jedem beliebigen Preise verkaufen, und in kurzer Zeit, vermittelst der vortheilhaftesten aller Handelsbilanzen, zu ganz unglaublichen Reichthümern gelangen. Diese Behauptung, wie so manche andere die in zuversichtlicher Weise von einer beträchtlichen Zahl von Leuten aufgestellt wird, wurde, und wird noch, von einer weit grössern Anzahl auf's unbedingteste geglaubt; von fast Allen die mit dem Wollengeschäft entweder unbekannt sind, oder sich nicht besonders darüber unterrichtet haben. Und doch ist es so vollständig falsch, dass englische Wolle zur Fertigung von feinem Tuch irgend nothwendig sei, dass sie vielmehr sich gar nicht dazu eignet. Feines Tuch wird ganz und gar aus spanischer Wolle gefertigt; englische darf mit dieser nicht einmal gemischt werden, wenn man nicht den ganzen Stoff bis zu einem gewissen Grade verderben und entwerthen will.

Es ist schon an einer früheren Stelle in diesem Werke gezeigt worden, dass die Folge dieser Maassregeln eine Herabdrückung des Preises englischer Wolle nicht nur unter den Standpunkt war den sie auf natürlichem Wege zu unserer Zeit haben würde, sondern selbst

*) Der Beseitigung aller dieser Beschränkungen ist schon oben in Anm. zu B. I. Cap. 11 Erwähnung geschehen. *A.*

weit unter denjenigen den sie zu den Zeiten Eduards III. thatsächlich einnahm. Der Preis schottischer Wolle soll, als sie in Folge der Union gleichen Anordnungen unterlag, auf etwa die Hälfte gefallen sein. Von dem sehr zuverlässigen und verständigen Verfasser der Denkschriften über Wolle (Memoirs of Wool), dem H. John Smith, wird bemerkt, dass der Preis der besten englischen Wolle in der Regel niedriger ist, als wozu sehr geringe Wolle gewöhnlich in Amsterdam verkauft wird. Die Herabdrückung des Preises dieser Waare unter den Stand der als ihr natürlicher und richtiger sich bezeichnen lässt, war der eingestandene Zweck jener Anordnungen und es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, dass sie denselben erreicht haben.

Es liesse sich wohl denken, dass ein solcher Druck auf die Preise von der Wollenproduction abgeschreckt habe, so dass das jährliche Erzeugniss, wenn auch nicht hinter demjenigen früherer Zeiten, doch hinter demjenigen zurückblieb, wozu es sonst, unter gegenwärtigen Verhältnissen, sich erhoben haben würde. Indessen möchte ich glauben, dass die Menge der jährlichen Production, wenn gleich mitunter ein wenig, doch im Ganzen nicht sehr durch jene Maassregeln berührt worden sei. Die Erzeugung von Wolle ist nicht der Hauptzweck, zu welchem der Schaafzüchter Fleiss und Capital verwendet; vielmehr erwartet er seinen Gewinn nicht sowohl vom Preise des Fliesses als von dem des Fleisches, und der Durchschnitts- oder gewöhnliche Preis des letztern muss ihm sogar oft den Ausfall ersetzen, den er an dem Preise des erstern erleidet. Es ist schon an einer früheren Stelle darauf hingewiesen worden, dass alle Maassregeln, welche den Preis von Wolle oder rohen Häuten unter ihren natürlichen Stand hinabdrücken, in einem wohlcultivirten Lande zur Folge haben müssen, dass der Preis des Schlachtfleisches steige. Der Preis des auf cultivirtem Boden gezogenen Viehes müsse ausreichen, um die Rente an den Grundherrn zu zahlen und dem Landmann den Gewinn zu sichern den er von seiner Bodencultur zu erwarten ein Recht hat, da er sonst die Mast aufgeben würde. Daher muss das Fleisch denjenigen Theil des Preises bringen, den Wolle und Haut nicht ergeben; und je weniger für diese, desto mehr muss für jenes gezahlt werden. Daher kann, in einem wohlcultivirten Lande, das Interesse der Gutsbesitzer und Pächter nicht sehr unter solchen Maassregeln leiden, ausser in ihrer Eigenschaft als Consumenten durch die Steigerung des Preises der Lebensmittel. Diesem zu Folge dürfte der Druck auf die Preise der Wolle, in einem wohlcultivirten Lande, nicht leicht eine

Verminderung in der jährlichen Production dieser Waare herbeiführen, ausser in so weit der Preis von Hammelfleisch dadurch in die Höhe getrieben, und in Folge dessen der Begehr und fernerweitig die Production dieser Gattung von Schlachtfleisch etwas vermindert wird. Aber selbst auf diesem Wege dürfte eine solche Wirkung nicht in bedeutendem Maasse eintreten.

Abgesehen von der Wirkung auf die Menge, liesse sich noch annehmen, dass eine solche auf die Beschaffenheit der englischen Wolle nothwendig sehr gross sein, und etwa in gleichem Verhältniss zu der Entwerthung im Preise stehen müsse. Da die Güte von der Zucht, der Weide, der Behandlung und der Reinlichkeit des Schaafes während des Wachsthumes des Fliesses abhängt, so wird man anzunehmen geneigt sein, dass auf diese Umstände nicht mehr Aufmerksamkeit verwendet werden dürfte als sich durch den Preis des Fliesses bezahlt macht, und zwar für alle Arbeit und Kosten die durch solche Aufmerksamkeit verursacht werden. Indessen ist wiederum die Güte des Fliesses in grossem Maasse durch die Gesundheit, Entwickelung und Grösse des Thieres bedingt, und die auf die Fleischbildung zu verwendende Aufmerksamkeit, genügt in manchen Beziehungen auch für die Entwickelung des Fliesses. Deshalb soll, ungeachtet der Preisentwerthung, die englische Wolle selbst im Laufe dieses Jahrhunderts sich wesentlich gebessert haben. Bei besseren Preisen wären die Fortschritte vielleicht grösser gewesen; gewiss aber hat der niedrige Preis nicht jeden Fortschritt verhindert, wenn er ihn auch aufgehalten haben mag.

Die Gewaltsamkeit jener Maassregeln scheint also der jährlichen Wollenproduction weder der Menge noch der Beschaffenheit nach so sehr geschadet zu haben, wie sich erwarten liess, (obgleich ich glauben möchte, dass es in letzterer Beziehung mehr geschehen ist als in ersterer) und die Interessen der Wollproducenten scheinen demnach im Ganzen weniger darunter gelitten zu haben als man annehmen durfte. Diese Gründe können indessen das gänzliche Verbot der Wollenausfuhr nicht rechtfertigen, wenn auch eine hohe Besteuerung derselben.

Es widerstreitet offenbar der Gerechtigkeit und Gleichheit der Behandlung, welche der Landesherr allen verschiedenen Classen seiner Unterthanen schuldig ist, wenn er die Interessen der einen derselben nur deshalb verletzt, um die einer andern zu fördern. Das Verbot der Wollenausfuhr schädigt aber ohne Zweifel das Interesse des

Wollenproducenten zu keinem andern Zweck, als um das des Fabrikanten zu fördern.

Eine jede Classe der Staatsbürger ist verpflichtet, zum Unterhalt des Landesherrn oder des Gemeinwesens beizutragen. Eine Abgabe von fünf und sogar von zehn Schillingen auf jede Ton Wolle würde dem Landesherrn eine beträchtliche Einnahme zuwege bringen. Dem Interesse des Producenten würde sie etwas weniger schaden als ein gänzliches Verbot, weil der Preis der Wolle dadurch vermuthlich nicht ganz so stark gedrückt werden würde; dem Fabrikanten aber würde sie einen hinreichenden Vortheil gewähren, weil er seine Wolle, wenn auch nicht völlig so wohlfeil wie bei einem gänzlichen Verbot, doch um fünf bis zehn Schillinge wohlfeiler kaufen würde als der fremde Fabrikant, abgesehen von Fracht und Assecuranz, welche der Letztere zu tragen hätte. Es wäre vielleicht kaum möglich, eine Steuer zu ersinnen, die dem Landesherrn eine beträchtliche Einnahme gewährte und doch für Andere mit so geringen Uebelständen verbunden wäre.

Die Ausfuhr von Wolle wird durch das Verbot, mit so vielen Strafen man es auch verbunden hat, keinesweges ganz verhindert; vielmehr findet es, wie allbekannt, in grossen Mengen Statt. Der grosse Unterschied im Preise bei uns und im Auslande bietet dem Schmuggel eine solche Versuchung dar, dass alle Strenge des Gesetzes ihn nicht zu verhindern vermag. Eine solche ungesetzliche Ausfuhr bringt eben Niemandem als dem Schmuggler Gewinn; eine gesetzlich erlaubte, mit einer Abgabe belegte Ausfuhr würde dem Landesherrn eine Einnahme bringen, und indem sie solchergestalt andere, vielleicht lästigere Abgaben unnöthig machte, dürfte sie allen Staatsbürgern nützlich sein.

Die Ausfuhr von Walkererde, oder Walkerthon, die zur Bereitung und Reinigung von Wollenwaaren für nöthig gehalten wird, ist beinahe mit denselben Strafen wie die Wollenausfuhr belegt worden. Selbst Pfeifenthon, obgleich anerkanntermaassen vom Walkerthon verschieden, unterliegt doch, wegen seiner Aehnlichkeit mit letzterem, und weil dieser unter dem Namen von Pfeifenthon mitunter ausgeführt werden könnte, denselben Verboten und Strafen *).

Durch das Stat. 13—14 Carls II. c. 7 wurde nicht nur die Ausfuhr roher Häute, sondern auch die gegerbten Leders, ausser in der

*) Die Ausfuhr ist jetzt gegen einen Werthzoll von 1/2 Proc. erlaubt. M'C.

Gestalt von Stiefeln, Schuhen und Pantoffeln, verboten, so dass das Gesetz unseren Schustern nicht nur ein Monopol gegen unsere Viehzüchter, sondern auch gegen unsere Gerber ertheilte. Letztere haben sich indessen vermittelst späterer Gesetze dagegen zu schützen gewusst, gegen Erlegung einer kleinen Abgabe von nur einem Schilling p. Centner gegerbten Leders von 112 Pfund. Ferner erhalten sie bei der Ausfuhr ihres Manufacts, auch wenn es nicht weiter verarbeitet ist, zwei Drittel der darauf bezahlten Accise zurück. Alle Lederfabrikate können zollfrei ausgeführt werden und der Exporteur hat ausserdem Anspruch auf Rückerstattung der ganzen Accise *). Unsere Viehzüchter sind dagegen dem alten Monopol noch unterworfen. Diese, vereinzelt und zerstreut in den verschiedenen Winkeln des Reiches lebend, können sich nicht ohne grosse Schwierigkeiten vereinigen, um ihren Mitbürgern Monopole aufzulegen oder sich selbst von denjenigen zu befreien die ihnen von Anderen auferlegt worden sind. Fabrikanten jeder Art, die in allen grossen Städten zahlreich beisammen wohnen, können das leicht. Sogar die Hörner des Rindviehes auszuführen ist verboten und die beiden unbedeutenden Gewerbe des Horndrechslers und Kammmachers besitzen in dieser Beziehung ein Monopol gegen den Viehzüchter.

Beschränkungen in der Ausfuhr von Halbfabrikaten, sei es mittelst Verbote oder Steuern, finden sich nicht bei der Lederbereitung allein. So lange noch irgend Etwas zu thun übrig bleibt damit eine Waare sich zum unmittelbaren Gebrauch oder Consum eigne, glauben unsere Fabrikanten, dass es ihnen zu thun gebühre. Die Ausfuhr von Wollen- und Kammgarn ist bei denselben Strafen verboten wie die von Wolle. Sogar ungefärbtes Tuch unterliegt einem Ausfuhrzoll, und unsere Färber haben insoweit ein Monopol gegen unsere Tuchmacher erwirkt. Letztere würden sich desselben wahrscheinlich zu erwehren gewusst haben, träfe es sich nicht so, dass die meisten unserer grossen Tuchfabrikanten zugleich auch Färber sind. Gehäuse und Zifferblätter für Taschen- und Schlaguhren dürfen nicht ausgeführt werden. Es scheint unsere Verfertiger dieser Arten von Uhren wollen nicht, dass der Preis jener Stücke ihnen durch die Concurrenz Fremder vertheuert werde.

Einige alte Statute aus den Zeiten Eduards III., Heinrichs VIII., und Eduards VI. hatten die Ausfuhr aller Metalle verboten. Nur

*) Durch das Stat. 6 Geo. IV. c. 111 ist ein Werthzoll von $1/2$ Proc. auf die Ausfuhr aller Lederfabrikate gelegt. *M'C.*

Blei und Zinn waren ausgenommen, vermuthlich wegen des grossen Ueberflusses an diesen Metallen, in deren Ausfuhr ein bedeutender Theil des Handels des Landes in jener Zeit bestand. Um den Bergwerksbetrieb aufzumuntern, hob das Stat. 5 Wilhelm und Marie c. 17 jenes Verbot in Bezug auf Eisen, Kupfer, und Markasit (mundic metal) aus britischem Erz, auf. Später wurde die Ausfuhr aller Arten Kupferstangen, fremder wie britischer, durch das Stat. 9 und 10 Wilhelm III. c. 26 erlaubt. Die Ausfuhr von unverarbeitetem Messing, Kanonenmetall, Glockengut und shroff Metall ist noch jetzt verboten; dagegen dürfen Messingwaaren aller Art zollfrei ausgeführt werden.

Die Ausfuhr solcher Fabrikstoffe die nicht ganz verboten ist, unterliegt in vielen Fällen beträchtlichen Abgaben.

Durch das Stat. 8 Geo. I. c. 15 wurde die Ausfuhr aller Waaren, welche Producte oder Fabrikate Grossbritanniens sind und durch frühere Gesetze mit Zöllen belegt waren, für zollfrei erklärt. Die folgenden wurden jedoch ausgenommen: Alaun, Blei, Blei-Erz, Zinn, gegerbtes Leder, grüner Vitriol, Kohlen, Wollenkarden, ungefärbtes Wollentuch, Lapis calaminaris (Galmei?) Felle aller Art, Leim, Kaninchenhaar oder Wolle, Haasenhaare, Haare aller Art, Pferde und Bleiglätte. Mit Ausnahme der Pferde sind alle jene Gegenstände entweder Fabrikstoffe oder Halbfabrikate (also wiederum Stoffe für weitere Fabrikation), oder Betriebswerkzeuge. Diese lässt das Gesetz allen alten Abgaben unterworfen die ihnen jemals auferlegt worden sind.

Dasselbe Statut befreit eine grosse Zahl von Stoffen zum Gebrauch für Färber von allen Zöllen bei der Einfuhr; dagegen wird ein jeder derselben hintendrein einem gewissen, wenn auch nicht hohen Zoll bei der Ausfuhr unterworfen. Unsere Färber, scheint es, fanden es zwar in ihrem Interesse die Einfuhr jener Stoffe durch Zollfreiheit zu fördern, aber auch der Ausfuhr derselben einige kleine Hindernisse in den Weg zu legen. Indessen brachte die Habsucht. welche dieses Kunststück kaufmännischen Scharfsinnes eingab, vermuthlich sich selbst um die Frucht ihres Planes. Die Importeurs nahmen natürlich daraus ab, sorgfältiger als sie sonst vielleicht gethan hätten, darauf zu achten, dass sie nicht mehr einführten als der Bedarf des inländischen Marktes reichte. Dieser war deshalb immer nur knapp versorgt und die Stoffe waren folglich immer etwas theurer als sie gewesen sein würden, wäre die Ausfuhr so frei wie die Einfuhr gewesen.

Kraft des oben erwähnten Statutes war die Einfuhr von Gummi Senegal und Gummi Arabicum, als unter den aufgezählten Farbe-

stoffen befindlich, zollfrei; bei der Wiederausfuhr unterlagen sie einem geringen Gewichtszoll von nur drei Pence p. Centner. Zur selben Zeit war Frankreich im Besitz eines ausschliesslichen Handels mit dem Lande, welches am fruchtbarsten an diesen Stoffen war, dem am Senegal belegenen, und der britische Markt konnte nicht leicht durch unmittelbare Einfuhr vom Ursprungslande versorgt werden. Deshalb gestattete das Stat. 25 Geo. II. (den allgemeinen Bestimmungen der Navigations-Acte zuwider), dass Gummi Senegal von allen Theilen Europa's eingeführt werden dürfe. Da es jedoch nicht in der Absicht des Gesetzes lag, diese Art des Handels zu begünstigen die in solchem Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen der englischen Handelspolitik stand, so wurde jene Einfuhr mit einem Zoll von 10 sh. p. Centner belegt, wovon bei der Wiederausfuhr nichts zurückerstattet wurde. Durch das Kriegsglück in den Jahren 1755—63 erhielt Grossbritannien denselben ausschliesslichen Handel nach jenen Ländern den früher Frankreich besessen hatte. Alsbald nach geschlossenem Frieden suchten unsere Fabrikanten sich dieses Vortheiles zu bemächtigen, und sowohl gegen die Producenten als gegen die Importeure jenes Stoffes ein Monopol zu ihren Gunsten zu begründen. Kraft des Stat. 5 Geo. III. c. 37 wurde deshalb die Ausfuhr von Gummi Senegal aus den königlichen Besitzungen in Afrika nach Grossbritannien allein erlaubt und denselben Beschränkungen, Confiscationen, Strafen u. s. w. wie die aufgezählten Waaren der britischen Colonie'n in Amerika und Westindien unterworfen. Die Einfuhr unterlag allerdings nur einem kleinen Zoll von 6 pce. p. Centner, die Wiederausfuhr dagegen dem übermässigen von 1 L. 10 sh. p. Centner. Die Absicht unserer Fabrikanten war die, dass die gesammte Production jener Gegenden in Grossbritannien eingeführt werde, und um sie zu dem Preise kaufen zu können, der ihnen beliebte, sollte die Wiederausfuhr so vertheuert werden, um thunlichst davon abzuschrecken. Indessen verfehlten sie auch dieses Mal, wie in manchen anderen Fällen, durch ihre Habsucht selbst ihr Ziel. Jener übermässige Zoll bot einen solchen Reiz zum schmuggeln dar, dass der Stoff in beträchtlichen Mengen, nicht nur von Grossbritannien, sondern unmittelbar von Afrika ausgeführt wurde, und zwar wahrscheinlich nach allen europäischen Fabrikländern, besonders aber nach Holland. Aus diesem Grunde wurde der Ausfuhrzoll durch Stat. 14 Geo. III. c. 10 auf fünf Schilling per Centner heruntergesetzt.

In dem Schätzungsbuch, nach welchem die alten Subsidien erhoben wurden, waren Bieberfelle zu 6 sh. 8 pce. p. Stück angesetzt

und die verschiedenen Subsidien und Abgaben, mit welchen ihre Einfuhr vor 1722 belegt war, beliefen sich auf ein Fünftel des Ansatzes oder 16 pce. von jedem Fell, die sämmtlich, mit Ausnahme der halben alten Subsidie, zum Belauf von nur 2 pce. bei der Wiederausfuhr zurückerstattet wurden. Jener Zoll auf die Einfuhr eines so wichtigen Fabrikstoffes wurde für zu hoch erachtet, weshalb im Jahr 1722 die Schätzung auf 2 sh. 6 pce. ermässigt wurde, wodurch der Einfuhrzoll auf 6 pce. herunterging, und von diesem wurde nur die Hälfte bei der Ausfuhr zurückerstattet. Derselbe glückliche Krieg brachte das an Biebern reichste Land unter das britische Scepter und da Bieberfelle zu den aufgezählten Waaren (enumerated articles) gehörten, so wurde die amerikanische Ausfuhr derselben dadurch vornehmlich auf den britischen Markt beschränkt. Unsere Fabrikanten waren alsbald darauf bedacht, welchen Vortheil sie aus diesem Umstande ziehen könnten, und im Jahr 1764 wurde der Einfuhrzoll auf einen Penny herabgesetzt, dagegen der Ausfuhrzoll auf 7 pce. p. Fell erhöht und zwar ohne Ersatz des Einfuhrzolles. Dasselbe Gesetz legte auf die Ausfuhr von Bieberwolle oder Wammen einen Zoll von 18 pce. p. Pfd., ohne bei der Einfuhr dieser Waare eine Veränderung im Zoll vorzunehmen, der für die in britischen Schiffen damals zwischen vier und fünf Pence p. Stück betrug.

Kohlen lassen sich sowohl als Fabrikstoff wie als Betriebswerkzeug betrachten. Daher ist die Ausfuhr mit schweren Zöllen belegt, die in diesem Augenblick (1783) mehr als 5 sh. p. Ton oder mehr als 15 sh. p. Chaldron, Newcastler Maass betragen, was in den meisten Fällen den ursprünglichen Werth der Waare an der Grube, oder selbst an dem Abladungshafen übersteigt.

Die Ausfuhr der eigentlich sogenannten Betriebswerkzeuge wird aber in der Regel nicht durch hohe Zölle, sondern durch völlige Verbote gehindert. So verbietet das Stat. 7 und 8 Wilhelm III. c. 20 sect. 8 die Ausfuhr von Rahmen oder Maschinen zum stricken von Handschuhen und Strümpfen nicht nur bei Strafe der Confiscation des betreffenden Artikels, auch nur bei einem Versuch der Ausfuhr, sondern auch daneben bei einer Geldbusse von 40 L., wovon die Hälfte dem Fiscus, die andere Hälfte dem Angeber zufallen soll. Eben so verbietet das Stat. 14 Geo. III. c. 71 die Ausfuhr aller für die Baumwollen-, Leinen-, Wollen- und Seidenfabrikation dienenden Werkzeuge und Geräthe, bei Strafe nicht nur der Confiscation dieser letzteren, sondern auch von 200 L., welche der Uebertreter, und anderen 200 L.,

welche der Schiffsführer zu erlegen hat, der wissentlich gestattet, dass solche Geräthe an Bord seines Schiffes verladen werden.

Wurde die Ausfuhr der todten Werkzeuge mit so schweren Strafen belegt, so lässt sich wohl denken, dass das lebende Werkzeug, der Handwerker oder Werkmeister, nicht leer ausging. Kraft Stat. 5 Geo. I. c. 27 verfällt nun auch ein Jeder, der überführt wird, einen Werkmeister aus oder in einer britischen Fabrik zum Fortgehen in das Ausland verleitet zu haben, um dort sein Gewerbe zu treiben oder zu lehren, das erste Mal in eine Geldbusse bis zu 100 L. und drei Monaten Gefängniss, oder in eine Gefängnissstrafe bis zur Erlegung jener Summe; das zweite Mal in eine Geldbusse nach Ermessen des Gerichts und ein Jahr Gefängniss, oder in eine Gefängnissstrafe bis zur Erlegung jener Busse. Das Stat. 23 Geo. II. c. 13 verschärfte diese Strafen auf resp. 500 L. und ein Jahr Gefängniss für das erste, und 1000 L. und zwei Jahre Gefängniss für das zweite Vergehen hinsichtlich jedes einzelnen dergestalt verleiteten Werkführers. Kraft des ersteren dieser Gesetze kann derjenige Werkführer, hinsichtlich dessen der Beweis eines Versuches ihn zu den bezeichneten Zwecken zur Auswanderung zu verleiten, oder einer vertragsmässigen Verpflichtung zu solcher Auswanderung seinerseits vorliegt, gezwungen werden eine vom Gericht zu ermessende Sicherheit zu bestellen, dass er nicht über See gehen werde, und darf bis zur Bestellung solcher Sicherheit gefangen gehalten werden.

Ist ein Werkführer über See gegangen und treibt oder lehrt sein Gewerbe in einem fremden Lande, kehrt auch, auf die Aufforderung eines britischen Gesandten oder Consuls im Auslande, oder eines derzeitigen britischen Staatsministers, nicht innerhalb sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung nach England zurück, um fortan hier zu bleiben oder zu wohnen, so soll er von dem Augenblick an unfähig sein ein ihm in diesem Königreich vermachtes Legat zu erhalten, oder Curator, oder Administrator für irgend Jemanden zu werden, oder Land durch Erbgang, Vermächtniss, oder Kauf in Besitz zu nehmen. Er verwirkt ferner all' sein unbewegliches und bewegliches Eigenthum, wird in allen Beziehungen für einen Ausländer erklärt, und verliert den königlichen Schutz (das Staatsbügerrecht).

Es bedarf, glaube ich, keiner Bemerkung, wie sehr solche Maassregeln mit der gerühmten bürgerlichen Freiheit, die wir so eifersüchtig zu wahren behaupten, im Widerspruch stehen, und die in

diesem Falle so offenbar den kleinlichen Interessen der Kaufleute und Fabrikanten geopfert wird *).

Der löbliche Beweggrund aller dieser Gesetze geht dahin, die weitere Verbreitung unserer eigenen Manufacte nicht durch innere Vervollkommnung, sondern dadurch zu fördern, dass die fremden niedergehalten und auf diesem Wege der lästigen Concurrenz solcher verhassten und unangenehmen Mitwerber ein Ende gemacht wurde. Unsere Fabrikherren halten es für billig, dass ihnen das Monopol der Erfindungskraft aller ihrer Mitbürger zustehe. Während sie auf der einen Seite, bei einigen Gewerben durch Beschränkungen in der Zahl der gleichzeitig anzustellenden Lehrlinge, bei allen durch die Vorschrift einer langen Lehrlingszeit, insgesammt die ihre Geschäfte betreffenden Kenntnisse auf eine möglich kleinste Zahl zu beschränken suchen, wollen sie doch auf der andern Seite nicht, dass aus dieser kleinen Zahl Jemand fortwandere, um Ausländer zu unterrichten.

Einziges Ziel und Ende aller Production ist Consumtion; und für das Interesse des Producenten hat man nur soweit zu sorgen, als es zur Förderung desjenigen des Consumenten nöthig erscheinen sollte; eine Maxime die ihren Beweis so offenbar und vollständig in sich selbst trägt, dass es thöricht sein würde ihn noch erst anzutreten. Im Mercantilsystem aber wird das Interesse des Consumenten fast beständig dem des Producenten geopfert und es scheint die Production, nicht die Consumtion, als den endlichen Zweck und Gegenstand alles Gewerbfleisses und Handels zu betrachten.

Durch die Beschränkungen in der Einfuhr aller fremder Waaren, die mit den Erzeugnissen unseres eigenen Bodens oder Gewerbfleisses in Concurrenz treten könnten, wird das Interesse des inländischen Consumenten entschieden dem des Producenten geopfert; es geschieht offenbar zum Vortheil dieses Letzteren wenn Ersterer genöthigt wird, so viel mehr zu bezahlen als der Preis durch das Monopol unausbleiblich gesteigert wird. Eben so geschieht es lediglich zum Vortheil des Producenten, wenn für die Ausfuhr dieser oder jener seiner Producte Prämien gezahlt werden. Der inländische Consument hat zuerst die zur Zahlung der Prämie nöthige, und sodann die noch viel

*) Obige Beschränkungen der Auswanderung von Handwerkern etc. sind im Jahr 1824 aufgehoben worden. *M'C.*

Wegen aller in diesem Abschnitt aufgeführten Zollbelästigungen wird es genügen auf die Anmerkung zu S. 2 hinzuweisen; geschichtlich und als warnendes Beispiel behält ihre Darstellung indessen einen nicht geringen Werth. *A.*

höhere Steuer zu tragen, die aus der Preissteigerung der Waare am inländischen Markte nothwendig entsteht.

Kraft des berühmten Handelsvertrages mit Portugal wird der Consument durch hohe Zölle verhindert, in einem benachbarten Lande eine Waare zu kaufen, welche in unserem Clima nicht fortkommt, und wird genöthigt sie von dem entfernteren Lande kommen zu lassen, obgleich es anerkannt ist, dass die Waare des entfernteren Landes weniger gut sei als die des näheren. Der inländische Consument muss sich diesem Uebelstande unterwerfen, damit der Producent im Stande sei, einige seiner Erzeugnisse in das entferntere Land unter vortheilhafteren Bedingungen einzuführen als es ihm sonst gestattet sein würde. Ferner hat der Consument die Preiserhöhung zu tragen, welche die dergestalt künstlich getriebene Ausfuhr in Bezug auf jene Erzeugnisse auf dem inländischen Markte verursacht.

Durch das gesetzliche System aber, welches in der Verwaltung unserer amerikanischen und westindischen Colonie'n angenommen worden, ist das Interesse des britischen Consumenten dem des Producenten mit einer leichtsinnigen Verschwendung preisgegeben wie durch kein anderes unserer Handelsgesetze. Man hat ein grosses Reich lediglich zu dem Endzweck gegründet, um ein Volk von Kunden grosszuziehen, die gezwungen sein sollen in den Kaufläden unserer Producenten sich mit Allem zu versorgen was diese zu liefern vermögen. Um der kleinen Preiserhöhung willen, welche dieses Monopol denselben gewährt, hat man dem britischen Consumenten die Gesammtkosten aufgebürdet, welche die Erhaltung und Vertheidigung dieses Reiches erfordern. Zu diesem Zweck, und zu diesem allein, hat man in den beiden letzten Jahren über 200 Millionen L. ausgegeben und ausser allen zu gleichem Zweck in früheren Kriegen aufgenommenen, noch eine neue Anleihe von 170 Millionen L. hinzugefügt. Die Zinsen dieser Schuld allein übersteigen nicht nur den ganzen aussergewöhnlichen Gewinn, den man jemals von dem Monopol des Colonialhandels sich verheissen konnte, sondern sogar den ganzen Werth dieses Handels oder den Gesammtwerth der Waaren, die durchschnittlich im Jahr nach den Colonie'n ausgeführt werden.

Wer die Erfinder dieses Merkantilsystemes gewesen, ist nicht sehr schwer zu sagen; die Consumenten, deren Interessen so gänzlich bei Seite gesetzt sind, waren es schwerlich; wohl aber die Producenten die man so sorgfältig bedacht hat, und unter diesen waren unsere Kaufleute und Fabrikanten ganz besonders thätig. Bei den Handelsverordnungen, deren in diesem Capitel Erwähnung geschehen,

ist das Interesse unserer Fabrikanten ganz vorzugsweise berücksichtiget, dem nicht nur das des Consumenten, sondern auch das vieler anderer Classen von Producenten geopfert worden ist.

Neuntes Capitel.

Von dem Agricultursystem, oder demjenigen Systeme der Volkswirthschaft, welches die Erzeugnisse des Bodens als entweder die einzige oder die hauptsächliche Quelle des Einkommens und Vermögens in jedem Lande darstellt.

Die Agricultursysteme in der Volkswirthschaft werden keiner so umständlichen Frklärung bedürfen, wie sie hinsichtlich des Mercantilsystemes mir nöthig geschienen hat.

Ein System, welches die Erzeugnisse des Bodens als die alleinige Quelle des Einkommens und Vermögens in jedem Lande hinstellt, ist, meines Wissens, noch von keinem Staate angenommen worden, und lebt in diesem Augenblick nur in den philosophischen Betrachtungen einiger sehr gelehrter und scharfsinniger Franzosen. Es dürfte nun kaum der Mühe lohnen, die Irrthümer eines Systemes sehr weitläufig zu entwickeln, das noch nirgends in der Welt einen Schaden angerichtet hat, oder anrichten wird; doch will ich versuchen, so gut ich vermag, die grossen Umrisse dieses sehr scharfsinnigen Systemes zu verdeutlichen.

Colbert, der berühmte Minister Ludwigs XIV., war ein rechtschaffener Mann, von grossem Fleiss und vielen Einzelnkenntnissen, von grosser Erfahrung und Schärfe des Urtheiles in der Prüfung von Finanzangelegenheiten, kurz, von Gaben die ihn in allen Beziehungen befähigten, in die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes Methode und Ordnung zu bringen. Unglücklicherweise hatte dieser Minister alle Vorurtheile des Mercantilsystemes sich angeeignet, ein seinem Wesen und Charakter nach polizeiliches und Zwangssystem, wie es einem fleissigen und regelmässigen Geschäftsmanne gefallen musste, der gewohnt ist, die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes fest zu ordnen, und einen Jeden den nöthigen Controlen zu

unterwerfen, damit er nicht über seine Gränzen hinauswachse. So versuchte er dann, den Gewerbfleiss und Handel eines grossen Staates nach demselben Muster wie die Abtheilungen eines Ministeriums zu maassregeln; und anstatt einem Jeden zu gestatten, sein eigenes Interesse nach eigenem Belieben, wie Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit es von selbst mit sich brachten, zu verfolgen, stattete er einzelne Zweige des Gewerbfleisses mit besonderen Privilegien aus, während er andere besonderen Beschränkungen unterwarf. Nicht nur war er, wie die meisten anderen europäischen Staatsmänner, geneigt, dem Gewerbfleiss der Städte mehr Aufmunterung angedeihen zu lassen als dem des flachen Landes, sondern er liess sich selbst bereit finden den letztern niederzuhalten und zu drücken, um den erstern zu heben. Um für die Bewohner der Städte wohlfeilere Lebensmittel zu schaffen und dadurch den Fabrik- und Handelsbetrieb zu erleichtern, verbot er alle Getraideausfuhr, und verschloss dadurch den Landbewohnern jeden auswärtigen Markt für das bei weitem wichtigste Erzeugniss ihres Gewerbfleisses. Dieses Verbot, sammt den Beschränkungen, welche die alten französischen Provinzialgesetze dem Transport von Getraide aus einer Provinz in die andere auferlegen und den willkührlichen und herabwürdigenden Steuern, welche die Bauern in fast allen Provinzen zu zahlen haben, lastete so schwer auf dem französischen Landbau, dass derselbe weit unter dem Standpunkte blieb, den er sonst in einem von der Natur hinsichtlich des Bodens und Clima's so sehr begünstigten Lande erreicht haben würde. Der Druck wurde mehr oder minder in allen Theilen des Reiches empfunden und veranlasste, dass mehrfache Untersuchungen hinsichtlich der Ursachen angestellt wurden. Eine derselben zeigte sich in dem Vorzuge, welcher, durch die Einrichtungen Colberts, dem Gewerbfleiss der Städte vor dem des Landes eingeräumt wurde.

Das Sprüchwort sagt: wenn das Rohr zu sehr nach der einen Seite gebogen ist, so muss man, um es wieder gerade zu machen, es nach der andern Seite biegen. Dieser sprüchwörtliche Lehrsatz scheint jenen französischen Philosophen vorgeschwebt zu haben, die in dem Landbau die alleinige Quelle des Einkommens und Wohlstandes eines Volkes erblicken; denn, wenn in dem Colbert'schen Systeme der städtische Gewerbfleiss dem ländlichen gegenüber entschieden zu hoch gestellt ist, so scheint er in jenem eben so entschieden zu niedrig gestellt zu sein. Es werden darin alle Diejenigen, die in irgend einer Beziehung als zu dem Jahresertrage des Bodens und der Arbeit im Staate beitragend zu erachten sind, in drei Classen getheilt. Die

erste ist die der Grundeigenthümer; die zweite die der Landleute, der Pächter und Feldarbeiter, denen der Ehrenname der productiven Classen beigelegt wird; die dritte ist die der Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute, die man durch die Benennung als unfruchtbare, unproductive Classen herabzusetzen sucht.

Die Classe der Grundeigenthümer trägt zu dem Jahresertrage durch die Ausgaben bei, welche sie von Zeit zu Zeit auf die Verbesserung des Bodens, auf Baulichkeiten, Abzugscanäle, Einzäunungen und dgl. Anlagen verwenden, die entweder neu gemacht oder im Stand gehalten werden, und wodurch es dem Landmann möglich gemacht wird, mittelst desselben Capitales einen grössern Ertrag zu erzielen und folglich eine grössere Bodenrente zu zahlen. Diese höhere Rente wäre als die Zinse oder der Gewinn auf die zur Verbesserung des Bodens verwendete Capitalanlage zu betrachten; Verwendungen, welche in diesem System *dépenses foncières*, Bodenausgaben, genannt werden.

Der Bauer oder Pächter trägt zu dem Jahresertrage durch dasjenige bei, was in diesem System: *„dépenses primitives et dépenses annuelles“* genannt wird, die ursprünglichen und die jährlichen Ausgaben (Anlage- und laufende Kosten) die sie auf den Landbau verwenden. Erstere bestehen in den landwirthschaftlichen Geräthen, in dem Viehstande, der Aussaat und dem Unterhalt der Familie, des Gesindes und des Viehes, wenigstens während eines grossen Theiles des ersten Jahres seiner Bewirthschaftung, oder bis ihm sein Land einigen Ertrag gewährt. Die jährlichen Ausgaben bestehen in der Aussaat, in der Abnützung der landwirthschaftlichen Geräthe, und in den Unterhaltskosten des Gesindes und Viehes, ferner derjenigen Familienmitglieder, die als mit angestellt beim Feldbau betrachtet werden können. Das was ihm vom Bodenertrage nach Bezahlung der Rente übrig bleibt, sollte genügen, erstens um ihm, während einer angemessenen Zeit und, wenigstens für die Dauer seiner Pacht, die gesammten ursprünglichen Ausgaben, sammt dem gewöhnlichen Capitalgewinn, zu ersetzen; zweitens, ihm alljährlich die jährlichen Ausgaben, ebenfalls sammt dem gewöhnlichen Gewinn, wieder einzubringen. Diese beiden Arten von Ausgaben sind zweierlei Capitalien, die der Pächter auf den Landbau verwendet; und gehen ihm diese nicht regelmässig, sammt einem angemessenen Gewinn, wieder ein, so kann er seinen Betrieb nicht so fortsetzen, wie es mit anderen geschieht, sondern er muss ihn, um seiner Selbsterhaltung willen, sobald wie möglich aufgeben und sich nach einem andern umsehen. Derjenige Theil des

Bodenertrages, der den Pächter in den Stand setzen muss sein Geschäft fortzusetzen, ist als ein dem Landbau geweiheter Fonds zu betrachten, den der Grundeigenthümer nicht verletzen darf, ohne nothwendig den Ertrag seines eigenen Landes zu verringern, und in wenigen Jahren den Pächter nicht nur in die Unmöglichkeit zu versetzen, diese aufgeschraubte Rente, sondern selbst die angemessene Rente zu bezahlen, die sonst für das Land zu erlangen gewesen wäre. Was dem Grundeigenthümer mit Recht an Rente zukommt, ist nicht mehr als der Reinertrag, der nach vollständiger Bezahlung alles desjenigen übrig bleibt, was zur Erzielung des rohen oder gesammten Ertrages zuvor aufgewendet werden muss. Deshalb, weil die Arbeit des Landmannes, ausser dem vollständigen Ersatz aller jener nothwendigen Ausgaben, noch einen solchen Reinertrag liefert, wird diese Classe von Leuten durch den besondern Ehrennamen der productiven, in jenem französischen System ausgezeichnet. Aus demselben Grunde werden darin die ursprünglichen und jährlichen Ausgaben productive genannt, weil sie, ausser dem Ersatz ihres eigenen Betrages, alljährlich diesen Reinertrag auf's Neue hervorbringen.

Auch die sogenannten Bodenausgaben, dasjenige was der Grundeigenthümer zur Verbesserung seines Landes aufwendet, wird in jenem System mit dem Ehrennamen der productiven Ausgaben belegt. Bis dieselben sammt und sonders, nebst dem regelmässigen Capitalgewinn, ihm durch die höhere Bodenrente, welche der Pächter zahlt, vollständig ersetzt sind, sollte diese Rente dem Staate wie der Kirche heilig und unantastbar, und weder der Steuer noch dem Zehnten unterworfen sein. Die Folge würde sonst sein, dass durch die Unlust sich um die Verbesserung des Bodens zu bekümmern, die Kirche sich um die künftige Vergrösserung der Zehnten, der Staat um die seiner Abgaben bringen würde. Da demnach, bei einem wohlgeordneten Zustande der Dinge, die Bodenausgaben, ausser der vollständigsten Wiedereinbringung ihres eignen Betrages, ebenfalls nach Verlauf einer gewissen Zeit einen Reinertrag liefern, so werden sie in dem genannten System als productive Ausgaben betrachtet. Dagegen sind die genannten drei Arten der Ausgaben, die des Eigenthümers für den Grund und Boden, sammt den ursprünglichen und den jährlichen des Pächters, die einzigen, welche ihm als productive gelten. Alle andere Arten der Ausgaben und alle andere Menschenclassen, selbst die, welche sonst den allgemeinen Begriffen nach für die productivsten gelten, werden in dieser Auffassung der Dinge als gänzlich unfruchtbar und unproductiv betrachtet.

Ganz besonders werden Handwerker und Fabrikanten, deren Industrie, nach den gewöhnlich angenommenen Begriffen, den Werth der rohen Bodenerzeugnisse so sehr erhöhen soll, in diesem System als eine völlig unfruchtbare und unproductive Classe dargestellt. Ihre Arbeit, wird behauptet, ersetzt nur dasjenige Capital, das sie in Thätigkeit setzt, sammt dem regelmässigen Gewinn. Dieses Vermögen besteht in den Stoffen, Werkzeugen und Löhnen, welche der Arbeitgeber vorschiesst, und bildet den für ihre Arbeit und ihren Unterhalt bestimmten Fonds, wogegen der Gewinn den zum Unterhalt des Arbeitgebers dienenden bildet. Gleich wie dieser Letztere Jenen das zu ihrer Beschäftigung nöthige Capital in Stoffen, Werkzeugen und Löhnen, so schiesst er sich selbst das zu seinem Unterhalt Nöthige vor, und dieses bemisst er in der Regel im Verhältniss zu der Grösse des Gewinnes, den er aus dem Preise seiner Waare erwartet. Bringt dieser Preis ihm das Alles nicht ein, so ersetzt er ihm offenbar nicht alle auf das Geschäft verwendeten Auslagen. Daher ist der Gewinn aus dem Betriebscapital einer Fabrik nicht, wie eine Bodenrente, ein reiner Ertrag, der nach dem vollständigen Ersatz aller zu dessen Gewinnung gemachten Ausgaben übrig bleibt. Das Capital des Landwirths bringt ihm eben sowohl einen Gewinn wie dem Fabrikanten das seinige; ausserdem aber gewährt es noch einem Dritten eine Rente, was das Capital des Fabrikanten nicht thut. Die zur Beschäftigung und Ernährung von Handwerkern und Fabrikanten verwendeten Auslagen setzen also, gewissermaassen, nur das Dasein ihres eigenen Werthes fort, bringen aber keinen neuen Werth hervor. An sich sind es also unfruchtbare und unproductive Ausgaben, wogegen diejenigen, welche für den Betrieb von Landleuten und Feldarbeitern gemacht werden, ausser zur Erhaltung und Fortsetzung des Daseins ihres eigenen Werthes, noch zur Hervorbringung eines neuen, der Rente des Grundeigenthümers, dienen. Sie sind demnach productiv.

Ein Handelscapital ist eben so unfruchtbar und unproductiv wie ein im Fabrikbetrieb angelegtes; es setzt ebenfalls nur das Dasein des eignen Werthes fort, ohne einen neuen hervorzubringen. Der Gewinn daraus gewährt nur den Ersatz der Unterhaltskosten, welchen der Arbeitgeber sich während der Dauer des Betriebes und bis er aus demselben einen Ertrag erzielt, vorschiesst; er bildet lediglich den Ersatz eines Theiles der Ausgaben, welche auf den Betrieb verwendet werden müssen.

Die Arbeit des Handwerkers und Fabrikanten thut demnach nie-

mals Etwas zu dem Werthe des Gesammtbetrages der rohen Bodenerzeugnisse hinzu. Den Werth einzelner Theile desselben erhöhet sie allerdings bedeutend; dagegen kommt der Consum, den sie inzwischen bei anderen Theilen veranlasst, genau jener Erhöhung gleich, so dass der Gesammtbetrag des Werthes keinen Augenblick vergrössert erscheint. Wer z. B. die Spitzen zu einem Paar feiner Manschetten verfertigt, kann vielleicht den Werth von einem Pfennig Flachs in einen von 30 L. umwandeln. Hat er aber auch dadurch auf den ersten Anblick den Werth eines Theiles des Rohproductes, um das siebentausend zweihundertfältige vergrössert, so hat er doch in Wirklichkeit dem Werthe des Gesammtbetrages der Rohproducte nichts hinzugefügt. Die Verfertigung der Spitzen kosten ihm vielleicht zwei Jahre Arbeit; die 30 L. die er erhält wenn sie fertig sind, bilden lediglich den Ersatz der Unterhaltsmittel, mit denen er während der zwei Jahre seiner Beschäftigung in Vorschuss getreten ist; der Werth den er durch eines jeden Tages, Monats oder Jahres Arbeit dem Flachs hinzuthut, ersetzt nur den seines eigenen Verbrauches an diesem Tage, diesem Monat oder Jahr. Zu keiner Zeit also vermehrt er den Werth des gesammten Jahresbetrages der rohen Bodenerzeugnisse, da der beständig von ihm verbrauchte Theil immer dem Werthe dessen was er producirt gleichkommt. Die grosse Dürftigkeit der meisten der bei diesen kostspieligen und doch kleinlichen Betrieben beschäftigten Personen dürfte uns beweisen, dass der Preis ihrer Arbeit gewöhnlich die Kosten ihres Unterhaltes nicht übersteigt. Anders ist es mit der Arbeit der Landleute und Feldarbeiter. Die Bodenrente des Grundeigenthümers ist ein besonderer Werth den sie, der Regel nach, unausgesetzt hervorbringt, und zwar neben dem vollständigen Ersatz des gesammten Consums, so wie aller für die Beschäftigung und den Unterhalt der Arbeiter und der Arbeitgeber ausgelegten Unkosten.

Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute können das Einkommen und Vermögen ihres Landes nur durch Sparsamkeit, oder, wie es in jenem Systeme genannt wird, nur durch Entsagungen vergrössern, d. h. indem sie dem Genuss eines Theiles der zu ihrem Unterhalt bestimmten Mittel entsagen. Sie reproduciren alljährlich nur diese Mittel. Ersparen sie also hievon nicht alljährlich Etwas, versagen sie sich nicht alljährlich den Genuss eines Theiles desselben, so können Einkommen und Vermögen ihres Gemeinwesens durch ihren Betrieb auch nie im Geringsten vermehrt werden. Landleute und Feldarbeiter dagegen können die zu ihrem Unterhalt bestimmten Mittel im vollen Umfang geniessen und doch zugleich das Einkommen und Vermögen

ihres Gemeinwesens vergrössern. Ausser dem zu ihrem Unterhalt erforderlichen Ertrage, bringt ihr Betrieb jährlich einen Reinertrag, dessen Vergrösserung nothwendig auch das Einkommen und Vermögen des Gemeinwesens vergrössert. Völker, die, wie Franzosen und Engländer, grossentheils aus Grundeigenthümern und Landleuten bestehen, können durch Betriebsamkeit und Genuss sich bereichern; wogegen andere, wie die Bewohner Hollands und Hamburgs, die vornehmlich aus Kaufleuten, Handwerkern und Fabrikanten bestehen, nur durch Sparsamkeit und Entsagungen reicher zu werden vermögen. Gleich wie das Interesse von Völkern in so verschiedener Lage ein sehr verschiedenes ist, so auch der allgemeine Volkscharakter. In dem der ersteren zeigt sich viel Liberalität, Offenheit und gute Kameradschaft; in dem der letzteren Engherzigkeit, Niedrigkeit und Selbstsucht, mit einer Abneigung gegen alle geselligen Vergnügungen und Genüsse.

Die unproductiven Classen, die der Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten, werden lediglich auf Unkosten der beiden anderen, der Grundeigenthümer und Landleute, ernährt, die ihnen den Rohstoff sowohl zu ihrer Arbeit als zu ihrem Unterhalt, das Getraide und Fleisch liefern, das sie bei ihrer Arbeit verzehren. Landeigenthümer und Landleute bezahlen zuletzt die Löhne aller Arbeiter der unproductiven Classen und den Gewinn aller ihrer Arbeitgeber. Diese Arbeiter und ihre Arbeitgeber sind eigentlich die Diener der Landeigenthümer und Landleute. Sie sind nur Diener die ausserhalb des Hauses arbeiten, wie das Gesinde d'rinnen; aber die einen wie die anderen werden auf Kosten derselben Brodherren ernährt. Die Arbeit Beider ist gleich unproductiv. Sie thut nichts zu dem Werthe des Gesammtbetrages der rohen Bodenerzeugnisse hinzu; anstatt den Werth dieser Gesammtsumme zu vergrössern, bildet sie einen Ausgabe- und Unkostenbetrag der daraus zu ersetzen ist.

Dennoch ist die unproductive Classe für die beiden anderen Classen nicht nur nützlich, sondern von grossem Nutzen. Vermittelst des Betriebes der Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten können die Landbesitzer und Landleute sowohl fremde Waaren als die verarbeiteten Stoffe ihres eigenen Bodens, deren sie bedürfen, mit dem Ertrage einer weit geringeren Menge ihrer Arbeit kaufen als sie aufzuwenden genöthigt sein würden, wollten sie, in ihrer Unbeholfenheit und Ungeschicklichkeit, versuchen, die einen einzuführen, oder die anderen selbst für ihren Gebrauch zu fertigen. Durch Hülfe der unproductiven Classe werden den Landleuten viele Sorgen abgenommen, die sonst ihre Aufmerksamkeit vom Landbau abziehen würden; und

das bessere Product das sie, in Folge ihrer ungetheilten Aufmerksamkeit, zu erzielen im Stande sind, reicht vollständig hin die ganze Ausgabe zu decken, welche der Unterhalt und die Beschäftigung der unproductiven Classe ihnen selbst oder den Landeigenthümern verursacht. Auf diese Weise trägt der Gewerbfleiss der Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten, wenn auch seinem Wesen nach unproductiv, doch mittelbar zur Vermehrung der Bodenproduction bei. Er vermehrt die productive Kraft productiver Arbeit, indem er dieser die Freiheit verschafft, sich auf ihr eigentliches Geschäft, den Landbau, zu beschränken; und der Pflug geht oft leichter und besser vermittelst der Arbeit eines Mannes, dessen Geschäft dem Pfluge am fernsten liegt.

Es kann niemals im Interesse der Landeigenthümer und Landleute liegen, den Gewerbfleiss der Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten irgendwie zu beschränken oder niederzuhalten. Je grösserer Freiheit diese unproductive Classe geniesst, desto grössere Concurrenz wird unter den verschiedenen Gewerben, aus denen sie besteht, Statt finden, und um desto wohlfeiler werden die beiden anderen Classen sowohl mit fremden Waaren als mit den einheimischen Fabrikaten versorgt werden.

Eben so kann es niemals im Interesse der unproductiven Classe liegen, die beiden anderen Classen zu bedrücken. Der überschüssige Ertrag des Bodens, dasjenige was nach Abzug der Kosten des Unterhaltens, zuerst des Landmannes, sodann des Landeigenthümers übrig bleibt, ist es, was der unproductiven Classe Unterhalt und Arbeit gewährt; und diese sind um so grösser, je grösser jener Ueberschuss. Das sehr einfache Geheimniss aber, wodurch allen drei Classen der höchste Grad des Wohlergehens gesichert wird, ist die Begründung vollkommener Gerechtigkeit, vollkommener Freiheit und vollkommener Gleichheit.

Die Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten solcher Handelsstaaten, die, wie Holland und Hamburg, vornehmlich aus dieser unproductiven Classe bestehen, werden eben so gänzlich auf Kosten der Landeigenthümer und Landleute ernährt und beschäftigt. Der einzige Unterschied besteht darin, dass diese Letzteren, grösstentheils, in einer äusserst unbequemen Entfernung von jenen sich befinden, die sie mit den Stoffen für ihre Arbeit und den Mitteln zu ihrem Unterhalt versorgen: dass sie die Bewohner fremder Länder und Unterthanen fremder Mächte sind. Dennoch sind solche Handelsstaaten für die Bewohner fremder Länder nicht nur nützlich, sondern sind es

in hohem Grade. Sie füllen, in gewissser Beziehung, eine sehr wichtige Lücke aus, und vertreten die Stelle der Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten, welche die Bewohner jener Länder dort finden sollten, die sie aber, in Folge eines Mangels in ihren Staatseinrichtungen, dort nicht finden.

Es kann niemals im Interesse jener ländlichen Völker*), wenn ich sie so nennen darf, liegen, den Gewerbfleiss solcher Handelsstaaten, durch die Auflegung hoher Zölle auf ihren Handel oder ihre Waaren, zu entmuthigen und zu plagen. Solche Zölle können nur die Waaren vertheuern und dadurch den wahren Werth des Ueberschusses ihrer Bodenerzeugnisse herunterdrücken, mit welchem, oder mit dessen Preise, sie jene Waaren bezahlen; sie führen also nur dahin, den Eifer zur Erzielung solchen Ueberschusses zu lähmen, und folglich den Fortschritt der Bodencultur zu hemmen. Das wirksamste Mittel dagegen, den Werth der überschüssigen Production zu steigern, zur Vermehrung derselben, und folgeweise zur Vervollkommnung der eignen Bodencultur, anzuspornen, würde in der Gewährung der vollsten Freiheit des Betriebes aller jener Handelsstaaten liegen. Eine solche vollkommene Gewerbefreiheit würde selbst das wirksamste Mittel sein, um das Land seiner Zeit mit allen Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten, deren es bedürfen möchte, zu versehen, und die wichtige Lücke die sie dort empfanden in der zweckmässigsten und vortheilhaftesten Weise auszufüllen.

Die fortwährende Zunahme des überschüssigen Ertrages ihres Bodens würde mit der Zeit ein grösseres Capital schaffen, als mit dem regelmässigen Gewinn auf den Landbau und dessen Veredlung sich verwenden liesse, und das Mehr würde natürlich seine Verwendung bei dem Handwerk und der Fabrikation des Inlandes finden. Diese, die sowohl den Stoff zu ihrer Verarbeitung als die Mittel zu ihrem Unterhalt im Lande selbst finden, können eben deshalb auch bei geringerer Kunst und Geschicklichkeit, eben so wohlfeile Arbeit liefern, wie die gleichen Handwerker und Fabrikanten solcher Handelsstaaten, die Beides aus der Fremde beziehen müssen. Und selbst wenn sie, wegen jenes Mangels an Geschicklichkeit, eine Zeitlang noch nicht so wohlfeil zu arbeiten im Stande wären, so würden sie doch, mit einem inländischen Markte in ihrer Nähe, ihre Waare hier eben

*) *Landed nations?* ist wohl ein dem landed interest nachgebildeter Ausdruck, für Völker deren Hauptreichthum sich auf den Landbau gründet.

A.

so wohlfeil absetzen können wie ihre Concurrenten aus entfernten Handelsstaaten; nach und nach aber, so wie ihre Fertigkeit sich vervollkommnet, würden sie noch wohlfeiler liefern. In dieser Weise würden die Handwerker und Fabrikanten jener Handelsstaaten Mitwerber auf dem Markt der Landbau treibenden Völker finden, die bald wohlfeiler verkaufen als sie und sie allmählig ganz verdrängen. Diese grössere Wohlfeilheit, eine Folge der grösseren Fertigkeit und Geschicklichkeit, würde mit der Zeit auch einen Absatz im Auslande möglich machen, und auch hier allmählig manche der Erzeugnisse des Handelsstaates verdrängen.

Eine solche stete Zunahme, sowohl in den rohen als in den verfertigten Erzeugnissen jener Landbau treibenden Völker, würde mit der Zeit ein grösseres Capital schaffen als sich mit regelmässigem Gewinn im Landbau und in der Fabrikation anlegen liesse. Der Ueberschuss würde sich natürlich dem auswärtigen Handel zuwenden und zur Ausfuhr derjenigen rohen und verfertigten Erzeugnisse, die keinen Absatz auf dem heimischen Markte fänden, benutzt werden. Bei dieser Ausfuhr der eigenen Landeserzeugnisse würden die Kaufleute solcher Staaten einen gleichen Vortheil über die der Handelsstaaten besitzen, wie wir ihn im Verhältniss ihrer Handwerker und Fabrikanten zu einander gesehen haben: den Vortheil, im eignen Lande eine Ladung sammt Vorräthen und Lebensmitteln zu finden, während Jene das Alles im Auslande suchen müssen. Auch bei geringerer Kenntniss und Geschicklichkeit in der Seefahrt würden sie mithin ihm Stande sein, ihre Ladung eben so wohlfeil im Auslande abzusetzen wie die Kaufleute aus Handelsstaaten; bei gleicher Kenntniss und Geschicklichkeit aber wohlfeiler. Sie würden es also bald mit jenen Handelsstaaten in diesen Zweigen des auswärtigen Handels aufnehmen können und sie mit der Zeit ganz daraus verdrängen.

Nach diesem freisinnigen und hochherzigen System würde für ein Landbau treibendes Volk es keine vortheilhaftere Weise zur Bildung von Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten geben, als die Gewährung der vollkommensten Gewerbefreiheit für diejenigen aller anderen Länder. Dadurch erhöht es den Werth der überschüssigen Production des eignen Bodens, dessen steter Zuwachs allmählig einen Fonds bildet, der zur Heranbildung aller der Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute, deren es bedarf, nothwendig führt.

Wollte dagegen ein solches Land durch hohe Zölle oder Verbote den Handel fremder Völker bedrücken, so würde es seine eignen Interessen nothwendig und in doppelter Weise verletzen. Erstens

nämlich würde, durch die Preissteigerung aller fremder Waaren so wie aller Arten von Manufacten, nothwendig der wirkliche Werth der überschüssigen Production des eignen Landes, mit welchem, oder mit dessen Preise, es jene fremde Waaren und Manufacte bezahlt, herabgedrückt. Zweitens würde, sobald man den eignen Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern eine Art Monopol auf dem heimischen Markte gewährte, der Gewinnsatz beim Handel und bei der Fabrikation im Verhältniss zu dem beim Landbau erhöht, wodurch diesem letztern entweder ein Theil des früher darin angelegten Capitales entzogen, oder anderes, das sich sonst ihm zugewendet haben würde, theilweise davon abgehalten werden müsste. Eine solche Politik schadet daher dem Landbau in zweierlei Weise: einmal, durch Hinabdrücken des wirklichen Werthes seiner Erzeugnisse, und folgeweise des daraus zu erzielenden Gewinnes; sodann durch Steigerung des Gewinnsatzes in allen anderen Betriebszweigen. Die Vortheile des Landbaues werden mehr geschmälert, die des Handels und der Fabrikation mehr erhöht als sonst der Fall sein würde; und einem Jeden durch sein eignes Interesse die Versuchung nahe gelegt, sein Capital und seinen Gewerbfleiss von Ersterem auf Letztere zu übertragen.

Wenn es aber auch einem Landbau treibenden Volke durch eine solche Zwangspolitik gelingen sollte, Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute etwas früher heranzubilden als bei Gewerbefreiheit geschehen würde, so würde es doch gewissermaassen vorzeitig und früher geschehen als das Land reif dazu wäre. Durch eine zu hastige Heranbildung einer Gattung der Industrie, würde eine andere, werthvollere, in ihrer Entwickelung gehemmt werden; es würde jene vorzeitig herangebildet, die nur das in ihr angelegte Capital, sammt dem regelmässigen Gewinn, wieder ersetzt, und die in ihrer Entwickelung gehemmt, die ausserdem einen Reinertrag, eine freie Rente für den Grundherrn ergiebt. Es würde die productive Arbeit, durch eine vorzeitige Förderung der ganz unfruchtbaren und unproductiven, wesentlich benachtheiligt werden.

In welcher Weise, nach diesem System, die Gesammtsumme des Jahresertrages des Bodens sich unter die drei erwähnten Classen vertheile, und wie es geschieht, dass die Arbeit der unproductiven Classe lediglich den Werth des eigenen Consums wieder ersetze ohne den jener Gesammtsumme irgendwie zu vergrössern, das wird von Quesnai, dem scharfsinnigen und gelehrten Erfinder desselben, in einigen arithmethischen Formeln ausgedrückt. Die erste derselben, die er vorzugsweise die ökonomische Tabelle nennt, stellt die Vertheilungsweise

dar, wie sie, seiner Ansicht nach, im Zustande vollkommner Freiheit, und daher der höchsten Blüthe, Statt findet; in einem Zustande wo der Jahresertrag den möglich grössten Reinertrag gewährt, und wo eine jede Classe den ihr gebührenden Antheil am Ganzen geniesst. Einige folgende Tabellen zeigen wie, seiner Ansicht nach, diese Vertheilung in verschiedenen Ländern sich bildet, wo sie zwangsweise durch allerlei Vorschriften bewirkt wird; wo entweder die Classe der Landeigenthümer, oder die unfruchtbare und unproductive, vor der der Landleute bevorzugt wird, und wo die eine oder die andere mehr oder minder von dem Antheile sich zueignet, der eigentlich dieser letztern productiven Classe gebührt. Ein jeder Uebergriff der Art, eine jede Verletzung der natürlichen Vertheilung, wie sie in einem Zustande vollkommner Freiheit Statt finden würde, muss, diesem System zu Folge, nothwendig von Jahr zu Jahr die Gesammtsumme des Werthes des Ertrages verringern, und eine allmählige Abnahme im wirklichen Vermögen und Einkommen des Gemeinwesens herbeiführen; eine Abnahme, die in dem Maasse schneller oder langsamer vor sich gehen muss, je nachdem diese Uebergriffe grösser oder geringer sind, je nachdem die natürliche Vertheilung, welche aus einer vollkommnen Freiheit hervorgeht, mehr oder minder beeinträchtigt wird. Jene späteren Tabellen zeigen die verschiedenen Stufen der Abnahme, welche nach diesem System den verschiedenen Graden der Störung in der Vertheilung entsprechen.

Einige speculative Aerzte scheinen geglaubt zu haben, dass die Gesundheit des menschlichen Körpers sich nur durch gewisse, genau bestimmte Vorschriften der Diät und der Bewegung erhalten lasse, so dass eine jede, auch die geringste Verletzung derselben, nothwendig eine Krankheit oder ein Unwohlsein herbeiführen müsse, dessen Grad sich nach dem jener Verletzung richte. Indessen scheint die Erfahrung zu lehren, dass der menschliche Körper, wenigstens allem äussern Anscheine nach, oft auch bei den verschiedensten Lebensweisen der vollsten Gesundheit sich erfreut, ja, zuweilen selbst bei solchen die im Allgemeinen gar nicht als zuträglich für die Gesundheit gelten. Es scheint als ob in dem gesunden Zustande des menschlichen Körpers ein unbekanntes Princip der Erhaltung liege, das im Stande ist, die schlimmen Folgen selbst einer recht verkehrten Lebensweise in vielen Beziehungen abzuwehren oder zu bessern. Quesnai, der selbst ein Arzt, und zwar ein sehr speculativer Arzt war, scheint seine erstere Ansicht auch auf den politischen Körper übertragen und geglaubt zu haben, derselbe könne nur bei einer bestimmten, ge-

nau verordneten Lebensweise sich wohl befinden und gedeihen, bei der positiven Verordnung einer vollkommnen Freiheit und vollkommnen Gerechtigkeit. Er scheint nicht erwogen zu haben, dass, in dem politischen Körper, das natürliche Bestreben eines Jeden seine eigne Lage zu verbessern, ein Princip der Erhaltung darbiete, das im Stande ist, in vielen Beziehungen die schlechten Folgen einer bis zu einem gewissen Grade parteiischen und niederdrückenden Volkswirthschaft zu verhüten oder zu bessern. Wenn gleich eine solche Volkswirthschaft ohne Zweifel den natürlichen Fortschritt eines Volkes zum Wohlstand und Glück mehr oder minder aufhält, so vermag sie denselben doch nicht zum völligen Stillstand, und noch weniger ihn zum Rückschritt zu bringen. Könnte ein Volk nicht ohne den Genuss vollkommner Freiheit und vollkommner Gerechtigkeit gedeihen, so gäbe es kein Volk in der Welt, das jemals zu einem Zustande des Gedeihens gelangte. Zum Glück hat aber die Weisheit der Schöpfung reichlich Vorsorge getragen, dass in dem politischen Körper vielen der schlimmen Folgen der menschlichen Thorheit und Ungerechtigkeit abgeholfen werde, gleich wie sie es beim natürlichen Körper in Bezug auf die Folgen der Trägheit und Unmässigkeit gethan hat.

Der wesentliche Irrthum in diesem System scheint jedoch darin zu liegen, dass es die Classe der Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute als völlig unfruchtbar und unproductiv darstellt. Die folgenden Bemerkungen mögen das Unrichtige dieser Bezeichnung darthun.

Zuerst wird anerkannt, dass diese Classe wenigstens den Werth ihres eignen Consums alljährlich wieder hervorbringt und so das Dasein desjenigen Capitales forterhält, das zu ihrem Unterhalt und ihrer Beschäftigung dient. Schon allein aus diesem Grunde erscheint die Bezeichnung als unfruchtbar oder unproductiv sehr unpassend. Wir würden eine Ehe doch nicht so bezeichnen, wenn sie nur einen Sohn und eine Tochter zur Welt brachte, um die Aeltern wieder zu ersetzen; obgleich das Menschengeschlecht dadurch nicht vermehrt, sondern nur in seiner früheren Zahl erhalten wird. Allerdings bringen Landleute und Feldarbeiter, ausser dem zu ihrer Ernährung und Beschäftigung dienenden Capital, alljährlich einen Reinertrag, eine freie Rente für den Grundherrn hervor; und gleich wie eine Ehe, welche drei Kinder zur Welt bringt, unstreitig fruchtbarer ist als eine, aus welcher nur zwei hervorgehen, so ist auch die Arbeit der Landleute und Feldarbeiter productiver als die der Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten. Dass aber die eine Classe fruchtbarer ist, macht die andere noch nicht zu einer völlig unfruchtbaren und unproductiven.

Aus demselben Grunde erscheint es, zweitens, als völlig unpassend, Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute in eine Kategorie mit Hausgesinde zu stellen. Die Arbeit dieses Letztern erhält keinesweges den Bestand des Fonds der ihm Beschäftigung und Unterhalt gewährt; diese gehen lediglich auf Kosten seines Dienstherrn und seine Arbeit ist nicht von der Beschaffenheit, um diese Kosten zu ersetzen. Die Arbeit besteht in der Regel aus Dienstleistungen, die in dem Augenblick ihrer Verrichtung auch wieder vergehen und sich nicht in einer verkäuflichen Waare darstellen, welche im Stande wäre, den Werth des Lohnes und Unterhaltes des Gesindes zu ersetzen. Umgekehrt aber stellt sich die Arbeit des Handwerkers, Fabrikanten und Kaufmannes allerdings in einer verkäuflichen Waare dar und ich habe deshalb in dem Capitel, wo ich von productiver und unproductiver Arbeit handle, die der Letzteren zu der productiven, die des Gesindes zu der unfruchtbaren oder unproductiven gerechnet *).

Drittens erscheint es in jeder Beziehung unrichtig, von der Arbeit des Handwerkers, Fabrikanten und Kaufmannes zu sagen, dass das wirkliche Einkommen der Gesellschaft nicht dadurch vermehrt werde. Auch wenn es richtig wäre, wie jenes System es voraussetzt, dass der Werth des täglichen, monatlichen und jährlichen Consums dieser Classe dem ihrer täglichen, monatlichen und jährlichen Production völlig gleich wäre, so würde daraus noch nicht folgen, dass ihre Arbeit dem wirklichen Einkommen, dem wirklichen Werthe des Jahresertrages des Bodens und der Arbeit des Gemeinwesens nichts hinzuthäte. Ein Handwerker z. B. der in den ersten sechs Monaten nach der Erndte für 10 L. Arbeit lieferte, würde, auch wenn er in demselben Zeitraum für 10 L. an Getraide und anderen Lebensbedürfnissen verzehrte, dennoch zu dem Jahresertrage des Bodens und der Arbeit den wirklichen Werth von 10 L. hinzufügen. Während er ein halbjährliches Einkommen von 10 L. in Getraide etc. verzehrte, producirte er einen gleichen Werth in Gegenständen, die ein gleiches halbjährliches Einkommen, entweder für ihn oder sonst Jemanden, zu schaffen vermochten. Der Werth dessen, was innerhalb dieser sechs Monate consumirt und producirt worden, beträgt daher nicht 10, sondern 20 L. Es ist allerdings möglich, dass hievon nie mehr als der Werth von 10 L. zu gleicher Zeit vorhanden war; wären aber jene 10 L. in Getraide und anderen Lebensbedürfnissen anstatt von einem Handwerker von einem Soldaten oder Dienstboten verzehrt

*) B. II. Cap. 3.

worden, so würde der am Ende jener sechs Monate vorhandene Werth 10 L. weniger betragen haben als er in Folge der Arbeit des Handwerkers betrug. Sollte also auch der von Diesem producirte Werth in keinem Augenblick grösser anzunehmen sein als der von ihm verzehrte, so ist doch stets, in Folge seiner Production, der wirklich vorhandene Werth in jedem Augenblick grösser als er sonst sein würde.

Wenn die Freunde dieses Systemes behaupten, es sei der Consum der Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute gleich dem von ihnen producirten Werthe, so verstehen sie darunter wahrscheinlich nur, dass ihr Einkommen, oder der zu ihrem Consum bestimmte Fonds demselben gleich sei. Hätten sie sich aber genauer ausgedrückt und nur gesagt, das Einkommen dieser Classe sei gleich dem Werthe ihrer Production, so hätte dem Leser sehr leicht einfallen können, dass Alles, was von diesem Einkommen sich freiwillig ersparen lässt, auch nothwendig das wirkliche Vermögen des Gemeinwesens mehr oder minder vergrössern müsse. Um also den Satz einigermaassen zu begründen, mussten sie sich des von ihnen gewählten Ausdruckes bedienen und ihre Begründung erweist sich, gesetzt selbst die Sache verhielte sich wie sie dort angenommen wird, als eine sehr unzureichende.

Viertens, sind Landleute und Feldarbeiter eben so wenig wie Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute im Stande, den Jahresertrag des Bodens und der Arbeit, das wirkliche Einkommen, ohne Sparsamkeit zu vergrössern. Eine solche Vergrösserung ist nur auf zwei Wegen zu beschaffen: entweder durch eine grössere Vervollkommnung der productiven Kräfte in der vorhandenen nützlichen Arbeit, oder durch eine Vermehrung der Arbeitsmenge.

Die Vervollkommnung der productiven Kräfte in der nützlichen Arbeit ist, erstens, durch eine Vervollkommnung in der Geschicklichkeit des Arbeiters und zweitens durch eine in den Werkzeugen mit denen er arbeitet bedingt*). Gleich wie aber die Arbeit des Handwerkers und Fabrikanten sich weiter theilen und die eines jeden ein-

*) Hier sollte man von selbst darauf geführt werden, in welchem Maasse die geistige Arbeit unmittelbar zur Vermehrung des Volkswohlstandes beiträgt, wenn es überhaupt irgend eine materielle Arbeit gäbe, der nicht eine geistige Thätigkeit vorangegangen sein müsste. Oder was führt z. B. den Bauer dazu, seinen Waizen nicht auf Sand und seinen Roggen nicht auf Lehmboden zu säen? *A.*

zelnen Arbeiters sich weit mehr vereinfachen lässt als die des Landmannes und Feldarbeiters, so ist sie auch für die beiden erwähnten Arten der Vervollkommnung in höherem Grade empfänglich *). In dieser Hinsicht kann also die ländliche Classe keinerlei Vorzug vor der der Handwerker und Fabrikanten besitzen.

Eine Vermehrung in der Menge nützlicher Arbeit innerhalb eines Gemeinwesens ist lediglich durch die Zunahme des darin angelegten Capitales bedingt; und die Zunahme dieses Capitales muss wiederum völlig gleich sein, den Ersparnissen aus dem Einkommen, sei es Derjenigen, welche die Verwendung des Capitales leiten und verwalten, oder Anderer die es ihnen leihen. Sollten also, wie jenes System annimmt, Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten sich von Natur mehr zur Sparsamkeit und zum Erübrigen hinneigen als Landeigenthümer und Landleute, so würden sie insofern auch mehr für die Vergrösserung der Menge der in ihrem Gemeinwesen beschäftigten nützlichen Arbeit, und folglich für die Vermehrung des wirklichen Vermögens, des Jahresertrages des Bodens und der Arbeit thun.

Wenn, fünftens und letztens, in einem jeden Lande das Einkommen seiner Bewohner auch wirklich, wie jenes System annimmt, lediglich in der Menge von Unterhaltsmitteln besteht, welche ihr Gewerbe ihnen verschafft, so müsste selbst unter dieser Voraussetzung, bei sonst gleichen Verhältnissen, das Einkommen eines Handels- und Fabrikstaates immer viel grösser sein als das eines Staates ohne Handel und Fabriken. Vermittelst dieser beiden kann eine grössere Menge von Unterhaltsmitteln jährlich in ein gegebenes Land eingeführt werden, als das eigene Land, im gegenwärtigen Zustande der Cultur, zu liefern vermag. Besitzen auch die Städtebewohner sehr oft kein eignes Land, so wissen sie doch mittelst ihrer Industrie eine solche Menge der Rohproducte des Bodens Anderer herbeizuziehen, dass sie nicht nur mit Stoffen zur Verarbeitung, sondern auch mit ihren Unterhaltsmitteln sich hinreichend versehen. Was eine Stadt immer für ihre ländliche Umgebung ist, das kann ein unabhängiges Land oft für ein anderes oder für andere unabhängige Länder sein. So bezieht Holland einen grossen Theil seiner Lebensmittel aus anderen Ländern: lebendes Vieh aus Holstein und Jütland, und Getraide aus fast allen Ländern Europa's. Mit einer kleinen Menge verarbeiteter Stoffe kauft man eine grosse Menge Rohstoffe. Daher kann ein Handel und

*) S. B. I. Cap. I.

Fabriken betreibendes Land mit einer kleinen Menge seiner fertigen Waaren eine grosse Menge der Rohproducte anderer Länder kaufen; während, umgekehrt, ein Land ohne Handel und Fabriken in der Regel einen sehr kleinen Theil der verarbeiteten Stoffe anderer Länder mit einem grossen Theil seiner eignen Rohproducte bezahlen muss. Das eine führt aus was zum Unterhalt und zu den Bedürfnissen nur sehr Weniger dienen kann, und führt Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse für sehr Viele ein; das andere führt Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse für sehr Viele aus und nur für Wenige ein. Die Bewohner des einen Landes müssen deshalb eine weit grössere Menge von Lebensmitteln geniessen, als ihr eigner Boden, in seinem augenblicklichen Zustande, ihnen zu gewähren vermag, während bei den Bewohnern des andern das stets in weit geringerem Maasse der Fall ist.

Dennoch kommt dieses System, mit allen seinen Mängeln, vielleicht am meisten der Wahrheit nahe von Allem was noch über den Gegenstand der Volkswirthschaft gelehrt worden ist; weshalb es auch die Aufmerksamkeit eines Jeden verdient, der sich mit den Grundsätzen dieser wichtigen Wissenschaft vertraut machen will. Der Begriff von der Arbeit, der die auf den Boden verwendete als die allein productive, darstellen will, mag zu eng und beschränkt sein; in der Aufstellung aber, dass der Volkswohlstand nicht in einem unverzehrlichen Geldschatze, sondern in den verzehrlichen Gegenständen besteht, welche alljährlich durch die Arbeit des Volkes hervorgebracht werden, in der Aufstellung ferner, dass in einer vollkommnen Freiheit das alleinige wirksame Mittel liege, um die jährliche Reproduction so gross wie nur möglich zu machen, erscheint das System in jeder Hinsicht eben so richtig wie freisinnig und grossartig. Es zählt sehr viele Anhänger; und da der Mensch Paradoxe liebt und sich gern das Ansehen giebt zu begreifen was über die Begriffe Anderer zu gehen pflegt, so hat auch vielleicht das darin liegende Paradoxon, hinsichtlich der Unproductivität der Fabrikarbeit, nicht wenig zur Vermehrung der Zahl seiner Bewunderer beigetragen. Sie bilden seit einigen Jahren eine ziemlich bedeutende Secte, die in der französischen Gelehrtenrepublik unter dem Namen der Oekonomisten bekannt ist. Ihre Schriften sind auch gewiss nicht ohne Verdienst um ihr Vaterland geblieben; nicht nur dadurch, dass sie über viele Fragen eine allgemeine Erörterung hervorriefen, die früher niemals recht geprüft worden waren, sondern auch dadurch, dass sie in gewissem Maasse die Staatsverwaltung günstig für die Landwirthschaft stimmten. Ihre Vor-

stellungen namentlich hatten zur Folge, dass der Landbau in Frankreich von manchen Bedrückungen, die früher auf ihm lasteten, befreit worden ist. Pachtcontracte, welche den Pächter gegen jeden künftigen Käufer oder Eigenthümer des Grundstückes schützen, dürfen jetzt, anstatt nur auf 9, bis auf 27 Jahre geschlossen werden. Die alten Provinzialgesetze, welche den Getraidetransport aus einer Provinz des Staates in eine andere beschränkten, sind gänzlich aufgehoben, und die Freiheit der Ausfuhr nach der Fremde gilt jetzt, unter gewöhnlichen Umständen als gemeinrechtlich in Frankreich. In ihren sehr zahlreichen Schriften, die sich nicht allein mit der eigentlich sogenannten Nationalökonomie, oder dem Wesen und den Ursachen des Volkswohlstandes, sondern mit allen Zweigen der bürgerlichen Verwaltung im System beschäftigen, folgt jene Secte unbedingt und ohne merkliche Abweichung, der Lehre Quesnai's. Aus diesem Grunde findet sich in den meisten ihrer Werke nur wenig Abwechselung. Die deutlichste und zusammenhängendste Entwickelung ihrer Lehre findet sich in einer kleinen Schrift des ehemaligen Intendanten von Martinique, Mercier de la Rivière, unter dem Titel: »L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques«. Die Bewunderung der gesammten Secte für ihren Meister, einen persönlich äusserst bescheidenen und einfachen Mann, giebt der der alten Philosophen für die Gründer ihrer respectiven Systeme nichts nach. Ein sehr fleissiger und achtbarer Schriftsteller, der Marquis von Mirabeau *), sagt u. A.: »Seit Erschaffung der Welt hat es drei grosse Erfindungen gegeben, welche den politischen Gesellschaften Dauerhaftigkeit verliehen, abgesehen von manchen anderen Erfindungen die zu ihrer Bereicherung und Ausschmückung beitrugen. Die erste ist die der Schreibekunst, welche allein der menschlichen Natur die Fähigkeit verleiht, ihre Gesetze, Verträge, Geschichte und Entdeckungen unverändert zu überliefern. Die zweite ist die Erfindung des Geldes, welches alle Beziehungen civilisirter Gesellschaft zu einander verknüpft. Die dritte

*) Der Vater des aus der ersten französischen Revolution bekannteren Grafen Mirabeau. Er suchte sich durch sein Buch »L'Ami de l'Homme« den Ruhm eines grossen Freundes der Menschheit zu erwerben, während er die herbste Tyrannei über seine nächsten Angehörigen übte. A. Smith hat sich, wie mehrere seiner klugen Landsleute, Hume, Gibbon, Chesterfield u. A. durch die verfeinerte geistige Bildung, welche das damalige Frankreich unstreitig auszeichnete, für alles französische so weit einnehmen lassen, dass er auch die Schlagschatten nicht scharf hervorhebt. Dieser Gegensatz findet sich nirgends interessanter dargestellt als in »Sterne's: Sentimental Journey.« (Empfindsame Reise). *A.*

ist die der ökonomischen Tabellen, des Resultates der beiden ersteren, welche sie durch Vervollkommnung ihres Gegenstandes zum Ziele führt; die grosse Entdeckung, welche man unserem Zeitalter verdankt, deren wohlthätige Folgen aber unsere Nachkommen erndten werden *).«

Gleich wie die Volkswirthschaftslehre des neueren Europa sich günstiger für Fabrikation und auswärtigen Handel, günstiger für die städtische Industrie als für die ländliche, den Landbau, ausspricht, so hat sie bei anderen Völkern ein anderes System befolgt und sich für den Landbau günstiger als für Fabrikation und auswärtigen Handel ausgesprochen.

Die chinesische Politik begünstigt den Landbau vor allen anderen Gewerben. In China soll der Feldarbeiter so viel höher als der Handwerker stehen, wie in Europa der Handwerker höher als der Feldarbeiter. Dort geht Jedermann's grosser Ehrgeiz dahin, den Besitz eines Stückchen Landes, sei es als Eigenthum **), sei es in Pacht, zu erlangen, und die Pachtbedingungen sollen dort sehr billig sein, auch dem Pächter hinreichende Sicherheit gewähren. Der auswärtige Handel ist bei den Chinesen wenig geachtet. »Euer bettelhafter Handel!« war der Ausdruck dessen sich die Mandarine in Bezug auf denselben dem russischen Gesandten, Herrn von Lange, gegenüber bedienten ***). Ausser mit Japan treiben die Chinesen selbst und in ihren eigenen Schiffen wenig oder gar keinen auswärtigen Handel; ja, sie lassen fremde Schiffe nur in einem oder zwei Häfen des Reiches zu. Der auswärtige Handel findet sich daher in China von allen Seiten auf einen weit engeren Kreis beschränkt als den er sich von selbst bilden würde, sei es mittelst eigner, sei es mittelst fremder Schiffe, wenn man ihm grössere Freiheit gestattete.

Da Fabrikate häufig in einem kleinen Volumen einen grossen

*) Dagegen tadelt Blanqui den Grafen Garnier, dass er die Oekonomisten gegen A. Smith vertheidigen wollte, unter dem Zusatze: »Le système est jugé sans Appel.« So kennen die Franzosen nur Extreme, und ein juste milieu nur als Gegenstand des Spottes. *A.*

**) Der Ehrgeiz ein propriétaire, wenn auch nur ein kleiner, zu sein, ist vielleicht nirgends grösser als unter den Franzosen. Welchen Einfluss hierauf die Verlockungen der grossen Nationalanleihen unter dem jetzigen System haben werden, die alle Sparpfennige in die Rente ziehen, muss die Zukunft lehren. *A.*

***) S. Tagebuch des Herrn v. Lange in Bell's Travels vol. II. p. 258 etc. Anm. d. Orig.

Werth enthalten und sich deshalb mit geringeren Kosten transportiren lassen als die meisten Rohproducte, so bilden sie fast überall die wichtigste Stütze des auswärtigen Handels. Ohne einen bedeutenden Absatz im Auslande könnten sie nicht wohl gedeihen, so wenig in Ländern von so mässigem Umfange, dass dieselben nur einen beschränkten Markt darbieten, sei es da, wo die Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen so erschwert ist, dass es für die Waaren einzelner Plätze unmöglich wird den heimischen Markt in seinem ganzen Umfange zu benutzen. Man vergesse nicht, dass die Vervollkommnung der Fabrikindustrie ganz und gar durch die Theilung der Arbeit bedingt ist, und der Grad bis zu welchem die Theilung der Arbeit bei einer Fabrikation sich durchführen lässt, ist wiederum, wie schon gezeigt worden, durch den Umfang des Absatzes bedingt. Die grosse Ausdehnung des chinesischen Reiches, seine ungeheure Bevölkerung, die Mannichfaltigkeit seines Clima's und folglich der Erzeugnisse seiner verschiedenen Provinzen, und die leichte Verbindung unter den meisten derselben mittelst des Transportes zu Wasser, bilden einen einheimischen Markt von solchem Umfange, dass er allein hinreicht, um sehr grossen Fabriken Beschäftigung zu geben und eine sehr bedeutende Theilung der Arbeit zu gestatten. Der inländische Markt China's ist an Umfang vielleicht nicht viel geringer als der Markt aller europäischen Länder zusammengenommen. Dennoch könnte ein ausgedehnter auswärtiger Handel, der diesem grossen heimischen Markte noch den auswärtigen Markt der ganzen übrigen Welt hinzufügte, gewiss nicht anders als die Fabrikation China's sehr heben und die productiven Kräfte derselben bedeutend vervollkommnen; zumal wenn ein beträchtlicher Theil dieses Handels in chinesischen Schiffen betrieben würde. In Folge einer weiter verbreiteten Schifffahrt würden die Chinesen natürlich die Kunst lernen, alle die verschiedenen Maschinen, deren man sich in anderen Ländern bedient, so wie die übrigen Verbesserungen in Kunst und Industrie, selbst zu fertigen und anzuwenden. Bei ihrem jetzigen System haben sie wenig Gelegenheit sich nach dem Beispiel irgend eines andern Volkes, ausser dem der Japanesen, fortzubilden.

Auch die Politik des alten Aegyptens und das der Hindu in Hindostan scheint den Landbau vor allen anderen Gewerben begünstigt zu haben. In dem einen wie in dem andern dieser Länder war das gesammte Volk in verschiedene Kasten getheilt, deren jede sich durch alle Generationen hindurch auf ein bestimmtes Geschäft be-

schränkte. Der Sohn eines Priesters wurde nothwendig Priester; der Sohn eines Kriegers, Krieger; der Sohn eines Landmannes, Landmann; der Sohn eines Webers, Weber; der Sohn eines Schneiders, Schneider u. s. w. In beiden Ländern war die Priesterkaste die höchste; dann folgte die der Krieger; und in beiden Ländern stand die Kaste der Landleute über der der Kaufleute und Fabrikanten.

Die Regierung beider Länder wendete dem Interesse des Landbaues eine besondere Beachtung zu. Die von den ägyptischen Königen zur Vertheilung der Nilgewässer ausgeführten Werke waren im Alterthum berühmt und die zertrümmerten Ueberbleibsel einiger derselben erregen noch die Bewunderung der Reisenden. Aehnliche, zur Vertheilung der Wasser des Ganges von den Fürsten Hindostans errichtete Werke, sind zwar weniger berühmt geworden, scheinen aber eben so grossartig gewesen zu sein. Auch waren beide Länder, obgleich mitunter von Theurungen heimgesucht, doch wegen ihrer Fruchtbarkeit berühmt; so dass, ungeachtet ihrer ausserordentlich starken Bevölkerung, sie in mässig guten Jahren dem Auslande grosse Mengen Getraides zuführen konnten.

Die alten Aegypter hatten eine abergläubische Abneigung gegen das Meer, und da die Religion der Hindu ihnen verbietet auf dem Wasser ein Feuer anzuzünden, folglich auch Speisen zu bereiten, so untersagt sie dadurch stillschweigend zugleich alle weiten Seereisen. Sowohl Aegypter als Inder müssen hinsichtlich der Ausfuhr ihrer überschüssigen Production ganz von dem Schifffahrtsbetriebe anderer Völker abhängig gewesen sein; und während diese Abhängigkeit auf der einen Seite den Markt beschränkte, musste sie auf der andern für die Vermehrung jenes Ueberschusses nachtheilig werden, und zwar mehr noch hinsichtlich der verarbeiteten als der rohen Stoffe. Erstere bedürfen eines weit ausgedehnteren Absatzes als letztere. Ein Schuhmacher kann über dreihundert Paar Schuhe im Jahr verfertigen, und da seine eigne Familie vielleicht nicht sechs Paar aufträgt, so muss er wenigstens fünfzig solcher Kunden haben, um das ganze Product seiner eignen Arbeit abzusetzen. Die zahlreichste Classe der Handwerker wird, in einem grossen Lande, selten mehr als den fünfzigsten oder hundertsten Theil aller darin wohnenden Familien ausmachen. Dagegen ist die Zahl Derjenigen, die sich in so grossen Staaten wie England und Frankreich mit Landbau beschäftigen, von einigen Schriftstellern auf die Hälfte, von anderen auf ein Drittel, aber von keinem mir bekannten Schriftsteller auf weniger als ein Fünftel ge-

schätzt worden*). Da nun der Ertrag des Landbaues, in Frankreich wie in England, zum bei Weitem grössten Theile, im Lande selbst verzehrt wird, so müsste, jenen Berechnungen zu Folge, ein Jeder der sich damit beschäftigt, wenig mehr als der Kundschaft einer, zweier, oder höchstens vier solcher Familien wie seine eigne bedürfen, um den ganzen Ertrag seiner Arbeit abzusetzen. Der Landbau vermag daher die Nachtheile eines beschränkten Marktes weit besser zu ertragen als die Fabrikation. Im alten Aegypten und Hindostan bot sich allerdings, für den geringen auswärtigen Verkehr, eine gewisse Ausgleichung in dem Vortheil einer vielverzweigten Binnenschifffahrt, die einem jeden Erzeugniss aller verschiedenen Theile dieser Länder den gesammten heimischen Markt in der vortheilhaftesten Weise zugänglich machte, dar. Dabei machte der grosse Umfang Hindostans seinen Markt zu einem sehr beträchtlichen, so, dass er einer grossen Mannichfaltigkeit von Fabrikaten zum Absatz dienen konnte: wogegen der geringe Umfang des alten Aegyptens, der niemals dem von England gleich kam, einen dergleichen Markt nicht darbot. Daher kommt es, dass Bengalen, welches unter den ostindischen Provinzen gewöhnlich den meisten Reis ausführt, immer noch

*) Nach M'Culloch's Anmerkung zu dieser Stelle wären, der Volkszählung von 1831 zu Folge, von 3,414,175 Familien in Grossbritannien 961,134 — in Irland dagegen von 1,385,066 Familien, 884,339 mit Landbau beschäftigt gewesen. Das wäre für Grossbritannien ein Verhältniss von 28_{15}, für Irland von beinahe 64 Procent. — Porter, dessen dritte Ausgabe seines Progress of the Nation vom Jahr 1851, hinsichtlich der Resultate der Volkszählung die dieses letzten Jahres leider noch nicht haben konnte und deshalb nur bis 1841 reicht, giebt S. 56 sehr interessante Zusammenstellungen über die numerische Vertheilung der verschiedenen Beschäftigungen des Volkes. Da sie aber nach Individuen und nicht nach Familien geht, so sind die Zahlenverhältnisse etwas verschieden von obigen. Männliche Individuen über 20 Jahre alt zählte 1841:

	im Ganzen	beim Landbau beschäftigt	Procent
England	3,199,984	980,750	36_5
Wales	194,706	95,162	49
Schottland	549,821	167,145	30
Grossbritannien	3,944,511	1,243,057	31_5
Irland	1,867,765	1,227,054	65_7

Nach Porter (S. 54) hätte sich das Procentverhältniss der in Grossbritannien (ohne Irland) in den letzten 30 Jahren bis 1841 mit dem Landbau beschäftigenden Familien von 35_2 auf 25_9 Proc. vermindert, woraus er ableitet, dass jetzt die Arbeit von fünf Familien so viele Nahrungsmittel zu liefern vermöge wie früher die von sieben.

A.

mehr wegen der reichen Mannichfaltigkeit der von ihm ausgeführten Fabrikate als wegen seiner Getraideausfuhr berühmt war; wogegen das alte Aegypten, wenn gleich es ebenfalls einige Manufacte, namentlich feine Leinwand sammt einigen anderen Waaren, ausführte, doch vornehmlich durch seine starke Getraideausfuhr sich auszeichnete. Es war lange Zeit die Kornkammer des römischen Reiches.

Die Beherrscher China's, des alten Aegypten und der verschiedenen Reiche, in welche Hindostan zerfiel, haben stets, wenn nicht ihr ganzes Einkommen, doch den bei Weitem grössten Theil desselben von einer gewissen Grundrente oder Grundsteuer bezogen. Diese bestand, gleich dem Zehnten in Europa, aus einem verhältnissmässigen Antheil, wie es heisst einem Fünftel des Bodenertrages, welches entweder in Natur oder, nach einer gewissen Schätzung, in Geld entrichtet wurde und daher je nach dem Jahresertrage verschieden war. Die Fürsten wendeten deshalb natürlich ihre Aufmerksamkeit vornehmlich dem Landbau zu, durch dessen Gedeihen oder Verfall der Zuwachs oder die Schmälerung ihrer Einnahme bedingt war.

Die Politik der alten griechischen Freistaaten und Roms stellte zwar den Landbau höher als Fabrikation und auswärtigen Handel, scheint jedoch eher dem letzteren Ungunst erwiesen, als dem ersteren eine unmittelbare und absichtliche Aufmunterung gewährt zu haben. In einigen der alten Staaten Griechenlands war auswärtiger Handel geradezu verboten; in einigen anderen betrachtete man Handwerk und Fabrikation als schädlich für die Kraft und Behendigkeit des Körpers, als machten sie ihn untauglich zu den Fertigkeiten, welche durch ihre kriegerischen und gymnastischen Uebungen entwickelt werden sollten, und daher mehr oder minder unfähig die Mühseligkeiten des Krieges zu ertragen und den Gefahren desselben zu begegnen. Daher galten solche Beschäftigungen als nur für Sclaven geeignet und wurden dem freien Staatsbürger untersagt. Selbst in solchen Staaten, wo es dergleichen Verbote nicht gab, wie in Rom und Athen, war die grosse Volksmasse doch thatsächlich von allen den Gewerben ausgeschlossen, welche jetzt gewöhnlich von den unteren Classen der Städtebewohner betrieben werden. In Athen und Rom befanden sie sich sämmtlich in den Händen der Sclaven der Reichen und wurden von ihnen zum Nutzen ihrer Herren betrieben, deren Reichthum, Macht und Ansehen es dem armen Freien beinahe unmöglich machten, für seine Waaren Absatz zu finden, sobald er mit der Sclavenarbeit der Reichen in Concurrenz kam. Sclaven sind indessen selten erfinderisch und die wichtigsten Erfindungen in der Vervoll-

kommnung der Maschinen, wie in den zur Erleichterung und Abkürzung der Arbeit dienenden Einrichtungen und Vertheilungen, dankt man den Entdeckungen freier Leute. Sobald eine Verbesserung der Art von einem Sclaven vorgeschlagen wird, betrachtet sein Herr es leicht als eine Folge von Trägheit, oder von dem Wunsche sich auf Kosten des Herrn einige Arbeit zu ersparen; und der Sclave könnte, anstatt einer Belohnung, der Schelte oder gar einer Strafe gewärtig sein. Daher kostet ein durch Sclaven betriebenes Geschäft in der Regel einen grössern Aufwand an Arbeit als eines durch Freie betriebenes; und jenes muss daher in der Regel auch theurer gewesen sein als dieses. Wie Montesquieu bemerkt, sind die Bergwerke Ungarns stets mit geringeren Kosten und daher mit grösserem Gewinn bearbeitet worden als die benachbarten türkischen, obgleich sie an sich nicht reicher sind. Die letzteren werden durch Sclaven bearbeitet, und ihre Arme sind die einzigen Maschinen, deren die Türken sich jemals dabei bedient haben; die ungarischen dagegen werden durch freie Leute bearbeitet, die viele Maschinen dabei benützen, wodurch sie ihre Arbeit erleichtern und abkürzen. Nach dem sehr wenigen zu urtheilen was von den Preisen fertiger Stoffe aus den Zeiten der Griechen und Römer bekannt ist, waren die der feineren Gattungen ausserordentlich theuer. Seide kostete ihr Gewicht in Gold; was sich freilich mit daraus erklärt, dass sie nicht in Europa verarbeitet wurde, sondern nur aus Ostindien kam, woraus sehr grosse Transportkosten entstanden. Eben so ausschweifend scheinen die Preise gewesen zu sein, die mitunter von vornehmen Frauen für sehr feine Leinwand bezahlt wurden; und da Leinwand ein europäisches, oder doch wenigstens ein ägyptisches Erzeugniss war, so lassen sich diese hohen Preise nur durch die darauf verwendeten grossen Arbeitskosten erklären, die ihrerseits wiederum nur aus der Unbehülflichkeit der dabei benützten Maschinen hervorgingen. Ferner scheint auch der Preis feiner wollener Stoffe, wenn gleich nicht ganz so übertrieben, doch sehr viel höher gewesen zu sein als zu unserer Zeit. Nach Plinius kosteten einige in besonderer Art gefärbte Tücher hundert Denare, oder 3 L. 6 sh. 8 pce. p. Pfund Gewicht*); andere, anders gefärbte kosteten

*) Plin. B. IX. c. 39. A. d. Orig.

Der Denar galt 4 Sestertien; da aber der Sestertius nur etwa = 10 bis 12 guten Pfennigen, der Denar also höchstens zu $^1/_6$ Rthlr. anzunehmen ist, so wären 100 Denaren erst = $16^2/_3$ Rthlr. Smith hat sich, wie schon zu B. I. Cap. X. bemerkt worden, nach den zu hoch gegriffenen Annahmen von Arbuthnot gerichtet. Hiernach würden sich noch die folgenden Angaben modificiren. *A.*

gar tausend Denare das Pfund, oder 33 L. 6 sh. 8 pce. sterl. Dabei ist zu erwägen, dass das römische Pfund nur zwölf unserer avoir du poids Unzen *) hatte. Allerdings scheint an diesem hohen Preise vornehmlich die Farbe Schuld zu sein; wären aber die Tuche selbst nicht weit theurer gewesen als sie jetzt gemacht werden, so hätte man auch wahrscheinlich eine so theure Farbe nicht daran gewendet, da der Unterschied zwischen dem Hauptstoff und der Zuthat zu gross gewesen sein würde. Der von demselben Schriftsteller angeführte Preis einiger Triclinaria **), einer Art wollener Kissen zum Anlehnen für die, welche sich an die Tafel gelagert hatten, geht in's Unglaubliche, da einige mehr als dreissig, andere mehr als dreimal hunderttausend L. gekostet haben sollen; und zwar nicht bloss wegen der Färbung. In der Kleidung der Vornehmen beiderlei Geschlechts, scheint, nach Dr. Arbuthnot, weit weniger Abwechselung in alten als in neueren Zeiten Statt gefunden zu haben, eine Bemerkung die durch die sehr geringe Abwechselung, welche wir an alten Statuen finden, bestätigt wird. Er will daraus schliessen, dass die Kleidung der Alten im Ganzen wohlfeiler gewesen sein müsse als die unsrige; ein Schluss der sich aber nicht zu rechtfertigen scheint. Sind die Kosten eines modischen Anzuges sehr gross, so kann nur wenig damit gewechselt werden; wie man, umgekehrt, sehr oft damit wechseln wird, sobald die Vervollkommnungen in der Productionskraft der Fabrikation einen einzelnen Anzug für sehr mässige Kosten herstellen lassen. Denn die Reichen die sich nun nicht mehr durch die Kostbarkeit des Anzuges an sich auszeichnen können, werden es natürlich durch die Zahl und Mannichfaltigkeit ihrer Kleider thun wollen.

Wie schon bemerkt, ist überall der grösste und wichtigste Handelszweig der, welcher zwischen den Städten und dem Lande in einem Staate betrieben wird. Die Städtebewohner beziehen vom Lande die Rohstoffe, welche einerseits zu ihren Arbeiten, andererseits zu ihrer Ernährung dienen, und sie leisten die Zahlung dafür in gewissen Mengen verarbeiteter, zum unmittelbaren Gebrauch fertiger Stoffe. Der Handel der solchergestalt zwischen zwei verschiedenen Volksclassen betrieben wird, besteht zuletzt in dem Austausch einer gewissen Menge roher Stoffe gegen eine gewisse Menge verarbeiteter. Je theurer die letzteren daher, desto wohlfeiler die ersteren; und was

*) 16 avoir du poids Unzen = 1 avoir du poids Pfund; 100 solcher Pfunde = $45^{4}/_{11}$ Kilogrammes oder $90^{8}/_{11}$ Zollvereinspfund. *A.*

**) Plin. VIII. c. 48.

in einem Lande zur Steigerung der Preise von Fabrikaten führt, das drückt den Preis der Rohproducte des Bodens und wirkt ungünstig auf den Landbau. Je geringer die Menge verarbeiteter Stoffe ist, welche eine gegebene Menge roher Stoffe, oder, was dasselbe, deren Preis, zu bezahlen vermag, desto geringer ist der Tauschwerth dieser letzteren; desto geringer auch die Aufforderung für den Landeigenthümer, deren Menge durch Verbesserung oder für den Landmann, dieselbe durch Bebauung des Bodens zu vergrössern. Was aber sonst noch dahin führt, die Zahl der Handwerker und Fabrikanten in einem Lande zu vermindern, das verringert auch den inländischen Absatz, den wichtigsten für die Rohproducte des Bodens, und wirkt dadurch nur noch nachtheiliger auf den Landbau.

Diejenigen Systeme also, welche, um den Landbau, den sie allen anderen Beschäftigungen voranstellen, zu fördern, der Fabrikation und dem auswärtigen Handel Beschränkungen auferlegen, handeln ihrem Zwecke geradezu entgegen und benachtheiligen mittelbar gerade den Gewerbszweig den sie zu begünstigen wünschen. Insofern sind sie vielleicht noch inconsequenter als das Mercantilsystem, welches, durch Bevorzugung der Fabrikation und des Handels vor dem Landbau, einen gewissen Theil des Landescapitals von der Betreibung einer vortheilhafteren zu der einer weniger vortheilhaften Industrie abwendet, aber schliesslich doch diejenige fördert, die sie begünstigen will; wogegen jene Landbausysteme am Ende wirklich ihrer Lieblingsindustrie zum Schaden handeln.

So geschieht es, dass ein jedes System, welches entweder durch ausserordentliche Bevorzugung eines besondern Industriezweiges demselben einen grössern Theil des Landescapitales zuzuführen sucht als sich ihm von selbst zugewendet haben würde; oder das durch ausserordentliche Hemmnisse einem Industriezweige einen Theil des Landescapitales der sonst darin angelegt sein würde, abwendig machen will, in der That auf Vernichtung seines eignen Hauptzweckes hinarbeitet. Es verzögert den Fortschritt des Gemeinwesens in wahrem Wohlstand und wahrer Grösse anstatt ihn zu beschleunigen; und vermindert den wirklichen Werth des Jahresertrages des Bodens und der Arbeit anstatt ihn zu vermehren.

Beseitigt man nun alle solche Bevorzugungs- oder Hemmungssysteme vollständig, so stellt sich das einfache und klare System der natürlichen Freiheit von selbst her. Einem Jeden bleibt es, so lange er die Gesetze des Rechtsstaates nicht übertritt, völlig freigestellt, sein eignes Interesse in seiner eignen Weise zu verfolgen, und seinen

Gewerbfleiss wie sein Capital in Concurrenz mit denen eines jeden Andern, oder einer jeden andern Volksclasse zu setzen. Dem Landesherrn wird dadurch vollkommen eine Pflicht abgenommen, bei deren Erfüllung, wenn er sie versucht, er unzähligen Täuschungen ausgesetzt ist, und für deren angemessene Erfüllung keine menschliche Weisheit oder Kenntniss jemals ausreichen kann: der Pflicht den Gewerbfleiss des Einzelnen zu überwachen und ihn auf diejenigen Beschäftigungen zu lenken, die dem Interesse des Gemeinwesens am meisten zusagen. Nach dem System der natürlichen Freiheit hat der Landesherr nur dreierlei Pflichten zu beobachten: allerdings drei sehr wichtige Pflichten, aber zugleich doch sehr einfache und verständliche: erstens, die, den Staat vor gewaltthätigen Angriffen abseiten anderer selbstständiger Staaten zu sichern; zweitens, jedes Mitglied des Gemeinwesens, soweit wie möglich, gegen Ungerechtigkeit oder Beeinträchtigung abseiten irgend eines andern Mitgliedes zu schützen, oder die Pflicht einer unparteiischen Rechtspflege; drittens, die Pflicht der Gründung und Erhaltung gewisser öffentlicher Anstalten und Werke, welche Einzelne oder eine kleine Zahl Einzelner kein Interesse haben zu gründen und zu erhalten, weil sie keinen Ersatz für die von ihnen verwendeten Kosten finden würden, während es bei einer grossen Gesellschaft geschehen könnte.

Die gehörige Erfüllung dieser Pflichten des Landesherrn setzt nothwendig gewisse Ausgaben voraus; und diese Ausgaben machen wiederum zu ihrer Bestreitung ein gewisses Einkommen erforderlich. In dem folgenden Buche werde ich deshalb zu zeigen versuchen: erstens, welche Ausgaben für den Landesherrn oder den Staat nothwendig sind, und welche durch allgemeine Beisteuern des gesammten Gemeinwesens oder durch die einzelner Theile, oder auch nur einzelner Mitglieder derselben, zu bestreiten sind; zweitens, die verschiedenen Methoden, nach welchen man das ganze Gemeinwesen, zu den ihm als einer Gesammtheit obliegenden Ausgaben, beisteuern lassen kann; und drittens, die Gründe und Ursachen, welche fast alle neueren Regierungen veranlasst haben, einen Theil dieser Einnahmen im Voraus zu verpfänden, oder Schulden zu contrahiren und wie diese Schulden auf das wirkliche Volksvermögen, auf den Jahresertrag des Bodens und der Arbeit, eingewirkt haben. Hieraus entsteht die natürliche Eintheilung des folgenden Buches in drei Capitel.

Fünftes Buch.

Von den landesherrlichen oder Staats-Finanzen.

Erstes Capitel.

Von den Ausgaben des Landesherrn oder des Staates.

Erste Abtheilung.

Ausgaben für die Landesvertheidigung.

Die erste Pflicht des Landesherrn, die, den Staat vor gewaltthätigen Angriffen abseiten anderer selbstständiger Staaten zu sichern, lässt sich nur mittelst einer Heeresmacht erfüllen. Die Kosten aber, welche die Bereitung dieser Heeresmacht in Friedenszeiten und deren Verwendung im Kriege verursachen, sind sehr verschieden, je nach dem verschiedenen Zustande der Gesellschaft in den verschiedenen Stadien ihrer Entwickelung.

Bei Jägervölkern, den niedrigsten und rohesten unter allen, wie wir sie unter den Stämmen der Eingeborenen Nordamerika's finden, ist Jedermann Krieger und Jäger zugleich. Zieht er in den Krieg, sei es seinen Stamm zu vertheidigen oder die von anderen Stämmen demselben zugefügte Unbill zu rächen, so bestreitet er seinen Unterhalt durch seine eigene Arbeit, gleich wie er es daheim that. Sein Stamm, denn in diesem Zustande giebt es eigentlich so wenig einen Landesherrn wie einen Staat, hat so wenig Kosten von seiner Ausrüstung zum Kriege als von seinem Unterhalt während desselben.

Bei Hirtenvölkern, die schon eine Stufe höher stehen, wie die Tartaren und Araber, ist eben so Jedermann ein Krieger. Solche Völker haben gewöhnlich keine feste Wohnungen, sondern leben entweder unter Zelten oder in einer Art bedeckter Wagen, die sich leicht

von Ort zu Ort bringen lassen. Die ganze Völkerschaft verändert ihren Wohnplatz je nach der verschiedenen Jahreszeit oder nach anderen Umständen. Haben ihre Heerden einen Theil des Landes abgeweidet, so zieht sie nach einem zweiten und von da nach einem dritten. In der trocknen Jahreszeit lagert sie sich an den Ufern der Flüsse; in der nassen sucht sie die Anhöhen. Zieht ein solches Volk in den Krieg, so werden die Krieger eben so wenig ihre Heerden dem ohnmächtigen Schutz ihrer Greise, Weiber und Kinder anvertrauen, als Greise, Weiber und Kinder ohne Vertheidiger und Nahrungsmittel zurückbleiben können; und da das ganze Volk ohnehin, selbst im Frieden, an ein Wanderleben gewöhnt ist, so zieht es auch im Kriege leicht mit ins Feld. Ist auch der Zweck ein anderer, so ist doch die Lebensweise so ziemlich dieselbe, es mag nun als ein Heer, oder als eine Gesellschaft von Hirten einherziehen. Sie gehen eben Alle zusammen in den Krieg und ein Jeder thut was er thun kann. Bei den Tartaren betheiligen selbst die Weiber sich oft an dem Kampf. Siegen sie, so fällt die gesammte Habe des Besiegten dem Sieger als Lohn zu; werden sie besiegt, so ist Alles verloren und nicht nur ihre Heerden, sondern auch ihre Weiber und Kinder fallen dem Sieger zur Beute. Selbst von den Männern, welche die Schlacht überleben, sind die Meisten genöthigt sich zu unterwerfen, um nur das Leben zu fristen; die Uebrigen zerstreuen sich über die Steppen.

Die gewöhnliche Lebensweise und Beschäftigung eines Arabers oder Tartaren bereitet ihn genügend zum Kriege vor. Laufen, Ringen, Speerwerfen, Bogenschiessen etc., bilden den gewöhnlichen Zeitvertreib solcher Menschen, die in der freien Luft leben, und sind sämmtlich ein Bild des Krieges. Zieht ein Tartar oder Araber wirklich in den Krieg, so erhalten ihn seine Heerden, die er mit sich nimmt, eben so wie im Frieden. Sein Oberhaupt oder Fürst, wie alle diese Völker einen haben, hat keine Kosten von seiner Ausrüstung; und sollte er deren haben, so erwartet oder verlangt er keinen Ersatz als in der etwaigen Beute.

Ein Heer von Jägern kann selten mehr als zwei bis dreihundert Mann zählen; der Unterhalt, welchen die Jagd darbietet, ist zu ungewiss, als dass eine grössere Anzahl auf lange Dauer zusammen bleiben könnte. Ein Heer von Hirten dagegen kann sich auf zwei bis drei Mal hunderttausend belaufen. So lange sich ihnen nichts entgegenstellt, so lange sie von einem Landstrich den sie haben abweiden lassen, nach einem andern ziehen können, der noch unangerührt ist, lässt sich kaum eine Gränze für die Zahl bestimmen, in welcher sie

sich fortbewegen können. Ein Jägervolk kann daher den civilisirten Völkern in seiner Nähe nie gefährlich werden; wohl aber kann es ein Hirtenvolk. Es giebt nichts verächtlicheres als ein Indianerkrieg in Nordamerika, wogegen nichts entsetzlicher sein kann als ein Einfall von Tartaren, wie er in Asien oft Statt gefunden hat. Den Ausspruch des Thucydides, dass Europa und Asien zusammengenommen den vereinigten Scythen nicht im Stande sein würden zu widerstehen, hat die Erfahrung aller Zeiten bestätigt. Die Bewohner der ausgedehnten aber unbefestigten Ebenen Scythiens oder der Tartarei, sind wiederholt unter der Herrschaft des Häuptlings einer siegreichen Horde vereinigt gewesen, und diese Vereinigung ist jedes Mal durch Blutbad und Verheerungen bezeichnet worden. Eine Vereinigung des andern grossen Hirtenvolkes, der Bewohner des wüsten Arabien, hat nur Ein Mal Statt gefunden: unter Mahomet und seinen unmittelbaren Nachfolgern; und diese Vereinigung, die mehr eine Folge von religiösem Fanatismus als von Eroberungslust war, machte sich in derselben Weise bemerklich. Sollten die Jägervölker Amerika's jemals zu Hirten werden, so würden sie für die angränzenden europäischen Colonie'n weit gefährlichere Nachbarn sein als sie es jetzt sind.

Auch in einem weiter fortgeschrittenen Zustande der Gesellschaft, unter solchen Ackerbau treibenden Völkern die wenig auswärtigen Handel haben, und keine andere Gegenstände verfertigen als solche grobe Hausstandssachen die ein Jeder in seiner eigenen Wirthschaft gebraucht, ist entweder Jedermann Krieger oder wird es leicht. Wer vom Ackerbau lebt bringt in der Regel den ganzen Tag in der freien Luft zu, allem Ungemach der Witterung ausgesetzt. Die Rauhheit des gewöhnlichen Lebens macht ihn zur Ertragung der Mühseligkeiten des Krieges tauglich, die zum Theil seinen täglichen Arbeiten sehr ähnlich sind. Wer genöthigt ist den Boden umzugraben, weiss auch in den Laufgräben zu arbeiten und kann so gut um ein Lager wie um einen Acker Wälle aufwerfen. Der Zeitvertreib solcher ländlichen Bevölkerung ist dem der Hirten sehr ähnlich und stellt eben so ein Bild des Krieges dar. Da aber Landleute weniger Zeit übrig haben als Hirten, so geben sie sich diesem Zeitvertreibe nicht so oft hin; sie sind auch Krieger, aber nicht so geübt in den Waffen wie Jene. Indessen, ob mehr oder minder gut, ihre Vorbereitung zu einem Feldzuge verursacht dem Staate selten Kosten.

Der Ackerbau setzt, auch auf der untersten Stufe und im rohesten Zustande, eine gewisse Art fester Wohnung voraus, die nicht ohne grossen Nachtheil aufgegeben werden kann. Zieht also ein nur

Ackerbau treibendes Volk in den Krieg, so kann nicht die ganze Bevölkerung mitziehen; wenigstens die Greise, Weiber und Kinder müssen zurückbleiben, um sich des Hauses anzunehmen. Die gesammte kampffähige männliche Bevölkerung aber kann in's Feld ziehen und bei kleinen Nationen dieser Art ist das auch oft geschehen; das Verhältniss ihrer Zahl zu der der übrigen Bevölkerung wird gewöhnlich zu einem Viertel oder Fünftel angenommen. Beginnt der Feldzug nach der Saatzeit und endet vor der Erndte, so können Wirth und seine Arbeiter ohne grossen Schaden vom Hofe gehen; Jener beruhigt sich dabei, dass die dringendsten Arbeiten unterdessen von den alten Leuten, Weibern und Kindern besorgt werden; er weigert sich deshalb auch nicht, während eines kurzen Feldzuges ohne Sold zu dienen, und dem Fürsten oder dem Staate kostet es dann oft eben so wenig ihn im Felde zu unterhalten als ihn dazu auszurüsten. In dieser Weise scheinen die Völker des alten Griechenlandes bis nach dem zweiten persischen, und die des Peloponnesus bis nach dem peloponnesischen Kriege gedient zu haben. In Bezug auf letztere bemerkt Thucydides, dass sie das Feldlager im Sommer zu verlassen und nach Hause zu gehen pflegten, um die Erndte einzubringen. In ähnlicher Weise leisteten auch die Römer unter ihren Königen und in den ersten Zeiten der Republik Kriegsdienste; erst bei der Belagerung von Veji fingen die, welche daheim geblieben waren, an, für den Unterhalt der in den Krieg Gezogenen etwas beizutragen. In den europäischen, auf den Trümmern des römischen Reiches gegründeten Monarchie'n, pflegten die Grossen des Landes, sowohl vor der Gründung der eigentlichen Lehnsverfassung als auch noch später, der Krone auf ihre eignen Kosten mit ihren Leuten zu dienen. Sie erhielten sich im Felde wie zu Hause aus ihrem Einkommen, nicht von einem Gehalt oder Sold den ihnen der König in solchem besondern Falle zahlte.

In einem weiter fortgeschrittenen Zustande der Gesellschaft kommen zwei verschiedene Gründe zusammen, um es ganz unmöglich zu machen, dass die, welche in's Feld ziehen, sich auf ihre eigenen Kosten ernähren. Diese beiden Gründe sind die Fortschritte in der Fabrikation und die Ausbildung der Kriegskunst.

Für einen Landmann, der mit auf einen Feldzug genommen wird, führt die Unterbrechung in seinem Geschäft nicht immer eine bedeutende Verminderung im Einkommen herbei, sobald das Unternehmen nur nach der Saatzeit beginnt und vor der Erndte wieder zu Ende ist. Was in der Zwischenzeit zu thun ist, beschafft die Natur meist ohne seine Hülfe. Aber sobald ein Handwerker, z. B. ein

Schmied, Zimmermann oder Weber seine Werkstätte verlässt, versiegt auch die Quelle seines Einkommens vollständig. Die Natur thut nichts für ihn; er muss Alles selbst beschaffen. Sobald er also zur Vertheidigung des Staates in's Feld zieht, muss er, da er ein eignes Einkommen nicht besitzt, auf Kosten des Staates ernährt werden. In einem Lande aber das zum grössern Theile von Handwerkern und Fabrikanten bewohnt ist, müssen auch Viele die in den Krieg ziehen diesen Classen angehören, und folglich so lange sie im Dienst sind, vom Staat ernährt werden.

Als die Kriegsführung zu einer sehr schwierigen und verwickelten Kunst sich ausbildete; als der Ausgang des Krieges nicht länger, wie in den ersten Zeiten der Gesellschaft, durch ein einzelnes regelloses Gefecht entschieden ward, sondern sich durch eine Reihe von Feldzügen fortspann, deren jeder den grössten Theil des Jahres dauerte, da trat allgemein die Nothwendigkeit ein, dass der Staat diejenigen, die im Felde standen, wenigstens für die Dauer der Dienstzeit ernährte. Die Beschäftigung dieser Letzteren mochte in Friedenszeiten sein, welche sie wollte, ein so langwieriger und kostspieliger Dienst würde sonst immer eine zu schwere Last für sie gewesen sein. Daher scheinen auch nach dem zweiten persischen Kriege die atheniensischen Heere im Ganzen aus Söldnern bestanden zu haben, theils Bürgern, theils Fremden, aber Alle vom Staat angenommen und bezahlt. Seit der Zeit der Belagerung von Veji erhielten die römischen Heere Sold während der Dauer des Felddienstes. Unter den Lehnsherrschaften wurde, nach einer gewissen Periode, der Kriegsdienst der Grossen wie ihrer unmittelbar Untergebenen in eine Geldzahlung umgewandelt, die zum Unterhalt derjenigen, die an ihrer Stelle dienten, verwendet wurde.

Die Zahl derjenigen, welche, im Verhältniss zur ganzen Bevölkerung, in den Krieg ziehen können, ist nothwendig viel kleiner in einem civilisirten als in einem rohen Zustande der Gesellschaft. Da in jenem die Krieger lediglich durch die Arbeit Derer, welche es nicht sind, erhalten werden müssen, so kann die Zahl der Ersteren niemals eine grössere sein als die Letzteren zu erhalten vermögen, während sie dabei, in angemessener Weise, sich selbst und die übrigen Regierungsbeamten erhalten, deren Unterhalt ihnen auch obliegt. In den kleinen Ackerbaustaaten des alten Griechenlands, betrachtete sich der vierte bis fünfte Theil der Gesammtbevölkerung als Krieger und soll zuweilen in's Feld gezogen sein. In den civilisirten Staaten des neueren Europa berechnet man gewöhnlich, dass nicht mehr als ein

Hundertstel der Bewohner als Soldaten verwendet werden könne, wenn nicht das Land, das die Kosten ihres Dienstes zu tragen hat, zu Grunde gehen soll.

Die Kosten der Ausbildung zum Kriege scheinen erst viel später bedeutend geworden zu sein, nachdem die des Unterhaltes im Felde schon längst auf den Fürsten oder den Staat übergegangen waren. In allen Freistaaten des alten Griechenlands bildeten kriegerische Uebungen einen nothwendigen Theil der Erziehung, welchen der Staat dem freien Bürger zur Pflicht machte. In einer jeden Stadt scheint ein öffentlicher Platz gewesen zu sein, auf welchem die Jünglinge, unter der Aufsicht eines Beamten, Unterricht in den verschiedenen Leibesübungen erhielten; und in dieser sehr einfachen Anstalt scheint die einzige Ausgabe bestanden zu haben, welche irgend ein griechischer Staat für die Ausbildung seiner Bürger zum Krieger machte. Demselben Zwecke wie diesem Gymnasium Griechenlands entsprach der Campus Martius im alten Rom. Unter den Lehnsherrschaften suchte man durch mannichfache Verordnungen, welche die Einwohner eines jeden Bezirkes zu Uebungen im Bogenschiessen und anderen kriegerischen Uebungen anhalten sollten, einen ähnlichen Zweck zu erreichen, was aber minder gut gelungen zu sein scheint. Sei es aus Mangel an Interesse auf Seiten der mit der Ausführung betrauten Beamten, sei es aus anderen Gründen, scheinen sie allgemein wenig beachtet worden zu sein und im weitern Verlauf der Zeit kamen kriegerische Uebungen bei der Volksmasse im Ganzen unter diesen Regierungen allmählig ganz ab.

In den ersten Zeiten der alten griechischen Freistaaten und Roms, so wie unter den Lehnsherrschaften noch eine beträchtliche Weile nach ihrer ersten Gründung, war das Gewerbe eines Kriegers kein besonderes, für sich bestehendes, welches die alleinige oder hauptsächliche Beschäftigung einer eignen Classe von Bürgern bildete; sondern ein jeder Staatsunterthan, durch welches Gewerbe oder Geschäft er sich auch ernähren mochte, betrachtete sich in allen gewöhnlichen Fällen, als auch zum Gewerbe des Kriegers geeignet, und hielt sich bei vielen aussergewöhnlichen Veranlassungen zur Ausübung desselben verpflichtet.

Wie aber die Kriegskunst gewiss die edelste aller Künste*), so

*) Nichts klingt auffallender als diese Aeusserung im Munde unseres Verfassers. Gibbon sagt dagegen: so lange die Menschen diejenigen höher stellen, die sie zermalmen als die, welche ihnen wohlthun, werde der Krieg stets der Weg zum Ruhme sein. *A.*

ist sie im Verlauf ihrer Ausbildung nothwendig eine der complicirtesten geworden. Der Zustand der mechanischen und einiger anderen mit ihr in Verbindung stehenden Künste bestimmen den Grad der Vollkommenheit, zu welchem man es an einem gegebenen Zeitpunkt in ihr bringen kann. Um sie aber dahin zu bringen, muss sie die ausschliessliche oder hauptsächliche Beschäftigung einer besondern Classe der Bewohner bilden, und die Theilung der Arbeit ist hier für den Fortschritt eben so unentbehrlich wie in jeder andern Kunst. Bei anderen Gewerben wird die Theilung der Arbeit schon durch die Klugheit der Betheiligten eingeführt, welche finden, dass sie sich besser dabei stehen, wenn sie auf ein einzelnes Geschäft sich beschränken als wenn sie viele zugleich betreiben; dagegen vermag nur die Staatsweisheit das Gewerbe des Kriegers zu einem eigenen, von allen anderen gesonderten zu machen. Ein Privatmann, der im tiefen Frieden und ohne besondere Anregung von Seiten des Staates, den grössten Theil seiner Zeit mit kriegerischen Uebungen zubringt, kann es darin gewiss recht weit bringen, auch viel Zeitvertreib dabei finden; seine Interessen wird er aber dabei nicht sehr fördern. Nur Staatsweisheit kann ihn vermögen den grössten Theil seiner Zeit dieser eigenthümlichen Beschäftigung zu widmen; und Staaten haben diese Weisheit nicht immer besessen, auch wenn ihre Verhältnisse der Art waren, dass ihre Selbsterhaltung sie forderte.

Ein Hirte hat sehr viel müssige Zeit; ein Landmann, in dem rohen Zustande des Ackerbaues, einige; ein Handwerker oder Fabrikant gar keine. Der Erste kann, ohne Schaden, einen grossen Theil seiner Zeit auf kriegerische Uebungen verwenden; der Zweite kann ihnen einige Zeit widmen; der Dritte aber nicht eine Stunde ohne Einbusse dabei zu erleiden, weshalb sein Interesse ihn zu deren gänzlicher Vernachlässigung führt *). Auch die Vervollkommnung der Landwirthschaft, die im natürlichen Gefolge der Fortschritte im Handwerk und in der Fabrikation eintritt, lässt dem Landmann eben so wenig müssige Zeit wie dem Handwerker. Dann werden kriegerische Uebungen von den Bewohnern des platten Landes eben so vernachlässigt, wie von den Städtern und die grosse Masse des Volkes wird völlig unkriegerisch. Zugleich aber reizt der Reichthum, der stets aus der Entwickelung des Landbaues und der Fabrikation entspringt, und in der That nur der aus dieser Entwickelung sich anhäufende

*) Die Geschichte des Städtewesens im Mittelalter lehrt, wie unter Umständen auch das Gegentheil wahr sein kann. *A.*

Ertrag ist, die angrenzenden Völker zum Angriff. Ein gewerbfleissiges und daher reiches Volk ist stets am meisten feindlichen Angriffen ausgesetzt; und wenn nicht der Staat auf besondere Mittel der Vertheidigung bedacht ist, so wird das Volk im Allgemeinen, in Folge seiner Sitten, völlig wehrlos.

Unter solchen Umständen scheint es nur zwei Mittel zu geben, durch welche der Staat für eine leidliche Vertheidigung sorgen kann. Erstens nämlich, indem er durch strenge Zwangsmaassregeln, dem Interesse, dem Charakter und den Neigungen des Volkes zuwider, pflichtmässige Kriegsübungen einführt, und alle oder eine gewisse Zahl seiner Unterthanen im dienstpflichtigen Alter nöthigt, mit seinem Gewerbe, es möge sein welches es wolle, in gewissem Maasse das eines Soldaten zu verbinden. Oder, zweitens, er erhält und unterhält eine gewisse Anzahl der Unterthanen beständig in kriegerischen Uebungen, so dass das Gewerbe eines Soldaten ein selbstständiges, von allen anderen sich unterscheidendes wird.

Ergreift ein Staat das erste dieser beiden Mittel, so wird seine Kriegsmacht Miliz, ergreift er das zweite, so wird sie ein stehendes Heer genannt. Bei den Mitgliedern des letzteren bilden Waffenübungen ihre ausschliessliche oder hauptsächliche Beschäftigung, und der Unterhalt oder Sold abseiten des Staates gewährt ihnen ihren regelmässigen, wenn nicht ausschliesslichen, Unterhalt. Für die Miliz sind die Waffenübungen nur eine zeitweilige, vorübergehende Beschäftigung ihrer Mitglieder und diese beziehen ihren regelmässigen Unterhalt aus irgend einem andern Gewerbe. Bei ihnen ist der Character des Arbeiters, Handwerkers oder sonstigen Gewerbsmannes vor dem des Soldaten überwiegend; in einem stehenden Heere beherrscht der Character des Soldaten einen jeden andern; und hierin dürfte der wesentlichste Unterschied zwischen diesen beiden Gattungen des Wehrstandes liegen.

Es hat verschiedene Arten der Miliz gegeben. In einigen Ländern hat man die zur Landesvertheidigung bestimmten Bürger nur in den Waffen sich üben lassen, ohne sie, so zu sagen, regimenterweise zu bilden, d. h. ohne sie in bestimmte, gesonderte Truppenkörper einzureihen, deren jeder seine Uebungen unter seinen eigenen, bleibenden Offizieren vornimmt. In den alten Republiken Griechenlands und Roms scheint ein jeder Bürger, so lange er in der Heimath sich befand, seine Uebungen selbstständig und allein, oder mit befreundeten Genossen nach eigner Wahl, betrieben zu haben, und nicht eher einem besondern Truppenkörper eingereiht worden zu sein als

bis er in's Feld rücken sollte. In anderen Ländern wurde die Miliz nicht nur in den Waffen geübt, sondern auch in Regimenter eingetheilt. In England, in der Schweiz und, wie ich glaube, in allen Ländern des neueren Europa, wo solche unvollkommene Kriegsmacht besteht, gehört auch in Friedenszeiten ein jeder Milizmann zu einem bestimmten Truppenkörper, der seine Uebungen unter seinen eigenen bleibenden Offizieren vornimmt.

Vor der Erfindung der Feuerwaffen fand sich die Ueberlegenheit immer bei demjenigen Heere, wo der einzelne Mann die grösste Geschicklichkeit und Fertigkeit im Gebrauch der Waffen besass. Kraft und Gewandtheit des Körpers waren von der höchsten Bedeutung und entschieden gewöhnlich das Schicksal der Schlachten. Aber diese Kunst und Fertigkeit in dem Gebrauch der Waffen liess sich, wie heut zu Tage das Fechten, nicht gemeinschaftlich in grösseren Massen, sondern nur vereinzelt oder in kleineren Verbindungen mit Freunden und Genossen, unter besonderen Lehrern, erwerben. Seit der Erfindung der Feuerwaffen sind alle jene Eigenschaften, wenn auch nicht ohne jede, doch von weit geringerer Bedeutung. Die Beschaffenheit der Waffe hebt den Unterschied zwischen dem kampfgeübten und dem Stümper zwar nicht ganz, doch in grossem Maasse auf; und alle Kunst und Geschicklichkeit, welche ihr Gebrauch erfordert, lässt sich sehr wohl in Massenübungen erwerben.

Regelmässigkeit, Ordnung und pünktlicher Gehorsam sind Eigenschaften, welche, bei den Heeren der neueren Zeit, von grösserer Bedeutung für die Entscheidung von Schlachten sind, als die Kunst und Geschicklichkeit des einzelnen Soldaten im Gebrauch seiner Waffen. Aber das Getöse der Feuerwaffen, der Dampf, und der unsichtbare Tod, dem ein Jeder, sobald er in Kanonenschussweite kommt, und oft noch lange vor dem eigentlichen Beginn der Schlacht, sich ausgesetzt fühlt, müssen es sehr schwer machen, in einer unserer Schlachten, auch nur beim Anfange, solche Regelmässigkeit und Ordnung und jenen pünktlichen Gehorsam gehörig zu erhalten. In den alten Schlachten gab es keinen Lärm als den die menschliche Stimme hervorbrachte; es gab keinen Rauch, keine unsichtbaren Ursachen der Verwundungen oder des Todes. Ein jeder sah deutlich, dass sich ihm keine tödtliche Waffe nahe, bis sie ihm wirklich nahe war. Unter solchen Umständen, und mit Truppen, welche Vertrauen zu ihrer eignen Kunst und Geschicklichkeit in Führung der Waffen besassen, muss es weit weniger schwer gewesen sein, nicht nur im Anfange einer Schlacht, sondern während deren ganzer Dauer und bis zur Niederlage

des einen Heeres, eine gewisse Regelmässigkeit und Ordnung zu erhalten. Doch lässt sich die rechte Gewöhnung an diese und an einen pünktlichen Gehorsam nur von Truppen die in grossen Massen geübt werden, erwerben.

In welcher Weise aber auch eine Miliz disciplinirt und in den Waffen geübt werden mag, sie wird stets hinter einem wohldisciplinirten und geübten stehenden Heere zurückbleiben. Soldaten, die nur ein Mal wöchentlich oder monatlich geübt werden, können nie so fertig im Gebrauch ihrer Waffen sein wie diejenigen, bei denen das täglich oder einen um den andern Tag geschieht; und wenn gleich dieser Umstand in neuerer Zeit nicht von der Bedeutung ist, wie er es in alter war, so kann doch die anerkannte Ueberlegenheit der preussischen Truppen, die sie zum grossen Theil ihrer vorzüglichen Uebung in der Waffenführung verdanken soll, uns beweisen, dass diese auch heut zu Tage von sehr hoher Bedeutung ist.

Soldaten, welche ihrem Offizier nur Ein Mal in der Woche oder im Monat zu gehorchen haben, und denen es sonst völlig freisteht ihre Angelegenheiten nach eignem Gutdünken zu betreiben, ohne Jenem die geringste Rechenschaft schuldig zu sein, können nie vor ihm eine solche Ehrfurcht empfinden, oder zu einem pünktlichen Gehorsam so gestimmt sein wie Diejenigen, deren Leben und Führung täglich der Leitung des Offiziers untergeben sind, und die täglich nach seinen Befehlen aufstehen und sich niederlegen oder doch in ihre Quartiere sich zurückziehen müssen. In dem was Disciplin genannt wird, in der Gewohnheit eines pünktlichen Gehorsams, muss eine Miliz einem stehenden Heere noch weniger gleichkommen, als sie es zuweilen in den sogenannten Handgriffen, in der eigentlichen Führung ihrer Waffen ist. Nun ist aber in den neueren Kriegen die Gewohnheit eines pünktlichen, augenblicklichen Gehorsams von weit grösserer Bedeutung als eine grosse Ueberlegenheit in der Führung der Waffen.

Bei Weitem die besten Milizsoldaten sind Diejenigen, welche wie die Tartaren und Araber unter denselben Anführern in den Krieg ziehen, denen sie im Frieden zu gehorchen gewöhnt sind. In der Achtung vor diesen, in der Gewohnheit eines pünktlichen Gehorsams kommen sie den stehenden Heeren am nächsten. Aehnliche Vorzüge besass die Miliz der schottischen Hochlande als sie noch unter ihren eigenen Häuptlingen diente. Da indessen die Hochländer, wenn auch Hirten, doch keine umherziehende waren, sondern sämmtlich feste Wohnsitze hatten, und nicht in Friedenszeiten ihrem Häuptling von Ort zu Ort zu folgen gewöhnt waren, so waren sie auch weniger

geneigt ihm auf beträchtliche Entfernungen zu folgen oder sehr lange im Felde auszuhalten. Hatten sie einige Beute gemacht, so zogen sie sehr gern nach Hause und Jener hatte selten Ansehen genug, um sie davon zurückzuhalten. In Betreff des Gehorsams waren ihnen die Tartaren und Araber, nach dem, was von Diesen erzählt wird, weit überlegen; aber auch in kriegerischen Uebungen und in der Führung der Waffen scheinen sie diesen nicht gleich gekommen zu sein, was eine Folge ihrer festen Wohnsitze, und dass sie deshalb weniger in der freien Luft zu leben gewohnt waren, sein mochte.

Eine jede Miliz indessen, welche mehrere Jahre nach einander im Felde gedient hat, wird in jeder Beziehung einem stehenden Heere gleich. Die Soldaten werden täglich in den Waffen geübt, und da sie fortwährend unter dem Befehl ihrer Offiziere stehen, so eignen sie sich auch denselben pünktlichen Gehorsam an wie er bei einem stehenden Heere Statt findet. Was sie waren bevor sie in das Feld zogen, darauf kommt es wenig an. Sollte der amerikanische Krieg noch durch einen fernern Feldzug sich hinziehen, so dürfte die amerikanische Miliz in jeder Hinsicht dem stehenden Heere gleichkommen, dessen Tapferkeit sich im letzten Kriege wenigstens nicht geringer erwies, als die der erprobtesten Veteranen Frankreichs und Spaniens.

Bei einem richtigen Verständniss dieses Unterschiedes wird man auch finden, dass die Geschichte aller Zeiten von der unwiderstehlichen Ueberlegenheit eines wohlgeordneten stehenden Heeres über eine Miliz zeugt.

Eines der ersten stehenden Heere, von welchem bestimmte Nachrichten in einer wohlbeglaubigten Weise vorliegen, ist das des Philipp von Macedonien. Seine häufigen Kriege mit den Thraciern, Illyriern, Thessaliern und einigen der griechischen Städte in der Nähe von Macedonien, gewöhnten seine Truppen, die Anfangs wahrscheinlich Miliz waren, allmählig an die strenge Disciplin eines stehenden Heeres. Im Frieden, der selten, und niemals auf längere Dauer, bei ihm Statt fand, hütete er sich dieses Heer zu entlassen. Es besiegte und unterjochte, wenn auch erst nach langen und heftigen Kämpfen, die tapferen und wohlgeübten Milizen der vornehmsten griechischen Freistaaten jener Zeit; und sodann, mit geringer Anstrengung, die verweichlichte und schlechtgeübte Miliz des grossen persischen Reiches. Der Fall jener ersteren, wie dieses letzteren, war die Folge der unwiderstehlichen Ueberlegenheit eines stehenden Heeres über jede Art der Miliz. Es ist die erste grosse Umwälzung in den Angelegenheiten der Men-

schen, wovon die Geschichte bestimmte und umständliche Nachrichten aufbewahrt hat.

Der Fall Carthago's und die darauf sich gründende Erhebung Rom's bilden den zweiten. Alle Wandelungen in den Geschicken dieser beiden berühmten Republiken lassen sich sehr wohl aus derselben Ursache erklären. Vom Ende des ersten bis zum Beginn des zweiten carthagischen Krieges standen die Heere der Carthager beständig im Felde, und zwar unter drei grossen Feldherren die im Oberbefehl auf einander folgten: Hamilcar, seinem Schwiegersohn Hasdrubal und seinem Sohne Hannibal, die sie zuerst zur Züchtigung ihrer eigenen aufrührerischen Sclaven, dann zur Unterwerfung einiger gegen sie aufgestandener afrikanischer Völkerschaften, endlich zur Eroberung Spaniens angeführt hatten. Das Heer, welches Hannibal aus Spanien nach Italien führte, musste sich in diesen verschiedenen Kriegen allmählig die strenge Disciplin eines stehenden Heeres angeeignet haben. Die Römer dagegen hatten in jener Zeit, wenn auch nicht gerade völlig im Frieden gelebt, doch auch keinen bedeutenden Krieg gehabt und ihre kriegerische Disciplin soll, wie es allgemein heisst, bedeutend erschlafft gewesen sein. Die römischen Heere, welche Hannibal an der Trebia, am Trasymen und bei Cannae zu bekämpfen hatte, waren Milizen gegenüber einem stehenden Heer. Dieser Umstand trug wahrscheinlich mehr als irgend ein anderer zur Entscheidung dieser Schlachten bei. Eine gleiche Ueberlegenheit besass das vom Hannibal unter seinem Bruder, dem jüngern, Hasdrubal, in Spanien zurückgelassene Heer über das von den Römern hingesendete, welches von jenem fast gänzlich aus dem Lande vertrieben wurde.

Hannibal wurde aus seinem Vaterlande nur schlecht versorgt. Das römische Heer dagegen wurde, durch das beständige Leben im Felde, im Verlauf des Krieges zu einem wohl disciplinirten und wohlgeübten stehenden Heere und die Ueberlegenheit Hannibals nahm täglich ab. Hasdrubal hielt es deshalb für nöthig ihm mit dem grössten Theile seines Heeres aus Spanien zur Hülfe herbeizuziehen, soll aber von Führern irregeleitet worden sein und wurde nun in einer ihm unbekannten Gegend von einem andern stehenden Heere, das ihm in allen Beziehungen gleich und vielleicht überlegen war, angegriffen und auf's Haupt geschlagen.

Nach Hasdrubal's Abzug aus Spanien fand der grosse Scipio dort nur noch eine der seinigen nachstehende Miliz, die er besiegte und dann im Fortgange des Krieges seine eigene zu einem wohldisciplinirten und geübten stehenden Heere ausbildete. Dieses führte er

hierauf nach Afrika, wo ihm nur eine Miliz entgegengestellt werden konnte, die, auch als Hannibal zum Schutz der Vaterstadt zurückgerufen ward, den grössten Theil des carthagischen Heeres bei Zama bildete, wo das Schicksal der beiden grossen Republiken sich entschied.

Vom Ende des zweiten carthagischen Krieges bis zum Sturz der römischen Republik sind die Heere Roms in jeder Beziehung als stehende zu betrachten. Die Macedonier widerstsanden ihren Waffen eine Weile. Auf der Höhe ihrer Macht kostete es sie zwei grosse Kriege und drei grosse Schlachten, um diesen kleinen Staat zu unterwerfen, dessen Eroberung, ohne den Kleinmuth seines letzten Königes, ihnen wahrscheinlich noch schwerer geworden sein würde. Die Milizen sämmtlicher civilisirter Staaten der alten Welt, die Griechenlands, Syriens und Aegyptens leisteten den stehenden Heeren Roms nur schwachen Widerstand. Weit besser wehrten sich die einiger barbarischer Völker: die der Scythen und Tartaren, welche Mithridates aus den Ländern nördlich vom Schwarzen und Caspischen Meere herbeizog, waren die furchtbarsten Feinde, welche die Römer nach dem zweiten carthagischen Kriege zu bekämpfen hatten. Auch die Milizen der Parther und Deutschen waren stets achtunggebietend und gewannen mitunter beträchtliche Vortheile über die römischen Heere. Im Allgemeinen aber scheinen ihnen diese, sobald sie nur gut geführt wurden, weit überlegen gewesen zu sein, und wenn die Römer von der gänzlichen Eroberung Parthiens und Deutschlands abstanden, so geschah es vermuthlich, weil sie es nicht der Mühe werth hielten diese beiden barbarischen Länder ihrer, ohnehin schon zu weit ausgedehnten, Herrschaft zu unterwerfen. Die alten Parther scheinen ein Volk scythischer oder tartarischer Abkunft gewesen zu sein und viel von den Sitten ihrer Vorfahren beibehalten zu haben; die alten Deutschen waren, wie diese, umherziehende Hirtenvölker, welche unter denselben Führern, denen sie im Frieden zu gehorchen pflegten, in den Krieg zogen. Ihre Miliz war ganz derselben Art wie die der Scythen oder Tartaren, von denen sie wahrscheinlich abstammten.

Mancherlei Ursachen kamen zusammen, um die Disciplin der römischen Heere zu lockern. Eine derselben war vielleicht ihre übertriebene Strenge. In den Zeiten ihrer Macht, als kein Feind im Stande zu sein schien ihnen zu widerstehen, wurde ihre schwere Rüstung als überflüssig abgelegt, ihre anstrengenden Uebungen wurden als unnöthige Plackereien vernachlässigt: daneben wurden unter den römischen Kaisern die zum Schutz der Gränzen gegen Deutschland

und Pannonien dienenden Heereslager für ihre eignen Gebieter gefährlich, indem sie ihnen ihre Feldherren als Thronbewerber gegenüberstellten. Um sie weniger gefährlich zu machen wurden sie, nach einigen Schriftstellern zuerst von Diocletian, nach anderen von Constantin, von den Gränzen, wo sie immer in grossen Lagern gewöhnlich von je zwei oder drei Legionen, vereinigt waren, zurückgezogen, und in kleinere Abtheilungen in die Provinzialstädte verlegt, aus welchen sie nur selten kamen, ausser wenn es einen feindlichen Einfall zurückzuweisen galt. Nun aber werden kleine Abtheilungen von Soldaten in gewerbtreibenden Städten, aus denen sie nur selten herauskommen, leicht selbst zu Gewerbsleuten aller Art. Der bürgerliche Charakter gewann allmählig die Oberhand über den kriegerischen, und die stehenden Heere Roms entarteten zu einer verderbten, vernachlässigten und undisciplinirten Miliz, die den Einfällen der deutschen und scythischen Miliz in das weströmische Reich zu widerstehen nicht vermochte. Nur dadurch, dass sie aus diesen Völkern selbst Truppen mietheten, die sie den eigenen Landsleuten entgegenstellten, vermochten die Kaiser sich noch eine Zeitlang zu halten. Der Untergang des weströmischen Reiches ist die dritte der grossen Umwälzungen in der Geschichte der Menschheit, wovon uns die alte Geschichte bestimmte und umständliche Nachrichten aufbewahrt hat. Sie wurde zuwege gebracht durch die unwiderstehliche Ueberlegenheit, welche die Miliz eines barbarischen über die eines civilisirten, die eines Hirtenvolkes über die eines Volkes von Gewerbsleuten besitzt. Die Siege von Milizen sind in der Regel nicht über stehende Heere, sondern über andere Milizen erfochten worden, die ihnen an Uebung und Disciplin nachstanden *). Der Art waren die der Griechen über die Perser; und in späterer Zeit die der Schweizer über die Oestreicher und Burgunder.

Die Heeresmacht der Deutschen und Scythen, welche auf den Trümmern des weströmischen Reiches sich niederliess, erhielt sich in den neuen Besitzungen eine Zeitlang in derselben Verfassung wie in ihrem ursprünglichen Vaterlande. Es blieb eine Miliz von Hirten, die unter denselben Anführern in den Krieg zog, denen sie im Frieden zu gehorchen gewohnt war; sie war deshalb ziemlich gut eingeübt und

*) A. Smith ist unstreitig zu vielen der obigen wie der nachstehenden Aeusserungen dadurch gekommen, dass er die in seiner Zeit allgemein herrschende Ansicht theilte, wonach die bewundernswürdigen Erfolge Friedrichs II. zum grossen Theile der Dressur des preussischen Heeres zuzuschreiben waren.

A.

disciplinirt. Mit dem Fortschreiten der Künste und des Gewerbfleisses aber sank allmählig das Ansehen der Häuptlinge und die grosse Masse des Volkes fand weniger Zeit zu kriegerischen Uebungen. Die Disciplin und die Kriegsgewohnheit der Lehnsmiliz ging so nach und nach zu Grunde und stehende Heere traten allmählig in ihre Stelle. War aber dieses Mittel erst von einem civilisirten Volke ergriffen, so mussten alle benachbarten Völker ein Gleiches thun, da sie einsahen, dass ihre Sicherheit davon abhing, und dass ihre eigne Miliz nicht im Stande war dem Angriff eines solchen Heeres zu widerstehen.

Die Truppen eines stehenden Heeres haben mitunter, auch wenn sie zum ersten Mal gegen den Feind geführt wurden, ganz den Muth von Veteranen bewiesen und sich den tapfersten und erfahrensten alten Truppen gegenüber als tüchtig bewährt. Als im Jahr 1756 die russischen Truppen in Polen einrückten, schienen sie den preussischen, die damals für die besten in der Welt galten, nichts nachzugeben, obgleich Russland seit zwanzig Jahren im Frieden gelebt hatte und wenige seiner Soldaten schon einen Feind gesehn haben mochten. Als im Jahr 1739 der spanische Krieg ausbrach, hatte England seit 28 Jahren eines ununterbrochenen Friedens genossen; die Tapferkeit seiner Soldaten hatte aber darunter so wenig gelitten, dass sie sich nie glänzender bewies als in dem Angriff auf Carthagena, dem ersten unglücklichen Unternehmen in diesem unglücklichen Kriege. Die Feldherren können während eines langen Friedens ihre Kunst vergessen; wo aber ein stehendes Heer in gutem Stande erhalten worden ist, da scheinen die Soldaten ihre Tapferkeit niemals zu vergessen.

Sobald ein civilisirter Staat hinsichtlich seiner Vertheidigung von einer Miliz abhängt, ist er immer der Gefahr der Unterjochung durch ein barbarisches Volk, das in seiner Nähe leben möchte, ausgesetzt. Die häufigen Eroberungszüge der Tartaren durch alle civilisirten Reiche Asiens beweisen die natürliche Ueberlegenheit der Miliz eines barbarischen über die eines civilisirten Volkes zur Genüge. Dagegen ist ein wohlgeordnetes stehendes Heer einer jeden Miliz überlegen. Gleich wie ein reiches und civilisirtes Volk ein solches am besten zu unterhalten vermag, so kann es seinerseits allein ein solches Volk vor den Angriffen eines armen barbarischen Nachbarn schützen. Nur vermittelst eines stehenden Heeres also lässt sich die Civilisation eines Landes bleibend, oder auch nur für eine beträchtliche Zeit erhalten.

Wie aber ein civilisirtes Land nur mittelst eines wohlgeordneten

stehenden Heeres sich vertheidigen lässt, so kann auch ein barbarisches Land nur vermittelst desselben rasch einigermaassen civilisirt werden. Ein stehendes Heer hält mit unwiderstehlicher Gewalt das Gesetz des Landesherrn auch in den entferntesten Provinzen des Reiches aufrecht, und bewahrt ein gewisses ordentliches Regiment in Ländern, wo sonst dergleichen unmöglich ist. Wer die Verbesserungen, welche Peter der Grosse in Russland einführte, mit Aufmerksamkeit betrachtet, der wird finden, dass sie sich meist auf die Herstellung eines wohlgeordneten stehenden Heeres zurückführen lassen. Dieses ist das Werkzeug das ihm alle seine anderen Einrichtungen ausführen und erhalten hilft. So weit dieses Reich seitdem der Ordnung und des innern Friedens sich erfreut hat, verdankt es dieselben lediglich dem Einfluss des Heeres.

Männer von republikanischer Gesinnung betrachten ein stehendes Heer mit Argwohn als gefährlich für die Freiheit. Das ist es auch gewiss, sobald die Interessen des Oberbefehlshabers und der vornehmsten Offiziere nicht nothwendig mit der Erhaltung der Staatsverfassung in Verbindung stehn. Cäsar's stehendes Heer vernichtete die römische Republik; Cromwell's stehendes Heer warf das Lange Parlament zur Thür hinaus. Wo aber der Landesherr selbst den Oberbefehl führt und die Ersten unter dem hohen und niedern Adel des Landes die Offizierstellen bekleiden; wo die Heeresmacht Denen untergeben ist, welche das grösste Interesse an der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Autorität haben, weil ihnen von dieser ein grosser Theil zusteht, da kann ein stehendes Heer nie gefährlich für die Freiheit werden. Im Gegentheil kann es sich mitunter nützlich für die Freiheit erweisen. Die Sicherheit, welche es dem Landesherrn gewährt, macht den lästigen Argwohn überflüssig, der, in einigen neueren Freistaaten, die geringsten Handlungen eines jeden Bürgers zu überwachen scheint, und jeden Augenblick seine Ruhe bedroht. Wo die Sicherheit der Obrigkeit, trotz der Unterstützung abseiten der Vornehmsten des Landes, durch jeden Ausbruch des Volksmissmuthes gefährdet wird, wo ein kleiner Tumult in wenigen Stunden eine grosse Revolution zuwege bringen kann, da muss stets die ganze Gewalt der Regierung angewendet werden, um jedes Murren und jede Beschwerde zu unterdrücken. Dem Landesherrn dagegen, dem nicht nur die natürliche Aristokratie des Landes, sondern ein wohlgeordnetes regelmässiges Heer zur Seite steht, dem brauchen auch die rohesten, luftigsten und ausschweifendsten Forderungen und Beschwerden wenig Kummer zu machen: er kann sie ruhig verzeihen oder unbeachtet lassen, und das

Gefühl seiner eignen Ueberlegenheit bestimmt ihn leicht hiezu. Ein solcher Grad der Freiheit, der an Zügellosigkeit gränzt, ist nur in Ländern zu ertragen, wo der Landesherr sich auf ein wohlgeordnetes stehendes Heer stützen kann; nur dort ist es für die öffentliche Ruhe nicht erforderlich, dass der Landesherr eine willkührliche Macht besitze, um schon jeden übermüthigen Muthwillen einer zügellosen Freiheit zu unterdrücken.

Die erste Pflicht des Landesherrn, die, den Staat gegen jede Gewältthätigkeit und Beeinträchtigung abseiten anderer selbstständiger Staaten zu schützen, wird demnach allmählig um so theurer, je weiter die Gesellschaft in der Civilisation fortschreitet. Die Heeresmacht, welche ursprünglich weder im Kriege noch im Frieden dem Landesherrn Kosten verursachte, muss, nach Maassgabe jenes Fortschrittes, zuerst im Kriege, sodann auch im Frieden, von ihm unterhalten werden.

Die grosse Veränderung, welche die Erfindung der Feuerwaffen in der Kriegskunst herbeigeführt, hat die Kosten der Einübung und Disciplinirung einer Anzahl Soldaten im Frieden, und ihre Verwendung im Kriege noch mehr vertheuert. Sowohl ihre Waffen als ihre Munition sind theurer geworden. Eine Muskete ist eine kostspieligere Maschine als ein Wurfspiess oder Bogen und Pfeil, eine Kanone oder Haubitze kostspieliger als ein Balist oder Katapult. Das Pulver das bei einer Truppenübung verschossen wird ist unwiederbringlich verloren und verursacht beträchtliche Kosten; wogegen die in alten Zeiten verschossenen Speere oder Pfeile leicht wieder aufgesammelt werden konnten und zudem von geringem Werth waren. Kanonen und Mörser sind nicht nur viel theurere, sondern auch viel schwerere Maschinen als Balisten oder Katapulte und erfordern weit grössere Ausgaben, sowohl um sie für den Krieg brauchbar zu machen, als um sie mitzunehmen. Bei der grossen Ueberlegenheit der neuen Artillerie über die der Alten ist es ferner viel schwieriger, und folglich viel kostspieliger geworden, eine Stadt so zu befestigen, dass sie den Angriffen der jetzigen Geschütze zu widerstehen vermag. Es kommen in neuerer Zeit viele Ursachen zusammen, um die Vertheidigung des Staates noch mehr zu vertheuern. Die unvermeidlichen Folgen des natürlichen Fortschrittes der Cultur sind, in dieser Beziehung, durch eine grosse Umwälzung in der Kriegskunst noch sehr vergrössert worden, wozu ein blosser Zufall, die Erfindung des Schiesspulvers, Veranlassung gegeben hat.

In neuerer Zeit gewähren die grossen Kosten der Feuerwaffen

demjenigen Volke einen offenbaren Vortheil, welches diese Kosten am besten zu tragen vermag, folglich dem reichen und civilisirten über ein armes und uncivilisirtes. In alten Zeiten fanden civilisirte Völker es schwer, sich gegen uncivilisirte zu vertheidigen; in neueren können die Letzteren nur sehr schwer der Ersteren sich erwehren. Die Erfindung der Feuerwaffen, die auf den ersten Anblick so verderblich erscheint, ist unstreitig sowohl der Befestigung als der weiteren Verbreitung der Civilisation günstig.

Zweite Abtheilung.

Kosten der Rechtspflege.

Die zweite Pflicht des Landesherrn, die, ein jedes Mitglied des Gemeinwesens, so weit wie thunlich, gegen Unrecht oder Bedrückung abseiten irgend eines andern Mitgliedes desselben zu schützen, oder die Pflicht einer strengen Rechtspflege, hat ferner in den verschiedenen Stadien der Gesellschaft zweierlei, dem Grade nach sehr verschiedene Ausgaben herbeigeführt.

Unter Jägervölkern, die kaum irgend ein Eigenthum kennen, wenigstens keines dessen Werth mehr beträgt als die Arbeit von einem oder zwei Tagen, giebt es auch kaum ordentliche Richter oder eine regelmässige Rechtspflege. Unter Menschen die kein Eigenthum besitzen, giebt es auch keine andere Vergehungen als gegen die Person oder die Ehre. Durch Tödtungen, Verwundungen, Verläumdungen aber verschafft sich Niemand einen Vortheil, wenn gleich er dem Andern einen Schaden zufügt. Anders verhält es sich mit den Verbrechen gegen das Eigenthum; hier kann der Vortheil dessen der das Verbrechen begeht eben so gross sein, wie der Schaden dessen gegen den es begangen wird. Neid, Bosheit, Rachsucht sind die einzigen Leidenschaften, welche einen Menschen bestimmen können, einen andern in seiner Person oder seinem Ruf zu verletzen. Die meisten Menschen stehen aber nur selten unter dem Einfluss dieser Leidenschaften und selbst die allerschlechtesten nur unter Umständen; und da deren Befriedigung, wie sehr sie auch gewissen Charakteren behagen mag, doch wirkliche oder bleibende Vortheile nicht bringt, so enthalten die meisten Menschen sich ihrer gewöhnlich aus Rücksichten der Klugheit. Es können die Menschen in leidlicher Sicherheit neben einander leben, ohne dass eine bürgerliche Obrigkeit sie gegen Ausbrüche dieser Leidenschaften zu schützen hätte; wogegen Habsucht

und Ehrgeiz bei den Reichen, Abneigung gegen Arbeit, Trägheit und Genusssucht bei den Armen, die Leidenschaften sind, welche zu Angriffen auf fremdes Eigenthum reizen, Leidenschaften von bleibenderen Wirkungen und allgemeinerem Einfluss. Wo es grosses Vermögen giebt, da giebt es auch grosse Ungleichheit. Gegen einen sehr reichen Mann muss es wenigstens fünf hundert Arme geben, und der Reichthum der Wenigen setzt die Dürftigkeit der Mehrzahl voraus. Der Ueberfluss der Reichen erregt den Zorn der Armen, die sich oft vom Mangel treiben oder vom Neid verführen lassen, sich an deren Eigenthum zu vergreifen. Nur unter dem Schutz einer bürgerlichen Obrigkeit kann der Besitzer eines beträchtlichen Vermögens, der Frucht vieljähriger Anstrengungen, vielleicht mehrerer Generationen, auch nur eine einzige Nacht in Sicherheit schlafen. Er findet sich stets von unbekannten Feinden umringt, gegen die er nie etwas verschuldet haben mag, die er aber doch nie versöhnen kann und gegen deren Unbill nur der zur Bestrafung stets erhobene Arm der bürgerlichen Obrigkeit ihn zu schützen im Stande ist. Die Einsetzung einer Obrigkeit ist demnach unerlässlich da, wo es werthvolles Eigenthum giebt; weniger nothwendig, wo sich dergleichen überhaupt nicht findet, oder wo es den Werth einer zwei- oder dreitägigen Arbeit nicht übersteigt.

Eine bürgerliche Obrigkeit bedingt eine gewisse Unterordnung. Gleich wie aber das Bedürfniss der erstern sich allmählig mit der Erwerbung werthvollen Eigenthums bildet, so entwickeln sich mit der Vermehrung des letztern die hauptsächlichen Ursachen, aus welchen die Unterordnung hervorgeht.

Dieser Ursachen einer natürlichen Unterordnung, solcher nämlich, die von selbst und bevor sich bürgerliche Einrichtungen gebildet haben, Einzelnen eine gewisse Ueberlegenheit über ihre Mitmenschen gewähren, dürfte es vier an der Zahl geben.

Die erste ist eine Ueberlegenheit an persönlichen Eigenschaften: an körperlicher Kraft, Schönheit und Behendigkeit; an Weisheit und Tugend, an Klugheit, Gerechtigkeit, Geisteskraft und Mässigung. Körperliche Vorzüge gewähren, ohne die Verbindung mit geistigen, im geselligen Zustande kein überwiegendes Ansehen. Der muss schon sehr stark sein, der lediglich durch Körperkraft zwei Schwache zwingen kann, ihm zu gehorchen. Geistesvorzüge allein vermögen ein überwiegendes Ansehn zu gewähren. Sie sind indessen unsichtbar, lassen sich stets bestreiten und werden in der Regel bestritten. Noch keiner civilisirten oder uncivilisirten Gesellschaft hat es jemals beliebt

Vorschriften über Rang oder Unterordnung nach solchen unsichtbaren Eigenschaften festzustellen *); man hat sich dabei stets an sichtbarere und greifbarere Dinge gehalten.

Die zweite jener Ursachen oder Umstände liegt in der Ueberlegenheit des Alters. Ein alter Mann wird, sofern nicht schon Alterschwäche bei ihm vorausgesetzt werden muss, überall mehr geachtet als ein jüngerer von gleichem Range, Vermögen und Fähigkeiten. Unter Jägervölkern, wie die Indianerstämme Nordamerika's, ist das Alter der alleinige Grund zu Rang und Ansehen: ein Höherstehender wird bei ihnen Vater, ein Genosse Bruder, ein Untergebener Sohn genannt. Bei den reichsten und civilisirtesten Völkern richtet sich der Vorrang unter Denjenigen, die sich in allen anderen Beziehungen gleich sind, und wo es daher an einer andern Norm fehlt, nach dem Alter. Eben so unter Geschwistern, wie denn auch in der väterlichen Erbfolge Alles, was seiner Natur nach untheilbar ist, wie z. B. Rang und Titel, meist auf den Aeltesten übergeht. Alter ist eine offenbare Eigenschaft, die sich von Niemandem bestreiten lässt.

Die dritte jener Ursachen oder Umstände liegt in der Ueberlegenheit des Vermögens. Das Ansehen, welches Reichthümer gewähren, ist zwar in allen Stadien der Gesellschaft sehr gross, am grössten aber vielleicht im ersten, in welchem überhaupt eine bedeutende Ungleichheit im Vermögen sichtbar wird. Ein Tartarenhäuptling, dessen Reichthum an Heerden ihn in den Stand setzt, tausend Menschen zu ernähren, kann denselben in einer andern Weise füglich gar nicht verwenden. Der rohe Zustand der Gesellschaft, in der er lebt, bietet ihm keinerlei fertige Waaren, keine Kleinodien oder Schmuck zum Austausch für diejenigen Theile seines Besitzes, die er nicht selbst verzehren kann. Die tausend Menschen, die er ernährt, und die wegen ihres Unterhalts lediglich von ihm abhängen, müssen im Kriege seinen Befehlen gehorchen, und im Frieden seinem Spruche sich beugen. Er ist ihr natürlicher Feldherr und Richter und seine Herrschaft ist die nothwendige Folge seines überlegenen Reichthums. In einem reichen und civilisirten Staate kann Jemand ein weit grösseres Vermögen besitzen und vielleicht nicht über ein Dutzend Leute zu

*) Das dürfte in Bezug auf China nicht ganz richtig sein, soweit gewisse Kenntnisse in Betracht kommen. Der Rang der Mandarine soll sich, wenigstens den Gesetzen nach, dadurch bestimmen, welchen Grad wissenschaftliche Examina ihnen anweisen. *A.*

befehlen haben. Der Ertrag seines Besitzes könnte zur Ernährung von mehr als tausend Menschen ausreichen und ernährt vielleicht in der That so viele; da diese aber Alles was sie von ihm erhalten bezahlen, und da überhaupt kaum irgend Jemand Etwas von ihm erhält, wofür er ihm nicht einen Gegenwerth giebt, so betrachtet sich auch kaum irgend Jemand als völlig abhängig von ihm, und seine Gewalt erstreckt sich nicht weiter als über ein Paar Dienstboten. Dennoch ist das Ansehen, welches Vermögen, selbst in einer reichen und civilisirten Gesellschaft verleiht, sehr gross; und dass es weit grösser sei als das des Alters und persönlicher Eigenschaften, ist die beständige Klage aus allen Stadien der Gesellschaft gewesen, in welchen eine Ungleichheit des Vermögens Statt fand. In dem ersten, unter Jägervölkern, giebt es dergleichen nicht. Die Armuth Aller bringt eine allgemeine Gleichheit hervor, und Ueberlegenheit des Alters oder persönlicher Eigenschaften bildet die schwache, aber alleinige Grundlage des Ansehens und der Gewalt. Einen grossen Unterschied hierin giebt es da also nicht. Anders im zweiten Stadium der Gesellschaft, unter Hirtenvölkern, wo sehr grosse Ungleichheiten im Vermögen Statt finden, und wo die Ueberlegenheit darin ein grösseres Ansehn gewährt als in irgend einem andern. Auch finden sich in keinem andern Ansehn und Unterordnung fester begründet: die Gewalt eines arabischen Sheriff ist sehr gross; die eines Tartar-Khans geradezu eine despotische.

Die vierte jener Ursachen liegt in der Vornehmheit der Geburt. Diese setzt eine alte Ueberlegenheit des Vermögens in der Person Desjenigen voraus, der sie geltend macht. Alle Familien sind gleich alt, und ein Fürst kann nicht mehr Vorfahren zählen als der Bettler, wenn auch die seinigen besser bekannt sind. Alter der Familie bedeutet stets entweder Alter des Reichthums, oder derjenigen Grösse, welche sich gewöhnlich entweder auf Reichthum gründet oder damit verbunden ist. Die Grösse von Emporkömmlingen steht immer in geringerem Ansehn als die alter Geschlechter. Der Hass gegen Usurpatoren, die Liebe zu der Familie eines alten Fürstenhauses entstehen zum grossen Theil aus der natürlichen Verachtung gegen Erstern und aus der Ehrfurcht gegen Letztere. Gleich wie ein Offizier ohne Widerstreben einem Vorgesetzten gehorcht, unter dessen Befehl er immer stand, es aber nicht ertragen kann, dass sein Untergebener ihm vorgezogen werde, also unterwerfen die Menschen sich bereitwillig einer Familie, deren Herrschaft sie und ihre Vorfahren sich stets unterworfen hatten, entbrennen aber in Zorn wenn eine andere

Familie, der sie nie eine solche Ueberlegenheit zugestanden, sich eine Herrschaft über sie anmaasst.

Da der Unterschied in der Geburt Folge der Ungleichheit im Vermögen ist, so kann er bei Jägervölkern, wo Alle sich so ziemlich gleich an Vermögen also auch an Geburt sind, nicht wohl Statt haben. Zwar kann auch bei ihnen der Sohn eines weisen und tapfern Mannes etwas höher in der Achtung stehn als ein Mann von gleichen Verdiensten, der aber der Sohn eines Dummkopfs oder Feiglings ist; der Unterschied wird aber kein sehr grosser sein; und es dürfte wohl keine einzige grosse Familie in der Welt geben, deren Ruhm lediglich auf angestammte Weisheit und Tugend sich gründete.

Unter Hirtenvölkern kann nicht nur ein Unterschied der Geburt Statt finden, sondern findet sich in der That immer. Ihnen ist jede Art des Luxus fremd und grosser Reichthum lässt sich bei ihnen durch leichtfertige Verschwendung kaum durchbringen. Bei keinen Völkern findet man daher so häufig Familien, die wegen ihrer Abstammung von einer langen Reihe berühmter Vorfahren geachtet und geehrt werden, weil eben bei keinen anderen der Reichthum sich so lange in einzelnen Familien zu erhalten vermag.

Geburt und Vermögen sind offenbar die beiden Verhältnisse, welche vornehmlich einen Vorrang unter den Menschen begründen. Sie sind die beiden Hauptquellen persönlicher Auszeichnung und daher die hauptsächlichen Ursachen, aus welchen Ansehen und Unterordnung hervorgehen. Bei Hirtenvölkern wirken beide Ursachen in ihrer vollen Kraft zusammen. Der Besitzer grosser Heerden, der wegen seines Reichthumes und der grossen Zahl Derer, die wegen ihres Unterhaltes von ihm abhängen, in Achtung steht, und wegen des Adels seiner Geburt und des unvordenklichen Alters seiner Familie verehrt wird, besitzt eine natürliche Gewalt über alle geringeren Heerdenbesitzer seiner Horde oder seines Clan. Kein Anderer kann eine so grosse Macht unter seinem Befehl sammeln wie er; seine Heeresmacht ist grösser als die irgend eines Andern; in Kriegszeiten sind Alle natürlich geneigt unter keine andere Fahne sich zu reihen, als unter die seinige, und seine Geburt und Reichthümer verschaffen ihm dergestalt von selbst eine gewisse Executivgewalt. Weil er eine grössere Schaar um sich versammeln kann als ein Anderer, vermag er auch am besten einen Jeden der den Andern beschädigt zum Ersatz zu nöthigen; auf ihn und seinen Schutz blicken also Alle die zu schwach sind, um sich selbst zu schützen; bei ihm bringen sie ihre Klagen wegen des ihnen vermeintlich zugefügten Unrechtes an, und selbst der Angeklagte

unterwirft sich in solchen Fällen seiner Entscheidung leichter als der eines Andern. So verschaffen Geburt und Vermögen von selbst ihm eine Art richterlicher Gewalt.

Unter Hirtenvölkern, im zweiten Stadium der menschlichen Gesellschaft, zeigt sich die Ungleichheit des Vermögens zuerst, und bringt in dieselbe Abstufungen des Ansehens und der Rangordnung die vorher nicht Statt haben konnten. Dadurch bildet sich zugleich in gewissem Grade die bürgerliche Herrschaft die zu deren Selbsterhaltung unerlässlich ist; jedoch, wie es scheint, ganz von selbst und ohne Rücksicht auf diese Nothwendigkeit, die freilich später sehr viel dazu beiträgt, Ansehen und Rangordnung aufrecht zu erhalten. Besonders die Reichen haben nothwendig ein Interesse dabei, einen Zustand zu unterstützen, der allein den Besitz ihrer Vorzüge ihnen zu sichern vermag. Die Besitzer von geringerem Vermögen vereinigen sich, um die von grösserem im Besitz des ihrigen zu schützen, damit diese sie wiederum in dem ihrigen erhalten mögen. Alle Besitzer kleinerer Heerden fühlen, dass ihre Sicherheit davon abhängt, dass der grosse Heerdenbesitzer in seinem Eigenthum geschützt werde, und dass durch ihre Unterordnung unter ihn, seine Gewalt, ihre Untergebenen im Gehorsam gegen sie zu erhalten, bedingt ist. Sie bilden eine Art niedern Adels, der ein Interesse dabei empfindet das Eigenthum seines kleinen Fürsten zu schützen und dessen Ansehen aufrecht zu erhalten, damit er ihm ein Gleiches thun könne. So weit bürgerliche Obrigkeit zum Schutz des Eigenthumes eingeführt ist, soll sie in der That zur Vertheidigung des Reichen gegen den Armen, oder Desjenigen, der einiges Vermögen besitzt, gegen Denjenigen dienen, der gar keines hat.

Indessen verursachte die richterliche Gewalt eines solchen Fürsten ihm, lange Zeit hindurch, nicht nur keinerlei Ausgaben, sondern war vielmehr eine Quelle der Einnahmen für ihn. Wer bei ihm um Rechtsschutz nachsuchte, war immer gern bereit dafür zu bezahlen, und nie kam ein Gesuch anders als von einem Geschenk begleitet. Auch nach der vollständigen Begründung der landesherrlichen Gewalt wurde der Uebertreter genöthigt, neben der Entschädigung, die er dem Betheiligten zu leisten hatte, eine Geldbusse an den Fürsten zu zahlen. Er hatte Störung und Mühe verursacht, er hatte den Frieden des Königs, seines Herrn, gebrochen, und wegen dieser Vergehungen war er in eine Geldbusse verfallen. In den Tartarenstaaten Asiens, in den Reichen, welche deutsche und scythische Völkerschaften auf den Trümmern des von ihnen besiegten römischen Reiches gründeten, bildete die Justizverwaltung eine beträchtliche Einnahmequelle, sowohl

für den Landesherrn als für alle die kleineren Fürsten und Herren, die unter ihm eine gewisse Gerichtsbarkeit, sei es über einen besondern Volksstamm, sei es über einen bestimmten Landesbezirk, übten. Ursprünglich pflegten, Jener wie Diese, die richterliche Gewalt in eigner Person auszuüben; später fanden sie es allgemein zuträglicher, sie einem Beamten zu übertragen, der indessen immer genöthigt war, seinem Auftraggeber über den Ertrag seiner Gerichtseinnahmen Rechnung abzulegen. Wer die Instructionen liest*), welche zur Zeit Heinrichs II. den Wanderrichtern (Judges of the Circuit) ertheilt wurden, wird deutlich sehen, dass dieselben gewissermaassen Bevollmächtigte oder Agenten waren, die umhergesandt wurden, um bestimmte Arten von Einkünften für den König zu erheben. Und zwar scheint die Justizverwaltung jener Zeit nicht nur eine gewisse Einnahme für den Landesherrn gebracht zu haben, sondern diese Einnahme scheint eine der Hauptzwecke gewesen zu sein, welche durch die Justizverwaltung erreicht werden sollten.

Ein solcher Plan, die Gerechtigkeitspflege Einnahmezwecken dienstbar zu machen, konnte kaum anders als zu manchen recht schlimmen Missbräuchen führen. Wer mit einem grossen Geschenk in der Hand um Gerechtigkeit bat, der konnte leicht etwas mehr als sein Recht erhalten; dagegen vielleicht etwas weniger, wenn er nur ein kleines brachte. Auch konnte die Gewährung des Rechts sich leicht in die Länge ziehen, damit sich Zeit zur Wiederholung der Geschenke finde. Ferner konnte die von dem Angeschuldigten zu erlegende Geldbusse dahin führen, ihn schuldig zu finden, auch wenn er es nicht wirklich war. Dass dergleichen Missbräuche keinesweges selten waren, lehrt die ältere Geschichte aller europäischen Staaten.

Uebte der Fürst oder Häuptling seine Gerichtsbarkeit in eigner Person, so muss es, bei allem Missbrauch dessen er sich schuldig machen konnte, kaum möglich gewesen sein, Abhülfe zu erlangen, weil nur selten Jemand die Macht haben konnte, ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Eher war es möglich, wenn er Beamte dazu angestellt hatte. Hatte sich dieser eines Unrechts dann nur zu seinem eignen Vortheil schuldig gemacht, so mochte der Fürst nicht immer abgeneigt sein ihn zu bestrafen, oder ihn zum Ersatz des Schadens zu nöthigen. War es aber zum Vortheil des Fürsten, war es geschehen, um sich bei seinem Auftraggeber beliebt zu machen, hatte

*) Sie sind zu finden in: Tyrrels Geschichte von England.
A. d. Orig.

er aus solchen Gründen Anderen Unrecht gethan, so war es meist eben so unmöglich ihn zur Verantwortung zu ziehen, als ob der Fürst selbst es begangen hatte. Daher scheint in allen uncivilisirten Staaten, namentlich in denjenigen, welche sich auf den Trümmern des römischen Reiches in Europa erhoben, die Gerechtigkeitpflege, lange Zeit hindurch, höchst elend gewesen zu sein: selbst unter den besten Monarchen nichts weniger als ganz gleichmässig und unparteiisch, und unter den schlechtesten geradezu verworfen.

Unter Hirtenvölkern, wo das Oberhaupt nur der grösste Heerdenbesitzer der Horde ist, da wird er, gleich wie seine Vasallen oder Unterthanen, durch den Zuwachs seiner eignen Heerden ernährt. Bei solchen Ackerbau treibenden Völkern, die nur so eben aus dem Hirtenstande herausgetreten sind und sich noch nicht weit über denselben erhoben haben, wie es mit den Griechen um die Zeit des trojanischen Krieges und mit unseren deutschen und scythischen Vorfahren, als sie sich auf den Trümmern des weströmischen Reiches niederliessen, der Fall gewesen zu sein scheint, da ist der Landesherr auch nur der bedeutendste Landbesitzer, und bezieht seinen Unterhalt, gleich jedem andern, aus den ihm eigenthümlich zugehörenden Ländereien, oder, wie es im neueren Europa genannt wird, aus den Privatdomänen der Krone. Unter gewöhnlichen Umständen tragen seine Unterthanen nichts zu seinem Unterhalte bei, es sei denn, dass sie seines Ansehens bedürfen, um sie gegen Bedrückung abseiten eines ihrer Mitunterthanen zu schützen. Die Geschenke, welche sie ihm bei solchen Gelegenheiten machen, bilden die gesammten regelmässigen Einkünfte und Emolumente, die er, ausser vielleicht bei ganz besonderen Veranlassungen, aus seiner Herrschaft über sie bezieht. Wenn Agamemnon, nach Homer, dem Achilles als Preis für seine Freundschaft die Oberherrschaft über sieben griechische Städte anbietet, so nennt er als den einzigen Nutzen der ihm daraus erwachsen könne, dass das Volk ihn durch Geschenke ehren würde. So lange nun solche Geschenke, die Emolumente aus der Gerechtigkeitspflege, oder die Gerichtssporteln, wie man es nennen könnte, das ganze regelmässige Einkommen des Landesherrn aus seiner Herrschaft bildeten, liess es sich nicht füglich erwarten, liess es selbst nicht mit Anstand sich vorschlagen, dass er sie völlig aufgeben sollte. Was vorgeschlagen werden konnte und oft vorgeschlagen wurde, war eine bestimmte Festsetzung desselben; aber auch nachdem eine solche vorgenommen, war es noch immer sehr schwer, wenn nicht unmöglich, Denjenigen, der im Besitz unumschränkter Gewalt sich befand, an einer Ueberschreitung

solcher Festsetzungen zu verhindern. So lange diese Lage der Dinge währte, liess daher die Verwahrlosung des Rechts, die aus der willkührlichen und unbestimmten Natur jener Geschenke hervorging, kaum ein Heilmittel zu.

Sobald aber das Privatvermögen des Landesherrn aus verschiedenen Ursachen, ganz besonders aus den stets wachsenden Kosten der Landesvertheidigung gegen fremde Einfälle, völlig unzureichend zur Bestreitung der Kosten der Herrschaft wurde; sobald es nöthig ward, dass das Volk, zu seiner eignen Sicherheit, durch mancherlei Steuern zu jenen Kosten beitrug, da scheint ziemlich allgemein festgesetzt worden zu sein, dass für die Gerechtigkeitspflege keinerlei Geschenk, unter welchem Vorwande es sein möge, vom Landesherrn oder dessen Beamten und Richtern angenommen werden dürfe. Man schien zu glauben, dass es leichter sei, solche Geschenke völlig abzuschaffen, als sie mit Erfolg nach bestimmten Sätzen zu regeln. Den Richtern wurden feste Gehalte angewiesen, die sie für die Einbusse ihres Antheils an den früheren Sporteln und Gebühren entschädigen sollten, gleich wie die Steuern dem Landesherrn mehr als Ersatz für den Verlust der seinigen brachte. Die Justiz, hiess es nun, werde unentgeltlich verwaltet.

In der That hat jedoch eine solche unentgeltliche Justizverwaltung nirgends Statt gefunden. Rechtsbeistände und Anwälte müssen immer von den Parteien bezahlt werden, und geschähe es nicht, so würden sie ihre Pflicht noch schlechter erfüllen als es so schon geschieht. Die Honorare, welche sie jährlich beziehen, bilden überall einen weit höhern Betrag als die Gehalte der Richter. Der Umstand, dass diese Gehalte vom Staate bezahlt werden, kann die nothwendigen Kosten eines Prozesses nie bedeutend vermindern. Indessen sollte das Verbot für die Richter, Geschenke oder Gebühren von den Parteien anzunehmen, nicht sowohl die Kosten der Rechtspflege vermindern, als vielmehr sie vor Bestechung schützen.

Das Richteramt ist an sich ein so ehrenvolles, dass es gern angenommen wird, auch wenn es nur mit geringen Emolumenten verbunden ist. So ist das untergeordnete Amt eines Friedensrichters, ungeachtet es viele Mühe verursacht und meist gar keine Einnahmen darbietet, ein Gegenstand des Ehrgeizes für die meisten unserer Gutsbesitzer. Die Gehalte sämmtlicher Richter, hoher wie niederer, sammt allen Kosten der Gerichtsverwaltung und Execution, bilden in allen civilisirten Staaten, auch da, wo nicht sonderlich sparsam damit um-

gegangen wird, nur einen sehr unbedeutenden Theil der gesammten Staatsausgaben.

Sämmtliche Kosten der Gerechtigkeitspflege liessen sich auch leicht durch die Gerichtssporteln bestreiten, so dass dem Staate eine, wenn auch geringe, doch gewisse Last abgenommen werden könnte, ohne dass für jene eine wirkliche Gefahr der Bestechung vorhanden wäre. Eine nachhaltige Festsetzung der Gerichtsgebühren ist da schwer, wo eine so mächtige Person wie der Landesherr einen Antheil davon erhalten und einen beträchtlichen Theil seines Einkommens daraus beziehen soll; sie ist aber sehr leicht wo der Richter die Hauptperson ist die Nutzen daraus zu ziehen hat. Den Richter kann das Gesetz sehr leicht nöthigen, ein solches Regulativ zu beobachten, wenn das hinsichtlich des Landesherrn auch nicht immer möglich ist. Wo die Gerichtsgebühren genau festgesetzt und zur Kunde gebracht sind, wo sie alle mit Einem Mal, in einem bestimmten Stadium eines jeden Prozesses, einem Cassirer eingezahlt werden, der sie nach der Entscheidung des Prozesses und nicht früher, nach bestimmten Verhältnissen unter die Richter vertheilt, da scheint die Gefahr der Bestechung nicht grösser zu sein als da, wo solche Gebühren gänzlich untersagt sind. Diese lassen sich aber so einrichten, dass sie, ohne die Prozesse wesentlich zu vertheuern, zur Bestreitung sämmtlicher Kosten der Justiz ausreichen können; und dadurch, dass sie nicht eher als nach der Entscheidung der Prozesse zur Vertheilung kommen, können sie als ein Sporn für die Gerichte dienen dieselbe zu beschleunigen. Wird bei Gerichten die aus einer grossen Zahl von Richtern bestehen, der Antheil eines Jeden nach der Zahl von Stunden oder Tagen bestimmt, die er in Sitzungen oder commissarischen Verhandlungen auf einen Prozess verwendet, so könnte darin eine Ermunterung zur sorgfältigen und fleissigen Behandlung liegen. Der öffentliche Dienst wird nie besser verrichtet als wenn der Lohn nur auf die Leistungen folgt, und nach Maassgabe des darauf verwendeten Fleisses gezahlt wird. Bei den französischen Parlamenten bilden die Gerichtssporteln (Epices oder Vacation genannt), den bei Weitem grössten Theil der Einnahmen der Richter. Nach allen Abzügen beträgt der reine Gehalt, welchen der Staat einem Rath oder Richter am Parlament von Toulouse, dem zweiten des Reichs im Rang und in Würden, nur 150 Livres oder etwa 6 L. 11 sh. im Jahr. Vor etwa sieben Jahren kam diese Summe in derselben Stadt dem gewöhnlichen Dienstlohn eines Lakaien gleich. Die Vertheilung jener *épices* richtet sich auch nach dem Fleiss der Richter; dem Fleissigen verschafft sein

Amt ein gutes, wenn auch mässiges Einkommen; der Träge hat wenig mehr als seinen Gehalt. In vielen Beziehungen mögen diese Parlamente keine sehr passende Gerichtshöfe sein; man hat sie aber nie der Bestechlichkeit beschuldigt und scheint sie selbst nie im Verdacht einer solchen gehabt zu haben.

In England scheinen die Gerichtssporteln ursprünglich die Hauptquelle für die Bestreitung der Gerichtskosten gewesen zu sein. Aus diesem Grunde zog ein jedes Gericht so viele Sachen an sich wie es konnte und maasste sich gern die Entscheidung auch solcher an, die eigentlich nicht zu seiner Competenz gehörten. Das Gericht der Königs Bank (Kings- resp. Queen's-Bench) das nur zur Aburtheilung von Strafsachen eingesetzt war, erkannte auch in bürgerlichen Rechtsstreiten, indem der Kläger fingirte, dass der Beklagte durch Versagung des Rechtes sich eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht habe. Das Schatzkammer-Gericht (Court of Exchequer), an welches alle Steuersachen verwiesen waren und das nur für die Zahlung der dem Könige (dem Fiscus) schuldigen Summen sorgen sollte, erkannte auch in allen Schuldforderungen aus Verträgen, indem der Kläger fingirte, dass er dem Könige nicht zahlen könne, weil der Beklagte ihm nicht zahle. Diese Fictionen brachten es dahin, dass es in vielen Fällen von den Parteien abhing, vor welchem Gericht sie ihre Streitsache anbringen wollten, und jedes Gericht suchte wiederum, durch grössere Beschleunigung und Unparteilichkeit, so viele Sachen wie möglich an sich zu ziehen. Die jetzige treffliche Einrichtung der englischen Gerichtshöfe entstand vielleicht ursprünglich aus diesem Wetteifer zwischen ihren Mitgliedern, indem ein jeder Richter sich bemühete, in seinem Gericht die schleunigste und beste Rechtshülfe, welche das Gesetz gestattete, gegen jede Art von Unrecht zu gewähren. Ursprünglich erkannten die Gerichte wegen Vertragsbruches nur auf Schadensersatz; das Kanzleigericht (Court of Chancery), als ein Gewissensgericht, kam zuerst dahin, auf Erfüllung der übernommenen Verpflichtung selbst zu erkennen. Bestand der Vertragsbruch in der Nichtzahlung einer Summe Geldes, so liess sich der erlittene Schaden nur durch Verurtheilung in die Zahlung des Betrages ausgleichen, was der Erfüllung des Vertrages selbst gleich kam. In solchen Fällen reichte demnach die Rechtshülfe aus; in anderen war das nicht der Fall. Klagte der Pächter gegen den Eigenthümer wegen widerrechtlicher Verweisung aus der Pacht, so kam der Schadensersatz keinesweges dem Werthe gleich, den der Besitz des Landes für ihn hatte; und aus diesem Grunde gingen alle Sachen der Art eine Zeit-

lang an das Kanzleigericht, zur nicht geringen Einbusse der ordentlichen Gerichtshöfe (Courts of Law). Das soll die Veranlassung gewesen sein, welche die letzteren zur Einführung der fingirten *writ of ejectment*, der wirksamsten Hülfe gegen widerrechtliche Besitzstörungen brachte.

Eine Stempelabgabe von allen gerichtlichen Handlungen, die von dem Gericht, wo sie vorkommmen, erhoben, und für den Unterhalt der Richter und anderer dazu gehörender Beamten mit verwendet wird, kann ebenfalls eine hinreichende Summe zur Bestreitung der Kosten für die Rechtspflege einbringen, ohne dass die Staatskasse noch damit bebürdet wird. Allerdings könnten die Richter dann in die Versuchung gerathen, die Verhandlungen in jeder Sache unnöthig zu vervielfältigen, um den Ertrag des Stempels möglichst hoch zu bringen. Die Bezahlung der Anwälte und Gerichtsschreiber ist in neuerer Zeit gewöhnlich nach der Zahl der Seiten bestimmt worden, die sie zu schreiben hatten, wobei die Gerichte jedoch verlangten, dass jede Seite eine gewisse Zahl von Zeilen und jede Zeile eine gewisse Anzahl Worte enthielt. Um nun dennoch mehr zu verdienen, sind jene Personen darauf verfallen, eine Menge unnöthiger Worte mit aufzunehmen, zur Verderbung der Gerichtssprache, ich glaube in ganz Europa. Eine ähnliche Versuchung könnte ähnliches Unheil in das übrige Gerichtsverfahren bringen.

Mögen aber die Einrichtungen bei der Gerechtigkeitspflege so getroffen sein, dass sie selbst ihre Kosten bestreite, oder mögen die Richter durch Gehalte, die aus anderen Fonds fliessen, besoldet werden, so dürfte es keinenfalls nöthig sein, dass der Person oder den Personen, in deren Händen die Executivgewalt liegt, auch die Verwaltung jener Fonds oder die Zahlung jener Gehalte übertragen werde. Die Fonds könnten aus den Renten von Gütern bestehen, mit deren Verwaltung immer dasjenige Gericht betraut würde, das davon unterhalten werden soll; in ähnlicher Weise könnte es gehalten werden, wenn die Fonds sich aus den Zinsen auszuleihender Capitalien bilden sollen, wie z. B. ein Theil, wenn gleich nur ein kleiner, der Gehalte der Richter an dem schottischen *Court of Sessions* aus solchen Zinsen bestritten wird. Indessen dürfte die nothwendige Unstätigkeit eines solchen Fonds ihn nicht geeignet zur Erhaltung von Anstalten machen, die ewig dauernd sein sollten.

Die Trennung der gerichtlichen von der vollziehenden Gewalt dürfte zuerst aus den vermehrten Geschäften der bürgerlichen Gesellschaft, in Folge der fortschreitenden Cultur, entstanden sein. Die

Gerechtigkeitspflege wurde zu einer so mühsamen und verwickelten Aufgabe, dass sie die ungetheilte Aufmerksamkeit Derjenigen erforderte, die damit betraut waren. Da der Inhaber der vollziehenden Gewalt nicht Zeit fand, Privatsachen selbst abzuurtheilen, so wurde ihm ein Vertreter dazu beigegeben. Mit dem Fortschreiten der Macht Roms wurde die Thätigkeit des Consuls zu sehr von den Staatsangelegenheiten in Anspruch genommen, als dass er mit der Rechtspflege sich beschäftigen konnte; für diese wurde deshalb ein Prätor an seine Stelle ernannt. Als später auf den Trümmern des römischen Reichs neue europäische Staaten gegründet wurden, betrachteten die Fürsten und Grossen derselben die Gerechtigkeitspflege als ein zu mühsames und gemeines Geschäft, um sie in eigener Person zu verwalten; sie liessen sich deshalb allgemein durch Beamte vertreten.

Wo die gerichtliche und die vollziehende Gewalt in denselben Händen sich vereinigt findet, da ist es kaum zu verhindern, dass das Recht nicht oft dem, was man Politik zu nennen pflegt, geopfert werde. Diejenigen, welchen die grossen Staatsinteressen obliegen, können selbst ohne unrechtliche Absichten es zuweilen für nöthig halten, die Rechte des Einzelnen diesen Interessen zu opfern. Und doch ist durch eine unparteiische Rechtspflege die Freiheit eines Jeden, das Gefühl seiner eigenen Sicherheit bedingt. Um ihm dieses zu gewähren, so dass er hinsichtlich des Besitzes eines jeden ihm zustehenden Rechtes vollkommen beruhigt sein könne, muss nicht nur die gerichtliche von der vollziehenden Gewalt getrennt werden, sondern auch so unabhängig wie möglich von der letztern sein. Der Richter darf nicht nach den Launen dieser Gewalt absetzbar sein; die Zahlung seines Gehaltes darf nicht von deren gutem Willen und selbst nicht von deren haushälterischen Neigungen abhängen.

Dritte Abtheilung.

Ausgaben für öffentliche Werke und Anstalten.

Die dritte und letzte Pflicht des Fürsten oder des Staates geht dahin, diejenigen öffentlichen Institute und Werke zu gründen und zu erhalten, die, wie nützlich sie auch für ein grosses Gemeinwesen sein mögen, doch, ihrer Beschaffenheit nach, niemals einem Privatmann oder einer kleinen Zahl von Privatleuten einen entsprechenden Gewinn für die Auslagen zu gewähren vermögen, weshalb auch nicht zu erwarten ist, dass deren Gründung oder Erhaltung von dieser Seite

ausgehe. Ausserdem macht die Erfüllung dieser Pflicht in den verschiedenen Stadien der Gesellschaft sehr verschiedene Grade der Ausgaben erforderlich.

Nach den bereits erwähnten öffentlichen Einrichtungen für die Vertheidigung des Gemeinwesens und für die Gerechtigkeitspflege, bleiben vornehmlich noch die für die Erleichterungen des Verkehres und für den Volksunterricht übrig. Diese letzteren sind zweierlei Art: nämlich für die Erziehung der Jugend und für den Volksunterricht durch alle Altersclassen. Bei der Betrachtung der Art, wie die Kosten für diese verschiedenen öffentlichen Anstalten am besten zu bestreiten seien, wird diese dritte Abtheilung des vorliegenden Capitels in drei Artikel zerfallen.

Erster Artikel.

Von den öffentlichen Werken und Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs.

Erstens: Von denen, welche zur Verkehrserleichterung im Allgemeinen nöthig sind.

Dass die Errichtung solcher hieher gehöriger Werke, wie gute Strassen, Brücken, schiffbare Canäle, Häfen etc., Ausgaben sehr verschiedenen Grades, je nach den verschiedenen Stadien der Gesellschaft erfordern, bedarf eines weitern Beweises nicht. Die Ausgaben für die Anlage und Erhaltung öffentlicher Wege müssen überall mit dem Ertrage des Bodens und der Arbeit eines Landes, oder mit der Menge und dem Gewicht der Waaren zunehmen, welche auf diesen Wegen geholt und befördert werden. Die Stärke einer Brücke muss sich nach dem Gewicht und der Zahl der Fuhrwerke richten, die darüber gehen sollen. Die Tiefe und der Wasserzufluss eines Canales muss der Zahl und der Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, welche Waaren auf demselben fördern, und der Umfang eines Hafens der Anzahl von Schiffen entsprechen, welche Unterkommen darin finden sollen.

Nicht nöthig erscheint es, die Ausgaben für diese öffentlichen Werke aus denjenigen Einnahmen zu bestreiten, deren Erhebung und Verwendung gewöhnlich der Staatscasse überwiesen sind. Bei den meisten derselben lassen sich leicht solche Einrichtungen treffen, dass sie eine besondere Einnahme liefern, welche zur Bestreitung ihrer eigenen Kosten hinreicht, ohne dass die allgemeinen Staatseinkünfte dadurch belastet werden. So lässt sich z. B. eine Landstrasse, eine Brücke, ein Canal meist durch eine kleine Abgabe von den Fahrzeu-

gen und Fuhrwerken, welche sie benützen, ein Hafen durch ein mässiges Tonnengeld von den darin ladenden oder löschenden Schiffen erbauen und unterhalten. Die Münze, eine andere Einrichtung zur Erleichterung des Verkehrs, deckt in den meisten Ländern nicht nur ihre eigenen Kosten, sondern gewährt dem Staat noch eine kleine Einnahme oder einen Schlagschatz; eben so verhält es sich mit dem Postamt, das in der Regel dem Staat eine bedeutende Mehreinnahme bringt.

Wenn Fuhrwerke, welche über eine Landstrasse oder Brücke, und Fahrzeuge, welche durch einen schiffbaren Canal gehen, einen Zoll nach Verhältniss ihres Gewichtes oder Tonnengehaltes erlegen, so bezahlen sie für die Erhaltung dieser öffentlichen Anlagen in demselben Maasse, wie sie eine Abnützung derselben verursachen. Es dürfte kaum möglich sein, eine gerechtere Art für die Unterhaltung solcher Anlagen zu finden. Ausserdem wird diese Abgabe, wenn gleich der Frachtführer sie auslegt, zuletzt vom Consumenten bezahlt, dem sie immer auf den Preis der Waaren geschlagen wird. Da indessen die Transportkosten durch solche öffentliche Werke sehr vermindert werden, so kommen die Waaren, ungeachtet der Abgabe, dem Consumenten doch billiger zu stehen, als sonst der Fall gewesen sein würde, da diese den Preis nicht in dem Maasse erhöht, wie derselbe durch den wohlfeilen Transport ermässigt wird. Derjenige, der zuletzt die Abgabe bezahlt, gewinnt deshalb durch deren Verwendung mehr, als er durch die Entrichtung einbüsst. Seine Zahlung steht in genauem Verhältniss zu seinem Gewinn, und sie bildet in der That nur einen Theil des Gewinnes, den er aufgeben muss, um das Uebrige zu erhalten. Eine gerechtere Art der Steuererhebung lässt sich kaum denken.

Wenn Luxuswagen, Kutschen u. dgl. im Verhältniss zu ihrem Gewicht ein etwas höheres Wegegeld erlegen müssen als Nutzungs-Fuhrwerke, so lässt man dadurch nur in sehr leichter Weise die Bequemlichkeit und Eitelkeit der Reichen zu Gunsten der Armen beisteuern, indem man den Transport schwerer Waaren nach allen Theilen des Landes wohlfeiler macht.

Werden Landstrassen, Brücken, Canäle etc. auf diese Weise durch den Verkehr, welchen sie vermitteln, gebaut und unterhalten, so kann das doch nur da geschehen, wo sie ein Bedürfniss für den Verkehr sind, und wo es deshalb recht ist sie zu machen*). Auch

*) Seit Smith's Zeiten hat sich die Erfahrung mehr geltend gemacht, dass die Möglichkeit eines Verkehres den Verkehr hervorruft, dass Ersparung an Zeit

muss ihre Kostspieligkeit, Grossartigkeit und Pracht sich danach richten, welche Kosten der Verkehr zu tragen vermag: sie sind deshalb verständig zu berechnen. Man darf keine prachtvolle Strasse durch ein ödes Land leiten, wo wenig oder gar kein Verkehr ist, vielleicht nur weil sie zu dem Landsitz des Intendanten der Provinz oder dem eines Grossen führt, welchem der Intendant den Hof zu machen wünscht. Man darf nicht eine grosse Brücke über einen Fluss an Stellen anlegen, wo Niemand hinüber geht, etwa nur, um von den Fenstern eines nahe liegenden Palastes eine schönere Aussicht zu haben: Dinge, die mitunter in Ländern vorfallen, wo dergleichen Bauten aus allen anderen Einnahmen, nur nicht aus denen bestritten werden, die sie selbst gewähren können.

In einigen Gegenden Europa's ist die Schifffahrts- oder Schleusenabgabe auf einem Canal Eigenthum von Privatpersonen, die durch ihr eigenes Interesse genöthigt werden, denselben zu unterhalten. Vernachlässigen sie denselben, so hört die Schifffahrt ganz auf, und mit ihr aller Gewinn von der Abgabe. Uebertrüge man die Verwaltung der Abgabe Beamten, die selbst kein Interesse dabei hätten, so dürften diese den Werken, aus welchen sie fliessen, nicht die genügende Aufmerksamkeit schenken. Der Canal von Languedoc kostete dem Könige von Frankreich und der Provinz über 13 Millionen Livres, was, zu 28 L. auf die Mark fein, dem Werth des französischen Geldes gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts*), über 900,000 L. St. betrüge. Als dieses grosse Werk vollendet war, fand man, dass der beste Weg, um es stets in gutem Stande zu erhalten, der sei, dem Ingenieur Riguet, der den Plan entworfen und durchgeführt hatte, ein Geschenk mit den Zöllen zu machen. Diese gewähren jetzt den verschiedenen Zweigen der Familie dieses Herrn ein sehr bedeutendes Einkommen und sie haben deshalb auch ein grosses Interesse, das Werk stets in gutem Stande zu erhalten. Hätte man statt dessen die Verwaltung Commissären übertragen, die kein solches Interesse daran haben, so hätten diese vielleicht die Einnahme für unnöthige Verschönerungen verschwendet und dagegen die wesentlicheren Theile verfallen lassen.

und Kosten in dem Transport, Gegenstände, die an dem Ort ihrer Entstehung keinen Werth haben, des Transportes an einen dritten Ort werth werden. *A.*

*) Hienach wäre 1 Livre = 1 Mark Hamb. Banco, da genau 27 Mark 12 Schill. ($27^3/_4$ M.) = 1 Mk. fein. Jetzt ist der Cours auf Paris zwischen 189 und 192 Francs für 100 Mk. Bco. *A.*

Wegegelder für die Erhaltung von Landstrassen kann man füglich nicht Privatpersonen zum Eigenthum übergeben. Eine Landstrasse wird, wenn gleich vernachlässigt, darum nicht völlig unwegsam, wie das bei einem Canal geschehen kann. Die Eigenthümer jener Wegegelder könnten mithin die Unterhaltung der Strasse gänzlich vernachlässigen und dennoch fortwährend so ziemlich dieselben Beträge erheben. Daher empfiehlt es sich, die Verwaltung solcher Abgaben in die Hände von Beamten oder Verwaltern*) zu legen.

In Grossbritannien sind schon oft gerechte Klagen über die Missbräuche laut geworden, deren sich die Verwalter solcher Wegezölle schuldig machen. Es heisst, dass an manchen Schlagbäumen mehr als das Doppelte dessen erhoben werde, was zur vollkommensten Ausführung von Arbeiten nöthig wäre, die oft nur sehr mangelhaft und mitunter gar nicht gemacht würden. Das System der Unterhaltung der Landstrassen durch dergleichen Abgaben ist indessen erst neueren Ursprunges; wir dürfen uns deshalb nicht wundern, wenn es noch nicht die Vollkommenheit erreicht hat, deren es fähig zu sein scheint. Werden mitunter gemeine und unpassende Menschen zu Verwaltern ernannt, und fehlt es noch an geeigneten Behörden zur Beaufsichtigung und Rechnungscontrole, damit die Abgaben auf den Betrag zurückgeführt werden der zur Herrichtung der Arbeiten nothwendig ist, so erklärt und entschuldigt die Neuheit der Einrichtung diese Mängel, welchen die Einsicht des Parlamentes mit der Zeit grossentheils abhelfen wird.

Der in Grossbritannien an Wegegeld erhobene Betrag soll die Bedürfnisse zur Unterhaltung der Wege so weit übersteigen, dass die Ueberschüsse, welche bei gehöriger Sparsamkeit zu erzielen wären, selbst von Ministern als eine sehr grosse Einnahmequelle betrachtet worden sind, die bei gelegener Zeit den allgemeinen Staatsbedürfnissen zur Hülfe kommen könnte. Man meint, wenn der Staat die Verwaltung der Wegegelder selbst in die Hand nähme und die Soldaten gegen eine geringe Zulage zu ihrem Solde zum Strassenbau verwendete, so würde er alle Anlage- und Unterhaltungskosten wohlfeiler bestreiten können, als Privatverwalter (trustees), die nur solche Arbeiter zur Verfügung haben, welche lediglich von ihrem Arbeitslohne leben. Auf diese Weise sei, wie man behauptet, vielleicht eine halbe

*) »Trustees« Curatoren oder Administratoren, die in der Regel nicht besoldet werden, mitunter aber einige Emolumente beziehen.

A.

Million L.*) zu gewinnen, ohne dem Volke neue Lasten aufzulegen und es könnten die Chaussee-Stellen in derselben Weise wie das Postamt zu den allgemeinen Staatsausgaben beitragen.

Ich zweifle nun allerdings nicht, dass sich auf diesem Wege eine beträchtliche Einnahme erzielen lasse, wenn auch gewiss bei Weitem nicht so beträchtlich, wie die Urheber jener Vorschläge annehmen; der Plan selbst aber scheint sehr bedeutenden Einwendungen zu unterliegen.

Erstens nämlich kann man sicher sein, dass sobald die Wegegelder als Einnahmequelle für die Staatsbedürfnisse gelten sollten, sie in dem Maasse erhöht werden würden, wie diese Bedürfnisse wachsen. Bei dem politischen System Grossbritanniens würde diese Steigerung sehr rasch vor sich gehen. Die Leichtigkeit, mit welcher sich eine grosse Einnahme dadurch erzielen lässt, würde vermuthlich einen grossen Reiz für die Verwaltung darbieten, häufig auf diese Quelle zurückzukommen. Mag es auch mehr als zweifelhaft sein, dass aus den jetzigen Wegegeldern bei der grössten Sparsamkeit sich eine halbe Million erübrigen liesse, so lässt sich doch kaum bezweifeln, dass, wenn man sie verdoppelte, eine Million, und bei einer Verdreifachung zwei Millionen sich daraus gewinnen liessen*); und zwar ohne dass irgend ein neuer Hebungsbeamter deshalb angestellt zu werden brauchte. Durch eine solche beständige Erhöhung würden aber die Wegegelder, anstatt den inländischen Verkehr, wie jetzt, zu erleichtern, bald eine grosse Last für denselben werden. Für alle schweren Güter würden die Kosten des Transportes von einem Theile des Landes zum andern bald so steigen, und ihr Markt würde folglich auf so enge Grenzen beschränkt werden, dass ihre Production in grossem Maasse gelähmt und die wichtigsten Zweige des einheimischen Gewerbfleisses völlig vernichtet werden könnten.

Zweitens ist eine Abgabe von Wagen nach Gewicht, so gerecht sie auch erscheint, wenn sie lediglich auf die Unterhaltung der Wege verwendet wird, doch eine sehr ungleich wirkende, sobald sie zu irgend einem anderen Zwecke, namentlich zur Bestreitung der Staats-

*) Seit dem Erscheinen der beiden ersten Ausgaben dieses Werkes bin ich belehrt worden, dass alle in Grossbritannien erhobenen Wegegelder vermuthlich keine reine Einnahme von einer halben Million bringen; eine Summe, die, in den Händen des Staates, nicht hinreichen würde, um fünf der Hauptstrassen des Reiches im Stand zu erhalten. Anm. d. Orig.

*) Ich habe inzwischen Grund zu glauben, dass diese Schätzungen viel zu hoch gegriffen sind. Anm. d. Orig.

bedürfnisse dienen soll. In ersterem Falle geht man davon aus, dass ein jeder Wagen im Verhältniss zu der Abnutzung bezahlt, die er an dem Wege verursacht. In jedem andern Falle, wo die Abgabe noch eine andere Bestimmung für allgemeine Staatszwecke haben soll, kommt in Betracht, dass dieselbe den Preis der transportirten Waaren im Verhältniss zu deren Gewicht und nicht zu deren Werthe steigert, weshalb sie auch mehr von den Consumenten grober und schwerer, als theurer und leichter Waaren getragen werden muss. Welcherlei Staatsbedürfnissen daher auch die Abgabe zur Befriedigung dienen soll, so wird diese Befriedigung immer auf Kosten der Aermeren, und nicht der Reichen Statt finden; auf Kosten derjenigen, die am wenigsten, nicht derjenigen, die am besten im Stande sind, sie zu tragen.

Drittens: sollte die Regierung jemals die Unterhaltung der Wege vernachlässigen, so würde es noch schwerer sein als jetzt, die gehörige Verwendung der Wegegelder zu erzwingen. Es würden dann dem Volke grosse Summen abgenommen werden, ohne dass auch nur ein Theil derselben zu dem Zweck verwendet würde, zu welchem allein eine dergestalt erhobene Abgabe verwendet werden dürfte. Wenn jetzt die Niedrigkeit und Dürftigkeit der Administratoren der Landstrassen es mitunter schwer machen, von ihnen einen Ersatz des durch sie angerichteten Schadens zu erlangen, so würde, unter der andern Voraussetzung, ihre hohe Stellung es noch zehnmal schwerer machen.

In Frankreich stehen die zur Unterhaltung der Landstrassen bestimmten Geldmittel zur unmittelbaren Verfügung der vollziehenden Gewalt. Sie bestehen zum Theil aus einer gewissen Anzahl Tagdienste, welche das Landvolk in den meisten europäischen Staaten für die Unterhaltung der Landstrassen zu leisten hat; und zum Theil aus denjenigen Beträgen, welche der König aus den allgemeinen Staatseinnahmen zu jenen Zwecken anweist.

Nach den alten französischen Gesetzen sowohl wie nach denen der meisten übrigen europäischen Staaten waren die Dienste des Landvolks der Verfügung einer Orts- oder Provinzialbehörde unterstellt, die nicht unmittelbar von den Räthen des Königes abhing. Der jetzigen Praxis nach befindet sich aber die ganze Verwaltung, sowohl in Betreff der bäuerlichen Dienste als der vom Könige für den Unterhalt der Landstrassen angewiesenen Summen, in den Händen des Intendanten, eines Beamten, der von den Ministern ein- und abgesetzt wird, der von ihnen seine Verhaltungsbefehle erhält und in beständi-

ger Verbindung mit ihnen steht. So wie der Despotismus mehr um sich greift, absorbirt auch die vollziehende Gewalt die Befugnisse aller anderen Staatsgewalten und maasst sich die Verfügung über alle Arten der Einkünfte an, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind. Die grossen Poststrassen, diejenigen, welche zu Verbindungen der bedeutendsten Städte des Reiches dienen, befinden sich in Frankreich allerdings im Allgemeinen in gutem Stande; in einigen Provinzen sind sie selbst weit besser als die meisten Strassen in England. Dagegen sind die Vicinalwege, das was wir Kreuzwege (cross-roads) nennen, also bei Weitem die meisten im Innern des Landes, gänzlich vernachlässigt und an vielen Stellen ganz unfahrbar für schweres Fuhrwerk, ja mitunter ist selbst das Reisen zu Pferde gefährlich, und bieten nur Maulthiere das einzige sichere Beförderungsmittel dar. Der stolze Minister eines prunksüchtigen Hofes kann wohl Vergnügen daran finden, irgend einen Prachtbau auszuführen, wie z. B. den einer grossen Landstrasse, die vom hohen Adel, dessen Beifall nicht nur seiner Eitelkeit schmeichelt, sondern auch sein Ansehen bei Hofe zu stützen dient, oft gesehen oder benützt wird. Dagegen erscheint die Ausführung vieler kleiner Werke, bei denen sich nichts anbringen lässt, was Aufsehen erregt oder die Bewunderung der Reisenden auf sich ziehen kann, an denen, mit Einem Wort, sich nichts empfiehlt als ihre grosse Nützlichkeit, als eine viel zu niedrige und geringfügige Aufgabe, um der Beachtung eines so hohen Beamten werth zu sein. Unter einer solchen Regierung werden deshalb Werke der Art fast ganz vernachlässigt*).

In China und einigen anderen asiatischen Staaten befasst sich die vollziehende Gewalt sowohl mit der Unterhaltung der Landstrassen als der schiffbaren Canäle. Diese Gegenstände werden, dem Vernehmen nach, der Aufmerksamkeit der Provinzial-Statthalter in den ihnen ertheilten Instructionen beständig empfohlen, und die Art, wie ein

*) Die Eisenbahnen haben in diesen Verhältnissen begreiflich eine vollständige Umwälzung hervorgebracht; ihre Verwaltung hat aber in dem Maasse grossartigere Beispiele von menschlicher Eitelkeit, Prunksucht, Habgier und Truglust zu Tage gefördert, wie Eisenbahnunternehmungen grossartigere Anlagen sind, als Landstrassen. Nur etwa 30 Jahre vor dem Erscheinen dieses Werkes, im J. 1742, ging, nach Porter (Progress of the Nation Ed. 3. p. 297) täglich ein Eilwagen von London nach Oxford, und zwar Morgens 7 Uhr ab, hielt unterwegs Nachtrast, und kam am andern Abend in Oxford an; jetzt legen die Schnellzüge auf der »Great Western« Bahn den Weg in 1½ Stunden zurück. *A.*

Solcher diesem Theile seiner Aufgaben nachkommt, soll grossen Einfluss auf die Beurtheilung haben, die er bei Hofe findet. Die Folge davon zeigt sich dann auch in dem Zustande der Strassen in jenen Ländern, der namentlich in China, und zwar bei den schiffbaren Canälen noch mehr als bei den Landstrassen, den aller derartigen Anlagen in Europa weit übertreffen soll. Indessen rühren die darüber hieher gelangenden Berichte in der Regel von unerfahrenen, leicht geblendeten Reisenden, oft von einfältigen oder lügenhaften Missionairen her, und jene Werke würden vermuthlich weniger wunderbar erscheinen, wären sie von erfahreneren Augen betrachtet, oder von getreueren Berichterstattern geschildert worden. Was Bernier über einige Anlagen der Art in Hindostan berichtet, bleibt weit hinter den Schilderungen anderer Reisenden zurück, die mehr als er Wunder zu erblicken geneigt waren. Auch mag es in jenen Ländern sich verhalten wie in Frankreich, wo die Hauptstrassen, die grossen Verbindungswege, welche leicht Gegenstand der Unterhaltung bei Hofe oder in der Hauptstadt sind, gepflegt werden, während alles Andere vernachlässigt wird. Ferner entspringen die Einkünfte des Herrschers in China, Hindostan und einigen anderen Staaten Asiens fast ganz aus der Grundsteuer oder Bodenrente, deren Höhe sich nach dem Steigen oder Fallen des Ertrages des Bodens richtet. Daher ist auch das Interesse des Herrschers dort unmittelbar und wesentlich mit dem Landbau, mit der Grösse und dem Werth seines Ertrages verbunden. Um aber diesen Ertrag so hoch wie möglich zu verwerthen, muss man ihm auch einen so ausgedehnten Markt wie nur möglich verschaffen, folglich die freieste, leichteste und wohlfeilste Verbindung mit allen Theilen des Reiches herstellen, was nur vermittelst der besten Strassen und schiffbaren Canäle geschehen kann. In Europa dagegen bildet nirgends die Grundsteuer oder Bodenrente den hauptsächlichen Theil der Staatseinkünfte. Möglich, dass in den grossen europäischen Reichen der grössere Theil jener Einkünfte zuletzt durch die Erträgnisse des Bodens bedingt ist; das ist aber weder so unmittelbar noch so offenkundig der Fall. In Europa fühlt deshalb der Monarch auch nicht so geradezu den Trieb, für die Vergrösserung des Bodenertrages, der Menge und dem Werthe nach, zu sorgen, oder demselben durch die Instandsetzung guter Strassen und Canäle den möglichst grossen Markt zu verschaffen. Sollte es also auch wahr sein, was, wie ich besorge, nicht wenig zweifelhaft ist, dass jene Wegepolizei in einigen Theilen Asiens sehr gut durch die vollziehende Gewalt gehandhabt werde, so liegt doch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vor,

dass bei jetziger Lage der Dinge dasselbe in irgend einem europäischen Staate auch nur in erträglicher Weise geschehen würde.

Selbst diejenigen öffentlichen Anlagen, die ihrer Natur nach keine Einkünfte zu ihrer Unterhaltung gewähren können, sondern deren Nutzen sich so ziemlich auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkt, werden stets besser durch örtliche Abgaben in den Händen einer örtlichen Verwaltung, als aus den allgemeinen Staatseinnahmen unterhalten, deren Verwaltung sich immer bei der vollziehenden Gewalt befinden muss. Wenn die Strassen Londons auf Kosten des Schatzamtes gepflastert und erleuchtet werden sollten, würde es dann auch nur wahrscheinlich sein, dass man sie so gut gepflastert und erleuchtet sähe, wie jetzt, oder auch nur so wohlfeil? Und anstatt dass jetzt die Kosten durch eine Besteuerung der Bewohner der Strassen und Kirchspiele aufgebracht werden, wären sie dann aus den allgemeinen Staatseinnahmen zu bestreiten, und es wären alle Bewohner des Landes deshalb zu besteuern, während die wenigsten einen Nutzen von der Pflasterung und Beleuchtung der Strassen Londons haben.

Die Missbräuche, welche sich in die örtliche Verwaltung örtlicher Abgaben einschleichen, mögen mitunter noch so abscheulich erscheinen, in der Regel sind sie doch nur Kleinigkeiten im Vergleich zu denen, die gewöhnlich in der Verwaltung des Staatsvermögens in einem grossen Reiche und den damit verbundenen Ausgaben Statt finden. Auch lässt sich jenen weit leichter abhelfen. Die sechs Tagdienste, welche die Bauern in Grossbritannien für Wegebauten, auf Verfügung der Friedensrichter des Bezirkes zu leisten haben, mögen vielleicht nicht immer ganz verständig verwendet werden; aber es fallen doch keine Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten dabei vor. In Frankreich dagegen, unter der Verwaltung der Intendanten, ist die Verwendung, obgleich nicht immer viel verständiger, sehr oft mit den grausamsten Härten verbunden. Solche *Corvées* (Frohndienste), wie man sie nennt, bilden eine der schlimmsten Zuchtruthen, welche die Tyrannei jener Beamten die Gemeinden fühlen lässt, die das Unglück haben, sich ihr Missfallen zuzuziehen.

Von den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen zur Erleichterung bestimmter Handelszweige.

Die bisher genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen haben den Zweck, den Handelsverkehr im Allgemeinen zu erleichtern.

Um dasselbe in Bezug auf einzelne Zweige zu bewerkstelligen, sind besondere Anstalten nöthig, die wiederum besondere und ausserordentliche Ausgaben erfordern.

Einige Handelszweige, in dem Verkehr mit rohen und uncivilisirten Völkern, sind eines besondern Schutzes bedürftig. Für die Waaren der nach der Westküste von Afrika handelnden Kaufleute würde ein gewöhnlicher Speicher oder ein Comptoir nur geringen Schutz gewähren, vielmehr müsste der Platz ihrer Niederlage, zum Schutz gegen die eingebornen Wilden, einigermaassen befestigt werden. Aehnliche Vorsichtsmaassregeln sollen selbst unter dem sanften und friedlichen Volke der Hindu, wegen der Unordnungen in der Regierung, nöthig geworden sein; wenigstens diente die Nothwendigkeit eines solchen Schutzes für Personen und Eigenthum den englischen und französischen Compagnie'n zum Vorwande, um die Erlaubniss zur Anlegung der ersten Festungen, die sie in Ostindien besassen, zu erwirken. In anderen Staaten, wo kräftigere Regierungen nicht dulden, dass in ihrem Gebiet befestigte Plätze sich in den Händen Fremder befinden, kann es nöthig erscheinen, Gesandte, Ministerresidenten oder Consuln zu halten, um etwaige Streitigkeiten unter ihren Landsleuten je nach ihren eigenen Landesrechten zu schlichten und, bei Zwisten mit den Eingeborenen, vermöge ihres öffentlichen Charakters mit grösserem Ansehn einzuschreiten und ihnen einen mächtigeren Schutz zu gewähren, als von einem Privatmanne erwartet werden könnte. Die Handelsinteressen haben es daher oft nöthig gemacht, Residenten in fremden Ländern zu halten, wo es zum Zweck von Vertheidigung oder Bündnissen nicht erforderlich war. So führte das Geschäft der türkischen Compagnie zuerst zur Haltung eines ständischen Gesandten zu Constantinopel; auch die ersten englischen Gesandtschaften nach Russland hatten ihren Grund lediglich in der Verfolgung von Handelsinteressen; und die fortwährenden Collisionen, welche unter den europäischen Staaten aus den Interessen ihrer Unterthanen entstanden, haben vermuthlich zu der Sitte geführt, in Friedenszeiten bei allen Staaten, mit welchen man sich im Verkehr befindet, Gesandte, oder Residenten zu halten. Diese dem Alterthum unbekannte Sitte scheint nicht älter, als seit dem Ende des fünfzehnten oder Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zu sein, also seit der Zeit, wo der Handelsverkehr anfing, die meisten europäischen Nationen zu umfassen und sie selbst ihm ihre Aufmerksamkeit zuwendeten.

Es erscheint nicht unbillig, dass die ausserordentlichen Ausgaben, dass die Maassregeln zum Schutz eines besondern Handelszweiges

auch durch eine mässige Abgabe von demselben bestritten werden; z. B. von einer mässigen Recognition abseiten der Kaufleute, die in denselben eintreten, oder, noch richtiger, durch die Erlegung gewisser Procente von den Waaren, die sie aus den bestimmten Verkehrsländern einführen oder dahin ausführen. Der Schutz des Handels im Allgemeinen gegen Seeräuber und Freibeuter soll die erste Veranlassung zur Einführung von Zöllen gewesen sein. Erachtete man es aber für billig, den Handel im Allgemeinen zu besteuern, um die Kosten für dessen Schutz im Allgemeinen zu decken, so erscheint es eben so billig, den besondern Handelszweig zu besteuern, dessen Schutz besondere Unkosten verursacht.

Der Schutz des Handels überhaupt ist immer als wesentlich nöthig für die Vertheidigung des Staates und, folgeweise, als nothwendig zu den Pflichten der vollziehenden Gewalt gehörig betrachtet worden. Darum ist dieser auch die Erhebung und Verwendung der Zölle geblieben. Nun bildet der Schutz eines einzelnen Handelszweiges einen Theil des allgemeinen Schutzes des Handels, folglich auch einen Theil der Pflichten jener Gewalt; und wenn es im Staatsleben immer folgerecht zuginge, so würde man ihr auch die besonderen Abgaben zur Verfügung stellen, die zum Zweck solchen besonderen Schutzes erhoben werden. Aber in dieser Hinsicht, wie in manchen anderen, haben die Völker keinesweges immer folgerecht gehandelt; und in den meisten Handelstaaten Europa's haben einzelne Handelsgesellschaften es verstanden, der gesetzgebenden Gewalt einzureden, dass sie ihnen die Ausübung jener dem Monarchen obliegenden Pflichten, mit allen nothwendig daran sich knüpfenden Befugnissen überliess.

Diese Gesellschaften mögen bei ihrer ersten Enstehung von Nutzen für einige Handelszweige gewesen sein, indem sie auf ihre eigenen Kosten Versuche machten, die der Staat vorsichtiger Weise nicht machen durfte; auf die Dauer aber haben sie sich entweder als eine Last oder als unnütz erwiesen und entweder Missbräuche oder Beschränkungen in den Handel eingeführt.

Werden die Geschäfte solcher Gesellschaften nicht mit einem gemeinschaftlichen Capital betrieben, sondern muss die Gesellschaft eine jede allgemein geeignete Person gegen Erlegung eines gewissen Eintrittsgeldes und die Verpflichtung, ihren Gesetzen sich zu unterwerfen, zulassen, während sonst die einzelnen Mitglieder nur für eigene Rechnung und Gefahr handeln, so werden sie *Regulated Companies* genannt. Handeln sie mit einem gemeinschaftlichen Capital, so dass ein jedes Mitglied an dem gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust je

nach der Grösse seiner Betheiligung mit Capital Antheil nimmt, so werden sie Actien-Gesellschaften *(Joint-stock Companies)* genannt. Die einen wie die anderen besitzen zuweilen auschliessliche Privilegien, zuweilen nicht.

Die *regulated Companies* sind in allen Beziehungen den überall in den Städten Europa's gewöhnlichen Handelsinnungen zu vergleichen, mit ähnlichen Monopolen ausgestattet, nur von etwas umfassenderer Art*). Gleich wie kein Bewohner einer Stadt ein zunftmässiges Gewerbe betreiben darf, bevor er sich in die Zunft hat aufnehmen lassen, so darf in der Regel kein Staatsunterthan einen Zweig des auswärtigen Handels, für welchen eine geschlossene Gesellschaft anerkannt ist, betreiben, bevor er Mitglied dieser Gesellschaft geworden. Das Monopol ist ein mehr oder minder strenges, je nach der grössern oder geringeren Schwierigkeit der Aufnahme, oder der grössern oder geringeren Macht der Directoren, die es ihnen zugleich möglich macht, den besten Theil der Geschäfte sich selbst und ihren Freunden zuzuwenden. In den ältesten Gesellschaften jener Art hatte ein eingeschriebener Lehrling dieselben Vorrechte, wie in anderen Zünften, so dass er nach überstandener Lehrlingszeit selbst Mitglied wurde, sei es ohne jegliche Aufnahmegebühr, sei es gegen Erlegung einer weit geringeren, als Andere zu zahlen hatten. Es herrschte bei ihnen derselbe Corporationsgeist wie überall, wo das Gesetz ihm keinen Zügel anlegt. Wo man ihnen nur gestattete, ihren natürlichen Neigungen sich hinzugeben, da sind sie stets darauf bedacht gewesen, dem Handel vielerlei lästige Vorschriften aufzuerlegen, um die Concurrenz auf die möglichst kleine Personenzahl zu beschränken. Sobald sie hieran durch das Gesetz verhindert wurden, verloren sie sofort jegliche Bedeutung.

Die jetzt noch in Grossbritannien anerkannt bestehenden geschlossenen Gesellschaften für auswärtigen Handel sind: die alte Kaufmanns-Aventur-Gesellschaft, jetzt gewöhnlich die hamburgische Gesellschaft genannt, ferner: die russische, die esthländische, die türkische und die afrikanische Gesellschaft.

Die Aufnahmebedingungen der hamburgischen Gesellschaft sollen jetzt sehr leicht sein, und die Directoren haben es entweder nicht mehr in ihrer Macht, dem Handel lästige Beschränkungen aufzuer-

*) Der Uebersetzer hat deshalb den Ausdruck »geschlossene Gesellschaften« gewählt, der ihm richtiger erschien, als der in der französichen Uebersetzung gewählte: sociétés privilégiées; solcher Art waren z. B. die Bergen-, Flandern-, Englands-Fahrer-Gesellschaften in den Hansestädten. *A.*

legen, oder haben doch von dieser Macht in neuerer Zeit keinen Gebrauch gemacht. So ist es indessen nicht immer gewesen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts betrug die Aufnahmegebühr 50 L., noch früher soll sie 100 L. betragen haben und das Verfahren der Gesellschaft äusserst drückend gewesen sein. In den Jahren 1643, 45 und 61 erhoben die Tuchfabrikanten und unzünftigen Kaufleute des westlichen Englands Beschwerde über sie beim Parlament, weil sie dem Handel Fesseln anlege und die Fabrikation bedrücke. Zwar veranlassten diese Beschwerden keine Parlamentsacte, indessen schüchterten sie die Gesellschaft vermuthlich doch so weit ein, dass sie gelindere Saiten aufzog: wenigstens sind später keine Klagen über sie laut geworden. Kraft des Stat. 10 und 11 Wilhelms III. c. 6 wurde die Aufnahmegebühr bei der russischen Gesellschaft auf 5 L. und durch Stat. 25 Carls II. c. 7 die bei der esthländischen Gesellschaft auf 40 sh. herabgesetzt, während zugleich Schweden, Dänemark und Norwegen, sämmtliche Küstenländer im Norden der Ostsee, ihrem Monopol entzogen wurden. Wahrscheinlich hatte das Benehmen dieser Gesellschaften selbst jene beiden Gesetze veranlasst; wenigstens wird es früher, gleich wie das der hamburgischen Gesellschaft, von Sir Josiah Child als äusserst drückend geschildert, und ihrer schlechten Wirthschaft misst er die erbärmliche Lage des Handels bei, der damals von England unter den Bedingungen ihres Freibriefes mit jenen Ländern betrieben wurde. Mögen solche Gesellschaften aber auch jetzt nicht viel schaden, so sind sie gewiss völlig unnütz. Lediglich unnütz zu sein, ist vielleicht das höchste Lob, das man jetzt einer solchen geschlossenen Gesellschaft ertheilen kann, und dieses Lob scheinen die drei genannten Gesellschaften in ihrem gegenwärtigen Zustande zu verdienen*).

*) Ueber die Hamburg-englische Gesellschaft (»Gesellschaft der englischen Aventurier-Kaufleute«, nach dem englischen: Society of Merchant Adventurers, »englische Court«) giebt u. A. ziemlich vollständige Auskunft: von Hess: Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben; Aufl. 2. Bd. I. S. 351 ff. Sie war eine Folge der Factorei, welche die Hansestädte seit dem 13. Jahrhundert in London hatten (deren Baulichkeiten, der sogenannte Steelyard, erst vor wenigen Jahren verkauft worden sind,) und der um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts über die Fortdauer der Privilegien dieser Factorei entstandenen Streitigkeiten mit der englischen Regierung. Die nun in London sich bildende Gesellschaft zur Ausfuhr englischer Wollenwaaren musste eine Niederlage auf dem Festlande haben, und wurde die erste im Jahr 1567 in Hamburg gegründet, worüber jedoch eine grosse Eifersucht bei allen übrigen Hansestädten entstand, so dass die Niederlassung wieder fortziehen musste, und zuerst in Emden, dann

Die Aufnahmegebühr bei der türkischen Gesellschaft betrug früher für Personen unter 26 Jahren 25 L., und für alle älteren 50 L. Nur Grossirer wurden zugelassen, so dass alle Krämer und Detailverkäufer ausgeschlossen waren. Kraft einer reglementarischen Anordnung durften britische Manufacte nur in Schiffen der Gesellschaft nach der Türkei ausgeführt werden, und da diese Schiffe immer von London abgingen, so konnte der Handel nur von diesem theuren Hafen aus und nur von Kaufleuten betrieben werden, die in London oder dessen nächster Umgegend wohnten. Eine andere reglementarische Anordnung schloss einen Jeden von der Aufnahme aus, der nicht innerhalb 20 (engl.) Meilen von London wohnte und nicht das Londoner Stadtbürgerrecht hatte. Da nun die Bestimmung der Zeit, wann jene Schiffe zu laden und zu segeln hatten, lediglich von den Directoren abhing, so konnten sie dieselben leicht mit ihren eigenen und ihrer Freunde Waaren füllen, und jeden Andern, unter dem Vorgeben, dass er zu spät gekommen sei, zurückweisen, so dass die Gesellschaft in jeder Beziehung ein strenges und drückendes Monopol übte. Diese Missbräuche gaben Veranlassung zu dem Stat. 26 Geo. II. c. 18, wodurch die Aufnahmegebühr auf 20 L. ohne jeglichen Unterschied der Personen, des Alters, Wohnortes, festgesetzt, es auch

in Stade ihr Heil versuchte, dann aber 1611 nach Hamburg zurückkehrte und unter dem Namen der »neuen englischen Societät« einen Contract mit der Stadt abschloss. Eine Unterbrechung trat drei Jahre später ein, als in England das Verbot der Ausfuhr ungefärbter und unappretirter Tücher erwirkt wurde, weshalb die Gesellschaft dem Könige Jacob I. ihren Freibrief zurückgab. Da aber die Ausfuhr sehr darunter litt, weil man das Färben und Appretiren in London nicht recht verstand, und nun die Weber anfingen, unruhig zu werden, sah der König sich genöthigt, die Privilegien der Gesellschaft im Jahr 1617 wiederherzustellen. Diese erneuerte ihren Contract mit Hamburg im folgenden Jahre, der bis zur Auflösung der Gesellschaft fortbestand. Die hamburgischer Seits eingeräumten Vergünstigungen bestanden in einigen Zollermässigungen, in der Exemtion der Mitglieder von der Gerichtsbarkeit der städtischen Behörden bei Civilstreitigkeiten, die unter ihnen selbst vorfielen, wo die Entscheidung ihres Courtmasters eintrat, der eventuell zur Execution die städtische Behörde aufforderte; in der Befreiung von Wacht- und Steuerlasten sowie vom Abzugszehnten und in der Einräumung eines eigenen Hauses (in der alten Gröninger Strasse). Letzteres fiel zu Anfang dieses Jahrhunderts an die Stadt zurück, wurde etwa im dritten Jahrzehnt, verkauft und auf dem Platz die jetzige neue Gröninger Strasse aufgeführt. Politisch war die Gesellschaft im Anfang ihrer Entstehung insofern nicht ohne Bedeutung, als der Werth, den man englischer Seits auf sie legte, zu einer Milderung der Maassregeln führte, die seit Elisabeth gegen die Hanse-Städte in England ergriffen worden waren. Commerciell hat sie nie geschadet.

A.

einem Jeden freigestellt wurde, alle britischen Waaren, deren Ausfuhr überhaupt erlaubt war, aus einem jeden britischen Hafen nach einem jeden türkischen auszuführen, und ebenso alle türkischen Waaren, deren Einfuhr überhaupt erlaubt war, gegen Erlegung der allgemeinen Zölle und der besonderen Abgaben, welche die Gesellschaft zur Bestreitung ihrer Kosten erhob, einzuführen. Zugleich mussten sie sich der gesetzlichen Autorität des britischen Gesandten in der Türkei und der britischen Consuln daselbst, sowie den zulässigen Reglements der Gesellschaft unterwerfen. Um aber allen Bedrückungen durch diese Reglements vorzubeugen, verfügte dasselbe Gesetz, dass, sobald sieben Mitglieder der Gesellschaft sich beschwert erachteten, sie innerhalb 12 Monaten seit dem Erlass einer solchen Anordnung, oder seitdem das neue Gesetz in Kraft getreten, an das Handelsamt appelliren könnten. Freilich reicht die Erfahrung eines Jahres nicht immer hin, um allen Mitgliedern einer Gesellschaft das Verderbliche einer besondern Anordnung zur Einsicht zu bringen, und sollte die Entdeckung erst später gemacht werden, so giebt es keine gesetzliche Hülfe mehr. Auch geht bei allen solchen Gesellschaften, sowie überhaupt bei Corporationen, der Zweck ihrer reglementarischen Vorschriften weniger dahin, die vorhandenen Mitglieder zu drücken, als zu verhindern, dass Andere sich zur Aufnahme drängen; was nicht nur durch hohe Eintrittsgebühren, sondern auch durch manche andere Mittel sich bewerkstelligen lässt. Solche Gesellschaften haben stets nur im Auge, wie sie ihren Gewinn möglichst hoch spannen, weshalb sie den Markt, nach welchem sie aus- oder einführen, so knapp wie es angeht, versorgen, was nur durch Beschränkung der Concurrenz und durch Abschreckung Anderer, sich mit demselben Handel zu befassen, geschehen kann. Wenn gleich eine Aufnahmegebühr von 20 L. nicht gross genug ist, um Jemanden abzuschrecken, der bleibend Geschäfte nach der Türkei zu machen beabsichtigt, so könnte sie doch Speculanten abhalten, sich in einzelne Unternehmungen dahin einzulassen. In allen Gewerben geht das gemeinschaftliche Bestreben derer, die sich regelmässig damit beschäftigen, auch wenn sie nicht zünftig sind, natürlich dahin, den Gewinn möglichst zu steigern, wogegen nichts so sehr dazu beiträgt, denselben auf das richtige Maass zurückzuführen, als wenn gelegentlich eine Concurrenz von Speculanten eintritt. Obgleich der türkische Handel durch die erwähnte Parlamentsacte in manchen Beziehungen freigegeben ist, so wird er im Allgemeinen doch noch keineswegs als völlig frei betrachtet. Die türkische Gesellschaft trägt einen Theil der Unterhaltskosten für einen britischen Gesandten

und einige Consuln in der Türkei, während diese doch, wie alle Staatsbeamte, lediglich vom Staat unterhalten und dagegen der Handel dahin allen britischen Unterthanen freigegeben werden sollte; die Abgaben, welche die Gesellschaft zur Bestreitung der erwähnten und anderer Kosten erhebt, dürften mehr als ausreichen damit der Staat jene Beamte besolde *).

Geschlossene Gesellschaften haben, wie Sir Josiah Child bemerkt, zwar oft in den Ländern, wohin sie handelten, Staatsbeamte besoldet, aber niemals Festungen oder Besatzungen unterhalten, wie das von Actiengesellschaften häufig geschehen ist. In der That scheinen jene hiezu auch weit weniger sich zu eignen als diese. Zuvörderst haben die Directoren einer geschlossenen Gesellschaft kein besonderes Interesse an dem Gedeihen des allgemeinen Gesellschaftshandels, für dessen Zwecke Festungen und Besatzungen unterhalten werden; vielmehr kann ein Verfall dieses allgemeinen Handels mitunter ihren Privatgeschäften zum Vortheil gereichen, indem die verminderte Zahl von Concurrenten sie in den Stand setzt wohlfeiler zu kaufen und theurer zu verkaufen. Dagegen haben die Directoren einer Actiengesellschaft nur ihren Antheil an dem Gewinn auf das gemeinsame Actiencapital das sie zu verwalten haben, und betreiben keine Privatgeschäfte deren Interesse ein anderes wäre als das des gemeinsamen Gesellschaftshandels. Vielmehr hängt ihr Privatinteresse mit dem Gedeihen dieses Gesellschaftshandels und daher auch mit der Unterhaltung der Festungen und Besatzungen zusammen, die zu dessen Schutz erforderlich sind. Es ist deshalb auch eher zu erwarten, dass sie dieser Unterhaltung die nöthige Aufmerksamkeit zuwenden. Zweitens, steht den Directoren einer Actiengesellschaft immer ein grosses Capital zur Verfügung, wovon sie einen Theil in zweckmässiger Weise zur Errichtung und Unterhaltung befestigter Werke verwenden können; wogegen die Directoren einer geschlossenen Gesellschaft kein gemeinsames Capital zu verwalten und über keine Geldmittel der Art zu verfügen haben, als die von Zeit zu Zeit aus den Aufnahmegebühren oder anderen Handelsabgaben sich bilden. Sie können mithin, selbst wenn sie geneigt wären der Unterhaltung von Festungen und Besatzungen einige Aufmerksamkeit zuzuwenden, nur selten die Mittel haben dieser Aufmerksamkeit Folge zu geben. Für den Charakter und die Fähigkeiten einer geschlossenen Gesellschaft eignet es sich weit besser einen

*) Im Jahr 1825 hat die türkische Gesellschaft allen ihren Privilegien und Gerechtsamen entsagt und sich aufgelöst. *M'C.*

Staatsbeamten zu besolden, was nur eine bestimmte mässige Ausgabe und eine äusserst geringe Aufmerksamkeit erfordert.

Lange nach der Zeit des Sir Josiah Child, im Jahr 1750 wurde indessen eine geschlossene Gesellschaft, die unter dem Namen der nach Afrika handelnden Kaufleute bestehende, gegründet, welcher zuerst die Unterhaltung aller britischen Forts und Besatzungen zwischen dem weissen Vorgebirge und dem der guten Hoffnung, später nur derjenigen zwischen diesem letzteren und dem rothen Vorgebirge auferlegt wurde. Die betreffende Parlamentsacte (23 Geo. II. c. 31) scheint dabei zwei verschiedene Zwecke im Auge gehabt zu haben: zuerst, eine Zügelung der Bedrückungs- und Monopolgelüste, die den Directoren geschlossener Gesellschaften so natürlich sind; zweitens, einen Zwang für dieselben, ihre Aufmerksamkeit der Unterhaltung von Festungen und Besatzungen zuzuwenden, was ihnen sonst nicht natürlich ist.

In der ersten Absicht ist die Aufnahmegebühr auf vierzig Schilling beschränkt. Die Gesellschaft darf weder in ihrer Eigenschaft als Corporation noch mit dem Gesellschaftscapital Handelsgeschäfte machen, darf keine Anleihen auf ihr Insiegel nehmen, und keinem britischen Unterthan der jene Gebühr erlegt, wehren den Handel von jedem beliebigen Platze aus zu treiben. Die Verwaltung befindet sich in den Händen eines Ausschusses von neun Personen, die in London zusammenkommen, die aber jährlich von den Mitgliedern der Gesellschaft zu London, Bristol und Liverpool, drei aus jeder Stadt, gewählt werden. Kein Ausschussmitglied darf sein Amt länger als drei Jahre bekleiden; das Handels- und Colonialamt hat das Recht ihn abzusetzen. Der Ausschuss darf keine Neger ausführen und keine afrikanischen Erzeugnisse in Grossbritannien einführen; da ihm aber die Unterhaltung der Festungen und Besatzungen obliegt, so darf er zu diesem Zweck verschiedene Waaren und Vorräthe von Grossbritannien nach Afrika ausführen. Von den Gesellschaftseinnahmen darf er einen Betrag bis zu 800 L. für Besoldung der Commis und Agenten in London, Bristol und Liverpool, für Hausmiethe in London und für alle anderen Verwaltungsausgaben, Provisionen etc. in England verwenden. Was nach Bestreitung dieser Kosten übrig bleibt, darf er unter seine Mitglieder, als Entschädigung für ihre Mühe, nach eignem Ermessen vertheilen. Man sollte glauben, dass diese Vorschriften zur Erreichung des ersten der erwähnten Zwecke genügt und dem Monopolgeist die nöthigen Zügel angelegt hätten: es scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein. Nachdem durch Stat. 4 Geo. III. c. 20

das Fort Senegal mit allem Zubehör der afrikanischen Gesellschaft überwiesen worden, ward schon im folgenden Jahr (durch Stat. 5 Geo. III. c. 44) nicht nur das Senegal, sondern der ganze Küstenstrich, von dem Hafenplatz Salih in der südlichen Berberei bis zum rothen Vorgebirge, der Gerichtsbarkeit der Gesellschaft entzogen, der Krone übergeben, und dem Handel aller britischen Unterthanen geöffnet. Man hatte die Gesellschaft im Verdacht, dass sie den Handel beschränke und unangemessene Monopole einführe. Obgleich nicht leicht zu begreifen ist, wie ihr das nach den Vorschriften des Stat. 23 Geo. II. hätte gelingen können, finde ich doch eine Anschuldigung dieser Art in den gedruckten Verhandlungen des Unterhauses, die freilich nicht immer als die authentischsten Quellen der Wahrheit zu betrachten sind. Da sämmtliche neun Ausschussmitglieder Kaufleute sind und die Befehlshaber und Factoren in den verschiedenen Festungen und Niederlassungen sämmtlich von ihnen abhängen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass diese den Consignationen und Commissionen jener Ersteren vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zugewendet hatten, worin ein wirkliches Monopol liegen könnte.

Für den zweiten der bezeichneten Zwecke, die Unterhaltung der Festungen und Besatzungen, wurden der Gesellschaft jährlich vom Parlament etwa 13,000 L. angewiesen. Ueber die gehörige Verwendung dieser Summe hat der Ausschuss einem der Richter der Schatzkammer*) jährlich Rechnung abzulegen, welche Abrechnung später dem Parlament vorgelegt wird. Indessen ist es nicht wahrscheinlich, dass das Parlament, das für die Verwendung von Millionen so wenig Aufmerksamkeit zeigt, der von 13,000 L. eine grössere schenken sollte; und der Richter des Schatzkammergerichts ist, seinem Fach und seiner Bildung nach, schwerlich sehr bewandert in den Ausgaben die für Festungen und Besatzungen sich am besten eignen möchten. Allerdings darf die Admiralität einen Flottencapitän oder andere Offiziere mit einer Untersuchung und Berichterstattung über den Zustand jener Plätze beauftragen; diese Behörde scheint jedoch keine unmittelbare Gerichtsbarkeit über den Ausschuss der Gesellschaft, und keine Macht zu besitzen, diejenigen zurechtzuweisen, deren Verfahren sie untersuchen lässt, und die Capitäne der Flotte sollen nicht immer sehr bewandert in der Befestigungskunst sein. Entfernung

*) »Cursitor Baron of the Exchequer.« Die Richter des Schatzkammergerichts haben den Titel: Baron of the Exchequer. Dem Cursitor Baron steht die Unterzeichnung der Acten und Documente zu. *A.*

von einem Amte, dem man nur drei Jahre vorstehen darf und dessen gesetzliche Emolumente auch während dieses Zeitraumes so ausserordentlich gering sind, scheint die äusserste Strafe zu sein, der ein Auschussmitglied für irgend ein Versehen ausgesetzt ist, es sei denn, dass es sich geradezu einer Malversation oder eines Unterschleifes von Staats- oder Gesellschaftsgeldern schuldig gemacht hätte; und die Furcht vor einer solchen Strafe ist wohl nie ein Grund von solchem Gewicht, um eine stete und sorgfältige Aufmerksamkeit auf ein Geschäft zu verwenden, für das man sonst kein Interesse empfindet. Man wirft dem Ausschuss vor, Mauersteine von England nach der Küste von Guinea zur Ausbesserung von Cap Coast Castle gesendet zu haben, wofür das Parlament zu wiederholten Malen ausserordentliche Geldsummen bewilligt hatte; und die Steine, die man aus so weiter Ferne hinübersandte, sollen so schlecht gewesen sein, dass man genöthigt war die Mauern die man mit ihnen ausgebessert hatte von Grund auf neu zu errichten. Die Festungen und Besatzungen nördlich vom rothen Vorgebirge (Cap Rouge) werden nicht nur auf Kosten des Staates unterhalten, sondern stehen unter der unmittelbaren Botmässigkeit der Executivgewalt; und weshalb die südlich von jenem Vorgebirge belegenen, die obenein, wenigstens zum Theil, auf Kosten des Staates unterhalten werden, unter einer andern Botmässigkeit stehen sollen, dafür lässt sich kein guter Grund einsehen. Für die Besetzung Gibraltars und Minorca's war der ursprüngliche Zweck, oder Vorwand, der Schutz unseres Handels im mittelländischen Meer, und der Befehl über diese Plätze so wie deren Unterhaltung ist deshalb, sehr mit Recht, nicht der türkischen Gesellschaft überwiesen, sondern der Regierung vorbehalten worden. Diese setzt ihren Stolz und ihren Ruhm zum grossen Theil in die Ausdehnung ihrer Herrschaft und sie wird daher es nicht leicht an Aufmerksamkeit auf das fehlen lassen, was zur Vertheidigung dieser Herrschaft dient. Deshalb sind auch Gibraltar und Minorca niemals vernachlässigt worden; und wenn gleich letztere Insel uns zwei Mal genommen worden und jetzt vermuthlich auf immer verloren ist, so ist doch dieser Unfall nie einer Vernachlässigung abseiten der Executivgewalt zur Last gelegt worden. Damit will ich freilich nicht entfernt angedeutet haben, als wäre der eine oder andere jener kostspieligen Plätze auch nur im Geringsten zu dem Zweck, um welchen man sie von der spanischen Monarchie losgerissen hat, nothwendig. Diese Losreissung hat vielleicht zu nichts Anderem gedient, als England seinen natürlichen Verbündeten, den König von Spanien zu entfremden, und zwischen den

beiden Hauptzweigen des Hauses Bourbon eine engere und bleibendere Verbindung zu begründen als die Bande des Blutes zu thun vermocht hätten.

Actiengesellschaften *) die sich auf einen königlichen Freibrief oder auf eine Parlamentsacte gründen, unterscheiden sich in verschiedenen Beziehungen nicht nur von geschlossenen, sondern auch von Gesellschaften einzelner Privattheilhaber.

Erstens darf, in einer Privatgesellschaft, kein Theilhaber seinen Antheil, ohne Einwilligung der Uebrigen, einem dritten übertragen, oder der Gesellschaft ein neues Mitglied aufdrängen; wohl aber kann ein jeder Theilhaber, auf rechtzeitige Kündigung, aus der Gesellschaft treten und die Auszahlung seines Antheiles an dem Gesellschaftscapital fordern. In einer Actiengesellschaft dagegen darf kein Mitglied die Auszahlung seines Antheiles fordern, wohl aber seinen Antheil, ohne erst der Erlaubniss zu bedürfen, einem Dritten übertragen

*) »Joint Stock Companies« wörtlich Gesellschaften mit vereintem Capital; dem Wesen nach sind es aber, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, Actiengesellschaften. Für Actiengesellschaften ist jetzt in England das Stat. 19 und 20 Victoria cap. 47 (v. 14. Juli 1856), die sogen. Joint-Stock Companies-Act maassgebend. Die Actien sind persönliches (personal) d. h. bewegliches Eigenthum, und als solche veräusserlich. Es hat jedoch eine jede Gesellschaft, sofort nach ihrer formellen Constituirung (in welcher Beziehung Alles ausdrücklich vorgeschrieben), ein genaues Verzeichniss aller Actieninhaber anzulegen, und hat eine jede, ebenfalls nach einer bestimmten Form schriftlich zu vollziehende Uebertragung erst dann Rechtsgültigkeit, nachdem sie in jenem Register vorbemerkt worden. Ob die Actieninhaber nur in beschränktem Maasse d. h. nur auf Höhe ihrer Actien, oder unbedingt haften wollen, haben sie sofort bei Constituirung ihrer Gesellschaft zu erklären und sind in ersterem Falle verpflichtet, die bezeichnenden Buchstaben L. L. (limited liability) mit in ihre Firma aufzunehmen, so dass sie einen integrirenden Theil derselben bilden. Auch diese beschränkte Haftbarkeit war erst durch die Acte vom 14. Aug. 1855 eingeführt und gestattet; bis dahin konnten ein solches Recht nur die Mitglieder derjenigen Gesellschaften in Anspruch nehmen, denen es vermöge der sie constituirenden Parlamentsacte zugestanden war.

Nach dem Entwurfe eines deutschen Handelsgesetzbuches, laut den Beschlüssen zweiter Lesung, haftet der Commanditist nur mit der Einlage und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage. (Art. 155). Bei Commanditgesellschaft auf Actien, müssen die Actien, mit genauer Bezeichnung des Inhabers, in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden. Sie sind auf andere Personen übertragbar, und die Uebertragung kann durch Indossament geschehen. Jeder Eigenthumsübergang ist jedoch anzumelden und im Actienbuch zu bemerken, und gelten im Verhältniss zu der Gesellschaft nur diejenigen als Eigenthümer, die als solche im Actienbuch verzeichnet stehen. (Art. 170—171). *A.*

und dadurch der Gesellschaft ein neues Mitglied geben. Der Werth einer Actie richtet sich nach dem Preise der im Verkehr dafür bezahlt wird, und dieser kann grösser oder geringer sein als der Betrag, welchen der Eigenthümer ursprünglich eingeschossen hat.

Zweitens. In einer Privathandelsgesellschaft muss ein jeder Theilhaber für die Schulden der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen haften; in einer Actiengesellschaft dagegen haftet ein jeder Theilhaber nur für den Betrag seiner Actie.

Die Geschäfte einer Actiengesellschaft werden immer durch eine Direction geführt. Diese unterliegt freilich oft der Controle eines Ausschusses aller Theilhaber; von diesem machen aber nur selten Einige Anspruch darauf, Etwas von den Geschäften zu verstehen und, sobald nicht Parteiungen sich regen, kümmmern sie sich auch gar nicht darum, sondern nehmen vergnügt die jährliche oder halbjährliche Dividende hin, welche die Direction auszutheilen für angemessen hält. Dadurch, das man so völlig frei von aller Sorge und Gefahr ist, ausser hinsichtlich einer geringfügigen Summe, lassen Viele, die sonst ihr Vermögen um keinen Preis einer Privathandelsgesellschaft anvertraut hätten, sich bewegen, bei Actiengesellschaften sich zu betheiligen, welche daher weit grössere Capitalien an sich zu ziehen pflegen als eine Privathandelsgesellschaft sich dessen rühmen kann. Das Betriebscapital der Südseegesellschaft belief sich zu einer Zeit auf mehr als 33,800,000 L. Das getheilte, d. h. das Actiencapital der Bank von England beträgt in diesem Augenblick 10,780,000 L.*). Da jedoch die Directoren solcher Gesellschaften viel mehr fremdes Geld als ihr eignes zu verwalten haben, so lässt sich nicht wohl annehmen, dass sie mit derselben ängstlichen Sorgfalt darüber wachen, wie die Theilhaber einer Privathandelsgesellschaft über das ihrige. Gleich den Verwaltern eines reichen Mannes meinen sie gern, dass Aufmerksamkeit auf Kleinigkeiten sich nicht mit der Ehre ihres Ge-

*) 1844, bei Gelegenheit der damaligen neuen Constituirung der Bank von England, betrug das Stammcapital derselben circa $14\frac{1}{2}$ Mill. L.; nachdem die Schuld der Regierung an die Bank nämlich im Jahr 1801 bis auf 14,686,000 L. angewachsen war. Bei der Erneuerung des Bankpatentes im Jahr 1833 wurde hievon der vierte Theil = 3,671,000 L. zurückgezahlt, die aber nicht zur Vertheilung kamen, sondern dem Stammcapital zugelegt wurden. Wenn es richtig ist, dass dieses hiedurch auf 14,550,000 L. anwuchs, wozu es im Jahr 1844 angegeben wurde, so möchte man annehmen, dass die im Text angegebene Summe 10,880,000 L. heissen müsste; indessen ist sie dort in Worten, wie angeführt genannt. *A.*

bieters vertrage und entheben sich derselben sehr leicht. Nachlässigkeit und Verschwendung kennzeichnen deshalb den Geschäftsbetrieb solcher Gesellschaften immer mehr oder minder; und aus diesem Grunde vermochten Actiengesellschaften für auswärtigen Handel nur selten die Concurrenz von Privatunternehmern zu bestehen *). Ohne ein ausschliessliches Privilegium konnten sie nur sehr selten fortkommen; oft ist es ihnen aber selbst mit einem solchen nicht gelungen. Der Unterschied war nur, dass sie ohne ein ausschliessliches Privilegium in der Regel den Handel zu Grunde richteten; mit einem solchen den Handel einerseits zu Grunde richteten, andererseits beschränkten.

Die Königlich afrikanische Gesellschaft, die Vorgängerin der jetzigen afrikanischen Gesellschaft, besass kraft eines Freibriefes ein ausschliessliches Privilegium; da aber der Freibrief nicht durch eine Parlamentsacte bestätigt worden war, so wurde bald nach der Revolution (vom Jahr 1688), vermöge der Grundrechte (Declaration of Rights) der Handel allen britischen Unterthanen freigegeben. Die Hudsonsbai-Gesellschaft befindet sich, hinsichtlich ihrer Gerechtsame, in derselben Lage wie die Königlich afrikanische; auch ihr Freibrief ist nicht vom Parlament bestätigt. Das ausschliessliche Privilegium der Südseegesellschaft aber, so lange sie eine Handelsgesellschaft blieb, besass die Bestätigung durch das Parlament, eben so wie die jetzt vereinigte ostindische Gesellschaft.

Die Königlich afrikanische Gesellschaft fand bald, dass sie die Concurrenz gegen Privatunternehmer nicht bestehen könne, welche sie, trotz der Grundrechte, eine Zeitlang Bönhasen nannte und als solche verfolgte. Auch wurden diese Letzteren im Jahr 1698 mit einer Abgabe von 10 Procent auf fast jeden Handelszweig belegt, deren Ertrag von der Gesellschaft zur Unterhaltung der Festungen und Besatzungen verwendet werden sollte. Aber ungeachtet dieser schweren Abgabe war die Gesellschaft doch nicht im Stande die Concurrenz zu bestehen. Ihr Capital und Credit schwanden allmählig. Im Jahr 1712 waren ihre Schulden so angewachsen, dass das Einschreiten des Parlaments zu ihrer eignen und ihrer Gläubiger Sicherheit für nöthig erachtet wurde. Es wurde angeordnet, dass zwei Drittel der Gläubiger, der Zahl und den Forderungen nach, die Uebrigen

*) Es darf nicht übersehen werden, dass A. Smith hier nur von Actiengesellschaften für auswärtigen Handel redet, in welcher Beziehung seine Sätze durch manche spätere Erfahrung, in Deutschland unter A. durch die Rheinisch-Westindische, durch die Elb-Westindische Compagnie etc. bestätigt worden sind. *A.*

sowohl hinsichtlich der Frist sollte binden dürfen, die der Gesellschaft zur Tilgung ihrer Schulden zu gewähren sei, als auch hinsichtlich jedes andern Uebereinkommens das wegen dieser Schulden rathsam erscheinen sollte. Im Jahr 1730 befanden sich ihre Angelegenheiten in solcher Unordnung, dass die Gesellschaft völlig ausser Stande war ihre Festungen und Besatzungen zu unterhalten, mithin den alleinigen Zweck ihrer Einsetzung zu erfüllen. Von diesem Augenblick bis zu ihrer gänzlichen Auflösung erachtete das Parlament es für nöthig jährlich 10,000 L. für diesen Zweck zu verwenden. 1732, nachdem sie viele Jahre hindurch den Sclavenhandel nach Westindien mit Verlust betrieben hatte, beschloss die Gesellschaft endlich ihn ganz aufzugeben, die an der Küste gekauften Neger den Privathändlern zu verkaufen und ihre Beamte in das innere Afrika's zum Ankauf von Goldstaub, Elephantenzähnen, Farbestoffen etc. zu schicken. Indessen hatte sie bei diesen beschränkteren Geschäften nicht mehr Glück als vorher bei den umfangreicheren. Ihre Angelegenheiten verschlechterten sich immer mehr, bis sie endlich in jeder Hinsicht bankerott, vom Parlament aufgelöst ward, und ihre festen Plätze der jetzigen geschlossenen Gesellschaft der nach Afrika handelnden Kaufleute übergeben wurden. Vor der Gründung der Königlich afrikanischen Compagnie hatten sich nach einander drei verschiedene Actiengesellschaften für den Handel nach Afrika gebildet, alle mit gleichem Unglück. Und doch besassen sie alle ausschliessliche Freibriefe die, obgleich ihnen die Bestätigung durch das Parlament fehlte, doch zu jener Zeit so betrachtet wurden als gewährten sie wirklich ein ausschliessliches Privilegium.

Weit glücklicher als die Königlich afrikanische Gesellschaft war die Hudsonsbai-Gesellschaft vor den Unfällen des letzten Krieges. Sie hat weit weniger Ausgaben zu machen. Die gesammte Personenzahl die sie in ihren verschiedenen Niederlassungen und Wohnungen, die sie mit den Titeln von Festungen belegt, zu unterhalten hat, soll nicht 120 übersteigen. Indessen reicht diese hin, um im Voraus die Ladungen von Pelzwerk und anderen Waaren bereit zu halten, da die Schiffe, des Eises wegen, selten länger als sechs bis acht Wochen in jenen Meeren verweilen dürfen. Diesen Vortheil, Ladungen im Voraus fertig zu halten, vermochten Privatunternehmer nicht zu erreichen, und ohne ihn scheint ein Handelsverkehr mit der Hudsonsbai unmöglich zu sein. Daneben dürfte das mässige Capital der Gesellschaft, das 110,000 L. nicht übersteigen soll, ausreichen, um sich so ziemlich des ganzen Handels und der Ausfuhrerzeugnisse des aller-

dings grossen aber armseligen Landes, auf das ihr Freibrief lautet, zu bemächtigen. Daher haben Privatunternehmer es nie versucht mit ihr in Concurrenz zu treten, und wenn die Gesellschaft also auch rechtlich kein ausschliessliches Privilegium besitzen mag, so besitzt sie es doch thatsächlich. Dazu kommt, dass das mässige Capital der Gesellschaft sich unter eine sehr kleine Zahl von Eigenthümern vertheilen soll; eine Actiengesellschaft aber mit einer kleinen Zahl von Theilhabern kommt ihrem Wesen nach der Privathandelsgesellschaft sehr nahe, und lässt ein ähnliches Maass von Aufmerksamkeit und Ueberwachung zu. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass die Hudsonsbai-Gesellschaft bis zum letzten Kriege ihren Handel mit beträchtlichem Erfolge zu betreiben vermochte. Dennoch ist es nicht wahrscheinlich, dass derselbe jemals nur annähernd so gross war wie weil. Herr Dobbs ihn darstellt. Ein weit besonnenerer und einsichtsvollerer Schriftsteller, Herr Anderson, in seiner geschichtlichen und chronologischen Darstellung des Handels, bemerkt mit Recht, dass nach den von Dobbs selbst über mehrere Jahre vorgelegten Rechnungen über Aus- und Einfuhr der Gesellschaft, und bei gehöriger Berücksichtigung der ausserordenlichen Kosten und Gefahr, der Gewinn keinesweges als sehr beneidenswerth oder viel grösser erscheine als ein gewöhnlicher Handelsgewinn.

Die Südseegesellschaft hatte niemals feste Plätze zu unterhalten und war deshalb gänzlich frei von einer grossen Ausgabe, welcher andere Actiengesellschaften für auswärtigen Handel unterworfen sind; dagegen hatte sie ein ungeheures Capital, das sich über eine ungeheure Zahl von Actionären vertheilte; es liess sich daher natürlich erwarten, dass Thorheit, Nachlässigkeit und Vergeudung in ihrem gesammten Geschäftsbetriebe vorherrschen würden. Die Schurkereien und Schwindeleien in ihren Stockjobber-Unternehmungen sind bekannt genug und eine Darlegung derselben würde diesem Werke fremd sein. Ihre Handelsunternehmungen wurden nicht viel besser geführt. Die erste, in welche sie einging, war die Versorgung des spanischen Westindiens mit Negern, wofür sie, kraft des sogenannten Assiento-Vertrages in Folge des Friedens von Utrecht, das ausschliessliche Recht hatte. Da hievon aber kein sonderlicher Gewinn zu erwarten stand, indem sowohl eine portugiesische als eine französische Gesellschaft, die vorher im Besitz desselben Vorrechtes sich befunden hatten, dabei zu Grunde gegangen waren, so wurde ihr zum Ersatz gestattet, jährlich ein Schiff von einer bestimmten Ladungsfähigkeit im directen Handel mit dem spanischen Westindien zu beschäftigen. Von den zehn Reisen,

welche diesem Schiff gestattet waren, soll die Gesellschaft durch eine, die der »Royal Caroline« 1731, bedeutend verdient, bei allen anderen aber mehr oder minder verloren haben. Der schlechte Erfolg wurde von ihren Factoren und Agenten den Erpressungen der spanischen Regierung zur Last gelegt, hatte aber seinen hauptsächlichen Grund vermuthlich in den Vergeudungen und Unterschlagungen jener Angestellten selbst, von denen Einige sich grosse Reichthümer, sogar in Einem Jahre, erworben haben sollen. 1734 erbat die Gesellschaft vom Könige es als eine Gnade, ihr Schiff und den damit verbundenen Handel, wegen des grossen Verlustes der ihr daraus erwachse, der spanischen Regierung gegen jede beliebige Vergütung überlassen zu dürfen.

Im Jahr 1724 hatte die Gesellschaft den Wallfischfang unternommen. Hiefür besass sie zwar kein Monopol; aber so lange sie ihn betrieb scheinen andere britische Unterthanen sich nicht darauf eingelassen zu haben. Von den acht Reisen, welche ihre Schiffe nach Grönland machten, gewannen sie bei einer und verloren bei allen übrigen. Bei Aufmachung der Rechnung nach der letzten Reise und nach dem Verkauf der Schiffe nebst Zubehör und Vorräthen, stellte sich ein Verlust an Capital und Zinsen von 237,000 L. heraus.

Im Jahr 1722 erbat die Gesellschaft vom Parlament die Erlaubniss ihr ungeheures Capital von 33,800,000 L., das sie insgesammt der Regierung geliehen hatte, in zwei gleiche Theile theilen zu dürfen, so dass die eine Hälfte den übrigen Staatsschulden gleichgestellt würde und nicht für die Schulden oder Verluste hafte, welche die Gesellschaft bei ihren Handelsunternehmungen erleiden möchte; die andere Hälfte aber nach wie vor Handelscapital bleibe, das solche Schulden oder Verluste zu decken habe. Das Gesuch war zu billig, um nicht bewilligt zu werden. 1733 erfolgte ein zweites Gesuch, drei Viertel des Handelscapitales als Staatsanleihe verwenden zu dürfen, so dass nur ein Viertel als solches erhalten würde und den Gefahren ausgesetzt bliebe, die aus der schlechten Geschäftsführung der Direction hervorgingen. Die eine wie die andere jener beiden Hälften war bis dahin, durch mehrere Rückzahlungen abseiten der Regierung, um mehr als 2 Millionen verringert, so dass dieses Viertel sich nur auf 3,662,784 L. 8 sh. 6 pce. belief. 1748 wurden alle Ansprüche, welche die Gesellschaft in Folge des Assiento-Vertrages noch an den König von Spanien hatte, in dem Aachener Frieden gegen ein angebliches Aequivalent aufgegeben; ihrem Handel nach Westindien war damit ein Ende gemacht, ihr noch übriges Handelscapital wurde ebenfalls

in Jahresrenten angelegt, und die Gesellschaft hörte in allen Beziehungen auf eine Handelsgesellschaft zu sein.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Südseegesellschaft in ihrem Handel mit Westindien mittelst des jährlichen Schiffes, dem einzigen, von welchem jemals ein bedeutender Gewinn erwartet wurde, nicht ohne Concurrenten war, und zwar auf den auswärtigen wie auf den einheimischen Märkten. In Carthagena, Porto-Bello und Vera Cruz hatte sie den spanischen Kaufleuten zu begegnen, welche von Cadix europäische Waaren derselben Art dahin brachten, wie die Ausfracht des Schiffes; und in England den englischen Kaufleuten, welche von Cadix westindische Producte derselben Art einführten wie die Heimfracht des Schiffes. Möglich, dass die Waaren der spanischen und englischen Kaufleute höheren Zöllen unterlagen; der Verlust aber, der aus der Nachlässigkeit, Vergeudung und Malversation der Beamten der Gesellschaft entstand, war vermuthlich eine schwerere Abgabe als alle jene Zölle. Dass eine Actiengesellschaft im Stande wäre irgend einen Zweig des auswärtigen Handels mit Erfolg zu betreiben, sobald Privatunternehmer in offene und freie Concurrenz mit ihr treten können, scheint allen Erfahrungen zu widersprechen.

Die alte englisch-ostindische Gesellschaft wurde im Jahr 1600 kraft eines Freibriefes der Königin Elisabeth gegründet. Die ersten zwölf Reisen scheinen, wenn gleich in Compagnie-Schiffen, doch für getrennte Rechnung, wie von den Mitgliedern einer geschlossenen Gesellschaft, unternommen worden zu sein; 1612 vereinigte man sich jedoch zu einer gemeinschaftlichen Capitalanlage. Der Freibrief lautete auf ein ausschliessliches Privilegium und wurde, obgleich er der Bestätigung des Parlamentes ermangelte, doch so betrachtet als gewähre er dieses Privilegium wirklich. Viele Jahre hindurch wurde daher die Gesellschaft durch fremde Eindringlinge nicht belästigt. Ihr Capital, das 744,000 L. nicht überstieg und das aus Actien von 50 L. bestand, war nicht so übermässig gross und die Unternehmungen nicht so weitschichtig, um einen Vorwand für grobe Nachlässigkeit und Vergeudung oder einen Deckmantel für Malversationen abzugeben. Ungeachtet einiger ausserordentlichen Verluste, die zum Theil durch den Neid der holländisch-ostindischen Compagnie, zum Theil durch andere Ereignisse herbeigeführt wurden, betrieb die Gesellschaft ihren Handel viele Jahre hindurch mit Glück. Als jedoch im Laufe der Zeit die Grundsätze der Freiheit besser begriffen wurden, wuchsen die Zweifel, ob ein vom Parlament nicht bestätigter Freibrief ein ausschliessliches Privilegium gewähren dürfe. Die Entscheidungen der

Gerichte über diese Fragen waren nicht gleichmässig, sondern wechselten mit den Ansichten der Regierung und der Stimmung der Zeiten. Die Zahl Derer die sich in den Handel eindrängten wurde immer grösser, und machte der Gesellschaft während der letzten Regierungsjahre Carls II., während der ganzen Regierungsdauer Jakobs II. und eine Zeitlang auch unter Wilhelm III., grosse Noth. 1698 wurde dem Parlament ein Vorschlag gemacht, der Regierung 2 Millionen L. zu 8 Procent darzuleihen, wogegen die Darleiher sich ausbedingten, dass ihnen ein ausschliessliches Privilegium zur Gründung einer neuen ostindischen Compagnie bewilligt werde. Die alte bot dagegen 700,000 L., fast ihr ganzes Capital, zu 4 Procent unter denselben Bedingungen an. Indessen war damals der Zustand des öffentlichen Credites der Art, dass es der Regierung besser passte 2 Millionen zu 8 als 700,000 L. zu 4 Procent zu borgen; das Anerbieten der Ersteren wurde also angenommen und demzufolge eine neue ostindische Compagnie errichtet. Die alte hatte jedoch das Recht ihre Geschäfte bis zum Jahr 1701 fortzusetzen, und trug nun in sehr schlauer Weise Sorge, dass ihr Cassenbeamter, auf seinen Namen, 315,000 L. bei der neuen Anleihe zeichnete. Durch eine mangelhafte Fassung der Parlamentsacte, welche den Handel nach Ostindien den Unterzeichnern zu der neuen Anleihe verlieh, geschah es, dass es unerwiesen blieb, ob sie genöthigt wären den Handel mittelst eines gemeinsamen Capitales zu betreiben. Ein Paar einzelne Kaufleute, die zusammen nur 7,200 L. gezeichnet hatten, bestanden darauf, mit eignem Capital und auf eigne Gefahr zu handeln. Dazu kam noch das Recht der alten Compagnie das bis 1701 fortdauerte, und das gleichfalls von ihr in Anspruch genommene Recht eines Separathandels auf Grund der von ihr gezeichneten 315,000 L. Diese Concurrenz der beiden Compagnie'n mit einander und mit den einzelnen Unternehmern soll sie beide dem Untergang nahe gebracht haben. Als bei einer späteren Gelegenheit, im Jahr 1730, dem Parlament ein Vorschlag unterbreitet wurde, den ostindischen Handel einer geschlossenen Gesellschaft (regulated Company) zu übertragen und ihm dadurch in gewisser Beziehung eine freiere Bewegung zu gestatten, widersetzte die ostindische Compagnie sich auf's entschiedenste und machte eine grelle Schilderung der traurigen Folgen, die, wie sie meinte, aus jener Concurrenz entstanden wären. Es hiess darin: in Ostindien würden die Waarenpreise dadurch so in die Höhe getrieben, dass es nicht lohne zu kaufen; und in England der Markt so überführt und der Preis dadurch so gedrückt, dass ein Gewinn nicht zu machen sei. Es lässt sich nun freilich nicht

bezweifeln, dass, in Folge reichlicherer Zufuhren, die Preise ostindischer Waaren auf den englischen Märkten, zum grossen Vortheil des Publicums im Allgemeinen, sehr heruntergingen; sehr unwahrscheinlich aber ist es, dass die Preise auf den ostindischen Märkten wesentlich gesteigert sein sollten, da die gesammte Concurrenz, welche dergestalt sich bildete, nur als ein Tropfen in dem unendlichen Meer des ostindischen Handels erscheinen kann. Dazu kommt, dass, obgleich eine grössere Nachfrage den Preis der Waaren anfänglich in die Höhe treibt, sie doch auf die Dauer stets zu einer Ermässigung führt. Sie muntert zur Production auf und vermehrt dadurch die Concurrenz unter den Producenten, die, bei ihrem Wetteifer, wohlfeiler als der Andere zu verkaufen, neue Theilungen der Arbeit und neue technische Hülfsmittel ersinnen an die sonst Niemand gedacht hätte. Die unglückseligen Folgen, über welche die Compagnie jammerte, waren die Wohlfeilheit des Consums und die Aufmunterung zur Production, gerade die beiden Folgen, welche zu fördern die Hauptaufgabe der Volkswirthschaftslehre ist. Indessen sollte die Concurrenz, über welche sie so bitterlich klagten, nicht von langer Dauer sein. Im Jahr 1702 vereinigten sich die beiden Compagnien mittelst eines dreitheiligen Contractes, bei welchem die Königin (Anna) die Dritte war, und 1708 wurden sie kraft einer Parlamentsacte zu einer Gesellschaft, unter ihrem jetzigen Namen der vereinigten Compagnie von Kaufleuten für den Handel nach Ostindien, incorporirt. Man hielt es dabei für wichtig genug, jenen einzelnen Kaufleuten ausdrücklich das Recht vorzubehalten, ihre Geschäfte bis zu Michaelis 1711 fortzusetzen, die Direction aber zu befugen, deren kleines Capital von 7200 L. mit dreijähriger Kündigung abzulösen und dergestalt ein Gesammtactiencapital zu bilden. Kraft desselben Gesetzes wurde das Capital der Gesellschaft, in Folge einer neuen Anleihe der Regierung, von zwei Millionen auf 3,200,000 L. erhöht. 1743 streckte die Gesellschaft wiederum der Regierung eine Million vor; da diese Summe indessen nicht durch Einschüsse der Actionäre, sondern durch Verkauf von Renten und Schuldverschreibungen aufgebracht wurde, so vergrösserte sich das Capital, welches Anspruch auf Dividenden gab, dadurch nicht. Wohl aber vergrösserte sich dadurch das Betriebscapital, da auch dieser Betrag gleich dem übrigen für die Verluste und Schulden haftete, welche aus den kaufmännischen Unternehmungen der Direction entstanden. Seit 1708, oder mindestens seit 1711, nach Beseitigung aller Concurrenz und vollständiger Durchführung des Monopols für den englischen Handel nach Ostindien, betrieb die Compagnie einen einträglichen

Handel, so dass sie jährlich eine mässige Dividende austheilen konnte. Während des französischen Krieges, der 1741 begann, wurde sie durch den Ehrgeiz des französischen Gouverneurs von Pondicheri, H. Dupleix, in die Kriege im Carnatic und die politischen Zerwürfnisse der indischen Fürsten verwickelt. Nach einigen bedeutenden Erfolgen und eben so bedeutenden Verlusten, ging ihr zuletzt Madras, damals ihre Hauptniederlassung, verloren. In dem Aachener Frieden erhielt sie es zurück, und nun scheint ein Geist des Krieges und der Eroberungslust sich ihrer Beamten in Indien bemächtigt und sie nicht wieder verlassen zu haben. Während des französischen Krieges, der im Jahr 1755 begann, theilten ihre Waffen das allgemeine Siegesglück der britischen. Sie vertheidigten Madras, eroberten Pondicheri, nahmen Calcutta wieder und erwarben die Einkünfte von einem grossen und reichen Gebiete, die damals auf mehr als 3 Millionen L. jährlich angegeben wurden. Mehrere Jahre hindurch blieb die Gesellschaft im ruhigen Genuss dieser Einkünfte; im Jahr 1767 aber erhob die Regierung Anspruch auf die Gebietserwerbungen und die daraus herrührenden Einnahmen, als ob dieselben von Rechtswegen der Krone gehörten; und um diese Ansprüche zu beseitigen entschloss sich die Compagnie, jährlich 400,000 L. an die Regierung zu zahlen. Schon vorher hatte sie ihre Dividende allmählig von 6 auf 10 Procent erhöht, oder von 192,000 L. auf 320,000 L. jährlich. Jetzt versuchte sie dieselbe noch weiter, und zwar bis 12½ Procent zu erhöhen, wodurch ihre Actionäre eben so viel wie die Regierung, nämlich 400,000 L. erhalten haben würden. Aber in den beiden Jahren, für welche ihre Uebereinkunft mit der Regierung geschlossen war, wurde sie durch zwei auf einander folgende Parlamentsacte verhindert ihre Dividende zu erhöhen, damit sie desto rascher mit der Tilgung ihrer Schulden vorgehen könne, welche damals auf reichlich 6 bis 7 Millionen geschätzt wurden. 1769 wurde die Uebereinkunft mit der Regierung für weitere fünf Jahre erneuert, unter der Bedingung, dass es ihr, der Gesellschaft, gestattet sei, während dieses Zeitraumes ihre Dividende bis auf 12½ Procent zu erhöhen, jedoch so, dass diese nie um mehr als 1 Procent im Jahre stieg. Die jährlichen Zahlungen an Regierung und Theilhaber zusammen, konnten also, nachdem die Dividende ihre grösste Höhe erreicht hatte, den Betrag der vor jenen Gebietserwerbungen gemacht wurde, nur um 608,000 L. übersteigen. Es ist schon erwähnt, wie hoch diese Bruttoeinnahme geschätzt wurde, und nach einer im »Cruttenden East Indiaman« 1768 enthaltenen Abrechnung, wurde die reine Einnahme, nach allen Abzügen, auch für

Militärunkosten, auf 2,048,747 L. angegeben. Ausserdem sollte sie, wie es hiess, noch andere Einkünfte besitzen, die theils aus Grundbesitz, hauptsächlich aber aus den Zöllen herrührten, die sie in ihren Niederlassungen erhebe und die sich auf 439,000 L. beliefen. Ferner betrug damals der Gewinn aus den Handelsgeschäften, nach der Aussage ihres Vorsitzenden vor dem Unterhause, ebenfalls 400,000 L.; nach der ihres Buchhalters 500,000 L., also mindestens eben so viel wie unter die Actionäre vertheilt wurde. Eine so grosse Einnahme hätte gewiss eine Erhöhung der jährlichen Austheilung auf 608,000 L. gestattet, und doch einen grossen Tilgungsfonds zur raschen Abtragung der Schulden übrig gelassen. Und dennoch wurden ihre Schulden, anstatt sich zu vermindern, im Jahr 1773 noch vermehrt durch einen Rückstand beim Fiscus mit der Zahlung von 400,000 L., durch einen zweiten Rückstand mit unbezahlten Zöllen, durch eine grosse Forderung der Bank aus einem Darlehen, und viertens durch eine Schuld von 1,200,000 L. auf ostindische Wechsel, die leichtsinniger Weise angenommen worden waren. Die Noth, in welche sie durch alle diese Forderungen gerieth, zwang sie nicht nur, ihre Dividende sofort auf 6 Proc. herabzusetzen, sondern auch die Gnade der Regierung anzuflehen und eines Theiles um Erlass der ferneren Zahlung von 400,000 L., andern Theiles um ein Darlehen von 1,400,000 L. zu bitten, damit sie nur dem drohenden Bankerotte entgehe. Die grosse Zunahme ihres Reichthumes hatte, wie es schien, nur dazu gedient, ihren Beamten einen Vorwand zu Vergeudungen und einen Deckmantel für Malversationen zu schaffen, die in noch grösserem Verhältniss wuchsen als eben jener Reichthum. Das Benehmen der Beamten der Compagnie in Indien und der allgemeine Zustand ihrer Angelegenheiten in Indien wie in Europa, wurden vom Parlament zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht, welche mehrere sehr wichtige Veränderungen in ihrer Verfassung sowohl für die inneren als die auswärtigen Verhältnisse herbeiführte. In Ostindien wurden ihre Hauptniederlassungen zu Madras, Bombay und Calcutta, die bisher ganz unabhängig neben einander gestanden hatten, einem Generalgouverneur mit einem Rath von vier Beisitzern unterworfen, wobei das Parlament sich die erste Ernennung aller dieser Beamten vorbehielt; der Sitz der Regierung sollte in Calcutta sein, welche Stadt jetzt, wie früher Madras, die bedeutendste in den englischen Besitzungen in Ostindien war. Der Gerichtshof des Mayor von Calcutta, der ursprünglich für Streitigkeiten in Handelsachen in der Stadt und der Umgegend errichtet war, hatte seine Gerichtsbarkeit allmählig mit dem Wachsen

des Reiches ausgedehnt; er wurde jetzt wieder auf seinen ursprünglichen Zweck zurückgeführt und beschränkt. Statt dessen wurde ein neuer höchster Gerichtshof eingesetzt, der aus einem Oberrichter und drei Richtern bestand; die Ernennung geschah durch die Krone. In Europa wurde das Stimmrecht der Actionäre in den Generalversammlungen anstatt von 500 L., dem ursprünglichen Preise einer Actie, von 1000 L. abhängig gemacht; auch musste derjenige der auf Grund solchen Besitzes sein Stimmrecht üben wollte, falls er ihn durch Kauf und nicht durch Erbschaft erworben, ihn mindestens ein Jahr und nicht wie bisher sechs Monate gehabt haben. Die aus 24 Mitgliedern bestehende Direction war früher alljährlich gewählt worden; jetzt wurde verfügt, dass jeder Director fortan auf vier Jahre zu wählen sei, aber jährlich in turno sechs austreten sollten, die bei der Neuwahl im nächsten Jahre nicht wählbar waren. Man erwartete, dass in Folge dieser Veränderungen das Verfahren der Actionäre wie der Direction (Courts of Proprietors and Directors) künftig grössere Würde und Festigkeit beweisen würde als bis jetzt gewöhnlich der Fall gewesen war; es scheint jedoch nicht möglich zu sein, diesen Behörden, wie man sie auch umgestalten mag, die Fähigkeit ein grosses Reich zu regieren, oder auch nur an dessen Regierung Theil zu nehmen, zu verleihen, weil die grössere Zahl ihrer Mitglieder zu wenig bei der Wohlfahrt dieses Reiches betheiligt ist, um auf deren Förderung eine ernste Aufmerksamkeit zu verwenden. Ein Mann von grossem Vermögen, zuweilen selbst ein Mann von geringem, kauft gern eine Actie der ostindischen Compagnie von 1000 L. nur wegen des Einflusses den er von seinem Stimmrecht in der Versammlung der Actionäre sich verspricht. Er erlangt dadurch einen Antheil, wenn auch nicht an der Beute selbst, doch an der Ernennung der Beutemacher in Ostindien, da die Direction, von welcher die Ernennung unmittelbar ausgeht, mehr oder minder von den Actionären beeinflusst wird, die nicht allein die Directoren erwählen, sondern mitunter selbst die Ernennung von Beamten für Ostindien wieder aufheben. Kann er dieses Einflusses nur einige Jahre geniessen und dadurch die Versorgung einiger Freunde herbeiführen, so liegt ihm oft wenig an der Dividende und selbst an dem Capital worauf sein Stimmrecht sich gründet. An der Wohlfahrt des grossen Reiches, an dessen Regierung dieses Stimmrecht ihm einen Antheil giebt, liegt ihm selten auch nur das Geringste. Kein anderer Herrscher war jemals, oder konnte, der Natur der Dinge nach, so gleichgültig gegen Glück oder Unglück seiner Unterthanen, gegen die gedeihliche Entwickelung oder die Verödung des Landes,

gegen den Ruhm oder die Schande seiner Verwaltung sein, wie es die grössere Zahl der Mitglieder einer solchen kaufmännischen Gesellschaft, aus unabweisbaren inneren Gründen, ist und nothwendig sein muss. Auch liess sich vermuthen dass diese Gleichgültigkeit, durch einige der neuen Anordnungen, welche jene Untersuchung herbeigeführt hatte, eher vergrössert als verringert werde. So z. B. hatte das Unterhaus verlangt, dass, nach der Rückzahlung der vom Staate der Compagnie geliehenen 1,400,000 L. und Verminderung ihrer chirographarischen Schulden auf 1,500,000 L. aber nicht eher, 8 Proc. Dividende gezahlt werden dürften, und dass der etwaige Ueberschuss an Einkünften und Handelsgewinn in vier Theile getheilt werde, wovon drei Viertel an das Schatzamt für öffentliche Zwecke gezahlt, der vierte als Reservefonds, entweder zur weiteren Tilgung der chirographarischen Schulden, oder etwaiger anderer Verpflichtungen der Compagnie, verwendet werden sollten. War aber die Compagnie ein schlechter Verwalter und ein schlechter Herrscher als ihr die gesammten reinen Einnahmen und Gewinne zufielen und zu ihrer Verfügung standen, so war sicherlich nicht zu erwarten, dass sie es in besserer Weise sein würde wenn drei Viertel davon Anderen zu Gute kommen, und das vierte zwar zum Besten der Compagnie, aber doch nur unter der Aufsicht und mit der Genehmigung dritter Personen verwendet werden sollte.

Es könnte der Compagnie angenehmer sein, dass ihre eigenen Beamte und Diener den etwaigen Ueberschuss nach Auszahlung einer Dividende von 8 Procent zu ihrem Vergnügen vergeudeten oder zu ihrem Vortheil unterschlügen, als dass er Personen in die Hände fiele, mit welchen sie durch jene Anordnungen in gewissem Maasse nothwendig in Widerstreit gerathen musste. Das Interesse jener Beamten und Diener mochte sich auch wohl mitunter in den Versammlungen der Actionäre so weit Geltung verschaffen, dass sie sich geneigt finden liessen, die Urheber von Erpressungen, die geradezu mit Verletzung ihrer Befehle begangen waren, in Schutz zu nehmen; ihrer Mehrzahl mochte oft weniger an der Autorität ihrer eigenen Versammlungen, als an dem Schutz derjenigen liegen die dieser Autorität Trotz boten.

Die Verordnungen von 1773 machten folglich der Unordnung in der Verwaltung der ostindischen Compagnie kein Ende. Obgleich sie einst, während eines vorübergehenden Anfalls eines verständigen Benehmens, in ihrem Schatz zu Calcutta über 3 Millionen L. angesammelt, obgleich sie später, sei es ihre Herrschaft seien es ihre Plünderungen, über neue weite Erwerbungen der reichsten und frucht-

barsten Länder Indiens ausgedehnt hatte, wurde doch Alles durchgebracht und zu Grunde gerichtet. Sie war gänzlich unvorbereitet, um dem Gebietseinfalle Hyder Ali's Einhalt zu thun oder ihn abzuwehren; in Folge dieser Wirren befindet sich die Compagnie in diesem Augenblick (1784) in grösserer Noth als je; und sie sieht sich auf's Neue genöthigt den Beistand des Staates in Anspruch zu nehmen, um nur den sofortigen Bankerott abzuwenden. Für die bessere Leitung ihrer Angelegenheiten sind von verschiedenen Parteien im Parlament verschiedene Pläne vorgelegt worden. Alle diese Pläne scheinen von der gleichen Voraussetzung auszugehen, dass die Compagnie, was freilich stets klar genug vorlag, völlig unfähig sei ihr Ländergebiet zu regieren. Ja, die Compagnie selbst scheint von dieser ihrer Unfähigkeit so überzeugt zu sein, dass sie gar nicht abgeneigt sein dürfte jenes Gebiet dem Staate abzutreten *).

*) Die Geschichte der ostindischen Compagnie erwartet noch ihren Geschichtschreiber, obgleich es an Geschichten dieser merkwürdigen Erscheinung im Staatenleben nicht fehlt. Erst jetzt, nachdem ihr Leben als ein abgeschlossenes vorliegt, möchte ein ganz unbefangenes Urtheil möglich sein, in welchem die vielfach schnurstracks sich widerstreitenden Ansichten ihre Lösung finden; denn es lässt sich denken, dass die Entwickelung einer Macht, welche sich 130 Millionen Unterthanen unterwarf, auch ihre warmen Vertheidiger fand. Die innere wie die äussere Geschichte der Compagnie haben zu einigen der glänzendsten Episoden in der Geschichte Grossbritanniens selbst Anlass gegeben; dort hat Clive mit einer Handvoll britischer Truppen die Mitbewerbung Frankreichs um Ansehen und Macht in jenen Gegenden vernichtet, und den Grund zu Erwerbungen gelegt, vor deren Erweiterung die Direction der Gesellschaft schon im Jahr 1768 zitterte. »Wenn wir unsere jetzigen Gränzen erweiterten, bemerkte sie in einem ihrer Erlasse aus jenem Jahre, so werden wir von einer Erwerbung zur andern gedrängt werden, bis uns zu unserer Sicherheit nichts übrig bliebe als das Ganze uns zu unterwerfen; das aber würde die britische Macht in einer Weise zersplittern, dass wir das Ganze auch wieder verlieren, und in Ostindien völlig vertilgt werden würden.« Damals bestanden die Besitzungen der Compagnie aus der Provinz Bengalen, dem District von Madras und der Insel Bombay; jetzt gehorcht die ganze Halbinsel, vom Indus und Himalaya bis zum Cap Comorin, sammt den Küstenstrichen Hinter-Indiens und wichtigen Inseln dem britischen Scepter.

Die inneren Verhältnisse der Compagnie haben im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts den berühmten Prozess gegen den Gouverneur Warren-Hastings veranlasst, in welchem ein Burke, Fox, Sheridan und A. mit den besten Rednern des Alterthums rühmlich wetteiferten, und führten in den Jahren 1782 bis 1784 die parlamentarischen Kämpfe über die sogenannte ostindische Bill zwischen Fox und dem 24 jährigen William Pitt herbei, in denen Geist und Beredsamkeit, Gewandheit und Kühnheit bis auf den höchsten Gipfelpunkt sich steigerten. Nachdem Pitt Minister geworden, wusste Fox vierzehn Mal eine

Mit dem Rechte, feste Plätze in fernen uncivilisirten Ländern zu besitzen, ist nothwendig auch das Recht, mit diesen Ländern Friedensverträge zu schliessen oder Krieg zu führen verbunden. Die Actiengesellschaften, welche das eine Recht besassen, haben stets auch

Stimmenmehrheit gegen ihn im Unterhause zu erringen; aber Pitt wusste, dass er das Volk nicht minder als den König auf seiner Seite hatte; er blieb deshalb im Amt und nachdem jene Majoritäten bis auf eine einzelne Stimme herabgesunken waren, löste er das Parlament auf; eine Maassregel, welche die neuen Wahlen zu seinen Gunsten vollständig rechtfertigten. (S. u. A. das, leider unvollendet gebliebene Werk: »The Age of Pitt and Fox« [von Madden?] Lond. 1846.)

Beim Einbringen seiner, demnächst zum Gesetz erhobenen Vorlage über die bessere Anordnung der ostindischen Angelegenheiten, am 6. Juli 1784, hob Pitt die grosse Bedeutung des Gegenstandes hervor: es galt der Begründung eines neuen Systems für die Direction in England, und die Präsidentschaft in Indien; der Wohlfahrt der Eingeborenen und der Beseitigung der vielfach unter ihnen und mit ihnen obwaltenden Missverständnisse und Streitigkeiten; der Verhütung von Staatsverbrechen durch feste Gränzbestimmung der Befugnisse, und der Errichtung eines neuen Gerichtshofes zur Aburtheilung von Vergehen die in Ostindien begangen worden. Die Leitung der Handelsgeschäfte sollte in den Händen der Compagnie bleiben; die der Gebietsangelegenheiten dagegen auf eine Controlbehörde (Board of Control) übergehen, deren Präsident von der Regierung ernannt wurde, einen Sitz im Cabinet hatte und in der That als Minister-Staats-Secretär für ostindische Angelegenheiten gelten konnte. In Ostindien hatten der Generalgouverneur (welchen die Direction erwählte) und der höchste Rath unbedingte Gewalt in allen Punkten, in welchen sie nicht durch bestimmte Befehle aus England gebunden waren, zu welchen letzteren namentlich Kriegserklärungen und die Schliessung von Bündnissen gehörten. Geschenke durften, ausser von Advokaten, Aerzten und Wundärzten und Caplanen, gar nicht genommen werden, bei Strafe der Confiscation und einer Geldbusse. Jeder Beamte der nach England zurückkehrte, musste innerhalb zwei Monaten ein eidlich aufgemachtes Inventar über sein unbewegliches und bewegliches Vermögen dem Schatzkammergericht und eine Abschrift der Direction einreichen. Liefen Beschwerden über Unrichtigkeiten oder sonst ein, so hatte das Schatzkammergericht den Angeschuldigten eidlich zu vernehmen, unter Umständen bis zu seiner Rechtfertigung zu verhaften. — Die Direction (Court of Directors) bestand aus 24 Mitgliedern, deren jedes mindestens 2000 L. in Actien eigenthümlich besitzen musste. Das Gesammtcapital der Gesellschaft, von 6,000,000 L. sollte mit $10^1/_2$ Proc. = 630,000 L. aus den Grundsteuern verzinst und mit 12 Mill. abgelöst werden.

Bis zum Jahr 1814 besass die Compagnie das Monopol für den Handel mit Ostindien und China. Bei der Erneuerung des Freibriefes in jenem Jahre wurde ihr nur das letztere gelassen und bei der letzten im Jahr 1833 auch der Handel mit China völlig freigegeben. Bei dem abermaligen Ablauf von 20 Jahren fand nur eine vorläufige Verlängerung Statt, die, nach dem furchtbaren Aufruhr von 1857/58, welcher die Prophezeihung von 1768 zu erfüllen drohete, mit einer

das andere ausgeübt und es sich oft ausdrücklich einräumen lassen. Mit welchen Ungerechtigkeiten, mit welchen Launen und Grausamkeiten diese Ausübung gewöhnlich verbunden war, ist aus neueren Erfahrungen nur zu bekannt.

völligen Auflösung der Gesellschaft und Uebergang ihres Gebietes auf die Krone endete.

Welchen Einfluss die Aufhebung des Handelsmonopols auf den britischen Handel im Allgemeinen hatte, wird sich am besten aus folgenden Zahlenverhältnissen ergeben.

Der Werth der Ausfuhr nach Ostindien, der in dem 16jährigen Zeitraum von 1816—1832 von 2,589,455 L. auf 3,750,286 L. oder um 45 Procent gestiegen war, stieg in dem gleichen Zeitraum von 1833 bis 1849 auf 6,803,274 L. also um 81 Procent. Gleich nach der ersten, theilweisen, Freigebung des Handels stieg der Werth der Ausfuhren um 37 Procent, nämlich von 1,874,690 im Jahr 1814 auf 2,565,761 L. im Jahr 1815. Der Werth der Einfuhren war in dem Zeitraum von 1814—1832 gesunken, nämlich von 8,643,275 L. auf 6,337,098 L., hauptsächlich in Folge des Wegfallens der Monopolpreise; für die folgenden Jahre, wenigstens bis 1849 fehlen, nach Porter (Progress of the Nation, Ed. 3 p. 742) die Werthangaben; sehen wir aber auf die Einfuhr einzelner Artikel der Menge nach

		1833	1849
Caffee (einschl. Ceylon) . . .	Pfund	5,734,820	39,144,638
Lacdye	»	299,405	1,517,152
Hanf	Centner	34,008	360,163
Häute	»	29,337	71,017
Indigo	Pfund	6,315,529	8,509,984
Reis	Centner	179,370	875,510
Sago	»	7,665	83,540
Salpeter	»	143,434	286,746
Leinsaat	Bushels	2,163	209,136
Seide	Pfund	989,619	1,804,327
Seidewaaren	Stück	298,580	511,130
Rum	Gallons	27	713,679
Zucker	Centner	153,994	1,538,009
Baumwolle	Pfund	32,755,164	70,838,515
Schaafwolle	»	3,721	4,182,853

Man sieht, dass hier einige Handelszweige sich ganz neu gebildet und zu grossen Dimensionen entwickelt, andere sich verdoppelt und verdreifacht haben. Porter, freilich, verlässt uns mit jenem Zeitraum, da leider wenige Jahre darauf ein früher Tod ihn verhindert hat, die Fortschritte seines Volkes weiter zu begleiten; doch finden wir eine treffliche Ergänzung im Märzheft d. J. (1860) des Journals der Londoner Statistischen Gesellschaft. Hiernach ist der Handelsverkehr Grossbritanniens mit Ostindien der bedeutendste nächst dem mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ja, im Jahr 1858 überstieg die Ausfuhr nach Ostindien die nach den Vereinigten Staaten, indem jene $16^3/_4$, diese $14^1/_2$ Mill. L. betrug; 1859 zeigte wieder eine bedeutende Zunahme, indem nach den Vereinigten Staaten, in den ersten sechs Monaten für 11,783,800 L. nach Ost-

Wenn eine Gesellschaft von Kaufleuten es unternimmt auf ihre eigene Gefahr und Kosten, neue Handelsverbindungen mit fernen und uncivilisirten Völkern herzustellen, so mag es rathsam sein sie als Actiengesellschaften sich constituiren zu lassen, und ihnen, für den Fall

indien in demselben Zeitraum für 10,109,563 L. ausgeführt war. Die Einfuhrwerthe aus Ostindien betrugen seit 1854: 10,672,000 L.; 1855: 12.$_{688}$; 1856: 17.$_{262}$ L; 1857: 18.$_{650}$ L. und 1858: 14.$_{972}$ L. — Wenn die Vereinigten Staaten durch ihre Baumwolle noch bei der Einfuhr überwiegen, besonders wegen deren, von der ostindischen nicht zu erreichenden Beschaffenheit, so ist doch auch die Menge welche Ostindien liefert eine ganz erstaunliche. Nachdem sie 1849 bis auf circa 71 Mill. Pfund gestiegen war, erhob sie sich im folgenden Jahr bis auf circa 119 und 1857 sogar bis auf 250$^1/_3$ Mill. Pfund zum Werth von 5$^1/_2$ Mill. L. Die Einfuhr von Reis betrug 1858 über 3$^2/_3$ Mill. Centner, wovon circa 1.$_2$ Mill. Centner wieder ausgeführt wurden. Zum Verbrauch kamen 1,744,913 Centner gegen 322,900 im Jahr 1844. — Von Leinsaat wurden 1858: 3,333,000 Bushels zum Werth von 1,148,500, von Rapssaat 1856 über 2 Mill. eingeführt. Die durchschnittliche Einfuhr von Hanf und Jüte in den Jahren 1840—1858 betrug 565,286 Ctr., während sie 1840—49 durchschnittlich nur 196,471 betragen hatte. Das vortreffliche Teak Holz Ostindiens war lange vernächlässigt, vermuthlich wegen des Schutzzolles dessen das canadische Bauholz genoss. 1840 wurden nur 1465 loads (zu 50 Cubikfuss) eingeführt; 1849: 17,449; 1857: 26,741 loads zum Werth von 327,577 L.; 1858: 37,885 loads zum Werth von 377,000 L. An Schaafwolle wurden 1857: 19$^1/_3$ Mill. Pfund zum Werth von 673,493 L.; 1858: 17$^1/_3$ Mill. Pfd. zum Werth von 490,521 L. eingeführt.

Wenn man diese Entwickelung einer Bodenproduction betrachtet, die hinsichtlich ihrer Schnelligkeit und Vielseitigkeit selbst die der Vereinigten Staaten Nordamerika's weit hinter sich lässt, und dabei erwägt, dass die Ausbildung der inneren Verbindungen durch Eisenbahnen erst im Entstehen begriffen ist, so wird man sich die Eifersucht erklären, mit welcher England Alles überwacht, was auch nur die Möglichkeit eines Krieges in jenen Ländern und um jene Länder in Aussicht stellt. Zugleich lässt sich daraus ermessen, weshalb der jüngste Truppenaufruhr, so allgemein er auch das eingeborene Heer ergriffen hatte, dennoch die einheimische Bevölkerung theilnahmlos fand; diese wusste, dass, mit der Rückkehr der alten Herrscher auch die alte Unsicherheit alles Eigenthums zurückkehren und ihr Fleiss nur dazu gedient haben würde, der rücksichtslosesten Erpressung und Vergeudung eine reichlichere Nahrung zuzuführen. Mit dem Aufhören des Handelsmonopoles der Compagnie genossen ihre ostindischen Besitzungen in der That fast alle Vorzüge, deren sich die unter dem Schutz der britischen Verfassung lebenden Völker erfreuen, und Niemand hätte mit grösserer Befriedigung als Adam Smith Zeuge der Entwickelung einer Bodencultur sein können, in welcher er mit Recht den grössten Volksreichthum erblickte.

Auch über die ostindische Finanzverwaltung hat viel üble Nachrede obgewaltet, welche Aufklärungen der neuesten Zeit zum grössten Theil als unbegründet dargestellt haben. Leider hat den Herrn James Wilson, dessen Vorschläge zur

des Gelingens, ein Monopol auf einige Jahre zu bewilligen. Es ist der leichteste und natürlichste Weg, auf welchem der Staat sie für das Wagniss eines gefährlichen und kostspieligen Versuches, der später dem Allgemeinen zum Besten gereichen soll, zu belohnen vermag. Ein vorübergehendes Monopol dieser Art lässt sich in derselben Weise rechtfertigen wie das Monopol das man dem Erfinder einer neuen Maschine oder dem Verfasser eines neuen Buches bewilligt. Aber mit dem Ablauf des Termines müsste das Monopol auch unbedingt aufhören; die festen Plätze, wenn es nothwendig war dergleichen zu errichten, müssten vom Staat übernommen, die Auslagen der Gesellschaft ersetzt, und der Handel allen Unterthanen freigegeben werden. Letztere werden durch ein bleibendes Monopol sehr einfältiger Weise in zweifacher Hinsicht besteuert: zuerst durch den hohen Preis der Waaren, die sie bei freier Concurrenz weit billiger kaufen könnten;

Eröffnung neuer Einnahmequellen in Ostindien von der britischen Presse im Allgemeinen sehr günstig beurtheilt worden sind, dort ein jäher Tod ereilt. Zu seinem Nachfolger ist, jüngsten Zeitungsnachrichten zu Folge, Herr Laing ernannt; möge ihm beschieden sein seine Aufgabe glücklicher zu lösen. Sie ist jedenfalls eine sehr dankbare, und man ist leicht geneigt zu glauben, dass die ihr entgegenstehenden, oft als unübersteiglich geschilderten, Schwierigkeiten weit übertrieben worden sind. Man vergleiche nur folgende Zahlenverhältnisse: die gesammte ostindische Schuld betrug im April 1858, einschliesslich der 8 Mill., welche in Folge des Aufstandes anzuleihen beschlossen war, und der 12 Mill., mit welchen das Gesellschaftscapital abgelöst werden musste, 75,934,000 L., also rund 76 Mill. zu verzinsen mit 3,546,000 L. Die Einnahmen hatten aber 1856 30,817,000 L. betragen und gegen die Gesammtausgaben von 28,372,000 einen Ueberschuss von $2._{445}$ Mill. L. gelassen. Die englische Staatsschuld beträgt nun ungefähr das Zehnfache, die Einnahme aber nur das $2^1/_2$ fache jener Summen. Ferner: selbst die ganzen 31 Mill. Einnahme als Steuerlast betrachtet, würden auf den Kopf der Bevölkerung von 132 Mill., doch nur 5 sh. jährlich im Durchschnitt kommen. Von eigentlichen Steuern bleibt aber, bei gehöriger Sichtung, nicht viel mehr als der fünfte Theil der Einnahmen übrig. Mehr als die Hälfte (im Jahr 1856 $17._{110}$ Mill. L. oder $55^1/_2$ Procent) bringt die Verpachtung des Bodens, dessen Eigenthum von den früheren Herrschern auf den jetzigen übergegangen ist, und für dessen Benutzung der Landmann Pacht zu zahlen hat; jedoch mit dem Unterschiede, dass er jetzt genau weiss was er abzugeben hat, und den übrigen Ertrag seiner Arbeit sein nennen kann, während er früher nie wusste, ob und was der Landesherr und dessen Beamte ihm übrig zu lassen geneigt sein möchten. Ferner gehen davon ab: die Einnahmen für Opium = circa $5._2$ Mill. L.; die vom Postwesen mit circa $^1/_4$ Mill., von der Münze mit circa 200,000 L. und vermischte Nebeneinnahmen von circa $1^1/_3$ Mill., so dass die eigentliche Abgabenlast sich auf circa $6._8$ Mill. L. oder auf etwa einen Schilling Sterling im Durchschnitt p. Kopf reducirt. Dagegen haben in Grossbritannien und Irland noch nicht 30 Millionen Seelen 75 Mill. L. durch

sodann durch ihre gänzliche Ausschliessung von einem Geschäftszweige den Manche gern und mit Nutzen betreiben würden. Dazu kommt, dass jene Besteuerung zu dem unwürdigsten Zwecke Statt findet; nämlich nur damit die Gesellschaft im Stande sei die Verwahrlosung, Vergeudung und Malversationen ihrer eigenen Beamten zu ertragen, durch deren regelwidriges Verfahren es geschieht, dass die Gesellschaft selten im Stande ist grössere Dividenden auszutheilen als ganz freie Handelszweige gewöhnlich abwerfen, ja, dass sie dieses Verhältniss häufig nicht einmal erreichen. Indessen vermag eine Actiengesellschaft, ohne ein Monopol, erfahrungsmässig nicht, irgend einen Zweig des auswärtigen Handels auf die Länge zu betreiben. Auf dem einen Markte einkaufen, um auf dem andern mit Vortheil zu verkaufen, während es auf beiden viele Concurrenten giebt; alle Schwankungen, nicht nur in der Nachfrage, sondern die weit stärkeren und häufigeren in der Concurrenz, oder in den Zufuhren, zu überwachen, welche die Nachfrage von anderen Seiten herbeizieht; sodann allen diesen Verhältnissen durch die Menge und Beschaffenheit der erforderlichen Waaren mit Sachkenntniss und Geschicklichkeit zu genügen, das ist eine Art Kriegspiel, bei welchem die Operationen beständig verändert werden müssen und die sich mit Erfolg kaum durchführen lassen, ohne eine so unausgesetze Achtsamkeit wie sie von der Direction einer Actiengesellschaft nicht auf die Dauer zu erwarten steht. Die ostindische Compagnie hat, vermöge Parlamentsacte, das Recht,

Abgaben aufzubringen, wovon circa 64 Procent durch indirecte und 36 Procent durch directe Steuern; im Durchschnitt aber fünfzig Schilling p. Kopf.

Bodenfläche, Bevölkerung und Grundmiethen sind jetzt folgendergestalt anzunehmen (circa 21 engl. Quadr.-M. = 1 geogr.):

	Areal		Bevölkerung		Grundmiethen 1855–56	
	1000 Q.-M. engl.	Procent.	Millionen.	Procent.	Millionen. L.	Procent.
Bengalen . . .	394	47	52	39	4.674	27
Nord-Westl. Provinzen .	115	14	37	28	4.999	29
Madras . . .	130	15	23	18	3.657	21
Bombay . . .	131	16	12	9	2.846	17
Pensdchab . .	67	8	8	6	—.954	6
	837	100	132	100	17.110	100

A.

nach Ablösung ihres Capitals und Ablauf ihres Monopols, als Actiengesellschaft mit Corporationsrechten fort zu bestehen und in dieser Eigenschaft, aber auf gleichem Fuss wie ihre Mitbürger nach Ostindien Handel zu treiben. Unter solchen Umständen aber würde freilich die schärfere Aufmerksamkeit der Privatunternehmer ihr diesen bald verleiden.

Ein französischer, in Fragen der Volkswirthschaft sehr bewanderter Schriftsteller, der Abbé Morellet, giebt ein Verzeichniss von 55 Actiengesellschaften für auswärtigen Handel, die seit dem Jahr 1600 in verschiedenen europäischen Staaten gegründet worden, und die, ihm zufolge, sämmtlich durch schlechte Wirthschaft zu Grunde gegangen sind, obgleich sie ausschliessliche Privilegien besassen. Er irrt hinsichtlich zweier oder dreier, die keine Actiengesellschaften waren, auch nicht fallirt haben; dagegen giebt es mehrere Actiengesellschaften, bei denen das der Fall gewesen ist und die er nicht genannt hat.

Die einzigen Geschäftszweige, welche eine Actiengesellschaft ohne ausschliessliches Privilegium mit Glück betreiben zu können scheint, sind diejenigen, deren Operationen nur eine gewisse Routine oder eine Gleichmässigkeit der Behandlung gestatten, die wenig oder gar keine Veränderungen zulässt. Dahin gehören 1) die Bankgeschäfte, 2) die Versicherungen gegen Feuers- und Seegefahren und gegen Nehmung in Kriegszeiten, 3) Unternehmungen von Canalbauten für die Schifffahrt, und 4) ähnliche Unternehmungen für die Wasserversorgung grosser Städte.

Die Grundsätze für ein Bankgeschäft mögen allerdings etwas abstrus erscheinen, lassen sich jedoch in der Praxis auf sehr feste Regeln zurückführen. Eine Abweichung von diesen Regeln, zu denen man sich durch die Aussicht auf einen ausserordentlichen Gewinn verlocken liesse, ist fast immer äusserst gefährlich und führt oft zum Verderben der Bankgesellschaft, die sich darauf einlässt. Indessen liegt es schon im Wesen von Actiengesellschaften, dass sie gewöhnlich mit grösserer Zähigkeit an bestimmten Regeln kleben, als Privat-Handelsgesellschaften; wodurch sie mithin für jenes Geschäft besonders geeignet erscheinen. Daher sind die bedeutendsten Banken in Europa Actiengesellschaften, von denen viele ihr Geschäft, ohne irgend ein ausschliessliches Vorrecht, mit grossem Glück betreiben. Die Bank von England besitzt kein anderes Vorrecht, als dass keine andere Bankgesellschaft in England aus mehr als sechs Personen be-

stehen darf. Die beiden Banken von Edinburg sind Actiengesellschaften ohne jegliches ausschliessliche Vorrecht.

Ein Versicherungswerth, sei es in Bezug auf Feuers- oder Seegefahr, oder Gefahr der Nehmung, lässt sich zwar vielleicht nicht sehr genau berechnen, gestattet aber doch in so weit eine beiläufige Schätzung als sich in gewissem Grade eine feste Regel und Methode dafür aufstellen lässt. Daher können Versicherungsgeschäfte auch ohne ausschliessliche Vorrechte von Actiengesellschaften mit Erfolg betrieben werden, und weder die Londoner noch die Königliche Börsen-Assecuranz-Compagnie besitzt dergleichen Privilegien.

Ist ein Schifffahrtscanal einmal vollendet, so wird die Verwaltung sehr einfach und leicht und lässt sich auf ganz feste Regeln zurückführen. Selbst bei der Anlage ist das der Fall, da sich hierüber mit Bau-Unternehmern für so viel pr. Meile und so viel pr. Schleuse abschliessen lässt. Dasselbe lässt sich von ähnlichen Bauten oder Röhrenlegungen zur Versorgung einer Stadt mit Wasser sagen. Dergleichen Unternehmungen können deshalb und werden auch oft mit grossem Gewinn durch Actiengesellschaften ohne jegliches ausschliessliche Vorrecht betrieben.

Dagegen dürfte es gewiss nicht verständig erscheinen, eine Actien-Gesellschaft nur deshalb für ein bestimmtes Unternehmen zu gründen, weil sie im Stande sein könnte, es mit Erfolg durchzuführen; oder eine bestimmte Anzahl von Handeltreibenden nur deshalb von den allgemeinen Gesetzen, denen ihre Mitbürger unterworfen sind, zu befreien, weil es ihnen mittelst solcher Bevorzugung gelingen könnte, gute Geschäfte zu machen. Damit solche Unternehmungen wirklich verständig erscheinen, müssen, ausser der Möglichkeit, sie auf eine feste Regel und Methode zurückzuführen, noch zwei Umstände hinzukommen. Erstens muss es sich auf's Entschiedenste herausstellen, dass das Unternehmen von grösserer Gemeinnützlichkeit sei, als die meisten gewöhnlichen Gewerbe; zweitens, dass es ein grösseres Capital erfordere, als sich durch eine Privat-Handelsgesellschaft füglich zusammenbringen lässt. Wäre ein mässiges Capital hinreichend, so würde die Nützlichkeit des Unternehmens allein kein ausreichender Grund für die Errichtung einer Actiengesellschaft sein, weil in diesem Fall der Bedarf an demjenigen, was dadurch erzielt werden soll, gern und leicht durch Privatunternehmer geliefert werden würde. Bei den obengenannten vier Geschäftszweigen treffen aber auch die beiden anderen Umstände zusammen.

Der grosse und allgemeine Nutzen des Bankgeschäftes, sobald

es verständig geleitet wird, ist schon oben im zweiten Buch vollständig entwickelt worden. Soll aber eine öffentliche Bank dem Staatscredit zu Hülfe kommen und unter vorkommenden Umständen der Regierung den Gesammtbetrag einer Abgabe, vielleicht zum Belauf mehrerer Millionen, vorschiessen, so ist dazu ein grösseres Capital erforderlich, als eine Privat-Handelsgesellschaft leicht aufzubringen vermag.

Das Assecuranz-Geschäft trägt wesentlich zur Sicherung des Privateigenthums bei; es vertheilt den Verlust, der einen Einzelnen zu Grunde richten würde, über Viele und bewirkt so, dass er von der Gesammtheit leicht getragen wird. Damit aber eine solche Sicherheit vorhanden sei, ist ein grosses Capital in den Händen der Versicherer erforderlich. Vor der Gründung der beiden Londoner Versicherungs-Gesellschaften auf Actien soll dem Staatsanwalte ein Verzeichniss von einhundert und fünfzig Privat-Assecuradeuren vorgelegt worden sein, die im Lauf weniger Jahre fallirt hatten.

Dass die Anlage von schiffbaren Canälen oder Wasserversorgungs-Anstalten sehr gemeinnützig ist, zugleich aber in der Regel grössere Anlagecapitalien erfordert, als Privatleuten zu Gebote stehen, bedarf wohl keines Beweises.

Ausser den erwähnten vier Unternehmungen habe ich keines andern mich zu entsinnen vermocht, bei welchem alle drei Umstände zusammentreffen, wodurch die Gründung einer Actiengesellschaft sich verständiger Weise rechtfertigen liesse. Die englische Kupfer-Compagnie in London, die Bleischmelz-Compagnie, die Glasmal-Compagnie besitzen auch nicht einen entfernten Vorwand, als sei der von ihnen verfolgte Zweck von grossem oder besonderem Nutzen, so wenig wie die Verfolgung dieses Zweckes einen grössern Aufwand zu erfordern scheint, als durch das Privatvermögen Einzelner zu bestreiten ist. Ob der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften auf eine so einfache Methode sich zurückführen lässt, um zur Leitung durch eine Actiengesellschaft sich zu eignen, oder ob sie Ursache haben, sich ganz besonderer Erfolge zu rühmen, maasse ich mir nicht an, zu beurtheilen. Die Minen-Unternehmer-Compagnie ist schon längst bankerott. Die Actien der Britisch-Leinen-Compagnie zu Edinburg stehen weit unter Pari, wenn auch nicht mehr so weit wie vor einigen Jahren. Die Actiengesellschaften, die zu dem gemeinnützigen Zwecke gegründet werden, um eine besondere Industrie zu heben, pflegen nicht nur ihre eigenen Angelegenheiten schlecht zu betreiben, so dass das Volksvermögen dadurch vermindert wird, sondern stiften auch sonst

in der Regel eher Schaden als Gutes. Trotz der besten Absichten muss die unvermeidliche Vorliebe der Directoren für besondere Industriezweige, deren Unternehmer sie irre leiten oder gar betrügen, entmuthigend auf die übrigen wirken, und vernichtet nothwendig mehr oder minder das natürliche Verhältniss, das sich sonst zwischen einem verständigen Unternehmungsgeist und Gewinn bilden würde, also gerade das Verhältniss, worin für den allgemeinen Gewerbfleiss eines Landes die grösste und fruchtbarste Aufmunterung liegt.

Zweiter Artikel.

Von den Ausgaben für Erziehungs-Anstalten der Jugend.

Die Anstalten für Erziehung können gleichfalls eine Einnahme darbieten, die zur Bestreitung ihrer eigenen Kosten ausreicht. Das Schulgeld oder Honorar, das der Schüler dem Lehrer zahlt, bildet eine natürliche Einnahme der Art. Aber auch wenn die Vergütung für den Lehrer nicht ganz aus dieser natürlichen Einnahmequelle fliesst, braucht sie noch nicht aus den allgemeinen Staatseinnahmen bestritten zu werden, deren Erhebung und Verwendung in den meisten Staaten der vollziehenden Gewalt überwiesen werden. Im grössern Theile Europa's lasten daher die Dotirungen von Schulen und Universitäten nicht oder doch nur in geringem Maasse auf den Staatsfinanzen: sondern sie gehen hauptsächlich aus städtischen oder Provinzialabgaben, aus Einkünften von Grundstücken oder aus den Zinsen von Capitalien hervor, die einer besondern Verwaltung unterstellt sind, sei es abseiten der Regierung oder des Privatgebers.

Haben diese Dotirungen im Allgemeinen zur Förderung des dabei beabsichtigten Zweckes beigetragen? Haben sie den Fleiss der Lehrer anzuspornen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln gedient? Haben sie den Unterricht auf nützlichere Gegenstände, nützlich für den Einzelnen oder die Gesammtheit, gelenkt, als wohin er seine natürliche Richtung von selbst genommen haben würde? Es dürfte nicht schwer sein, für jede dieser Fragen eine wenigstens wahrscheinliche Lösung zu finden.

In einem jeden Fache stehen die Anstrengungen derjenigen, welche sich demselben widmen, immer im Verhältniss zu der Nothwendigkeit, in der sie sich befinden, solche Anstrengungen zu machen. Diese Nothwendigkeit tritt am meisten bei denen ein, für welche die Emolumente ihres Gewerbes die einzige Quelle sind, aus welcher sie

ein Vermögen oder selbst nur die nöthigen Unterhaltsmittel zu erwarten haben. Um solches Vermögen oder solche Unterhaltsmittel zu erwerben, müssen sie im Laufe des Jahres eine gewisse Menge Arbeit von einem gegebenen Werthe zu Stande bringen; und wo die Concurrenz frei ist, da nöthigt der Wetteifer aller Derjenigen, die einander aus dem Wege zu drängen suchen, einen Jeden, seine Arbeit in einer gewissen Vollendung zu liefern. Die grossartigen Resultate, zu welchen man bei einem glücklichen Erfolge in einzelnen Fächern gelangen kann, mögen allerdings mitunter bei Männern von ausgezeichnetem Geist und Ehrgeiz ihren Bestrebungen zum Grunde liegen. Indessen sind grossartige Endziele offenbar nicht nöthig, um die grössten Anstrengungen zu veranlassen. Selbst bei untergeordneten Gewerben strebt man oft mit äusserster Kraft, es dem Andern zuvorzuthun und wird Auszeichnung ein Gegenstand des Ehrgeizes; wogegen grossartige Endziele allein, ohne dass ihnen die Nothwendigkeit emsigen Fleisses zu Hülfe kommt, selten genügen, um zu bedeutenden Anstrengungen anzuspornen. In England kann ein glücklicher Erfolg im Rechtsfache zu einigen der höchsten Ziele des Ehrgeizes führen; und doch wie Wenige, die von Hause aus vermögend waren, haben es hier zu etwas Ausgezeichnetem in diesem Fache gebracht!

Die Dotirung von Schulen und Universitäten hat nothwendig bei den Lehrern den Zwang, sich anzustrengen, vermindert. Ihre Unterhaltsmittel, so weit sie aus ihren Gehalten herrühren, fliessen offenbar aus einer Quelle, die von ihren Leistungen und ihrem Ruf in ihren besonderen Fächern ganz unabhängig ist.

Auf einigen Universitäten bildet der Gehalt oft nur einen Theil, oft nur einen kleinen Theil der Emolumente des Lehrers, während der grössere Theil von dem Honorar oder den Collegiengeldern der Zuhörer herrührt. In solchem Fall ist die Nothwendigkeit eigener Anstrengung, wenn gleich mehr oder minder verringert, doch nicht völlig beseitigt. Es ist für ihn noch von Bedeutung, in seinem Fache einen Namen zu haben, und er ist noch einigermaassen von der Liebe, der Dankbarkeit und den guten Berichten Derjenigen abhängig, die seinen Unterricht genossen haben; Dinge, die er auf keinem sicherern Wege erlangen wird, als wenn er sie verdient, mithin, durch die Talente und den Fleiss, mit welchen er alle seine Pflichten erfüllt.

Auf anderen Universitäten ist es dem Lehrer verboten, von seinen Zuhörern ein Honorar oder eine Bezahlung anzunehmen, und sein

Gehalt bildet das einzige Einkommen, das er von seinem Amte bezieht. Dadurch wird sein Interesse in so geraden Gegensatz zu seinen Pflichten gebracht, wie nur irgend möglich. Es ist das Interesse eines Jeden, das Leben möglichst bequem zu geniessen; und wenn seine Emolumente dieselben bleiben, er mag eine sehr mühsame Pflicht erfüllen oder nicht, so wird sein Interesse, — wenigstens das, was man im gemeinen Leben Interesse nennt, ihn gewiss dahin bringen, entweder diese Pflicht ganz zu vernachlässigen, oder, wenn er unter einer Controle steht, bei welcher das nicht möglich ist, sich so wenig anzustrengen wie die Controle es gestattet. Wäre er von Natur thätig und ein Freund der Arbeit, so wird ihn sein Interesse veranlassen, diese Arbeitslust eher in irgend einer Weise zu bethätigen, die ihm Vortheil bringt, als in der Erfüllung seiner Pflicht, von der er weiter keinen hat.

Sollte nun die Autorität, welcher er unterworfen ist, in den Händen der Corporation, der Facultät oder der Universität sich befinden, von welcher er selbst ein Mitglied ist, und deren übrige Mitglieder ebenfalls, wie er, Lehrer sind oder sein sollten, so machen sie leicht gemeinschaftliche Sache, in der Art, dass der Eine den Andern so pflichtvergessen sein lässt, wie er will, wenn er ihm nur ein Gleiches gestattet. Auf der Universität von Oxford haben dergestalt die meisten öffentlichen Professoren schon seit einer Reihe von Jahren nicht einmal zum Schein Vorträge gehalten*).

Befindet sich die Autorität, unter welcher ein solcher Lehrer steht, nicht so sehr in den Händen der Behörde, von der er selbst ein Mitglied ist, als vielmehr in denen dritter Personen, wie z. B. des Bischofs der Diöcese, des Gouverneurs der Provinz oder eines Staatsministers, so wird ihm allerdings wahrscheinlich nicht gestattet sein, seine Pflicht ganz zu vernachlässigen. Indessen, Alles wozu ihn solche Vorgesetzte zwingen können, ist, dass er sich seinen Zöglingen während einer gewissen Zahl von Stunden widmet, d. h. dass er wöchentlich oder jährlich eine gewisse Zahl von Vorlesungen hält. Wie diese Vorlesungen beschaffen sein sollen, hängt wiederum zumeist von seinem Fleisse ab, und der Grad dieses Fleisses wird im Verhältniss

*) Diese Aeusserungen sind doch wohl zum Theil Ausfluss der unangenehmen Erfahrungen, die A. S. auf der Oxforder Universität gemacht hat. Sehr productiv ist Oxford im Ganzen freilich nicht und daran mag die reichliche Dotirung vieler der dortigen Stellen wesentlich Schuld sein; unbestreitbar ist es aber der Sitz grosser Gelehrsamkeit. *A.*

zu den Beweggründen stehen, die er hat, ihn anzuwenden. Auch geschieht es leicht, dass eine Autorität von Seiten Dritter in kenntnissloser und launenhafter Weise geübt wird. Sie ist ihrer Natur nach der Willkühr oder Discretion überlassen, und da Diejenigen, welche sie zu üben haben, weder selbst den Vorträgen des Lehrers beiwohnen, noch vielleicht nur die von demselben zu lehrenden Wissenschaften kennen, so vermögen sie auch nur selten sie in einsichtsvoller Weise zu üben. Amtshochmuth macht sie auch oft gleichgültig dagegen, wie ihr Verfahren erscheint, und so tadeln sie oft oder entsetzen vom Amt aus blossem Uebermuth ohne gerechten Grund. Wer einer solchen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird nothwendig dadurch herabgewürdigt, und erscheint, anstatt als eines der geachtetsten, als eines der geringsten und verächtlichsten Mitglieder der Gesellschaft. Gegen die schlechte Behandlung, welcher er dergestalt ausgesetzt ist, vermag er nur durch mächtige Protection sich wirksam zu schützen; und diese Protection verschafft er sich muthmaasslich weniger durch Kenntnisse oder durch Leistungen in seinem Fache, als durch Geschmeidigkeit in den Willen seiner Vorgesetzten sich zu fügen, und diesem Willen die Rechte, die Interessen und die Ehre der Corporation, der er angehört, zu opfern. Wer die Verwaltung einer französischen Universität längere Zeit beobachtet hat, der muss gesehen haben, welche Folgen aus einer willkührlichen und fremdartigen Autorität der Art hervorgehen.

Alles, was, unabhängig von dem Verdienst oder dem Ruf der Lehrer, eine gewisse Zahl von Studenten nöthigt, eine Akademie oder eine Universität zu besuchen, das führt auch mehr oder minder dazu, die Nothwendigkeit zur Erwerbung solchen Verdienstes oder Ruhmes. zu verringern.

Können die Vorrechte der Graduirten in Philosophie, Rechten, Medicin oder Theologie nur dann erlangt werden, wenn man eine gewisse Reihe von Jahren auf einer Universität zugebracht hat, so wird dadurch eine gewisse Zahl von Studenten nothwendig zur Universität hingedrängt, ohne dass das Verdienst oder der Ruf der Professoren in Betracht kommt. Die Vorrechte der Graduirten haben aber eine gewisse Aehnlichkeit mit den Gesetzen über Lehrjahre, und tragen für die Verbesserung der Erziehung gerade so viel bei, wie diese für die Fortschritte in Handwerk und Fabrikwesen.

Die milden Stiftungen von Freistudien, Preisen, Stipendien etc. nöthigen eine gewisse Anzahl von Studenten, bestimmte Colle-

gien*) zu besuchen, ganz abgesehen von dem Werthe dieser letzteren. Hätten Diejenigen, welche mittelst solcher Unterstützungen studiren, die freie Wahl, sich das Collegium auszusuchen, das ihnen am besten gefiele, so könnte das vielleicht einigen Wetteifer unter den verschiedenen Collegien anregen; wogegen eine Vorschrift, die selbst den unabhängigen Studenten verböte, aus einem Collegium auszutreten, um sich einem andern anzuschliessen, ohne vorher von jenem die Erlaubniss dazu erhalten zu haben, sehr zur Erstickung eines solchen Wetteifers beitragen würde.

Würde der Student sich den Lehrer, der ihn in seinem Collegium in allen Wissenschaften zu unterrichten hat, nicht selbst aussuchen dürfen, sondern dieser lediglich vom Vorstande dazu ernannt werden; sollten ferner Vernachlässigung, Unfähigkeit oder schlechte Behandlung von Seiten des Lehrers dem Studenten nicht das Recht geben, sich an einen Andern zu wenden, ohne vorher die Erlaubniss dazu erhalten zu haben, so würde das nicht allein zur Unterdrückung alles Wetteifers unter den verschiedenen Lehrern an demselben Collegium beitragen, sondern sogar bei Allen die Nothwendigkeit, auf ihre Zuhörer grosse Sorgfalt zu verwenden, noch sehr vermindern. Solche Lehrer mögen von ihren Zuhörern sehr gut bezahlt werden und sie dennoch nicht minder zu vernachlässigen geneigt sein als die, welche gar keine Bezahlung von ihnen erhalten oder keinen andern Lohn empfangen, als ihren Gehalt.

Ereignet es sich, dass der Lehrer ein einsichtsvoller Mann ist, so müsste es ihm sehr verdriesslich sein, wenn er sich bewusst wäre, dass er seinen Studenten Unsinn oder doch nicht viel Besseres als Unsinn vortrüge. Ebenso müsste es ihn verdriessen zu sehn, dass die meisten seiner Zuhörer entweder aus den Vorlesungen wegbleiben oder ihnen vielleicht mit unverkennbaren Zeichen der Unachtsamkeit, Verachtung oder Verhöhnung beiwohnen. Sollte er nun genöthigt sein, eine gewisse Anzahl von Vorlesungen zu halten, so könnte er hierin einen genügenden Grund finden, um, auch ohne alles andere Interesse, sich Mühe zu geben, dass dieselben leidlich gut sind. Indessen finden sich oft allerlei Mittel, um auch diesen Eifer abzustumpfen. Anstatt dass der Lehrer seinen Zuhörern die Wissenschaft

*) Collegium, College, ist hier nicht in dem uneigentlichen Sinne von Vorlesungen, wie auf deutschen Universitäten, zu nehmen, sondern in dem eigentlichen, nämlich von wissenschaftlichen Corporationen im Schoosse einer Universität oder daneben. *A.*

entwickelt, in der er sie unterrichten will, liest er ihnen irgend ein Buch darüber vor; oder wenn es in einer fremden oder todten Sprache geschrieben ist, übersetzt er es ihnen in ihre eigene; oder, was ihm noch weniger Mühe verursachen würde, er lässt es sich von ihnen übersetzen, und bildet sich ein, eine Vorlesung zu halten, wenn er gelegentlich eine Bemerkung einfliessen lässt. Das kann er auch bei den geringsten Kenntnissen oder Studien, ohne besorgen zu müssen, dass er sich der Verachtung oder dem Spott aussetze, oder dass er etwas wirklich Einfältiges oder Lächerliches sage. Dabei kann die hergebrachte Disciplin alle seine Zuhörer zum regelmässigsten Besuch seiner angeblichen Vorlesungen und zur Beobachtung des anständigsten und ehrerbietigsten Betragens während der ganzen Zeit ihrer Dauer nöthigen.

Die Disciplin in Collegien und auf Universitäten ist in der Regel nicht zum Besten der Studenten, sondern im Interesse oder, noch richtiger, für die Gemächlichkeit der Lehrer eingerichtet*). Ihr Zweck

*) Blanqui macht hiezu folgende Anmerkung (Uebersetzung Garnier, Ed. 1843. II. p. 424.): »A. Smith beweist hier eine seltsame Voreingenommenheit. Man sollte denken, die Disciplin sei vor allen Dingen förderlich für die Studien, folglich auch mehr für die Schüler als für die Lehrer, welche Letztere zwar auch bei jeder Unordnung leiden, aber doch nicht in dem Maasse, wie Jene. Eben so wenig können wir zugeben, was der Verfasser weiter unten über das Unnütze der Zucht nach dem 12. oder 13. Jahre sagt; vielmehr scheint uns die Strenge derselben gerade in diesem Alter und selbst noch über das 20. Jahr hinaus unerlässlich. Man braucht nur zu sehen, wie es auf unseren freien Hochschulen zugeht, wie z. B. in den juristischen und medicinischen Facultäten, und auf den englischen und deutschen Universitäten, um sich von den Nachtheilen der übertriebenen Duldsamkeit, welche dort herrscht, und von dem Schaden zu überzeugen, der für Tausende verunglückter Candidaten daraus entsteht, deren Fehlschlagen weit weniger der Schwäche ihres Verstandes, als der ihrer Vorgesetzten beizumessen ist. Meinerseits bin ich überzeugt, und ich glaube nach einer zwanzigjährigen Erfahrung in der Leitung und im Unterricht der Jugend das Recht zu haben, es auszusprechen, dass Europa alljährlich unermessliche geistige Gaben nur in Folge der Zuchtlosigkeit untergehen sieht, welche auf den grossen öffentlichen Unterrichtsanstalten geduldet wird. Die Unordnung ist unvergleichlich viel auffallender in den Facultäten und auf Universitäten, als in den Collegien (collèges, Gymnasien); eine Wunde, die ganz besonders in Frankreich die ernste Aufmerksamkeit aller denkenden Männer erheischt. Man mag über das kaiserliche Regiment denken wie man will, die strenge Disciplin, welche es auf den Universitäten herstellte, war ein Fortschritt, ich möchte beinahe sagen, die Quelle aller Fortschritte; die Freiheit, welche jetzt dort herrscht, ist ein trauriger Hemmschuh, von den übrigen gar nicht zu reden. Meinerseits ziehe ich die Ideen Napoleons (I.) denen des Adam Smith vor.«

ist überall darauf gerichtet, die Autorität dieser Letzteren aufrecht zu erhalten, und mögen diese ihre Pflichten vernachlässigen oder erfüllen, den Studenten zu nöthigen, dass er unter allen Umständen sich so gegen dieselben betrage, als bewiesen sie in ihren Obliegenheiten den grössten Eifer und die grössten Fähigkeiten. Jene Disciplin scheint bei der einen Classe vollkommenen Eifer und Tugend, bei der andern die grösste Schwäche und Unbesonnenheit vorauszusetzen. Indessen findet sich, glaube ich, kaum ein Beispiel, dass, wo die Lehrer wirklich ihre Pflicht erfüllen, die Studenten in der Mehrzahl die ihrige verabsäumen. Es bedarf keiner Disciplin, um den Besuch von Vorlesungen zu erzwingen, die des Besuches wirklich werth sind, wie das überall bekannt ist, wo Vorlesungen gehalten werden. Bei Kindern oder sehr jungen Knaben mögen Zwang und Gewalt in gewissem Grade nöthig sein, um sie zur Aufmerksamkeit bei dem Unterricht, der ihnen in diesem frühen Alter ertheilt werden soll, anzuhalten; aber nach dem zwölften oder dreizehnten Jahr dürfte Zwang oder Gewalt kaum jemals bei der Erziehung nöthig erscheinen, falls der Lehrer seine Pflicht thut. Bei der Mehrzahl der jungen Leute findet sich ein so treffliches Gemüth, dass sie, weit entfernt, den Unterricht eines Lehrers, der den ernstlichen Willen zeigt, ihnen nützlich zu sein, zu vernachlässigen oder zu verachten, eher geneigt sind, viel Mangelhaftes in der Erfüllung seiner Pflichten zu verzeihen, und oft selbst manche grobe Nachlässigkeit in den Augen des Publicums zu verbergen*).

Es ist noch zu erwähnen, dass diejenigen Zweige des Unterrichts, für welche es keine öffentlichen Anstalten giebt, in der Regel am besten gelehrt werden. Ein junger Mann, der eine Fecht- oder Tanzschule besucht, lernt allerdings nicht immer sehr gut fechten oder tanzen; aber dass er nicht überhaupt fechten oder tanzen lerne, ist gewiss selten. Nicht so entschieden sind immer die Früchte der Reitschule. Die Kosten einer Reitschule sind so gross, dass diese an

Napoleon I. sagte auch: man müsse die Franzosen mit eiserner Hand regieren, und nur einen Sammethandschuh darüber ziehen. Die Deutschen schalt er Ideologen. Der Geist aber, der auf deutschen und englischen Universitäten in Freiheit grossgezogen wurde, hat die eiserne Hand gelähmt. Uebrigens würde sich Herr Blanqui jetzt zu Hause ja nicht zu beklagen haben. *A.*

*) Quelle Illusion pour un ancien professeur! ruft Hr. Blanqui zu dieser Stelle aus. Es lässt sich nur erwidern, dass die Erfahrungen des französischen Professors andere gewesen sein müssen, als die des englischen oder schottischen. *A.*

den meisten Orten eine öffentliche Anstalt ist. Die drei wesentlichsten Theile des Lernens: Lesen, Schreiben und Rechnen werden noch immer weit gewöhnlicher in Privat- als in öffentlichen Schulen erworben und es geschieht wohl sehr selten, dass Einer es darin nicht bis zur nöthigen Fertigkeit bringt.

In England sind die öffentlichen Schulen weit weniger schlecht als die Universitäten. In den Schulen lernen die Knaben griechisch und lateinisch oder können es wenigstens lernen; d. h. Alles, was die Lehrer ihnen beibringen wollen oder sollen. Auf den Universitäten werden die Jünglinge weder in den Wissenschaften unterrichtet, zu deren Studium diese Corporationen gegründet sind, noch finden sie dort immer die nöthigen Mittel, um sich darin zu unterrichten*). Der Lohn des Schulmeisters hängt in den meisten Fällen hauptsächlich, in vielen fast gänzlich von dem Schulgelde oder Honorar seiner Schüler ab. Schulen besitzen kein ausschliessliches Privilegium. Um die Würden einer Graduirung zu erlangen, bedarf Niemand einer Bescheinigung, dass er eine gewisse Zahl von Jahren auf einer öffentlichen Schule gelernt habe. Zeigt es sich beim Examen, dass er dasjenige weiss, was dort gelehrt wird, so wird niemals gefragt, wo er es gelernt hat.

Man giebt nun vielleicht zu, dass dasjenige, was auf Universitäten gelehrt werden soll, nicht in der besten Weise gelehrt werde; dass aber, ohne diese Anstalten, es vielleicht gar nicht gelehrt sein würde, zum grossen Nachtheil der Einzelnen, wie des Gemeinwesens.

Die meisten der jetzigen Universitäten Europa's waren ursprünglich kirchliche Corporationen, zur Erziehung von Geistlichen bestimmt. Sie wurden vermöge der Autorität des Papstes gegründet und standen so gänzlich unter seinem unmittelbaren Schutz, dass alle, die ihnen angehörten, Lehrer oder Schüler, des sogenannten *beneficium clericale* genossen, d. h. dass sie der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Staaten, in welchen die Universität sich befand, entzogen und nur den geistlichen Gerichten unterworfen waren. Die Gegenstände des Unterrichts auf den meisten dieser Universitäten entsprachen der Absicht ihrer Stiftung und betrafen entweder Theologie oder die zur Theologie nöthigen Vorkenntnisse.

*) Die älteren englischen Universitäten sind allerdings nicht für Fachwissenschaften eingerichtet. Die gründlichste Belehrung über diese eigenthümlichen Anstalten findet sich in V. A. Huber's Werk über die englischen Universitäten. *A.*

Als das Christenthum anfing herrschend zu werden, war die allgemeine Sprache in den westlichen Ländern Europa's ein verdorbenes Latein. Daher waren auch die Liturgie und die in den Kirchen verlesenen Bibelstellen in verdorbenem Latein, d. h. in der allgemeinen Landessprache. Nach den Einfällen der barbarischen Völker, welche das römische Reich über den Haufen stürzten, hörte Latein allmählig auf, eine lebende Sprache zu sein. Die Ehrfurcht der Völker erhielt indessen die hergebrachten religiösen Ceremonien noch lange, nachdem die Umstände aufgehört hatten, auf die sie sich vernunftgemäss gründeten, und so kam es, dass, auch nachdem das Lateinische der grossen Masse des Volkes unverständlich geworden war, der ganze Gottesdienst doch noch in dieser Sprache gehalten wurde. So wurden, gerade wie im alten Aegypten, zwei verschiedene Sprachen in Europa herrschend, eine für die Priester, eine andere für die Laien, eine heilige und eine profane, eine gelehrte und eine ungelehrte. Die Priester aber mussten nothwendig von der heiligen und gelehrten Sprache, in der sie ihr Amt verwalten sollten, Etwas verstehen und das Studium der lateinischen Sprache bildete deshalb vom Anbeginn einen wesentlichen Theil der Universitätsbildung.

Nicht ebenso verhielt es sich mit dem Studium der griechischen oder der hebräischen Sprache. Die unfehlbaren Decrete der Kirche hatten erklärt, die unter dem Namen der Vulgata bekannte lateinische Uebersetzung der Bibel sei eben so wohl göttlicher Eingebung entsprossen und besitze deshalb eben solche Autorität, wie die griechischen und hebräischen Originale. Da mithin die Kenntniss dieser beiden letzteren Sprachen nicht unumgänglich nothwendig für den Geistlichen war, so bildete auch ihr Studium lange Zeit hindurch keinen nothwendigen Theil des gewöhnlichen Universitäts-Unterrichts. Dem Vernehmen nach giebt es in Spanien Universitäten, wo die griechische Sprache noch nie gelehrt worden ist. Die ersten Reformatoren bemerkten, dass der griechische Text des neuen Testaments, und selbst der hebräische des alten, ihren Meinungen viel günstiger sei, als der der Vulgata, die, wie sich denken lässt, allmählig so zugestutzt war, wie er den Lehrsätzen der römisch-katholischen Kirche am besten entsprach. Sie machten es sich deshalb zur Aufgabe, die vielfachen Fehler der Uebersetzung aufzudecken, wodurch die katholische Geistlichkeit zur Vertheidigung oder Erklärung genöthigt wurde. Das konnte nun nicht wohl ohne einige Kenntniss der Ursprachen geschehen, deren Studium nun bei den meisten Universitäten, sowohl derer, welche die Lehren der Reformation annahmen, als derer, welche

sie verwarfen, eingeführt wurde. Die griechische Sprache war mit jedem Zweige classischer Gelehrsamkeit eng verbunden, die zwar anfänglich meist nur von Katholiken und Italienern gepflegt wurde, dann aber, und zwar etwa um dieselbe Zeit wie die Reformation, sich allmählig weiter ausbreitete. Deshalb wurde diese Sprache auf den meisten Universitäten vor dem Studium der Philosophie, und sobald der Student einige Fortschritte im Lateinischen gemacht hatte, gelehrt. Da die hebräische Sprache nicht im Zusammenhang mit classischer Gelehrsamkeit stand, und ausser der heiligen Schrift kein Buch, das sehr geschätzt ward, darin geschrieben war, so wurde mit deren Studium gewöhnlich erst nach dem der Philosophie und mit dem der Theologie begonnen.

Ursprünglich wurden die ersten Elemente des Griechischen wie des Lateinischen auf der Universität gelehrt, und auf einigen Universitäten geschieht das noch. Auf anderen wird verlangt, dass der Student wenigstens die Anfangsgründe der einen oder beider dieser Sprachen inne habe, auf welchen fortwährend ein wesentlicher Theil der Universitätsbildung beruht.

Die alte griechische Philosophie zerfiel in drei Hauptzweige: Physik oder Naturphilosophie, Ethik oder Moralphilosophie und Logik. Diese allgemeine Eintheilung scheint dem Wesen der Dinge vollkommen zu entsprechen.

Die grossen Naturerscheinungen, die Umwälzungen der Himmelskörper, Finsternisse, Kometen, Donner, Blitz und andere Meteore, die Entstehung, das Leben, Wachsthum, die Auflösung von Pflanzen und Thieren sind Gegenstände, welche nothwendig beim Menschen Staunen erregen und daher natürlicher Weise den Wunsch bei ihm rege machen, deren Ursachen zu erforschen. Zuerst versuchte es der Aberglaube, diese Wissbegierde zu befriedigen, indem er alle jene wunderbaren Erscheinungen einer unmittelbaren Thätigkeit der Götter zuschrieb. Dann versuchte es die Philosophie, dieselben aus näher liegenden Gründen oder doch aus solchen zu erklären, die dem Menschen bekannter waren als die Thätigkeit der Götter. Gleich wie jene grossen Naturerscheinungen die ersten Gegenstände menschlicher Neugierde sind, so muss auch die Wissenschaft, welche sie erklären will, natürlich der erste Zweig der Philosophie gewesen sein, der cultivirt wurde. Daher scheinen auch die ersten Philosophen, von denen die Geschichte Kunde giebt, Naturphilosophen gewesen zu sein*).

*) Blanqui verbessert hier in eigenthümlicher Weise die Uebersetzung des Gr. Garnier, der sehr richtig den Ausdruck »philosophie naturelle« gewählt

Zu einer jeden Zeit, in jedem Lande der Welt müssen die Menschen gegenseitig auf den Charakter, die Absichten und Handlungen der Anderen Acht gegeben haben, und viele beachtenswerthe Regeln und Grundsätze für das menschliche Leben müssen aus allgemeiner Uebereinstimmung der Ansichten hervorgegangen sein. Sobald das Schreiben weiter verbreitet wurde, versuchten weise Männer oder solche, die sich dafür hielten, natürlich, die Zahl solcher allgemein gültigen und geachteten Maximen zu vermehren, und ihre eigenen Ansichten über das, was eine würdige oder unwürdige Lebensweise sei, bald in der künstlicheren Form von Apologen, wie die sogenannten Fabeln des Aesop, bald in der einfacheren von Apophtegmen oder Weisheitssätzen, wie die Sprüche des Salomon, die Verse des Theognis und Phocylides und einige Stellen in den Werken des Hesiod, auszudrücken. Sie konnten mit dieser blossen Vermehrung der Zahl solcher Lehrsätze der Weisheit und Sittlichkeit lange fortfahren, ohne auch nur den Versuch zu machen, sie in eine bestimmte systematische Ordnung zu bringen, geschweige denn sie durch einen oder einige allgemeine Grundsätze, von denen sie alle, wie die Wirkungen von ihren natürlichen Ursachen, abzuleiten wären, unter einander zu verbinden. Die Schönheit einer systematischen Ordnung verschiedener, durch einzelne gemeinschaftliche Grundsätze verbundener Beobachtungen, zeigte sich zuerst in den noch rohen Versuchen jener alten Zeit, ein System der Naturphilosophie aufzustellen. Aehnliche Versuche wurden später in der Moral gemacht. Die Lehren des gemeinen Lebens wurden in eine Methode gebracht und unter einander, ähnlich wie es in Bezug auf die Naturerscheinungen geschehen war, durch einzelne gemeinsame Principien verbunden. Die Wissenschaft, welche diese verbindenden Principien zu erforschen und zu erklären sucht, wird mit Recht Moralphilosophie genannt.

Verschiedene Schriftsteller haben verschiedene Systeme sowohl für Natur- als für Moralphilosophie aufgestellt. Indessen enthielten die Argumente, welche sie für die dieselben vorbrachten, keineswegs immer Beweisführungen, vielmehr oft, besten Falles, nur sehr schwache Wahrscheinlichkeitsgründe, und mitunter lediglich Sophismen, die ihren Grund nur in der Ungenauigkeit und Zweideutigkeit der Sprache des

hatte, durch »histoire naturelle«. Er tadelt jenen Ausdruck als nicht französich: es wäre aber doch schlimm, wenn man in Frankreich noch immer einem jeden Worte das Bürgerrecht verweigern wollte, das im »goldnen Zeitalter Ludwig XIV.« unbekannt war. *A.*

gemeinen Lebens hatten. Speculative Systeme haben in allen Zeitaltern aus Gründen Eingang gefunden, die zu nichtig waren, als dass sie in Dingen, an welche sich nur das geringste Geldinteresse knüpfte, das Urtheil eines Mannes von gesundem Menschenverstande hätten bestimmen können. Grobe Sophistereien haben selten Einfluss auf menschliche Meinungen gehabt, ausser in Gegenständen der Philosophie und Speculation; in diesen hatten sie aber oft den grössten. Die Vorkämpfer des einen Systems der Natur- und Moralphilosophie suchten natürlich die Schwäche derjenigen Argumente bloss zu legen, welche zur Begründung des dem ihrigen entgegengesetzten Systemes dienen sollten. Bei der Prüfung dieser Argumente wurden sie natürlich auf den Unterschied zwischen einem Wahrscheinlichkeits- und einem beweisenden, zwischen einem täuschenden und einem schlüssigen Grunde hingeführt, und aus den Beobachtungen, zu welchen solche Untersuchungen Anlass gaben, enstand von selbst die Logik, oder die Lehre von den allgemeinen Grundsätzen über gute oder schlechte Schlussfolgerungen. Obgleich dem Ursprunge nach jünger als sowohl Physik wie Ethik, wurde sie doch in der Regel, wenn nicht in allen, doch in den meisten alten Schulen der Philosophie früher als die beiden anderen Wissenschaften gelehrt. Es scheint, dass man glaubte, der Student müsse den Unterschied zwischen Gutem und Schlechtem folgern können, bevor er seine Urtheilskraft auf Gegenstände von so grosser Wichtigkeit wendete.

Diese alte dreitheilige Eintheilung der Philosophie wurde später auf den meisten europäischen Universitäten in eine fünftheilige umgewandelt.

In der Philosophie der Alten gehörte Alles, was über das Wesen der Seele oder der Gottheit gelehrt wurde, zum System der Physik. Diese Wesen, mochten sie nun bestehen, worin sie wollten, bildeten Theile des grossen Weltsystemes und zwar Theile, aus welchen die wichtigsten Folgen hervorgingen. Was der menschliche Verstand hinsichtlich ihrer zu beweisen oder zu vermuthen im Stande war, das bildete gleichsam zwei Abschnitte, unstreitig zwei sehr wichtige in der Wissenschaft, welche von dem Ursprung und den Umwälzungen des grossen Weltsystemes Auskunft geben wollte. Auf den späteren Universitäten aber, wo die Philosophie nur als eine Dienerin der Theologie behandelt wurde, verweilte man natürlich länger bei diesen beiden Abschnitten, als bei irgend einem andern der Wissenschaft. Sie wurden allmählig immer weiter ausgedehnt und in manche untergeordnete Abschnitte eingetheilt, bis zuletzt die Lehre von Geistern, von

denen man doch so wenig wissen kann, in dem philosophischen System einen eben so grossen Raum einnahm, wie die von den Körpern, von welchen man so viel wissen kann. Metaphysik und Pneumatik wurden der Physik gegenübergestellt, und nicht nur als die erhabneren, sondern in Bezug auf ein gewisses Fach auch als die nützlicheren Wissenschaften cultivirt. Der wahre Gegenstand der Beobachtung und Experimentirung, ein Gegenstand, bei welchem eine sorgfältige Untersuchung so viele höchst nützliche Entdeckungen machen kann, wurde fast ganz vernachlässigt; der Gegenstand aber, bei welchem, nach einigen wenigen sehr einfachen und fast auf der Hand liegenden Wahrheiten, die sorgfältigste Beobachtung nur Dunkelheit und Ungewissheit zu finden und folglich nur Spitzfindigkeiten und Trugschlüsse hervorzubringen vermag, wurde emsigst cultivirt.

Nachdem man diese beiden Wissenschaften einander entgegengesetzt hatte, entstand aus ihrer Vergleichung von selbst eine dritte: die sogenannte Ontologie, oder die Wissenschaft, welche von den Eigenschaften und Attributen handelt, die den Gegenständen der beiden anderen Wissenschaften gemeinsam angehören. Bildeten aber bei der Metaphysik oder Pneumatik Spitzfindigkeiten und Sophistereien ihren grössern Theil, so bildeten sie bei dieser Spinneweb-Wissenschaft, der Ontologie, die auch zuweilen Metaphysik genannt wurde, das Ganze.

Worin das Glück und die Vollkommenheit eines Menschen, nicht nur als eines Individuums, sondern als Mitgliedes einer Familie, eines Staates, der grossen menschlichen Gesellschaft, besteht, das zu erforschen war die Aufgabe, welche die Moralphilosophie der Alten sich gestellt hatte. Sie behandelte die Pflichten des menschlichen Lebens als zum Glück und zur Vollkommenheit dieses Lebens dienend. Als aber die Lehre sich geltend machte, dass Moral und Naturphilosophie nur der Theologie dienstbar seien, da wurden die Pflichten des menschlichen Lebens so hingestellt, als dienten sie vornehmlich zum Glück eines künftigen Lebens. Die alte Philosophie stellte Vollkommenheit in Tugend so dar, als ob sie demjenigen, der sie besass, nothwendig vollkommne Glückseligkeit in diesem Leben gewähren müsse; in der neueren wird sie so dargestellt, als ob sie in der Regel, ja fast immer, mit jedem Glück in diesem Leben unverträglich wäre; der Himmel sollte nur durch Bussübungen und Abtödtung des Fleisches, durch mönchische Kasteiungen und Erniedrigungen zu erwerben sein, nicht durch männliche Freisinnigkeit, Hochherzigkeit und Energie. Casuistik und eine ascetische Sittenlehre bildeten in der Regel den gröss-

ten Theil der auf den Schulen gelehrten Moralphilosophie. Auf diese Weise wurden die bei Weitem wichtigsten Zweige der Moralphilosophie die allerverderbtesten.

Der gewöhnliche Gang des philosophischen Unterrichtes auf den Universitäten Europa's war also folgender: zuerst wurde Logik gelehrt; dann folgte Ontologie; zum dritten Pneumatologie, welche die Lehre vom Wesen der menschlichen Seele und der Gottheit begriff; viertens folgte ein verunstaltetes System der Moralphilosophie, das im unmittelbaren Zusammenhange mit den Lehren der Pneumatologie, mit der Unsterblichkeit der Seele und mit den Belohnungen und Strafen einer göttlichen Gerechtigkeit im künftigen Leben gedacht wurde. Ein kurzes und oberflächliches System der Physik schloss dann gewöhnlich den ganzen Cursus.

Die Veränderungen, welche die europäischen Universitäten dergestalt in das alte Studium der Philosophie einführten, waren sämmtlich auf die Bildung von Geistlichen berechnet und sollten als Vorbereitung zum bessern Studium der Theologie dienen. Aber das was nun noch an Spitzfindigkeiten und Sophistereien hinzukam, die neu eingeführte Casuistik und Ascese, machten sie sicherlich zur Bildung tüchtiger praktischer Männer nicht besser geeignet, eben so wenig wie davon eine Ausbildung des Verstandes oder Veredlung des Herzens zu erwarten war.

Dieser Cursus der Philosophie ist es der noch jetzt auf den meisten europäischen Universitäten gelehrt wird — mit grösserem oder geringerem Fleiss, je nachdem die Verfassung jeder einzelnen Universität den Lehrern Fleiss mehr oder minder zur Nothwendigkeit macht. Auf einigen der reichsten und best dotirten Universitäten begnügen sich die Lehrer mit einzelnen unzusammenhängenden Fetzen und Stücken eines solchen schlechten Systems und auch die tragen sie gewöhnlich sehr nachlässig und oberflächlich vor*).

Die Fortschritte, welche in neuerer Zeit in einigen Zweigen der Philosophie gemacht worden, sind, mit einzelnen Ausnahmen, nicht von den Universitäten ausgegangen. Ja, die meisten unter diesen haben sich nicht einmal beeifert jene Fortschritte sich anzueignen; vielmehr haben die gelehrten Gesellschaften es zum Theil vorgezogen, als geweihete Zufluchtstätten, überwundenen Systemen und veralteten

*) Ob es die Armuth der deutschen Universitäten allein war, weshalb diese Schilderung im Allgemeinen nicht auf sie passte? A. Smith hat vornehmlich Oxford im Auge. *A.*

Vorurtheilen noch lange Zeit Schutz und Pflege angedeihen zu lassen, nachdem dieselben aus allen anderen Schlupfwinkeln vertrieben waren. Im Allgemeinen haben sich die reichsten und best dotirten Universitäten als die langsamsten zur Annahme aller Verbesserungen, und als die widerstrebendsten gegen jede wesentliche Aenderung in dem bestehenden Unterrichtsplan erwiesen. Weit eher fanden jene Verbesserungen auf den ärmeren Universitäten Eingang, wo die Lehrer wegen ihres Unterhaltes zum grossen Theil auf ihren Ruf angewiesen und deshalb genöthigt waren der öffentlichen Meinung eine grössere Beachtung zu schenken.

Indessen, obgleich die öffentlichen Schulen und Universitäten Europa's ursprünglich nur für die Bildung zu einem bestimmten Fache, dem geistlichen, bestimmt waren; und obgleich sie nicht immer grossen Eifer bewiesen, ihre Zöglinge auch nur in den Wissenschaften zu unterrichten die als unentbehrlich für ihr Fach galten, so concentrirte sich doch allmählig bei ihnen die Ausbildung fast aller anderen Studirenden, namentlich aus den höheren und vermögenderen Classen. Man konnte, wie es scheint, keine bessere Art und Weise finden, den langen Zwischenraum zwischen Kindheit und demjenigen Lebensalter, wo der Mann anfängt sich ernsthaft an ein bestimmtes Geschäft zu begeben, dasjenige Geschäft, dem er sein ganzes übriges Leben widmen will, vortheilhaft auszufüllen. Und doch sieht das Meiste von dem, was auf Schulen und Universitäten gelehrt wird, nicht so aus als eigne es sich sonderlich zur Vorbereitung für dergleichen Geschäfte.

In England wird es täglich mehr gebräuchlich, junge Leute sofort nachdem sie die Schule verlassen haben auf Reisen in's Ausland zu schicken, ohne sie eine Universität besuchen zu lassen. Wie es heisst, sollen die jungen Leute im Allgemeinen sehr gebildet zurückkehren. Ein junger Mann der im Alter von siebenzehn oder achtzehn Jahren auf Reisen geht, und mit einundzwanzig heimkehrt, ist dann drei oder vier Jahre älter als er beim Fortgehen war, und es dürfte schwer sein, in diesem Lebensalter nicht in drei oder vier Jahren sich bedeutend auszubilden. Gewöhnlich erwirbt er sich auf seinen Reisen Kenntniss von einigen fremden Sprachen, wenn auch selten in dem Maasse, dass er sie richtig sprechen oder schreiben könnte. In anderen Beziehungen ist er bei seiner Heimkehr in der Regel eitler, gewissenloser, ausschweifender, unfähiger zu ernster Thätigkeit, sei es im Studium, sei es im Geschäft, als er in so kurzer Zeit füglich hätte werden können, wäre er in der Heimath geblieben. Durch das Reisen in so früher Jugend, durch das Vertändeln der kostbarsten Jugend-

jahre in steten Zerstreuungen, entfernt von der Aufsicht und Leitung seiner Aeltern und Angehörigen, werden alle guten Gewohnheiten, welche seine frühere Erziehung ihm beigebracht haben konnte, fast nothwendig geschwächt oder vernichtet, anstatt befestigt und gestärkt zu werden. Nur der Misscredit in den die Universitäten sich selbst brachten, konnte jemals eine so höchst einfältige Sitte in Schwung bringen, junge Leute in dem Alter auf Reisen zu senden. Allerdings befreit sich ein Vater, der seinen Sohn in's Ausland schickt, wenigstens auf eine Zeitlang von einem so unangenehmen Gegenstande einen Sohn vor seinen Augen unbeschäftigt, verwahrlost, seinem Untergang entgegen gehen zu sehen.

Das sind die Wirkungen, welche einige unserer neueren Erziehungsanstalten hervorgebracht haben.

Zu anderen Zeiten und unter anderen Völkern scheinen abweichende Methoden und andere Anstalten für die Erziehung der Jugend vorhanden gewesen zu sein.

In den Republiken des alten Griechenlands wurde jeder freie Bürger, unter Leitung öffentlicher Beamten, in gymnastischen Uebungen und Musik unterrichtet. Durch erstere sollte sein Körper abgehärtet, sein Muth gestählt und er überhaupt tüchtig gemacht werden, die Mühen und Gefahren des Krieges zu ertragen; und da der griechische Krieger, allen Nachrichten zufolge, einer der besten war die es je gegeben hat, so muss dieser Theil der öffentlichen Erziehung vollständig dem Zweck entsprochen haben, für den er bestimmt war. Durch den andern Theil sollte, wenigstens den Erklärungen zufolge, welche Philosophen und Geschichtschreiber uns darüber aufbewahrt haben, der innere Mensch weicher gestimmt, für alle bürgerlichen und sittlichen Tugenden empfänglich und eben so geneigt gemacht werden, sie auszuüben.

Im alten Rom entsprachen die Uebungen auf dem Marsfelde denselben Absichten wie die des Gymnasiums im alten Griechenland, und sie scheinen es mit gleich gutem Erfolge gethan zu haben; nur hatten die Römer nichts der musikalischen Bildung bei den Griechen Aehnliches. Und doch scheint sittliche Tugend bei den Römern, im öffentlichen wie im Privatleben, der bei den Griechen nicht nur gleich, sondern im Ganzen weit höher gestanden zu haben. Dass es im Privatleben der Fall gewesen, dafür haben wir das ausdrückliche Zeugniss des Polybius und des Dionysius von Halikarnass, zweier Schriftsteller denen beide Völker sehr wohl bekannt waren; und von der Ueberlegenheit der öffentlichen Tugenden bei den Römern zeugt der ganze Verlauf der griechischen und der römischen Geschichte.

In dem öffentlichen Charakter eines freien Volkes dürften die wesentlichsten Tugenden, Edelmuth und Mässigung bei den streitenden Parteien sein. Die Factionen bei den Griechen waren aber stets gewaltthätig und blutgierig, während bei den Römern, bis zur Zeit der Gracchen, kein Blut durch Factionen vergossen ward; nach der Zeit der Gracchen aber kann man die römische Republik als thatsächlich untergegangen betrachten. Trotz der sehr achtbaren Autorität eines Plato, Aristoteles und Polybius, und trotz der sehr geistreichen Gründe wodurch Montesquieu diese Autorität zu unterstützen sucht, scheint es doch, als ob die musikalische Bildung der Griechen von keinem grossen Einfluss auf ihre sittliche Veredlung war, da die Römer, denen diese Bildung abging, ihnen in dieser Beziehung im Ganzen überlegen waren. Bei der Achtung, welche jene alte Weisen den Einrichtungen ihrer Väter zollten, waren sie vermuthlich geneigt, eine grosse politische Weisheit in einer Einrichtung zu entdecken, die vielleicht nur beibehalten war, weil sie von dem ersten Ursprung jener Staaten bis zu dem Zeitpunkt wo sie schon einen bedeutenden Grad der Bildung erreicht hatten, beibehalten worden waren. Musik und Tanz sind die grössten Lustbarkeiten fast aller roher Völker und diejenigen Talente, die ihren Besitzer am besten zur Unterhaltung seiner Gesellschaft befähigen sollen. So ist es auch heut zu Tage noch bei den Negern an der Küste Afrika's. So war es bei den alten Kelten, so bei den Skandinaviern, und eben so, wie wir vom Homer lernen können, bei den alten Griechen in den Zeiten vor dem trojanischen Kriege. Nachdem die griechischen Stämme zu kleinen Freistaaten herangewachsen waren, bildeten jene Künste natürlich noch lange Zeit einen Theil der öffentlichen und gemeinschaftlichen Volkserziehung.

Die Lehrer, welche die Jugend in Musik oder kriegerischen Uebungen unterrichteten, scheinen nicht vom Staate bezahlt oder auch nur ernannt worden zu sein, und zwar in Rom so wenig wie selbst in Athen, demjenigen Staate Griechenlands dessen Gesetze und Gebräuche uns am besten bekannt sind. Der Staat verlangte, dass jeder freie Bürger tüchtig sei ihn im Kriege zu vertheidigen und deshalb lerne was der Krieger wissen und können muss. Aber er überliess es ihm, sich den besten Lehrer dafür selbst aufzusuchen und scheint selbst nichts dazu gegeben zu haben, als einen öffentlichen Platz um die nöthigen Uebungen vornehmen zu können.

In den früheren Zeiten der Republiken Griechenlands und Roms scheinen die übrigen Theile des Unterrichts in Lesen, Schreiben und Rechnen, nach der Arithmethik jener Zeiten, bestanden zu haben.

Die Reicheren erwarben sich diese Kenntnisse in der Regel zu Hause mit Hülfe eines Pädagogen, der gewöhnlich ein Sklave oder ein Entlassener war; die Aermeren in den Schulen von Lehrern die ein Gewerbe daraus machten. Indessen war dieser Theil der Erziehung lediglich der Sorge der Aeltern oder Vormünder überlassen; der Staat hat sich wohl nie eine Oberaufsicht oder Leitung darin angemaasst; wenn man nicht ein Gesetz des Solon dafür anführen will, welches die Kinder von der Pflicht freisprach ihre Aeltern in deren hohem Alter zu ernähren, wenn diese es versäumt hatten sie für ein nützliches Gewerbe oder Geschäft zu erziehen.

Als, bei fortschreitender Bildung, Philosophie und Rhetorik Mode wurden, da pflegten die besseren Volksclassen ihre Kinder in die Schulen der Philosophen oder Rhetoren zu schicken, um deren Kunst zu lernen. Aber diese Schulen wurden nicht auf öffentliche Kosten unterhalten, vielmehr lange Zeit nur geduldet, während Philosophie wie Rhetorik so wenig begehrt erschienen, dass weder in dem einen noch in dem andern Fach die Lehrer genügende Beschäftigung in einer einzelnen Stadt finden konnten, sondern genöthigt waren von Ort zu Ort zu wandern. In dieser Weise lebten Zeno von Elea, Protagoras, Hippias, Gorgias und viele Andere. Mit der Zunahme des Begehrs wurden die Schulen stationär; zuerst in Athen, später in einigen anderen Städten. Indessen scheint der Staat sie niemals weiter begünstigt zu haben, als dass er ihnen einen Platz wo sie lehren konnten anwies, was zuweilen auch von Privatgebern geschah. So scheint Plato die Akademie, Aristoteles das Lyceum, Zeno von Citium, der Gründer der stoischen Schule, den Portikus vom Staate angewiesen erhalten zu haben, wogegen Epikur seine eigenen Gärten seiner Schule überwies. Bis zu den Zeiten des Kaisers Marcus Antoninus dürfte kein Lehrer einen Gehalt vom Staate oder überhaupt andere Emolumente bezogen haben, als solche die aus dem Honorar seiner Schüler herrührten; und der Gehalt den, nach Lucian *), jener philosophische Kaiser einigen Lehrern der Philosophie aussetzte, dauerte vermuthlich auch nicht länger als er selbst lebte. Etwas der Art wie die Privilegien der Graduirung gab es nicht, und es war keines-

*) Demzufolge hatte der Kaiser für jede der philosophischen Schulen des Plato, Epikur und Aristoteles einen Lehrstuhl gestiftet, und die Preise für den Obsieg in gelehrten Wettstreiten wären nicht, wie beim Homer, eine Stierhaut, sondern 10,000 Drachmen jährlich gewesen, unter der Bedingung öffentlichen Unterricht zu ertheilen. *A.*

weges nöthig, dass man eine jener Schulen besucht hatte, um zu irgend einer besondern Profession zugelassen zu werden. Konnte ihnen die Meinung von ihrer Nützlichkeit keine Schüler zuführen, so zwang das Gesetz so wenig irgend Jemanden sich an sie zu wenden als es Jemanden dafür belohnte, dass er zu ihnen gegangen war. Die Lehrer besassen keinerlei Gerichtsbarkeit über ihre Schüler, noch überhaupt irgend eine andere Gewalt als jene natürliche, die eine Ueberlegenheit in Tugend und Kenntnissen unfehlbar Denjenigen bei der Jugend verschafft, denen die Erziehung derselben anvertraut ist.

In Rom bildete das Studium des bürgerlichen Rechts einen Theil des Unterrichts, zwar nicht bei der grossen Menge, wohl aber bei gewissen Familien. Indessen gab es für die jungen Leute die sich Rechtskenntnisse zu erwerben wünschten, keine öffentlichen Lehranstalten und überhaupt keine anderen Mittel sich darin zu unterrichten als der Umgang mit Angehörigen oder Freunden die darin zu Hause waren. Es ist vielleicht ein bemerkenswerther Umstand, dass, obgleich viele der Zwölf-Tafel-Gesetze aus den alten griechischen Freistaaten herrührten, dennoch eine eigentliche Rechtswissenschaft sich niemals dort ausgebildet zu haben scheint. In Rom dagegen wurde das Recht sehr früh zu einer Wissenschaft, und es stand in hohem Ansehn wer den Ruf hatte sie zu kennen. In den alten griechischen Freistaaten, namentlich in Athen, bestanden die gewöhnlichen Gerichte aus einer zahlreichen und eben deshalb unordentlichen Masse von Leuten, die oft in's Blaue hinein urtheilten, oder sich vom Geschrei oder vom Parteigeist bestimmen liessen. Wenn sich die Schmach eines ungerechten Urtheils über 500, 1000, oder gar 1500 Personen (denn einige Gerichte zählten ihrer so viele) vertheilte, so konnte sie den Einzelnen nicht sehr schwer treffen. In Rom dagegen bestanden die Gerichte aus einem Einzelnen oder aus einer kleinen Zahl von Richtern, deren Ruf, besonders da sie immer öffentlich beriethen, unfehlbar durch jedes übereilte oder ungerechte Erkenntniss sehr leiden musste. In zweifelhaften Fällen suchten solche Gerichte natürlich, um dem Tadel zu entgehen, sich durch den Vorgang oder die Präjudicate anderer Richter zu schützen, die vor ihnen in demselben oder einem andern Gerichte erkannt hatten. Aus dieser Beachtung der Gerichtspraxis oder der Präcedenzfälle bildete sich im römischen Recht nothwendig jenes feste System, in welchem es auf uns herabgekommen ist; und eine gleiche Beachtung hat in allen anderen Landesrechten gleiche Wirkungen hervorgebracht. Wenn der Charakter der Römer so viel höher stand als der der Griechen, wie Polybius und Dionysius von

Halikarnass bemerken, so war das vermuthlich mehr die Folge der bessern Organisation ihrer Gerichte, als irgend eines der Umstände, welchem diese Schriftsteller es beimessen. Die Römer sollen sich ganz besonders durch ihre Ehrfurcht vor dem Eide ausgezeichnet haben. Wer aber weiss, dass er einen Eid nur vor einem aufmerksamen und wohlunterrichteten Gerichtshof abzulegen hat, der ist natürlich auch weit bedächtiger bei dem was er beschwört, als wer gewöhnt ist dasselbe vor einer wüsten unordentlichen Versammlung zu thun.

Man wird nicht leicht bestreiten, dass die Griechen und Römer, in bürgerlichen wie in Militärsachen, jedem neueren Volk an Fähigkeiten wenigstens gleich gewesen sind. Eher dürfte man geneigt sein dieselben zu überschätzen. Indessen scheint der Staat als solcher für die Ausbildung dieser Fähigkeiten, die kriegerischen Uebungen ausgenommen, sich nicht sonderlich bemüht zu haben; denn ich vermag nicht zu glauben, dass der musikalische Unterricht von grossem Einfluss auf deren Entwickelung gewesen sei. Und doch scheint es nie an Lehrern gefehlt zu haben, um die besseren Classen unter jenen Völkern in jeder Kunst und Wissenschaft zu unterrichten, deren Kenntniss bei dem jeweiligen Zustande der Gesellschaft nothwendig oder angemessen erschien. Der Begehr nach solchem Unterricht erzeugte, wie er das immer thut, das Talent ihn zu ertheilen, und es zeigt sich, dass der Wetteifer, welchen eine unbeschränkte Concurrenz stets hervorruft, auch dieses Talent zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht hat. In der Beachtung, welche die alten Philosophen fanden, in der Macht, welche ihre Meinungen und Lehrsätze über ihre Zuhörer gewannen, in ihrer Fähigkeit, dem Betragen und der Unterhaltung dieser Zuhörer einen bestimmten Ton und Charakter zu verleihen, scheinen sie alle neueren Lehrer weit übertroffen zu haben. In neueren Zeiten wirken auf die Anstrengungen öffentlicher Lehrer in mehr oder minder nachtheiliger Weise die Umstände ein, wodurch sie mehr oder minder unabhängig von ihren Erfolgen und ihrem Ruf in ihren einzelnen Fächern gestellt sind. Durch ihre Gehalte stehen sie, dem Privatlehrer gegenüber der mit ihnen in Concurrenz treten wollte, in demselben Verhältniss wie ein Kaufmann, der ohne Prämie mit Anderen concurriren wollte, die einer beträchtlichen Prämie geniessen. Verkauft er seine Waaren zu ungefähr demselben Preise, so kann er nicht denselben Gewinn machen und muss unfehlbar verarmen und an den Bettelstab gerathen, wenn er nicht als Bankerottirer zu Grunde geht; wollte er sie theurer verkaufen,

so dürfte er so wenig Absatz finden, dass er sich nicht viel besser dabei steht. In mehreren Ländern sind auch die Vorrechte der Graduirung für die grössere Zahl der Mitglieder des Gelehrtenstandes, also für die Meisten die einer gelehrten Erziehung bedürfen, nothwendig oder doch von sehr grossem Nutzen; und diese Privilegien sind nur zu erlangen, wenn man den Vorlesungen öffentlicher Lehrer beigewohnt hat. Der emsigste Besuch des besten Unterrichts eines Privatlehrers vermag nicht immer einen Anspruch auf ihre Erwerbung zu gewähren. Aus diesen mannichfachen Ursachen wird ein Privatlehrer in den Wissenschaften, die gewöhnlich auf Universitäten gelehrt werden, in neueren Zeiten in der Regel zu der untersten Classe der Gelehrten gezählt. Ein Mann von wirklichen Fähigkeiten vermag kaum eine demüthigendere oder weniger einträgliche Beschäftigung für sie zu finden. Dergestalt haben die Dotirungen von Schulen und Universitäten nicht nur den Eifer der öffentlichen Lehrer verkehrt und verderbt, sondern es auch fast zur Unmöglichkeit gemacht gute Privatlehrer zu besitzen *).

Gäbe es keine öffentlichen Unterrichtsanstalten, so würde kein System, keine Wissenschaft gelehrt werden, für die es nicht irgend einen Begehr gäbe, oder zu deren Erlernung, unter obwaltenden Umständen, nicht Nothwendigkeit, oder Nutzen oder wenigstens die Mode hinführten. Ein Privatlehrer könnte nie seine Rechnung dabei finden ein überwundenes oder veraltetes System einer noch als nützlich anerkannten Wissenschaft, oder eine Wissenschaft zu lehren die allgemein für einen nutzlosen Sammelrasch von Pedanterei und Sophisterei gilt. Systeme und Wissenschaften der Art können nirgends existiren als in jenen Corporationen für den Unterricht, deren Wohlstand und Einkünfte in grossem Maasse unabhängig von ihrem Ruf und völlig unabhängig von ihrem Eifer und Fleisse sind. Gäbe es keine öffentlichen Unterrichtsanstalten so würde es doch unmöglich sein, dass ein anständiger Mann, der, bei Fleiss und Fähigkeiten, den besten Unterricht genossen hätte, welcher den Zeiten nach zu haben

*) Die englischen Romane, die, wenigstens die besseren unter ihnen, vom englischen Volk und englischen Leben im Allgemeinen eben so getreue Schilderungen geben, wie die deutschen es vom deutschen nicht thun, zeugen laut für die Wahrheit von dem, was A. Smith in Obigem sagt, so übertrieben es oft erscheint. Indessen muss anerkannt werden, dass die neueste Zeit, in welcher es dem Engländer gelungen ist, manches Vorurtheil und manchen Zopf zu beseitigen, auch in diesen Beziehungen Vieles wesentlich gebessert hat. *A.*

war, in die Welt einträte, ohne das Geringste von demjenigen zu wissen, was zu den gewöhnlichen Gegenständen der Unterhaltung unter Männern von Bildung und Welt gehört*).

Es giebt keine öffentlichen Erziehungsanstalten für Frauenzimmer und daher giebt es auch in ihrer gewöhnlichen Erziehung nichts Unnützes, Einfältiges oder Phantastisches. Sie werden in demjenigen unterichtet, was, nach der Meinung ihrer Aeltern oder Vormünder, nöthig oder nützlich für sie zu wissen ist, und in nichts Anderem**). Ihre Erziehung dient offenbar in jedem einzelnen Theile irgend einem nützlichen Zwecke, sei es um ihre natürliche Körperschönheit zu entwickeln oder um Geist und Gemüth zur Bescheidenheit, Zurückhaltung, Keuschheit und Sparsamkeit zu bilden, damit sich ihnen der Weg ebne, Hausfrauen zu werden und sie sich würdig zu benehmen wissen nachdem sie es geworden sind. In jedem Lebensalter empfindet ein Frauenzimmer irgend einen Nutzen oder Vortheil von einem jeglichen Theil ihrer Erziehung; wogegen es dem Manne oft begegnet, dass er von den angestrengtesten und mühsamsten Theilen seiner Erziehung weder Annehmlichkeit noch Vortheil zu irgend einer Zeit habe.

Man könnte hienach fragen: soll denn der Staat der Volkserziehung gar keine Beachtung schenken? oder, wenn er ihr einige schenken soll, bei welchen Gegenständen soll es unter den verschiedenen Volksclassen geschehen? in welcher Weise soll eine solche Beachtung Statt finden?

In manchen Fällen wird die grössere Zahl der Individuen schon durch den Zustand, in welchem die bürgerliche Gesellschaft sich befindet, in eine solche Lage versetzt, dass sich fast alle die Kräfte und Fähigkeiten, welche diese Lage erfordert, oder vielleicht nur gestattet, ohne irgend ein Zuthun des Staates, in natürlicher Weise von selbst entwickeln. Es giebt aber auch andere Fälle, wo der Zustand der Gesellschaft nicht von selbst dahin führt und wo es einiger Aufmerksamkeit der Regierung bedarf, um zu verhindern, dass Verderbtheit und Entartung unter der grössern Volksmasse überhand nehmen.

*) Blanqui, meint, die Schuld liege nicht an den Anstalten, sondern an dem bei ihnen eingeführten Systeme. Die Professoren an der Universität von Frankreich seien meist verdienstvolle Männer, aber gezwungen Gegenstände vorzutragen, die für die Mehrzahl ihrer Zuhörer keinen Nutzen hätten.

**) Unglücklicher Weise lehrt man sie gar nichts (in Frankreich nämlich). Blanqui.

Mit der zunehmenden Theilung der Arbeit geschieht es, dass die Beschäftigung der bei Weitem grössten Zahl derjenigen, die von ihrer Arbeit leben, sich auf wenige, oft nur eine oder zwei, sehr einfache Operationen beschränkt. Nun aber bildet sich bei den meisten Menschen der Verstand nothwendig durch ihre gewöhnlichen Beschäftigungen. Wer sein ganzes Leben damit zubringt, wenige einfache mechanische Geschäfte zu verrichten, deren Wirkungen vielleicht immer dieselben oder beinahe dieselben sind, der hat keine Gelegenheit seinen Verstand zu üben, oder seine Erfindungskraft anzustrengen, um Schwierigkeiten zu überwinden, die sich ihm nie entgegenstellen. Er verliert dadurch natürlich die Gewöhnung solcher Anstrengung und wird gemeinhin so verdummt und unwissend wie ein menschliches Wesen es irgend werden kann. Sein Stumpfsinn macht es ihm nicht nur unmöglich, Theil an einer vernünftigen Unterhaltung zu nehmen oder Geschmack daran zu finden, sondern auch unzugänglich für hochherzige, edle oder zarte Gefühle und es fehlt ihm daher die Einsicht selbst hinsichtlich mancher der gewöhnlichen Pflichten des Privatlebens. Ueber die grossen und umfassenden Interessen seines Vaterlandes vermag er gar nicht zu urtheilen, und eben so unfähig erweist er sich zur Vertheidigung seines Vaterlandes im Kriege, wenn nicht ganz besondere Mühe verwendet sein sollte ihn dazu tauglich zu machen. Die Einförmigkeit seines an einen festen Punkt gebannten Lebens untergräbt natürlich den Seelenmuth und macht, dass er das unregelmässige, unstäte, wechselvolle Leben des Soldaten mit Abscheu betrachtet. Sogar seine körperliche Thätigkeit wird dadurch in so weit gelähmt, dass er ausser Stande ist seine Kraft, ausser in dem Geschäft, zu welchem er grossgezogen ist, mit Nachdruck und Ausdauer zu gebrauchen. So scheint seine Geschicklichkeit in seinem eignen Gewerbe auf Kosten seiner geistigen, socialen und kriegerischen Fähigkeiten erworben zu sein. Das ist aber der Zustand, in welchen die ärmeren arbeitenden Classen, also die grosse Masse des Volkes, in einem jeden civilisirten Staate nothwendig verfällt, wenn nicht die Regierung einige Sorge trägt es zu verhüten *).

*) M'Culloch ereifert sich sehr gegen die Behauptungen in obigem Satze, ohne jedoch eigentliche Argumente dagegen anzuführen, ausser etwa, dass ein Regiment leichter Cavallerie das sich im siebenjährigen Kriege hervorgethan hauptsächlich aus Londoner Schneidergesellen gebildet gewesen sei. Dass der kriegerische Geist nirgends ausgestorben sei, erweist die Gegenwart mehr als zur Genüge; eben so unzweifelhaft ist aber die Zunahme in der Zahl Derjenigen, die

Anders ist es unter den sogenannten barbarischen Völkerschaften der Jäger, Hirten und selbst der Ackerbautreibenden in dem rohen Zustande des Ackerbaues, der der Entwickelung der Fabrikation und des auswärtigen Handels vorangeht. In einem solchen Zustande der Gesellschaft wird ein Jeder durch die verschiedenartigen Beschäftigungen die ihm zufallen genöthigt, eine jede seiner Fähigkeiten anzustrengen und Auskunftsmittel zu erfinden, um die Schwierigkeiten die sich ihm beständig entgegenstellen zu überwinden. Die Erfindungskraft wird wachgehalten und man darf das Gemüth nicht in jene Schläfrigkeit und Geistesträgheit verfallen lassen, wie sie in der civilisirten Gesellschaft sich unter den niedrigeren Volksclassen fast allgemein zeigen. Bei jenen sogenannten barbarischen Völkerschaften ist, wie schon bemerkt, ein jeder Mann ein Krieger. Ein Jeder ist zugleich gewissermaassen ein Staatsmann, und vermag sich ein ziemlich richtiges Urtheil über die Interessen des Gemeinwesens und das Benehmen Derjenigen die es leiten zu bilden. Inwiefern die Oberhäupter gute Richter im Frieden oder gute Anführer im Kriege sind, das liegt fast jedem Einzelnen unter ihnen offen zur Beurtheilung vor. Allerdings vermag in solchen Gesellschaften Keiner so ausgebildete und veredelte Verstandeskräfte zu erwerben, wie Einzelne sie mitunter in einem civilisirten Staate besitzen; denn wenn sich in jenen auch eine grosse Mannichfaltigkeit in den Geschäften jedes Einzelnen darbietet, so fehlt es doch daran in der Beschäftigung der Gesellschaft im Ganzen. Ein Jeder verrichtet Alles oder kann fast Alles verrichten, was der Andere verrichtet oder zu verrichten vermag. Ein Jeder besitzt ein gutes Maass Verstand, Kenntnisse, Erfindungskraft; aber kaum irgend Einer in ausgezeichnetem Maasse. Indessen ist das allgemein verbreitete Maass genügend, um die gesammten einfachen Angelegenheiten des Volks zu führen. In einem civilisirten Staate dagegen ist zwar in den Beschäftigungen der meisten Individuen wenig Mannichfaltigkeit, wohl aber eine fast unendliche in denen der Gesammtheit. Und diese mannichfaltige Thätigkeit bietet eine fast endlose Zahl verschiedener Gegenstände der Betrachtung der

wegen körperlicher Mängel vom Militärdienst ausgeschlossen werden müssen. A. Smith hatte in seiner Zeit Recht; er würde in unserer Zeit aber auch den Arbeiter-Associationen, den Vereinen für das Wohl der arbeitenden Classen (welche mit bezeugen wie sehr er Recht hatte) die verdiente Anerkennung nicht versagt haben.

A.

Wenigen dar, die, selbst ohne eine bestimmte Beschäftigung, Musse und Neigung haben über die Anderen Untersuchungen anzustellen. Bei der Betrachtung einer so grossen Mannichfaltigkeit von Gegenständen übt sich nun der Geist in endlosen Vergleichungen und Zusammenstellungen, und wird der Verstand ausserordentlich geschärft und die Auffassungsgabe erweitert. Dennoch ist es möglich, dass, wenn diese Wenigen nicht gerade in einer geeigneten Lage sich befinden, ihre grossen Fähigkeiten, wie ehrenvoll auch für sie selbst, doch zu einer guten Regierung oder der Wohlfahrt der Gesammtheit nur sehr wenig beitragen. Aller grossen Gaben der Wenigen ungeachtet, können bei der grossen Masse des Volkes alle edleren Seiten des menschlichen Charakters gar sehr verwischt und vernichtet sein.

In einem civilisirten und Handelsstaate erfordert die Erziehung der unteren Classen vielleicht eine grössere Beachtung abseiten des Staates als die der Leute von Rang und Vermögen. Wer diesen Letzteren nur einigermaassen angehört, der tritt selten vor dem 18 oder 19 Jahr in das Fach, Geschäft oder Gewerbe ein, wodurch er sich in der Welt hervorthun will. Bis dahin hat er vollauf Zeit sich eine jede Fertigkeit anzueignen, oder wenigstens zu deren Aneignung vorzubereiten, wodurch er sich der öffentlichen Achtung empfehlen oder ihrer würdig machen will. Aeltern oder Vormünder sind gewöhnlich sehr darauf bedacht, dass junge Leute der Art sich solche Fertigkeiten aneignen und auch bereit die dazu nöthigen Kosten aufzuwenden. Sind sie nicht immer gut erzogen, so liegt die Schuld gewöhnlich nicht daran, dass nicht genug Geld dafür ausgegeben worden, sondern dass es nicht in der rechten Art geschehen sei. Eben so selten liegt die Schuld an einem Mangel an Lehrern, sondern an der Nachlässigkeit und Unfähigkeit der Lehrer die zu haben waren, und an der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, bei jetziger Lage der Dinge bessere zu finden. Ferner sind die Beschäftigungen, denen Leute von einigem Rang oder Vermögen den grössern Theil ihres Lebens widmen, nicht wie die des grossen Haufens, einfach und gleichartig; vielmehr sind fast alle äusserst complicirt und beschäftigen mehr den Kopf als die Hände. Aus Mangel an Uebung kann der Verstand, bei solchen Beschäftigungen, nicht leicht abstumpfen, der Körper aber wird selten vom Morgen bis zum Abend stark angegriffen. Vielmehr bleibt diesen Classen viel Musse übrig, um sich in jeder Art nützlicher oder den Geist schmückender Kenntnisse zu vervollkommnen, wozu sie früher den Grund gelegt oder woran sie Geschmack gewonnen haben mögen.

Anders verhält es sich mit den unteren Classen. Es bleibt ihnen wenig Zeit zum Lernen übrig. Die Aeltern sind kaum im Stande, sie während ihrer Kindheit zu ernähren. Sobald sie im Stande sind zu arbeiten, müssen sie irgend ein Geschäft ergreifen, wodurch sie sich ihren Unterhalt verdienen können. Das ist wiederum in der Regel ein so einfaches und einförmiges Geschäft, dass es für den Verstand wenig dabei zu denken giebt, während sie in der Regel so anhaltend und angestrengt arbeiten müssen, dass ihnen wenig Musse und noch weniger Lust bleibt, um etwas Anderes zu ergreifen oder auch nur daran zu denken.

Kann aber in einem civilisirten Staate der grosse Haufe auch nicht so gut unterrichtet sein wie die höheren Classen der Gesellschaft, so können doch die wesentlichsten Theile des Unterrichts: Lesen, Schreiben und Rechnen in so frühem Alter erlernt werden, dass selbst Diejenigen, die später für die niedrigsten Beschäftigungen bestimmt sind, noch Zeit haben, sie sich vor ihrem Eintritt in diese anzueignen. Mittelst einer sehr geringen Ausgabe kann der Staat die Erwerbung dieser unerlässlichen Kenntnisse dem ganzen Volke erleichtern, es dazu aufmuntern, ja es ihm zur Pflicht machen.

Eine solche Erleichterung lässt sich dadurch bewirken, dass in jedem Kirchspiel oder District eine kleine Schule von Seiten des Gemeinwesens gegründet wird, wo Kinder für ein so geringes Schulgeld unterrichtet werden, dass selbst ein Tagelöhner es bestreiten kann; der Lehrer müsste zum Theil, aber nicht ganz, aus öffentlichen Mitteln besoldet werden, weil, wenn es ganz oder nur zum grössten Theil geschähe, er sich bald gewöhnen würde, sein Amt zu vernachlässigen. In Schottland hat durch solche Kirchspiels-Schulen fast das ganze niedere Volk lesen und ein sehr grosser Theil desselben schreiben und rechnen gelernt. In England hat die Gründung von Armenschulen (*Charity Schools*) ähnliche, wenn gleich nicht so allgemeine Wirkungen hervorgebracht, da diese Anstalten nicht so allgemein sind. Wären die Bücher, aus welchen die Kinder in diesen kleinen Schulen lesen lernen, etwas lehrreicher als sie es gewöhnlich sind; und würden, anstatt der Brocken Latein, die die Kinder des gemeinen Mannes dort oft lernen müssen und die ihnen kaum jemals von Nutzen sein können, die Elemente der Geometrie und Mechanik gelehrt, so wäre der wissenschaftliche Unterricht dieser Volksclasse vielleicht so vollständig wie möglich. Es giebt kaum irgend ein Handwerk, wo sich nicht für die Grundsätze der Geometrie und Mechanik Gelegenheit zur Anwendung fände; die fortwährende Anwendung derselben

würde also diese Grundsätze auch beim gemeinen Mann zu immer grösserer Klarheit entwickeln, und so die nothwendige Vorbereitung zu den erhabensten und nützlichsten Wissenschaften bilden.

Von Seiten der Behörden können Aufmunterungen zur Erwerbung der wichtigsten Unterrichtsgegenstände durch Prämien oder kleine Auszeichnungen gewährt werden, die man den Kindern, welche die meisten Fortschritte gemacht haben, ertheilt.

Der Staat kann fast dem ganzen Volke einen Zwang auferlegen, sich die wichtigsten Gegenstände des Unterrichts anzueignen, indem er einen Jeden nöthigt, ein gewisses Examen zu bestehen, bevor er in eine Zunft aufgenommen oder ihm gestattet wird, in einer Municipalstadt oder einem Flecken zur Betreibung eines Gewerbes sich niederzulassen.

Durch dergleichen Mittel, durch Erleichterung der kriegerischen und gymnastischen Uebungen, durch Aufmunterung zu denselben und sogar durch einen gewissen Zwang für Jedermann, daran Theil zu nehmen, erhielten die Freistaaten Griechenlands und Roms den kriegerischen Geist ihrer Bürger. Jene Erleichterung geschah durch Anweisung eines Platzes für die Uebungen und durch die Ertheilung eines Privilegiums an gewisse Lehrer, dort zu unterrichten. Einen Gehalt oder andere ausschliessliche Privilegien scheinen die Lehrer nicht gehabt zu haben. Ihre Belohnung bestand lediglich in dem, was sie von ihren Schülern erhielten, und ein Bürger, der sich in dem öffentlichen Gymnasium ausgebildet, hatte keinen Vorzug vor dem, der es privatim gethan, sobald dieser nur eben so viel leistete wie Jener. Die Aufmunterungen, welche jene Freistaaten gewährten, bestanden in Ertheilung von kleinen Prämien oder Auszeichnungen an Diejenigen, welche sich besonders hervorthaten. Einen Preis in den olympischen, isthmischen oder nemäischen Spielen gewonnen zu haben, warf einen Ruhmesglanz nicht nur auf Denjenigen selbst, der ihn gewonnen hatte, sondern auf seine ganze Familie und Verwandtschaft. Die Verpflichtung eines jeden Bürgers, eine gewisse Reihe von Jahren in den Heeren der Republik zu dienen, sobald er eingerufen wurde, war ein hinreichender Zwang, diejenigen Uebungen vorzunehmen, ohne welche man zum Dienst nicht tauglich war.

Dass mit dem Fortschritt der Künste des Friedens die kriegerischen Uebungen, falls nicht der Staat sich ihrer annimmt, allmählig in Verfall gerathen und mit ihnen der kriegerische Geist in der Masse des Volkes, das zeigt sich zur Genüge in dem Beispiel des neuen Europa. Und doch beruht die Sicherheit eines jeden Staates mehr

oder minder auf dem kriegerischen Geiste, welcher das Volk im Ganzen beseelt. Allerdings würde dieser für sich allein, ohne den Beistand eines wohldisciplinirten stehenden Heeres, in unseren Zeiten vielleicht für die Vertheidigung und Sicherheit eines Staates nicht ausreichen. Wohl aber würde da, wo ein jeder Bürger den Geist eines Kriegers besitzt, ein kleineres stehendes Heer genügen; und zugleich würde dieser Geist nothwendig die wirklichen oder eingebildeten Gefahren sehr vermindern, die man von einem stehenden Heere gewöhnlich besorgt. Gleich wie er dessen Operationen gegen die Angriffe eines fremden Feindes wesentlich unterstützen würde, so würde er mit gleicher Kraft sich ihm entgegenstellen, wenn es sich unglücklicher Weise jemals gegen die Staatsverfassung erheben sollte*).

Die früheren Anstalten Griechenlands und Roms scheinen von weit grösserer Wirksamkeit zur Erhaltung des kriegerischen Geistes unter dem Volk im Allgemeinen gewesen zu sein, als die Einrichtung der sogenannten Miliz in neuerer Zeit. Sie waren viel einfacher. Bestanden sie erst, so besorgten sie sich selbst und es bedurfte von Seiten der Regierung wenig oder gar keiner Aufmerksamkeit, um sie in vollkommenster Kraft zu bewahren; wogegen es, um die künstlichen Anordnungen bei einer Miliz der Neuzeit einigermaassen aufrecht zu erhalten, der unausgesetzten und peinlichsten Aufmerksamkeit abseiten der Regierung bedarf, weil sonst Alles verwahrlosen und auseinander fallen würde. Auch war der Einfluss jener Einrichtungen bei den Alten weit allgemeiner. Durch sie wurde das gesammte Volk vollständig im Gebrauch der Waffen unterrichtet; während der Unterricht bei der Miliz, mit Ausnahme vielleicht der schweizerischen, sich nur über einen sehr kleinen Theil des Volkes erstrecken kann. Ein Feigling aber, ein Mann, der weder im Stande ist, sich zu vertheidigen, noch sich zu rächen, ermangelt offenbar einer der wesentlichsten Eigenschaften eines männlichen Charakters. Er ist eben so verstümmelt und entstellt an seiner Seele, wie ein Anderer, der ein wesentliches Glied oder dessen Gebrauch verloren hat, es an seinem Körper ist. Und offenbar ist er der unglücklichste und elendeste von den Beiden, weil Glück und Unglück, die beide lediglich Sache des Gemüthes sind,

*) A. Smith würde demnach mit der jetzigen Freiwilligen-Bewegung sehr zufrieden gewesen sein. Und in der That möchte man anzunehmen geneigt sein, dass sie wesentlich dazu beigetragen hat, die Absicht einer Invasion in den Hintergrund zurückzudrängen. Nicht leicht konnte Jemand, ohne selbst warm zu werden, den Eifer mit ansehen, mit welchem Jünglinge und Männer sich den Waffenübungen widmeten, und die Leidenschaft, mit welcher die Frauenwelt sie dazu anfeuerte. *A.*

nothwendig mehr von dem gesunden oder krankhaften, von dem verstümmelten oder unversehrten Zustande des Gemüthes, als von dem des Körpers abhängen. Selbst wenn der kriegerische Geist des Volkes von keinem Nutzen für die Vertheidigung des Staates wäre, so würde es dennoch der ernstlichsten Beachtung von Seiten des Staates werth sein, zu verhindern, dass jene Art der Seelenkrankheit und Entmannung, die in der Feigheit liegt, sich in der grossen Masse des Volkes verbreite; gleich wie man auf's Ernstlichste Bedacht nehmen würde zu verhindern, dass Aussatz oder andere eckelhafte Krankheiten, wenn sie auch weder tödtlich noch gefährlich wären, sich allgemein ausbreiten: gesetzt es würde dadurch auch nur bewirkt, dass ein an sich so grosses Uebel nicht entstehe.

Ein Gleiches lässt sich von grosser Unwissenheit oder Verdummung sagen, die sich in civilisirten Staaten so oft bei den unteren Classen zeigen. Ein Mann ohne den Gebrauch der geistigen Fähigkeiten eines Mannes ist, wenn möglich, noch verächtlicher als selbst ein Feigling und scheint an einem noch wesentlicheren Theile des menschlichen Charakters verstümmelt und entstellt zu sein. Hätte der Staat auch keinen Vortheil von einem Volksunterricht bei den unteren Classen, so wäre es doch seiner Aufmerksamkeit werth, dass sie nicht ganz ohne allen Unterricht bleiben. Aber der Staat hat auch wirklich einen nicht unbeträchtlichen Vortheil von ihren Kenntnissen. Je besser sie unterrichtet sind, desto weniger sind sie den Täuschungen des Enthusiasmus und des Aberglaubens ausgesetzt, die unter unwissenden Völkern häufig die entsetzlichsten Unordnungen verursachen. Ein unterrichtetes und kluges Volk beträgt sich auch stets weit anständiger und ordentlicher, als ein unwissendes und einfältiges. Jeder Einzelne empfindet mehr Achtung vor sich selbst, er kann mehr Achtung von Seiten seiner Vorgesetzten erwarten, und ist deshalb eher geneigt, ihnen seinerseits Achtung zu zollen. Da sie gern prüfen, so sind sie auch eher im Stande, die Wahrheit zu erkennen, wenn Parteigeist und Empörung selbstsüchtige Beschwerden erheben; sie werden deshalb auch nicht so leicht zu leichtsinnigem oder unnöthigem Widerstand gegen die Anordnungen der Regierung verleitet. In freien Staaten, wo die Sicherheit der Regierung in grossem Maasse von der günstigen Meinung des Volkes abhängt, da ist es auch gewiss von der höchsten Wichtigkeit, dass dasselbe nicht geneigt sei, voreilig oder in launenhafter Weise über sie abzusprechen*).

*) »Il suffit de lire ces belles pages de Smith pour apprécier le reproche d'indifférence sociale adressé à l'auteur par quelques

Dritter Artikel.

Kosten der Unterrichts-Anstalten für alle Altersclassen.

Die Unterrichts-Anstalten für alle Volksclassen sind vornehmlich die für den Religionsunterricht. Dieser hat nicht so sehr zum Zweck, das Volk zu guten Bürgern in dieser Welt zu machen, als es für eine andere, bessere Welt des künftigen Lebens vorzubereiten. Diejenigen, welche in dieser Lehre unterrichten, können, gleich anderen Lehrern, wegen ihres Unterhaltes entweder gänzlich von den freiwilligen Beiträgen ihrer Zuhörer abhängen; oder sie können die Mittel aus einem andern Fonds beziehen, der durch die Landesgesetze dafür angewiesen ist, bestehe er nun in Grundstücken, oder in einem Zehnten, einer Grundsteuer, einem festen Gehalt oder Stipendium. Wahrscheinlich werden ihre Anstrengungen, ihr Eifer, ihr Fleiss im ersteren Falle weit grösser sein als im zweiten. In dieser Beziehung hatten die Lehrer neuer Doctrinen stets einen grossen Vortheil bei ihren Angriffen auf die bestehenden älteren Systeme, deren Geistliche auf ihren Pfründen zu ruhen pflegten, es dabei vernachlässigten, Glaubenseifer und Andacht beim Volke lebendig zu erhalten und durch die Indolenz, der sie sich hingegeben hatten, ganz unfähig geworden waren, zu einer kräftigen Vertheidigung ihrer eigenen Kirche sich zu erheben. Die Geistlichen einer herrschenden und wohl dotirten Kirche werden oft Männer von Gelehrsamkeit und Bildung, besitzen oft alle Tugenden solcher Männer und verdienen deren Achtung; dagegen büssen sie leicht diejenigen guten oder schlechten Eigenschaften ein, welche ihnen Einfluss und Ansehen bei den unteren Volksclassen gewähren, und welchen vielleicht der ursprüngliche Erfolg bei der Einführung ihrer Religion zu danken war. Wird eine solche Geistlichkeit von einem Haufen populärer und kühner, wenn auch vielleicht dummer und unwissender Enthusiasten angegriffen, so fühlt sie sich oft eben so schwach zum Widerstande, wie die indolenten, verweichlichten und schwelgerischen Völker des südlichen Asien gegen die Angriffe der rüstigen, abgehärteten und verhungerten Tartaren des Norden. Treten

prétendus économistes de nos jours« sagt Blanqui zu dieser Stelle. Wir geben seine Worte französisch wieder, weil wir den Ausdruck: »indifférence sociale« nicht zu übersetzen wissen. Gegen socialistische Bestrebungen nach Blanquischen Begriffen möchte A. Smith mehr als gleichgültig gewesen sein; dass er es gegen Volksbildung als einen unerlässlichen Theil des Volkswohles nicht war, dürfte sein ganzes Buch beweisen. A.

dergleichen Fälle ein, so hat eine solche Geistlichkeit gewöhnlich kein anderes Mittel, als dass sie von der bürgerlichen Obrigkeit verlangt, sie solle ihre Gegner als Feinde der öffentlichen Ruhe verfolgen, vernichten oder austreiben. Das hat die römisch-katholische Geistlichkeit in Bezug auf die Protestanten, das die Kirche von England gegen die Dissidenten verlangt; und so hat in der Regel eine jede religiöse Secte, nach hundert- oder zweihundertjährigem Genuss eines gesicherten Besitzes sich ausser Stande gefühlt, neuen Secten, welche sie in ihren Lehrsätzen oder ihrer Kirchenzucht angriffen, einen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen. In Bezug auf Gelehrsamkeit und guten Styl mag bei solchen Gelegenheiten der Vortheil mitunter auf Seiten der herrschenden Kirche sein; die Künste, sich die Volksgunst zu erwerben und Convertiten zu machen, finden sich aber stets auf Seiten ihrer Gegner. In England haben die mit guten Pfründen versorgten Geistlichen der herrschenden Kirche diese Künste längst vernachlässigt, die jetzt vornehmlich von Dissidenten und Methodisten gepflegt werden. Indessen haben die selbstständigen Versorgungen, die an vielen Orten mittelst freiwilliger Beiträge, Stiftungen oder anderen Umgehungen des Gesetzes für dissidentische Religionslehrer veranstaltet worden, wie es scheint, sehr dazu beigetragen, den Eifer und die Thätigkeit derselben zu vermindern. Viele von ihnen sind gewiss sehr gelehrte, gescheute und achtungswerthe Männer geworden; im Allgemeinen haben sie aber aufgehört, sehr populäre Prediger zu sein. Die Methodisten, die kaum halb so gelehrt, sind weit mehr im Schwange.

In der römischen Kirche wurden der Fleiss und Eifer des niedrigen Clerus, weit mehr als vielleicht in irgend einer herrschenden protestantischen, durch den allmächtigen Sporn des eignen Interesse lebendig erhalten. Die Parochial-Geistlichen beziehen meist einen grossen Theil ihrer Unterhaltsmittel von den freiwilligen Beiträgen des Volks, einer Quelle, deren Zufluss zu verbessern der Beichtstuhl ihnen manche Gelegenheit darbietet. Die Bettelorden sind wegen ihres Unterhaltes lediglich auf solche Beiträge angewiesen; bei ihnen gilt dasselbe wie bei den Husaren oder der leichten Infanterie mancher Armee'n: keine Beute, kein Sold. Die Parochial-Geistlichen befinden sich in derselben Lage, wie jene Professoren, deren Belohnung theils in ihrem Gehalte liegt, theils von dem Honorar ihrer Schüler abhängt, das wiederum mehr oder minder durch ihren Fleiss und ihren guten Ruf bedingt ist. Die Bettelorden ähneln den Lehrern, deren Unterhalt ganz und gar von ihrem Fleiss abhängig ist. Sie sind deshalb

genöthigt, alle Künste aufzubieten, wodurch der Andachtseifer des grossen Haufens sich anspornen lässt. Macchiavelli erwähnt, wie die Gründung der beiden grossen Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert den Glauben und die Andacht in der römischen Kirche, die schon hinfällig wurden, wieder neubelebt habe. In römisch-katholischen Ländern wird der Geist der Andacht lediglich durch die Mönche und die ärmeren Parochial-Geistlichen aufrecht erhalten. Die grossen Würdenträger der Kirche sind zwar, bei allen Begabungen als Männer von Bildung und Welt und zuweilen auch von Gelehrsamkeit, genugsam darauf bedacht, wie sie die nöthige Disciplin bei ihren Untergebenen aufrecht erhalten, kümmern sich aber selten im Geringsten um den Volksunterricht.«

»Die meisten Künste und Gewerbe in einem Staate,« sagt der unstreitig berühmteste Philosoph und Geschichtschreiber unserer Zeit, »sind von solcher Beschaffenheit, dass, während sie die Interessen der Gesellschaft fördern, sie zugleich für manche Individuen nützlich oder angenehm sind; und in solchem Falle pflegt die Obrigkeit stets die Gewerbe, ausser vielleicht bei ihrer ersten Einführung, sich selbst zu überlassen, darauf bauend, dass die Individuen, die ihren Vortheil dabei finden, sie auch weiter fördern werden. Die Handwerker, welche sehen, dass ihr Gewinn mit der Gunst ihrer Kunden zunimmt, strengen ihre Geschicklichkeit und ihren Fleiss nach besten Kräften an; und da keine Störung durch unverständiges Eingreifen Statt findet, so kann man sicher sein, dass der Markt immer für den Bedarf genügend versorgt sein wird.«

»Es giebt indessen auch einige Berufszweige, die zwar für den Staat nützlich und selbst nothwendig sind, dem Einzelnen aber weder Vortheil noch Vergnügen gewähren, und mit Bezug auf sie ist der Staat genöthigt, ein anderes Verfahren zu beobachten. Er muss den Betheiligten für ihren Unterhalt öffentliche Unterstützung gewähren; und um der Vernachlässigung vorzubeugen, zu der sie sonst geneigt sein möchten, muss er mit dem Fach entweder besondere ehrenvolle Auszeichnungen verbinden, die durch eine vielgegliederte Rangfolge, unter strenger Abhängigkeit, hindurchgehen, oder durch andere Mittel. Zu dieser Classe gehören die Angestellten im Finanzdepartement, bei der Flotte oder im Richterstande.«

»Auf den ersten Anblick sollte man natürlich glauben, dass die Geistlichen zu der ersteren Classe gehören und dass man ihre Aufmunterung, wie bei den Juristen und Aerzten, ruhig der Freigebig-

keit Derjenigen überlassen könne, die ihrer Confession angehören und die in ihren geistlichen Amtshandlungen Trost und Hülfe suchen. Unstreitig werden ihr Eifer und ihre Wachsamkeit durch solche Motive sehr geschärft und ihre amtlichen Fähigkeiten so wie ihre Geschicklichkeit, den Sinn des Volkes zu beherrschen, muss mit ihrer Uebung und Aufmerksamkeit wachsen.«

»Betrachten wir die Sache aber etwas näher, so werden wir finden, dass in diesem eigennützigen Eifer der Geistlichkeit etwas liegt, was jeder weise Gesetzgeber zu verhüten bedacht sein wird; weil er in einer jeden Religion, ausser der wahren, höchst verderblich ist, und selbst zu einer Trübung der wahren führen kann, indem er eine starke Mischung von Aberglauben, Thorheit und Täuschung hinzuthut. Jeder geistliche Hirte sucht sich dadurch in den Augen seiner Heerde grössern Werth und grössere Heiligkeit zu geben, dass er ihr den heftigsten Abscheu gegen alle anderen Secten einflösst und beständig durch irgend etwas Neues die einschlafende Andacht seiner Zuhörer weckt. Weder Wahrheit, noch Sittlichkeit, noch Anstand werden unter solchen Verhältnissen beobachtet, sondern Alles als Lehrsatz aufgestellt, was den unordentlichen Neigungen der menschlichen Natur am besten zusagt. Neue Künste, welche auf die Leidenschaft und Leichtgläubigkeit des grossen Haufens berechnet sind, müssen den Conventikeln neue Kunden zuführen. Zuletzt wird dann die bürgerliche Obrigkeit finden, dass sie ihre vermeinte Sparsamkeit, indem sie der Priesterschaft keine feste Einnahme gewährte, theuer bezahlen muss, und dass sie am anständigsten und vortheilhaftesten mit den geistlichen Führern sich abfindet, wenn sie durch feste Gehalte zur Trägheit sie besticht, so dass sie nicht weiter thätig zu sein gezwungen sind, als erforderlich, um ihre Heerden abzuhalten, dass sie sich zerstreuen und andere Weiden aufsuchen. So kommt es, dass geistliche Stiftungen, obgleich ursprünglich aus religiösen Ansichten hervorgegangen, zuletzt als vortheilhaft für Staatszwecke sich erweisen.«

Mögen indessen die Folgen einer unabhängigen Versorgung der Geistlichkeit gute oder schlechte gewesen sein, so kann man doch annehmen, dass bei der Einrichtung selbst auf diese Folgen kaum Rücksicht genommen worden ist. Zeiten heftiger religiöser Streitigkeiten waren in der Regel auch Zeiten gleich heftiger politischer Parteiungen. Jn solchen Fällen erblickte jede politische Partei ihr Interesse darin, oder glaubte es darin zu ersehen, dass sie sich mit einer der streitenden religiösen Secten verbündete. Das konnte in-

dessen nur durch Annahme oder mindestens Begünstigung der Glaubenslehren dieser Secten geschehen. Welche derselben nun das Glück hatte, dass die siegende Partei sich ihr angeschlossen, theilte dann die Früchte des Sieges und war bald im Stande, ihre Gegner zu unterwerfen und zum Stillschweigen zu bringen. Diese Gegner waren in der Regel Verbündete der Feinde des Siegers und deshalb auch dessen Feinde. Waren dergestalt die Geistlichen jener besondern Secte Herren des Wahlplatzes geblieben, und hatten sie ihren Einfluss und ihr Ansehen bei der grossen Volksmasse auf das Höchste gebracht, so waren sie auch stark genug, den Häuptern und Führern ihrer politischen Partei Achtung zu gebieten und die bürgerliche Obrigkeit zu nöthigen, ihre religiösen Meinungen und Tendenzen zu ehren. Ihre erste Anforderung ging gewöhnlich dahin, allen Gegnern Stillschweigen aufzuerlegen; ihre zweite, ihnen selbst eine unabhängige Versorgung zu verschaffen. Da sie gewöhnlich zum Siege bedeutend beigetragen hatten, so schien es auch nicht unbillig, dass sie Theil an der Beute nahmen. Auch waren sie es nun müde, dem Volke zu schmeicheln und wegen ihres Unterhaltes von dessen Launen abzuhängen. Bei der Stellung ihrer Forderung dachten sie also nur an ihre eigene Ruhe und Gemächlichkeit, ohne sich um die Folgen zu kümmern, die dereinst für den Einfluss und das Ansehn ihres Standes daraus entstehen konnten. Die bürgerliche Obrigkeit, die solche Forderungen nur erfüllen konnte, indem sie etwas weggab, was sie weit lieber für sich genommen oder behalten hätte, beeilte sich zwar selten mit der Bewilligung; wurde jedoch zuletzt immer durch die Nothwendigkeit gezwungen, nachzugeben, wenn gleich oft erst nach vielen Zögerungen, Ausflüchten und hervorgesuchten Entschuldigungen.

Hätte dagegen die Politik niemals die Religion zur Hülfe gerufen, hätte der Sieger nach dem Siege niemals den Glaubenssätzen der einen Secte den Vorzug vor denen anderer gegeben, so würde er vermuthlich alle mit gleicher Unparteilichkeit behandelt und es Jedermann gestattet haben, seinen Geistlichen und seine Religion nach eigenem Ermessen zu wählen. Unstreitig würde es in diesem Falle eine grosse Menge verschiedener religiöser Secten gegeben haben; jede kleine Gemeinde hätte vielleicht eine eigene Secte gebildet, oder einige besondere Glaubenssätze für sich gehabt. Jeder Lehrer würde sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen haben, sich auf's Aeusserste anzustrengen und alle Geschicklichkeit aufzubieten, um die Zahl seiner Schüler zu erhalten und zu vermehren. Bei der gleichen Nothwendigkeit für Alle hätte indessen kein Einzelner oder keine Secte einen ganz hervor-

ragenden Erfolg erreichen können. Eine eigennützige eifrige Thätigkeit von Religionslehrern kann nur da gefährlich und störend sein, wo entweder nur Eine Secte im Staate geduldet wird, oder aber wo ein grosses Gemeinwesen in zwei oder drei zahlreiche Secten getheilt ist, deren Lehren nach einem gemeinschaftlichen System, bei einer regelmässigen Disciplin und Unterordnung handeln. Dagegen wird der Eifer zu einem völlig unschuldigen, wo sich zwei bis dreihundert, ja, vielleicht eben so viele tausend kleine Secten im Staate befinden, deren keine gross genug ist, um die öffentliche Ruhe stören zu können. Ihre Lehrer, die sich auf allen Seiten mehr mit Gegnern als mit Freunden umringt sehen, würden die Nothwendigkeit begreifen, jene Ehrlichkeit und Mässigung zu lernen, die so selten bei den Lehrern in jenen grossen Secten sich findet, deren Glaubenssätze, unter dem Schilde der bürgerlichen Obrigkeit, von der Mehrzahl der Einwohner ausgedehnter Reiche verehrt werden, und die daher nur Anhänger, Schüler und demüthige Bewunderer um sich versammelt sehen. Die Lehrer kleiner Secten, die sich fast vereinzelt sehen, würden genöthigt sein, die Glaubenssätze fast jeder andern Secte zu achten und die Zugeständnisse, zu welchen sie sich aus Zweckmässigkeit und Friedensliebe gegenseitig verstehen, würden vermuthlich mit der Zeit dahin führen, die Glaubenslehre bei den meisten zu jener reinen und vernunftgemässen Religion zu führen, die frei von jeder Beimischung der Thorheit, Unmöglichkeit oder des Fanatismus ist und die die Weisen aller Zeiten herrschend zu sehen gewünscht haben, die aber noch kein positives Gesetz jemals zur Herrschaft gebracht hat oder irgendwo dazu bringen wird: denn auf das positive Gesetz haben Volksaberglauben und Fanatismus stets mehr oder minder Einfluss gehabt und werden es stets haben. Dieser Plan eines geistlichen Regiments, oder vielmehr nicht geistlichen Regiments, war es, den die sogenannten Independenten, die allerdings recht wilde Fanatiker in ihren Reihen zählten, gegen das Ende des Bürgerkrieges*) in England durchzuführen dachten. Wäre er gelungen, so würde, trotz des sehr unphilosophischen Ursprunges, vermuthlich bis zu unserer Zeit die allerphilosophischste Langmuth und Mässigung hinsichtlich jeder Art religiösen Prinzips daraus sich entwickelt haben. In Pennsylvanien hat man ihn durchgeführt, und obgleich die Quäker dort die Mehrzahl bilden, so begünstigt dort das Gesetz doch keine Secte vor

*) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts. *A.*

der andern, und es soll dort jene philosophische Langmuth und Geduld daraus hervorgegangen sein.

Sollten indessen diese guten Folgen einer gleichmässigen Behandlung auch nicht bei allen oder den meisten religiösen Secten eines Landes hervortreten, so könnte doch, falls nur ihre Zahl recht gross und folglich jede einzelne zu klein wäre, um die öffentliche Ruhe zu stören, der übertriebene Eifer einer jeden für ihre besonderen Glaubenssätze nicht füglich sehr schädliche, wohl aber einige recht gute Folgen hervorbringen. Wäre mithin die Regierung nur fest entschlossen, sie alle unbehelligt zu lassen, und sie alle zu zwingen, einander nicht zu behelligen, so ist nicht sehr zu besorgen, dass sie nicht recht bald sich unter einander zerspalten und dadurch zu einer beträchtlichen Anzahl heranwachsen werden.

In einem jeden civilisirten Staate, überall wo einmal ein Unterschied der Stände vollständig eingeführt ist, haben auch immer zwei verschiedene Systeme der Moral neben einander bestanden, deren eines das engere oder strengere, das andere das liberalere, oder, wenn man will, das lockerere genannt werden könnte. Das erstere wird in der Regel von den unteren Classen bewundert und verehrt; das letztere mehr von denjenigen geschätzt und befolgt, die sich zu den tonangebenden in der grossen Welt zählen (people of fashion). Der Hauptunterscheidungspunkt zwischen diesen beiden entgegengesetzten Systemen scheint in dem verschiedenen Grade der Missbilligung zu liegen, die wir gegen die Laster der Leichtfertigkeit, die Laster, welche leicht aus zu grossem Wohlergehen und aus einem Uebermaass von Fröhlichkeit und heiterer Laune entstehen, ausdrücken sollten. In dem lockereren Systeme werden Luxus, übermüthige und selbst tobende Lustigkeit, die Verfolgung des Vergnügens bis zur Unmässigkeit, Verletzung der Keuschheit, wenigstens bei dem einen Geschlecht etc., sobald es nur mit einiger Bewahrung des äussern Anstandes geschieht, und nicht Falschheit und Betrug dabei vorfallen, in der Regel mit ziemlicher Nachsicht behandelt und leicht ganz entschuldigt oder verziehen. Dem strengeren System nach werden dagegen solche Ausschweifungen mit dem äussersten Abscheu betrachtet. Die Laster der Leichtfertigkeit sind für den gemeinen Mann immer verderblich und der Leichtsinn und die Vergeudung einer einzigen Woche reichen oft hin, einen armen Arbeiter auf immer zu Grunde zu richten und ihn in seiner Verzweiflung zu den gröbsten Verbrechen zu treiben. Die Weiseren und Besseren unter dem gemeinen Mann haben deshalb immer den grössten Abscheu vor solchen Ausschweifungen, die, der Er-

fahrung nach, von so unmittelbar verderblichen Folgen für ihre Standesgenossen sind. Ein Vornehmerer wird dagegen durch einen mehrere Jahre fortgesetzten ausschweifenden Lebenswandel nicht immer zu Grunde gerichtet, und man pflegt deshalb in dieser Classe die Fähigkeit sich einem übermässigen Genuss hinzugeben als einen der Vorzüge des Reichthumes, und die Freiheit es ohne Tadel oder Vorwurf zu thun als ein Vorrecht des Ranges zu betrachten. Es werden deshalb solche Ausschweifungen in diesen Classen mit nur geringer Missbilligung betrachtet, und nur leicht oder gar nicht getadelt.

Fast alle religiöse Secten haben ihren Ursprung in den unteren Classen gehabt, aus welchen sie gewöhnlich ihre ersten sowohl als ihre zahlreichsten Anhänger erhielten. Es ist mithin von diesen Secten das strengere System fast immer, oder doch mit wenigen Ausnahmen, angenommen worden; denn einzelne Ausnahmen hat es gegeben. Durch dieses System konnten sie sich am besten bei derjenigen Volksclasse empfehlen, bei welcher sie ihren Reformplänen gegen das Bestehende Eingang zu verschaffen dachten. Viele, vielleicht die meisten, haben selbst versucht sich dadurch Ansehen zu verschaffen, dass sie das strenge System noch mehr verschärften und es auf die thörichtste Spitze trieben; und diese übertriebene Strenge hat oft noch mehr als irgend etwas Anderes die Achtung und Ehrfurcht des grossen Haufens ihnen gewonnen.

Ein Mann von Rang und Vermögen ist durch seine Stellung ein hervorragendes Mitglied einer grossen Gesellschaft, die auf jeden Zug seines Betragens achtet und ihn deshalb nöthigt, selbst auf einen jeden Zug desselben zu achten. Sein Ruf und Ansehen hängen sehr von der Achtung ab, welche diese Gesellschaft ihm zollt. Er wagt es nicht etwas zu thun was ihm Schimpf oder Missachtung zuzieht, und er ist gezwungen sich sehr fest an dasjenige System der Moral, sei es nun das lockerere oder das strengere, zu halten, welches die allgemeine Meinung in dieser Gesellschaft für Leute von Rang und Vermögen vorschreibt. Ein Mann aus den unteren Classen ragt dagegen gar nicht unter den Mitgliedern einer grossen Gesellschaft hervor. So lange er in seinem Dorfe bleibt wird sein Betragen vielleicht beachtet und er mag selbst darauf achten. Sobald er aber in eine grosse Stadt kommt verschwindet er im Dunkel. Niemand achtet auf sein Betragen und er vernachlässigt sich daher leicht selbst und verfällt in gemeine Liederlichkeit und Laster aller Art. Aus seinem Dunkel vermag er nie so entschieden herauszutreten, und die Aufmerksamkeit einer achtbaren Gesellschaft nie in dem Maasse auf sich zu

ziehen, als wenn er Mitglied einer kleinen religiösen Secte wird. Von dem Augenblick erwirbt er ein gewisses Ansehen das er früher nie besessen. Alle Brüder seiner Gemeinde haben, um der Ehre dieser selbst willen, ein Interesse an der Beobachtung seines Betragens und gäbe er Anlass zum Aergerniss, geriethe er auf weite Abwege von der strengen Sittlichkeit die sie von einander verlangen, so würden sie es ihn durch eine Strafe büssen lassen, die immer für eine sehr schwere gilt auch wenn sie keine böse Folgen nach sich zieht, nämlich durch Excommunication oder Ausstossung aus der Gemeinde. Unter diesen kleinen religiösen Secten hat man daher bei dem gemeinen Mann in der Regel ein sehr anständiges und sittliches Betragen bemerkt, und zwar in weit höherem Grade als bei den Mitgliedern der herrschenden Kirche. Man könnte sagen, dass die Sittenlehren jener kleinen Secten sie oft in unangenehmer Weise schroff und abstossend gemacht haben.

Es giebt indessen zwei sehr leichte und durchgreifende Mittel durch deren Zusammenwirken der Staat, ohne alle Gewaltsamkeit, das Abstossende und unangenehm Schroffe in den sittlichen Anschauungen jener kleinen Secten, in welche die Bevölkerung zerfällt, zu heilen vermag.

Das erste ist das Studium der Wissenschaften und der Philosophie, welche der Staat unter allen mittleren oder höheren Classen fast zu einem allgemeinen machen kann; nicht durch die Aussetzung von Gehalten an Lehrer die dadurch nur zur Nachlässigkeit und Trägheit gebracht werden, sondern durch die Einführung gewisser Prüfungen, denen ein Jeder sich unterziehen müsste bevor er zur Ausübung einer freien Kunst zugelassen, oder als Bewerber um ein besoldetes oder Ehrenamt angenommen würde *). Machte der Staat es für diese Classe

*) Es ist eigenthümlich, dass A. Smith, der beim Handwerk Lehrlingszeit und Alles was dahin gehört verwirft und das Fortkommen jedes Einzelnen von seiner Geschicklichkeit abhängig machen will, beim gelehrten Stande eine Ausnahme davon macht. Er weiss eben nicht was es mit solchen Examen auf sich hat. Oder sind etwa die deutschen Beamten, abgesehen von mancherlei Kenntnissen, den englischen an Diensttüchtigkeit überlegen? In Hamburg ist nicht, wie in den anderen drei freien Städten, ein Examen für Juristen eingeführt; die Folge davon ist vielleicht, dass manche mittelmässige Köpfe sich dem juristischen Studium zuwenden, die es sonst, aus Furcht vor dem Examen, nicht gethan haben würden, und zu Grunde gehen, wenn sie nichts gelernt haben oder keine anderen Subsistenzmittel besitzen; die Folge ist aber nicht, dass die Zahl ausgezeichneter Juristen eine verhältnissmässig geringere wäre als in den anderen Städten oder Staaten. *A.*

zu einer Nothwendigkeit Etwas zu lernen, so würde er sich die Mühe ersparen können für gute Lehrer für sie zu sorgen; die Leute würden von selbst die Lehrer zu finden wissen, die sich am besten für sie eignen. Wissenschaft ist das grosse Antidotum wider das Gift des Fanatismus und Aberglaubens; und wo die höheren Volksclassen davor geschützt sind, da dürfte die Gefahr für die unteren in dieser Beziehung nicht gross sein.

Das zweite jener Mittel bietet sich in der Häufigkeit und Heiterkeit öffentlicher Lustbarkeiten dar. Wenn der Staat nur einige Aufmunterung, d. h. völlige Freiheit, denen gewährt, die in ihrem eignen Interesse es unternehmen, das Volk fern von Aergerniss und Unanständigkeiten, durch Gemälde, Dichtkunst, Musik, Tanz, durch dramatische Vorstellungen und Schaustellungen aller Art zu belustigen, so würde er leicht bei der grossen Masse die melancholische düstere Stimmung verscheuchen, die fast immer die Mutter des Volksaberglaubens und Fanatismus ist. Oeffentliche Lustbarkeiten sind stets von allen zelotischen Volksführern auf's Aeusserste gefürchtet und gehasst worden. Die Heiterkeit und gute Laune, welche dieselben hervorrufen, vertragen sich ganz und gar nicht mit der Gemüthsstimmung, die sich für ihre Zwecke eignet und für ihre Lehren empfänglich macht. Auch werden die Listen, deren sie sich bedienen, oft in dramatischen Vorstellungen dem öffentlichen Gelächter, ja dem öffentlichen Abscheu bloss gegeben, weshalb sie ihnen ganz besonders verhasst sind.

In einem Staate, wo das Gesetz den Lehrer der einen Religion nicht vor dem einer andern bevorzugt, da würde Keiner von ihnen in einer besondern und unmittelbaren Abhängigkeit vom Monarchen oder der vollziehenden Gewalt zu stehen brauchen; so wenig wie der Monarch mit den Amtsernennungen oder Entlassungen sich zu beschäftigen nöthig hätte. Er brauchte sich dann überhaupt nicht weiter um sie zu kümmern als dafür zu sorgen, dass sie so friedlich neben einander lebten wie seine übrigen Unterthanen, d. h. dass sie einander nicht verfolgen, schimpfen oder bedrücken. Ganz anders ist es in Staaten wo es eine herrschende Kirche giebt. Dort kann der Monarch sich niemals ganz sicher fühlen, wenn er nicht die Mittel besitzt auf die Mehrzahl der Lehrer dieser Religion einen grossen Einfluss zu üben.

Die Geistlichkeit einer jeden herrschenden Kirche bildet eine Corporation. Sie kann in Uebereinstimmung handeln und ihre Inter-

essen nach einem bestimmten Plane und in demselben Geiste verfolgen als ob sie unter der Leitung eines Einzelnen stände und oft steht sie auch wirklich unter eines Einzelnen Leitung. Ihr Interesse als das einer Corporation ist nie mit dem des Monarchen identisch, steht vielmehr oft in geradem Gegensatz zu demselben. Ihr grosses Interesse besteht darin, ihre Autorität beim Volke aufrecht zu erhalten, und diese Autorität hängt davon ab, welche Gewissheit und Wichtigkeit man den von ihnen eingeschärften Religionslehren beimisst und was man von der Nothwendigkeit hält, sie alle mit unbedingtem Glauben anzunehmen, will man den ewigen Strafen entgehen. Sollte der Monarch die Unvorsichtigkeit begehen, Spott oder Zweifel über die unbedeutendsten Lehrsätze zu äussern, oder aus Menschlichkeit versuchen, Diejenigen die es gethan in seinen Schutz zu nehmen, so wird es für eine Geistlichkeit, die sich völlig unabhängig von ihm fühlt, sofort zu einem Ehrenpunkt, ihn wegen solcher Profanation in den Bann zu thun und alle Schreckungsmittel der Religion anzuwenden, um das Volk von seiner Unterthanentreue gegen ihn abwendig zu machen und einem rechtgläubigeren und gehorsameren Fürsten zuzuführen. Widersetzt er sich ihren Anmaassungen oder Eingriffen so ist die Gefahr nicht minder gross. Den Fürsten, welche es gewagt haben in solcher Weise gegen die Kirche aufzustehen, wurde nicht nur dieses Verbrechen der Rebellion, sondern noch das der Ketzerei zur Last gelegt, mochten sie auch noch so feierlich wegen ihres Glaubens und ihrer Unterwürfigkeit unter alle Lehrsätze die es der Kirche gefallen sollte vorzuschreiben, protestiren. Die Autorität der Religion geht jeder andern Autorität voran. Die Furcht, welche sie einflösst überwindet jede andere Furcht. Verbreiten die Lehrer einer herrschenden Religion beim Volke Grundsätze, welche die Autorität des Monarchen untergraben, so vermag dieser sie durch Gewalt oder mit Hülfe eines stehenden Heeres aufrecht zu erhalten. Und selbst bei einem stehenden Heere vermag er in solchen Fällen nicht immer bleibend Sicherheit zu finden; denn wenn die Soldaten nicht Fremde sind, was selten der Fall, sondern aus dem Volke selbst hervorgegangen, wie fast immer, so werden auch sie leicht von jenen Grundsätzen angesteckt. Die Revolutionen, welche die unruhige griechische Geistlichkeit beständig in Constantinopel anstiftete, so lange das ost-römische Reich bestand, die Kämpfe, welche die unruhige römische Geistlichkeit Jahrhunderte hindurch in ganz Europa herbeiführte, beweisen zur Genüge, wie unsicher und gefährdet die Stellung eines Monarchen immer sein muss, dem die rechten Mittel fehlen auf

die Geistlichkeit der herrschenden Kirche in seinem Staate Einfluss zu üben.

Glaubensartikel sind, wie geistliche Dinge überhaupt, offenbar nicht das geeignete Fach für einen weltlichen Fürsten, der, wie gut er sich auch zum Beschützer seines Volkes eignen mag, sich doch selten zum Lehrer desselben schicken dürfte. Hinsichtlich solcher Dinge reicht seine Autorität mithin selten aus, um der gesammten Autorität der Geistlichkeit der herrschenden Kirche das Gleichgewicht zu halten; wohl aber hängen die öffentliche Ruhe und seine eigne Sicherheit oft von den Lehren ab, die es ihr gut dünkt darüber zu verbreiten. Da er mithin ihrer Entscheidung selten mit eignem Gewicht und aus eigner Autorität entgegenzutreten vermag, so muss er nothwendig im Stande sein einen Einfluss darauf zu üben: und diesen Einfluss gewähren ihm nur die Befürchtungen oder Hoffnungen die er bei der Mehrzahl der einzelnen Mitglieder erregen kann; Befürchtungen einer Amtsentsetzung oder andern Strafe, Hoffnung auf Beförderung.

In allen christlichen Kirchen bilden die Pfründen der Geistlichen eine Art freien Lehengutes, das sie nicht nach beliebigem Ermessen, sondern auf Lebenszeit oder so lange besitzen wie sie sich in würdiger Weise betragen. Wären die Bedingungen ihres Besitzes precairer und könnten sie wegen des geringsten Anstosses den sie dem Monarchen oder seinen Ministern gäben abgesetzt werden, so würde es ihnen nicht möglich sein einige Autorität beim Volke zu bewahren, das sie nur als besoldete Diener des Hofes betrachten und zu ihren Lehren weiter kein Vertrauen haben würde. Wollte dagegen der Monarch versuchen, in ordnungswidriger und gewaltsamer Weise einer Anzahl Geistlichen ihre Pfründen zu nehmen, vielleicht weil sie mit aussergewöhnlichem Eifer aufrührerische Grundsätze verbreitet hatten, so würde er, schon allein durch solche Verfolgung, sie und ihre Grundsätze zehn Mal mehr populär und daher zehn Mal mehr störend und gefährlich machen als sie es vorher waren. Furcht ist unter allen Umständen ein elendes Regierungswerkzeug, und sollte insbesondere niemals gegen Männer angewendet werden, die den geringsten Anspruch auf Unabhängigkeit haben. Ein Versuch sie zu schrecken führt nur dazu, ihre schlechte Stimmung noch mehr aufzuregen und sie in einer Widerspenstigkeit zu bestärken die eine gelindere Behandlung sie wohl eher bewogen hätte zu mässigen oder ganz aufzugeben. Die Gewaltsamkeit, mit welcher die französische Regierung alle ihre Parlamente oder höchsten Gerichtshöfe zu zwingen pflegte irgend ein unpopuläres

Edict zu registriren, hatte sehr selten den gewünschten Erfolg. Und doch waren die gewöhnlich angewendeten Mittel, sollte man denken, kräftig genug. Aehnlicher Mittel bedienten sich mitunter die Könige aus dem Hause Stuart, um auf englische Parlamentsmitglieder einzuwirken: sie fanden sie aber ebenso unlenksam. Jetzt verfährt man mit dem englischen Parlament in einer andern Weise, und ein sehr kleines Experiment, das der Herzog von Choiseul vor etwa zwölf Jahren mit dem Parlament von Paris machte, beweist zur Genüge, dass sämmtliche französische Parlamente mit noch grösserer Leichtigkeit eben so zu lenken gewesen wären. Indessen setzte man dieses Experiment nicht fort. Denn obgleich Ueberredung und eine gelinde Behandlung immer die bequemsten und sichersten Regierungswerkzeuge, Zwang und Gewalt dagegen die schlimmsten und gefährlichsten sind, so will doch, wie es scheint, der natürliche Trotz des Menschen, dass er die Benützung des guten Werkzeuges stets verschmäht, ausser wenn er es nicht vermag oder nicht wagt sich des schlechten zu bedienen. Die französische Regierung, welche Gewalt zu gebrauchen vermochte und es wagte, verschmähete deshalb den Gebrauch der Gelindigkeit und Ueberredung. Wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt giebt es aber, glaube ich, keine Menschenclasse, bei welcher der Gebrauch von Zwang oder Gewalt so gefährlich, oder vielmehr so entschieden verderblich ist, wie die geachtete Geistlichkeit einer herrschenden Kirche. Die Rechte, Privilegien und die persönliche Freiheit eines jeden einzelnen Geistlichen, der bei seinen Standesgenossen beliebt ist, werden selbst von der despotischsten Regierung mehr geachtet als die irgend einer andern Person von ungefähr gleichem Rang und Vermögen. Das ist sich unter einer jeden Abstufung des Despotismus gleich, von dem gelinden und milden zu Paris (?*) bis zu dem gewaltthätigen und rasenden zu Constantinopel. So schwer es aber ist diese Männer zu zwingen, so lassen sie sich doch so leicht wie alle anderen lenken; die Sicherheit des Monarchen wie die Ruhe des Staates scheinen in hohem Grade davon abzuhängen, welche Mittel Jener besitzt sie zu lenken; diese Mittel dürften aber ganz in den Beförderungen liegen die er zu vergeben hat.

Nach der alten Verfassung der christlichen Kirche wurde der Bischof einer jeden Diöcese durch die vereinten Stimmen der Geist-

*) Wie verträgt sich das mit dem was oben über das Verfahren gegen die französischen Parlamente gesagt ist? *A.*

lichkeit und der Einwohner der Bischofsstadt erwählt. Das Volk behielt sein Wahlrecht nicht lange und auch während es dasselbe besass und übte handelte es fast immer unter dem Einfluss der Geistlichkeit, die sein natürlicher Führer in allen geistlichen Dingen war. Die Geistlichkeit aber wurde der Mühe des Führens bald überdrüssig und fand es leichter ihre Bischöfe selbst zu wählen. Eben so wurde, wenigstens in den meisten Klöstern, der Abt von den Mönchen gewählt. Alle untergeordnete Pfründen in der Diöcese wurden vom Bischofe besetzt, der sie nach Gutdünken vergab. So lagen alle kirchlichen Beförderungen in den Händen der Kirche. Dem Monarchen stand wohl zuweilen ein mittelbarer Einfluss auf die Wahlen zu; es war auch wohl gebräuchlich seine Erlaubniss zum wählen und seine Bestätigung der erfolgten Wahl einzuholen, directe oder genügende Mittel zur Leitung der Geistlichkeit besass er aber nicht. Der Ehrgeiz des Geistlichen veranlasste ihn also, nicht so sehr seinen Monarchen als den Würdenträgern seines eignen Standes den Hof zu machen von denen er Beförderung erwarten konnte.

Im grössten Theile von Europa bemächtigte sich der Papst zuerst der Besetzung fast aller Bisthümer und Abteien, oder der sogenannten Consistorial-Pfründen; später, durch mancherlei Kunstgriffe, auch der meisten untergeordneten Stellen innerhalb jeder Diöcese, so dass dem Bischof wenig mehr übrig blieb als gerade nöthig war, ihm eine schickliche Autorität bei seinen eigenen Geistlichen zu wahren. Die Lage des Monarchen wurde durch diese Einrichtung noch schlimmer als sie vorher gewesen war. Die Geistlichkeit aller Staaten Europa's bildete sich dergestalt zu einer Art geistlichen Heeres, das zwar nach allen Seiten zerstreut war, dessen Bewegungen jedoch nun durch Ein Haupt bestimmt und nach Einem Plane geleitet werden konnten. Die Geistlichkeit jedes einzelnen Staates liess sich wie eine Abtheilung jenes Heeres betrachten, deren Unternehmungen von allen übrigen, in den umherliegenden Ländern befindlichen Abtheilungen leicht zu unterstützen waren. Und eine jede Abtheilung war nicht nur unabhängig von dem Monarchen des Landes in welchem sie sich befand, und von dem sie ernährt wurde, sondern sogar abhängig von einem fremden Oberhaupte, das seine Waffen jederzeit gegen den Landesfürsten kehren und noch alle übrigen Abtheilungen zur Hülfe rufen konnte.

Jene Waffen waren aber der furchtbarsten Art die sich denken lässt. In dem früheren Zustande Europa's, vor der Verbreitung der Künste und Industrie, besass die Geistlichkeit durch ihren Reichthum

einen ähnlichen Einfluss auf den grossen Haufen wie die weltlichen Grossen ihn über ihre Vasallen, Landsassen und Gefolge besassen. In den grossen Liegenschaften, welche eine irregeleitete Frömmigkeit von Fürsten und Privatpersonen der Kirche vermacht hatten, wurden ähnliche Gerichtshöfe und aus ähnlichen Gründen errichtet wie in den Besitzungen der weltlichen Grossen. Dort vermochten die Geistlichen, oder ihre Amtsleute, leicht den Frieden zu erhalten ohne des Beistandes des Königs oder irgend eines Dritten zu bedürfen, während weder der König noch irgend ein Dritter es ohne der Geistlichen Beistand dort zu thun vermochte. Die Gerichtshöfe der Geistlichen waren mithin, in ihren Besitzungen, eben so selbstständig und eben so unabhängig von den fürstlichen Gerichten wie die der weltlichen Grossen. Wie bei diesen, waren ihre Lehnsleute der augenblicklichen Besitzentsetzung bloss gegeben, daher ganz von dem Willen ihrer Grundherren abhängig und mussten sich stets bereit halten in den Fehden der Geistlichkeit das Schwert zu ziehen. Ausser den Renten, welche sie von diesen Gütern einnahm, zog die Geistlichkeit, in den Zehnten, noch einen grossen Theil der Renten aller übrigen europäischen Staaten an sich. Die Einkünfte dieser Art gingen zum grösseren Theile in natura ein: in Getraide, Wein, Vieh, Geflügel etc.; die Menge war aber eine weit grössere als die Geistlichkeit selbst verzehren konnte, und es gab keine Erzeugnisse der Kunst oder des Gewerbfleisses wogegen jene Dinge sich austauschen liessen; die Geistlichkeit hatte also von dem sehr grossen Ueberschuss keinen andern Vortheil, als durch eine Verwendung wie sie auch bei den reichen weltlichen Grossen Statt fand, nämlich, eine verschwenderische Gastfreiheit und fast unbegränzte Almosenvertheilung. Beide sollen demnach bei den Geistlichen früherer Zeit sehr gross gewesen sein. Sie ernährten nicht nur sämmtliche Arme eines jeden Landes, sondern selbst viele Ritter und Edelleute besassen oft keine anderen Subsistenzmittel, als dass sie von Kloster zu Kloster reisten, zwar unter dem Vorwande der Andacht, in der That aber um die Gastfreiheit der Geistlichen zu geniessen. Das Gefolge einiger Prälaten war oft so zahlreich wie das der grössten weltlichen Herren, und das der gesammten Geistlichkeit vielleicht zahlreicher als das aller Jener zusammengenommen. Auch hielten die Geistlichen immer besser zu einander wie die Grossen unter den Laien. Erstere standen unter der geregelten Disciplin und Unterordnung, unter der päpstlichen Autorität; bei Letzteren herrschte gar keine Disciplin oder Subordination, sondern sie waren stets auf einander und auf den Landesfürsten eifersüchtig.

Wären also auch, wie es nicht der Fall war, die Untergebenen der Geistlichen weit weniger zahlreich als die der Herren gewesen, so würden Jene schon durch ihre Eintracht mächtiger gewesen sein. Auch erhielten die Geistlichen durch ihre Gastfreiheit und Mildthätigkeit nicht nur die Verfügung über eine grosse weltliche Macht, sondern auch ihre geistlichen Waffen wurden dadurch bedeutend verschärft. Jene Tugenden erwarben ihnen die höchste Achtung und Verehrung abseiten aller unteren Volksclassen, von denen viele dauernd, fast alle zu gewissen Zeiten, von ihnen gespeist wurden. Alles was sich auf einen so dem Volke sich anschliessenden Stand bezog oder ihm gehörte: seine Besitzungen, Vorrechte, Lehrsätze, war in den Augen des grossen Haufens heilig, und eine jede wirkliche oder vorgebliche Verletzung derselben, eine That der grössten Gottlosigkeit und Profanation. Wenn unter solchen Umständen der Landesfürst es oft schon schwer fand dem Bündniss Einzelner vom hohen Adel zu widerstehen, so ist es noch weniger zu verwundern, dass es ihm noch viel schwerer ward der vereinten Macht seiner eignen Geistlichkeit, verstärkt durch diejenige aller benachbarten Länder, sich zu widersetzen. Wenn ihm das jemals gelang, so war es mehr zu verwundern, als dass er oft nachzugeben genöthigt war.

Die Vorrechte der Geistlichkeit in jener früheren Zeit (die uns heut zu Tage höchst einfältig erscheinen), ihre gänzliche Eximirung, z. B. von der weltlichen Gerichtsbarkeit und das sogenannte *Benefit of the Clergy* in England, waren die natürlichen, oder vielmehr die nothwendigen, Folgen eines solchen Zustandes. Wie schwer muss es dem Landesfürsten geworden sein einen Geistlichen wegen irgend eines Verbrechens zu bestrafen, wenn sein Stand entschlossen war ihn in Schutz zu nehmen und den Beweis entweder für ungenügend zur Ueberführung eines so heiligen Mannes, oder die Strafe für zu schwer zu erklären, um gegen eine durch die Kirche geweihete Person vollzogen zu werden. Der Fürst konnte unter solchen Umständen nichts Besseres thun, als ihn den geistlichen Gerichten zu überlassen, deren eigenes Standesinteresse verlangte, ihre Mitglieder soviel wie möglich von der Begehung grober Verbrechen oder von der Erregung solchen Anstosses abzuhalten, wodurch beim Volke Widerwillen gegen sie entstehen könnte.

Blickt man auf die Lage Europa's in dem Zeitraum etwa vom 10. bis zum 14. Jahrhundert, und noch einige Zeit vor wie nach demselben, so erscheint in der Verfassung der römischen Kirche die furchtbarste Verbindung, die jemals gegen die Autorität und Sicher-

heit aller weltlichen Regierung sowohl als gegen menschliche Freiheit, Vernunft und Wohlfahrt gebildet worden ist, während diese nur unter einem bürgerlichen Regiment, das sie zu schützen vermag gedeihen können. In jener Verfassung stützten sich die gröbsten Täuschungen des Aberglaubens auf so zahlreiche Privatinteressen, dass sie von keinen Angriffen menschlicher Vernunft etwas zu besorgen hatten; denn wäre letztere auch zuweilen im Stande gewesen, selbst vor den Augen der unteren Classen, einige der Täuschungen des Aberglaubens zu entschleiern, so vermochte sie doch nimmermehr die Bande des Privatinteresse zu lösen. Hätte jene Verfassung niemals andere Feinde zu bekämpfen gehabt als die schwachen Anstrengungen der menschlichen Vernunft, so würde sie ewig fortbestanden haben. Aber das ungeheure und starke Gebäude, das alle menschliche Weisheit und Tugend nicht zu erschüttern, geschweige denn zu stürzen, vermochte, wurde im natürlichen Lauf der Dinge zuerst geschwächt, dann theilweise zerstört, und dürfte, allem Anschein nach, im Lauf weniger Jahrhunderte vielleicht ganz in Trümmer fallen.

Die allmähligen Fortschritte der Künste, der Fabrikation und des Handels, dieselben Ursachen, welche die Macht des Adels vernichtete, vernichtete in ähnlicher Weise die weltliche Macht der Geistlichkeit in dem grössten Theile Europa's. In den Erzeugnissen, welche Künste, Fabrikation und Handel lieferten fand die Geistlichkeit, wie der Adel, Etwas, wogegen sie die Rohstoffe ihrer Einkünfte austauschen konnten und erblickte zugleich die Mittel die gesammten Einkünfte für sich selbst zu verwenden, ohne dritten Personen ein Beträchtliches abgeben zu müssen. Ihre Mildthätigkeit fing deshalb an sich auf einen kleineren Kreis einzuschränken, ihre Gastfreiheit wurde weniger freigebig oder verschwenderisch. In Folge dessen wurde auch ihr Gefolge weniger zahlreich und schmolz allmählig ganz zusammen. Gleich dem Adel wünschte auch die Geistlichkeit eine bessere Rente aus ihren Besitzungen zu ziehen, und ähnlicher Weise dieselbe in Befriedigung von Privat-Eitelkeit und Thorheit zu verzehren. Eine solche höhere Rente war aber nur durch Bewilligung von Pachtcontracten an ihre Leute zu erlangen, die dadurch in grossem Maasse unabhängig von ihnen wurden. So zerbrachen und lösten sich allmählig die Bande des Interesse wodurch die unteren Volksclassen an die Geistlichkeit gefesselt waren; und zwar noch eher als das in dem Verhältnisse des Volks zum Adel geschah: denn da die geistlichen Pfründen grösstentheils weit kleiner als die adeligen Güter waren, so vermochten deren Inhaber auch weit eher das gesammte Ein-

kommen, das sie gewährten, selbst aufzuzehren. Noch während des grössten Theiles des vierzehnten und des fünfzehnten Jahrhunderts stand die Macht des Adels in Europa in voller Blüthe; die weltliche Macht der Geistlichkeit dagegen, die unbedingte Herrschaft, welche sie einst über das Volk im Ganzen geübt hatte, war sehr in Abnahme gerathen. Sie bestand vornehmlich nur noch in dem Ansehen, das ihre geistliche Autorität ihr gewährte, und selbst diese war schon überall sehr geschwächt, wo ihr nicht Mildthätigkeit und Gastfreiheit zur Hülfe kamen. Die unteren Volksclassen blickten nicht mehr wie früher, auf den geistlichen Stand, wie auf ihren Tröster in der Noth und ihren Helfer in der Armuth. Vielmehr nahmen sie oft Anstoss und Aergerniss an der Eitelkeit, dem Luxus und der Verschwendung der reicheren Geistlichen, die für ihre eigenen Freuden auszugeben schienen, was stets als das Erbtheil der Armen betrachtet worden war.

In dieser Lage der Dinge versuchten die Fürsten Europa's den Einfluss, welchen ihnen früher die Verleihung der hohen geistlichen Aemter gewährt hatte, dadurch wieder zu erlangen, dass sie den Diakonen und Capiteln der einzelnen Diöcesen ihr altes Recht zur Erwählung des Bischofs, und den Mönchen der einzelnen Abteien das der Erwählung des Abtes wiedergaben. In England hatten verschiedene Statuten aus dem vierzehnten Jahrhundert die Wiederherstellung dieser Ordnung der Dinge zur Absicht, besonders das sogenannte *Statute of Provisors**), und in Frankreich die pragmatische Sanction aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Damit eine Wahl gültig sei, musste der Fürst vorher deren Vornahme genehmigt und nachher dieselbe in der Person des Gewählten bestätigt haben; und obgleich die Wahlen an sich noch immer für frei gelten sollten, so besass er doch alle Mittel, um auf die Geistlichkeit seines Landes einen Einfluss zu üben. Aehnliche Einrichtungen fanden auch in den übrigen europäischen Ländern Statt; nirgends scheint aber die Gewalt des Papstes in Vergebung der grossen Kirchenämter vor der Reformation so entschieden beschränkt gewesen zu sein, wie in Frankreich und England. Später, im sechszehnten Jahrhundert, gab das Concordat den Königen von Frankreich das Recht der Präsentation zu allen grossen sogenannten Consistorialpfründen der gallicanischen Kirche.

Seit dem Concordat und der pragmatischen Sanction hat die

*) D. h. über das Recht der Anwartschaft vermöge einer päpstlichen Bulle. *A.*

französische Geistlichkeit im Allgemeinen sich weniger vor den päpstlichen Decreten gebeugt, als die irgend eines andern katholischen Landes. In allen Streitigkeiten ihres Monarchen mit dem Pabst nahm sie regelmässig Partei für den ersteren, während sie vor jenen Verträgen dem Papst eben so ergeben war, wie die aller anderen Länder. Als Robert, der zweite König aus dem Hause der Capetinger, ungerechter Weise vom Papst in den Bann gethan war, soll seine eigne Dienerschaft den Abhub von seiner Tafel den Hunden vorgeworfen und sich geweigert haben, etwas zu geniessen, das durch die Berührung eines Menschen in seiner Lage verunreinigt worden. Es lässt sich wohl annehmen, dass sie dazu von den Geistlichen seines eignen Landes veranlasst worden sind.

In jener Weise wurde der Anspruch auf Verleihung der grossen Kirchenämter, ein Anspruch, für dessen Geltendmachung der römische Hof wiederholt an den Thronen einiger der mächtigsten Monarchen der Christenheit gerüttelt und mitunter selbst sie gestürzt hatte, schon vor den Zeiten der Reformation in manchen europäischen Ländern beschränkt oder modificirt, oder völlig aufgegeben. Gleich wie die Geistlichkeit jetzt geringern Einfluss auf das Volk hatte, so hatte die Krone jetzt grössern Einfluss auf die Geistlichkeit. Diese letztere besass deshalb weniger Macht und Neigung, die weltliche Macht zu beunruhigen.

Die Autorität des römischen Stuhles befand sich auf dieser Bahn des Niederganges, als die Religionsstreitigkeiten, welche zur Reformation führten, in Deutschland begannen und sich bald über ganz Europa verbreiteten. Die neue Lehre fand überall beim Volke die günstigste Aufnahme und die dafür erhobene Propaganda wurde mit dem ganzen Enthusiasmus betrieben, der den Parteigeist immer zu beseelen pflegt, sobald es gilt, die herrschende Gewalt anzugreifen. Die Prediger dieser neuen Lehre mochten im Uebrigen nicht gelehrter sein, als Viele der Geistlichen, welche die herrschende Kirche vertheidigten; scheinen jedoch im Allgemeinen mit der Kirchengeschichte, sowie mit dem Ursprung und der Entwickelung derjenigen Lehrsätze, auf welche die Autorität der Kirche gegründet war, besser bekannt gewesen zu sein, weshalb sie auch bei fast allen Disputationen im Vortheil waren. Dabei verschaffte ihnen die Strenge ihrer Sitten Autorität beim grossen Haufen, dem der Gegensatz in ihrem ernsten ordentlichen Lebenswandel zu der Liederlichkeit der Meisten seiner eignen Geistlichen nicht entging. Endlich standen ihnen auch weit mehr als ihren Gegnern alle Künste der Popularität und der Proselytenmacherei zu Gebote, Künste, welche die hochmüthigen oder stol-

zen Söhne der Kirche seit langer Zeit, als unnöthig geworden, vernachlässigt hatten. Bei Einigen empfahl sich die neue Lehre durch ihre Begründung, bei Vielen durch ihre Neuheit; bei einer noch grössern Zahl fand sie wegen des Hasses und der Verachtung derselben gegen die Geistlichen der herrschenden Kirche Eingang; was aber mehr als dieses Alles zu ihrer Verbreitung beitrug, war die zwar mitunter ungehobelte und ungebildete, aber stets von leidenschaftlichem, selbst fanatischem Eifer durchdrungene Beredsamkeit, mit welcher sie gepredigt wurde.

Der Erfolg der neuen Lehren war fast überall so gross, dass die Fürsten, welche derzeit mit dem römischen Stuhl gespannt waren, in ihren eignen Staaten die Kirche leicht zu stürzen vermochten, die, nach dem Verlust der Achtung und Ehrfurcht beim grossen Haufen, kaum widerstandsfähig war. Der römische Stuhl hatte einige der kleineren Fürsten in Norddeutschland beleidigt, vermuthlich weil er sie zu gering geschätzt, um eine schonendere Behandlung gerathen zu finden. Diese führten deshalb durchgängig die Reformation in ihren Staaten ein. Die Tyrannei Christian's II. und des Erzbischofs Troll von Upsala machte es Gustav Wasa möglich, sie Beide aus Schweden zu vertreiben. Der Papst nahm sich des Tyrannen und des Erzbischofs an, und Gustav Wasa fand keine Schwierigkeit, die Reformation in Schweden einzuführen. Später wurde Christian II. auch in Dänemark vom Thron gestossen, wo seine Tyrannei ihn eben so verhasst wie in Schweden gemacht hatte. Trotzdem neigte der Papst sich noch immer zu seinen Gunsten und Friedrich von Holstein, der statt seiner auf den Thron gelangt war, rächte sich dadurch, dass er dem Beispiel Gustav Wasa's folgte. Die Magistrate von Bern und Zürich, die zwar keine besonderen Zwistigkeiten mit dem Papste hatten, führten dennoch die Reformation mit grosser Leichtigkeit in ihren Cantonen ein, wo die Geislichkeit jüngst durch einen ungewöhnlich groben Betrug dem ganzen Stande Hass und Verachtung zugezogen hatte.

In dieser kritischen Lage der Dinge bemühete sich der päpstliche Stuhl allerdings eifrigst um die Freundschaft der mächtigen Beherrscher von Frankreich und Spanien, deren Letzterer damals zugleich deutscher Kaiser war. Mit ihrem Beistande gelang es ihm, wenn gleich nicht ohne Schwierigkeiten und vieles Blutvergiessen, die Fortschritte der Reformation in jenen Ländern entweder ganz zu unterdrücken oder doch bedeutend zu hemmen. Auch dem Könige von England wäre er gar gern gefällig gewesen, vermochte es indessen nicht, ohne einen noch mächtigeren Monarchen zu beleidigen, nämlich Karl V., König von Spanien und deutschen Kaiser. So geschah es,

dass Heinrich VIII., obgleich er die meisten Lehrsätze der Reformation selbst nicht annahm, doch, bei der allgemeinen Geltung, die sie sich in seinem Reiche erworben hatten, im Stande war, die Klöster aufzuheben und die Autorität der römischen Kirche hier zu beseitigen. Dass er so weit, wenn auch nicht weiter, ging, befriedigte einigermaassen die Gönner der Reformation, die, als sie unter seinem Sohn und Nachfolger zur Herrschaft gelangten, das von Heinrich VIII. begonnene Werk leicht vollendeten.

In einigen Ländern, wie in Schottland, wo die Regierung schwach und unpopulär war und nicht sehr fest sass, war die Reformation stark genug, um nicht nur die Kirche, sondern auch die Regierung zu stürzen, als diese die Kirche aufrecht erhalten wollte.

Die über alle verschiedenen Länder Europa's zerstreueten Anhänger der Reformation besassen keinen höchsten Gerichtshof, der, wie der römische Stuhl oder ein ökumenisches Concil, alle Streitigkeiten unter ihnen entscheiden und mit einer Autorität, die keinen Widerspruch duldete, die Gränzen der Rechtgläubigkeit scharf feststellen konnte. Ereignete es sich also, dass die Freunde der Reformation in Einem Lande in einzelnen Punkten von ihren Brüdern in dem andern abwichen, so konnte, da es an einem gemeinsamen Richter fehlte, der Streit nie entschieden werden; und es gab mancherlei abweichende Meinungen unter ihnen. Für den Frieden und die Wohlfahrt des Staates waren die über das Kirchenregiment und das Recht der Pfründenverleihung vielleicht die wichtigsten. Aus ihnen gingen daher die beiden Hauptkirchen unter den Protestanten hervor, die lutherische und die calvinistische, die beiden einzigen, welche gesetzliche Anerkennung gefunden haben.

Die Anhänger Luthers sammt der sogenannten Kirche von England behielten mehr oder minder die bischöfliche Verfassung bei, führten eine Rangordnung bei ihren Geistlichen ein, gaben dem Landesfürsten die Verfügung über alle Bisthümer und andere Consistorial-Aemter in seinen Staaten, und, ohne dem Bischof das Recht zu nehmen, die kleineren Stellen innerhalb seiner Diöcese zu verleihen, liessen sie selbst bei diesen das Recht der Präsentation auf Seiten des Landesfürsten und der anderen Laienpatrone nicht nur zu, sondern begünstigten es sogar. Dieses System der Kirchenverfassung war von Anbeginn günstig für öffentliche Ruhe und Ordnung und Unterwürfigkeit unter den Landesfürsten, und hat daher niemals in den Staaten, wo es zur Herrschaft kam, Anlass zu Tumulten oder Bürgerkrieg gegeben. Ganz besonders hat sich die Kirche von England, und mit

grossem Recht, der untadeligen Loyalität ihrer Grundsätze gerühmt*). Bei einer solchen Verfassung bestreben sich natürlich die Geistlichen, dem Fürsten, dem Hofe und dem Adel, von deren Einfluss sie vornehmlich ihre Beförderung erwarten, gefällig zu sein. Sie machen diesen Gönnern den Hof, zuweilen allerdings durch niedriges Schmeicheln und Speichellecken, aber sehr häufig auch durch das Cultiviren solcher Fähigkeiten, welche die Hochachtung der oberen und vermögenden Classen am meisten verdienen und deshalb am ersten sich erwerben; durch ihre Kenntnisse in allen Zweigen nützlichen und zierenden Wissens, durch die anständige Freiheit in ihren Sitten, durch den gemüthlichen Humor in ihrer Unterhaltung, und durch ihre ausgesprochene Verachtung gegen alle die albernen und heuchlerischen Kasteiungen, welche Zeloten predigen und an sich zu üben vorgeben, um auf sich die Ehrfurcht, auf Männer von Welt und Rang aber, welche gegen solche Kasteiungen sich aussprechen, den Abscheu des grossen Haufens zu lenken. Indessen begegnet es solchen Geistlichen leicht, dass, während sie bei den höheren Classen der Gesellschaft sich beliebt zu machen suchen, sie die Mittel vernachlässigen, ihren Einfluss und ihr Ansehen bei den unteren zu behaupten. Höher Stehende hören, schätzen und achten sie; bei den unteren Classen sind sie dagegen oft ausser Stande, ihre eigenen nüchternen und gemässigten Lehrsätze gegen die Angriffe des unwissendsten Zeloten mit Erfolg und zur Ueberzeugung der Hörer zu vertheidigen**).

Auf der andern Seite gewährten die Anhänger des Zwingli, oder richtiger des Calvin, der Gemeinde das Recht, bei jeder Erledigung einer Stelle an einer Kirche, ihren Prediger selbst zu erwählen, und stellten zugleich unter den Geistlichen die vollständigste Gleichheit des Ranges her. Jene erstere Einrichtung scheint, so lange sie bestand, nur Unordnung und Verwirrung veranlasst und zu schlimmen sittlichen Folgen beim Volk und bei der Geistlichkeit geführt zu haben. Die Folgen der zweiten dürften dagegen nur gute gewesen sein.

So lange die Gemeinden das Recht, ihren eigenen Prediger zu

*) Blanqui ergreift diese Gelegenheit, um in einer Note die anglikanische Kirche *la plus détestable institution humaine* zu nennen; ob wegen ihres weitgetriebenen Loyalitäts-Principes lassen wir dahin gestellt. In dieser Beziehung ist am besten Macaulay in seiner Geschichte von England zu dem denkwürdigen Jahre 1688 zu vergleichen. *A.*

*) Das hat die Geistlichkeit der englischen Hofkirche sehr an sich erfahren müssen, bis sie in neuester Zeit sich wieder mehr um Erziehung und Unterricht der unteren Volksclassen bekümmerte. *A.*

wählen bewahrten, handelten sie fast immer unter dem Einfluss der Geistlichkeit und zwar in der Regel der factiösesten und fanatischsten unter ihnen. Um ihren Einfluss bei solchen Volkswahlen zu behalten, wurden viele Geistliche — wirklich oder vorgeblich — selbst Fanatiker, stachelten den Fanatismus beim Volke an und gaben fast immer dem fanatischsten Candidaten den Vorzug. Ein so unbedeutender Gegenstand, wie die Ernennung eines Pastors, erregte fast immer einen äusserst heftigen Streit, und zwar nicht nur in Einem Kirchspiel, sondern auch in allen rings umher, die selten ermangelten, sich dabei zu betheiligen. Lag das Kirchspiel in einer grossen Stadt, so spalteten sich alle Einwohner deshalb in zwei Parteien; und bildete sie selbst einen kleinen Freistaat oder war die Hauptstadt eines solchen, wie das mit vielen der bedeutenderen Städte in der Schweiz und Holland der Fall ist, so drohete ein jeder geringfügige Streit der Art, abgesehen davon, dass er die Erbitterung aller anderen Parteien noch mehr reizte, in der Kirche ein neues Schisma und im Staate eine neue Faction zurückzulassen. Zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe fand der Magistrat in jenen kleinen Freistaaten es daher sehr bald nöthig, das Recht der Praesentation zu allen Pfründen sich selbst vorzubehalten. In Schottland, dem grössten Lande, in welchem die presbyterianische Kirchenverfassung jemals herrschend wurde, schaffte dasselbe Gesetz, welches unter Wilheln III. die Presbyterien einführte, die Rechte der Patronage ab, und machte es gewissen Classen unter den Mitgliedern einer jeden Gemeinde möglich, für eine geringfügige Summe das Recht zur Erwählung ihres eigenen Predigers zu kaufen. Die dergestalt eingeführte Kirchenverfassung liess man zwei und zwanzig Jahre bestehen, hob sie aber dann, kraft Stat. 10 Anna c. 12 wieder auf, da diese Volkswahlen fast überall die grössten Unordnungen und Streitigkeiten veranlassten. In einem grössern Lande, wie Schottland, konnte die Staatsregierung freilich durch Tumulte in einem entlegenen Kirchsprengel nicht beunruhigt werden. Jenes Statut stellte die Rechte der Kirchenpatrone wieder her. Aber obgleich in Schottland das Gesetz einem Jeden vom Patron Präsentirten ohne Ausnahme das Recht auf die Pfründe giebt, so verlangt die Kirche doch mitunter (denn ganz gleichmässig sind in dieser Beziehung ihre Entscheidungen nicht) eine gewisse Theilnahme des Volkes, bevor sie den Präsentirten zur Seelsorge oder zur Ausübung der kirchlichen Functionen zulässt. Wenigstens verschiebt sie oft, aus vorgeblicher Besorgniss um den Frieden in der Gemeinde, die Einführung, bis jene Zustimmung erlangt werden kann. Die Umtriebe der Geistlichen in

der Gegend, entweder um diese Zustimmung herbeizuführen und noch öfter, um sie zu verhindern und die Kunstgriffe, auf die sie sich legen, um in vorkommenden Fällen ihren Umtrieben desto bessern Erfolg zu sichern, sind die Quellen, aus welchen vornehmlich die Ueberbleibsel des alten Fanatismus bei dem schottischen Volk oder seiner Geistlichkeit Nahrung erhalten.

Die Gleichheit unter den Geistlichen nach der presbyterianischen Kirchenverfassung besteht, erstens, in der ihrer amtlichen Gewalt; zweitens, in der ihrer Einnahmen. Jene ist in allen presbyterianischen Kirchen vollständig vorhanden; die letztere ist es nicht; indessen ist der Unterschied zwischen den einzelnen Stellen selten so gross, um den Inhaber der einen zu veranlassen, dass er durch niedrige Kriecherei den Patron zu bewegen suche, ihm eine bessere zu geben. Es sind bessere und edlere Mittel, wodurch in allen presbyterianischen Kirchen mit einer fest begründeten Patronage die Geistlichkeit sich die Gunst ihrer Vorgesetzten zu erwerben sucht: es sind Gelehrsamkeit, ein tadelloser Lebenswandel, eine treue und unermüdliche Pflichterfüllung. Die Patrone klagen sogar oft über ihren Unabhängigkeitssinn, den sie gern als Undankbarkeit gegen genossenes Gute darstellen, der aber schlimmsten Falles nur eine Gleichgültigkeit ist, die ganz natürlich aus dem Bewusstsein entspringt, dass fernerhin von der Seite keine Wohlthaten mehr zu erwarten sind. Nirgends in Europa giebt es vielleicht eine Classe von Männern, die an Gelehrsamkeit, Sittenreinheit, Unabhängigkeit und Achtbarkeit die Mehrzahl der presbyterianischen Geistlichkeit in Holland, Genf, der Schweiz und Schottland überträfe.

Wo sämmtliche Pfründen einander gleich sind, kann keine einzelne sehr gross sein, und obgleich diese Mittelmässigkeit zu weit getrieben werden kann, so hat sie doch einige sehr wohlthätige Folgen. Nur die strengste Sittenreinheit kann einem mittellosen Manne Würde verleihen. Die Laster der Leichtfertigkeit und Eitelkeit machen ihn unfehlbar lächerlich und richten ihn eben so gewiss zu Grunde, wie den Mann aus den unteren Volksclassen. Daher ist er gezwungen, sich so zu betragen, wie das Volk es von denen verlangt, die es achten soll; und er erwirbt sich dessen Achtung und Liebe durch einen Lebenswandel, der ihm durch sein Interesse wie durch seine Stellung geboten wird. Die Menge erweist ihm die Freundlichkeit, die wir gern für Jemanden empfinden, der äusserlich uns ungefähr gleich steht, der aber, unserer Ansicht nach, höher su stehen verdiente. Diese freundlichen Gefühle werden bald zu gegenseitigen. Er giebt

seinerseits sich Mühe, sie zu belehren, und ist darauf bedacht, wie er ihnen beistehen und helfen kann. Er behandelt selbst die Vorurtheile Derjenigen, die ihm mit Liebe entgegenkommen, nicht mit Verachtung, und zeigt ihnen nie solche hochmüthige Geringschätzung, wie man sie oft bei den stolzen Würdenträgern einer reich dotirten Kirche findet. Daher besitzt auch die presbyterianische Geistlichkeit einen grössern Einfluss auf die Gemüther der unteren Classen, als wohl die irgend einer andern herrschenden Kirche; und daher finden wir auch, dass in presbyterianischen Ländern der gemeine Mann fast ohne Ausnahme und ohne jeglichen Zwang der herrschenden Kirche sich anschliesst.

In Ländern, wo die geistlichen Pfründen meistentheils eine sehr mässige Einnahme gewähren, ist ein Lehrstuhl an einer Universität in der Regel eine bessere Anstellung, als eine in der Kirche; und die Universitäten können sich dann die Besten unter den Theologen aussuchen, die überall die zahlreichste Classe von Gelehrten bilden. Wo auf der andern Seite viele geistliche Pfründen sehr einträglich sind, da entzieht begreiflich die Kirche den Universitäten viele bedeutende Gelehrte, die leicht einen Gönner finden, der es sich zur Ehre rechnet, sie zur Anstellung zu präsentiren. Im ersteren Falle werden wir die Universitäten mit den angesehensten Gelehrten, deren das Land sich rühmen kann, besetzt finden, im letzteren werden sich uns nur Wenige der Art zeigen und diese Wenigen dürften den jüngsten Mitgliedern der Gesellschaft angehören und sich wieder abberufen lassen, bevor sie noch durch Erfahrung oder Kenntnisse sich grosse Verdienste um die Universität erwerben konnten. Voltaire macht die Bemerkung, dass der Jesuit Porée, der in der Gelehrten-Republik nicht sehr hoch in Ansehen stand, der einzige Professor in Frankreich gewesen sei, dessen Werke zu lesen es der Mühe lohne. In einem Lande, das so viele grosse Gelehrte hervorgebracht hat, muss es auffallen, dass kaum Einer eine Professur bekleidet habe. Der berühmte Gassendi war in seiner Jugend Professor an der Universität von Aix. Als er durch seinen Geist zu glänzen anfing, wurde ihm vorgestellt, dass er durch einen Uebertritt zur Kirche sich leicht einen ruhigern und bequemeren Beruf und grössere Mittel zur Verfolgung seiner Studien verschaffen könne, und er befolgte diesen Rath sofort. Voltaire's Bemerkung lässt sich, wie ich glaube, auf alle andere römisch-katholische Länder so gut wie auf Frankreich anwenden. Wir finden selten bei ihnen bedeutende Gelehrte unter den Professoren an den Universitäten, ausser etwa in den juristischen und medicinischen Facultäten, aus welchen die Kirche sie nicht leicht wegzieht. Nach

der römischen ist die anglikanische Kirche die bei Weitem reichste und best dotirte in der Christenheit. Auch in England entzieht daher die Kirche den Universitäten beständig ihre besten und tüchtigsten Mitglieder, und ein alter Collegien-Professor (*College Tutor* i. e. Professor an einem Collegium) der einen bedeutenden Ruhm in der gelehrten Welt besitzt, ist in England so selten zu finden, wie in irgend einem römisch-katholischen Lande. In Genf dagegen, in den protestantischen Cantonen der Schweiz, in dem protestantischen Deutschland, in Holland, Schottland, Schweden und Dänemark sind die hervorragendsten Gelehrten, welche diese Länder hervorgebracht haben, wenn auch nicht Alle, doch in der grossen Mehrzahl Professoren an den Universitäten gewesen. Dort entziehen diese der Kirche ihre fähigsten Männer.

Es verdient vielleicht bemerkt zu werden, dass, mit Ausnahme der Dichter, einzelner Redner und Geschichtschreiber, die sehr grosse Mehrzahl der übrigen bedeutenden Gelehrten Griechenlands und Roms öffentliche oder Privatlehrer, gewöhnlich der Philosophie oder Rhetorik gewesen zu sein scheinen. Das wird sich von den Zeiten des Lysias und Isokrates, des Plato und Aristoteles, bis zu denen des Plutarch und Epiktet, des Suetonius und Quintilian als richtig erweisen. Jemandem es zur Pflicht machen, dass er Jahr auf Jahr einen bestimmten Zweig der Wissenschaft vortrage, scheint in der That der beste Weg zu sein, damit er desselben vollständig Herr werde. Dadurch, dass er jährlich denselben Boden bearbeitet, muss er nothwendig, wenn er überhaupt Fähigkeiten besitzt, mit jedem Fleck desselben vollkommen bekannt werden; und sollte er in einem Jahr hinsichtlich eines einzelnen Punktes zu einer unreifen Meinung kommen, so wird er dieselbe gewiss berichtigen, sobald er im nächsten veranlasst wird, sie wieder zu prüfen. Gleich wie es für einen blossen Gelehrten gewiss die natürlichste Beschäftigung ist, seine Wissenschaft zu lehren, so ist es auch vielleicht der Unterricht, der ihn am besten zu einem Mann von gründlichen Kenntnissen macht. Die mittelmässige Dotirung der kirchlichen Aemter führt nun die meisten Gelehrten natürlich zu derjenigen Thätigkeit, durch welche sie sich dem Gemeinwesen am nützlichsten erweisen und zugleich selbst den besten Unterricht erhalten können, der für sie noch möglich ist. Ihre Gelehrsamkeit wird dergestalt eine so gründliche und so nützliche wie möglich.

Die Einkünfte einer jeden herrschenden Kirche, etwa mit Ausnahme derjenigen, die aus besonderem Grundeigenthum herrühren, sind, wie wohl zu beachten, ein Zweig der allgemeinen Staatseinkünfte,

der in dieser Weise zu ganz anderen Zwecken als zur Vertheidigung des Staates verwendet wird. So ist z. B. der Zehnte eine wirkliche Grundsteuer, die es dem Grundeigenthümer unmöglich macht zur Vertheidigung des Landes so reichlich beizusteuern, wie er es sonst gekonnt hätte. Und doch ist die Bodenrente, wie Einige wollen, der alleinige, nach Anderen der hauptsächliche Fonds, aus welchem in allen grossen Reichen die Bedürfnisse des Staats zuletzt befriedigt werden müssen. Je mehr von diesem Fonds der Kirche zufliesst, desto weniger bleibt natürlich für den Staat übrig. Es lässt sich als feststehend annehmen, dass, je reicher, unter sonst gleichen Umständen, die Kirche, desto ärmer der Landesfürst oder das Volk sein muss und in dem einen wie in dem andern Falle der Staat weniger im Stande ist, sich zu vertheidigen. In einigen protestantischen Ländern, besonders in den protestantischen Cantonen der Schweiz, haben die früher der römisch-katholischen Kirche gehörenden Einkünfte, die Zehnten und Kirchenländereien sich als genügend erwiesen, um nicht nur ausreichende Gehalte für die Geistlichkeit davon auszusetzen, sondern auch, mit geringen Zuschüssen, oder selbst ohne solche, alle Staatsbedürfnisse zu bestreiten. Vornehmlich haben die Behörden des mächtigen Cantons Bern aus den Ueberschüssen jenes Kirchenvermögens eine sehr grosse Summe erübrigt, die sich auf mehrere Millionen belaufen soll, wovon ein Theil in den Staatsschatz niedergelegt, ein anderer zinsbar in den sogenannten öffentlichen Fonds der verschuldeten europäischen Staaten, besonders Frankreichs und Grossbritanniens, angelegt ist. Wie hoch sich die gesammte Staatsausgabe für die Kirche in Bern oder einem andern protestantischen Canton beläuft, vermag ich nicht anzugeben. Einer sehr genauen Berechnung zufolge hat, im Jahr 1755, das gesammte Einkommen der Geistlichkeit in Schottland, einschliesslich aller Pfarrei-Grundstücke und Pfarrwohnungen, nach einer billigen Schätzung nicht mehr als 68,514 L. St. 1 sh. 5 $\frac{1}{2}$ pce. betragen. Dieser sehr mässige Betrag gewährt neunhundert vier und vierzig Predigern ein anständiges Auskommen. Die Gesammtausgabe für die Kirche, einschliesslich der vorfallenden Bau- und Reparaturkosten für Kirchen und Pfarrwohnungen, kann nicht auf höher als achtzig- bis fünfundachtzigtausend L. St. im Jahr angenommen werden. Und doch vermag die reichst ausgestattete Kirche der Christenheit Einheit der Glaubenslehren, Andachtseifer und einen Geist der Ordnung, des Anstandes und der Sittenreinheit bei der grossen Volksmenge nicht besser aufrecht zu erhalten, als es diese sehr karg dotirte Kirche Schottlands thut.

Alles Gute, in bürgerlicher wie in religiöser Beziehung, das von einer herrschenden Kirche überhaupt bewirkt werden kann, geschieht von Seiten der schottischen so vollständig, wie nur von irgend einer andern. In noch höherem Grade geschieht das von Seiten der meisten protestantischen Kirchen der Schweiz, die im Allgemeinen nicht reicher ausgestattet sind als die Kirche von Schottland. In den meisten protestantischen Cantons giebt es nicht einen Einzigen der sich nicht zur protestantischen Kirche bekennt; allerdings würde er andern Falles gesetzlich verpflichtet sein den Canton zu verlassen. Ein so strenges, oder vielmehr ein so tyrannisches Gesetz würde aber in so freien Ländern niemals zur Ausführung kommen können, hätte nicht der Eifer der Geistlichkeit die gesammte Masse des Volkes vorher zur herrschenden Kirche zu bekehren gewusst, vielleicht mit Ausnahme einzelner Weniger. In einigen Theilen der Schweiz, wo durch die zufällige Verbindung eines protestantischen und eines römisch-katholischen Landes die Bekehrung weniger vollständig war, werden beide Religionen nicht nur geduldet, sondern bestehen in gesetzlicher Gleichheit neben einander.

Damit ein jeder Dienst gehörig verrichtet werde erscheint es erforderlich, dass seine Bezahlung oder Belohnung dem Wesen des Dienstes möglichst genau angemessen sei. Ist der Lohn ein viel zu geringer, so leidet der Dienst leicht durch die Gesinnungslosigkeit oder Unfähigkeit Derjenigen, die sich dabei verwenden lassen; ist der Lohn ein viel zu hoher, so dürfte der Dienst leicht noch mehr von Vernachlässigung und Trägheit zu leiden haben. Wer ein grosses Einkommen bezieht, der glaubt, welchem Fach er auch angehören möge, dass er wie andere Leute von grossem Einkommen leben müsse, und daher einen grossen Theil seiner Zeit in eiteln Festlichkeiten und Zerstreuungen zu verbringen habe. Bei einem Geistlichen aber nimmt ein solcher Lebenswandel nicht nur die Zeit weg, die er seinen Amtspflichten widmen sollte, sondern vernichtet in den Augen der grossen Menge fast gänzlich die Heiligkeit des Charakters, die allein ihn in den Stand setzen kann diese Pflichten mit gehörigem Nachdruck und Erfolg zu verrichten.

Vierte Abtheilung.

Ausgaben zur Aufrechthaltung der Würde des Landesfürsten.

Abgesehen von den Ausgaben, welche den Landesfürsten zur Erfüllung seiner Pflichten in den Stand setzen sollen, sind noch einige andere zur Aufrechthaltung seiner Würde erforderlich. Diese sind verschieden je nach dem Stadium der Entwickelung und nach der verschiedenen Verfassung der Staaten.

In einem reichen, weit fortgeschrittenen Lande, wo alle Volksclassen täglich mehr auf ihre Häuser, ihre Mobilien, ihre Tafel, Kleidung und Equipagen verwenden, da steht nicht wohl zu erwarten, dass der Landesfürst allein hinter der allgemeinen Sitte zurückbleibe. Er wird also natürlich, oder vielmehr nothwendig, für diese Gegenstände auch mehr ausgeben. Seine Würde scheint das fast zu erfordern.

Da nun, was Würde anbetrifft, ein Monarch höher über seinen Unterthanen steht als die höchste Magistratsperson in einer Republik über ihren Mitbürgern, so wird auch für eine höhere Würde ein grösserer Aufwand für erforderlich erachtet. Man erwartet natürlich einen grössern Glanz an dem Hof eines Fürsten als in der Amtswohnung eines Dogen oder Bürgermeisters.

Schluss.

Die Ausgaben für die Landesvertheidigung sowohl als die für die Aufrechthaltung der Würde des Staatsoberhauptes werden zum allgemeinen Besten des Ganzen verwendet. Es ist also auch billig, dass sie aus den allgemeinen Beiträgen der Gesammtheit bestritten werden, so dass jeder Einzelne, so viel wie möglich, nach Verhältniss seines Vermögens zahlt.

Eben so sind unstreitig die Ausgaben für die Rechtspflege als für das allgemeine Beste verwendet zu betrachten; und es ist also in der Ordnung, dass sie aus den allgemeinen Beiträgen der Gesammtheit bestritten werden. Indessen sind es doch vornehmlich Diejenigen, die durch irgend ein Unrecht ihrerseits es nöthig machen, dass man Abhülfe oder Schutz bei den Gerichten sucht, welche jene Ausgaben veranlassen; wie andererseits Diejenigen den grössten Nutzen davon haben, welche mit Hülfe der Gerichte zur Wiederherstellung oder Auf-

rechthaltung ihres Rechtes gelangen. Die Kosten der Rechtspflege könnten deshalb auch mit grossem Fug durch die besonderen Beiträge der einen oder der andern jener Parteien, oder beider, je nach den Umständen bestritten werden, d. h. durch Gerichtsgebühren. Zu den allgemeinen Staatseinnahmen brauchte man dann nicht zurückzugreifen, ausser soweit die Verfolgung des Verbrechens in Betracht kommt und die Uebelthäter kein Vermögen besitzen, aus welchem jene Gebühren bestritten werden können.

Die örtlichen oder Provinzialausgaben, zum Besten eben nur einzelner Orte oder Provinzen, wie z. B. einer städtischen oder Districtspolizei, sollten auch durch örtliche oder Provinzialabgaben bestritten werden und nicht der allgemeinen Staatseinnahme zur Last fallen. Es wäre ungerecht, der Gesammtheit eine Ausgabe aufzubürden deren Nutzen nur einem Theil derselben zufällt.

Die Ausgaben für die Unterhaltung guter Strassen und Verbindungswege kommen unstreitig dem Gemeinwesen zu Gute, und sind deshalb nicht mit Unrecht aus den allgemeinen Staatseinnahmen zu bestreiten. Den unmittelbaren Nutzen davon haben indessen allerdings Diejenigen, welche von einem Ort zum andern reisen oder Waaren transportiren, sowie Diejenigen, welche diese Waaren verbrauchen. Die Wegezölle *(turnpike-tolls*, französisch *péages)* sollen diese Personen die Unkosten tragen lassen und dadurch der allgemeinen Staatseinnahme eine beträchtliche Last abnehmen.

Auch die Ausgaben für die kirchlichen und Unterrichtsanstalten gereichen ohne Zweifel dem Ganzen zum Nutzen und dürfen deshalb ohne Ungerechtigkeit aus den gesammten Staatseinnahmen bestritten werden. Mit gleichem Recht aber, und vielleicht mit einigem Vortheil, könnte man Diejenigen diese Kosten tragen lassen, welche von jenen Lehren und jenem Unterricht unmittelbaren Vortheil haben, oder auch sie auf die freiwilligen Beiträge Derjenigen anweisen, die da glauben der einen oder des andern zu bedürfen.

Können solche öffentlichen Anstalten oder Werke, welche dem Ganzen zum Nutzen dienen, nicht völlig durch die Beiträge derjenigen seiner Mitglieder erhalten werden, welche den unmittelbarsten Vortheil davon haben, oder geschieht es wenigstens nicht, so ist der Ausfall aus der Gesammteinnahme zu decken. Diese muss also, ausser den Kosten der Landesvertheidigung, und denen, welche die Aufrechthaltung der Würde des Staatsoberhauptes erfordert, auch für die Kosten mancher besonderen Verwaltungszweige aufkommen, wenn deren eigene

Einnahmen nicht ausreichen. Die Quellen dieser öffentlichen oder Staatseinnahmen will ich im nächsten Capitel darzulegen suchen.

Zweites Capitel.

Von den Quellen der allgemeinen oder öffentlichen Staatseinnahme.

Die Einnahmen, aus welchen nicht nur die Kosten für die Landesvertheidigung und für die Aufrechthaltung der Würde des Staatsoberhauptes, sondern auch alle übrigen nothwendigen Bedürfnisse der Regierung bestritten werden müssen, soweit die Staatsverfassung nicht besondere Einnahmen dafür angewiesen hat, lassen sich entweder, erstens, aus einem besondern Vermögen beziehen, das dem Fürsten oder dem Gemeinwesen eigenthümlich angehört und von den Volksabgaben unabhängig ist; oder, zweitens, von den Abgaben des Volkes.

Erste Abtheilung.

Von den Einnahmequellen, welche dem Fürsten oder dem Gemeinwesen eigenthümlich angehören.

Die genannten Einnahmequellen müssen entweder in Capital oder in Land bestehen.

Gleich einem jeden andern Besitzer von Capital kann der Staat entweder durch eigene Unternehmungen oder durch Darleihen an Andere, eine Einnahme daraus beziehen. In dem ersteren Fall wird sie Gewinn, im zweiten Zinse genannt.

Die Einnahme eines Tartaren- oder Araberhäuptlings rührt vom Gewinn her, und zwar vornehmlich von der Milch und dem Zuwachs seiner Heerden, deren Pflege er selbst überwacht, wie er selbst der bedeutendste Heerdenbesitzer seiner Horde oder seines Stammes ist. Indessen geschieht es nur in diesen frühesten und rohesten Zeiten einer bürgerlichen Verfassung, dass der grösste Theil der öffentlichen Einnahmen in einem monarchischen Staate jemals aus Gewinn besteht.

Kleine Freistaaten haben mitunter eine beträchtliche Einnahme aus dem Gewinn von kaufmännischen Unternehmungen bezogen. Das soll z. B. in Hamburg mit dem Gewinn aus einem öffentlichen Weinkeller und einer Apotheke der Fall sein*). Ein grosser Staat kann es nicht sein, in welchem das Oberhaupt Musse findet das Geschäft eines Weinhändlers oder Apothekers zu betreiben. Der Gewinn aus einer öffentlichen Bank hat schon bedeutenderen Staaten als Einnahmequelle gedient und finden wir das nicht nur in Hamburg**), sondern auch in Venedig und Amsterdam. Manche waren sogar der Meinung, eine solche Art der Einnahme sei der Beachtung eines so grossen Reiches wie Grossbritannien nicht unwerth. Nimmt man die gewöhnliche Dividende der Bank von England zu 5 ½ Procent, und ihr Capital zu 10,780,060 L. an, so will man daraus, nach Abzug aller Kosten, einen reinen Gewinn von 592,900 L. berechnen. Dieses Capital, meint man, könne die Regierung zu 3 Procent Zinsen borgen, und durch Uebernahme der Bank in ihre eigene Hand, einen reinen

*) S. Mémoires concernant les Droits et Impositions en Europe. T. I. p. 73. Dieses Werk wurde auf Befehl des Hofes zum Gebrauch für eine Commission zusammengestellt, welche seit mehreren Jahren mit einer Untersuchung der besten Mittel zur Reformirung der französischen Finanzen beschäftigt ist. Der Bericht über das französische Steuerwesen, der drei Bände in Quarto füllt, ist wohl als authentisch zu betrachten; der über die fremden rührt von den Berichten her, welche die französischen Gesandten an auswärtigen Höfen, gut oder schlecht, einschickten. Er ist weit kürzer und vermuthlich nicht so genau wie der über die französischen Steuern. Anm. d. Orig.

**) Die Hamburger Bank hat niemals zu einer Einnahmequelle für den Staat gedient. Was die Rathsapotheke betrifft, so ist sie durch Rath und Bürgerschluss vom 10. October 1782 als städtische Verwaltung aufgehoben worden, weil sie schon seit einer Reihe von Jahren nur Verlust gebracht hatte. Der Rathsweinkeller dagegen, der unter Aufsicht einer besondern Deputation des Raths und bürgerlicher Mitglieder von einem Kellermeister verwaltet wurde, lieferte nicht unbeträchtliche Einkünfte, bis er bei der französischen Einverleibung 1811 in das Eigenthum des Kaisers der Franzosen überging. Noch im Jahr 1807 war er beträchtlich in Anspruch genommen worden, um die 16 Millionen Francs mit zu decken, mit welchen die Stadt die in ihren Mauern befindlichen englischen Waaren von einer Confiscation durch die Franzosen loskaufen sollte. Da indessen dieser Confiscation eine Idee zum Grunde lag, so nahmen die Franzosen erst das Geld und dann die Waaren. Nach von Hess (II. p. 373) lagerten im J. 1725 im Rathsweinkeller für circa 760,000 Mark Rheinweine und 45,000 Mark spanische Weine. Zu der Verzinsung und Tilgung der im Jahr 1799 aufgenommenen contributionsmässigen Anleihe von einer Million Mark die in 20 Jahren abgetragen werden sollte, übernahm der Rathsweinkeller 2500 Mark jährlich. 1820 wurden dann die noch vorräthigen Weine, die zum Theil über 200 Jahre alt waren, verkauft. *A.*

Gewinn von 269,500 L. jährlich machen. Dass die streng ordentliche, behutsame und sparsame Verwaltung solcher Aristokratie'n wie die von Venedig und Amsterdam sich zur Leitung solcher kaufmännischer Unternehmungen vortrefflich eigne, lehrt die Erfahrung. Ob aber einer solchen Regierung, wie der englischen, die, welche Vorzüge sie auch sonst besitzen mag, doch niemals wegen ihrer Sparsamkeit berühmt war, — die in Friedenszeiten selten von der fahrlässigen Vergeudung frei blieb, welche den Monarchie'n vielleicht natürlich ist, und in Kriegszeiten stets mit der gedankenlosen Verschwendung verfuhr, in welche Demokratie'n so leicht gerathen — ob ihr der Betrieb eines solchen Geschäftes mit Sicherheit anvertraut werden könne, das dürfte sehr viel zweifelhafter sein *).

Die Post ist eigentlich ein kaufmännisches Unternehmen. Die Regierung streckt die Kosten zur Einrichtung der verschiedenen Bureau's so wie zum Ankauf oder zum Miethen der nöthigen Pferde

*) Graf Garnier giebt in seiner Uebersetzung zu dieser Stelle folgende Bemerkung:

»In unserer Finanzverwaltung giebt es einige Einnahmen, welche den Charakter von Territorial-Einkünften haben: so z. B. von den Minen, mit 150,000 Francs; von einigen Domänen in Pondichéry, circa 1000 Francs durchschnittlich im Jahr: endlich von den Staatswaldungen, deren Bruttoertrag auf circa $18^1/_2$ Millionen anzuschlagen. Gründe des öffentlichen Wohles verlangen, dass diese Gegenstände Staatseigenthum bleiben. Grosse Bauten, besonders aber die Flotte, bedürfen eines hundertjährigen Holzes, in welchem Zeitraum erst dasselbe die nöthige Grösse, Höhe und Dauerhaftigkeit erlangt haben kann; so lange vermag aber ein Privatmann nicht des Einkommens zu entbehren. Mit diesen seltnen Ausnahmen ist Grundeigenthum nie einträglicher als in Privathänden.

»Indessen giebt es in Frankreich eine beträchtliche Anzahl von Grundstücken, die für Gemeindeeigenthum gelten und die man noch immer vergebens in Privateigenthum umzuwandeln versucht hat, weil örtliche Interessen einen unbesiegbaren Widerstand entgegenstellten.

»Diese Grundstücke, die mehrere Millionen umfassen, bilden meist schlechte Weiden oder Unterholz ohne regelmässigen Ertrag. Das angebliche Eigenthumsrecht der Gemeinden gründet sich nur auf einen unvordenklichen Besitz, den man bis auf das zehnte Jahrhundert zurückführt, zu welcher Zeit die adeligen Inhaber von Aemtern und Würden dieselben, nach Lehnrecht, erblich auf ihre Söhne zu übertragen suchten. Nach altem französischen Recht galt der Souverän für Eigenthümer des Bodens im ganzen Königreich, und er gestattete seinen Hof- und Heerbeamten die Nutzniessung verschiedener Domänen, als mit dem Amt verbundene Einkünfte. Gegen die Zeit des Abganges der zweiten Dynastie verbanden die Grossen sich aber zu einer Zerstückelung des Kronbesitzes und Herstellung einer Erblichkeit der Lehngüter und überliessen, um die ländliche Bevölkerung in ihr Interesse zu ziehen, den Dorfgemeinden die Strecken auf welchen diese ihr Vieh zu hüten und ihr Feuerungsholz zu sammeln pflegten.

oder Wagen vor, und bezieht dagegen einen grossen Gewinn aus den Gebühren für den Transport. Es ist vielleicht die einzige Art kaufmännischen Unternehmens die mit Erfolg, wie ich glaube von jeder Regierung, betrieben wird. Das vorzustreckende Capital ist nicht gross; es giebt nichts Heimliches in dem Geschäft, die Einnahmen sind nicht nur gewiss, sondern gehen auch unverweilt ein.

Indessen haben Fürsten sich auch oft in andere kaufmännische Unternehmungen eingelassen, um, wie Privatpersonen, zu versuchen, ob sie ihre Vermögensverhältnisse nicht durch Betheiligung bei gewöhnlichen Handelsgeschäften verbessern könnten. Es ist ihnen jedoch kaum jemals gelungen; und bei der Vergeudung, mit welcher die Angelegenheiten von Fürsten in der Regel betrieben werden, ist das auch beinahe gar nicht anders möglich. Die Geschäftsleute eines Fürsten betrachten den Reichthum ihres Herrn als unerschöpflich, sind unbekümmert, um welchen Preis sie einkaufen, unbekümmert, um welchen Preis sie verkaufen, unbekümmert endlich um die Kosten welche der Transport der Waaren verursacht. Solche Geschäftsleute leben oft eben so luxuriös wie Fürsten und wissen oft dennoch und trotz ihres Luxus, durch die Art wie sie ihre Rechnungen führen, fürstliche Reich-

So geriethen die Einwoher in einen Collectivbesitz der seitdem fortgesetzt worden ist, aber nie den Charakter eines wirklichen Eigenthums erhalten hat. Selbst um durch blosse Verjährung Eigenthum erwerben zu können, muss man doch Inhaber eines Rechts oder Mitglied einer zu Recht bestehenden Körperschaft sein. Haben nun auch in viel späterer Zeit viele Gemeinden königliche Freibriefe mit mancherlei Vergünstigungen und dem Recht sich Magistratspersonen oder Syndici zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu wählen, erhalten, so ist mir doch keine Gemeinde bekannt, in welcher die Bürger eine Gesellschaft in der Art bilden, um gemeinschaftlich, pro indiviso, ein Grundstück besitzen zu können. Ein Jeder hat volle Freiheit sich niederzulassen wo es ihm beliebt, ohne dazu einer Einwilligung von Seiten der übrigen Bewohner zu bedürfen; er wird dadurch Mitglied der Gemeinde und erwirbt das Recht der Theilnahme an den Gemeindenutzungen, wie er sie durch seinen Fortzug wieder verliert ohne sie einem Dritten übertragen zu dürfen. Das sind aber ersichtlich Nutzungen die, so lange sie auch dauern mögen, doch niemals ein Eigenthumsrecht gewähren. Nach den jetzigen französischen Gesetzen ist die Gemeinde lediglich ein zum Zweck der Verwaltung gebildeter Abschnitt der Bevölkerung, gerade wie die Arrondissements oder Cantons, und die darin begriffenen Bürger haben unter sich keinerlei vertragsmässige oder gesetzliche Verbindung, auf welcher ein Gesammteigenthum beruhen könnte. Was man deshalb missbräuchlich Gemeindeeigenthum nennt, lässt sich in der That auf Niemand zurückführen der rechtlich zu besitzen vermöchte. Brächte man also jene Grundstücke in den Verkehr, so würde keines Menschen Recht gekränkt, man gäbe denselben wirkliche Eigenthümer; man machte sie ertragsfähig, zum Nutzen von Staats- und Privateinkommen und trüge zur Beschäftigung und dadurch zur Vermehrung der Bevölkerung bei.«

thümer zu erwerben. In der Art sollen, wie Macchiavelli erzählt, die Agenten des Lorenz von Medicis, eines sehr begabten Fürsten, dessen Geschäfte betrieben haben; und die Republik Florenz war wiederholt genöthigt die Schulden zu bezahlen, in welche ihre unordentliche Wirthschaft ihn gestürzt hatte. Er fand es deshalb gerathener sein kaufmännisches Geschäft, dasjenige wodurch seine Familie ihr Vermögen erworben hatte, aufzugeben und am Abend seines Lebens dasjenige was ihm davon übrig geblieben war, sammt den Einkünften des Staats, in Unternehmungen die seiner Stellung angemessener waren zu verwenden.

Keine Eigenschaften scheinen weniger verträglich mit einander zu sein als die eines Kaufmannes und eines Regenten. Wenn der Kaufmannsgeist der englisch-ostindischen Compagnie sie zu einem recht schlechten Regenten macht, so scheint ihr Herrschergeist sie zu einem eben so schlechten Kaufmann zu machen. So lange sie nur Handel trieb, war sie in ihrem Geschäft glücklich und konnte aus dem Gewinn ihren Actionären eine mässige Dividende zahlen. Seit sie Regentin geworden, mit einem Einkommen das ursprünglich 3 Millionen L. betragen haben soll, ist sie genöthigt gewesen den Beistand der Regierung in Anspruch zu nehmen, um nur nicht sofort Bankerott machen zu müssen. In jenem ersteren Verhältniss betrachteten ihre Diener in Ostindien sich als die Commis von Kaufleuten; in ihrer jetzigen Stellung betrachten sie sich als die Minister eines Regenten.

Ein Staat kann mitunter einen Theil seiner Einkünfte ebensowohl aus den Zinsen von Geldsummen wie aus dem Gewinn eines Anlagecapitales beziehen. Hat er einen Schatz gesammelt, so kann er einen Theil dieses Schatzes ausleihen, sei es an fremde Staaten, sei es an seine eigenen Unterthanen. So bezieht der Canton Bern bedeutende Einkünfte aus dem Darleihen eines Theiles seines Staatsschatzes an das Ausland; d. h. durch das Anlegen in den öffentlichen Fonds der verschuldeten Staaten Europa's, vornehmlich Frankreichs und Englands. Die Sicherheit dieser Einnahme beruht zuerst auf der Sicherheit der Fonds, in welchen die Anlage gemacht ist, d. h. auf der Redlichkeit der Regierung unter deren Verwaltung sie stehen; zweitens, auf der Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit der Erhaltung des Friedens mit dem schuldenden Staate. Im Fall eines Krieges könnte die Eröffnung der Feindseligkeiten darin bestehen, dass der Schuldner die Forderungen seines Gläubigers für verwirkt erklärte. Meines Wissens ist der Canton Bern der einzige Staat der fremden Regierungen Geld leihet.

Die Stadt Hamburg *) hat eine Art öffentlichen Leihhauses gegründet, wo den Bürgern gegen Unterpfand Geld zu 6 Procent geliehen wird. Dieses Leihhaus oder sogenannter Lombard soll dem Staate eine jährliche Einnahme von 150,000 Kronen bringen, was, zu 4 sh. 6 pce. p. Krone gleich 33,750 L. sein würde.

Der Staat Pennsylvanien hat eine Methode erfunden, wie er, ohne einen Schatz zu sammeln, seinen Angehörigen zwar nicht Geld, aber Etwas das dem Gelde gleich geachtet wird, leihen könne. Er streckt auf Zinsen, und gegen Landhypotheken zum doppelten Werth, Creditbillets vor, die in fünfzehn Jahren zahlbar sind, inzwischen aber gleich Banknoten von Hand zu Hand gehen können, und im Verkehr der Bewohner des Staates, kraft einer gesetzlichen Verfügung, in Zahlung genommen werden müssen; er hat sich auf diese Weise eine Einnahme gebildet, wodurch ein grosser Theil der 4500 L. gedeckt wird, in welchen die ganze jährliche Ausgabe jenes sparsamen und ordentlichen Staatshaushaltes besteht. Der Erfolg einer solchen Maassregel war aber durch drei verschiedene Umstände bedingt; erstens, durch den Bedarf eines andern Handelswerkzeuges als Gold- und Silbergeld, oder einen so grossen Bedarf an verzehrbaren Gegenständen, dass derselbe nur durch Entsendung des grössten Theiles des Gold- und Silbergeldes in das Ausland zu befriedigen gewesen wäre; zweitens, durch den Credit der Regierung, welche sich jener Maassregel bediente; und drittens, durch das Maass halten in deren Benutzung, so dass der Gesammtwerth der Creditbillets niemals den Werth des Gold- und Silbergeldes überstieg, das den Geldumlauf vertreten haben würde, hätte es keine Creditbillets gegeben. Es haben mitunter auch einige andere amerikanische Colonie'n ähnliche Maassregeln ergriffen; dadurch aber dass bei ihnen das Maass halten fehlte, wurde meist mehr Unordnung als Hülfe geschaffen.

Bei der unsicheren und vergänglichen Natur von Capital und Credit darf man sie jedoch nicht zur hauptsächlichen Grundlage von Einkünften wählen, die durch ihre Sicherheit, Stetigkeit und Fortdauer allein im Stande sind einer Regierung Festigkeit und Würde zu ver-

*) S. Mémoires concernant les Droits et Impositions en Europe. T. I. p. 73. Anm. d. Orig.

Vergl. von Hess: Hamburg etc. II. p. 402 ff. Wie übertrieben obige Angabe ist geht daraus hervor, dass, ausweise einer im Jahr 1728 aufgemachten Bilanz, der Lombard damals ein Vermögen von 148,145 Mark 7½ Schilling hatte (also circa 8,845 L.), von welchen auf Pfänder ausgethan waren, 106,039 Mark und an baarem Gelde sich in der Casse vorräthig fanden: 41,115 Mark 7½ Schilling. — Jetzt bringt der Lombard circa 12,000 Mark im Jahre ein. *A.*

leihen. Keine Regierung eines grossen Staates, der über den Hirtenzustand hinaus war, scheint jemals den grössern Theil seiner Einkünfte aus solchen Quellen bezogen zu haben.

Land ist ein Fonds mehr stabiler und dauerhafter Beschaffenheit, weshalb auch die Renten von Staatsländereien die Hauptquelle der Einnahmen vieler grossen Völker die über den Hirtenzustand hinaus waren, bildete; wie z. B. die alten Republiken Griechenlands und Italiens lange Zeit die nothwendigen Staatsausgaben hieraus bestritten. Eben so bildeten die Renten von den Krondomänen lange Zeit die Haupteinkünfte der früheren Fürsten Europa's.

Krieg und Kriegsrüstungen sind diejenigen Dinge, welche in neuerer Zeit den hauptsächlichen Theil der Ausgaben aller grossen Staaten bilden. In den alten griechischen und italienischen Republiken war aber jeder Bürger Soldat, und musste auf seine eigenen Kosten im Kriege dienen und sich dazu ausrüsten, so dass weder das Eine noch das Andere dem Staate grosse Ausgaben verursachte. Für die Bestreitung aller übrigen nothwendigen Staatsausgaben konnte die Rente von Ländereien von sehr mässigem Umfange ausreichen.

In den alten Monarchie'n Europa's war das Volk im Ganzen schon durch die Sitten und Gewohnheiten der Zeit genügend zum Kriege vorbereitet und wenn ins Feld gerückt wurde, so musste es, vermöge der Bedingungen des Lehnsverhältnisses, entweder auf seine eigenen Kosten oder auf die seines unmittelbaren Lehensherrn seinen Unterhalt bestreiten, ohne dass dem Landesherrn neue Ausgaben dadurch erwuchsen. Die übrigen Regierungskosten waren meist sehr mässig. Die Rechtspflege bildete, wie schon gezeigt, eine Quelle der Einnahmen anstatt Kosten zu verursachen. Die Dienste des Landvolks, drei Tage vor und drei Tage nach der Erndte, galten für hinreichend zum Bau und zum Instandhalten aller Brücken, Landstrassen und anderer öffentlichen Anlagen, welche der innere Verkehr erforderte. Die Hauptausgaben des Landesherrn scheinen damals in dem Unterhalt seiner eigenen Familie und seines Hauses bestanden zu haben, wie denn auch seine Hausbeamten zugleich die hohen Staatsbeamten waren. Der Reichskämmerer (Lord Treasurer) erhob seine Renten; der Reichs-Truchsess und der Oberkammerherr nahmen seine Hausstands-Ausgaben wahr; die Aufsicht über seinen Marstall führten der Reichs-Connetable und der Reichs-Marschall. Seine Wohnungen waren alle wie Castelle gebaut und scheinen die Hauptfestungen die er besass gewesen zu sein. Die Castellane sind als eine Art Militär-Commandanten zu betrachten und dürften die einzigen Militär-Beamten

gewesen sein, die in Friedenszeiten beibehalten wurden. Unter solchen Umständen konnte die Rente von einem grossen Landbesitz, für alle gewöhnlichen Fälle, sehr wohl alle nothwendigen Regierungskosten bestreiten.

In der Lage, in welcher die meisten civilisirten Staaten Europa's sich jetzt befinden, würde vielleicht die Bodenrente des ganzen Landes, bei der Art wie vermuthlich damit gewirthschaftet werden würde wenn Alles Einem Eigenthümer gehörte, kaum die Höhe der gewöhnlichen Abgaben erreichen, die in Friedenszeiten erhoben werden. Die regelmässige Einnahme Grossbritanniens z. B. einschliesslich dessen, was nicht nur zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, sondern auch für die Zinszahlungen von der Staatsschuld und für die Tilgung eines Theiles des Capitales erfordert wird, belaufen sich auf mehr als 10 Millionen L. im Jahr *). Die Grundsteuer aber, zu vier Schilling vom L. (25 Procent) bringt erst 2 Millionen weniger ein. Und doch gilt diese Grundsteuer für ein Fünftel nicht nur aller Bodenrente, sondern auch aller Hausmiethen und Capitalzinsen in Grossbritannien, mit Ausnahme der Zinsen von der Staatsschuld und von dem im Land-

*) Die Entwickelung Grossbritanniens, und der Steuerdruck den seine Einwohner zu tragen hatten und haben, wird sich aus folgender Zusammenstellung ersehen lassen:

Jahre:	Volkszahl	Abgaben	Pr. Kopf		
	Millionen	Millionen L.	L.	sh.	pce.
1801—10	17	57	3.	7.	1.
1811—20	20	74	3.	14.	—
1821—30	$22^1/_2$	58	2.	11.	6.
1831—40	$25^1/_2$	51	2.	—	9.
1841—50	27	55	2.	—	8.
1851—58	$28^1/_2$	60	2.	2.	1.

Dazu kommt noch eine örtliche Besteuerung von etwa 12 Mill. L. wovon $7._3$ für Armenwesen; 2 für Polizei etc.; 1 für Landstrassen; $^1/_2$ für kirchliche Abgaben; das Uebrige für Municipalverwaltung, Docks etc. In der letzterwähnten Periode waren die Staatseinnahmen folgende:

1851	L. 52,233,006	1855	L. 63,364,605
1852	» 53,210,071	1856	» 68,008,623
1853	» 54,430,344	1857	» 66,056,065
1854	» 56,822,509	1858	» 61,812,555

Die Einnahmen des Jahrs 1858 mehr im Einzelnen betrachtet ergeben an Zöllen über $23^1/_2$ Mill.; wovon Thee circa $5._3$; Zucker 6; Taback $5._9$; Wein $1._8$; Spirituosen $2._3$ Mill. etc.; Verbrauchs-Steuern (Accise) 18 Mill.; wovon Spirituosen die Hälfte mit 9; Malz $5._4$; Papier $1._4$; Licenzen $1._4$ etc. Stempel $8^1/_4$ directe Steuern $11._1$ Mill., worunter Einkommensteuer mit $6._6$ Land-Tax etc. $3._2$; Post: $1._3$ Mill.

A.

bau angelegten Capital. Ein sehr bedeutender Theil des Ertrages jener Steuer rührt von den Hausmiethen und den Capitalzinsen her; so z. B. bringt die Grundsteuer der City von London, zu vier Schilling vom Livre, 123,399 L. 6 sh. 7 pce.; die von Westminster 63,092 L. 1 sh. 5 pce., die von den Palästen Whitehall und St. James 30,754 L. 6 sh. 3 pce. ein. In ähnlicher Weise sind alle anderen Municipalstädte des Landes zum Zweck der Grundsteuer abgeschätzt, die also für diesen Betrag sich aus den Hausmiethen oder den Zinsen von dem Handels- oder anderem Capital bildet. Nach der auf den bezeichneten Elementen beruhenden Schätzung, übersteigt mithin der ganze Ertrag der Grundsteuer in Grossbritannien nicht die Summe von zehn Millionen L. jährlich, die der regelmässig in Friedenszeiten erhobenen Abgaben. Diese Schätzung für die Grundsteuer bleibt ohne Zweifel, im Durchschnitt für das Königreich im Ganzen, weit unter dem wahren Werth, obgleich sie diesen in einzelnen Grafschaften und Districten nahezu erreichen soll. Von Vielen wird der Betrag der Bodenrente allein, ausschliesslich der Hausmiethen und der Zinsen von Capitalien, auf 20 Millionen geschätzt, eine Annahme die wohl nur ins Blaue gemacht ist und die eben so wohl unter wie über der Wahrheit bleiben kann. Gewährt aber der Boden Grossbritanniens in seinem jetzigen Culturzustande nicht mehr als eine jährliche Rente von 20 Mill. L., so würde er vielleicht nicht die Hälfte, ja selbst nicht den vierten Theil bringen, gehörte Alles einem einzigen Eigenthümer und stände es unter der fahrlässigen, kostspieligen und drückenden Verwaltung seiner Agenten und Geschäftsleute. Die Kronländereien Grossbritanniens liefern jetzt nicht den vierten Theil der Rente, die vermuthlich von ihnen zu erhalten wäre, wenn sie Privatpersonen angehörten. Wären sie noch umfangreicher so würden sie wahrscheinlich noch schlechter verwaltet werden.

Das Einkommen welches das Volk im Ganzen vom Boden bezieht, steht nicht im Verhältniss zur Rente, sondern der Bodenerzeugnisse. Sämmtliche Erzeugnisse die der Boden jährlich hervorbringt, werden, mit Ausnahme dessen was zur Aussaat zurückbehalten wird, im Lauf des Jahres vom Volke verzehrt oder gegen andere Verbrauchsgegenstände umgetauscht. Alles was verhindert, dass die Production des Bodens zu ihrer vollständigen Entwickelung gelange, beeinträchtigt das Gesammteinkommen des Volkes noch mehr als das des Grundeigenthümers. Die Bodenrente, d. h. derjenige Theil des Ertrages, der dem Grundeigenthümer zufällt, soll nirgends in Grossbritannien ein Drittel des Werthes der Bodenerzeugnisse übersteigen. Wenn der Boden,

der in einem gewissen Stande der Cultur 10 Millionen Rente einbringt, in einem andern 20 einbringen könnte, die Rente in beiden Fällen zu einem Drittel des Bodenertrages angenommen, so würden die Einkünfte der Eigenthümer sich nur auf 10 Millionen weniger belaufen als sie sein könnten; das gesammte Volksvermögen aber würde, mit Abzug dessen was zur Aussaat erforderlich, um 30 Millionen geringer sein. Die Bevölkerung des Landes würde so viel weniger Köpfe zählen wie 30 Millionen L. (unter jenem Abzuge), je nach der besondern Lebensweise der verschiedenen Volksclassen unter welche sie sich vertheilen, zu ernähren vermögen.

Obgleich es gegenwärtig in Europa keinen civilisirten Staat giebt der den grössern Theil seiner Einkünfte aus den Renten von den Kronländereien bezöge, so giebt es doch in allen grossen Monarchie'n Europa's noch bedeutende Landstriche die der Krone gehören. Gewöhnlich sind es Forste; mitunter Forste in denen man meilenweit reisen kann ohne auch nur einen Baum zu finden, rein verlorenes Land in Bezug auf Erträgniss und Bevölkerung. Ueberall würde der Verkauf der Kronländereien grosse Summen Geldes einbringen, die zur Abtragung der Staatsschuld dienen und weit grössere Einkünfte zur freien Verfügung stellen würden, als jene Grundstücke der Krone jemals einbrachten. Da wo ein hochcultivirter Boden, der zur Zeit des Verkaufes eine so grosse Rente gewährt wie billig von ihm zu erwarten steht, der Verkaufspreis in der Regel mit dreissig zum Capital berechnet wird, da müssen die vernachlässigten, uncultivirten, niedrig verpachteten Kronländereien mit vierzig, fünfzig oder sechszig capitalisirt werden. Das Einkommen, welches mittelst dieses hohen Preises frei zu machen wäre, könnte die Krone sofort geniessen; und in wenigen Jahren würde noch eine andere Einnahme hinzukommen. Sobald die Kronländereien in Privateigenthum übergehen, sind sie in wenigen Jahren wohlcultivirt. Die grössere Production würde eine grössere Bevölkerung herbeiführen, indem die Einnahmen und der Verbrauch des Volkes sich vermehrten; mit den Einnahmen und dem Verbrauche des Volks würden aber auch die Einkünfte der Krone von den Zöllen und Verbrauchssteuern sich heben.

Es mag scheinen, dass die Einkünfte, welche die Krone in einem civilisirten Lande von den Kronländereien bezieht, den Individuen nichts koste; der Gesammtheit aber kosten sie gewiss mehr als irgend eine andere Einnahme von gleicher Grösse, welche der Staat bezieht. Im Interesse der Gesammtheit liegt es also ganz gewiss, sie durch eine andere Art der Einnahme von gleicher Höhe zu ersetzen und die

Grundstücke zu vertheilen, was am besten mittelst öffentlichen Verkaufes geschehen würde.

Grundstücke die lediglich dem Vergnügen oder der Prachtliebe dienen, Parks, Gärten, öffentliche Spaziergänge etc., Besitzungen also die überall als Veranlassung zu Ausgaben und nicht als Quellen der Einnahme betrachtet werden, dürften die einzigen sein, welche in einem grossen civilisirten Staate der Krone angehören sollten.

Da hienach Capitalien oder Liegenschaften, die dem Staate oder der Krone gehören möchten und die als Einnahmequellen zu benützen wären, sich sowohl ungeeignet als unzureichend erweisen, um die nothwendigen Ausgaben in einem grossen civilisirten Staate zu bestreiten, so muss das Fehlende, und das ist der grössere Theil, durch Steuern aufgebracht werden, so dass das Volk aus seinem Privateinkommen so viel beitragen muss, wie zur Ergänzung des öffentlichen Einkommens des Landesherrn oder des Staates erforderlich ist.

Zweite Abtheilung.

Von den Steuern.

Das Privateinkommen des Einzelnen entsteht, wie in dem ersten Buche dieser Untersuchung gezeigt worden, ursprünglich aus drei verschiedenen Quellen: Bodenrente, Geschäftsgewinn und Arbeitslohn. Aus einer oder der andern dieser drei Einnahmequellen oder aus mehreren von ihnen zusammen muss schliesslich eine jede Steuer entnommen werden. Ich werde nun, so gut ich vermag, zu zeigen suchen, zuerst, welche Steuern die Bodenrente, sodann, welche den Geschäftsgewinn, drittens, welche den Arbeitslohn, und viertens, welche ohne Unterschied alle drei treffen sollten. Um eine jede dieser vier verschiedenen Steuerarten besonders zu erörtern soll die zweite Abtheilung dieses Capitels in vier Artikel zerfallen, von denen drei wiederum verschiedene Unterabtheilungen erfordern werden. Die nachstehende Untersuchung wird ergeben, dass viele dieser Steuern schliesslich nicht aus dem Fonds oder derjenigen Einnahmequelle entrichtet werden, die sie eigentlich hergeben sollte.

Vor einem Eingehen auf die einzelnen Steuern sind die vier folgenden Grundsätze über Steuern im Allgemeinen voranzuschicken.

I. In einem jeden Staate sollte der Unterthan, zur Bestreitung der Staatslasten, so viel wie möglich im Verhältniss zu seiner Leistungsfähigkeit beitragen; d. h. im Verhältniss zu dem Einkommen dessen

er unter dem Schutze des Staates geniesst. Die Kosten einer Regierung verhalten sich zu den Individuen eines grossen Volkes wie die Verwaltungskosten zu den gesammten Pächtern auf einem grossen Landbesitz, von denen jeder Einzelne im Verhältniss zu seinem Interesse beisteuern muss. Je nachdem dieser Grundsatz beobachtet oder ausser Acht gelassen wird, tritt dasjenige ein was man Gleichheit oder Ungleichheit der Besteuerung nennt, und sei es ein für alle Mal bemerkt, dass eine jede Steuer, die schliesslich nur eine der erwähnten drei Einnahmequellen trifft, nothwendig insofern eine ungleiche ist, als sie die drei anderen unberührt lässt. Auf diese Art der Ungleichheit werde ich in der Folge bei der Erörterung der Steuern selten weiter Rücksicht nehmen, sondern meine Bemerkungen meist auf diejenige Ungleichheit beschränken, welche daraus entsteht, dass eine besondere Steuer diejenige besondere Einnahmequelle, welche dadurch berührt wird, in ungleicher Weise belastet.

II. Die Steuer, welche der Einzelne zu entrichten hat, muss feststehen und der Willkühr entzogen sein. Die Zeit und die Art der Zahlung, so wie die Grösse des zu zahlenden Betrages, Alles muss dem Besteuerten sowohl als jedem Dritten vollkommen klar und deutlich sein. Wo sich das anders verhält, da befindet sich der Steuerpflichtige mehr oder minder in der Gewalt des Steuererhebers, der dem ihm missfälligen Besteuerten entweder die Last erschweren, oder, mittelst Drohungen der Art, Geschenke oder Sporteln für sich selbst erpressen kann. Ungewissheit in der Besteuerung ermuthigt die Unverschämtheit und begünstigt die Bestechlichkeit einer Menschenclasse, die schon der Natur der Dinge nach nicht beliebt, auch wo sie weder unverschämt noch bestechlich ist. Die Zweifellosigkeit, hinsichtlich dessen was ein Jeder zu zahlen hat, ist bei der Besteuerung von so hoher Wichtigkeit, dass nach der Erfahrung in allen Ländern, wie ich meine, eine recht bedeutende Ungleichheit noch bei Weitem kein so grosses Uebel ist, wie eine geringe Ungewissheit.

III. Eine jede Steuer sollte zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie der Steuerpflichtige sie am bequemsten zu zahlen vermag. Wird z. B. eine Pacht- oder Miethesteuer zu den Terminen erhoben, wann sie dem Verpächter oder Vermiether eingehen, so ist das für ihn der Augenblick, wo er am bequemsten zahlen kann und am besten die Mittel dazu besitzt. Steuern auf Luxusgegenstände des Verbrauchs werden schliesslich immer vom Consumenten getragen und gewöhnlich in einer ihm sehr bequemen Weise, indem er sie bei Kleinem, nach Maassgabe des Verbrauches jener

Gegenstände zahlt. Da es ganz in seinem Belieben steht, ob und wieviel er davon kaufen will, so muss es seine eigne Schuld sein, wenn ihm solche Steuern jemals drückend werden*).

*) Graf Garnier giebt zu dieser Stelle folgende Bemerkungen:

»Wendet man die hier von A. Smith aufgestellten Grundsätze auf unser gegenwärtiges Abgabensystem an, so wird man zugeben müssen, dass es vielleicht das am wenigsten mangelhafte ist, das sich auf einen so grossen, so reichen und so bevölkerten Staat anwenden lässt, wo die Erzeugnisse des Bodens, des Handels und der Industrie eine Masse der verschiedenartigsten Güter hervorgerufen haben, deren Elemente gar nicht zu schätzen sind.»

»Der erste jener Grundsätze, laut dessen ein jeder Bürger im Verhältniss zu seinen Kräften besteuert werden soll, ist nur von den offenbaren, einer Schätzung fähigen Kräften zu verstehen, d. h. von denen, die aus einem Grundbesitz hervorgehen. Nach mehr als fünf und zwanzigjährigen Anstrengungen und kostspieligen Versuchen ist es der Regierung gelungen, eine Gleichheit in der Vertheilung der Grundsteuer unter die hauptsächlichsten Abtheilungen des Gebietes so weit herbeizuführen, wie es verständiger Weise zu wünschen ist. Diese Abgabe, welche, vom 1. Juli 1821 gerechnet, nicht ein Zehntel des reinen Ertrages erreicht, und mit der Zuschlagsteuer von 40 Centimes den achten Theil desselben nicht übersteigt, muss gewiss sehr mässig erscheinen, wenn man sie mit denjenigen vergleicht, die auf dem Grundeigenthum in allen anderen monarchischen Staaten Europa's haften.«

»Was die persönlichen (Vermögens-) Kräfte betrifft, die nicht aus einem Grundbesitz fliessen und die sich fast gar nicht schätzen lassen, weil die Verhältnisse bei Fabrikanten und Kaufleuten, je nach der Grösse ihrer Capitalien, ihres Credites und anderer Hülfsquellen, die gar nicht festzustellen sind, so sehr unter einander abweichen; und selbst bei Besoldeten derselben Classe der Unterschied in dem Genusse, den sie von ihrem Einkommen haben, so sehr durch die Lasten bedingt ist, welche die Ernährung einer Familie etc. ihnen verursacht — was diese betrifft, so bietet sich für die Schätzung einer Art von Kräften, die sich jeder Untersuchung entzieht, der Regierung nur ein Mittel zur Beurtheilung dar, nämlich, nach dem Verbrauch: weil, im gewöhnlichen Lauf der Dinge, ein Jeder geneigt ist, das was ihm, nach Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse, übrig bleibt, auf persönliche Genüsse und Bequemlichkeiten zu verwenden. Daher bringen Steuern auf Miethe, Mobiliar, Getränke, Fleisch, Gewürze (assaisonnements ist hier wohl ein Euphemismus für Salz-Regie), Colonialwaaren, Taback, Bekleidung und Heizung der Regierung einen Theil des verfügbaren Einkommens des Einzelnen, und schneiden von dem Ueberschuss dieses Einkommens ein Stück zum Nutzen des Staates ab. Ebenso erreicht dieser, vermöge der Schreibe-, Stempel- und Hypothekengebühren, durch Abgaben von Rechtsgeschäften, Contracten etc. solche Capitalien, die sich immer gern verstecken und nur dann hervortreten, wenn ein Gewinn zu machen ist.«

»Das Verhältniss zwischen der Gesammtmasse der indirecten und der Summe der directen Steuern scheint mir in unserem jetzigen Abgabensystem so geregelt zu sein, wie es sich am besten mit dem Verhältniss zwischen dem Vermögen in Grundbesitzungen und den beweglichen und industriellen Einkünften

IV. Eine jede Steuer ist so einzurichten, dass den Taschen des Einzelnen möglichst wenig mehr entzogen wird, als davon in die Staatscasse gelangt. Es giebt aber vier Arten, in welchen sehr viel

verträgt. Die Grundsteuer beträgt nur ein Viertel der jährlichen Abgaben; so dass die indirecten und Verzehrungssteuern, welche die unbekannten Ungleichheiten unter den Privateinkommen aller Art, woher diese auch fliessen mögen, ausgleichen sollen, drei Mal so stark sind.«

»Der zweite Grundsatz, hinsichtlich der bestimmten und genauen Kenntniss dessen, was ein Jeder zu entrichten hat, findet seine vollständige Befolgung in der Veröffentlichung aller Steuerverordnungen, und den zu Jedermanns Kunde kommenden Tarifen, welche die Steuersätze enthalten. Bei den täglichen Verzehrungsgegenständen wird die Steuer allerdings meist vom Verkäufer ausgelegt, der sie sich im Preise seiner Waaren ersetzen lässt; aber bei der freien Concurrenz, welche in diesem Verkehr stattfindet, darf er den Preis auch nicht um mehr als den Betrag der Steuer erhöhen, da ein Missbrauch leicht erkannt werden und ihn um seine Kunden bringen würde.«

»Von dem dritten Grundsatz weicht unser Steuersystem am weitesten ab, doch, wie man bald sehen wird, weder zum Nachtheil der Regierung noch der Steuerpflichtigen. Die Grundsteuer nämlich, sowie alle nach Steuerrollen erhobenen Abgaben, wo ein Jeder mit seiner Quote verzeichnet steht, werden monatlich mit einem Zwölftel fällig, und nicht, wie A. Smith räth, zur Verfallzeit der Hausmiethen und Pachtungen. Die Erfahrung hat die Vortheile der in Frankreich angenommenen und, wie ich glaube, uns eigenthümlichen Methode erwiesen. Die Pachtgelder werden in den meisten Departements halbjährlich, die Hausmiethen in Paris vierteljährlich, in vielen anderen grossen Städten halbjährlich bezahlt. Wenn die Entrichtung der Grundsteuer hiemit zusammenfiele, so würde der Pflichtige sofort die Hälfte des Ganzen zu erlegen haben, anstatt dass er die Vertheilung über je ein Zwölftel kaum merkt, und da er diese Schuld im Voraus kennt, so richtet er sich auch auf deren Bezahlung. Diese Zerstückelung in kleine Bruchtheile macht es dem Steuerempfänger möglich, dem Pflichtigen kleine Erleichterungen in der Abtragung zu gestatten, wodurch sich ein gewisses Vertrauen zwischen beiden Theilen bildet. Daher ist auch die Grundsteuer niemals regelmässiger als jetzt und mit weniger Anwendung von Zwangsmaassregeln eingegangen, so dass es beim Ablauf des Jahres kaum Rückstände giebt; was gewiss in einem Lande zu verwundern ist, wo es mindestens eine Million Grundbesitzer giebt, die zusammen nicht weniger als zehn und eine halbe Million verschiedener Steuersätze zu zahlen haben.«

»Endlich steht, dem vierten Grundsatz gemäss, das für die Steuer erhobene Geld auch sofort zur Verfügung des Staatsschatzes. Directe wie indirecte Steuern gehen sofort in die Cassen der General-Steuerempfänger, die unmittelbar unter dem Staatsschatze stehen; und da jene Beamte alle zehn Tage dem Minister einen Cassenauszug einreichen müssen, so weist die Regierung ohne Weiteres alle örtlichen Zahlungen auf sie an, wofür sie eine bestimmte Commission beziehen, wodurch aber alle Transportkosten etc. wegfallen.«

»Die Formen der Steuererhebung sind so gelinde wie möglich, und sobald die Betrüger sich nur keiner Gewaltthätigkeiten schuldig machen, beschränken

mehr genommen werden kann. Zuerst, wenn die Erhebung eine grosse Zahl von Beamten erfordert, deren Gehalte vielleicht den grössern Theil des Steuerertrages absorbiren oder deren Gebühren noch eine zweite Steuer bilden. Zweitens kann dadurch der Gewerbfleiss des Volkes gehemmt und dieses abgeschreckt werden, gewisse Geschäftszweige zu ergreifen, die vielen Menschen Unterhalt und Beschäftigung gewähren könnten. Auf diese Weise würde das Volk auf der einen Seite zum Zahlen genöthigt, während auf der andern die Mittel, welche ihm die Zahlung erleichtern könnten, geschmälert oder vielleicht gar vernichtet werden. Drittens durch die Confiscationen oder andere Strafen, welche die Unglücklichen verwirken, die auf dem Versuch einer Umgehung der Steuer sich betreten lassen*). Sie können dadurch völlig zu Grunde gerichtet werden, so dass der Gesammtheit fortan der Vortheil entzogen wird, der ihr aus der Verwendung jener Capitalien erwachsen könnte. Eine unverständige Steuer bietet eine grosse Versuchung zum Schmuggeln dar: in dem Maasse aber, wie der Reiz hiezu, müssen auch die Strafen sich steigern. So schafft, allen Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider, das Gesetz erst die Versuchung und bestraft dann Diejenigen, die sich durch dieselbe haben verführen lassen; ja, es erhöhet gewöhnlich die Strafe im Verhältniss zu dem Umstand, der als Milderungsgrund gelten sollte, näm-

sich die Strafen meist auf Geldbusssen und Confiscationen. Haussuchungen finden nur bei den Detailverkäufern von Getränken Statt; darauf mussten diese sich aber gefasst machen, als sie das Geschäft unternahmen. Eine strenge Mauthbewachung findet nur auf einem schmalen Bezirk in der Nähe der Gränze Statt und kann den Bürger, der den Gesetzen Folge leistet und sich des schändlichen Schleichhandels enthält, nicht belästigen.«

»Es giebt nirgends ein Abgabensystem, gegen das sich nicht, in vielen Beziehungen, Mancherlei einwenden liesse; aber es lässt sich unbedenklich behaupten, dass keines weniger zu Klagen Anlass giebt, keines der Gerechtigkeit und Gleichheit sich mehr nähert, keines endlich, im Verhältniss zu dem reichen Ertrage für den Staatsschatz, dem Bürger weniger lästig fällt, als dasjenige, welches seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in Frankreich Statt findet.«

Den amtlichen Veröffentlichungen zufolge waren von 463½ Millionen Fcs. an directen Steuern für das Jahr 1858 am letzten December bereits über 449 Mill. — oder etwa 25 Mill. mehr als fällig, — eingezahlt, was nicht wenig zu Gunsten der vom Gr. Garnier aufgestellten Behauptung spricht. Die Rückstände betrugen nicht völlig 14½ Mill. Frcs. *A.*

*) In diesem Punkte möchte das Lob, das Gr. Garnier dem französischen Steuersysteme spendet nicht so ganz verdient sein; namentlich soll die Salz-Regie zu sehr harten Verfolgungen und dadurch zu vielem Familienunglück führen. *A.*

lich der Grösse der Versuchung zum Verbrechen*). Viertens, wird das Volk durch häufig wiederholte Besuche und ein gehässiges Ausfragen abseiten der Steuererheber vielen unnöthigen Störungen, Vexationen und Belästigungen ausgesetzt, und liegt in einer Vexation auch nicht geradezu eine Ausgabe, so kommt sie doch derjenigen Ausgabe gleich, die man gern machen würde, um ihr zu entgehen. In einer oder der andern dieser vier Arten kann eine Steuer weit lästiger für das Volk als einträglich für den Landesherrn werden.

Die offenbare Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit vorstehender Maxime haben sie mehr oder minder in allen Staaten zur Anerkennung gebracht. Alle haben sich bemüht, nach bester Einsicht, die Steuern möglichst gleichmässig, in ihrem Betrage möglichst bestimmt, hinsichtlich Zeit und Art der Zahlung möglichst bequem für den Pflichtigen, und im Verhältniss zu dem, was sie in die Staatscasse ausliefern, möglichst wenig lästig für das Volk zu machen. Indessen wird aus der nachstehenden kurzen Uebersicht einiger der hauptsächlichsten Steuern, die zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern sich finden, erhellen, dass nicht aller Staaten Bestrebungen in dieser Beziehung gleich erfolgreich waren.

Erster Artikel.

Steuern auf Rente. Steuern auf Bodenrente.

Eine Steuer auf Bodenrente *(Tax upon the rent of land)* lässt sich entweder nach einem gewissen Canon auflegen, so dass ein jeder District zu einer bestimmten Rente abgeschätzt wird, welche Schätzung unveränderlich bleibt; oder in der Weise, dass sie sich mit jeder Aenderung in dem wirklichen Ertrage der Rente ändert und mit dem Steigen oder Abnehmen der Cultur steigt oder fällt**).

*) S. Sketches of the History of Man. p. 474 ff.

Anm. d. Orig.

**) »Eine Grundsteuer,« bemerkt hier Gr. Garnier, »die in einer festen und unveränderlichen Summe besteht, wie sie nach einer ein Mal gemachten Abschätzung einem Grundstück im Verhältniss zu seinem gewöhnlichen durchschnittlichen Ertrage auferlegt worden, bietet den grossen Vortheil dar, dass der so besteuerte Eigenthümer nicht durch die Furcht, der Fiscus möchte an den reicheren Früchten Theil nehmen wollen, von Verwendungen zur Verbesserung des Bodens abgehalten wird. Auch haben sich durch diese Erwägung Viele verführen lassen, so dass man jener Art der Besteuerung jetzt allgemein den Vor-

Eine Grundsteuer *(Land-Tax)*, welche, wie in Grossbritannien, in jedem District nach einer bestimmten unveränderlichen Schätzung erhoben wird, muss, wie gleichmässig sie auch bei ihrer ersten Ein-

zug zu geben scheint. Die 1789 zusammengetretene Nationalversammlung muss sehr für solche Ideen eingenommen gewesen sein, als sie, unter Verwerfung der bis dahin für die Anlegung der Grundsteuer gültig gewesenen Formen, den in Frankreich zu erhebenden Gesammtbetrag derselben auf 240 Mill. Frcs. als den fünften Theil des gesammten Reinertrages des Bodens festsetzte.«

»Nachdem das geschehen war, decretirte sie, dass jene Summe über die verschiedenen Departements vertheilt werden sollte. Aber die Natur hat den Bodenreichthum nicht gleichmässig über Frankreich vertheilt, und um beurtheilen zu können, in welchem Verhältniss der Bodenreichthum eines Departements zu dem des ganzen Staates stehe, hätte man örtliche Untersuchungen anstellen und positive Kenntnisse besitzen müssen, an deren ersten Elementen es noch gebrach. Daher zeigte auch die Vertheilung die schlimmsten Ungleichheiten; dem einen Departement war der sechste, dem andern der sechszehnte oder siebenzehnte Theil seines Reinertrages auferlegt; und diese Unordnung bestand, trotz aller dagegen aufgebotenen Mittel, noch nach 30 Jahren. Man hat sich mit einer Vermessung und Abschätzung aller Grundstücke helfen zu können geglaubt; aber dieses riesige Unternehmen, das schon 40 Millionen verschlungen hatte, gab so mangelhafte Resultate, dass man genöthigt war, davon abzustehen. Es war das ein neues Beispiel zu so vielen anderen, wie schwer ein bleibend fester Steuersatz sich mit einer einigermaassen erträglichen Gleichheit vereinigen lässt.«

»Indessen nimmt Adam Smith, auch ganz abgesehen von obigem Grunde, ein solches Feststehen des Steuersatzes nicht an, und stellt andere Einwendungen auf, nach welchen man ihn ablehnen muss. Er erkennt an, dass man den Grundeigenthümer dadurch zu Verbesserungen aufmuntern müsse, dass man ihm jede Furcht mit dem Fiscus theilen zu sollen benimmt; aber er hält es auch nicht für recht, diesen Satz so weit zu treiben, dass der Staat gar kein Interesse an der ferneren Bodenverbesserung habe und den Fortschritten in der Landwirthschaft ganz fremd bleibe. Er hält es vielmehr für sehr richtig, die Aufmerksamkeit des Landesherrn, im Hinblick auf sein eignes Interesse, auf alle Unternehmungen zu richten, wodurch die Einkünfte vom Boden sich vermehren lassen. Auch weist er darauf hin, wie in längeren Zeiträumen das Geld Veränderungen in seinem Werthe erleiden oder der Münzfuss alterirt werden kann, wodurch der feste Steuersatz über oder unter das ihm zugedachte Maass hinaus gedrängt werden könne. Daneben schlägt er ein sehr leichtes und einfaches Mittel vor, wodurch alle Vortheile, die von einem festen Steuersatz sich erwarten lassen, zu erreichen wären, nämlich, den Grundbesitzer, welcher seine Absicht, gewisse Bodenverbesserungen vorzunehmen, zu erkennen gäbe, auf eine gewisse Reihe von Jahren von jeder Steuerhöhung zu befreien.«

»Der feste Steuersatz hat noch einen andern, viel schlimmern Nachtheil, den Smith nicht ahnen konnte und der sich nach seiner Zeit in den englischen Finanzen kund gab. Es geht nämlich dabei der eigentliche Charakter einer Abgabe verloren, der in der jährlichen Beisteuer eines Theiles des Ertrages, in einem zeitweiligen freiwilligen Opfer, in einer von den Grundeigenthümern dem Staate

führung gewesen sein mag, nothwendig im Lauf der Zeit zu einer ungleichmässigen werden, je nach dem ungleichen Verhältniss, in welchem die Bodencultur im Lande sich hebt oder verfällt. In England war die Abschätzung Behufs der Grundsteuer kraft des Stat. 4 William & Mary, selbst bei ihrer ersten Einführung, eine in den verschiedenen Grafschaften und Kirchsprengeln sehr ungleiche. Insofern verstösst diese Abgabe mithin gegen die erste der obgedachten vier Regeln. Den drei anderen entspricht sie vollständig; sie steht vollkommen fest; die Zeit ihrer Entrichtung ist für den Pflichtigen so bequem wie möglich, da sie mit der Zeit der Pachtzahlung zusammenfällt. Wenn gleich der Grundeigenthümer der eigentlich Besteuerte ist, so wird doch die Steuer gewöhnlich vom Pächter gezahlt, dem sie der Verpächter in der Rente vergütet. Sie wird durch eine weit kleinere Zahl von Beamten erhoben als irgend eine andere, welche einen annähernd gleichen Ertrag bringt. Da sie sich nicht districtsweise mit der Erhöhung der Rente steigert, so braucht auch der Eigenthümer den Vortheil aus seinen Verbesserungen nicht mit dem Landesherrn zu theilen. Den übrigen Grundbesitzern im District kommen solche Verbesserungen allerdings mitunter zu Gute; die Höherbesteuerung indessen, die hiedurch ein einzelnes Gewese treffen kann, ist immer so geringfügig, dass dadurch weder von Verbesserungen abgeschreckt noch der Ertrag des Bodens niedriger gehalten werden kann, als wozu er sich sonst erhoben haben würde. Da mithin die Menge der Producte sich nicht dadurch vermindert, so wird auch ihr Preis nicht vertheuert. Der Gewerbfleiss des Volkes wird nicht dadurch behindert und der Grundeigenthümer hat keine Unannehmlichkeit davon, ausser der unvermeidlichen der Steuerzahlung.

Der Vortheil indessen, welcher dem Grundbesitzer aus der unveränderlichen Stätigkeit des Maasses erwächst, nach welchem alle

geleisteten Beihülfe besteht; sie nimmt dadurch die Gestalt einer bleibenden Grundrente an, welche die Regierung wie ein Staatseigenthum zu betrachten sehr leicht sich gewöhnt. Nur ein solcher Irrthum konnte Herrn Pitt bewegen, im Jahr 1798 dem Parlament eine Maassregel vorzuschlagen, die in der ungerechtesten Weise in das Eigenthum eingriff, indem jeder Grundbesitzer genöthigt wurde, die Steuer mit zwanzig capitalisirt abzulösen; und zwar so, dass im Entstehungsfalle jeder Dritte das zum öffentlichen Verkauf gebrachte Capital sollte zahlen und dadurch Eigenthümer jener Rente sollte werden dürfen. Es ging daraus nur eine ausserordentliche Leistung hervor, welche den Grundbesitzern zum Zweck der Schuldentilgung auferlegt war, keineswegs eine Entlastung der Grundstücke, wie sich das aus der im folgenden Jahre eingeführten Einkommensteuer ergab.«

Grundstücke in Grossbritannien zum Behuf der Grundsteuer abgeschätzt sind, rührt vornehmlich von einigen Umständen her, die mit dem Wesen der Steuer gar nichts zu schaffen haben.

Zum Theil entsteht er aus der so gedeihlichen Entwickelung fast aller Landestheile, vermöge welcher auf fast allen Gütern in Grossbritannien die Renten, seit der ersten Abschätzung, beständig gestiegen und kaum in einzelnen Ausnahmen gefallen sind. Die Grundeigenthümer haben mithin den Unterschied zwischen der Steuer, die sie nach Maassgabe der jetzigen Rente zu bezahlen gehabt hätten, und derjenigen verdient, die sie vermöge der alten Abschätzung wirklich zahlen. Wäre der Zustand des Landes ein anderer, wären die Renten in Folge eines Verfalles der Cultur allmählig gesunken, so würden die Grundbesitzer den Unterschied verloren haben. Wie die Lage der Dinge seit der Revolution sich gestaltet hat, war sie vortheilhaft für den Grundbesitzer und nachtheilig für den Landesherrn; im entgegengesetzten Fall würde sie vortheilhaft für diesen und nachtheilig für Jenen gewesen sein.

Gleich wie die Steuer in Geld zu zahlen ist, so ist auch die Schätzung in Geld ausgedrückt. Seit ihrer Feststellung ist der Werth des Silbers sich so ziemlich gleich geblieben und im Münzfusse hat weder hinsichtlich des Gewichts noch der Feinheit eine Aenderung Statt gefunden. Wäre Silber beträchtlich im Werth gestiegen, wie das während der zwei Jahrhunderte vor der Entdeckung der amerikanischen Minen der Fall gewesen zu sein scheint, so hätte die Unwandelbarkeit der Abschätzung sehr drückend für den Grundeigenthümer werden müssen. Wäre Silber beträchtlich im Werth gefallen, wie das unstreitig mindestens während eines Jahrhunderts nach der Entdeckung jener Minen geschehen ist, so würde dieselbe Unwandelbarkeit der Abschätzung diesen Zweig des landesherrlichen Einkommens sehr verkürzt haben. Hätte im Münzfuss eine wesentliche Aenderung Statt gefunden, sei es durch Verringerung des nominellen Werthes derselben Menge Silbers, sei es durch Erhöhung desselben: wäre also z. B. eine Unze Silbers, anstatt in 5 Schilling 2 Pence, in Stücke geprägt worden, die nur 2 Sh. 7 Pce. gelten sollten, oder die man andererseits zu 10 Sh. 4 Pce. ausbrachte, so würde in dem ersteren Falle das Einkommen des Grundeigenthümers, in dem andern das des Landesherrn beeinträchtigt worden sein.

Jene Unwandelbarkeit der Abschätzung hätte mithin, unter anderen Umständen als den wirklich eingetretenen, entweder für die Steuerpflichtigen oder für das Gemeinwesen sehr nachtheilig werden

können. Indessen müssen solche andere Umstände im Lauf der Zeiten, früher oder später einmal eintreten. Wenn nun auch Staaten, wie alle anderen menschlichen Dinge, bis jetzt alle sich vergänglich erwiesen haben, so strebt doch ein jeder Staat nach Unvergänglichkeit. Es müsste also auch eine jede Verfassung, die so dauernd sein soll wie der Staat selbst, nicht nur für gewisse, sondern für alle Umstände passen; sie müsste demnach nicht vorübergehenden, gelegentlichen oder zufälligen, sondern denjenigen Umständen entsprechen, die nothwendig und deshalb stets dieselben sind.

Eine Steuer auf Bodenrente, die mit jeder Veränderung der Rente selbst sich ändert, oder die, je nach der Vervollkommnung oder Vernachlässigung der Cultur, steigt oder fällt, wird von der Classe französischer Gelehrten, die sich Oekonomisten nennen, als die gerechteste aller Steuern empfohlen. Sie behaupten, alle Steuern fielen schliesslich auf die Bodenrente zurück und müssten deshalb gleichmässig über den Fonds, der sie zuletzt zu tragen habe, vertheilt werden. Dass alle Steuern den Fonds, der sie zuletzt zu tragen hat, gleichmässig treffen sollten, ist gewiss richtig. Ohne jedoch in die unangenehme Erörterung der metaphysischen Gründe einzugehen, durch welche sie ihre sehr scharfsinnige Theorie zu vertheidigen suchen, werde ich in der nachstehenden Darlegung zeigen, welche Steuern zuletzt wirklich auf die Bodenrente fallen, welche auf irgend einen andern Fonds.

Im venetianischen Gebiet wird alles culturfähige Land, das sich in Pachtung befindet, zu einem Zehntel der Pachtsumme besteuert*). Die Pachtbedingungen werden in ein öffentliches Register eingetragen, das von den Steuerbeamten der Provinz oder des Districtes geführt wird. Bewirthschaftet der Eigenthümer sein Land selbst, so wird dieses nach einem billigen Maassstabe abgeschätzt und man gestattet ihm einen Abzug von einem Fünftel der Steuer, so dass er, anstatt eines Zehntels, nur ein Achtel des muthmaasslichen Pachtwerthes bezahlt.

Eine Grundsteuer dieser Art ist unstreitig weit gleichmässiger, als die englische. Dagegen ist sie freilich nicht so bestimmt festgestellt und die Abschätzung zur Steuer kann dem Grundeigenthümer weit mehr Beschwerde verursachen. Auch dürfte die Erhebung mit weit grösseren Kosten verbunden sein.

*) Mémoires concernant les Droits etc. p. 240—41.

Anm. d. Orig.

Indessen liesse sich ein solches Verwaltungssystem doch vielleicht so einrichten, dass sowohl jene Ungewissheit in grossem Maasse vermindert als auch diese Kosten wesentlich ermässigt werden. So könnte man z. B. den Grundeigenthümer und den Pächter gemeinschaftlich zur Eintragung ihres Contractes in ein öffentliches Register verpflichten; es liessen sich geeignete Strafen auf das Verhehlen oder Entstellen der Bedingungen setzen; und würde ein Antheil an den Strafgeldern derjenigen Partei zugesprochen, welche die andere wegen solchen Verhehlens oder Entstellens angäbe oder überführte, so würde das eine jede abschrecken, sich mit der andern zu einer gemeinschaftlichen Uebervortheilung des Fiscus zu verbinden. Aus einem solchen Register oder Protokoll liessen sich alle Pachtbedingungen vollständig ersehen.

Einige Grundbesitzer nehmen bei der Erneuerung des Pachtvertrages eine Art Lehngeld anstatt dass sie das Pachtgeld erhöhen. Ein solches Verfahren ist meist das eines sorglosen Verschwenders, der, um sofort in den Besitz einer baaren Geldsumme zu gelangen, eine weit werthvollere künftige Einnahme opfert. Es ist also auch in den meisten Fällen nachtheilig für den Grundeigenthümer; mitunter aber auch für den Pächter und immer für das Gemeinwesen. Es entzieht dem Pächter oft ein so grosses Capital, und vermindert dadurch seine Kräfte zur Verbesserung des Bodens so sehr, dass ihm die Bezahlung einer kleinen Pacht schwerer fällt, als ihm sonst die einer grossen gewesen sein würde. Alles aber, was der Entwickelung der Bodencultur sich entgegenstellt, hält den wichtigsten Theil des Landeseinkommens unter dem sonst erreichbaren Maasse zurück. Es liesse sich einem so nachtheiligen Verfahren sehr gut dadurch entgegentreten, dass man solche Abfindungssummen weit höher besteuerte als die gewöhnliche Pachtsumme, zum nicht geringen Vortheil aller Betheiligten: des Grundeigenthümers, des Pächters, des Landesherrn und des ganzen Gemeinwesens.

Durch einige Pachtcontracte wird dem Pächter eine gewisse Art der Bewirthschaftung und eine gewisse Reihenfolge der Bestellung während der ganzen Dauer der Pachtzeit vorgeschrieben. Diese Bedingung, gewöhnlich ein Ausfluss der Einbildung des Verpächters, als ob er Alles besser verstände (wozu meist gar kein Grund vorliegt), sollte immer als ein Aufschlag der Pachtsumme betrachtet werden, der in Dienstleistungen anstatt in Geld bestände. Um einem solchen meist sehr thörichten Verfahren entgegenzutreten, müsste man diese

Art Rente zu einem sehr hohen Werthe abschätzen und sie demnach etwas höher besteuern als das gewöhnliche Pachtgeld*).

Einige Grundeigenthümer bedingen sich, anstatt eines Pachtgeldes, eine Rente in naturâ aus, in Getraide, Vieh, Geflügel, Wein, Oel etc., Andere wiederum in Dienstleistungen. Solche Abgaben sind stets nachtheiliger für den Pächter, als sie vortheilhaft für den Verpächter sind, und entziehen den Taschen des Ersteren mehr als sie in die des Letzteren hineinschaffen. Ueberall wo sie sich finden, sind die Pächter arm und dürftig, und zwar so ziemlich in demselben Maasse, in welchem sie sich finden. Werden, in der oben bemerkten Weise solche Renten hoch abgeschätzt und demgemäss auch etwas höher besteuert, als ein gewöhnliches Pachtgeld, so dürfte das vielleicht genügen, um von einem so gemeinschädlichen Verfahren zurückzuhalten.

Sollte der Eigenthümer es vorziehen, einen Theil seiner Ländereien selbst zu bewirthschaften, so könnte der Werth der Rente durch eine billige Abschätzung Seitens der benachbarten Pächter und Eigenthümer festgestellt und dann, etwa in der Art wie es in Venetien geschieht, ein mässiger Abschlag bewilligt werden, vorausgesetzt, dass die Rente des von ihm bewirthschafteten Landes eine gewisse Summe nicht übersteige. Es ist wichtig, dass der Eigenthümer sich aufgemuntert fühle, einen Theil seines Bodens selbst zu bewirthschaften. In der Regel ist sein Capital grösser als das seines Pächters und er vermag mit geringerer Geschicklichkeit oft einen grössern Ertrag zu erzielen. Seine Mittel gestatten ihm, Experimente anzustellen, und er hat in der Regel Neigung dazu. Gelingen sie ihm nicht, so entsteht daraus nur ein mässiger Verlust für ihn selbst; gelingen sie, so kommt die verbesserte Cultur dem ganzen Lande zu Gute. Indessen dürfte es sich empfehlen, eine Steuer-Ermässigung nur soweit

*) M'Culloch bestreitet die Richtigkeit dieses Satzes aus dem Grunde, weil der Grundeigenthümer ein grosses Interesse dabei habe, dass das Pachtgut beim Ablauf des Contractes sich im besten Zustande befinde, um es anderweitig gut verpachten zu können, während es dem Pächter gleichgültig sei, in welchem Zustande er es zurücklasse, sobald er nur während des Besitzes den möglichst grössten Ertrag herausbringe. Es sei also vollkommen gerechtfertigt, wenn Jener sich vertragsmässig dagegen schütze, dass der Boden nicht durch die Art der Bewirthschaftung in den letzten Jahren der Pachtdauer erschöpft werde. — Ein viel besserer Schutz dürfte indessen wohl darin liegen, wenn der Pächter erwarten darf, dass ihm, bei guter Bewirthschaftung, der Contract erneuert oder verlängert werde; dann wird er von selbst darauf Bedacht nehmen, den Boden nicht zu erschöpfen. *A.*

eintreten zu lassen, wie sie zur eignen Bewirthschaftung lediglich eines Theiles des eignen Bodens aufmuntern kann. Sollten die Gutsbesitzer in der Mehrzahl sich versucht fühlen, alle ihre Ländereien selbst zu bewirthschaften, so würde das Land, anstatt mit nüchternen und fleissigen Pächtern, deren eignes Interesse sie treibt, die Cultur so weit zu verbessern, wie ihr Capital und ihre Fähigkeiten es ihnen gestatten, mit trägen und liederlichen Verwaltern sich füllen, deren verderbliche Wirthschaft bald die Cultur herunterbringen und den Ertrag des Bödens verringern würde, zur Beschädigung nicht nur des Einkommens ihres Herrn, sondern des wichtigsten Theiles desjenigen des ganzen Gemeinwesens.

Ein solches Verwaltungs-System dürfte einer Steuer der Art alles Ungewisse benehmen, das dem Pflichtigen drückend oder lästig sein könnte, und zugleich für die Bewirthschaftung des Bodens eine Methode herbeizuführen dienen, die der allgemeinen Entwickelung des Bodens äusserst förderlich wäre.

Die Erhebung einer Grundsteuer, die sich je nach den Schwankungen in den Pachtsummen veränderte, würde unstreitig etwas kostspieliger sein, als wenn dieselbe sich stets nach einer feststehenden Abschätzung richtete. Sowohl die mehreren Registraturen, für welche in den verschiedenen Landestheilen Bureaux anzulegen wären, als die mehreren Abschätzungen namentlich dann, wenn die Eigenthümer ihr Land selbst bewirthschaften, würden grössere Kosten verursachen. Dennoch können diese im Ganzen sehr mässig und weit unter denjenigen bleiben, welche die Erhebung vieler anderer verursacht, die eine sehr unbedeutende Einnahme im Verhältniss zu dem, was jene zu erbringen vermag, ausliefern.

Der bedeutendste Einwand, der sich gegen eine veränderliche Grundsteuer machen lässt, ist der, dass sie von Verbesserungen in der Bodencultur abhalten können; was allerdings eintreten könnte, wenn der Eigenthümer den daraus entstehenden Gewinn mit dem Landesherrn, der zu den Kosten nichts beiträgt, theilen müsste. Indessen liesse sich auch dieser Einwand vielleicht beseitigen, wenn man dem Eigenthümer gestattete, den augenblicklichen Werth des Bodens, vor dem Beginn der Verbesserungen, in Gemeinschaft mit den Steuerbeamten, nach einer von Grundbesitzern und Pächtern der Umgegend, welche von beiden Theilen zuzuziehen wären, vorzunehmenden Schätzung, festzustellen und sodann, nach Maassgabe dieser Abschätzung, die Steuer für eine solche Reihe von Jahren anlegte, dass der Eigenthümer für seinen Aufwand vollständig entschädigt würde. Es ist

einer der Hauptvortheile, der durch diese Art der Grundsteuer beabsichtigt wird, dass die Aufmerksamkeit des Landesherrn, aus Rücksicht auf seine eignen Einnahmen, auf die Verbesserung der Bodencultur gelenkt werde. Die für die Entschädigung des Eigenthümers bestimmte Zeitdauer dürfte also auch nicht viel länger sein, als dieser Zweck erfordert, damit jene Aufmerksamkeit nicht durch die Entfernung des Zieles abgeschwächt werde; wenn gleich es immer besser sein würde, sie etwas zu lang als irgendwie zu kurz zu machen, da keine Erregung der Aufmerksamkeit des Landesherrn die geringste Entmuthigung auf Seiten des Eigenthümers auszugleichen im Stande sein würde. Die Aufmerksamkeit des Landesherrn ist im besten Fall nur eine sehr allgemeine und unbestimmte Betrachtung dessen, was zur bessern Cultur des grössern Theiles seines Reiches dienen könnte; die des Eigenthümers dagegen eine genaue und in's Einzelne gehende Erwägung, in welcher Art jeder Zollbreit seines Bodens am vortheilhaftesten zu benutzen sei. Der Landesherr hätte seine Sorgfalt vornehmlich darauf zu richten, wie er durch jedes ihm zu Gebote stehende Mittel die Aufmerksamkeit sowohl des Eigenthümers als des Pächters anregen könne; er lasse deshalb Beiden volle Freiheit ihr eignes Interesse in eigner Weise und nach eigner bester Einsicht zu verfolgen; er gewähre ihnen vollständige Sicherheit im Genuss des vollen Lohnes ihres Fleisses; und er verschaffe ihnen den möglich ausgedehntesten Markt für den Absatz aller ihrer Erzeugnisse dadurch, dass er, einerseits, in seinem eignen Gebiete die bequemsten und sichersten Land- und Wasserverbindungen herstellt, andererseits, eine unbeschränkte Freiheit der Ausfuhr nach anderer Herren Länder gestattet.

Könnte durch ein solches Verwaltungssystem eine Steuer der Art so eingerichtet werden, dass sie die Bodenverbesserung nicht nur nicht behinderte, sondern eher dazu anregte, so würde sie auch dem Grundeigenthümer, wie es scheint, keine andere Last bereiten als die unvermeidlich mit einer jeden Steuerzahlung verbunden ist.

Bei allen Veränderungen in der Lage der Gesellschaft, in dem Fortschritt oder dem Verfall des Landbaues, bei allen Schwankungen im Silberwerth und Veränderungen des Münzfusses, würde eine Steuer der Art von selbst und ohne Zuthun der Regierung sich dem jeweiligen Zustande der Dinge anpassen, und bei einer jeden jener Veränderungen sich gleich gerecht und billig erweisen. Sie würde sich mithin weit besser zu einer bleibenden und unveränderlichen Feststellung oder einem sogenannten Grundgesetz des Staates eignen, als eine

Steuer, die immer nach einer bestimmten Abschätzung zu erheben wäre *).

In einigen Staaten hat man, anstatt des einfachen und naheliegenden Mittels einer Registrirung der Pachtungen, das mühsame und kostspielige einer Vermessung und Abschätzung aller Grundstücke im Lande gewählt. Vermuthlich besorgte man, es möchten Verpächter und Pächter sich vereinbaren, die wahren Pachtbedingungen, zur Beeinträchtigung des Fiscus zu verhehlen. Das *Doomsday-Book* **) scheint das Ergebniss einer sehr genauen Vermessung der Art gewesen zu sein.

In den alten Besitzungen des Königes von Preussen wird die Grundsteuer nach einer wirklichen Vermessung und einer von Zeit zu Zeit revidirten und veränderten Abschätzung angelegt ***). Dieser zufolge haben die Laien-Besitzer zwanzig bis fünfundzwanzig, Geistliche vierzig bis fünfundvierzig Procent von ihrem Einkommen zu steuern. Die Vermessung und Abschätzung von Schlesien ist auf Befehl des jetzigen Königes, wie es heisst, mit sehr grosser Genauigkeit vorgenommen worden, und sind ihr zufolge die dem Fürstbisthum Breslau gehörenden Ländereien zu fünfundzwanzig Procent der Rente, die Einkünfte der anderen Geistlichen beider Confessionen mit fünfzig Procent besteuert. Die Komthureien des deutschen und des Maltheser Ordens zahlen 40, adeliger Grundbesitz 38 $^1/_3$, bäuerlicher 35 $^1/_3$ Procent.

Die Vermessung und Abschätzung von Böhmen soll das Werk von mehr als hundert Jahren gewesen sein, und wurde erst nach dem Frieden von 1748 auf Befehl der jetzigen Kaiserin Königin vollen-

*) Buchanan meint zu dieser Stelle: das klinge schön in der Theorie; eine abänderliche Grundsteuer gebe aber stets Anlass zu Vexationen abseiten des Staates; den gingen die Fortschritte in der Cultur nichts an; er habe sich nicht darum zu bekümmern und sich nicht darein zu mischen. — Dem widerspricht Blanqui, indem er die Lehre, als habe die Regierung sich gar nicht um die Industrie zu kümmern, für eine Ketzerei erklärt. Er vergleicht (für Frankreich, wo die Regierung »fait la pluie et le beau temps« allerdings sehr passend) den Einfluss der Regierungen mit dem der Jahreszeiten, der gut oder schlecht ist, je nachdem gutes oder schlechtes Wetter vorherrscht. An sich sei er unstreitbar, und es sei Sache der Politik, darauf zu wachen, dass er ein der allgemeinen Wohlfahrt zuträglicher sei. *A.*

**) Ein schon von Wilhelm dem Eroberer im 11. Jahrhundert angeordneter Kataster. *A.*

***) Mémoires concernant les Droits etc. T. I. p. 114 ff.

Anm. d. Orig.

det*). Die unter der Regierung Karls VI. begonnene Vermessung des Herzogthumes Mailand wurde nicht vor 1760 fertig, und gilt für eine der genauesten, die jemals gemacht worden sind. Die Vermessungen Savoyens und Piemonts wurden kraft Befehles des verstorbenen Königes von Sardinien ausgeführt**).

In den preussischen Staaten ist das Einkommen der Kirche weit höher besteuert als das der Laien. Jenes lastet zum grossen Theil auf der Bodenrente; selten wird wohl ein Theil desselben zur Bodenverbesserung oder doch so verwendet, dass es in irgend einer Hinsicht zur Vermehrung des Volkseinkommens im Ganzen beitrüge; und aus diesem Grunde hat S. preussische Majestät es wahrscheinlich für billig erachtet, dass es desto mehr zur Erleichterung der Staatslasten beitrage. In einigen Ländern sind die geistlichen Besitzungen völlig steuerfrei; in anderen leichter besteuert als der übrige Boden. Im Herzogthum Mailand sind die der Kirche vor 1575 gehörenden Liegenschaften, zum Zweck der Steuer, nur zu einem Drittel ihres Werthes abgeschätzt.

In Schlesien ist der adelige Grundbesitz um 3 Procent höher besteuert als der bäuerliche. Vermuthlich war S. preussische Majestät der Meinung, dass die mit dem Adelsstande sonst verbundenen Ehren- und andere Vorrechte die geringe Steuererhöhung für den Eigenthümer zur Genüge ausglichen, während auf der andern Seite die demüthigende Zurücksetzung des Bauernstandes durch die Steuerermässigung etwas gemildert würde. In anderen Staaten wird diese Ungleichheit durch das Steuersystem nicht erleichtert, sondern erschwert. Im Königreich Sardinien und in denjenigen französischen Provinzen, wo die *Taille prédiale* oder *réale* Statt findet, ruht die Steuer ganz auf dem bäuerlichen Besitz, während der adelige steuerfrei ist.

Eine nach einer allgemeinen Vermessung und Abschätzung angelegte Grundsteuer muss, wie gleichmässig sie auch im Anfange sein mag, im Lauf einer sehr kurzen Zeit ungleich werden; und es würde die unausgesetzte angestrengte Aufmerksamkeit der Regierung auf alle Schwankungen in dem Zustande und der Production jedes Pachtwesens im Lande erfordern, wollte sie es verhindern. Die Regierungen Preussens, Böhmens, Sardiniens und Mailands üben allerdings eine solche Aufmerksamkeit, die aber mit dem Wesen einer Regierung

*) Mémoires etc. p. 83—84.

**) Ebendas. p. 280. 289—316.

sich so wenig verträgt, dass sie wahrscheinlich nicht lange anhalten, oder, im Fall ihrer anhaltenden Dauer, weit mehr Last und Verdriesslichkeiten verursachen wird, als sie dem Steuerpflichtigen möglicher Weise Erleichterung schaffen kann.

Im J. 1666 wurde in der Generalität Montauban die *Taille prédiale* nach einer wie es heisst sehr genauen Vermessung und Abschätzung angelegt*); im Jahr 1727 war diese Anlage aber schon völlig unbrauchbar geworden; und die Regierung wusste diesem Uebelstande nicht besser als dadurch abzuhelfen, dass sie der ganzen Generalität eine Zuschlagsteuer von 120,000 Livres auflegte. Diese Zuschlagsteuer wird in den verschiedenen der Taille unterworfenen Bezirken nach Maassgabe der alten Anlage vertheilt, aber nur von denjenigen erhoben, die, dem gegenwärtigen Zustande nach, zu niedrig und zur Vergütung an diejenigen verwendet, die eben hiernach zu hoch besteuert wären. So z. B. sind nach der alten Anlage zwei Bezirke jeder mit tausend Livres besteuert, von denen der eine, seinem gegenwärtigen Zustande nach, neunhundert, der andere eilfhundert zu tragen haben sollte. Durch die Zuschlagsteuer wird ein jeder zu eilfhundert L. veranlagt, die Steuer wird aber nur von dem zu wenig belasteten Grundstück erhoben und dem zu stark belasteten verrechnet, so dass dieses nun 900 L. zu zahlen hat. Der Staat verliert und gewinnt also bei diesem Ausgleichungsverfahren nichts; die Ausführung liegt aber so ziemlich in den Händen des Intendanten der Provinz und muss also in grossem Maass der Willkühr offen stehen.

Steuern im Verhältniss nicht zur Rente, sondern zum Ertrage des Bodens.

Steuern auf den Ertrag des Bodens sind im Grunde Steuern auf die Rente, und wenn der Pächter sie auch ursprünglich auslegt, so fallen sie doch zuletzt auf den Eigenthümer zurück. Soll ein bestimmter Theil des Ertrages als Steuer fortgehen, so berechnet der Pächter, so gut er vermag, wie hoch der Werth dieses Theiles durchschnittlich im Jahr sich belaufen kann, und zieht den entsprechenden Betrag von der Pachtsumme ab, die er sonst dem Eigenthümer zahlen würde. So giebt es keinen Pächter, der nicht vorher berechnete, auf wie viel der Kirchenzehnte, der eine Art Grundsteuer ist, sich muthmaasslich im Jahr belaufen würde.

*) Mémoires etc. Tom. II. p. 139 ff. Anm. d. Orig.

Zehnten und alle andere Grundsteuern der Art sind, unter dem Anschein einer völligen Gleichheit, sehr ungleiche Abgaben, da ein gleicher Theil des Ertrages, unter verschiedenen Umständen, einem sehr verschiedenen Theile der Rente gleich sein kann. Auf einem sehr reichen Boden ist der Ertrag so gross, dass die Hälfte genügt, um dem Pächter das in die Bewirthschaftung gesteckte Capital sammt dem in seiner Gegend üblichen Gewinn aus der Landwirthschaft zu ersetzen; die andere Hälfte, oder, was dasselbe, den Werth der andern Hälfte könnte er dem Eigenthümer als Pachtgeld zahlen, wenn es keinen Zehnten gäbe. Nehmen ihm diese aber den zehnten Theil des Ertrages weg, so muss er schon ein Fünftel weniger Pacht zahlen, weil er sonst sein Capital nicht mit dem gewöhnlichen Gewinn zurückerhalten würde, und der Grundeigenthümer würde anstatt der Hälfte oder fünf Zehnteln nur vier Zehntel des Ertrages erhalten. Dagegen ist auf einem ärmeren Boden der Ertrag mitunter so gering und die Wirthschaftskosten sind so gross, dass vier Fünftel von jenem erforderlich sind, um dem Pächter sein Capital mit dem gewöhnlichen Gewinn wieder einzubringen. Hier könnte also das Pachtgeld, auch wenn es keinen Zehnten gäbe, nicht grösser als ein Fünftel des ganzen Ertrages sein, und muss der Pächter von dem ganzen Ertrage den Zehnten weggeben, so muss er eben so viel dem Grundeigenthümer abziehen, der demnach ebenfalls nur ein Zehntel als Pachtgeld empfangen würde. Demnach kann, bei einem reichen Boden, der Zehnte mitunter eine Abgabe von nur einem Fünftel sein, bei einem armen dagegen bis zu einer Abgabe der Hälfte steigen.

Gleichwie der Zehnte oft eine sehr ungleiche Abgabe von dem Pachtgelde ist, so wirkt sie immer äusserst hinderlich, sowohl rücksichtlich der Bodenverbesserungen von Seiten des Eigenthümers, als der Bewirthschaftung von Seiten des Pächters. Der Eine wagt sich nicht an die wichtigsten Verbesserungen, weil sie mit den grössten Kosten verbunden sind; der Andere nicht an eine Bestellung mit der werthvollsten Frucht, weil auch sie gewöhnlich die kostspieligste ist, sobald die Kirche, die zu den Kosten nichts beiträgt, einen so grossen Antheil erhalten soll. Der Bau von Krapp war lange Zeit auf die Vereinigten Provinzen (der Niederlande) beschränkt, die, als presbyterianische Länder, von jener verderblichen Abgabe befreit, dem übrigen Europa gegenüber eine Art Monopol für dieses nützliche Farbekraut besassen. Die jüngsten Versuche, die Cultur dieser Pflanze in England einzuführen, sind erst in Folge des Gesetzes gemacht worden,

laut dessen fünf Schilling p. Acre statt alles Zehntens von Krapp zu zahlen sind.

Wie in dem grössern Theile Europa's die Einkünfte der Kirche, so ruhen in mehreren Ländern Asiens die des Staates vornehmlich auf einer Grundsteuer, die nicht nach der Rente, sondern nach dem Ertrage des Bodens bemessen ist. Die Einnahme des Kaisers von China besteht hauptsächlich in einem Zehntel des Bodenertrages im ganzen Reiche. Indessen ist die Abschätzung für diesen Zehnten so niedrig, dass er in vielen Provinzen nicht über ein Dreissigstel der gewöhnlichen Production hinausgehen soll. Die Grundsteuer oder Grundrente, welche die mahomedanische Regierung von Bengalen erhob, bevor dieses Land in die Hände der englisch-ostindischen Compagnie fiel, soll etwa ein Fünftel der Production betragen haben und dasselbe soll mit der Grundsteuer im alten Aegypten der Fall gewesen sein.

In Asien gewährt, wie man meint, diese Art Steuer dem Landesherrn ein Interesse an der Verbesserung und Cultur des Bodens. Die Beherrscher China's, Bengalens unter den Mahomedanern, des alten Aegypten, sollen deshalb sehr auf die Anlage und die Unterhaltung guter Landstrassen und schiffbarer Canäle bedacht gewesen sein, um den Bodenertrag des ganzen Landes in Menge und Werth soviel wie möglich dadurch zu erhöhen, dass ihm der grösste Markt, welchen der Staat darbieten konnte, eröffnet ward. Der Zehnte der Kirche zerfällt in so kleine Antheile, dass kein Einzelner der Berechtigten ein solches Interesse haben kann. Ein Pfarrer kann niemals seine Rechnung dabei finden, eine Strasse oder einen Canal nach einem fernen Theile des Landes anzulegen, um für den Bodenertrag seiner Pfarrei einen grössern Markt zu gewinnen. Dergleichen Abgaben haben, wenn sie für die Bedürfnisse des Staates bestimmt sind, einige Vorzüge, welche ihre Nachtheile einigermaassen aufwiegen; sind sie aber für die Kirche und deren Bedürfnisse bestimmt, so haben sie nur Nachtheile.

Steuern auf die Erträgnisse des Bodens können entweder in naturâ, oder, nach einer gewissen Abschätzung, in Geld erhoben werden.

Ein Landpfarrer oder ein kleiner Gutsbesitzer, der auf seinem Gute lebt, kann vielleicht mitunter seinen Vortheil dabei finden, seinen Zehnten, bezüglich seine Rente, in naturâ zu empfangen. Die zu erhebende Menge und der Bezirk, in welchem sie erhoben wird, sind so klein, dass sie die gesammte Erhebung und Vertheilung des-

sen, was ihnen zukommt, mit eigenen Augen überwachen können. Dagegen würde ein reicher Mann, der in der Residenz lebte, Gefahr laufen, unter der Nachlässigkeit und noch mehr unter den Betrügereien seiner Geschäftsleute viel leiden zu müssen, wenn ihm die Renten von einem Gut in einer entlegenen Provinz in solcher Weise bezahlt würden; und noch grösser würde nothwendig der Verlust sein, den der Landesherr von den Schlechtigkeiten der Steuerempfänger zu erleiden hätte. Die Diener des sorglosesten Privatmannes stehen vielleicht noch mehr unter den Augen ihres Herrn, als die des sorgsamsten Fürsten, und eine in naturâ entrichtete Staatsabgabe würde von den Steuerempfängern so verwahrlost werden, dass nur ein sehr kleiner Theil dessen, was das Volk entrichtet hätte, in die Staatscasse gelangen würde. In China soll indessen ein Theil der Steuern in dieser Weise bezahlt werden, und die Mandarinen und andere Steuerbeamte finden ohne Zweifel ihren Vortheil dabei, dass eine Art der Zahlung beibehalten werde, bei welcher Missbräuche so viel leichter sind als bei einer Zahlung in Geld.

Eine in Geld erhobene Steuer auf die Bodenproduction kann entweder nach einer Abschätzung sich richten, die mit allen Veränderungen im Marktpreise sich ändert, oder nach einer festen Schätzung, so dass ein Bushel Waizen z. B. immer zu demselben Geldpreise angenommen wird, er mag sonst auf dem Markt kosten, was er wolle. Der Ertrag einer in der ersteren Weise erhobenen Steuer wird sich nur je nach den Veränderungen in der wirklichen Production des Bodens ändern, wie diese aus den Verbesserungen oder der Vernachlässigung der Bewirthschaftung hervorgehen; wogegen für den Ertrag einer in der zweiten Weise erhobenen Steuer, ausserdem noch sowohl die Veränderungen in dem Werth der edlen Metalle, als auch die in der Menge Metalles in Betracht kommen, die zu verschiedenen Zeiten in Münzen von derselben Benennung enthalten ist. Der Ertrag der ersteren wird immer im Verhältniss zu dem wirklichen Erträgniss des Bodens stehen; der der letzteren kann, zu verschiedenen Zeiten, einen weit davon abweichenden Werth haben.

Sobald, anstatt eines bestimmten Theiles der Bodenproducte oder des Preises solcher Producte, eine bestimmte Geldsumme als Ausgleichung für alle Steuern oder Zehnten bezahlt wird, so erhält die Steuer dadurch dieselbe Beschaffenheit, wie die Grundsteuer in England: sie steigt weder noch fällt sie mit dem Pachtwerthe, und sie fördert die Bodenverbesserung so wenig, wie sie ihr hinderlich ist. Eine Steuer der Art ist der sogenannte Modus, oder dasjenige, was

in vielen Sprengeln anstatt der Zehnten bezahlt wird. Unter der mahomedanischen Regierung in Bengalen soll, anstatt einer Naturalzahlung eines Fünftels der Bodenproduction, ein *Modus*, und zwar ein sehr mässiger, bei den meisten Districten oder Zemindarien eingeführt gewesen sein. Diesen Modus haben einige Beamte der ostindischen Compagnie, unter dem Vorwande die öffentlichen Einkünfte wieder auf ihren rechten Werth bringen zu wollen, in Naturalzahlungen umgewandelt. Unter ihrer Verwaltung dürfte diese Veränderung sowohl nachtheilig für die Bodencultur werden, als neue Veranlassung zu Missbräuchen in der Erhebung der Steuern geben, deren Ertrag weit unter den Werth hinabgesunken ist, den er vor dem Eintritt der Verwaltung der Compagnie gehabt haben soll. Die Beamten der Compagnie mögen vielleicht bei jener Veränderung Vortheil gehabt haben, aber wahrscheinlich auf Kosten ihrer Herren sowohl als des Landes.

Steuern auf Hausmiethen.

Die Rente von einem Hause lässt sich in zwei Theile scheiden, von denen man den einen füglich die Baurente nennen kann; die andere wird gewöhnlich die Grundrente genannt.

Die Baurente, oder Miethe, ist die Zinse oder der Gewinn von dem auf den Bau des Hauses verwendeten Capital. Damit das Baugewerbe nicht schlechter stehe als andere Gewerbe, muss jene Miethe so hoch sein, dass sie dem Bauherrn, erstens, dieselben Zinsen bringe die er für sein Capital aus Darleihen auf sicheres Unterpfand erhalten haben würde; zweitens, so viel wie erforderlich ist, um das Haus immer in gutem Stande zu erhalten, oder, mit anderen Worten, um das auf den Bau verwendete Capital nach einer gewissen Reihe von Jahren wieder einzubringen. Die Baurente, oder der gewöhnliche Gewinn von Bauunternehmungen, richtet sich deshalb nach dem gewöhnlichen Zinsfusse vom Gelde. Wo dieser vier Procent ist, da wird die Hausmiethe, welche ausser der Grundmiethe 6 bis 6 ½ Proc. auf die Baukosten beträgt, dem Bauherrn in der Regel einen genügenden Gewinn darbieten; ist der Zinsfuss 5 Procent, wird Jener vermuthlich 7 bis 7 ½ Proc. haben müssen. Sollten Bauunternehmungen zu Zeiten einen, im Verhältniss zum Zinsfuss weit grössern Gewinn bringen, so würde bald so viel Capital aus anderen Gewerben gezogen werden und sich dahin wenden, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt wäre; im entgegengesetzten Falle würde es so viel Capital an

andere Gewerbe abgeben, bis der Gewinn seine rechte Höhe wieder erreicht hätte.

Alles was von dem ganzen Betrage der Hausmiethe über diesen billigen Gewinn hinausgeht, fällt natürlich der Grundmiethe zu; und wo der Eigenthümer des Grundes eine von dem Eigenthümer des Hauses verschiedene Person ist, da wird sie meist ganz dem Ersteren bezahlt. Jener Ueberschuss ist der Preis, welchen der Hausbewohner für die wirklich oder vermeintlich vortheilhafte Lage des Hauses bezahlt. Für Landhäuser, die fern von einer grossen Stadt liegen und wo eine grosse Auswahl für Baugrund ist, da beträgt die Grundmiethe sehr wenig, oder doch nicht mehr als der Boden, auf welchem die Anlage sich befindet, bei einer Verwendung in der Landwirthschaft eintragen würde. Für Landsitze in der Nähe einer grossen Stadt ist er oft beträchtlich grösser, und hier wird die besonders bequeme oder schöne Lage oft sehr theuer bezahlt. Am höchsten stehen Grundmiethen gewöhnlich in der Hauptstadt und zwar in denjenigen Theilen derselben, wo die Wohnungen am meisten gesucht sind, sei es nun um Gewerbe oder Geschäfte, um Vergnügens oder der Gesellschaft willen, oder bloss aus Eitelkeit und Mode.

Eine Steuer auf Hausmiethe, die der Miether zu bezahlen hätte und die nach der ganzen Rente, welche auf dem Hause lastet, bemessen wäre, könnte die Baurente, wenigstens auf die Dauer, nicht treffen. Erhielte der Bauherr nicht einen billigen Gewinn, so würde er das Geschäft aufgeben; und da hieraus allmählig ein grösserer Bedarf für Bauunternehmungen hervorgehen müsste, so würde auch der Gewinn alsdann zu dem Niveau mit anderen Gewerben sich erheben. Auch auf die Grundmiethe würde eine solche Steuer nicht gänzlich fallen, sondern sich über den Miether und den Eigenthümer des Grundes vertheilen.

Nehmen wir z. B. an, es meine Jemand, dass er im Jahre 60 L. für Hausmiethe ausgeben könne, und dass auf Hausmiethen eine Steuer von 20 Procent, welche der Bewohner zu zahlen hätte, gelegt würde. In diesem Falle würde ihm die Wohnung 72 L. im Jahr oder 12 L. mehr kosten als er dafür ausgeben zu können glaubte. Er würde sich also mit einem weniger guten Hause, das nur 50 L. Miethe zahlt, begnügen, da er nun, mit der Steuer von 10 L., die Ausgabe von 60 L. die er bestreiten zu können glaubt, erreicht; er opfert also, um der Steuer willen, einen Theil der Annehmlichkeiten auf, die ein Haus, welches 10 L. mehr an Miethe kostet, ihm gewährt haben würde. Er opfert, wie gesagt, einen Theil dieser grössern An-

nehmlichkeit auf; das Ganze um deswillen nicht, weil er in Folge der Steuer ein besseres Haus für 50 L. erhält, als er sonst für diese Miethe erhalten haben würde. Denn gleich wie die Steuer, schon durch Beseitigung dieses Concurrenten, die Nachfrage nach Häusern zu 60 L. Miethe verringert hat, so thut sie ein Gleiches in Bezug auf die zu 50 L. und zu jedem andern Miethesatz, bis auf den niedrigsten herab, um welchen sie die Concurrenz mitunter steigert. Die Miethen einer jeden Häuserclasse aber, bei welcher die Concurrenz sich vermindert, müssen nothwendig mehr oder minder sinken; und da dieses Sinken, wenigstens auf die Dauer, nicht die Baurente berühren kann, so muss zuletzt nothwendig die Grundrente allein dadurch betroffen werden. Dergestalt fällt mithin die Steuer theils auf den Hausbewohner, der, um seinen Antheil zu bezahlen, genöthigt wäre auf eine bessere Wohnung zu verzichten; theils auf den Grundeigenthümer, der von seinem Einkommen einen Theil abgeben muss. In welchem Verhältniss diese Vertheilung unter ihnen zuletzt Statt findet dürfte nicht leicht sein zu bestimmen; vermuthlich würde sie sich unter verschiedenen Umständen verschieden gestalten, und, je nach denselben, den Hausbewohner und den Eigenthümer des Grundes in sehr ungleicher Weise treffen.

Die ungleiche Weise, in welcher eine Steuer der Art die Eigenthümer verschiedener Grundrenten treffen könnte, würde lediglich aus der zufälligen Ungleichheit in jener Vertheilung entstehen; wogegen die Bewohner verschiedener Häuser nicht nur aus dieser, sondern auch aus einer andern Ursache in ungleicher Weise betroffen werden könnten. Das Verhältniss der Ausgabe für Wohnung zu den gesammten Ausgaben für den Lebensunterhalt ist in den verschiedenen Abstufungen des Vermögens ein verschiedenes; vielleicht am grössten auf den höchsten Stufen, mit einer allmähligen Verringerung, so dass es auf der niedrigsten am geringsten zu sein pflegt. Dem Armen verursachen die täglichen Lebensbedürfnisse die grössten Ausgaben; es wird ihnen schwer ihre Nahrung zu finden und der bedeutendste Theil ihres geringen Einkommens geht dafür fort. Der Reiche giebt am meisten Geld für Luxusgegenstände und Eitelkeiten aus, und diese lassen sich am schönsten und vortheilhaftesten zeigen, wenn sie in einem prächtigen Hause aufgestellt sind. In der Regel würde also eine Steuer auf Hausmiethe den Reichen am schwersten treffen, und in dieser Ungleichheit würde an sich nichts sehr Unbilliges liegen. Es rechtfertigt sich vollkommen, dass der Reiche zu den Staatsaus-

gaben nicht bloss im Verhältnisse zu seinem Einkommen, sondern dass er etwas mehr beisteuere.

Die Rente von Häusern gleicht zwar in manchen Beziehungen der Bodenrente, in einer jedoch unterscheidet sie sich wesentlich von ihr. Die Bodenrente wird für die Benützung eines productiven Gegenstandes gezahlt; der Boden der sie zahlt producirt sie. Die Hausmiethe dagegen wird für die Benützung eines unproductiven Gegenstandes entrichtet; denn weder das Haus noch der Grund auf welchem es steht produciren das Geringste *). Der Zahler der Miethe muss dieselbe daher aus irgend einer andern, von diesem Gegenstande völlig unterschiedenen und unabhängigen Einnahmequelle beziehen. Insoweit eine Miethesteuer den Hausbewohner trifft, muss er sie derselben Quelle wie der Miethe entnehmen, d. h. seinem Einkommen, möge dieses nun aus Arbeitslohn, aus Capitalgewinn oder aus Bodenrente stammen. Es wird dadurch mithin nicht etwa eine, sondern es werden alle drei verschiedene Einnahmequellen ohne Unterschied dadurch betroffen und ist sie daher in allen Beziehungen einer Steuer auf jede andere Art verbrauchbarer Waaren gleich. Im Allgemeinen giebt es vielleicht keinen bessern Maassstab zur Beurtheilung des reichlicheren oder beschränkteren Ausgabeetats eines Individuums, als den Betrag seiner Hausmiethe. Eine verhältnissmässige Steuer auf diesem Ausgabeposten dürfte vielleicht eine grössere Einnahme geben als irgend eine andere Steuer in Europa bis jetzt gethan hat. Zu hoch dürfte sie freilich nicht sein, damit nicht die meisten Menschen versucht würden sie dadurch zu umgehen, dass sie sich mit kleineren

*) »Obiges entspricht zwar der Theorie von Smith von productiven und unproductiven Ausgaben, ist jedoch grundfalsch. Ein Wohnhaus braucht zwar nicht immer unmittelbar productiv zu sein; mittelbar ist es das aber gewiss; denn wie könnte die Production ohne ein schirmendes Dach für die, welche sie betreiben vor sich gehen? Die Nahrung ist für den Arbeiter in der That kaum nothwendiger als die Wohnung; und wenn jene für productiv gelten soll, so muss es diese offenbar auch sein.« *M'C.*

M'Culloch hätte vielleicht noch hinzufügen können, dass ein Haus insofern ein productiver Gegenstand ist, als das Erbauen zum Zweck der Vermiethung zum Anhäufen von Capitalien, und zwar unter Umständen in sehr bedeutendem Maasse beiträgt. Wenn in Hamburg die Miethen in dem letzten Jahrzehnt um 25 bis 50 und noch mehr Procente gestiegen sind, so ist das nicht nur Folge, sondern auch mit Ursache des allgemeinen Wohlstandes. Zu der beschränkten Bedeutung, in welcher A. Smith (B. II. C. 3) das Wort Productivität auffasst, passt das freilich nicht. *A.*

Häusern begnügen, und den grössten Theil ihrer Ausgaben auf andere Dinge verwenden.

Der Ertrag der Hausmiethen lässt sich leicht und mit hinreichender Genauigkeit durch ein ähnliches Verfahren ermitteln wie es bei der gewöhnlichen Bodenrente geschieht. Unbewohnte Häuser wären von der Steuer frei, die sonst ganz allein auf den Eigenthümer fallen würde, so dass derselbe eine Abgabe von einem Gegenstande zu entrichten hätte, der ihm weder Annehmlichkeit noch Einkommen gewährte. Häuser die der Eigenthümer selbst bewohnt, wären nicht nach Maassgabe der Baukosten zu besteuern, sondern des Miethbetrages den sie, einer gerechten Abschätzung nach, wahrscheinlich bringen würden, wenn sie an einen Dritten vermiethet wären; denn eine Steuer von 3 bis 4 Schilling vom L. der Baukosten würde, wenn man alle anderen Abgaben hinzunimmt, fast alle grossen und reichen Familien in unserem Vaterlande, und ich glaube in der ganzen civilisirten Welt, zu Grunde richten. Eine genaue Untersuchung dürfte ergeben, dass 6½ bis 7 Procent vom Baucapital, bei manchen der Stadt- und Landhäuser unserer ersten und reichsten Familien, dem gesammten reinen Einkommen von ihren Gütern beinahe gleich kommen. Es ist allerdings eine Ausgabe, die den Ersparnissen einer Reihe von Generationen entnommen und auf Gegenstände von grosser Schönheit und Pracht verwendet wird; Gegenstände aber die im Verhältniss zu ihren Kosten einen sehr geringen Tauschwerth besitzen*).

Grundmiethen eignen sich noch besser zur Besteuerung als Hausmiethen. Eine Steuer auf erstere würde die Hausmiethen nicht in die Höhe treiben, sondern lediglich den Grundeigenthümer treffen, der immer wie der Besitzer eines Monopols verfährt und die grösste Rente nimmt, die er für die Benützung seines Landes irgend erhalten kann. Es lässt sich dafür nun mehr oder minder erhalten, je nachdem die Concurrenten reicher oder ärmer sind, und mehr oder minder darauf verwenden können, um ihren Wunsch, an einer bestimmten Stelle zu wohnen, zu befriedigen. In allen Staaten findet sich die grösste Zahl reicher Concurrenten in der Hauptstadt und hier pflegen also auch die Grundmiethen immer am höchsten zu stehen. Da aber ihr Vermögen durch eine Steuer auf Grundmiethen sich in keiner Weise vergrössern würde, so würden sie auch schwerlich geneigt sein,

*) Seit der ersten Ausgabe dieses Werkes ist eine den entwickelten Grundsätzen so ziemlich entsprechende Steuer eingeführt worden.

Anm. d. Orig.

für die Benützung des Grundes mehr zu bezahlen. Ob der Bewohner die Steuer auslegt, oder ob der Grundeigenthümer selbst sie bezahlt, würde keinen Unterschied machen. Je mehr Jener für die Steuer auslegen muss, desto weniger wird er für den Boden zu zahlen geneigt sein, so dass die Ausgabe doch zuletzt ganz von Demjenigen getragen wird, der die Grundmiethe bezieht. Von den Grundmiethen unbewohnter Häuser sollte keine Steuer erhoben werden.

Sowohl Grundmiethen als gewöhnliche Bodenrenten sind eine Art Einkommen, die demjenigen der sie bezieht häufig nicht die geringste Anstrengung oder Aufmerksamkeit kosten. Sollte er auch einen Theil davon für die Bedürfnisse des Staates abgeben müssen, so würde doch keine Art des Gewerbfleisses darunter leiden. Der jährliche Ertrag des Bodens und der Arbeit, das wirkliche Vermögen und Einkommen des Volkes im Ganzen, könnte mit einer solchen Abgabe eben so gross bleiben, wie ohne sie; und jene beide Gattungen des Einkommens sind deshalb vielleicht diejenigen, die am besten eine sie allein treffende Besteuerung zu tragen vermögen.

In dieser Hinsicht scheinen Grundmiethen ein noch passenderer Gegenstand einer besondern Besteuerung zu sein als selbst die gewöhnliche Bodenrente. Letztere ist in vielen Fällen, doch wenigstens zum Theil, durch den Fleiss und die Sorgsamkeit der Grundherren bedingt, und auf diese könnte eine sehr schwere Steuer entmuthigend wirken. So weit aber Grundmiethen höher stehen als die gewöhnliche Bodenrente, ist das lediglich einer guten Landesregierung zu verdanken, die durch den Schutz, welchen sie dem Gewerbfleiss eines ganzen Volkes, oder der Bewohner eines bestimmten Platzes angedeihen lässt, diese in den Stand setzt, für den Grund, auf welchem sie ihre Häuser erbauen wollen, so viel über dessen wirklichen Werth zu bezahlen; oder den Eigenthümer so weit über den Verlust dessen zu entschädigen, was ihm durch diese Art der Benützung entgeht. Nichts kann billiger sein, als dass ein Vermögenstheil, der seine Entstehung einer guten Landesregierung verdankt, auch besonders besteuert werde, oder etwas mehr für die allgemeinen Staatsbedürfnisse beisteuere als die meisten anderen Vermögenstheile.

Dass in manchen europäischen Staaten die Hausmiethen besteuert sind ist mir bekannt; dass man aber irgendwo die Grundmiethen als einen besondern Gegenstand der Besteuerung behandelt hätte, wüsste ich nicht. Die Anordner von Steuern haben es vermuthlich schwierig gefunden zu ermitteln, was als Grundmiethe, was als Baumiethe betrachtet werden müsste. Und doch dürfte es nicht

sehr schwer sein diese beiden Theile der Rente von einander zu unterscheiden.

In Grossbritannien wird, wie man gewöhnlich annimmt, das Verhältniss der Steuer auf die Hausmiethe zu der auf die Grundmiethe durch die sogenannte jährliche Grundsteuer *(annual land-tax)* ausgeglichen. Die Abschätzung, nach welcher diese Steuer für jeden Sprengel und Bezirk angelegt ist, bleibt immer dieselbe. Ursprünglich war sie äusserst ungleich und ist es auch noch. Im grössten Theile des Reiches trifft sie die Miethe von Häusern minder schwer als die vom Grund und Boden; nur in einzelnen Bezirken, die ursprünglich sehr hoch abgeschätzt waren und wo die Hausmiethen beträchtlich gefallen sind, soll die Grundsteuer von drei bis vier Schillingen vom L. in einem gleichmässigen Verhältniss zu der wirklichen Hausmiethe stehen. Unbewohnte Häuser, die zwar gesetzlich der Steuer unterworfen sind, werden meist durch den Vorschub der Abschätzungsbeamten verschont; und diese Schonung führt mitunter kleine Abweichungen in dem Ansatz für einzelne Häuser herbei, wenn auch der für den Bezirk immer derselbe bleibt. Verbesserungen in der Einnahme, durch neue Gebäude, Reparaturen etc. kommen dem Bezirke zu Gute, wodurch die Abweichungen in dem Ansatz gewisser einzelner Häuser noch grösser werden.

In der Provinz Holland*) hat jedes Haus eine Steuer von $2\frac{1}{2}$ Procent von seinem Werth zu steuern, ohne Rücksicht auf die augenblicklich dafür eingebrachte Miethe und auf den Umstand ob es bewohnt oder unbewohnt ist. Es scheint eine Härte darin zu liegen, dass man den Eigenthümer zwingt Steuer von einem Hause zu zahlen das ihm nichts einbringt; und noch dazu eine so hohe Steuer. In Holland, wo der Börsenzinsfuss 3 Procent nicht übersteigt, müssen $2\frac{1}{2}$ Procent vom Gesammtwerth des Hauses in den meisten Fällen über zwei Drittel, mitunter vielleicht das Ganze der Hausmiethe betragen. Allerdings soll die Abschätzung der Häuser, wenn auch sehr ungleich, doch immer unter deren wahrem Werthe bleiben. Wird ein Haus wieder aufgebaut, verbessert oder verschönert, so findet eine neue Abschätzung, und demnächst eine Anlegung der Abgabe Statt.

Die Erfinder der Steuern die in England zu verschiedenen Zeiten

*) Mémoires concernant les Droits etc. p. 223.

Anm. d. Orig.

auf Häuser gelegt worden sind, scheinen geglaubt zu haben, es stecke eine grosse Schwierigkeit dahinter, den wirklichen Betrag der Miethe für ein jedes Haus einigermaassen genau zu ermitteln. Sie haben deshalb ihre Steuern nach einem mehr auf der Hand liegenden Umstande eingerichtet, von dem sie vermuthlich glaubten, er würde in den meisten Fällen einigermaassen im Verhältniss zur Miethe stehen.

Die erste Steuer dieser Art war das Heerdgeld *(hearthmoney)*, eine Abgabe von 2 Schillingen für jede Feuerstelle. Um zu wissen, wie viele derselben sich im Hause befinden, musste der Steuerbeamte in jedes Zimmer hineingehen. Diese gehässigen Besuche machten die Steuer sehr verhasst, und wurde sie daher, als freier Männer unwürdig, bald nach der Revolution (von 1688) abgeschafft.

Die nächste war eine Steuer von 2 Schillingen von jedem bewohnten Wohnhause; und von vier Schillingen mehr, sobald es zehn Fenster hatte; hatte es zwanzig Fenster und darüber, so musste es acht Schilling bezahlen. Das wurde später dahin geändert, dass Häuser mit zwanzig, aber weniger als dreissig Fenstern, zehn, die mit dreissig Fenstern und darüber zwanzig Schillinge zu zahlen haben. Die Zahl der Fenster lässt sich in der Regel von draussen und jedenfalls so zählen, dass nicht ein jedes Zimmer betreten zu werden braucht; diese Abgabe veranlasste also nicht so unangenehme Besuche vom Steuerbeamten wie das Heerdgeld.

Die Steuer wurde später aufgehoben und an ihre Stelle die Fenstersteuer gesetzt, die seitdem zwei Veränderungen und Erhöhungen erfahren hat. Ihrer jetzigen Verfassung nach (1775) ist, ausser drei Schillingen von jedem Hause in England und einem Schilling von jedem Hause in Schottland, von jedem Fenster eine Abgabe zu zahlen, die von zwei Pence, der niedrigsten, bei Häusern von nur sieben Fenstern, bis auf zwei Schillinge bei Häusern mit fünf und zwanzig Fenstern und darüber steigt *).

*) »1835 wurde die Häusersteuer aufgehoben, die Fenstersteuer aber besteht noch (1838). Häuser, die weniger als acht Fenster haben, sind frei; mit acht Fenstern bezahlen sie jährlich 16 sh. 6 pce.; neun: 1 L. 1 sh.; zehn: 1 L. 8 sh. u. so fort bis 180 Fenster, welche 46 L. 11 sh. 3 pce. bezahlen; für jedes Fenster mehr 1 sh. 4 pce.« *M'C.*

1851 ist die Fenstersteuer aufgehoben und statt ihrer eine Steuer auf bewohnte Häuser eingeführt (14 und 15 Vict. c. 36) die jedoch nur Wohnhäuser trifft, welche nicht unter 20 L. Miethe bringen. Sie trägt circa 760,000 L. ein, also 38 Procent der gesammten sogenannten Assessed Taxes, welche circa 2 Millionen L. eintragen; wogegen Vermögens- und Einkommensteuer jetzt über 15, Zölle, Accise, Post etc., circa 44½ Millionen L. bringen. *A.*

Der Haupteinwand gegen alle solche Steuern ist ihre Ungleichheit, eine Ungleichheit der schlimmsten Art, da sie viel schwerer auf die Armen als auf die Reichen fallen muss. Ein Haus in einer Landstadt das 10 L. Miethe zahlt, kann oft mehr Fenster haben als ein Haus in London das 500 L. zahlt, und obgleich der Bewohner des ersteren wahrscheinlich viel ärmer ist als der des letztern, so muss er doch, soweit die Fenstersteuer in Betracht kommt, mehr für die Bedürfnisse des Staates beitragen als dieser. Solche Steuern befinden sich daher im geraden Widerspruch zu der ersten der oben erwähnten vier Grundregeln; gegen die drei übrigen scheinen sie nicht so sehr zu verstossen.

Eine natürliche Folge der Fenstersteuer, sowie aller anderen Häusersteuern, ist die, dass sie die Miethen herunterdrücken. Je mehr Jemand für die Steuer zu erlegen hat, desto weniger kann er natürlich an Miethe zahlen. Indessen ist doch, so viel mir bekannt, seit der Einführung der Fenstersteuer, die Hausmiethe in fast jeder Stadt und jedem Dorf Grossbritanniens im Ganzen, mehr oder minder, gestiegen. Der Begehr nach Wohnungen hat mithin überall so zugenommen, dass er mehr zum Steigen der Miethen beitrug als die Steuer zum Fallen derselben, worin einer der vielen Beweise liegt wie sehr der Wohlstand des Landes zunimmt und das Einkommen der Bewohner wächst. Ohne die Steuer würden die Miethen wahrscheinlich noch höher sein.

Zweiter Artikel.

Steuern vom Gewinn oder von dem aus Capital herrührenden Einkommen.

Das Einkommen, oder der Gewinn der vom Capital herrührt, zerfällt seiner Natur nach in zwei Theile: den, welcher die Zinse begreift und dem Eigenthümer des Capitales gehört, und den, welcher über den zur Vergütung der Zinsen erforderlichen Betrag hinausgeht.

Dieser letztere Theil ist offenbar kein Gegenstand der sich unmittelbar besteuern lässt. Es liegt darin eine Vergütung, und meist nur eine sehr mässige Vergütung, für die Gefahr und Mühe, welche die Verwendung des Capitales verursacht; und die, wenn sie nicht Statt fände, jedes Interesse an solcher Verwendung aufheben würde. Würde sie also direct, im Verhältniss zu dem ganzen Gewinn besteuert, so

würde der Unternehmer entweder den Gewinnsatz erhöhen, oder die ganze Abgabe auf die Zinsen werfen müssen, d. h. weniger Zinsen bezahlen. Im ersteren Falle würde die ganze Abgabe, wenn auch zuerst von ihm ausgelegt, zuletzt von einer oder der andern aus zwei verschiedenen Classen bezahlt werden müssen, je nach der verschiedenen Art, in welcher er das in seinen Händen befindliche Capital benützt. Sollte das in der Landwirthschaft geschehen, so könnte er den Gewinnsatz nur dadurch steigern, dass er einen grössern Theil, oder, was dasselbe ist, den Preis eines grössern Theiles der Bodenerzeugnisse zurückbehält; und da das nur durch eine Verminderung der Bodenrente geschehen kann, so würde zuletzt der Grundeigenthümer die Steuer zu bezahlen haben. Sollte er es im Handel oder in Fabriken anlegen, so könnte er seinen Gewinnsatz nur durch eine Erhöhung des Preises seiner Waaren steigern, in welchem Fall die Steuer von den Consumenten seiner Waaren zuletzt zu bezahlen sein würde. Erhöhete er den Preis nicht, so würde er die ganze Abgabe auf den für die Zinsen bestimmten Theil werfen müssen. Er würde nur weniger Zinsen für das ihm geliehene Capital vergüten können, und die ganze Last der Steuer würde zuletzt auf die Capitalzinse fallen. Soweit er die Steuer nicht in der einen Weise von sich abwenden kann, würde er es in der andern zu thun genöthigt sein.

Capitalzinsen erscheinen auf den ersten Anblick wie ein Gegenstand der sich so gut direct besteuern liesse wie Bodenrente. Sie sind, gleich dieser, ein Reinertrag, der übrig bleibt nachdem Gefahr und Mühe für die Verwendung des Capitales ihre vollständige Vergütung gefunden haben. Gleich wie eine Steuer auf Bodenrente die Pachtungen nicht vertheuern kann, weil der Reinertrag, nachdem er das Capital des Pächters nebst angemessenem Gewinn ersetzt hat, bei der Steuer nicht grösser sein kann als vor derselben; eben so und aus demselben Grunde würde eine Besteuerung der Capitalzinsen den Zinsfuss nicht in die Höhe treiben können, da die Summen des Capitales oder Geldes im Lande, gleich der Menge des Bodens, bei der Steuer eben so gross sein würde wie vor derselben. Wie im ersten Buche gezeigt worden, richtet sich der gewöhnliche Gewinnsatz überall nach dem Verhältniss des verwendbaren Capitales zu dem Umfang der Verwendung, oder der damit zu betreibenden Geschäfte, und dieser lässt sich durch keine Steuer auf die Zinsen vom Capital vergrössern oder verringern. Wird mithin auch die Grösse des zu verwendenden Capitales weder erhöhet noch verringert, so muss auch der gewöhnliche Gewinnsatz nothwendig derselbe bleiben. Dasselbe

muss aber auch hinsichtlich desjenigen Theiles der Fall sein, der dem Unternehmer Gefahr und Mühe vergüten soll, da weder in der einen noch in der andern eine Veränderung Statt findet, und so muss nothwendig auch das Residuum, der Theil, welcher dem Eigenthümer des Capitales angehört und die Geldzinsen vergütet, derselbe bleiben. Auf den ersten Anblick sollte man deshalb, wie gesagt, Capitalzinsen für einen Gegenstand halten, der sich eben so gut zur unmittelbaren Besteuerung eignet wie Bodenrente.

Indessen giebt es zweierlei Umstände, wodurch es geschieht, dass Capitalzinsen sich hiezu weit weniger eignen.

Zuerst können Umfang und Werth eines Grundbesitzes niemals geheim bleiben, und lassen sich mit grosser Genauigkeit ermitteln, während beim Besitz von Capitalien meist das gerade Gegentheil der Fall, und derselbe ausserdem fast beständigen Schwankungen ausgesetzt ist. Es vergeht selten ein Jahr, oft nicht ein Monat, mitunter selbst nicht ein Tag, wo er nicht mehr oder minder steigt oder fällt. Untersuchungen aber der Privatverhältnisse jedes Einzelnen, und noch dazu Untersuchungen die, um die Steuer danach einzurichten, sich auf alle Schwankungen in seinem Vermögen erstreckten, würde eine Quelle so fortwährender und endloser Plackereien sein wie kein Mensch sie ertragen könnte.

Zweitens lassen sich Grund und Boden nicht von der Stelle schaffen, Capitalien dagegen sehr leicht. Ein Grundeigenthümer ist nothwendig ein Bürger des Landes, in welchem seine Güter liegen; ein Capitalbesitzer ist eigentlich ein Weltbürger und gehört nicht nothwendig einem einzelnen Staate an. Sähe er sich irgendwo den Plackereien einer Untersuchung ausgesetzt, um mit einer schweren Steuer bebürdet zu werden, so würde er sich leicht entschliessen ein solches Land zu verlassen und mit seinem Capital nach einem andern zu ziehen, wo er mit grösserer Ruhe sein Geschäft betreiben oder sein Vermögen geniessen könnte. Mit dem Entziehen seines Capitales würde er aber der ganzen Industrie ein Ende machen, welche durch dasselbe in dem von ihm verlassenen Lande beschäftigt ward. Capital bauet das Land an; Capital setzt Arbeit in Bewegung. Eine Steuer, welche dahin führte, dass das Capital sich aus einem Lande wegzöge, würde in so weit auch zur Versiegung dieser Quellen des Einkommens für den Landesherrn und das Gemeinwesen führen. Nicht nur der Capitalgewinn, sondern auch Bodenrente und Arbeitslohn würden nothwendig mehr oder weniger dadurch verringert.

In den Staaten also, wo man das aus Capital herrührende Ein-

kommen zu besteuern versuchte, war man genöthigt, anstatt einer strengen Untersuchung der Art, sich mit einer sehr lockern und deshalb mehr oder minder willkührlichen Schätzung zu begnügen. Die ausserordentliche Ungleichheit und Ungewissheit einer in solcher Weise angelegten Steuer lässt sich nur durch ihre äusserst mässige Höhe ausgleichen, so dass ein Jeder, weil er selbst so weit unter seinem wahren Einkommen abgeschätzt ist, sich wenig darum kümmert, ob das bei seinem Nachbar in noch grösserem Maasse der Fall ist.

Durch die sogenannte *Land-Tax* beabsichtigte man in England das Capital in demselben Verhältniss zu besteuern wie den Boden. Hätte der Boden ein Fünftel des vereinten Einkommens abzugeben, so sollte das Capital ein Fünftel von den vermeinten Zinsen steuern. Bei der ersten Einführung der jetzigen »Annual Land-Tax« war der gesetzliche Zinsfuss 6 Procent; jede hundert L. sollten demnach 24 Schilling, den fünften Theil von 6 L. abgeben. Seitdem der gesetzliche Zinsfuss auf 5 Procent herabgesetzt ist, sollen von jeden 100 L. nur 20 Schilling gezahlt werden. Die durch die sogenannte *Land-Tax* aufzubringende Summe wurde zwischen Land und den bedeutendsten Städten eingetheilt. Der grösste Theil wurde auf das Land, und von dem den Städten zufallenden der grösste auf die Häuser gelegt. Das Uebrige, auf das Geschäftscapital oder die städtischen Gewerbe gelegte (denn das landwirthschaftliche Capital sollte nicht dadurch betroffen werden), erreichte den wirklichen Werth dieser Capitalien bei Weitem nicht. Die Ungleichheiten in der ursprünglichen Anlage veranlassten deshalb wenig Kummer. Noch immer werden alle Sprengel und Bezirke hinsichtlich ihres Bodens, ihrer Häuser und ihrer Capitalien nach ihrer ursprünglichen Veranlagung besteuert, und der fast durchgängige Wohlstand des Landes, der den Werth aller dieser Gegenstände beträchtlich gehoben, hat die Bedeutung jener Ungleichheiten noch mehr verringert. Da ferner der Steuersatz für jeden Bezirk unverändert bleibt, so ist auch das Ungewisse in der Abgabe, so weit diese das Capital des Einzelnen trifft, sowohl sehr vermindert als auch in seinen Folgen sehr abgeschwächt worden. Sind die meisten Grundstücke in England jetzt, zum Behuf der *Land-Tax,* nicht zur Hälfte ihres wirklichen Werthes angeschlagen, so ist das hinsichtlich des Betrages der meisten englischen Capitalien vielleicht nicht zum fünfzigsten Theile der Fall. In einigen Städten ruht die ganze *Land-Tax* auf Häusern, wie z. B. in Westminster, wo Capital und Gewerbe frei ausgehen. Anders ist es in London.

In allen Staaten hat man eine strenge Untersuchung der Privatverhältnisse des Einzelnen sorgfältig vermieden.

In Hamburg*) ist jeder Einwohner verpflichtet ein Viertel Proc. von seinem ganzen Vermögen an den Staat zu entrichten; und da das Vermögen der Hamburger vornehmlich in Capital besteht, so ist jene Abgabe als eine Capitalsteuer zu betrachten. Ein jeder schätzt sich selbst ab und schüttet alljährlich, in Gegenwart von Rathspersonen, eine Geldsumme in die Staatscasse, die nach seinem Eide ein Viertel Procent seines ganzen Vermögens betragen soll, doch ohne zu erklären wie hoch sie sei, oder darüber befragt werden zu dürfen. Wie es heisst, wird diese Steuer im Allgemeinen mit grosser Gewissenhaftigkeit entrichtet**). In einem kleinen Freistaat, wo der Bürger vollkommenes Vertrauen zu dem Magistrate hat, wo er überzeugt ist, dass die Steuer für die Bedürfnisse des Staates nothwendig sei und glaubt, dass sie getreulich dazu werde verwendet werden, da lassen sich auch solche gewissenhafte freiwillige Beisteuern erwarten. Uebrigens findet sich diese Einrichtung nicht bloss in Hamburg.

Im Canton Unterwalden in der Schweiz finden oft Verheerungen durch Stürme oder Ueberschwemmungen Statt, wodurch ihm ausserordentliche Ausgaben verursacht werden. Es wird alsdann das Volk versammelt, und ein Jeder giebt, wie es heisst, mit der grössten Offenheit, seinen Vermögensstand an, um darnach besteuert zu werden. In Zürich ist es Gesetz, dass in Nothfällen ein Jeder im Verhältniss zu seinem Einkommen steuere, und hat er den Betrag auf seinen Eid anzugeben; man soll dort nicht besorgen, dass irgend ein Bürger sich einer Täuschung schuldig machen würde. In Basel bezieht der Staat den grössten Theil seiner Einnahmen aus einer geringen Ausfuhrsteuer. Alle Bürger schwören, dass sie die ihnen gesetzlich auferlegten Steuern innerhalb drei Monaten entrichten wollen. Allen Kaufleuten, und selbst allen Gastwirthen ist es überlassen, über die von ihnen im Inlande oder an das Ausland verkauften Waaren selbst Buch zu führen. Am Ende jeden Vierteljahres senden sie ihre Rechnung sammt dem darauf bemerkten schuldigen Betrag an die Kämmerei, und man befürchtet von diesem Vertrauen keinen Verlust für die Einnahme***).

*) Mémoires concernant les Droits etc. I. p. 74. Anm. d. Orig.

**) Der sogenannte geheime Lucien-Schoss ist zuletzt im Jahr 1815 entrichtet und dann in eine Grundsteuer umgewandelt worden. *A.*

***) Mémoires etc. I. p. 163, 166. Anm. d. Orig.

Eine öffentliche und eidliche Erklärung abseiten eines jeden Bürgers wie hoch sein Vermögen sich belaufe, muss also in diesen Schweizer-Cantons nicht für eine grosse Härte erachtet werden. In Hamburg gilt es für die grösste. Kaufleute, die in gewagte Handelsgeschäfte sich einlassen müssen, zittern alle bei dem Gedanken, dass sie genöthigt werden sollen jeder Zeit ihre wahren Vermögensverhältnisse zu offenbaren, da sie voraussehen, dass nur zu oft eine Vernichtung ihres Credites und ein Misslingen ihrer Unternehmungen die Folge sein würde. Ein ruhiges sparsames Volk dagegen fühlt kein Bedürfniss solcher Geheimhaltung.

In Holland wurde, bald nach der Erhebung des weil. Prinzen von Oranien zur Würde eines Statthalters, eine Steuer von 2 Procent oder, wie man sie nannte, ein fünfzigster Pfennig auf das ganze Vermögen eines jeden Bürgers gelegt. Ein Jeder schätzte sich selbst ab und zahlte seine Steuer ebenso wie in Hamburg; und man nahm an, dass es mit grosser Gewissenhaftigkeit geschehe. Das Volk besass damals eine grosse Liebe zu seiner neuen Regierung, die es durch einen allgemeinen Aufstand so eben eingeführt hatte. Indessen wurde die Steuer nur ein Mal bezahlt, um den Staat aus einer grossen Bedrängniss zu retten und sie war in der That zu schwer, um bleibend zu sein. In einem Lande wo der Börsenzinsfuss selten höher als 3 Procent ist, da beläuft sich eine Steuer von 2 Procent auf 13 sh. 4 pce. vom L, ($66^2/_3$ Procent) von dem höchsten reinen Einkommen, das sich gewöhnlich vom Capital beziehen lässt. Eine solche Abgabe würden sehr Wenige zu bezahlen im Stande sein, ohne ihr Capital mehr oder weniger angreifen zu müssen. In besonderen Nothfällen kann wohl ein Volk, aus Eifer für das Gemeinwohl, eine ausserordentliche Anstrengung machen und selbst einen Theil seines Capitals opfern, um dem Staate zur Hülfe zu kommen. Unmöglich kann es das aber eine lange Zeit hindurch fortsetzen, da sonst die Steuer es so völlig zu Grunde richten würde, dass es sich ganz ausser Stande sähe für den Staat etwas zu thun.

Die Steuer auf Capital, welche das englische Gesetz über die *Land-Tax* einführte, steht zwar im Verhältniss zum Capital, soll dasselbe aber nicht angreifen oder vermindern. Beabsichtigt ist dabei nur eine im Verhältniss zur Grundsteuer stehende Abgabe von Geldzinsen, so dass, wenn erstere etwa zwanzig Procent beträgt, letztere eben so hoch sei. Die Steuer in Hamburg, und die noch mässigeren in Unterwalden und in Zürich, sollten ebenfalls nicht vom Capital,

sondern vom reinen Einkommen, welches dasselbe abwirft, gezahlt werden. In Holland war eine Steuer vom Capital beabsichtigt.

Steuern aus dem Gewinn von besonderen Unternehmungen.

In einigen Ländern wird der Gewinn vom Capital in besonderer Weise besteuert, bald bei Verwendungen in besonderen Handelszweigen, bald bei Verwendungen in der Landwirthschaft.

Zu ersterer Gattung gehören in England: die Steuern auf Trödler und Hausirer; auf Miethkutschen und Sänften, und die Licenz, welche Schenkwirthe für den Ausschank von Bier und Spirituosen lösen müssen. Während des letzten Krieges beabsichtigte man noch eine andere ähnliche Steuer auf Kramläden. Da der Krieg, wie man behauptete, zur Beschützung des nationalen Handels unternommen worden, so sollten auch die Kaufleute, die den Vortheil davon hätten, zu dessen Kosten beitragen.

Indessen kann eine Steuer auf den Gewinn aus einem Capital in einem besondern Handelszweige niemals im Wesen den Handeltreibenden treffen, (der in allen regelmässigen Fällen seinen billigen Gewinn haben muss und bei freier Concurrenz niemals mehr haben kann), sondern immer nur den Consumenten, der im Preise der Waare die Steuer zu zahlen genöthigt ist die der Kaufmann ausgelegt hat, und zwar gewöhnlich noch mit einem Zuschlage.

Eine solche Steuer, die im richtigen Verhältniss zu dem Geschäfte steht, wird schliesslich vom Consumenten getragen und verursacht dem Kaufmann keine Beschwerde. Ist das Verhältniss kein richtiges, sondern bei allen Geschäften gleich, so wird in diesem Falle zwar auch der Consument bezahlen, jedoch der grosse Geschäftsmann etwas bevorzugt und der kleine etwas benachtheiligt. Eine Abgabe von 5 Schilling wöchentlich von jeder Miethkutsche und von 10 Schilling jährlich von jeder Miethsänfte, die vorläufig von den Gewerbtreibenden erlegt wird, steht in ziemlich richtigem Verhältniss zu dem Umfang ihres respectiven Geschäftsbetriebes; es wird dadurch weder der grosse Gewerbsmann bevorzugt, noch der kleine benachtheiligt. Eine Abgabe von jährlich 20 Schilling für die Erlaubniss zu einer Bierschenke, von 40 Schilling für die Erlaubniss zu einer Branntweinschenke und von noch 40 Schilling mehr für die Erlaubniss zu einer Weinschenke, die alle Inhaber gleichmässig zu bezahlen haben, muss nothwendig

dem grossen Gewerbsmann einen Vortheil über den kleinen gewähren. Jener muss es leichter finden als Dieser, die Abgabe in dem Preise seiner Waaren zurückzuerhalten. Indessen erscheint diese Ungleichheit, bei der Mässigkeit der Steuer an sich von geringerer Wichtigkeit, und im Allgemeinen möchte man es nicht für unzweckmässig halten, dass die Vermehrung der kleinen Bierhäuser einige Abschreckung erfahre. Die Abgabe von Kramläden sollte, der Absicht nach, bei allen sich gleich sein, wie es auch nicht wohl anders sein konnte. Eine einigermaasen genaue Abmessung der Steuer auf den Laden, nach der Grösse des darin betriebenen Geschäftes, wäre unmöglich gewesen, ohne ein Untersuchungsverfahren, das in einem freien Lande Niemand ertragen gekonnt hätte. Wäre die Steuer hoch gewesen, so würde der kleine Gewerbsmann zu Grunde gerichtet und fast das ganze Detailgeschäft in die Hände des grossen gedrängt worden sein. Mit dem Wegfall der Concurrenz des Ersteren hätte der Letztere ein Monopol für das ganze Geschäft erhalten, und, wie alle Monopolisten, sich mit seines Gleichen zusammengethan, um den Gewinn weit über dasjenige hinaus zu steigern, was zum Ersatz der Abgabe nöthig war. Anstatt des Ladeninhabers würde demnach der Consument zuletzt die Steuer zu bezahlen gehabt haben, mit einem beträchtlichen Zuschlage zu Gunsten des Ersteren. Aus diesen Gründen wurde der Plan zu einer Besteuerung der Kramläden bei Seite gelegt und statt dessen die Subsidie von 1759 gewählt.

Die sogenannte *taille personelle* in Frankreich ist vielleicht die bedeutendste Abgabe von Gewinn auf landwirthschaftliches Capital, die irgendwo in Europa erhoben wird.

In dem ungeordneten Zustande, in welchem Europa sich während der Herrschaft des Lehnwesens befand, war der Landesherr genöthigt sich mit einer Besteuerung derjenigen zu begnügen, die zu schwach waren die Bezahlung der Steuern zu verweigern. Die Grossen liessen sich zwar bereit finden, ihm in besonderen Nothfällen zur Hülfe zu kommen, wollten sich aber keiner bleibenden Besteuerung unterwerfen, und er war nicht stark genug sie dazu zu zwingen. Ursprünglich waren die meisten Bauern in Europa Leibeigne und wurden erst allmählig emancipirt. Einige erwarben das Eigenthum der Grundstücke, die sie früher als bäuerlichen Besitz, sei es unmittelbar vom Könige, sei es von einem Grossen des Landes, zu Lehen gehabt hatten, wie in England die alten *copyholders.* Andere liessen sich das Land auf dem sie angesiedelt waren, ohne das Eigenthum zu erwerben, auf längere Jahre in Pacht geben, wodurch sie unabhängiger vom Eigen-

thümer wurden. Die Grossen scheinen diesen Grad von Wohlstand und Unabhängkeit, zu welchem die unteren Classen dergestalt gelangten, mit einer boshaften und verächtlichen Empfindlichkeit betrachtet und es gern gesehen zu haben, dass der Landesherr dieselben besteuerte. In einigen Staaten beschränkte sich die Abgabe auf die im bäuerlichen Besitz befindlichen Ländereien, in welchem Fall die Taille eine reale genannt wurde. So sind die vom verstorbenen Könige von Sardinien eingeführte Grundsteuer und die Taille in den Provinzen Languedoc, Provence, Dauphiné und Bretagne, in der Generalität von Montauban und in den »pays d'élection« von Agen und Condom so wie in einigen anderen Bezirken in Frankreich, Steuern auf Grundstücke in bäuerlichem Besitz. An anderen Orten wurde die Steuer auf den vermeintlichen Gewinn Derjenigen gelegt, welche fremdes Eigenthum in Pacht hatten, gleichviel in welcher Eigenschaft sie dem Verpächter gehörten; und in diesem Falle wurde die Taille eine persönliche genannt. Dieser Art ist sie grösstentheils in den sogenannten »Pays d'élection« in Frankreich. Erstere, die taille réale, ist zwar nothwendig eine ungleiche, weil sie nur einen Theil des Bodens trifft; sie ist aber nicht immer, wenn gleich mitunter, eine willkührliche. Die persönliche dagegen, die dem Gewinn einer besondern Classe sich anpassen soll, ist nothwendig sowohl eine willkührliche als eine ungleiche.

Die gegenwärtig (1775) in Frankreich den zwanzig, *pays d'élection* genannten, Generalitäten alljährlich auferlegte persönliche Taille, beläuft sich auf 40,107,239 Livres 10 Sous*). Das Verhältniss in welchem diese Summe auf die verschiedenen Provinzen gelegt wird ändert sich von Jahr zu Jahr, je nach den Berichten, welche beim Staatsrath über gute oder schlechte Erndten, oder über andere Umstände eingehen, die auf die grössere oder geringere Leistungsfähigkeit von Einfluss sind. Eine jede Generalität ist in eine gewisse Zahl von *élections* eingetheilt und die Vertheilung des Betrages, welchen die ganze Generalität über die einzelnen »élections« zu entrichten hat, ändert sich gleichfalls je nach den Berichten an den Staatsrath über deren Leistungsfähigkeit. Es erscheint nun unmöglich, dass der Staatsrath, auch mit dem besten Willen, die eine oder die andere jener beiden Auflagen jemals mit annähernder Genauigkeit nach der Steuerkraft der respectiven Provinzen oder Bezirke sollte ausmessen können.

*) Mémoires etc. II. p. 17. Anm. d. Orig.

Unkenntniss und verkehrte Auskunft müssen auch die redlichsten Absichten mehr oder minder irre führen. Der verhältnissmässige Antheil der Gemeinden an der Auflage für die ganze »élection« und der eines jeden Individuums an der Auflage für seine Gemeinde, ändern sich in gleicher Weise von Jahr zu Jahr, je nach den veränderten Umständen. Ueber diese Umstände haben in dem einen Fall die Beamten der *élection*, in dem andern die der Gemeinde zu entscheiden; der Eine wie der Andere stehen aber, mehr oder weniger, unter der Leitung und dem Einfluss des Intendanten. Und nicht nur Unwissenheit und verkehrte Auskunft, sondern Freundschaft, Parteienhass und Privatrache sollen die Taxatoren häufig auf Abwege führen. Bei einer solchen Steuer kann der Pflichtige offenbar nicht wissen wie viel er zu zahlen hat, bevor er abgeschätzt ist; und selbst nachher hat er darüber noch keine Gewissheit. Ist irgend Jemand besteuert der steuerfrei ist, oder ist Jemand unverhältnissmässig hoch besteuert, so wird er zwar, wenn er sich beschwert, zuvörderst doch zahlen müssen; kann er aber seine Beschwerde hinreichend begründen, so wird im nächsten Jahre die Gemeinde so viel höher besteuert, um ihn schadlos zu halten. Wird ein Steuerpflichtiger bankerott oder zahlungsunfähig, so muss der Steuerempfänger seinen Antheil vorstrecken und die ganze Gemeinde wird im nächsten Jahre neu besteuert, um den Steuerempfänger schadlos zu halten. Sollte Dieser selbst bankerott werden, so muss die Gemeinde, welche ihn erwählt hat, dem Generalempfänger für ihn aufkommen; da es Diesem aber zu viel Mühe machen könnte die ganze Gemeinde zu verklagen, so sucht er sich, nach eignem Ermessen, 5 bis 6 der reichsten Steuerpflichtigen aus und nöthigt sie dasjenige zu ersetzen, was durch die Insolvenz des Steuererhebers verloren worden. Die Gemeinde wird später ihrerseits besteuert, um diesen fünf oder sechs die Auslage wieder zu ersetzen. Und zwar sind das Auflagen ausser und neben der Taille für das laufende Jahr *).

Wird auf den Capitalgewinn aus einem besondern Geschäftszweige eine Steuer gelegt, so sind alle Kaufleute sorgfältigst darauf bedacht, nicht mehr Waare an den Markt zu bringen, als sie zu einem Preise verkaufen können, der ihnen die Steuer wieder ersetzt. Einige ziehen einen Theil ihres Capitales aus dem Geschäft zurück, so dass der Markt sparsamer versorgt ist als vorher; die Preise der

*) In der Revolution von 1789 wurde die Taille abgeschafft und durch die *Contribution Foncière* (Grundsteuer) ersetzt.

Waaren steigen daher und der Consument hat zuletzt die Steuer zu bezahlen; liegt aber eine Steuer auf dem Gewinn aus einem in der Landwirthschaft verwendeten Capital, so hat der Pächter kein Interesse dabei, einen Theil seines Capitales dieser Verwendung zu entziehen. Ein jeder Pächter bewirthschaftet ein Stück Landes, wofür er Pacht bezahlt. Zu dieser Bewirthschaftung ist ein Capital von einer gewissen Grösse erforderlich, und dadurch, dass er von diesem nöthigen Betrage irgend etwas zurückhält, setzt er sich nicht besser in den Stand, die Pacht oder die Steuer zu bezahlen. Es nützt ihm nicht zur leichteren Entrichtung der Steuer, dass er seine Production beschränkt, folglich den Markt sparsamer versorgt als vorher. Die Steuer hilft ihm also nie, den Preis seiner Producte zu erhöhen, und sie sich dadurch wieder zu ersetzen, dass er sie dem Consumenten aufbürdet. Indessen muss doch der Pächter so gut wie jeder andere Gewerbsmann seinen billigen Gewinn machen, sonst müsste er sein Geschäft aufgeben; und wird ihm eine Steuer der erwähnten Art aufgelegt, so kann er zu solchem billigem Gewinn nur dadurch gelangen, dass er dem Grundeigenthümer eine geringere Pacht bezahlt; denn je mehr er Steuer bezahlen muss, desto weniger vermag er Pacht zu zahlen. Allerdings kann eine während des Laufes eines Pachtcontractes eingeführte Steuer den Pächter in grosse Noth versetzen oder gar zu Grunde richten; bei der Erneuerung des Contractes muss sie jedoch auf den Eigenthümer des Bodens fallen.

In den Ländern, wo die Personal-Taille Statt findet, wird der Pächter gewöhnlich im Verhältniss zu dem Capital abgeschätzt, das er in seiner Wirthschaft zu verwenden scheint. Er fürchtet deshalb oft auch ein gutes Gespann Ochsen zu besitzen, und versucht lieber sich mit den elendesten landwirthschaftlichen Werkzeugen zu behelfen, wie er kann. Er hat so wenig Vertrauen zu der Gerechtigkeit seiner Taxatoren, dass er sich arm stellt, und lieber den Schein annimmt, als sei er kaum im Stande, auch nur das Geringste zu bezahlen, um nicht Gefahr zu laufen, zu hoch besteuert zu werden. Allerdings wahrt er durch diese traurige Politik sein eignes Interesse nicht immer am besten, und büsst vielleicht mehr durch den geringern Ertrag seiner Wirthschaft ein, als er durch die niedrigere Steuer erspart. In Folge eines so elenden Betriebes wird freilich der Markt etwas schlechter versorgt; aber da die geringe Preiserhöhung, die daraus entstehen kann, den Pächter nicht für den Ausfall in seiner Production zu entschädigen vermag, so vermag sie noch weniger ihn zur Zahlung einer höhern Pacht an den Grundeigenthümer in den

Stand zu setzen. So leiden von diesem Verfall der Cultur Alle mehr oder minder: das Publicum, der Pächter und der Eigenthümer. Dass die Personal-Taille nach vielen verschiedenen Richtungen die Landwirthschaft lähme und es so veranlasse, dass die Hauptquelle des Wohlstandes eines jeden grossen Landes versiege, habe ich schon im dritten Buche dieses Werkes zu bemerken Gelegenheit gehabt.

Die sogenannten »Poll-taxes« (Kopfsteuern) in den südlichen Provinzen Nordamerika's und auf den westindischen Inseln, jährliche Abgaben von soviel pr. Kopf von jedem Neger, sind eigentlich Steuern auf den Gewinn aus einer gewissen Gattung eines in der Landwirthschaft verwendeten Capitales. Da die Pflanzer, der Mehrzahl nach, ihren eignen Boden bewirthschaften, so haben sie zuletzt auch die Steuer in ihrer Eigenschaft als Bodenbesitzer, ohne irgend welchen Ersatz von dritter Seite, zu tragen.

Kopfsteuern auf jeden im Landbau verwendeten Leibeignen scheinen früher in ganz Europa gebräuchlich gewesen zu sein, und in Russland giebt es noch eine Steuer dieser Art. Daher mag es kommen, dass alle Kopfsteuern als ein Merkmal der Unfreiheit betrachtet worden sind; und doch ist eine jede Steuer hinsichtlich dessen, der sie bezahlt, nicht ein Merkmal der Unfreiheit, sondern der Freiheit. Allerdings deutet sie an, dass er einer Regierung unterthan ist, zugleich aber auch, dass er, selbst Besitzer von Eigenthum, nicht das Eigenthum eines Herrn sein könne. Eine Kopfsteuer auf Sclaven ist etwas von einer Kopfsteuer auf Freie durchaus verschiedenes. Die letztere wird von Denjenigen, denen sie auferlegt ist, selbst, die erstere von dritten Personen bezahlt. Die letztere ist entweder ganz willkührlich oder ganz ungleich, und in den meisten Fällen beides; die erstere zwar, bei der Verschiedenheit des Werthes der einzelnen Sclaven, auch in manchen Beziehungen ungleich, aber durchaus nicht willkührlich. Jeder Besitzer, der die Zahl seiner Sclaven kennt, weiss auch genau, was er zu bezahlen hat. Dennoch hat man diese an sich so verschiedenen Steuern wegen der Gleichheit der Benennung auch als gleichartig betrachtet.

Die in Holland auf männliche und weibliche Dienstboten gelegten Steuern sind nicht Abgaben vom Capital, sondern vom Aufwande und insofern denen von Verzehrungs-Gegenständen ähnlich. Derselben Art ist auch die jüngst in Grossbritannien eingeführte Steuer von einer Guinee auf jeden männlichen Dienstboten. Sie fällt am schwersten auf den Mittelstand. Jemand, der zweihundert L. jährlich einzuneh-

men hat, kann einen Bedienten halten; wer zehntausend L. jährlich hat, wird nicht fünfzig halten. Den Armen trifft sie gar nicht.

Steuern auf Capitalgewinn aus gewissen Geschäften können den Zinsfuss niemals berühren. Niemand wird sein Geld zu geringeren Zinsen denjenigen leihen, die besteuerte Gewerbe, als denjenigen, die unbesteuerte treiben. Steuern auf das Einkommen aus einem Betriebscapital werden da, wo der Staat sie mit einer gewissen Genauigkeit zu erheben sucht, häufig den Zinsfuss treffen. Das »Vingtième« oder der zwanzigste Pfennig ist in Frankreich eine Steuer derselben Art wie die sogenannte land-tax in England, und wird ebenso auf den Boden, auf Häuser und auf Capital gelegt. So weit sie das letztere trifft, wird sie, wenn auch nicht mit grosser Strenge, doch weit genauer abgemessen, als es in England hinsichtlich des denselben Gegenstand treffenden Theiles der »land-tax« geschieht. Sehr oft fällt sie ganz auf den Zinsfuss zurück. Geld wird in Frankreich vielleich vielfach in sogenannte Contracte für Gewährung einer Rente gesteckt, d. h. Jahresrenten, welche der Schuldner zwar jederzeit durch Rückzahlung des ursprünglich aufgenommenen Capitales ablösen, wo aber der Darleiher das Capital, ausser in bestimmten Fällen, nicht zurückfordern kann. Das Vingtième scheint den Zinsfuss bei diesen Renten nicht gesteigert zu haben, obgleich es genau von ihnen allen erhoben wird.

Anhang zu Artikel I. und II.

Steuern auf den Capital-Werth von Land, Häusern und beweglichem Eigenthum (»Stock«).

Bleibende Steuern auf irgend eine Art von Eigenthum sollten, so lange dasselbe im Besitz derselben Person bleibt, niemals dessen Capitalwerth, sondern nur das daraus gewonnene Einkommen vermindern. Sobald es aber den Besitzer wechselt, wenn es von Verstorbenen auf Lebende oder von Lebenden auf Lebende übergeht, hat man oft auch Steuern aufgelegt, die nothwendig einen Theil des Capitalwerthes wegnehmen mussten.

Jeder Eigenthumsübergang bei Todesfällen, und jede Uebertragung von unbeweglichem Eigenthum, von Grundstücken und Häusern unter Lebenden sind Vorgänge, die ihrer Natur nach entweder öffentich und notorisch sind, oder doch keinenfalls lange verborgen bleiben können; man kann sie deshalb auch unmittelbar besteuern. Die

Uebertragung beweglichen Eigenthumes unter Lebenden durch Darlehen geschieht oft im Geheimen und kann immer so geschehen; sie lässt sich deshalb nicht leicht direct besteuern. Indirect hat man es in zwei verschiedenen Weisen gethan; zuerst durch eine Anordnung, dass das Document, welches die Verpflichtung zur Rückzahlung enthält, um gültig zu sein, auf ein Papier oder Pergament geschrieben sein muss, für das eine gewisse Stempelabgabe erlegt ist; zweitens, durch eine Verfügung, dass, bei gleicher Strafe der Ungültigkeit, die Acte in ein öffentliches Register eingetragen werde, für welche Eintragung eine gewisse Abgabe zu erlegen ist. Stempel- und Eintragungsgebühren finden sich auch oft bei Documenten, wodurch Eigenthum aller Art bei Todesfällen, und unbewegliches Eigenthum unter Lebenden übertragen wird, und wo leicht eine directe Besteuerung hätte eintreten können.

Die »Vicesima Hereditatum«, der zwanzigste Pfennig (5 Procent) von Erbschaften, welche der römische Kaiser Augustus einführte, war eine Steuer auf Eigenthumsübertragungen in Todesfällen. Dio Cassius*), der am wenigsten unverständlich darüber schreibt, erklärt: sie habe alle Erbschaften, Legate und Schenkungen auf den Todesfall betroffen, ausser unter den nächsten Verwandten und bei Armen.

Eben derselben Art ist die holländische Erbschaftssteuer**). Collateral-Erbschaften werden, je nach dem Grade der Verwandtschaft, mit fünf bis dreissig Procent des Gesammtwerthes der Erbschaft besteuert. Denselben Abgaben sind letztwillige Schenkungen oder Legate an Collaterale unterworfen; solche unter Eheleuten dem fünfzigsten Pfennig; die »luctuosa hereditas« oder Trauererbschaft von Ascendenten ihren Descendenten dem zwanzigsten Pfennig. Directe Beerbung von Descendenten ihrer Ascendenten ist steuerfrei. Der Tod eines Vaters ist für Kinder, die in seinem Hause leben, selten mit einer Vergrösserung, oft mit einer beträchtlichen Verminderung ihres Einkommens verbunden, sei es durch den Verlust seines Geschäftes, seines Amtes oder vielleicht einer ihm gehörenden Leibrente. Es würde also eine höchst grausame Steuer sein, die ihren Verlust noch durch die Schmälerung eines Theiles des Nachlasses ihnen erschwerte. Anders kann es mit Kindern sein, die, in der Sprache des römischen

*) Lib. 55. S. auch: Burman de Vectigalibus Pop. Rom. c. XI. und Bouchaud de l'impôt du vingtième sur les successions. Anm. d. Orig.

**) Mémoires concernant les Droits etc. Anm. d. Orig.

Rechtes, emancipirt (aus der väterlichen Gewalt entlassen) sind, in der schottischen Rechtssprache: »foris familiated« — d. h. Solchen, die ihr Kindestheil erhalten haben, selbst Familie besitzen und sich durch eigne Mittel, unabhängig von ihrem Vater, ernähren. Was diesen Kindern aus seinem Nachlasse zuflösse, würde eine wirkliche Vergrösserung ihres Vermögens sein und könnte deshalb ohne grössern Nachtheil, als mit allen Steuern der Art verbunden ist, einer Abgabe unterworfen werden.

Im Lehnswesen gab es Steuern auf die Uebertragung von Grundstücken, sowohl auf den Todesfall als unter Lebenden. Sie bildeten in früherer Zeit in ganz Europa eine Haupteinnahmequelle der Krone.

Der Erbe eines jeden unmittelbaren Kronvasallen entrichtete beim Empfang der Belehnung mit dem Grundstück eine gewisse Abgabe, gewöhnlich zum Betrage der Einkünfte eines Jahres. War er minderjährig, so fielen sämmtliche Einkünfte während der Dauer der Minderjährigkeit dem Lehnsherrn zu, der dagegen nur verpflichtet war, für den (standesmässigen) Unterhalt des Mündels zu sorgen und das Wittwengeld, falls ein solches auf dem Lande haftete, auszuzahlen. Beim Eintritt der Volljährigkeit erhielt der Lehnsherr wiederum eine Abgabe, »Relief« (Lehnwaare, laudemium), die wiederum gewöhnlich auf eines Jahres Einkünfte sich belief. Eine lange Minderjährigkeit, die in unseren Tagen so oft dazu dient, grosse Güter schuldenfrei zu machen und der Familie zu ihrem frühern Glanz zu verhelfen, konnte zu jenen Zeiten eine solche Wirkung nicht haben, vielmehr war die gewöhnliche Folge die gerade entgegengesetzte.

Nach dem Lehnrecht durfte der Lehnsträger nicht ohne die Einwilligung des Lehnsherrn veräussern, der für die Ertheilung seiner Erlaubniss sich gewöhnlich eine gewisse Summe bezahlen liess, die zuerst ganz nach Willkühr gefordert, später in einigen Ländern im Verhältniss zu dem Kaufpreise bemessen wurde. Diese Abgabe bei der Veräusserung von Grundstücken bildet auch in denjenigen Staaten, wo die meisten übrigen Lehnsgewohnheiten abgekommen sind, noch einen beträchtlichen Zweig der landesherrlichen Einkünfte. Im Canton Bern beträgt sie ein Sechstel des Preises aller adeligen und ein Zehntel desjenigen aller nicht adeligen Lehngüter*). Im Canton Luzern ist die Abgabe von dem Verkauf von Grundstücken nicht allgemein, sondern findet nur in einzelnen Bezirken Statt; verkauft aber

*) Mémoires concernant les Droits etc. I. 154. Anm. d. Orig.

Jemand sein Besitzthum, um aus dem Gebiete fortzuziehen, so hat er zehn Procent vom ganzen Kaufpreise zu zahlen*). Aehnliche Abgaben, entweder bei jedem Verkauf von Grundstücken oder von solchen unter bestimmten Besitztiteln, finden sich in vielen anderen Ländern und bilden einen mehr oder minder grossen Theil der Staatseinnahmen.

Solche Verträge lassen sich indirect entweder mittelst Stempel- oder mittelst Einregistrirungs-Abgaben besteuern, und diese Abgaben richten sich bald nach dem Werth des veräusserten Gegenstandes, bald nicht.

In Grossbritannien**) richtet sich die Stempelabgabe nicht so sehr nach dem Werthe des veräusserten Gegenstandes, da für eine Verschreibung über die grösste Geldsumme ein Stempel von achtzehn Pence oder einer halben Krone (30 Pence oder 2½ sh.) ausreicht, als vielmehr nach der Bedeutung des Documentes. Die höchste übersteigt nicht sechs L. von jedem Bogen Papier oder Pergament, und diese hohen Abgaben fallen hauptsächlich auf Bewilligungen von Seiten der Krone oder gewisse gerichtliche Handlungen, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes. Auf die Einregistrirung von Documenten oder Schriften giebt es in Grossbritannien keine Abgaben ausser Gebühren für die Beamten bei der Registratur, worin selten

*) Mémoires concernant les Droits etc. I. 157.

Die Abzugsgelder sind bekanntlich jetzt fast überall vertragsmässig beseitigt. *A.*

**) »Jetzt (1838) ist das anders. Eine Schuldverschreibung unter 50 L. hat 1 L.; von 50 bis 100 L. 1½ L.; von 100 bis 200 L. 2 L. Stempel zu zahlen; eine von 10,000 L. 15 L., von 20,000 L. 25 L. Bei Eigenthums-Uebertragungen zwischen 3—500 L. an Werth ist der Stempel 3 L.; zwischen 750 und 1000 L. 9 L. etc. *M'C.*

Die Stempelabgabe hat verschiedene Veränderungen erlitten; u. a. wurden 1842 mehrere zum Ertrage von 121,000 L. eingeführt; 1850 andere zum Ertrage von 520,000 L. abgeschafft. 1858—59 war der Ertrag der Stempelsteuer im Ver. Königreich folgender:

Contracte etc.	L. St.	1,353,875
Testamente und Legate	»	3,549,911
Feuer- und Seeversicherungen . .	»	1,759,514
Handelsgeschäfte	»	986,522
Licenzen etc.	»	218,500
Vermischtes	»	379,010
	L. St.	8,247,342

Der Antheil von England betrug über 7 Millionen, der von Schottland 659, von Irland 556 tausend L. *A.*

mehr als eine billige Vergütung ihrer Arbeit liegt. Der Staat bezieht nichts davon.

In Holland*) giebt es sowohl Stempel- als Einregistrirungs-Abgaben, die sich bald nach dem Werth des veräusserten Eigenthumes richten, bald nicht. Alle Testamente müssen auf Stempelpapier geschrieben sein, dessen Preis grösser oder geringer ist, je nach dem Werthe des Nachlasses, welchen die Verfügung betrifft, so dass es Stempel giebt, welche drei Pence oder drei Stüver, andere, welche dreihundert Gulden oder etwa 27 ½ L. St. kosten. Wird ein niedrigerer Stempel benutzt, als hätte geschehen sollen, so wird der Nachlass confiscirt; und zwar ist diese Abgabe unabhängig von allen anderen Erbschaftssteuern. Ausser Wechseln und einigen anderen kaufmännischen Papieren sind alle anderen Documente, Verschreibungen und Contracte einem Stempel unterworfen, dessen Betrag jedoch nicht mit dem Werth des betreffenden Gegenstandes steigt. Alle Verkäufe von Grundstücken und Häusern, sowie alle Hypotheken müssen einregistrirt werden und haben dabei eine Abgabe von 2 ½ Prozent des Kaufpreises oder der Hypothek an den Staat zu entrichten. Dieselbe Abgabe wird auch beim Verkauf von allen Schiffen, mit oder ohne Verdeck, von 2 Tons (4000 Pfund) Ladungsfähigkeit erhoben; so dass es scheint, als betrachte man sie wie eine Art Häuser auf dem Wasser. Auch der Verkauf von beweglichem Eigenthum ist, wenn er kraft eines gerichtlichen Verfahrens Statt findet, derselben Abgabe von 2 ½ Procent unterworfen.

In Frankreich giebt es sowohl Stempel- als Einregistrirungs-Abgaben. Erstere werden als eine Art »aides« oder Verbrauchssteuern betrachtet und in den Provinzen, wo sie in Geltung sind, von den betreffenden Beamten erhoben; die letzteren gelten für einen Zweig der Krondomainen und werden von anderen Beamten erhoben.

Diese Art der Besteuerung mittelst Stempel- und Einregistrirungs-Abgaben sind eine sehr neue Erfindung; im Laufe eines Jahrhunderts sind die ersteren indessen fast allgemein und die letzteren sehr gebräuchlich in Europa geworden. Es giebt keine Kunst, in welcher die Regierungen leichter etwas von einander lernten, als die, wie sie dem Volke Geld aus der Tasche ziehen.

**) Mémoires etc. I. 223—25. Anm. d. Orig.

Nach »Beckmann« Geschichte der Erfindungen wurde die Stempelabgabe (vectigal charta) zuerst 1624 eingeführt, und zwar in Folge einer Preisaufgabe für die Erfindung einer praktischen neuen Steuer.

Steuern auf Eigenthumsübertragungen in Todesfällen treffen sowohl unmittelbar als auch schliesslich Diejenigen, auf welche das Eigenthum übergeht. Steuern auf Landverkäufe fallen immer auf den Verkäufer. Dieser befindet sich fast immer in der Nothwendigkeit zu verkaufen, und muss deshalb den Preis nehmen, den er erhalten kann; der Käufer dagegen befindet sich kaum jemals in der Lage, kaufen zu müssen und wird deshalb nur den ihm anständigen Preis geben, wobei er berechnet, wie hoch ihm der Preis sammt der Steuer zu stehen kommt. Je mehr er für letztere auszugeben hat, desto weniger wird er für ersteren zu bewilligen geneigt sein. Solche Steuern treffen deshalb meist irgend eine bedürftige Person und erweisen sich dadurch oft sehr hart und drückend. Abgaben auf den Verkauf eines neu erbauten Hauses, wo das Gebäude ohne den Grund und Boden verkauft wird, treffen in der Regel den Käufer, weil der Bauherr seinen Gewinn haben muss, sonst würde er sein Geschäft aufgeben. Legt er die Steuer also aus, so muss der Käufer sie ihm in der Regel ersetzen. Abgaben auf den Verkauf alter Häuser treffen, aus denselben Gründen wie beim Verkauf von Ländereien, in der Regel den Verkäufer, dem es wünschenswerth oder nothwendig geworden ist, zu verkaufen. Die Zahl der jährlich zum Verkauf kommenden neu erbauten Häuser wird mehr oder minder durch die Nachfrage bestimmt. Ist diese nicht so gross, dass der Bauunternehmer, nach Abzug aller Kosten, seinen Gewinn übrig hat, so wird er keine Häuser mehr bauen. Bei alten Häusern wird die Zahl der zum Verkauf gebrachten durch Zufälle bestimmt, die grösstentheils in keiner Verbindung mit der Nachfrage stehen. Zwei oder drei Bankerotte in einer grossen Handelstadt können veranlassen, dass viele Häuser um jeden Preis, der dafür zu erhalten ist, zum Verkauf gebracht werden. Aus demselben Grunde wie beim Verkauf von Ländereien fallen auch beim Verkauf von Grundmiethen die Steuern auf den Verkäufer. Abgaben für Stempel, und für die Einregistrirung von Verschreibungen und Obligationen für Gelddarlehen, treffen den Geldnehmer und sind lediglich von ihm zu bezahlen. Abgaben derselben Art auf gerichtliche Handlungen treffen die Parteien: für beide wird der Capitalwerth des streitigen Gegenstandes vermindert. Je mehr es kostet, das Eigenthum eines Gegenstandes zu erwerben, desto geringer muss sein Werth nach der Erwerbung sein.

Alle Steuern anf Eigenthumsübertragungen, welchen Gegenstandes es auch sei, führen, insoweit der Capitalwerth dieses Gegenstandes dadurch verringert wird, zu einer Verminderung der für den Un-

terhalt productiver Arbeit bestimmten Mittel. Sie sind alle mehr oder weniger unerspriessliche Steuern, die zwar die Einkünfte des Landesherrn vermehren, wodurch selten andere als unproductive Arbeiter ernährt werden; aber nur auf Kosten des Capitales des Volks, welches nur productive ernährt.

Solche Steuern sind auch da, wo sie dem Werthe des übertragenen Eigenthumes sich anpassen sollen, dennoch ungleich, da sich die Eigenthumsübertragungen nicht immer in gleichem Maasse bei Gegenständen von gleichem Werth wiederholen. Noch mehr ist das der Fall, wenn sie sich nicht, wie die meisten Stempel- und Einregistrirungsabgaben, nach dem Werthe richten. Willkührlich sind sie in keiner Hinsicht, sondern immer vollkommen klar und bestimmt oder können es doch sein. Treffen sie auch mitunter Jemanden, der nicht sehr zahlungsfähig ist, so hat er die Zahlung doch meist in der ihm bequemsten Zeit zu leisten, da er zu dem Fälligkeitstermin in der Regel Geld in Händen hat. Die Erhebung ist mit sehr wenigen Kosten verbunden und verursacht den Steuerpflichtigen gewöhnlich keine andere Unannehmlichkeiten, als die mit der Zahlung einer jeden Steuer verbunden sind.

In Frankreich beschwert man sich über die Stempelabgabe nicht sehr, wohl aber über die der Einregistrirung, die sogenannte »Contrôle«. Sie soll den Beamten der Generalpächter bei Erhebung der Steuer, die in grossem Maasse willkührlich und ungewiss ist, Gelegenheit zu vielen Erpressungen geben. In den meisten Schmähschriften, welche gegen das jetzige Finanzsystem Frankreichs erschienen sind, werden die Missbräuche der *Contrôle* ganz besonders hervorgehoben. Im Wesen dieser Abgaben liegt es aber keinesweges, dass sie nothwendig ungewiss sind; und sind die allgemein vernommenen Klagen über die *Contrôle* begründet, so müssen die Missbräuche nicht so sehr durch das Wesen der Steuer an sich, als durch die mangelhafte und unbestimmte Wortfassung der Gesetze, welche sie angeordnet haben, verschuldet sein.

Die Registrirung von Hypotheken und überhaupt von allen auf unbeweglichem Eigenthum haftenden Rechten ist in dem Maasse, wie sie Gläubigern und Käufern grössere Sicherheit gewährt, ausserordentlich nützlich für das Publicum. Bei den meisten Documenten anderer Art ist sie dagegen oft unangenehm und selbst gefährlich für die Betheiligten, ohne dem Publicum von irgend einem Nutzen zu sein. Registraturen über Dinge, die anerkannter Weise geheim zu halten sind, sollten gar nicht geführt werden. Der Credit von

Privatpersonen sollte niemals von einer so schwachen Garantie, wie die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit untergeordneter Steuerbeamten abhängig sein. Und doch finden sich da, wo man die Registraturgebühren zu einer Quelle der Staatseinnahmen gemacht hat, die Registraturämter, sowohl zur Eintragung von Documenten wo sie zweckmässig ist als wo sie es nicht ist, ausserordentlich vervielfältigt. In Frankreich giebt es verschiedenerlei geheime Registraturen, ein Missbrauch, der vielleicht keine nothwendige, aber, wie man zugeben muss, eine sehr natürliche Folge solcher Abgaben ist.

Stempelabgaben, wie die in England auf Karten und Würfel, auf Zeitungen und periodische Schriften etc. sind eigentlich Verbrauchssteuern; die Zahlung ist schliesslich von Denjenigen zu leisten, die solcher Waaren sich bedienen. Ebenso müssen Stempelabgaben für Licenzen zum Bier-, Wein- oder Branntweinschank zuletzt den Consumenten dieser Getränke treffen, wenn man sie auch vom Gewinn des Verkäufers zu erheben beabsichtigt hatte. Der Name ist allerdings derselbe und auch die Erhebungsbeamten sind dieselben, wie bei den Stempelabgaben auf Eigenthumsübertragungen; ihrem Wesen nach sind sie aber ganz davon verschieden und treffen auch ganz andere Vermögenstheile.

Dritter Artikel.

Steuern auf Arbeitslöhne.

Die Arbeitslöhne der unteren Classen werden, wie ich in dem ersten Buche zu zeigen versucht habe, überall nothwendig durch zwei verschiedene Umstände bestimmt: die Nachfrage nach Arbeit und den gewöhnlichen oder Durchschnittspreis der Lebensmittel. Je nachdem die Nachfrage zunimmt, still steht oder abnimmt, oder je nachdem sie eine wachsende, stillstehende oder abnehmende Volksmenge erfordert, bestimmt sie den Lebensunterhalt des Arbeiters und ist sie es, wodurch bedingt wird, wiefern derselbe reichlich, mittelmässig oder kärglich sein soll. Der gewöhnliche oder Durchschnittspreis der Lebensmittel aber bestimmt die Menge Geldes, welche dem Arbeiter gezahlt werden muss, um ihn in den Stand zu setzen, Jahr aus Jahr ein seinen Lebensunterhalt, sei es nun ein reichlicher, mittelmässiger oder kärglicher, zu bestreiten. So lange also Nachfrage nach Arbeit und Preise der Lebensmittel dieselben bleiben, kann eine directe Steuer auf Arbeitslohn nur zur Folge haben, dass dieser etwas höher

steigt, als die Steuer. Angenommen z. B., es seien an einem bestimmten Platze Nachfrage nach Arbeit und Preise der Lebensmittel der Art, dass zehn Schilling wöchentlich den gewöhnlichen Arbeitslohn darstellen, und dass eine Steuer von einem Fünftel oder vier Schilling vom L. St. auf den Arbeitslohn gelegt würde. Bleiben Nachfrage nach Arbeit und Lebensmittelpreise dieselben, so muss der Arbeiter an jenem Ort doch so viel verdienen, dass er zehn Schilling für seinen Lebensunterhalt ausgeben kann, oder dass er nach Bezahlung der Steuer noch zehn Schilling übrig behalte. Damit er aber so viel an freiem Arbeitslohn übrig behalte, muss der Arbeitslohn an jenem Orte nicht auf bloss zwölf, sondern auf zwölf und einen halben Schilling wöchentlich steigen, also, damit er eine Steuer von einem Fünftel bezahlen könne, muss sein Lohn alsbald um ein Viertel sich erhöhen und so stets in einem grössern Verhältniss als die Steuer, welches Verhältniss diese auch annehmen möge. Betrüge also die Steuer ein Zehntel, so müsste der Arbeitslohn um ein Achtel steigen.

Von einer directen Steuer auf Arbeitslohn kann man also, auch wenn der Arbeiter sie aus der Hand bezahlen sollte, nicht einmal mit Recht sagen, dass er sie vorstrecke, wenigstens nicht, wenn Nachfrage nach Arbeit und Lebensmittelpreise bei der Steuer dieselben bleiben, wie vor derselben. In der That ist es der Arbeitgeber, der nicht allein die Steuer, sondern noch etwas mehr als diese vorstrecken muss. Die schliessliche Bezahlung würden in verschiedenen Fällen verschiedene Personen zu leisten haben. Den höheren Arbeitslohn eines Fabrikarbeiters, den eine solche Steuer herbeiführen könnte, würde der Fabrikherr vorstrecken, der wiederum genöthigt sein würde, ihn, und zwar mit einem Gewinn, auf den Preis seiner Waare zu schlagen. Der Consument wäre es demnach, der zuletzt die Steigerung des Arbeitslohnes sammt dem Aufschlag des Fabrikanten zu tragen hätte. Die Steigerung im Arbeitslohn des ländlichen Tagelöhners, die aus solcher Steuer entstände, hätte der Pächter vorzustrecken, der, um dieselbe Anzahl Arbeiter wie vorher ernähren zu können, ein grösseres Capital verwenden müsste. Um dieses grössere Capital sammt dem gewöhnlichen Gewinn wieder einzubringen, müsste er einen grössern Theil oder, was dasselbe ist, den Preis eines grössern Theiles der Bodenerzeugnisse zurückhalten, folglich dem Grundeigenthümer weniger Pacht zahlen. Hier wäre es also der Grundeigenthümer, der die Steigerung des Arbeitslohnes sammt dem Aufschlage des Pächters, der ihn vorstreckte, zuletzt tragen müsste. In allen Fällen muss eine directe Besteuerung des Arbeitslohnes mit der Zeit sowohl eine

grössere Ermässigung der Bodenrente und eine grössere Erhöhung der Fabrikpreise herbeiführen, als aus der richtigen Auflegung einer dem Ertrage der Steuer gleichen Summe, theils auf die Bodenrente, theils auf Verzehrungsgegenstände, verursacht worden wäre.

Wenn nun eine directe Besteuerung des Arbeitslohnes diesen nicht immer verhältnissmässig in die Höhe getrieben hat, so lag das daran, dass sie in der Regel einen beträchtlichen Nachlass in dem Begehr nach Arbeit verursacht. Die gewöhnlichen Folgen solcher Steuern waren: Sinken der Industrie, Abnahme der Beschäftigung für Arme und Verminderung des Jahresertrages des Bodens und der Arbeit. Die weitere Folge ist aber auch, dass der Arbeitslohn etwas höher ist, als er sonst bei dem dermaligen Stande der Nachfrage sein würde; und diese Lohnerhöhung muss sammt dem Aufschlage Derjenigen, die die erste Zahlung leisten, zuletzt immer vom Grundbesitzer und Consumenten getragen werden.

Eine Steuer auf den Lohn für ländliche Arbeit steigert den Preis der rohen Bodenerzeugnisse nicht im Verhältniss zur Steuer; aus demselben Grunde, weshalb auch eine Steuer auf den Gewinn des Pächters es nicht thut.

Wie einfältig und schädlich diese Steuern aber auch sind, so finden sie sich doch in mehreren Ländern. So ist in Frankreich derjenige Theil der Taille, der die Industrie der Handwerker und Tagelöhner in Landstädten trifft, eine Steuer dieser Art. Die Löhne werden nach dem Satze, der an dem betreffenden Orte als der regelmässige zu betrachten ist, berechnet, und, um die Gefahr einer Ueberbürdung soviel wie möglich zu vermeiden, wird der Erwerb des ganzen Jahres nur nach zweihundert Arbeitstagen geschätzt*). Die Besteuerung jedes Einzelnen wird mit jedem Jahre geändert, je nach den Umständen, worüber der Hebungsbeamte oder der Assistent, welchen der Intendant ihm zuordnet, zu urtheilen haben. In Böhmen ist, in Folge des im J. 1748 eingeführten neuen Finanzsystemes, der Industrie der Handwerker eine sehr schwere Steuer auferlegt. Diese sind nämlich hienach in vier Classen eingetheilt. Die höchste zahlt hundert Gulden jährlich, oder zu 22½ Pence p. Gulden, 9 L. 7 sh. 6 pce. Die zweite zahlt siebenzig, die dritte fünfzig und die vierte, welche die Handwerker auf Dörfern und die geringsten Classen der städtischen begreift, fünfundzwanzig Gulden**).

*) Mémoires concernant les Droits etc. II. p. 108. Anm. d. Orig.

**) Mémoires concernant etc. III. p. 87. Anm. d. Orig.

Die Remuneration von talentvollen Künstlern und Männern von wissenschaftlichen Fächern steht, wie ich im ersten Buche zu zeigen gesucht habe, nothwendig in einem gewissen Verhältniss zu dem Verdienst in den unteren Gewerben. Eine Steuer auf jene Remuneration kann deshalb nur zur Folge haben, dass dieselbe noch um etwas mehr als den Betrag der Steuer sich erhöht. Geschähe das nicht, so würde das richtige Verhältniss gestört werden, und es würden sich so Viele von den höheren Erwerbszweigen abwenden, dass das Gleichgewicht sich recht bald wieder herstellen müsste.

Die amtlichen Emolumente werden nicht, wie die aus Gewerben, durch eine freie Concurrenz bestimmt, stehen deshalb auch nicht immer in einem richtigen Verhältniss zu dem Maass, welches das Amt bedingt. In den meisten Ländern sind sie vielleicht höher als erforderlich, da Diejenigen, in deren Händen die Verwaltung sich befindet, in der Regel geneigt sind, sich selbst und ihre unmittelbar Untergebenen mehr als genügend zu belohnen. In den meisten Fällen können deshalb die amtlichen Emolumente sehr wohl eine Besteuerung vertragen. Ausserdem pflegen Personen, welche öffentliche Aemter, besonders die einträglicheren, bekleiden, allgemein beneidet zu werden, weshalb eine Steuer auf ihre Emolumente, selbst wenn sie etwas höher sein sollte als auf andere Einnahmen, immer sehr populär ist. So z. B. wurde es in England sehr gut aufgenommen als, bei der Einführung der »Land-Tax« von vier Schilling vom L. einer jeden andern Einnahme, fünf Schilling sechs Pence vom L. auf alle Gehalte über hundert L. jährlich gelegt wurden, mit Ausnahme der Apanagen der jüngeren Zweige der königlichen Familie, der Gagen der Offiziere im Heer und in der Flotte und einiger anderer, die dem Neide weniger ausgesetzt waren. Andere directe Steuern auf Arbeitslohn giebt es in England nicht.

Vierter Artikel.

Von Steuern, welche alle verschiedenen Arten des Einkommens ohne Unterschied treffen sollen.

Die Steuern, welche alle verschiedenen Arten des Einkommens, worin sie auch bestehen mögen, treffen sollen, sind Kopfsteuern und Steuern auf Verzehrungsgegenstände. Der Pflichtige muss sie bezahlen, er mag sein Einkommen aus Bodenrente, aus Capitalgewinn oder aus Arbeitslohn beziehen.

Von Kopfsteuern (»Capitation Taxes«).

Kopfsteuern werden, wenn man sie nach dem Vermögen oder dem Einkommen jedes Pflichtigen ausmessen wollte, vollkommen willkührlich. Jeder Vermögensstand ändert sich von Tage zu Tage und lässt sich daher nur vermuthen, es sei denn, dass man ein inquisitorisches Verfahren eintreten liesse, das unerträglicher wäre als jede Steuer, und dass man es wenigstens ein Mal im Jahr wiederholte. Die Abschätzung muss deshalb in den meisten Fällen von der guten oder schlimmen Laune der Taxatoren abhängen und folglich eine ganz willkührliche und ungewisse sein.

Kopfsteuern, welche nicht nach dem muthmasslichen Vermögen, sondern nach dem Range des Pflichtigen bemessen werden, müssen ganz ungleich sein, da die Abstufungen des Vermögens oft eben so ungleich sind wie die im Range.

Will man also versuchen solche Steuern gleich zu machen, so werden sie völlig willkührlich und ungewiss; versucht man sie gewiss und nicht willkührlich zu machen, so werden sie völlig ungleich. Mag eine Steuer leicht oder schwer sein, Ungewissheit bleibt immer ein grosser Uebelstand. Bei einer leichten Steuer lässt sich ein beträchtlicher Grad von Ungewissheit noch ertragen; bei einer schweren ist er ganz unerträglich.

Bei den verschiedenen Kopfsteuern, welche in England unter der Regierung Wilhelms III. Statt fanden, waren die Pflichtigen, der Mehrzahl nach, ihrem Range gemäss abgeschätzt, z. B. Herzöge, Marquis, Grafen, Vicomtes, Barone, älteste und jüngere Söhne von Pairs etc. *). Alle Inhaber offener Läden und Gewerbsleute von mehr als 300 L. jährlicher Einnahme, mithin die vermögendere Classe, unterlagen derselben Abschätzung, wie verschieden auch sonst ihr Vermögen sein mochte. Der Rang kam eben mehr in Betracht als das Vermögen. Mehrere die man bei der ersten Kopfsteuer nach ihrem muthmaasslichen Vermögen angesetzt hatte, setzte man später ihrem Range nach an. Die verschiedenen Gattungen von Anwälten und Procuratoren die man bei der ersten Kopfsteuer zu drei Schilling im L. an-

*) Der Text hat noch: »Esquires« und »Gentlemen«; Bezeichnungen, die von jedem gebildeten Mann der bessern Gesellschaftsclassen gelten, und für die es im Deutschen keinen technischen Ausdruck giebt; denn z. B. das blosse »Edler von« würde im Englischen durch »Chevalier« wiedergegeben werden. *A.*

gesetzt hatte, brachte man später in die Classe der *„Gentlemen"*. Bei der Anlegung einer an sich nicht sehr schweren Steuer hielt man eine ziemlich bedeutende Ungleichheit für weniger unerträglich als die geringste Ungewissheit.

In der seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in Frankreich ohne Unterbrechung erhobenen Kopfsteuer, geschieht der Ansatz der höchsten Volksclassen nach einem unveränderlichen Tarif, ihrem Range gemäss; der der unteren Classen nach ihrem muthmaasslichen Vermögen, mittelst einer Abschätzung die von Jahr zu Jahr sich ändert. Zu jener ersten Classe gehören auch die Hofbeamten, die Richter und andere Beamte der oberen Gerichtshöfe, die Offiziere des Heeres etc.; zu der zweiten die unteren Volksclassen in den Provinzen. In Frankreich lassen die Grossen sich wohl eine bedeutende Ungleichheit in einer Steuer gefallen, die, soweit sie dadurch berührt werden, keine sehr schwere ist; nicht aber eine willkührliche Abschätzung durch einen Intendanten. Die unteren Volksclassen müssen in jenem Lande geduldig die Behandlung ertragen, welche Höherstehende sich gegen sie erlauben.

In England haben Kopfsteuern die Summen, welche man von ihnen sich versprach, oder die sie muthmaasslich hätten liefern müssen, wären sie mit Strenge beigetrieben worden, niemals eingetragen; in Frankreich dagegen haben sie es immer gethan. Waren in England die verschiedenen Volksclassen zur Kopfsteuer angesetzt, so begnügte sich die milde Regierung mit dem was hiernach einging, und verlangte keinen anderweitigen Ersatz für den Verlust, welchen der Staat durch den Ausfall derjenigen erleiden mochte, die entweder nicht zahlen konnten, oder die nicht zahlen wollten — denn auch deren gab es Viele — und die, bei der nachsichtigen Rechtsvollstreckung, nicht zum zahlen gezwungen wurden. Die strengere französische Regierung legt jeder Generalität eine bestimmte Summe auf, die der Intendant herbeischaffen muss wie er kann. Beschwert sich eine Provinz über eine zu hohe Abschätzung, so kann sie für das nächste Jahr einen Nachlass erhalten, der im Verhältniss zu der Ueberbürdung des vorangegangenen steht; in der Zwischenzeit aber muss sie bezahlen. Der Intendant hatte, um gesichert zu sein, dass er die seiner Generalität auferlegte Summe schaffen könne, die Befugniss dieselbe zu einer grössern Summe abzuschätzen, damit der Ausfall oder die Zahlungsunfähigkeit einiger Steuerpflichtiger durch das, was Andere zu viel bezahlen müssen, ausgeglichen werde; und bis zum Jahr 1765 wurde die Feststellung dieses Zuschlages lediglich seinem Gutdünken über-

lassen. In jenem Jahr behielt der Staatsrath sich selbst die betreffende Bestimmung vor. Nach den Bemerkungen des vollkommen wohlunterrichteten Verfassers der Memoiren über das französische Besteurungswesen, ist das Verhältniss, in welchem durch die Kopfsteuer in den Provinzen der Adel und die von der persönlichen Taille Befreieten betroffen werden, das geringste. Das grösste fällt auf die der Taille Unterworfenen, die zur Kopfsteuer mit einem gewissen Procentsatz von dem, was sie zu jener Abgabe zu entrichten haben, angesetzt werden.

Insofern Kopfsteuern von den unteren Volksclassen erhoben werden sind sie directe Steuern auf den Arbeitslohn, und mit allen Nachtheilen dieser letzteren verbunden.

Die Erhebung von Kopfsteuern verursacht nur wenige Kosten und wo sie mit Strenge beigetrieben werden, gewähren sie dem Staate eine sehr sichere Einnahme. Daher sind sie auch in den Ländern sehr gewöhnlich wo die Befriedigung, Behaglichkeit und Sicherheit der unteren Volksclassen wenig beachtet wird. Und doch ist es im Allgemeinen nur ein geringer Theil der öffentlichen Einnahmen, der in einem grossen Reiche jemals aus diesen Steuern gezogen worden; und die grössten Summen die sie geliefert haben mögen, wären immer in einer andern, dem Volke bequemeren Weise zu finden gewesen.

Steuern auf Verzehrungegegenstände.

Die Unmöglichkeit, ein Volk, mittelst einer Kopfsteuer, im Verhältniss zu seiner Einnahme zu besteuern, scheint zu der Erfindung von Auflagen auf Verzehrungsgegenstände geführt zu haben. Weiss der Staat nicht, wie er das Einkommen seiner Unterthanen direct und im richtigen Verhältniss besteuern soll, so versucht er es mittelbar durch Besteuerung der Ausgaben zu thun, in der Voraussetzung, dass diese dem Einkommen in der Regel entsprechen. Das geschieht nun durch Besteuerung der Verzehrungsgegenstände, auf welche die Ausgaben verwendet werden.

Verzehrungsgegenstände sind entweder Lebensbedürfnisse oder Luxusartikel.

Unter Lebensbedürfnissen verstehe ich nicht nur diejenigen Gegenstände, welche zur Erhaltung des Lebens unerlässlich sind, sondern auch Alles, dessen, nach Landessitte, achtbare Leute, auch der untersten Volksclassen, mit Anstand nicht entbehren können. So z. B. ist,

streng genommen, ein leinenes Hemd kein Lebensbedürfniss. Griechen und Römer haben, meines Wissens, keines getragen und doch sehr gut gelebt. In unseren Tagen aber würde, im grössten Theile Europa's, ein anständiger Tagelöhner sich schämen öffentlich ohne ein Hemd zu erscheinen, dessen Mangel eine so schmähliche Armuth andeuten würde, wie sie bei Niemandem sich finden könne der sie nicht durch einen sehr schlechten Lebenswandel selbst verschuldete. In ähnlicher Weise gehören in England, nach Landessitte, lederne Schuhe zu einem Lebensbedürfniss; der ärmste anständige Mensch des einen wie des andern Geschlechts würde sich schämen ohne solche öffentlich zu erscheinen. In Schottland ist dasselbe hinsichtlich der Männer der Fall, auch bei den untersten Classen; wogegen hier die Weiber unbedenklich baarfuss gehen dürfen. In Frankreich sind Schuhe weder für Männer noch für Weiber ein Lebensbedürfniss; in den untersten Volksclassen gehen Beide ohne Bedenken, entweder in Holzschuhen oder baarfuss einher. Unter Lebensbedürfnissen verstehe ich daher nicht nur diejenigen Dinge, welche die Natur, sondern auch diejenigen, welche herkömmliche Begriffe von Anstand auch für die untersten Volksclassen zu einer Nothwendigkeit gemacht haben. Alles was darüber hinausgeht, nenne ich Luxusgegenstände, ohne durch diese Benennung den geringsten Tadel auf deren mässigen Gebrauch werfen zu wollen. So nenne ich Bier und Ale in Grossbritannien, und Wein, selbst in Weinländern, Luxusgegenstände. Des Genusses dieser Getränke kann sich ein Jeder, welcher Classe er auch angehören möge, gänzlich enthalten. Von Natur sind sie zur Erhaltung des Lebens nicht nothwendig und der Sitte nach ist es noch nirgends unanständig sich ohne sie zu behelfen.

Da der Arbeitslohn überall, theils durch die Nachfrage nach Arbeit, theils durch den Durchschnittspreis der Lebensbedürfnisse, bestimmt wird, so muss Alles was diesen Durchschnittspreis erhöhet, nothwendig auch den Arbeitslohn in die Höhe treiben, so dass der Arbeiter im Stande bleiben kann diejenige Menge jener nothwendigen Gegenstände zu kaufen, welche er nach der jeweiligen Lage der Nachfrage nach Arbeit, möge sie eine steigende, stillstehende oder abnehmende sein, nothwendig haben muss *). Eine Steuer auf diese Gegenstände erhöhet deren Preis nothwendig um etwas mehr als den Betrag der Steuer, weil der Verkäufer, der die Steuer auslegt, sie in

*) S. Buch I. Cap. 8. Anm. d. Orig.

der Regel mit einem Gewinn ersetzt haben muss. Eine solche Steuer muss deshalb den Arbeitslohn im Verhältniss zu dieser Preissteigerung erhöhen.

In dieser Weise bringt eine Steuer auf Lebensbedürfnisse genau dieselbe Wirkung hervor wie eine directe Steuer auf die Arbeitslöhne. Von dem Arbeiter selbst kann man nicht sagen, dass er sie, wenigstens für eine geraume Zeit, vorstrecke, auch wenn er sie augenblicklich auslegt; vorstrecken muss sie sein Arbeitgeber in dem höheren Arbeitslohn. Ist dieser ein Fabrikant, so wird er das was er mehr an Arbeitslohn gegeben, sammt einem Gewinn, auf den Preis seiner Waare schlagen, so dass zuletzt der Consument die Steuer sammt diesem Zuschlage zu bezahlen hat. Ist der Arbeitgeber ein Pächter, so fällt diese Zahlung schliesslich auf die Rente des Grundbesitzers.

Anders verhält es sich mit den Steuern auf das was ich als Luxusgegenstände bezeichnet habe; selbst bei denen für die Armen. Eine Erhöhung des Preises der besteuerten Waaren von dieser Art bringt nicht nothwendig eine Erhöhung des Arbeitslohnes hervor. So wird z. B. eine Steuer auf Taback, einen Luxus für Arme und Reiche, den Arbeitslohn nicht in die Höhe treiben. Obgleich er in England zum dreifachen und in Frankreich zum fünfzehnfachen seines ursprünglichen Preises besteuert ist, scheinen diese hohen Abgaben doch ohne Einfluss auf die Löhne geblieben zu sein. Ein Gleiches lässt sich von den Abgaben auf Thee und Zucker sagen, die in England und Holland auch von den untersten Volksclassen genossen werden, so wie auf Chocolade, mit der es in Spanien der Fall sein soll. So dürften auch die verschiedenen Abgaben, mit welchen in Grossbritannien im Laufe dieses Jahrhunderts Spirituosen belegt worden sind, keinen Einfluss auf den Arbeitslohn gehabt haben. Die Preiserhöhung von Porterbier, welche die Zuschlagsteuer von drei Schillingen auf das Fass schweren Bieres veranlasste, hat den gewöhnlichen Tagelohn in London nicht gesteigert, denn er beträgt nach wie vor der Steuer 18 bis 20 Pence p. Tag.

Durch den höheren Preis solcher Gegenstände wird auch die Fähigkeit eine Familie zu ernähren für die unteren Classen nicht nothwendig vermindert. Bei den enthaltsamen und fleissigen Armen wirken solche Abgaben wie Luxusgesetze und veranlassen sie, des Genusses überflüssiger Dinge, den sie bequem nicht mehr bestreiten können, sich theilweise oder völlig zu enthalten. In Folge solcher erzwungenen Frugalität wird ihre Fähigkeit eine Familie zu ernähren durch die Steuer vielleicht eher erhöhet als verringert. Die mässigen und

fleissigen Armen aber sind es, die in der Regel die meisten Kinder haben und hauptsächlich die Arbeiter für den Bedarf stellen. Allerdings sind nicht alle Arme mässig und fleissig, und die ausschweifenden und liederlichen können dem Genuss solcher Gegenstände nach deren Preiserhöhung sich so gut hingeben wie vorher, ohne darauf zu achten, in welche Noth ihre Familien dadurch gerathen können. Indessen ziehen solche ausschweifende Menschen selten viele Kinder gross, die bei ihnen in der Regel durch Vernachlässigung, schlechte Wirthschaft, und kärgliche und ungesunde Nahrung umkommen. Ueberwinden diese durch eine kräftige Constitution die Leiden, welchen der schlechte Wandel ihrer Aeltern sie aussetzt, so werden doch durch das böse Beispiel gewöhnlich ihre Sitten verdorben, so dass sie nicht durch ihren Fleiss nützliche Mitglieder der Gesellschaft, sondern durch ihre Laster und Ausschweifungen gemeinschädlich für dieselbe werden. Der höhere Preis der Luxusgegenstände für den Armen kann demnach wohl die Noth solcher liederlichen Familien etwas steigern, und dadurch ihre Fähigkeit Kinder gross zu ziehen etwas vermindern, die nützliche Bevölkerung des Landes würde aber deshalb wahrscheinlich nicht kleiner sein.

Eine jede Steigerung im Durchschnittspreise der Lebensbedürfnisse muss, sofern sie nicht durch eine entsprechende Erhöhung des Arbeitslohnes ausgeglichen wird, nothwendig die Fähigkeit des Armen eine zahlreiche Familie gross zu ziehen, und folglich nützliche Arbeiter für den Bedarf zu stellen, verringern; dieser Bedarf mag nun ein wachsender, stillstehender oder abnehmender sein, wie er durch eine wachsende, stätige oder abnehmende Bevölkerung bedingt wird.

Steuern auf Luxusgegenstände beschränken sich in ihrer Wirkung auf eine Preissteigerung auf die besteuerten Waaren selbst und reichen darin nicht weiter; wogegen Steuern auf Lebensbedürfnisse, durch ihre Steigerung des Arbeitslohnes, nothwendig zu einer Preiserhöhung der fertigen Waaren und folgeweise zu einer Verminderung ihres Verkaufes und Verbrauches führen. Steuern auf Luxusgegenstände werden zuletzt vom Consumenten der besteuerten Waare, und zwar ohne Ersatz, getragen; sie treffen eine jede Art des Einkommens, mag dasselbe von Arbeitslohn, Capitalgewinn oder Bodenrente herrühren. Steuern auf Lebensbedürfnisse haben, so weit sie die ärmeren Arbeiter treffen, zuletzt, theilweise die Grundbesitzer durch eine Verringerung der Bodenrente, theilweise die vermögenden Consumenten, mögen sie Grundbesitzer sein oder nicht, in dem erhöheten Preise der fertigen Waare zu tragen und zwar immer mit einem beträchtlichen Zuschlage.

Der höhere Preis derjenigen Fabrikate, die zu den wirklichen Lebensbedürfnissen gehören und zum Verbrauch für Arme bestimmt sind, wie z. B. grobe Wollenzeuge, muss dem Armen durch eine weitere Erhöhung seines Arbeitslohnes ersetzt werden. Die mittleren und höheren Classen sollten sich, wenn sie ihr Interesse recht verstehen, allen Steuern auf Lebensbedürfnisse sowohl wie allen directen Steuern auf Arbeitslohn, stets widersetzen; denn sie sind es die dieselben, und zwar mit einem beträchtlichen Zuschlage, zuletzt bezahlen müssen. Am schwersten treffen sie immer die Grundbesitzer und zwar in doppelter Eigenschaft: einmal als solche, in der Verminderung ihrer Rente; sodann als vermögende Consumenten, durch die Vergrösserung ihrer Ausgaben. Die Bemerkung Sir Mathew Deckers, dass gewisse Steuern sich in dem Preise einiger Waaren mitunter vier bis fünf Mal wiederholen und häufen, ist hinsichtlich der Steuern auf Lebensbedürfnisse vollkommen richtig. Im Preise von Leder hat man z. B. nicht nur die Steuer für das Leder zu den eigenen Schuhen, sondern auch theilweise zu denen des Schuhmachers und Gerbers zu bezahlen. Ebenso muss man die Steuer auf das Salz, die Seife und die Lichter mit bezahlen, welche die Arbeiter verbrauchen, während sie für uns arbeiten und die Steuer auf das Leder, welches der Salz-, Seifen- oder Lichterfabrikant bei ihren Verrichtungen für jene Arbeiter verbrauchen.

In Grossbritannien sind die hauptsächlichen Steuern auf Lebensbedürfnisse die soeben genannten vier Gegenstände: Salz, Leder, Seife und Lichter *).

Salz war von Alters her und sehr allgemein ein Gegenstand der Besteuerung. Die Römer haben es schon besteuert und ein Gleiches geschieht jetzt, wie ich glaube, in ganz Europa. Die jährlich von einem Einzelnen verzehrte Menge ist so gering und kann so allmählig gekauft werden, dass, wie man geglaubt zu haben scheint, selbst eine ziemlich schwere Steuer Niemanden sehr empfindlich treffen könne.

*) Die Salzsteuer betrug in England, vor ihrer Aufhebung im Jahr 1823 fünfzehn Schilling p. Bushel. Die Abgaben von Lichtern wurde 1831 aufgehoben; die bestehende (1838) von harter Seife beträgt $1^1/_2$ pce., die von weicher 1 py. p. Pfund. *M'C.*

Auch die Accise von Seife ist später abgeschafft, nachdem sie noch im Jahr 1852 einen Ertrag von mehr als 1,000,000 L. gebracht hatte. Der Accise unterworfen sind jetzt (1860) nur noch: Spirituosen, Malz und Hopfen, Papier, Licenzen und Beförderung von Personen und Gütern (locomotion). *A.*

In England beträgt die Steuer drei Schillinge vier Pence p. Bushel, ungefähr das Dreifache des ursprünglichen Preises. In einigen anderen Ländern ist die Steuer noch höher. Leder ist ein wirkliches Lebensbedürfniss und Seife wird schon durch den Gebrauch der Leinwand dazu. In Ländern mit langen Winterabenden sind Lichter ein nothwendiges Arbeitswerkzeug. Leder und Seife zahlen in Grossbritannien anderthalb Pence, Lichter einen Penny p. Pfund, Steuern welche, nach den ursprünglichen Preisen, beim Leder 8 bis 10, bei Seife 20 bis 25, bei Lichtern 14 bis 15 Procent betragen mögen, und, wenn gleich niedriger als beim Salz, doch noch sehr hoch sind. Da sämmtliche vier Artikel zu den wirklichen Lebensbedürfnissen gehören, so müssen jene hohe Steuern nothwendig den Aufwand der mässigen und fleissigen Armen etwas vergrössern und folglich den Arbeitslohn mehr oder weniger steigern.

In einem Lande wo der Winter so kalt ist wie in Grossbritannien, da ist auch Feuerung, während jener Jahreszeit, im strengsten Sinne des Wortes ein Lebensbedürfniss, nicht nur für die Zubereitung der Nahrung, sondern auch für die Behaglichkeit vieler Classen von Arbeitern die im Hause arbeiten; Kohlen sind aber das wohlfeilste Feuerungsmittel. Der Preis der Feuerung ist von so grossem Einfluss auf den der Arbeit, dass in ganz Grossbritannien fast alle Fabriken sich in den Kohlengegenden concentrirt haben, indem man an anderen Orten, wegen des hohen Preises dieses nothwendigen Artikels, nicht so wohlfeil arbeiten kann. Ausserdem sind in vielen Fabrikationszweigen Kohlen ein nothwendiges Arbeitswerkzeug, wie z. B. bei Glas, Eisen und allen anderen Metallen. Liesse sich eine Prämie in irgend einem Falle billigen, so könnte es vielleicht eine auf den Transport von Kohlen aus den Gegenden, wo sie im Ueberfluss vorhanden sind, nach denjenigen, wo es daran mangelt, sein. Anstatt dessen hat die Regierung eine Steuer von 3 Schilling 3 pce. p. ton (20 Centner) auf Kohlen die in der Küstenschifffahrt transportirt werden, gelegt, was bei den meisten Sorten über 60 Procent des ursprünglichen Preises an der Grube beträgt. Kohlen die zu Lande oder mittelst inländischer Schifffahrt transportirt werden, zahlen keinen Zoll. Wo sie von Natur wohlfeil sind, ist der Verbrauch zollfrei; wo sie von Natur theuer sind, belegt man sie mit einer schweren Abgabe *).

*) Die Abgabe von Kohlen zum inländischen Verbrauch wurde 1831 ganz aufgehoben. *M'C.*

1842 wurde ein Ausfuhrzoll auf Kohlen gelegt, der aber schon 1845 wieder aufgehoben wurde. *A.*

Steuern dieser Art steigern nun zwar die Preise der Lebensmittel und folglich die Arbeitslöhne; indessen bieten sie dem Staate eine beträchtliche Einnahme dar, die auf einem andern Wege zu finden ihm nicht leicht werden möchte. Es mögen deshalb triftige Gründe vorliegen sie beizubehalten. Die Prämie auf die Ausfuhr von Getraide dagegen bringt, insoweit sie bei dem jetzigen Stande der Cultur den Preis dieses Lebensbedürfnisses steigert, dieselben schlimmen Folgen alle hervor, und anstatt ein Einkommen für den Staat zu gewähren, verursacht sie ihm häufig noch eine beträchtliche Ausgabe. Die hohen Zölle auf die Einfuhr fremden Getraides, die in mässig guten Jahren einem Einfuhrverbot gleich kommen, und das gänzliche Verbot der Einfuhr von lebendigem Vieh und gesalzenem Fleisch, welches in regelmässigen Zeiten Statt findet und nur ausnahmsweise, wegen der augenblicklichen Theurung, in Bezug auf Irland und die britischen Colonie'n suspendirt ist, haben alle schlechten Folgen von Steuern auf Lebensbedürfnisse gehabt und dem Staate keine Einnahme gebracht. Um die Aufhebung solcher Anordnungen herbeizuführen scheint es nur erforderlich zu sein, das Publicum von der Nichtsnutzigkeit des Systemes zu überzeugen auf das sie sich gründen.

Steuern auf Lebensbedürfnisse sind in vielen Ländern noch weit höher als in Grossbritannien. So giebt es an manchen Orten Mahlsteuern auf das in der Mühle zu vermahlende Mehl, und Brodsteuer auf das im Ofen zu backende Brod. In Holland sollen Steuern dieser Art den Geldpreis des in den Städten verzehrten Brodes verdoppeln; und die Landleute haben, anstatt eines Theiles derselben, p. Kopf einen gewissen Betrag zu zahlen, der sich nach der von ihnen vermeintlich verzehrten Brodsorte richtet: wer Waizenbrod verzehrt, hat drei Gulden fünfzehn Stüver zu zahlen; ungefähr 6 sh. 9 ½ pce. Durch diese und andere ähnliche Abgaben ist der Preis der Arbeit so gesteigert worden, dass die meisten Fabriken in Holland dadurch zu Grunde gerichtet sein sollen*). Aehnliche, wenn auch nicht so schwere Steuern finden sich im Herzogthum Mailand, in den Staaten von Genua, in den Herzogthümern Modena, Parma, Piacenza und Guastalla und im Kirchenstaat. Ein namhafter französischer Schriftsteller **), hat die Finanzen seines Vaterlandes dadurch zu verbessern

*) Mémoires concernant les Droits. I. p. 210 und 211. Anm. d. Orig.

**) S. Le Réformateur. Anm. d. Orig.
(Par Cliquot de Blervache, Inspecteur Général du Commerce. Amsterdam 1756).

gemeint, dass er vorschlug, diese verderblichste aller Steuern an die Stelle der meisten anderen zu setzen. Es giebt nichts so Einfältiges, sagt Cicero, das nicht schon ein Mal von irgend einem Philosophen behauptet worden wäre.

Steuern auf Schlachtfleisch kommen noch häufiger vor als Steuern auf Brod. Auch lässt es sich in der That bezweifeln, ob Fleisch irgendwo zu den Lebensbedürfnissen gehöre. Die Erfahrung lehrt zur Genüge, dass Getraide und andere Pflanzenstoffe, mit Hülfe von Milch, Käse und Butter, oder von Oel wo Butter nicht zu haben ist, ohne alles Fleisch, die reichlichste, gesundeste, nahrhafteste und kräftigendste Nahrung gewähren. Nirgends verlangt der Anstand, dass Jemand Fleischspeisen esse, wie er an den meisten Orten verlangt, dass man ein leinenes Hemd oder lederne Schuhe trage.

Verzehrungsgegenstände, mögen sie nun zu den Lebensbedürfnissen oder Luxusgegenständen gehören, können in zwei verschiedenen Weisen besteuert werden. Entweder bezahlt der Consument jährlich eine gewisse Summe für seinen Gebrauch oder Verbrauch gewisser Gegenstände; oder die Waaren werden besteuert, während sie sich noch in den Händen des Verkäufers befinden und bevor sie an den Consumenten abgeliefert werden. Die eine Art eignet sich besser für diejenigen Dinge die man lange gebrauchen kann, bevor sie völlig aufgebraucht werden; die andere besser für die, wo der Verbrauch sofort oder doch verhältnissmässig schnell Statt findet. Die Steuer auf Kutschen und auf Geschirr von edlem Metall sind Beispiele der ersteren Besteuerungsart; die meisten anderen Acciseabgaben und Zölle, der zweiten.

Eine Kutsche kann, bei guter Behandlung, zehn bis zwölf Jahre gebraucht werden. Sie lässt sich ein für alle Mal besteuern ehe der Wagenmacher sie abliefert. Es ist aber gewiss weit bequemer für den Käufer vier L. jährlich für das Recht eine Kutsche zu halten, als mit einem Male 40 bis 48 L. mehr an den Wagenmacher zu zahlen, d. h. eine Summe die ungefähr derjenigen gleich käme, die er während der Dauer des Gebrauches an Steuer zu bezahlen hätte. Aehnlich kann z. B. ein Silbergeschirr länger als ein Jahrhundert benutzt werden, und es wird dem der es gebraucht gewiss leichter, 5 sh. jährlich für jede 100 Unzen des Gewichts, oder beinahe ein Procent des Werthes, zu zahlen, als diese lange Jahresrente mit 25 oder 30 capitalisirt abzulösen, was den Preis um wenigstens 25 bis 30 Procent erhöhen würde. Die verschiedenen Häusersteuern werden gewiss bequemer durch mässige jährliche Zahlungen, als durch eine schwere

Steuer vom Gesammtwerth auf den ersten Bau oder Verkauf des Hauses entrichtet.

Sir Matthew Decker hat bekanntermaassen vorgeschlagen, dass alle Waaren, selbst diejenigen deren Verbrauch sofort oder doch sehr bald eintritt, in dieser Weise besteuert werden sollen, so dass der Verkäufer nichts vorstreckt, der Consument aber jährlich eine gewisse Summe für die Erlaubniss, gewisse Waaren zu verzehren, bezahlt. Seine Absicht war dabei vornehmlich die, alle Zweige des auswärtigen Handels, besonders den Zwischenhandel *), durch Beseitigung aller Ein- und Ausfuhrzölle zu befördern, und dem Kaufmann es dadurch möglich zu machen, sein Capital und seinen Credit ganz auf den Einkauf von Waaren und die Befrachtung von Schiffen zu verwenden, ohne dass etwas für Steuern vorauszubezahlen wäre. Indessen scheinen sich gegen den Plan, Gegenstände die zum sofortigen oder raschen Verbrauch bestimmt sind, in dieser Weise zu besteuern, folgende vier Einwendungen erheben zu lassen. Erstens, würde die Abgabe ungleicher sein, oder nicht in so richtigem Verhältniss zu dem Aufwand und Consum der einzelnen Steuerpflichtigen stehen, wie bei der gewöhnlichen Erhebungsweise. Die Steuern auf Bier, Wein und Spirituosen, welche der Verkäufer auslegt, werden von den einzelnen Consumenten im genauen Verhältniss zu ihrem Consum bezahlt; sollten sie aber durch den Kauf einer Licenz zum verzehren dieser Getränke erlegt werden, so würde der mässige Consument im Verhältniss weit höher besteuert sein als der Käufer. Eine Familie die sehr gastfrei lebte, würde leichter besteuert sein als eine die wenige Gäste bei sich sähe. Zweitens würde diese Art der Besteuerung, mittelst Bezahlung einer Licenz auf ein Jahr, ein halbes oder Vierteljahr zum Consum gewisser Artikel, einen der Hauptvortheile bei Steuern auf Gegenstände zum schleunigen Verbrauch sehr verringern, nämlich, die Zahlung in äusserst kleinen Raten. In dem Preise von 3 ½ Pence der jetzt für eine Kanne Porter bezahlt wird, mögen die verschiedenen Steuern auf Malz, Hopfen und Bier, sammt dem Aufschlag des Brauers der sie vorgestreckt hat, etwa 1 ½ Pence betragen. Kann der Arbeiter diese 1 ½ Pence missen, so kauft er sich eine Kanne Porter; kann er es nicht, so begnügt er sich mit einer Pinte, und da ein Pfennig gespart

*) »Carrying trade« muss hier, wie schon früher bemerkt, durch Zwischenhandel übersetzt werden, obgleich es eigentlich nur das Frachtgeschäft ist. *A.*

ein Pfennig verdient ist, so hat er auf diese Weise durch seine Mässigkeit einen Heller verdient. So bezahlt er die Steuer bei Kleinem, so wie er sie und wann er sie bezahlen kann, und jedes Mal wann er bezahlt geschieht es ganz freiwillig, so dass er es auch lassen könnte wenn er wollte. — Drittens, würden solche Steuern weniger den Charakter von Luxusgesetzen haben. Ist die Licenz einmal gekauft, so mag viel oder wenig getrunken werden, die Steuer bleibt dieselbe. — Viertens, würde ein Arbeiter, der mit Einem Mal, durch jährliche, halb- oder vierteljährliche Zahlung so viel an Steuern erlegen sollte, wie er jetzt, ohne nennenswerthe Beschwerde, auf die verschiedenen Kannen oder Pinten Porter zahlt die er in einem solchen Zeitraum trinkt, oft in grosse Verlegenheit gerathen. Offenbar könnte daher jene Erhebungsweise, ohne die empfindlichste Härte, niemals einen Ertrag einbringen, der demjenigen, welcher jetzt ohne den geringsten Druck erhoben wird, auch nur annähernd gleich käme. Dennoch giebt es Länder, wo Gegenstände zum sofortigen oder raschen Verbrauch in jener Weise besteuert sind. In Holland wird so viel p. Kopf für die Erlaubniss Thee zu trinken bezahlt. Einer Steuer auf Brod habe ich schon erwähnt, die, insoweit dasselbe in Pachthäusern oder Dörfern zur Verzehrung kommt, dort in gleicher Weise erhoben wird.

Die Acciseabgabe trifft vornehmlich inländische Erzeugnisse, die zum inländischen Verbrauche bestimmt sind; auch unterliegen ihr nur einige wenige Gegenstände von allgemeinstem Gebrauch. Ueber diese Gegenstände selbst kann eben so wenig jemals ein Zweifel obwalten, wie über die Abgabe, welcher jeder derselben unterworfen ist. Sie gehören fast sämmtlich zu denjenigen, die ich als Luxusgegenstände bezeichnet habe, mit Ausnahme immer der vier genannten: Salz, Seife, Leder, Lichter und etwa noch des grünen Glases *).

Die Zollabgaben sind weit älter als die der Accise. Der Name („*custom*“ i. e. Gebrauch) scheint daher zu kommen, weil dadurch eine Zahlung die seit undenklichen Zeiten gebräuchlich ist, bezeichnet werden soll. Ursprünglich scheint man sie wie Abgaben vom kaufmännischen Gewinn betrachtet zu haben. Während der rohen Zeiten der Feudalanarchie galten Kaufleute, wie alle andere Städter, für wenig besser als freigelassene Leibeigne, deren Personen man verachtete, während

*) In der Ausgabe von Wakefield steht, durch einen Druckfehler; »green grass.«
A.

man sie um ihren Reichthum beneidete. Der hohe Adel, der dem König die Auflegung einer Taille auf seine eignen Leute gestattet hatte, war es gern zufrieden, dass ein Gleiches einer Classe von Menschen geschah, deren Schutz seinem Interesse weit weniger nahe lag. In jenen unwissenden Zeiten sah man es nicht ein, dass der Gewinn des Kaufmanns kein Gegenstand sei, der unmittelbar besteuert werden könne, oder dass die Bezahlung aller solcher Steuern schliesslich, sammt einem bedeutenden Zuschlage, auf die Consumenten fallen müsse.

Der Gewinn fremder Kaufleute wurde mit noch ungünstigeren Augen betrachtet als der der einheimischen; es war daher natürlich, dass man jenen höher besteuerte als diesen. Dieser Unterschied in den Zöllen für fremde und für englische Kaufleute, der in der Unwissenheit seinen Ursprung hatte, ist vom Monopolgeist aufrecht erhalten worden, damit unsere Kaufleute sowohl auf dem heimischen als auf dem fremden Markt eines Vorzuges genössen.

Mit diesem Unterschiede wurden im Uebrigen alle Waaren, Lebensbedürfnisse sowohl als Luxusgegenstände, Ausfuhr- wie Einfuhrwaaren, anfänglich ganz gleichen Zöllen unterworfen. Man scheint gefragt zu haben: weshalb die Verkäufer der einen Waarengattung vor denen der andern, — oder weshalb der Kaufmann der Waaren ausführe, vor dem der welche einführe bevorzugt werden solle?

Die früheren Zölle waren von dreierlei Art. Die erste, und vielleicht die älteste aller dieser Abgaben war die auf Wolle und Leder. Sie scheint vornehmlich, oder ausschliesslich, ein Ausfuhrzoll gewesen zu sein. Nach der Einführung der Wollenmanufactur in England wurde, damit nicht die Krone einen Theil des Zolles auf Wolle durch die Ausfuhr der fertigen Stoffe einbüsse, auch auf diese eine gleiche Abgabe gelegt. Die beiden anderen Gattungen waren, erstens, ein Zoll auf Wein, der, weil er p. Tonne berechnet wurde, *tonnage* hiess; und zweitens, ein Zoll auf alle andere Waaren, der, weil nach dem muthmaasslichen Werth in Pfund Sterling berechnet, „*poundage*“ genannt wurde. Im 47. Regierungsjahr Eduards III. wurde ein Zoll von 6 Pence vom L. (2 ½ Procent) auf alle aus- und eingeführten Waaren gelegt, mit Ausnahme von Wolle, Wollenvliess, Leder und Weinen, worauf besondere Zölle hafteten. Im 14. Regierungsjahr Richards II. wurde diese Abgabe auf einen Schilling vom L. (5 Procent) erhöhet, aber drei Jahre später wieder auf sechs Pence herabgesetzt. Unter Heinrich IV. wurde sie im zweiten Jahr auf acht Pence und im vierten auf einen Schilling gesetzt, und blieb auf

diesem Satz bis zum neunten Jahr unter Wilhelm III. Diese, die *Subsidy of tonnage and poundage* genannte Abgabe, wurde dem Könige in der Regel durch eine und dieselbe Parlamentsacte bewilligt. Nachdem die Subsidie des *Poundage* so lange auf fünf Procent gestanden hatte, fing man an, in der Zollsprache unter dem Wort Subsidie eine allgemeine Abgabe der Art von fünf Procent zu verstehen, und diese sogenannte alte Subsidie wird noch jetzt nach dem Tarif aus dem 12. Regierungsjahr Carls II. erhoben. Die Methode, vermittelst eines Tarifes *(Book of rates)* den Werth der dieser Abgabe unterworfenen Waaren festzustellen, soll älter sein als die Zeit Jakobs I. Die neue Subsidie, aus den Jahren neun und zehn Wilhelms III., schlug noch fünf Procent auf die meisten Waaren. Die ein Drittel und zwei Drittel Subsidie bildeten wiederum zusammen fünf Procent. Ein viertes 5 Procent auf die meisten Waaren bildete die Subsidie von 1747 und ein fünftes, auf einige besondere Waarengattungen, die von 1759. Ausser diesen fünf Subsidien sind von Zeit zu Zeit viele andere Zölle verschiedener Art auf einzelne Waarengattungen gelegt worden, bald um den Staatsbedürfnissen zur Hülfe zu kommen, bald um den Handel mit den Grundsätzen des Mercantilsystemes in Einklang zu bringen.

Dieses System kam nun allmählig mehr zur Herrschaft. Die alte Subsidie war ohne Unterschied auf Aus- und Einfuhr gelegt; die vier folgenden hingegen, so wie alle übrigen von Zeit zu Zeit auf besondere Waarengattungen gelegten Zölle, trafen, mit wenigen Ausnahmen, lediglich die Einfuhr. Die meisten der früher auf die Ausfuhr inländischer Producte oder Manufacte gelegten Zölle wurden ermässigt, oder, wie in den meisten Fällen, ganz aufgehoben. Mitunter wurden selbst Prämien auf die Ausfuhr einiger inländischer Erzeugnisse bewilligt, oder die Zölle, welche bei der Einfuhr fremder Waaren hatten erlegt werden müssen, bei deren Wiederausfuhr ganz oder theilweise zurückerstattet. Bei den Zöllen der alten Subsidie geschieht dieses Letztere nur zur Hälfte; bei den späteren aber, hinsichtlich der meisten Waaren, ganz. Diese steigende Bevorzugung der Ausfuhr und Hintansetzung der Einfuhr findet sich ausnahmsweise nur bei einigen Gegenständen nicht, welche vornehmlich als Material zur Fabrikation dienen. Diese wünschen unsere Kaufleute und Fabrikanten so billig wie möglich für sich selbst zu haben, und sie ihren Nebenbuhlern und Concurrenten im Auslande so viel wie möglich zu vertheuern; deshalb lässt man einige fremde Erzeugnisse, wie z. B. spanische Wolle, Flachs und rohes Leinengarn, zollfrei eingehen, und belegt die Ausfuhr einiger inländischer oder britischer Colonialerzeug-

nisse mit hohen Zöllen oder gar mit einem Verbot. So hat man die Ausfuhr englischer Wolle verboten, und die von Bieberfellen, Bieberhaaren und Gummi-Senegal mit hohen Zöllen belegt, nachdem Grossbritannien, durch die Eroberung von Canada und Senegambien, sich fast den ausschliesslichen Besitz dieser Waaren erworben hatte.

Dass das Mercantilsystem dem Einkommen der grossen Masse des Volks, dem Jahresertrage des Bodens und der Arbeit, sich nicht sehr zuträglich erwiesen, habe ich schon im vierten Buche dieses Werkes nachzuweisen gesucht. Für die Staatseinnahmen scheint es nicht zuträglicher gewesen zu sein, wenigstens soweit die Zölle dabei in Betracht kommen.

Vermöge jenes Systemes ist die Einfuhr mehrerer Waaren gänzlich verboten worden, wodurch deren Einfuhr in vielen Fällen völlig verhindert, in anderen, durch die Beschränkung auf den Schmuggelhandel, bedeutend verringert wurde. Ersteres war bei fremden Wollenwaaren, letzteres bei fremden seidenen und Sammtstoffen der Fall; in beiden Fällen ist dem Staate die Einnahme, welche Zölle hätten bringen können, ganz entgangen.

Die hohen Zölle, welche auf die Einfuhr so vieler fremder Waaren gelegt wurden, um von deren Verbrauch in Grossbritannien abzuhalten, haben oft nur zu einer Aufforderung zum Schmuggelhandel gedient und jedenfalls immer bewirkt, dass die Zolleinnahme weit hinter dem zurückblieb, was durch mässige Zölle hätte erzielt werden können. Die Aeusserung Swifts, dass in der Arithmetik der Zölle zwei Mal zwei nicht immer vier, sondern oft nur eins geben, bewahrheitet sich vollständig hinsichtlich so übermässiger Zölle, zu denen man nie gegriffen haben würde, hätte das Mercantilsystem uns nicht veranlasst, die Besteuerung oft als ein Werkzeug nicht der Einnahmen, sondern des Monopoles anzuwenden.

Die für die Ausfuhr inländischer Producte und Manufacte mitunter bewilligten Prämien, so wie die Rückzölle auf die Wiederausfuhr mehrerer fremder Waaren, haben zu vielerlei Betrügereien und zu einer Art Schmuggelhandel Anlass gegeben, der für die Staatseinnahmen noch verderblicher ist als irgend ein anderer. Um die Prämie oder den Rückzoll zu erhalten, werden die Güter, wie recht wohl bekannt, zur See verschifft und dann heimlich an einer andern Stelle wieder in's Land gebracht. Der Ausfall, welchen die Zolleinnahme durch Prämien und Rückzölle, wovon ein grosser Theil durch Betrug erlangt wird, erleidet, ist sehr gross. Der Bruttoertrag der Zölle in dem am 5. Januar 1755 abgelaufenen Jahre betrug 5,068,000 L.

Die hieraus bezahlten Prämien beliefen sich, obgleich es in diesem Jahr keine Prämie auf Getraideausfuhr gab, auf 167,800 L.; die Rückzölle gegen Verschreibungen und Certificate auf 2,156,800 L.; Prämien und Rückzölle zusammen also 2,324,600 L.*). Zieht man von den übrig bleibenden 2,743,400 L. noch 287,900 L. für Verwaltungskosten in Gehalten etc. ab, so bleibt für jenes Jahr nur eine reine Zolleinnahme von 2,455,500 L. Die Verwaltungskosten betrugen hienach von der Brutto-Einnahme zwischen fünf und sechs, über zehn Procent aber von dem Reinertrage nach Abzug dessen, was für Prämien und Rückzölle abgegangen war.

Bei den hohen Zöllen auf fast alle Einfuhrwaaren schmuggeln unsere Importeurs so viel und declariren so wenig wie möglich. Die Exporteurs dagegen declariren mehr als sie ausführen, zuweilen aus Eitelkeit, als ob sie grosse Geschäfte in zollfreien Waaren machten, zuweilen um eine Prämie oder einen Rückzoll zu verdienen. In Folge dieser verschiedenen Betrügereien hat es nach unseren Zollregistern den Anschein, als ob unsere Ausfuhren die Einfuhren weit überstiegen; zur unaussprechlichen Beruhigung derjenigen Staatsweisen, welche den Volkswohlstand nach der sogenannten Handelsbilanz abmessen.

Alle Einfuhrwaaren sind, wenn nicht besonders befreit, was selten der Fall ist, irgend einem Zoll unterworfen. Kommen welche, die nicht im Tarif benannt sind, so haben sie, und zwar auf die eidliche Angabe des Importeurs, 4 sh. 9⁹⁄₂₀ pce. von je einem L. St. an Werth zu entrichten, d. h. beinahe fünf Subsidien (beinahe 25 Proc.). Der Tarif *(book of rates)* ist ausserordentlich umfassend und zählt viele Gegenstände auf, die wenig im Gebrauch vorkommen und daher wenig bekannt sind; weshalb es auch oft zweifelhaft ist, unter welche Classe ein Artikel gehört und welcher Zoll dafür bezahlt werden müsste. Irrthümer in dieser Beziehung richten aber mitunter den Zollbeamten zu Grunde und verursachen dem Importeur viel Mühe, Kosten und Plackereien; hinsichtlich Klarheit, Bestimmtheit und Deutlichkeit stehen daher die Zölle den Accise-Abgaben weit nach.

Damit die Mehrzahl der Mitglieder einer Gesellschaft im Verhältniss zu ihrem respectiven Aufwande zu den öffentlichen Einnahmen beitrage, scheint es nicht nöthig zu sein, dass ein jeder einzelner Artikel dieses Aufwandes besteuert werde. Die mittelst der Accise erhobene Einnahme soll vermeintlich die Steuerpflichtigen eben

*) Also beinahe 46 Procent der Brutto-Einnahme! Die Zölle haben 1858—59 circa 24 Millionen L. eingebracht, trotz aller vorgenommenen Ermässigungen (s. folgende Note). *A.*

so gleichmässig treffen, wie die welche die Zölle ausliefern; die Accise aber ruhet nur auf einigen wenigen Artikeln vom allgemeinsten Verbrauch. Es giebt Viele, welche der Ansicht sind, dass, bei einer guten Einrichtung, die Zölle gleichfalls ohne Verlust für die Staatseinnahme und zum grossen Nutzen des auswärtigen Handels auf einige wenige Artikel beschränkt werden könnten*).

Die fremden Waaren, welche in Grossbritannien am allgemeinsten gebraucht und verzehrt werden, scheinen jetzt vornehmlich folgende zu sein: Weine und Branntweine; einige amerikanische und westindische Producte, als: Zucker, Rum, Taback, Cocosnüsse etc. und einige ostindische, als Thee, Caffee, chinesisches Porcellan, Gewürze, einige Stückgüter (Manufacte) etc. Diese Gegenstände liefern jetzt vielleicht den grössten Theil des Zollertrages. Die übrigen auf fremde Manufacte gelegten Zölle haben grösstentheils gar nicht den Zweck, eine Einnahme zu bringen, sondern den, unseren Kaufleuten ein Monopol oder einen Vorzug auf dem inländischen Markt zu schaffen. Bei einer Beseitigung aller Einfuhrverbote und Belegung aller

*) Das Verständniss, wie richtig dieser Grundsatz sei, hat vornehmlich die grossen Zollreformen in England zuwege gebracht. Im Jahr 1810 bedurfte es einer fünfjährigen Arbeit, um die englischen Zollgesetze auf 1400 Seiten zusammenzustellen. Durch das Stat. 16 und 17 Victoria, cap. 106 vom 20. Aug. 1853 (»Consolidating the Customs Duties Act«) wurde die Zahl der zollpflichtigen Artikel auf 360 reducirt. Eine im Jahr 1840 eingesetzte Untersuchungs-Commission machte in ihrem Bericht das Parlament darauf aufmerksam, dass, von 862 Artikeln, welche bei einer Zolleinnahme von 22,127,000 L. im Tarif figurirten, neun 18,575,000 L. St., dagegen 147 gar nichts, 349 zusammen nur 8000 L. brächten etc. In dem Zeitraum von 1815—1855 wurden folgende Veränderungen mit den Zöllen vorgenommen, welche die daneben bemerkten Veränderungen in der Einnahme hervorbrachten:

		Reducirt.	Aufgelegt.	Zolleinnahme. mehr	Zolleinnahme. weniger
1815—20	L.	749,000	1,786,000	—	1,384,000
1821—25	»	4,570,000	46,000	2,556,000	—
1826—30	»	1,512,000	297,000	—	1,746,000
1831—35	»	2,000,000	666,000	—	768,000
1836—40	»	148,000	1,061,000	196,000	—
1841—45	»	5,586,000	161,000	—	1,636,000
1846—50	»	2,389,000	2,000	314,000	—
1851—53	»	2,397,000	16,000	132,000	—
1854—55 (Krieg)	»	983,000	2,666,000	75,000	—
		20,334,000	6,701,000	—	1,261,000

(Tooke, Geschichte der Preise. Deutsch. II. 189.) *A.*

fremden Manufacte mit so mässigen Zöllen, dass dem Staate erfahrungsmässig die möglich grösste Einnahme daraus erwachse, könnte doch unseren Arbeitern noch ein bedeutender Vortheil auf dem heimischen Markte verbleiben, während viele Artikel, die jetzt dem Staate gar keine oder nur eine höchst unbedeutende Zolleinnahme gewähren, eine sehr grosse liefern könnten.

Hohe Steuern bringen dem Staate oft eine geringere Einnahme zuwege, als aus mässigen zu erzielen gewesen wäre, indem der Verbrauch der hoch besteuerten Gegenstände ein geringerer bleibt und ausserdem der Schmuggelhandel durch jene aufgemuntert wird.

Entsteht die Verminderung der Einnahme aus einer Verminderung des Verbrauches, so giebt es nur ein Mittel dawider: eine Herabsetzung der Abgabe. Entsteht sie aus dem Aufschwunge, welchen der Schmuggel nimmt, so bieten sich zwei Wege der Abhülfe dar: entweder Verminderung des Reizes zum Schmuggeln oder Vermehrung der Schwierigkeiten im Schmuggeln. Ersteres kann nur durch Herabsetzung der Abgabe geschehen; letzteres durch zweckmässige Verhütungsmaassregeln.

Der Erfahrung nach werden, wie ich glaube, die Unternehmungen des Schmugglers weit entschiedener durch die Anordnungen, welche bei der Accise, als durch diejenigen, welche bei den Zöllen Statt finden, behindert; man würde also jene, soweit die Natur dieser verschiedenen Abgaben es zulässt, auch beim Zollwesen einführen müssen, um den bezeichneten Zweck zu erreichen; eine Veränderung, die Viele, wie es scheint, für sehr leicht halten.

Man meinte, es sollte Demjenigen, der zollpflichtige Waaren einführt, gestattet werden, dieselben nach seiner Wahl entweder in seinen eignen Speicher zu bringen oder sie in einen, sei es auf seine, sei es auf Staatskosten gemietheten Speicher niederzulegen, jedoch unter zollamtlichem Verschluss, so dass nur in Gegenwart eines Zollbeamten geöffnet werde. Im ersteren Falle wäre der Zoll sofort zu entrichten und gäbe es nie einen Rückzoll; auch müsste der Speicher jederzeit der Untersuchung durch Zollbeamte zugänglich sein, damit sie sich vergewissern, ob und wie weit die dort lagernde Menge derjenigen entspreche, für welche der Zoll erlegt worden. Bei einer Niederlage unter Zollverschluss wäre ein Zoll nicht eher zu entrichten, als bis die Waare zum inländischen Verbrauch herausgenommen würde; wogegen sie zollfrei bliebe, sobald die Herausnahme behufs der Wiederausfuhr geschähe und Sicherheit gestellt werde, dass die Ausfuhr auch wirklich erfolge. Diejenigen, die mit Waaren der Art

Handel treiben, sei es im Grossen, sei es im Detail, hätten sich stets den Besuch und die Untersuchung der Zollbeamten gefallen zu lassen, und durch genügende Papiere über die Entrichtung des Zolles für die in ihren Läden oder Speichern vorgefundenen Waaren auszuweisen. Die sogenannten Accise-Abgaben auf eingeführten Rum werden jetzt in dieser Weise erhoben, und dasselbe System liesse sich vielleicht auf alle Einfuhrzölle anwenden, sobald diese nur, wie bei der Accise, auf einzelne Gegenstände von allgemeinstem Verbrauch sich beschränken. Wollte man sie, wie jetzt, auf fast sämmtliche Waaren legen, so würde es schwer sein, ausreichende Räume zur Niederlage zu schaffen, und Waaren von sehr zarter Beschaffenheit, oder deren Erhaltung grosse Sorgfalt und Aufmerksamkeit erforderte, könnten vom Kaufmann nicht wohl fremdem Gewahrsam anvertraut werden.

Könnte durch ein solches System dem Schmuggel, auch bei ziemlich hohen Zöllen, gewehrt werden; und erhöhete oder ermässigte man die einzelnen Zölle in der Art, wie sie muthmaasslich dem Staate die grösste Einnahme liefern würden, so dass sie stets nur als Finanzmaassregel, niemals als Monopol erscheinen, so liesse sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass eine dem jetzigen reinen Zollertrage mindestens gleiche Einnahme aus der Einfuhr einiger weniger zollpflichtiger Gegenstände vom allgemeinsten Verbrauch sich erzielen liesse, und dass in die Zollabgaben dergestalt dieselbe Einfachheit, Bestimmtheit und Genauigkeit gebracht würde, wie in die der Accise. Was jetzt der Staat durch Rückzölle auf eine Ausfuhr von Waaren verliert, die später wieder an's Land gebracht und consumirt werden, würde er völlig ersparen. Käme zu diesen an sich schon beträchtlichen Ersparnissen noch die Abschaffung aller Prämien auf die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse hinzu, es sei denn, dass hierin nur eine Vergütung der früher in der Gestalt von Accise wirklich entrichteten Abgabe läge, so lässt sich nicht wohl bezweifeln, dass nach einer solchen Aenderung die reine Zolleinnahme sich der früheren vollkommen gleichstellen würde.

Wenn nun durch einen solchen Systemwechsel die Staatseinnahmen keinen Schaden erleiden würden, so würden auf der andern Seite Handel und Fabrikation einen sehr grossen Vortheil dadurch erlangen. Der Handel mit zollfreien Waaren, also der bei Weitem grössten Zahl, würde völlig frei sein und könnte von und nach allen Gegenden der Welt mit dem möglich grössten Vortheil betrieben werden. Zu diesen Waaren müssten alle Lebensbedürfnisse und alle

Stoffe für die Fabrikation gehören. Insoweit die freie Einfuhr jener ersteren ihren durchschnittlichen Geldpreis auf dem heimischen Markte niedriger stellte, würde sich auch der Geldpreis der Arbeit ermässigen, ohne dass jedoch der wirkliche Lohn derselben in irgend einer Beziehung etwas verlöre. Der Werth des Geldes bemisst sich nach den Lebensbedürfnissen, die man dafür kaufen kann; der der Lebensbedürfnisse dagegen ist ganz unabhängig von der dafür zu erlangenden Menge Geldes. Eine Ermässigung im Geldpreise der Arbeit würde nothwendig eine entsprechende in dem aller inländischen Erzeugnisse zur Folge haben, wodurch diese einen gewissen Vortheil auf allen fremden Märkten erhalten würden. In noch grösserem Maasse würde auf eine billige Herstellung mancher Fabrikate die zollfreie Einfuhr des dazu zu verwendenden Rohstoffes wirken. Würde rohe Seide aus China oder Ostindien zollfrei eingeführt, so liessen sich englische Seidenwaaren weit billiger absetzen, als französische oder italienische; und man würde nicht nöthig haben, die Einfuhr fremder Seiden- oder Sammetstoffe zu verbieten. Durch die Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse würden unsere Arbeiter in den Stand gesetzt, nicht nur den einheimischen, sondern zum grossen Theil auch den fremden Markt zu beherrschen. Selbst der Handel mit steuerpflichtigen Waaren würde sich in weit vortheilhafterer Weise als jetzt betreiben lassen. Bei einer Ablieferung derselben aus der Niederlage zur Ausfuhr in die Fremde würde, da alsdann gar kein Zoll zu entrichten, der Handel völlig frei sein, und der Zwischenhandel bei diesem System jeden möglichen Vortheil geniessen. Bei einer Ablieferung zum inländischen Verbrauch hätte der Importeur den Zoll nicht eher zu erlegen, als bis er seine Waare, sei es an die zweite Hand, sei es an den Consumenten selbst verkauft hätte, und kann diese deshalb immer wohlfeiler ablassen, als wenn er genöthigt wäre, den ganzen Zoll sofort bei der Einfuhr zu entrichten. So liesse sich, bei denselben Abgaben, der auswärtige Consumhandel, selbst mit zollpflichtigen Waaren, in weit vortheilhafterer Weise betreiben als jetzt.

Es war die Absicht Sir Robert Walpole's bei seinem vielbesprochenen Accisegesetzentwurf, in Bezug auf Wein und Taback ein dem hier vorgeschlagenen nicht unähnliches System einzuführen. Obgleich aber der Entwurf, als er an das Parlament gelangte, nur dieser beiden Artikel Erwähnung that, so wurde doch allgemein vermuthet, dass hierin nur die Einleitung zu einem weit umfassenderen Plane derselben Art liegen sollte. Parteigeist, in Verbindung mit dem Privatinteresse schleichhändlerischer Kaufleute, erhob aber ein so heftiges

wenn gleich höchst ungerechtes Geschrei gegen den Vorschlag, dass der Minister es gerathen fand, den Entwurf fallen zu lassen und aus Furcht, einen ähnlichen Sturm wieder zu erregen, hat keiner seiner Nachfolger es gewagt, ihn wieder aufzunehmen*).

Die Zölle auf fremde Luxusgegenstände, die zum inländischen Consum eingeführt werden, mögen zwar mitunter den Armen berühren; hauptsächlich aber treffen sie die mittelmässig oder höher begüterten Classen. Hieher gehören z. B. die Zölle auf fremde Weine, Chocolade, Thee, Zucker etc. Die Abgaben auf die wohlfeileren Luxusgegenstände inländischen Erzeugnisses und zum Verbrauch im Inlande bestimmt, treffen so ziemlich alle Volksclassen in gleicher Weise nach Maassgabe ihres respectiven Aufwandes. Die Armen zahlen die Steuern auf Malz, Hopfen, Bier und Ale für ihre eigene Verzehrung, und die Reichen sowohl für ihre eigene als auch für die ihrer Dienerschaft.

Der gesammte Consum der unteren Volksclassen muss, nicht nur der Menge, sondern auch dem Werthe nach, in einem jeden Lande weit bedeutender sein, als der der mittleren und höheren Classen. Die gesammte Ausgabe ist bei jenen weit grösser als bei diesen. Erstens wird fast das ganze Capital eines jeden Landes alljährlich unter die niedrigeren Volksclassen als Lohn für productive Arbeit vertheilt. Zweitens vertheilt sich in gleicher Weise ein grosser Theil des sowohl aus der Bodenrente als aus dem Capitalgewinn entstehenden Einkommens, als Lohn und Unterhaltskosten für Dienstboten und andere unproductive Arbeiter. Drittens fliesst derselben Classe ein gewisser Theil des Capitalgewinnes zu, nämlich als Einkommen aus der Verwendung ihrer kleinen Capitalien. Der alljährlich von Krämern, Handwerkern und Kleinhändlern aller Art gemachte Geschäftsgewinn ist überall sehr bedeutend und bildet einen beträchtlichen Theil des jährlichen Belaufes. Viertens endlich gehört selbst ein Theil der Bodenrente derselben Classe an; ein beträchtlicher derjenigen, die nicht weit unter dem Mittelstande steht, und ein kleiner sogar der niedrigsten, da auch gewöhnliche Tagelöhner mitunter einen oder ein Paar Acre Landes als Eigenthum besitzen. Ist also auch bei jedem Einzelnen in diesen unteren Volksclassen der Aufwand ein sehr geringer, so bildet er doch in seiner Gesammtheit immer den bei weitem grössten Theil des ganzen Aufwandes des Gemeinwesens, und was aus dem

*) Das System der Einfuhr zur Niederlage hat alle Vortheile, auf welche A. Smith hindeutet, vollständig zuwege gebracht und ist eine der grössten Verbesserungen in unserer Handels- und Finanzpolitik. *M'C.*

Jahresertrage des Bodens und der Arbeit für den Verbrauch der höheren Classen übrig bleibt, ist immer an Menge wie an Werth viel geringer. Daher sind auch diejenigen Steuern auf Ausgaben, welche hauptsächlich auf die höheren Classen, auf den kleineren Theil des Jahresertrages fallen, voraussichtlich weit weniger einträglich als diejenigen, welche ohne Unterschied alle und selbst als die, welche hauptsächlich die unteren Classen treffen, d. h. welche ohne Unterschied den ganzen Jahresertrag oder doch hauptsächlich den grössern Theil desselben in Anspruch nehmen. Die Accise auf die Ingredienzen und die Fabrikation inländischer gegohrener und spirituoser Flüssigkeiten ist daher von allen Steuern auf Ausgaben die bei Weitem einträglichste, und dieser Theil der Accise fällt stark, vielleicht im grössten Maasse auf die grosse Menge. In dem am 5. Juli 1775 endenden Jahr belief sich der Brutto-Ertrag dieses Theiles der Accise auf 3,341,837 L. 9 sh. 9 pce *).

Es darf hiebei jedoch nie übersehen werden, dass es die Ausgaben für Luxusgegenstände, nicht die für die Lebensbedürfnisse der unteren Volksclassen sind, die überhaupt besteuert werden dürfen. Die Bezahlung einer Abgabe auf diesen nothwendigen Aufwand würde schliesslich immer auf die höheren Classen zurückfallen, auf den kleinern Theil des Jahresertrages, nicht auf den grössern. Die Abgabe selbst muss immer entweder den Arbeitslohn in die Höhe treiben oder die Nachfrage nach Arbeit verringern. Ersteres kann sie nicht thun, ohne dass ihre Entrichtung zuletzt auf die höheren Classen zurückfalle, letzteres nicht, ohne den Jahresertrag des Bodens und der Ar-

*) Die Bieraccise, welche circa 3 Millionen L. einbrachte, wurde 1830 aufgehoben. Die Brutto-Einnahme von britischen Spirituosen und Malz betrug in dem am 5. Januar 1837 endenden Jahre 9,761,558 L.; die Netto-Einnahme 9,527,341 L. *M'C.*

Die Verbrauchssteuer (excise) auf britische Spirituosen brachte 1858—59 9,000,000 L.; die auf Malz 5,400,000; von ersteren betrug der Consum 23,200,000 Gallons (1 Gallon = 1¼ preuss. Quart), von letzteren 48 Millionen steuerpflichtige Bushels (ca. 1½ Bushel = 1 preuss. Scheffel). In obiger Note (S. 413) ist übrigens nur von Zöllen, nicht auch von Accise die Rede. Nach Wm. Tayler History of Taxation in England, Lond. 1853, Tab. p. VII. betrug die Summe der Herabsetzungen und Aufhebungen an Zöllen und Accise in dem Zeitraum von 1822 bis 1851 zusammen L. 38,995,107

Dazu 1816—21 . . .	» 19,293,000
Zusammen	L. 58,288,107

wogegen aufgelegt wurden, zusammen 13,547,955 L.; bleibt eine Erleichterung der Steuerlast um 44,740,152 L. *A.*

beit, das Vermögen, aus welchem alle Steuern zuletzt bezahlt werden müssen, zu verringern. In welche Lage auch eine solche Steuer die Nachfrage nach Arbeit bringen mag, sie wird immer den Arbeitslohn höher stellen, als er sonst in dieser Lage sein würde; und diese Lohnserhöhung muss zuletzt immer auf die höheren Classen zurückfallen.

Das Brauen gegohrener Getränke und das Distilliren von Spirituosen nicht zum Verkauf, sondern zum eignen Gebrauch, ist in Grossbritannien nicht accisepflichtig. Diese Befreiung, durch welche der Häuslichkeit des Privatmannes die gehässigen Besuche und Untersuchungen des Steuerempfängers erspart werden sollen, macht, dass das Lästige jener Abgaben oft weit weniger auf den Reichen als auf den Armen fällt. Das Distilliren zum eignen Gebrauch kommt allerdings nicht oft, wenn auch zuweilen vor. Auf dem Lande aber brauen viele Familien vom Mittelstande und fast alle grossen und reichen ihr eignes Bier. Ihr starkes Bier kostet ihnen also acht Schilling pr. Fass weniger, als es dem Brauer von Handwerk kostet, der auf die Steuer so gut wie auf jede andere von ihm verlegte Ausgabe seinen Gewinn haben muss. Jene Familien trinken ihr Bier also wenigstens neun bis zehn Schilling pr. Fass billiger, als ein Bier von derselben Güte von ärmeren Leuten getrunken werden kann, denen es überall lieber ist, ihr Bier im Kleinen aus der Brauerei oder dem Bierhause zu holen. Ebenso ist auch Malz zum Privatgebrauch keiner Untersuchung durch den Steuerbeamten unterworfen; dann muss aber jedes Mitglied der Familie mit 7½ sh. abgelöst werden*). Diese Summe ist gleich dem Betrage der Accise auf zehn Bushel Malz, eine Menge, die vollkommen ausreicht für Alles, was die Mitglieder einer Familie, Männer, Weiber und Kinder, durchschnittlich verbrauchen dürften. In reichen und grossen Familien indessen, wo ländliche Gastfreiheit herrscht, ist das, was die Mitglieder der Familie an Malzgetränken verzehren, nur ein kleiner Theil des häuslichen Consums. Sei es wegen der Mischung, sei es aus anderen Gründen, jedenfalls ist es bei Weitem nicht so gewöhnlich, zum häuslichen Gebrauch zu mälzen, wie zu brauen. Es dürfte schwer sein, einen ausreichenden Grund anzugeben, weshalb nicht diejenigen, die zum eignen Gebrauch distilliren oder brauen, zu einer Ablösung derselben Art verpflichtet sein sollten.

*) Dieser Unterschied ist längst aufgehoben worden und ist das in Privathäusern verbrauchte Malz derselben Steuer wie in Brauereien unterworfen.

M'C.

Es ist oft behauptet worden, dass eine weit grössere Einnahme als jetzt von allen den schweren Steuern auf Malz, Bier und Ale, durch eine weit leichtere Steuer auf Malz zu erzielen sein würde; da die Möglichkeit, die Steuer zu betrügen, weit eher in einer Brauerei, als in einem Malzhause sich darbietet, und da Diejenigen, die zum eignen Gebrauche brauen, sowohl von der Steuer als von der Ablösung der Steuer frei sind, was bei denen, die zum eignen Gebrauche mälzen, nicht der Fall ist.

In der Porterbrauerei zu London wird gewöhnlich ein Quarter Malz zu drittehalb bis drei Fass Porter genommen. Die verschiedenen Steuern auf Malz betragen sechs Schilling pr. Quarter; die auf starkes Bier und Ale acht Schilling pr. Fass; es belaufen sich also diese Abgaben zusammen auf das Erzeugniss von einem Quarter Malz in der Porterbrauerei auf sechsundzwanzig bis dreissig Schilling*).

In den Brauereien auf dem Lande wird zu dem gewöhnlichen Landverbrauch aus einem Quarter Malz selten weniger als zwei Fass starkes und ein Fass leichtes, oft drittehalb Fass starkes Bier gebraut. Die verschiedenen Steuern auf leichtes (Schmal-) Bier kommen auf einen Schilling vier Pence pr. Fass; so dass in den Brauereien auf dem Lande die verschiedenen Steuern auf Malz, Bier und Ale selten weniger als 23 sh. 4 pce., oft bis 26 sh. von dem Product eines Quarters Malz betragen. Für das ganze Königreich darf man also im Durchschnitt den Ertrag jener Steuern auf nicht weniger als 24 bis 25 sh. von dem Product eines Quarters Malz annehmen. Bei einer Aufhebung der Steuern auf Bier und Ale und durch Verdreifachung der Malzsteuer oder Erhöhung derselben von sechs auf achtzehn Schilling pr. Quarter, glaubt man aus dieser einfachen Steuer einen grössern Ertrag zu erzielen, als durch alle jene schweren Abgaben jetzt gewonnen wird.

1772 brachte die alte Malzsteuer . .	722,023	L.	11	sh.	11	pce.
die Zuschlagssteuer	356,776	»	7	»	9¾	»
1773 brachte die alte Steuer . . .	561,627	»	3	»	7½	»
die Zuschlagssteuer	278,650	»	15	»	3¾	»

*) Die Biersteuer ist, wie oben erwähnt, aufgehoben; die Malzsteuer beträgt jetzt (1838) 20 sh. 8 pce. p. Quarter. *M'C.*

Dass die Steuer inzwischen ermässigt worden, habe ich nicht finden können; wenn aber 48 Millionen steuerpflichtiger Bushel oder 6 Millionen Quarter 5,400,000 L. einbringen, so wäre das = 18 sh. p. Qu. oder gleich der von Smith empfohlenen Abgabe zur Erzielung eines grössern Ertrages. *A.*

1774 brachte die alte Steuer . . .	624,614	L.	17	sh.	5 3/4	pce.
die Zuschlagssteuer	310,745	»	2	»	8 1/2	»
1775 brachte die alte Steuer . . .	657,357	»	—	»	8 1/4	»
die Zuschlagssteuer	323,785	»	12	»	6 1/4	»
4)	3,835,580	»	12	»	— 3/4	»
Durchschnitt der vier Jahre	958,895	»	3	»	— 3/16	»
1772 brachte die Landaccise . . .	1,243,128	»	5	»	3	»
die Londoner Brauerei . . .	408,260	»	7	»	2 3/4	»
1773 brachte die Landaccise . . .	1,245,808	»	3	»	3	»
die Londoner Brauerei . . .	405,406	»	17	»	10 1/2	»
1774 brachte die Landaccise . . .	1,246,373	»	14	»	5 1/2	»
die Londoner Brauerei . . .	320,601	»	18	»	— 1/4	»
1775 brachte die Landaccise . . .	1,214,583	»	6	»	1	»
die Londoner Brauerei . . .	463,670	»	7	»	— 1/4	»
4)	6,547,832	»	19	»	2 1/4	»
Durchschnitt der vier Jahre	1,636,958	»	4	»	9 1/2	»
Hiezu Durchschnitt der Malzsteuer	958,895	»	3	»	— 3/16	»
Totalertrag dieser Steuern	2,595,853	»	7	»	9 11/16	»
Dagegen würde eine Verdreifachung der Malzsteuer von 6 auf 18 sh. pr. Quarter bringen	2,876,685	»	9	»	— 9/16	»
Diese Steuer allein also mehr . . .	280,832	»	1	»	2 14/16	»

In der alten Malzsteuer ist übrigens auch eine Steuer von 4 sh. p. Oxhoft Cider und von 10 sh. auf das Fass Mumme begriffen. 1774 brachte die Steuer auf Cider allein 3083 L. 6 sh. 8 pce., was vermuthlich noch etwas unter dem gewöhnlichen Ertrage war, da alle Steuern auf Cider in jenem Jahre weniger als gewöhnlich einbrachten. Die Steuer auf Mumme bringt bei dem geringen Consum dieses Getränkes noch weniger ein, obgleich sie weit höher ist. Um aber den gewöhnlichen Ertrag dieser beiden Steuern auszugleichen, liegen in der sogenannten Landaccise noch: erstens, die alte Accise von 6 sh. 8 pce. auf dem Oxhoft Cider; zweitens, eine eben solche Abgabe von 6 sh. 8 pce. auf dem Oxhoft Obstessig; drittens, eine von 8 sh. 9 pce. auf dem Oxhoft Essig; und endlich eine vierte von 11 pce. auf dem Gallon Meth oder Metheglin, — welche vier Abgaben vermuthlich der sogenannten jährlichen Malzsteuer auf Cider und Mumme mehr als gleich kommen.

Malz wird nicht nur beim Brauen von Bier und Ale, sondern auch bei der Bereitung ordinärer Weine und Spirituosen gebraucht. Wollte man die Malzsteuer auf 18 sh. p. Quarter erhöhen, so würde man bei der Accise auf die verschiedenen Gattungen von Getränken, zu deren Bereitung Malz mit verwendet wird, einige Ermässigungen eintreten lassen müssen. Bei den sogenannten Malzspirituosen bildet es gewöhnlich nur ein Drittel des Materials; die beiden andern bestehen entweder in Gerste oder zur Hälfte in Gerste, zur anderen Hälfte in Waizen. Bei der Distillation dieser Getränke ist sowohl die Gelegenheit als die Versuchung zur Verkürzung der Accise weit grösser als in der Brauerei oder dem Malzhause; erstere, wegen des geringeren Umfanges bei grösserem Werthe der Waare; letztere wegen der grössern Höhe der Abgabe, welche sich auf 3 sh. $10^2/_3$ pce.*) p. Gallon der distillirten Flüssigkeit beläuft. Durch eine Erhöhung der Malzsteuer und Ermässigung der auf die Distillation würden Gelegenheit wie Versuchung zum Hintergehen vermindert und so die Einnahmen vermuthlich erhöhet werden.

Seit einiger Zeit verfolgt die britische Regierung die Politik, dem Consum von Spirituosen entgegenzuwirken, und zwar weil er die Gesundheit des Volkes untergraben und zu dessen Entsittlichung beitragen soll. Hienach dürfte eine Ermässigung der Abgaben auf das Distilliren nicht so erheblich sein, dass der Preis jener Getränke dadurch wohlfeiler würde. Geistige Getränke könnten so theuer bleiben wie vorher, während die Preise der gesunden und nahrhaften Getränke von Bier und Ale bedeutend ermässigt würden. So würde dem Volke auf der einen Seite ein Theil der Lasten abgenommen, worüber es am meisten klagt, während auf der andern die Staatseinnahmen sich beträchtlich vermehren liessen.

Die Einwendungen, welche Dr. Davenant gegen solche Aenderungen in dem jetzigen Accisesystem vorgebracht hat, scheinen unbegründet zu sein. Sie lauten dahin: dass die Steuer, anstatt sich, wie jetzt, ziemlich gleichmässig über den Gewinn des Mälzers, des Brauers und des Detaillisten zu vertheilen, künftig, soweit der Gewinn in Betracht komme, lediglich den Mälzer treffen würde; dass dieser die Steuer nicht so leicht in einem höheren Preise des Malzes, wie der

*) Nämlich durch Hinzulegung der Abgabe auf ordinaire Weine zu 2 sh. 6 pce. p. Gallon Sprit, der daraus distillirt wird. Zur Vermeidung von Betrug werden jetzt beide Theile nach dem Maass in der Maische besteuert.

Anm. d. Orig.

Brauer und Detaillist sie in dem höheren Preise ihres Getränkes sich wieder verschaffen könne; und dass eine so hohe Steuer auf Malz die Rente und den Gewinn von Gerstenboden schmälern könnte.

Keine Steuer kann, auf längere Dauer, den Gewinnsatz in einem bestimmten Geschäft schmälern, das immer sein Gleichgewicht mit anderen Gewerben in derselben Gegend behaupten muss. Die jetzigen Steuern auf Malz, Bier und Ale berühren den Gewinn der Verkäufer dieser Gegenstände gar nicht, da sie ihre Auslage nebst einem Zuschlagsgewinn in dem höheren Preise ihrer Waare zurückerhalten. Eine Steuer kann die Waaren, auf die sie gelegt ist, allerdings so vertheuern, dass deren Consum dadurch vermindert wird. Aber der Consum von Malz findet in den daraus bereiteten Getränken Statt; und eine Steuer von achtzehn Schillingen auf den Quarter Malz kann diese Getränke nicht füglich mehr vertheuern, als es die auf vier bis fünf und zwanzig Schilling sich belaufenden Steuern jetzt thun. Vielmehr liesse sich erwarten, dass die Getränke wohlfeiler werden und ihr Consum zunehmen würde.

Es ist nicht leicht einzusehen, weshalb es dem Mälzer schwerer werden sollte, achtzehn Schilling in dem höheren Preise seines Malzes, als jetzt dem Brauer, vier bis fünf und zwanzig, selbst dreissig Schilling in dem seines Getränkes zurückzuerhalten. Allerdings würde der Mälzer, anstatt sechs, achtzehn Schilling auf jeden Quarter Malz an Steuer vorstrecken müssen. Aber der Brauer muss jetzt vierundzwanzig bis dreissig Schilling auf jeden Quarter Malz, den er verbrauet, auslegen und es kann für den Mälzer nicht unbequemer sein, die niedrigere, als für den Brauer, die höhere Steuer auszulegen. Jener pflegt auf seinen Böden keinen Vorrath von Malz zu haben, dessen Absatz längere Zeit erforderte als der Vorrath von Bier und Ale, den der Brauer in seinen Kellern zu haben pflegt; und er kann deshalb sein Geld auch oft früher zurückerhalten. Ausserdem lässt sich einer jeden Ungelegenheit, die dem Mälzer aus dem Vorstrecken eines grössern Steuerbetrages entstehen könnte, leicht dadurch abhelfen, dass ihm ein um ein Paar Monate längerer Steuercredit als dem Brauer bewilligt wird.

Die Rente und den Gewinn von Gerstenboden kann nichts schmälern, was nicht die Nachfrage nach Gerste verringert. Eine Systemsveränderung aber, kraft deren die Abgaben von einem zu Bier verbraueten Quarter Malz von 24 bis 25 auf 18 sh. heruntergesetzt werden, würde doch, wie man glauben sollte, die Nachfrage eher vergrössern als verkleinern. Auch müssen Rente und Gewinn von Ger-

stenboden dem von gleich fruchtbarem und gleich gut cultivirtem Boden so ziemlich gleich sein. Wären sie geringer, so würde ein Theil des Gerstenbodens bald zu anderen Zwecken — wären sie grösser, so würde bald mehr Land zum Bau von Gerste verwendet werden. Hat der gewöhnliche Preis eines Bodenerträgnisses bis zu einem Monopolpreise sich gesteigert, so muss eine Besteuerung desselben die Rente und den Gewinn von dem Boden, auf welchem es gezogen wird, nothwendig schmälern. Eine Steuer auf das Erzeugniss jener kostbaren Weinberge, von welchem so viel weniger hervorgebracht als begehrt wird, dass der Preis desselben stets über dem natürlichen Verhältniss zu den Producten gleich fruchtbaren und gleich gut cultivirten Bodens steht, muss nothwendig die Rente und den Gewinn von jenen Weinbergen schmälern. Da der Preis jener Weine schon der höchste ist, der sich für die gewöhnlich an den Markt kommende Menge erhalten lässt, so kann er nicht wohl höher steigen, ohne dass diese Menge sich verringere; die Menge aber kann nicht ohne noch grössern Verlust vermindert werden, weil der Boden nicht zu einem andern eben so werthvollen Product zu verwenden ist. Die ganze Last der Steuer würde daher auf Rente und Gewinn, oder vielmehr auf die Rente vom Weinberge fallen. Bei Vorschlägen zu neuen Auflagen auf Zucker pflegten unsere Pflanzer wohl zu klagen, dass die ganze Last der Steuer nicht auf den Consumenten, sondern auf den Producenten falle; weil es ihnen nie gelang, die Zuckerpreise, bei der Steuer, noch höher zu treiben, als sie es vorher gewesen waren. Aber der Preis dürfte schon vorher ein Monopolpreis gewesen sein, und gerade der Grund, durch welchen man beweisen wollte, dass Zucker sich nicht zur Besteuerung eigne, dürfte vielmehr das Gegentheil beweisen: da die Gewinne von Monopolisten, sobald man sie nur zu treffen vermag, gewiss der passendste Gegenstand zur Besteuerung sind. Der Preis von Gerste dagegen ist nie ein Monopolpreis gewesen, und Rente und Gewinn von Gerstenboden haben niemals das natürliche Verhältniss zu anderem gleich fruchtbaren und gleich gut cultivirten Boden überstiegen. Die verschiedenen, auf Malz, Bier und Ale gelegten Steuern haben so wenig den Preis von Gerste gedrückt, als den Gewinn und die Rente von Gerstenboden geschmälert. Die Preise von Malz haben sich für den Brauer immer im Verhältniss zu den darauf gelegten Abgaben vertheuert, und diese, sowie die Steuern auf Bier und Ale, haben stets entweder den Preis für den Consumenten gesteigert oder, was auf dasselbe hinausläuft, die Beschaffenheit

verschlechtert. So ist die schliessliche Zahlung der Steuer immer auf den Consumenten und nie auf den Producenten gefallen.

Die Einzigen, welche von dem hier vorgeschlagenen Systemswechsel Nachtheil haben könnten, wären Diejenigen, die für ihren eignen Gebrauch brauen. Aber eine Befreiung der höheren Classen von sehr schweren Abgaben, welche arme Tagelöhner und Handwerker tragen müssen, ist gewiss höchst ungerecht und ungleich und sollte beseitigt werden, auch wenn jener Systemswechsel nicht Statt fände. Wahrscheinlich aber war es eben der Einfluss jener höheren Classen, welcher verhinderte, dass eine Aenderung eintrat, von der sich erwarten liess, dass sie die Staatseinnahmen vermehren und dem Volke im Ganzen eine Erleichterung verschaffen würde.

Ausser den erwähnten Zöllen und Accise-Abgaben giebt es noch einige andere, welche auf den Preis der Waaren in ungleichmässigerer und mittelbarerer Weise einwirken. Dahin gehören die französisch sogenannten »Péages«, in den alten Sachsen-Zeiten Durchgangszölle genannt, die ursprünglich zu demselben Zweck eingeführt zu sein scheinen, wie unsere Wegeabgaben oder die Abgaben, die auf Canälen oder schiffbaren Flüssen zum Unterhalt der Strassen oder Sicherung der Schiffahrt erhoben wurden. Geschieht die Erhebung zu diesem Zweck, so richtet sie sich am besten nach dem Gewichts- oder Umfangsverhältniss der Waaren. Da sie ursprünglich örtliche oder Provinzialabgaben waren, so befand sich ihre Verwaltung auch meist in den Händen der örtlichen Behörden, die für die gehörige Verwendung verantwortlich erschienen. Der Landesherr aber, den keinerlei Verantwortung trifft, hat in vielen Ländern die Verwaltung dieser Abgaben selbst in die Hand genommen und obgleich er sie wesentlich erhöhete, die eigentliche Bestimmung derselben völlig ausser Acht gelassen. Sollten die Strassenzölle (*turnpike-tolls*) jemals in Grossbritannien zu einer Staatseinnahme werden, so können wir aus dem Beispiel anderer Staaten abnehmen, was die wahrscheinlichen Folgen sein werden*). Allerdings ist es der Consument, der sie zuletzt bezahlt; dieser aber wird nicht im Verhältniss zu seinem Aufwande besteuert, wenn er nicht nach dem Werth, sondern nach dem Umfang oder Gewicht des Gegenstandes der Verzehrung zahlen muss. Werden ande-

*) Man sehe nur auf den Staderzoll, für dessen Ablösung, wenn es dazu kommen sollte, England reichlich 120,000 L., Hamburg eben so viel zu zahlen haben würde, während ein drittes Drittel auf andere Elbuferstaaten fiele. Ferner auf die Durchgangszölle, mit welchen die Oberelbe- und die Berlin-Hamburger Eisenbahn belastet sind. *A.*

rerseits die Transportgegenstände nicht nach Umfang oder Gewicht, sondern nach dem Werthe besteuert, so entsteht daraus eine neue Gattung von Binnenzöllen, wodurch der wichtigste aller Handelszweige, der Binnenhandel des Landes, gar sehr behindert wird.

In einigen kleineren Staaten werden ähnliche Durchgangsabgaben von denjenigen Waaren erhoben, die zu Lande oder zu Wasser, durch das Gebiet von einem fremden Staate einem andern zugeführt werden. Man nennt sie zuweilen Transitzölle. Mehrere der kleineren italienischen Staaten am Po und dessen Nebenflüssen beziehen eine Einnahme von Abgaben dieser Art, die lediglich vom Ausländer zu tragen und die vielleicht die einzigen Abgaben sind, welche ein Staat den Unterthanen eines fremden auferlegen kann, ohne den Gewerbfleiss oder Handel seiner eigenen irgendwie zu behindern. Der wichtigste Transitzoll von allen ist derjenige, welchen der König von Dänemark von allen durch den Sund gehenden Handelsschiffen erhebt*).

Steuern auf Luxusgegenstände, wie die meisten Zoll- und Accise-Abgaben, treffen zwar ohne Unterschied alle verschiedenen Arten des Einkommens und müssen zuletzt, ohne Ersatz, von demjenigen bezahlt werden, der die besteuerten Gegenstände verzehrt; indessen treffen sie nicht das Einkommen des Einzelnen immer gleichmässig oder im richtigen Verhältniss. Gleich wie bei einem Jeden das Maass seiner Verzehrung nach seinem Charakter sich richtet, also steuert auch ein Jeder mehr nach seinem Charakter als im Verhältniss zu seinem Einkommen; der Verschwenderische über, der Karge unter dem rechten Maass. Während seiner Minderjährigkeit steuert auch der Reichste durch seinen Verbrauch verhältnissmässig wenig zu den Bedürfnissen des Staates bei, unter dessen Schutz ihm eine grosse Einnahme zufliesst. Diejenigen, welche im Auslande leben, tragen durch ihren Verbrauch nichts zu der Einnahme der Regierung bei, in deren Staaten die Quelle ihres Einkommens sich befindet. Giebt es in diesen keine Grundsteuer und keine bedeutende Abgabe von dem Uebergange unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes, wie in Irland, so kann der im Ausland Lebende (*„Absentee“***) ein grosses Einkommen durch den Schutz einer Regierung beziehen, zu deren Kosten er auch nicht einen Schil-

*) Ist bekanntlich im Jahr 1857 abgelöst worden durch Vertrag vom 14. März. Die Ablösungssumme betrug etwas über 30 Millionen Reichsbankthaler (à 3/4 Rthlr). *A.*

**) Der sogenannte Absenteeism war eines der grossen Uebel, an welchen Irland früher litt, indem gewissermaassen eine Auswanderung der Reichen Statt

ling beiträgt. Am stärksten wird diese Ungleichheit dort Statt finden, wo die Landesregierung in gewisser Beziehung einer andern untergeordnet und von ihr abhängig ist. Die grössten Grundbesitzer in dem abhängigen Lande werden es am ersten vorziehen, in dem herrschenden zu leben. Das ist die Lage, in welcher Irland sich befindet, und wir dürfen uns deshalb nicht wundern, dass der Vorschlag einer Steuer auf Abwesende dort so allgemeinen Beifall findet. Es dürfte vielleicht etwas schwer sein, zu bestimmen, welche Art oder welcher Grad der Abwesenheit den Einzelnen als steuerpflichtig aus diesem Grunde darstellen soll, und mit welchem Augenblick die Steuer anzufangen oder aufzuhören habe. Von diesem ganz eigenthümlichen Verhältniss aber abgesehen, dürfte jede Ungleichheit, welche bei jenen Abgaben in der Besteuerung des Einzelnen entsteht, gerade durch den Umstand, der diese Ungleichheit verursacht, weit mehr als aufgewogen werden: den Umstand, dass die Abgabe eine ganz freiwillige ist; da es in eines Jeden Belieben steht, ob er die besteuerte Waare verzehren will oder nicht. Werden daher solche Abgaben in dem gehörigen Maasse und den rechten Waaren auferlegt, so erregt deren Bezahlung in der Regel auch weniger Murren, als die einer jeden andern. Nachdem der Kaufmann oder Fabrikant sie aufgelegt hat, kommt der Consument, der sie zuletzt bezahlen muss, leicht dazu, sie mit dem Preise der Waare zu verwechseln und vergisst ganz, dass er eine Steuer entrichte.

Solche Abgaben sind vollkommen bestimmt oder können es doch sein, indem sie so angelegt sind, dass weder hinsichtlich des Betrages noch der Zeit der Entrichtung der geringste Zweifel besteht. Eine etwaige Ungewissheit, die hinsichtlich der britischen Zölle oder ähnlicher Abgaben in anderen Ländern bestehen mag, rührt nicht von dem Wesen derselben, sondern von der ungenauen oder ungeschickten Ausdrucksweise des Gesetzes her, das sie auflegt.

Steuern auf Luxusgegenstände werden in der Regel und können immer bei Kleinem bezahlt werden, je nachdem die Steuerpflichtigen sich veranlasst finden, von den besteuerten Waaren zu kaufen. Hinsichtlich der Zeit und Art der Entrichtung sind sie vielleicht die bequemsten Steuern von allen. Im Ganzen entsprechen sie demnach den drei ersten der allgemeinen Regeln über Besteuerung so sehr wie irgend andere; dagegen verstossen sie in allen Beziehungen gegen die vierte.

fand, die es vorzogen, die Einkünfte von ihren Landgütern im Auslande zu verzehren. *A.*

Im Verhältniss zu dem was sie dem Staate einbringen, entziehen diese Steuern den Taschen des Volkes mehr als fast irgend eine andere. Und zwar dürften sie das in allen vier verschiedenen Weisen, in welchen es überhaupt möglich ist, thun.

Zuerst erfordert ihre Erhebung, auch wo die Auflage in der verständigsten Weise angeordnet ist, eine grosse Zahl von Zoll- und Accisebeamten, deren Gehalte und Sporteln eine wahre Steuer für das Volk bilden, die dem Staate nichts einbringt. Indessen muss anerkannt werden, dass diese Steuer in Grossbritannien mässiger ist als in den meisten anderen Ländern. In dem am 5. Juli 1775 abgelaufenen Jahre belief sich der Bruttoertrag der unter der Verwaltung der Accisecommission stehenden verschiedenen Abgaben, auf 5,507,308 L. 18 sh. 8¼ pce., deren Erhebung nur wenig mehr als 5½ Procent gekostet hatte. Hievon sind indessen Prämien und Rückzölle auf steuerpflichtige Waaren wieder abzuziehen, wonach der Reinertrag auf nicht ganz 5 Millionen sich belaufen würde*). Weit theurer, aber unter einer andern Verwaltung, ist die Erhebung der Salz- und Acciseabgabe. Die reine Einnahme von den Zöllen beträgt nicht ganz 2½ Millionen, deren Erhebung für Gehalte der Beamten und Nebenausgaben über zehn Procent kostet. Nun sind aber die Sporteln der Zollbeamten überall weit grösser als ihre Gehalte, zuweilen bis zum Doppelten und Dreifachen dieser letzteren. Betragen also diese allein über 10 Procent des Reinertrages der Zölle, so müssen sämmtliche Erhebungskosten mehr als 20 bis 30 Procent betragen. Die Accisebeamten haben weniger oder gar keine Sporteln, und da dieser ganze Zweig der Verwaltung neueren Ursprunges, so ist er auch im Ganzen weniger schlecht als der der Zölle, bei welchen die Länge der Zeit vielerlei Missbräuche eingeführt und sanctionirt hat. Durch eine Belastung des Malzes allein mit allen Abgaben, die jetzt mittelst der verschiedenen Abgaben von Malz und Getränken aus Malz erhoben werden, soll sich eine Ersparung von über 50,000 L. in den jährlichen Kosten der Accise bewerkstelligen lassen. Eine noch grössere Ersparung würde vermuthlich bei den Zöllen möglich sein, wenn man diese auf eine geringe Zahl von Waaren beschränkte und sie in derselben Art wie die Accise erhöbe**).

*) Nach allen Abzügen blieb für jenes Jahr ein Reinertrag von 4,975,652 L. 19 sh. 6 pce.

Anm. d. Orig.

**) Nach M. Culloch zu dieser Stelle wäre der Reinertrag der Accise im Jahr 1837 = 13,654,034 L.; der der Zölle = 21,018,907 L.; der Belauf der Erhebungs-

Zweitens, entsteht aus solchen Steuern nothwendig für einen oder den andern Industriezweig ein Druck oder ein Hinderniss. In dem Maass wie sie den Preis der besteuerten Waare in die Höhe treiben, behindern sie deren Verbrauch und folgeweise deren Production. Sind es inländische Erzeugnisse die davon betroffen werden, so wird weniger Arbeit in Thätigkeit gesetzt; ist es eine fremde Waare, so kann zwar die entsprechende inländische auf dem inländischen Markte dadurch einen Vortheil erhalten, und mehr Arbeit zu deren Erzeugung beschäftigt werden; aber wenn dieses, in Folge des höheren Preises der auswärtigen Waare, in einer Richtung und hinsichtlich eines Zweiges des Gewerbfleisses geschieht, so leiden nothwendig fast alle anderen darunter. Je theurer der Birminghamer Fabrikant seinen fremden Wein bezahlen muss, desto wohlfeiler muss er nothwendig diejenigen seiner Kurzwaaren verkaufen, mit welchen, oder, was dasselbe ist, mit deren Erlöse er ihn kauft. Dieser Theil seines Fabrikates hat daher einen geringeren Werth für ihn und er findet weniger Aufforderung sich damit zu beschäftigen. Je theurer die Consumenten des einen Landes die überschüssigen Erzeugnisse des andern bezahlen müssen, desto wohlfeiler müssen sie nothwendig diejenigen der ihrigen verkaufen, mit welchen, oder, was dem gleich ist, mit deren Erlöse sie dieselben kaufen. Es verliert demnach ein Theil der ihrigen an Werth und sie haben weniger Aufforderung deren Menge zu vergrössern. So führen alle Steuern auf verzehrbare Gegenstände dahin, das Maass productiver Arbeit zu verringern, die sonst in Fertigung der besteuerten inländischen, oder derjenigen Waaren thätig gewesen wäre, die zum Kaufen der besteuerten ausländischen dienen. Auch verändern solche Steuern immer mehr oder weniger die natürliche Richtung der inländischen Industrie, und leiten sie in einen Strom, der immer ein anderer und in der Regel ein weniger vortheilhafter ist als der, den sie von selbst verfolgt haben würde.

Drittens, führt die Hoffnung, die Steuern durch Schleichhandel zu umgehen, häufig zu Confiscationen und anderen Strafen, welche den Schleichhändler völlig zu Grunde richten; und doch kann das Jemand sein der, wie tadelnswerth er wegen der Uebertretung seiner Landesgesetze sein mag, doch ausser Stande sein würde die Gesetze des natürlichen Rechts zu verletzen, und in allen Beziehungen ein trefflicher Staatsbürger gewesen wäre, hätten nicht seine Landesgesetze

kosten bei jener = 861,815 L. bei diesen = 1,070,625 L. gewesen. Das würde bei der Accise = $6^2/_3$, bei den Zöllen nur = 5 Procent gewesen sein. *A.*

dasjenige zu einem Verbrechen gemacht, was die Natur niemals als ein solches betrachtete. Unter denjenigen schlechten Regierungen, die man wenigstens in der Regel im Verdacht hat, dass sie viele unnütze Ausgaben machen und die Einnahmen des Staates schlecht verwenden, werden auch die Gesetze, welche diese schützen sollen, wenig geachtet. Es machen sich wenige Leute ein Gewissen aus Schmuggeln, wenn sie eine leichte und sichere Gelegenheit finden es, ohne meineidig zu werden, zu thun. Ein Vorgeben, dass man Bedenken trage geschmuggelte Waaren zu kaufen, obgleich darin allerdings eine offenbare Aufmunterung zur Uebertretung der Steuergesetze und zu dem damit gewöhnlich verbundenen Meineide liegt, würde fast überall als eine heuchlerische Pedanterie betrachtet werden und anstatt Andere zu täuschen, denjenigen, von dem sie ausgeht, nur in den Verdacht bringen, dass er ein noch grösserer Schelm sei als seine Umgebung. Durch diese Nachsicht des Publicums findet der Schmuggler sich oft bestärkt ein Gewerbe fortzusetzen, das er in gewisser Beziehung als ein unschuldiges zu betrachten lernt; und droht ihn dann einst die Strenge der Zollgesetze zu treffen, so ist er leicht geneigt dasjenige mit Gewalt zu vertheidigen, was er als sein rechtmässiges Eigenthum zu betrachten sich gewöhnt hat. Ist er anfänglich vielleicht mehr leichtsinnig als strafbar gewesen, so wird er dergestalt endlich zu einem der kecksten und entschlossensten Uebertreter der bürgerlichen Gesetze. Wird er zu Grunde gerichtet, so geht sein Capital, durch welches productive Arbeit beschäftigt wurde, entweder in den Besitz des Fiscus oder in den des Steuerbeamten über, wo es zu unproductiver Arbeit verwendet wird, zur Verminderung des allgemeinen Capitales der bürgerlichen Gesellschaft und der nützlichen Industrie, die sonst dadurch hätte ernährt werden können.

Viertens, setzen solche Abgaben wenigstens die Verkäufer der besteuerten Waaren den häufigen Besuchen und verhassten Untersuchungen der Steuererheber aus, womit unstreitig eine gewisse Bedrückung und immer viel Last und Plackerei verbunden ist; und obgleich Plackerei, streng genommen, etwas Anderes als Unkosten ist, so kommt sie doch gewiss denjenigen Kosten gleich, die Jemand gern daran wenden würde, um ihr zu entgehen. In dieser Beziehung sind die Accise-Gesetze lästiger als die Zollgesetze, wenn sie gleich sonst besser zur Erreichung ihres Zweckes sich eignen. Hat ein Kaufmann seine zollpflichtigen Waaren eingeführt und den Zoll darauf bezahlt, so hat er in der Regel keine weitere Belästigung vom Zollbeamten zu besorgen. Anders ist es bei den accisepflichtigen Gegenständen,

wo die Verkäufer nie vor den Besuchen der Beamten sicher sind; weshalb die Accise sowohl als die Beamten die sie erheben noch weniger beliebt sind als es beim Zoll der Fall ist. Man scheint zu glauben, dass die Accisebeamten zwar ihre Pflicht so gut erfüllen mögen wie die Zollbeamten; dass sie aber, eben weil diese Pflichterfüllung sie oft nöthige ihrer Umgebung sehr lästig zu werden, leicht eine gewisse Hartherzigkeit annehmen, welche bei den Anderen sich seltner findet. Indessen mag diese Bemerkung wohl nur aus der einseitigen Behauptung von Schleichhändlern hervorgehen, deren Unrechtlichkeiten durch die Aufmerksamkeit der Beamten verhindert oder entdeckt werden.

Die Unannehmlichkeiten, die vielleicht bei allen Steuern auf verzehrbare Gegenstände unabwendbar, sind in Grossbritannien jedoch nicht schlimmer als in anderen Staaten mit ähnlich kostspieliger Verwaltung. Unser Staat ist nicht vollkommen und lässt viele Verbesserungen zu; er ist aber so gut oder besser als die meisten um uns her.

In Folge der Ansicht, dass Abgaben von verzehrbaren Gegenständen Abgaben vom kaufmännischen Gewinn seien, hat man dieselben in einigen Staaten bei jedem neuen Verkauf der Waare wiederholt. Besteuerte man den Gewinn des Importeurs oder Fabrikanten, so schien die Gerechtigkeit zu verlangen, dass alle Zwischenhändler zwischen ihnen und dem Consumenten, gleichfalls besteuert würden. Auf diesem Grundsatz scheint die bekannte Alcavala in Spanien zu beruhen; eine Steuer ursprünglich von zehn, später von vierzehn, jetzt von sechs Procent auf den Verkauf beweglichen wie unbeweglichen Gutes, und zwar jedes Mal da ein Verkauf Statt findet*). Die Erhebung dieser Steuer erfordert eine grosse Zahl von Beamten, um den Transport der Waaren nicht nur von einer Provinz in die andere, sondern selbst von einem Laden in den andern zu überwachen. Nicht nur die Verkäufer einiger, sondern die aller Waaren, jeder Landmann und jeder Fabrikant, jeder Kaufmann und jeder Krämer sind den steten Besuchen und Durchsuchungen der Steuererheber ausgesetzt. Wo eine solche Abgabe besteht, da kann, im grössten Theile des Landes, für den Absatz in der Ferne nichts producirt werden, und muss sich die Production nach dem Bedarf für den Consum in der Nähe richten. Dieser Alcavala misst daher Ustaritz den Untergang

*) Mémoires concernant les Droits etc. I. p. 455.

Anm. d. Orig.

der Fabriken in Spanien bei. Er hätte ihr ebensowohl den Verfall der Landwirthschaft beimessen können, da sie nicht nur von Fabrikaten, sondern auch von den rohen Bodenerzeugnissen erhoben wird.

Im Königreich Neapel ruht eine ähnliche Abgabe von 3 Procent vom Werth auf allen Contracten und folglich auch auf allen Kaufcontracten. Sie ist einerseits leichter als die spanische und andererseits wird den meisten Städten und Ortschaften gestattet, statt ihrer eine Pauschsumme zu erlegen. Diese Pauschsumme wird in beliebiger Weise erhoben, in der Regel so, dass der innere Verkehr des Ortes keine Störung dadurch erleidet; weshalb die neapolitanische Steuer auch nicht halb so verderblich wie die spanische ist.

Das gleichmässige Abgabensystem das, mit einzelnen unbedeutenden Ausnahmen, in allen Theilen von Grossbritannien Statt findet, lässt den innern Verkehr des Landes, den Binnen- und Küstenhandel fast völlig frei, und die meisten Waaren können von einem Ende des Landes bis zum andern verführt werden, ohne einer Frage oder Durchsuchung von Seiten eines Steuerbeamten ausgesetzt zu sein. Zwar giebt es einige Ausnahmen, doch sind sie nicht der Art, dass für einen wichtigen Zweig des inländischen Handels eine Störung daraus entstehen könnte. Waaren die längs der Küste transportirt werden, müssen mit Certificaten, sogenannten *„coast-cockets“* versehen sein; mit Ausnahme der Steinkohlen sind sie aber sämmtlich zollfrei. Diese Freiheit des inländischen Verkehrs, eine Folge des gleichmässigen Abgabesystemes, ist wohl eine der Hauptursachen des Wohlstandes in Grossbritannien, da ein jedes grosse Land nothwendig der beste und umfänglichste Markt für die meisten Erzeugnisse seines eignen Gewerbfleisses ist. Liesse sich dieselbe Freiheit als Folge derselben Gleichmässigkeit, auch auf Irland und die Colonie'n ausdehnen*), so würden die Macht des Staates und der Wohlstand eines jeden seiner Theile vermuthlich noch weit grösser sein als jetzt.

In Frankreich machen die verschiedenen Steuergesetze in den verschiedenen Provinzen eine grosse Zahl von Beamten erforderlich, um nicht nur die Grenzen des Reiches, sondern auch die jeder einzelnen Provinz zu überwachen, und die Einfuhr gewisser Waaren entweder zu verhindern oder gewisse Abgaben davon zu erheben, wodurch der innere Verkehr des Landes nicht wenig gestört wird. Einige

*) Diese ist inzwischen eingetreten; trotz der schon mit dem Anfang dieses Jahrhunderts durchgeführten Union mit Irland wurden die Beschränkungen auf den Handelsverkehr mit diesem Lande doch meist erst im Jahr 1826 beseitigt.

Provinzen dürfen für die Gabelle oder Salzsteuer eine Pauschsumme erlegen; andere sind ganz davon befreit; wieder in anderen findet das Tabacksmonopol keine Anwendung, das den Generalpächtern im übrigen Königreiche zusteht. Die „*Aides*“ welche der Accise in England entsprechen, sind in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden. Einige sind davon befreit und bezahlen statt ihrer eine Pauschsumme. Da wo sie Statt finden und verpachtet sind giebt es viele örtliche Abgaben, die sich auf eine bestimmte Stadt oder einen Bezirk beschränken. Die „*Traites*“, welche unseren Zöllen entsprechen, trennen das Land in drei grosse Theile: erstens, die dem Tarif von 1664 unterworfenen Provinzen, genannt: die Provinzen der fünf grossen Pachtungen, wozu die Picardie, die Normandie und die meisten inneren Provinzen gehören; zweitens, die dem Tarif von 1767 unterworfenen Provinzen, genannt: die für fremd erachteten Provinzen, worunter die meisten Grenzprovinzen begriffen sind; drittens, die als fremd behandelten Provinzen, d. h. diejenigen, denen ein freier Verkehr mit dem Auslande gestattet ist, und die deshalb, in ihrem Verkehr mit Frankreich, denselben Abgaben unterliegen wie das Ausland. Hieher gehören das Elsass, die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun und die Städte Dunkirchen, Bayonne und Marseille. Sowohl in den Provinzen der fünf grossen Pachtungen (so genannt wegen einer alten Eintheilung der Zölle in fünf Hauptzweige, deren jeder besonders verpachtet war, die aber jetzt vereinigt sind), als in den für fremd erachteten, giebt es viele Ortsabgaben, die sich nicht über ihre Stadt oder ihren Bezirk erstrecken. Sogar in den als fremd behandelten Provinzen giebt es dergleichen, besonders in der Stadt Marseille. Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, wie sehr die Schranken sowohl die dem innern Verkehr gezogen werden, als auch die Zollbeamten, welche die Grenzen der so verschiedenen Abgabesystemen unterworfenen Provinzen zu überwachen haben, vermehrt werden müssen.

Ausser den allgemeinen Hindernissen, welche aus einem so complicirten Abgabesystem für den Verkehr entstehen müssen, unterliegt der Handel mit Wein, wohl das wichtigste französische Product nächst Getraide, in den meisten Provinzen noch besonderen Beschränkungen, die aus der Bevorzugung entstehen, deren die Gewächse einiger Provinzen und Districte vor denen anderer geniessen. Die Provinzen, welche die berühmtesten Weine hervorbringen, sind, glaube ich, die, wo der Handel mit diesem Artikel den wenigsten Beschränkungen unterworfen ist. Der ausgedehnte Markt der ihnen offen steht er-

muntert zu einer grossen Sorgfalt in der Bearbeitung der Weinberge sowohl als in der Bereitung der Weine.

So mannichfaltige und complicirte Steuergesetze *) sind nicht bloss Frankreich eigenthümlich. Das kleine Herzogthum Mailand zerfällt in sechs Provinzen, in deren jeder ein besonderes Steuersystem hinsichtlich verschiedener Arten verzehrbarer Gegenstände herrscht. In ähnlicher Weise hat eine jede der drei oder vier Provinzen des noch kleineren Herzogthumes Parma ihr eigenes Steuersystem. Bei einer so unklugen Verwaltung kann nur die grosse Fruchtbarkeit des Bodens und ein glückliches Clima verhindern, dass diese Länder in die tiefste Dürftigkeit und Barbarei zurücksinken.

Steuern auf verzehrbare Gegenstände lassen sich entweder durch Beamte erheben, welche die Regierung ernennt und die der Regierung unmittelbar rechnungspflichtig sind, so dass die Einnahme in jedem Jahre, je nach den Veränderungen, welchen der Ertrag der Steuer unterliegen kann, wechseln muss; oder sie werden gegen eine bestimmte Rente in Pacht gegeben, so dass dem Pächter gestattet wird, seine Beamten zu ernennen, die zwar bei der Erhebung der Steuern nach der gesetzlichen Vorschrift verfahren müssen, aber unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen und ihm unmittelbar rechnungspflichtig sind. Der beste und sparsamste Weg eine Steuer zu erheben, kann der mittelst Verpachtung niemals sein. Ausser dem was zur Bezahlung der contractlichen Pachtsumme, der Gehalte der Beamten und aller Verwaltungskosten erforderlich ist, muss der Pächter aus dem Ertrage der Steuer immer noch eine gewisse Summe ziehen, welche wenigstens im Verhältniss zu seinem Vorschuss, zu der Gefahr die er läuft, zu der Mühe der er sich unterziehen muss und zu der Kenntniss und Geschicklichkeit steht, welche die Leitung eines so complicirten Unternehmens erfordert. Bei einer unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung stehenden Verwaltung wird wenigstens dieser letztere Gewinn erspart, der fast immer ein übertriebener ist. Die Pachtung eines bedeutenden Zweiges der Staatseinnahmen erfordert entweder ein grosses Capital oder einen grossen Credit, Bedingungen, durch welche allein schon die Concurrenz bei solchen Unternehmungen auf eine sehr geringe Zahl von Personen beschränkt wird. Von den Wenigen die solches Capital oder solchen Credit besitzen, hat eine noch kleinere Anzahl die nöthige Kenntniss und Erfahrung, eine Bedingung wodurch

*) Sind bekanntlich nach 1789 aufgehoben.

A. Blanqui.

die Concurrenz noch mehr beschränkt wird. Die Wenigen aber, die im Stande wären zu concurriren, finden es mehr in ihrem Interesse sich unter einander zu verbinden, Theilhaber anstatt Concurrenten zu werden und wenn eine Pachtung zur Versteigerung kommt, nur so zu bieten, dass das Pachtgeld weit unter dem wirklichen Werthe bleibt. In Ländern wo die Staatseinkünfte verpachtet werden, sind die Pächter in der Regel die reichsten Leute. Ihr Reichthum genügt allein schon den Volksunwillen gegen sie zu wecken; und die Eitelkeit, mit welcher solche Emporkömmlinge fast immer behaftet sind, die thörichte Prahlerei, mit der sie ihren Reichthum gern zur Schau tragen, reizen diesen Unwillen noch mehr.

Pächter von Staatseinkünften finden kein Gesetz zu hart, das einen Versuch der Umgehung einer Steuerzahlung mit Strafe belegt. Sie haben kein Herz für die Steuerpflichtigen, die nicht ihre Unterthanen sind und deren allgemeiner Bankerott, sobald er nur erst nach Ablauf ihrer Pachtung eintritt, ihr Interesse nicht sonderlich berühren würde. Wenn die Bedürfnisse des Staates auf's höchste steigen, wenn also dem Landesherrn an einem pünktlichen Empfang seiner Einkünfte am meisten gelegen ist, unterlassen sie selten zu klagen, dass ohne grössere Strenge der Gesetze sie auch nicht einmal im Stande sein würden die gewöhnliche Pachtsumme zu zahlen. Solche Augenblicke öffentlicher Bedrängniss lassen keinen Streit über ihre Ansprüche zu; die Steuergesetze werden daher allmählig immer strenger; und sie sind in den Ländern am blutigsten wo der grössere Theil der Staatseinkünfte verpachtet ist; am gelindesten da, wo die Erhebung unter der unmittelbaren Beaufsichtigung des Landesherrn geschieht. Selbst ein schlechter Fürst fühlt mehr Mitleiden mit seinem Volk als von dem Pächter seiner Einkünfte jemals zu erwarten steht. Er weiss, dass die bleibende Macht seiner Dynastie von dem Wohlergehen seines Volkes abhängt und wird deshalb dieses Wohlergehen nicht, um eines eigenen vorübergehenden Interesses willen, wissentlich zu Grunde richten. Anders verhält es sich mit dem Pächter seiner Einkünfte, dessen Glanz oft aus dem Verderben und nicht dem Wohlergehen des Volkes emporsteigt.

Eine Steuer wird mitunter nicht nur gegen eine bestimmte Summe verpachtet, sondern es wird dem Pächter das Monopol des besteuerten Gegenstandes noch daneben überlassen. Das ist in Frankreich mit den Abgaben auf Taback und Salz der Fall. In solchen Fällen bereichert sich der Pächter doppelt auf Kosten des Volkes: ein Mal durch seinen Gewinn aus der Pachtung, sodann durch den

noch übermässigeren aus dem Monopol. Da Taback ein Luxusartikel ist, so steht es in eines Jeden Belieben ihn zu kaufen oder nicht. Salz aber ist ein Lebensbedürfniss und es ist also Jedermann gezwungen dem Pächter eine gewisse Quantität abzukaufen, weil, wenn er es nicht thäte, angenommen würde, dass er es irgend einem Schmuggler abkaufte. Die Steuern auf beide Artikel sind übermässig hoch; die Versuchung zum schmuggeln ist daher für Viele unwiderstehlich, während auf der andern Seite die Strenge der Gesetze und die Wachsamkeit der Steuerbeamten fast unausbleibliches Verderben herbeiführen, wenn der Versuchung nachgegeben wird. Das Schmuggeln von Salz und Taback bringt alljährlich Hunderte von Menschen auf die Galeeren, ausser einer sehr beträchtlichen Anzahl die es an den Galgen bringt. Die in solcher Weise erhobenen Steuern bringen freilich der Regierung grosse Einkünfte: 1767 wurde die Tabacksregie für 22,541,278 Livres jährlich verpachtet; die Salzregie für 36,492,404 Livres *); die Pachtungen sollten mit dem Jahr 1768 anfangen und waren auf 6 Jahre geschlossen. Wer das Blut des Volkes gegenüber den Einkünften des Fürsten für nichts achtet, der mag vielleicht eine solche Methode der Steuererhebung gut heissen. Aehnliche Abgaben und Monopole von Salz und Taback finden sich auch in einigen anderen Ländern, namentlich in Oesterreich und Preussen und in den meisten italienischen Staaten.

In Frankreich fliessen gegenwärtig die Haupteinkünfte der Krone aus acht verschiedenen Quellen: der Taille, der Kopfsteuer, den beiden zwanzigsten Pfennigen *(vingtièmes)*, der Gabelle, den „*Aides*", den „*Traites*", den Domänen und der Tabackspacht. Die fünf letzteren sind, in den meisten Provinzen, verpachtet; die drei ersten befinden sich unter unmittelbarer Erhebung von Seiten der Regierung und es ist allgemein anerkannt, dass sie, im Verhältniss zu dem was den Taschen des Volkes entzogen wird, dem Staatsschatze mehr einbringen als die übrigen fünf, deren Verwaltung viel kostspieliger und vergeudender ist.

Die französischen Finanzen scheinen in ihrem jetzigen Zustande dreier sehr nahe liegender Verbesserungen zu bedürfen. Erstens, liessen, durch Abschaffung der Taille und der Kopfsteuer und durch eine im gleichen Betrage vermehrte Zahl der „*Vingtièmes*", die Einkünfte sich auf derselben Höhe erhalten; die Erhebungskosten würden

*) 1858 lieferte die Salzsteuer circa 35.6, die Tabacksregie dagegen 177.275 Millionen Francs. *A.*

sich aber sehr vermindern; die Plackereien, welche die Taille und Kopfsteuer den unteren Classen verursachen, würden ganz wegfallen und die höheren Classen würden nicht mehr bebürdet sein als jetzt. Wie schon bemerkt, ist das „*Vingtième*“ ungefähr dasselbe, wie unsere sogenannte „*Land-Tax*“ in England. Dass die Last der Taille schliesslich auf den Grundbesitzer zurückfalle, ist anerkannt; und da die Kopfsteuer grösstentheils die der Taille Unterworfenen, und zwar in einem gewissen Werthverhältniss von derselben trifft, so muss auch deren Entrichtung schliesslich auf dieselbe Classe von Personen zurückfallen. Hieraus geht hervor, dass auch eine Vermehrung der „*Vingtièmes*“ zum Betrage jener beiden Steuern keine grössere Last für die höheren Classen herbeiführen würde. Bei Einzelnen könnte es allerdings der Fall sein, wegen der grossen Ungleichheit, mit welcher die Taille auf dem Grund und Boden und den Bauern der verschiedenen Besitzer haftet; und so werden auch die Interessen und der Widerspruch der Bevorzugten sich als die grössten Hindernisse zur Einführung von Reformen dieser wie jeder andern Art erweisen. Zweitens, durch eine Herstellung der Gabelle, Aides, Traites, Tabackssteuer und aller anderen Abgaben auf gleichem Fuss in den verschiedenen Theilen des Landes, könnte deren Erhebung mit viel weniger Kosten beschafft, und der innere Verkehr zu einem so freien gemacht werden, wie es in England ist. Drittens, endlich, könnte man, durch eine unmittelbare Erhebung und Verwaltung der Steuer von Seiten und unter Aufsicht der Regierung, die übermässigen Gewinne, welche jetzt die Generalpächter machen, den Staatseinnahmen verschaffen. Indessen dürften die Privatinteressen Einzelner die beiden letzterwähnten Reformen mit nicht minderem Erfolge zu hintertreiben wissen wie die ersten.

Das französische Steuersystem scheint in allen Beziehungen dem britischen nachzustehen. In Grossbritannien werden jährlich zehn Millionen L. von acht Millionen Einwohner erhoben, ohne dass sich behaupten liesse, es sei eine Volksclasse vor der andern prägravirt. Nach den Zusammenstellungen des Abbé Expilly und den Bemerkungen des Verfassers der Abhandlung über Getraidegesetzgebung und Handel, hat Frankreich, einschliesslich der Provinzen Lothringen und Bar, eine wahrscheinliche Bevölkerung von 23 bis 24 Millionen Seelen, also etwa das Dreifache der britischen. Boden und Clima sind besser in Frankreich als in Grossbritannien. Das Land befindet sich seit viel längerer Zeit in einem Zustande der Civilisation und Cultur und besitzt deshalb weit mehr von den Gegenständen, deren Vermehrung

einer langen Zeit bedarf, wie z. B. grosse Städte und gutgebaute Häuser in Städten wie auf dem Lande. Bei solchen Vorzügen sollte man annehmen dürfen, dass es in Frankreich nicht schwerer falle dreissig Millionen an Steuer zu erheben als in Grossbritannien zehn. In den Jahren 1765 und 1766 belief sich die ganze Staatseinnahme Frankreichs, nach den besten, obgleich, wie ich gern einräume, sehr unvollkommnen Nachrichten, die ich zu erhalten vermochte, auf etwa 308 bis 325 Millionen Livres, d. h. auf nicht völlig 15 Millionen L. oder nicht die Hälfte dessen was zu erwarten wäre, hätte das Volk in demselben Verhältniss zu seiner Anzahl beigesteuert wie das britische *). Und doch leidet das französische Volk, wie allgemein anerkannt, weit mehr unter dem Druck der Steuern als das britische, obgleich auf der andern Seite Frankreich gewiss dasjenige unter den grossen Reichen in Europa ist, das sich der mildesten und gelindesten Regierung erfreut.

In Holland haben, wie es heisst, die hohen Steuern auf die Lebensbedürfnisse seine wichtigsten Fabriken zu Grunde gerichtet und sollen selbst seine Fischereien und seinen Schiffsbau allmählig herunterbringen. In Grossbritannien sind die Steuern auf Lebensbedürfnisse unbedeutend und es ist bis jetzt noch keine Fabrikation dadurch zu Grunde gerichtet worden; die Abgaben, welche hier in dieser Beziehung am schwersten drücken, sind einige Einfuhrzölle auf Rohstoffe, besonders auf rohe Seide. Dennoch sollen die Einkünfte der Generalstaaten und der verschiedenen Städte auf mehr als 5,250,000 L. sich belaufen; und da deren Bevölkerung nicht wohl mehr als ein Drittel der britischen betragen kann, so muss sie, im Verhältniss zu ihrer Zahl, weit schwerer besteuert sein.

Sind alle zur Besteuerung sich eignende Gegenstände erschöpft, so müssen, falls die Staatsbedürfnisse noch grössere Einnahmen erfordern, ungeeignete Gegenstände besteuert werden. Es ist also möglich, dass die Besteuerung von Lebensbedürfnissen in jener Republik ihrer Klugheit nicht zum Vorwurf gereichen kann, weil sie, zur Er-

*) 1858 betrug die Staatseinnahme in Frankreich 463,532,000 Frcs. von directen, 1091,725,000 an indirecten Steuern, zusammen 1555,257 Millionen Francs = 62,210,280 L. Die Steuerlast hätte sich demnach reichlich vervierfacht, während die auf etwa 36 Millionen anzunehmende Bevölkerung nur um etwa 50 Proc. die Hälfte stärker wäre als vor 100 Jahren. Und dennoch trägt diese ihre so viel grössere Steuerlast mit einer ungleich grössern Leichtigkeit. *A.*

langung und Behauptung ihrer Unabhängigkeit, trotz ihrer grossen Sparsamkeit, in kostspielige Kriege verwickelt worden, die sie zur Eingehung von Schulden genöthigt haben. Ausserdem sind die eigenthümlichen Länder Holland und Seeland zu grossen Ausgaben gezwungen, um nur ihr Dasein zu wahren und nicht vom Meere verschlungen zu werden, wodurch die Steuerlast in diesen beiden Provinzen beträchtlich erhöhet worden ist. Die jetzige Bedeutung Hollands scheint vornehmlich auf seiner republikanischen Regierungsform zu beruhen. Die Besitzer grosser Capitalien, die grossen Kaufmannsfamilien, besitzen entweder einen unmittelbaren Antheil an der Regierung oder einen mittelbaren Einfluss auf dieselbe, und um der Achtung und Autorität willen, welche ihnen aus dieser Stellung erwachsen, sind sie es zufrieden in einem Lande zu leben wo sie von ihrem Capital, bei eigner Verwendung, geringeren Gewinn, bei Darleihen an Dritte geringern Zins ziehen, und wo sie für die mässigen Einkünfte, die sie daraus beziehen, weniger Lebensbedürfnisse und Genüsse zu kaufen vermögen als im übrigen Europa. Der Aufenthalt so reicher Leute erhält, trotz aller Nachtheile, eine gewisse Industrie in Thätigkeit. Jede öffentliche Calamität, welche die republikanische Regierungsform zerstören, die gesammte Verwaltung in die Hände des Adels und der Soldaten bringen, und die Bedeutsamkeit jener reichen Kaufleute vernichten sollte, würde diesen Letzteren bald den Aufenthalt in einem Staate verleiden, wo sie nicht länger derselben hohen Achtung genössen. Sie würden mit ihren Capitalien nach anderen Ländern ziehen und der Gewerbfleiss und Handel Hollands würden bald den Capitalien folgen die ihnen Nahrung gaben.

Drittes Capitel.

Von Staatsschulden *).

In jenem rohen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, der der Ausdehnung des Handels und der Entwickelung der Fabrikindustrie vorangeht, und wo die kostspieligen Gegenstände des Luxus,

*) Einige hieher gehörige Bemerkungen hat der Uebersetzer im Anhange zusammengestellt. *A.*

welche nur Handel und Fabrikation zu bringen vermögen, völlig unbekannt sind, in einem solchen Zustande kann, wie ich im dritten Buche zu zeigen versucht habe, der Besitzer grosser Einkünfte diese in keiner andern Weise ausgeben oder geniessen als so, dass er mittelst derselben so viele Leute ernährt, wie sich eben dadurch ernähren lassen. Ein grosses Einkommen lässt sich dadurch bezeichnen, dass es in den Stand setzt über eine grosse Menge von Lebensbedürfnissen zu verfügen. In jenem rohen Zustande besteht es gewöhnlich aus diesen Gegenständen selbst, aus den Stoffen einer einfachen Nahrung und groben Bekleidung, aus Getraide und Vieh, aus Wolle und rohen Häuten. Liefern nun Handel und Fabrikation nichts, wogegen der Eigenthümer diejenigen dieser Gegenstände die über seinen eigenen Bedarf hinausgehen, austauschen kann, so vermag er mit dem Uebrigen nichts anzufangen als so viele Leute damit zu ernähren und zu kleiden, wie sich davon ernähren und kleiden lassen. Eine Gastfreiheit ohne Luxus, und eine Freigebigkeit ohne Prunksucht bilden in solcher Lage der Dinge den Hauptaufwand der Reichen. Indessen ist das, wie ich ebendaselbst zu zeigen versucht habe, ein Aufwand wodurch man sich nicht leicht zu Grunde richtet. Es giebt vielleicht kein noch so läppisches selbstsüchtiges Vergnügen, wodurch nicht der Eine oder der Andere, selbst unter sonst Verständigen ruinirt worden wäre, wie es z. B. bei Vielen durch ihre Leidenschaft für Hahnengefechte geschehen ist. Dagegen finden sich, glaube ich, der Beispiele nicht viele, wo Jemand durch eine Gastlichkeit und Freigebigkeit der bezeichneten Art zu Grunde gegangen wäre, wenn es auch da oft geschehen sein mag, wo die erstere in Luxus und die zweite in Prunksucht bestand. Bei unseren Vorfahren aus den Zeiten des Lehnswesens deutet die lange Dauer, in welcher die Güter im Besitz derselben Familien sich zu erhalten pflegten, genugsam darauf hin, dass man im Allgemeinen gern innerhalb der Gränzen seines Einkommens sich hielt. Mag auch die ungefüge Gastfreiheit, wie die grossen Grundbesitzer sie beständig übten, uns jetzt nicht mit der Ordnung verträglich erscheinen, die wir als mit einer guten Haushaltung unzertrennlich verbunden erachten, so müssen wir doch jedenfalls zugeben, dass sie insoweit sparsam waren als sie in der Regel nicht ihr ganzes Einkommen aufzehrten. Einen Theil ihrer Wolle und Häute konnten sie gewöhnlich für Geld verkaufen. Von diesem Gelde mögen sie Einiges für Luxus und Putzsachen, wie sie bei damaligen Zeiten zu haben waren, ausgegeben haben; ein Theil aber wurde, wie es scheint, in der Regel gesammelt; wie sie auch in der That mit

dem ersparten Gelde kaum etwas Anderes thun konnten als es in den Kasten legen. Der Handel war ein entehrendes Geschäft für den Mann von Stande, und Geld auf Zinsen leihen, was damals für Wucher galt und gesetzlich verboten war, würde es noch mehr gewesen sein. Auch erschien es in jenen gewaltthätigen und unruhigen Zeiten zweckmässig, eine Summe Geldes bereit liegen zu haben, um, im Fall man von Haus und Hof getrieben werden sollte, Etwas von anerkanntem Werthe zu besitzen, das man an eine fremde Zufluchtsstätte mitnehmen konnte. Dieselben Gewaltthätigkeiten die zum Ansammeln veranlassten, stellten es auch als zweckmässig dar das Gesammelte zu verbergen, und wie oft das Eine wie das Andere vorkam, ergiebt sich daraus, dass so oft Summen gefunden wurden, zu denen kein Eigenthümer sich meldete, so dass das Schatzfinden *(Treasure-trove)* damals für einen bedeutenden Zweig der Kroneinkünfte galt. Jetzt würden vielleicht alle Schatzfindungen im ganzen Königreich kaum von Bedeutung für die Einnahme eines vermögenden Gutsbesitzers sein.

Dieselbe Neigung zum Sparen und Ansammeln fand sich beim Landesherrn wie bei den Unterthanen. Bei Völkern, unter welchen Handel und Fabrikation wenig bekannt sind, befindet sich der Landesherr, wie schon im vierten Buche bemerkt, in einer Lage, die ihn von selbst zu einer Sparsamkeit bringt, wie sie nöthig ist, um Capitalien zu sammeln. In einer solchen Lage wird selbst der Aufwand eines Fürsten nicht durch jene Eitelkeit bestimmt, die an dem bunten Putz eines Hofes Gefallen findet. Die ungebildeten Zeiten bieten nur wenige solcher Schmucksachen dar, aus welchen jener Putz besteht. Stehende Heere sind auch nicht nöthig, so dass der Aufwand eines Fürsten, wie bei anderen grossen Herren, kaum in etwas Anderem bestehen kann, als in Freigebigkeit gegen seine Leute und Gastfreiheit gegen sein Gefolge. Gastlichkeit und Freigebigkeit führen aber selten zur Verschwendung, wie sehr Eitelkeit es auch thun mag. Daher besassen, wie schon erwähnt, in alten Zeiten alle Fürsten von Europa einen Schatz; zu unserer Zeit sollen noch alle Tartarenfürsten einen solchen besitzen.

In einem Handelsstaate, wo es Ueberfluss an Luxusgegenständen aller Art giebt, da wendet natürlich der Landesherr eben so wie seine reichen Unterthanen einen grossen Theil seiner Einkünfte zum Anschaffen solcher Luxussachen auf. In seinen eignen und den benachbarten Staaten findet er reichlichen Vorrath von allen den theuren Spielereien, welche die schimmernde, aber bedeutungslose

Pracht eines Hofstaates bilden. Um einen ähnlichen Prunk, wenn auch von untergeordneter Art, zu besitzen, entlässt der Adel sein Gefolge, macht seine Hörigen unabhängig und wird allmählig eben so unbedeutend, wie die meisten wohlhabenden Bürgersleute. Den Fürsten beherrschen dieselben Neigungen und Leidenschaften, wie den Adel; wie sollte er auch der einzige reiche Mann in seinem Staate sein, der gegen Ergötzlichkeiten der Art unempfindlich wäre? Sollte er auf sie auch nicht, wie er es doch wahrscheinlich thut, soviel von seinen Einkünften verwenden, um die Vertheidigungskraft des Staates wesentlich zu schwächen, so ist doch nicht von ihm zu erwarten, dass er nicht Alles darauf verwende, was über die nothwendigen Mittel zur Vertheidigung des Staates hinausgeht. Seine gewöhnlichen Ausgaben stellen sich seinen gewöhnlichen Einnahmen gleich und es ist schon gut, wenn sie nicht darüber hinausgehen. Vom Ansammeln eines Schatzes kann nicht länger die Rede sein und sobald ausserordentliche Bedürfnisse ausserordentliche Ausgaben nöthig machen, ist er genöthigt, von seinen Unterthanen ausserordentliche Beihülfe zu verlangen. Der regierende König von Preussen und sein Vorgänger sind die einzigen Beherrscher grosser Staaten in Europa, welche seit dem Tode Heinrichs IV. von Frankreich im Jahr 1610 einen beträchtlichen Schatz gesammelt haben dürften. Die Sparsamkeit, welche solches Sammeln möglich macht, ist in Republiken beinahe eben so selten geworden, wie in monarchischen Staaten. Die italienischen Republiken, die vereinigten Provinzen der Niederlande stecken sämmtlich in Schulden. Der Canton Bern ist der einzige Freistaat in Europa, der einen beträchtlichen Schatz besitzt; die anderen Cantons der Schweiz besitzen keinen. Der Geschmack an irgend einem Prunk, wenigstens an Prachtgebäuden oder anderen öffentlichen Ausschmückungen, bemächtigt sich oft eben so sehr der anscheinend bedächtigen Regierung einer kleinen Republik, als des verschwenderischen Hofes des mächtigsten Fürsten.

Der Mangel an Sparsamkeit in Friedenszeiten führt zu der Nothwendigkeit, in Kriegszeiten Schulden zu machen, weil sich dann eben nicht mehr Geld vorräthig findet, als zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben auf Friedensfuss nöthig ist. Diese Ausgaben vervielfältigen sich im Kriege um das Drei- und Vierfache, um den Staat zu vertheidigen, und es werden deshalb drei bis vier Mal grössere Einnahmen erforderlich, als im Frieden. Angenommen, der Landesherr besässe, wie das wohl selten der Fall, die augenblicklichen Mittel, seine Einkünfte im Verhältniss zu seinen vermehrten Ausgaben

zu vergrössern, so würde doch der Ertrag der Steuern, welche diese Vermehrung der Einnahmen liefern sollen, erst zehn bis zwölf Monate, nachdem sie aufgelegt worden, in die öffentlichen Cassen zu fliessen anfangen. Das Heer aber muss in dem Augenblick, da der Krieg beginnt oder vielmehr zu beginnen droht, vermehrt, die Flotte muss ausgerüstet, die Festungen müssen in Vertheidigungszustand gesetzt, Heer, Flotte und Festungen müssen mit Waffen, Munition und Lebensmitteln versorgt werden. Es sind grosse und sofortige Ausgaben in dem Augenblick drohender Gefahr zu machen, die nicht auf den allmähligen und langsamen Eingang der neuen Steuern sich verschieben lassen. Unter so dringenden Umständen bleibt der Regierung nichts übrig, als zu borgen.

Dieselbe Lage der bürgerlichen Gesellschaft, die, vermöge der moralischen Wirkungen des Handelsverkehres die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, zu borgen, bringt bei den Unterthanen die Fähigkeit und die Neigung zum Leihen hervor. Führt sie also gewöhnlich die Nothwendigkeit zu borgen mit sich, so führt sie auch die Leichtigkeit es zu thun herbei.

Wo es in einem Lande viele Kaufleute und Fabrikanten giebt, da giebt es nothwendig eine zahlreiche Classe von Leuten, denen nicht nur ihre eigenen Capitalien, sondern auch die Capitalien aller Derjenigen, die ihnen Geld leihen oder Waaren anvertrauen, eben so häufig oder noch häufiger durch die Hände gehen, als die eigenen Demjenigen, der ohne Gewerbe oder Geschäft von seinen Einkünften lebt. Einem solchen Manne können seine Einkünfte in der Regel nur Ein Mal im Jahr durch die Hände gehen; wogegen ein Kaufmann, dessen Geschäft mit einem raschen Umsatz verbunden ist, sein eigenes und creditirtes Capital zwei, drei, vier Mal im Jahr durch seine Hände gehen lassen kann. Daher finden sich in einem Lande, wo es viele Kaufleute und Fabrikanten giebt, nothwendig Viele, die jeden Augenblick im Stande sind, wenn sie wollen, der Regierung grosse Geldsummen vorzustrecken. Daher auch die Fähigkeit der Bewohner eines Handelsstaates zum Leihen.

Handel und Fabrikindustrie können selten auf die Dauer in einem Staate gedeihen, wo nicht eine ordentliche Gerechtigkeitspflege herrscht, wo nicht das Volk sich im Besitz seines Eigenthumes gesichert fühlt, wo nicht die treue Erfüllung der Verträge im Gesetz eine Stütze findet und wo nicht vorausgesetzt wird, dass die öffentliche Gewalt im ordentlichen Wege dazu diene, Alle, die zur Bezahlung ihrer Schulden im Stande sind, auch dazu zu zwingen. Mit

Einem Wort, Handel und Fabrikindustrie können selten in einem Lande gedeihen, wo sich nicht ein gewisser Grad des Vertrauens zu der Gerechtigkeit der Regierung findet. Dasselbe Vertrauen, welches grosse Kaufleute und Fabrikanten bewegt, ihr Eigenthum bei gewöhnlichen Veranlassungen unter den Schutz einer gewissen Regierung zu stellen, das bewegt sie auch, bei aussergewöhnlichen Veranlassungen ihr Eigenthum dieser Regierung zur Benutzung anheimzustellen. Durch ein Gelddarlehen an die Regierung vermindern sie ihre Fähigkeit zur Fortführung ihres Handels und ihrer Fabrikation nicht einen Augenblick; im Gegentheil, gewöhnlich erhöhen sie dieselbe noch. Die Staatsbedürfnisse machen die Regierungen in den meisten Fällen sehr geneigt, unter äusserst günstigen Bedingungen für den Darleiher zu borgen. Das von ihnen dem ursprünglichen Gläubiger ertheilte Verpflichtungsdocument ist an Dritte übertragbar, und in der Regel, bei dem allgemeinen Vertrauen zu der Rechtlichkeit des Staates, zu einem bessern Preise verkäuflich, als der ursprünglich dafür gezahlt worden war. Der Kaufmann oder Capitalist verdient also Geld dadurch, dass er der Regierung Geld leihet und vergrössert so sein Geschäftscapital, anstatt es zu verringern. Er betrachtet es deshalb in der Regel als eine Vergünstigung, wenn die Regierung ihn zu einer Betheiligung bei der ersten Zeichnung für eine neue Anleihe zulässt; und daher die Neigung oder Bereitwilligkeit der Bewohner eines Handelsstaates zum Darleihen.

Die Regierung eines solchen Staates verlässt sich nun sehr gern auf die Fähigkeit und Bereitwilligkeit ihrer Unterthanen, ihr Geld bei aussergewöhnlichen Vorfällen herzugeben, und im Vertrauen auf diese Leichtigkeit zu borgen entschlägt sie sich der Pflicht zu sparen.

So lange die bürgerliche Gesellschaft noch in einem rohen Zustande sich befindet, giebt es keine grossen Capitalien im Handels- oder Fabrikgeschäft. Wer das Geld ansammelt, das er erübrigen kann, und wer das Angesammelte verbirgt, der thut es aus Misstrauen gegen die Regierung, aus Furcht, dass, wenn es bekannt würde, dass er einen Schatz besitze und wo derselbe zu finden sei, derselbe sehr bald geraubt werden dürfte. Unter solchen Umständen sind Wenige im Stande und ist Niemand geneigt, der Regierung bei aussergewöhnlichen Bedürfnissen Geld zu leihen. Der Landesherr fühlt, dass er für solche Bedürfnisse durch Erübrigungen sorgen muss, weil er die gänzliche Unmöglichkeit, durch Borgen etwas aufzubringen, vorhersieht. Diese Voraussicht bestärkt ihn in seiner natürlichen Neigung zum Sparen noch mehr.

Das Fortschreiten der ungeheuren Schulden, welche jetzt auf allen grossen europäischen Staaten lasten, und sie mit der Zeit wahrscheinlich zu Grunde richten werden, ist ein ziemlich gleichmässiges gewesen. Staaten haben, wie Privatleute, in der Regel damit begonnen, auf sogenannten persönlichen Credit zu borgen, ohne einen bestimmten Gegenstand als Unterpfand für die Rückzahlung der Schuld anzuweisen; dann, wenn dieses Mittel nicht mehr ausreichte, fuhren sie fort, gegen Ueberweisung von Unterpfändern Geld aufzunehmen.

Auf dem ersten der bezeichneten beiden Wege ist die sogenannte unfundirte Schuld Grossbritanniens entstanden. Sie besteht zum Theil aus einer unverzinslichen oder vermeintlich unverzinslichen, ähnlich der Schuld, die ein Privatmann in laufender Rechnung contrahirt; zum Theil in einer verzinslichen, ähnlich einer Privatschuld auf Wechsel oder Schuldverschreibung. Die Schulden wegen ausserordentlicher oder unvorhergesehener Dienstleistungen oder die Rückstände für solche; zum Theil die aussserordentlichen Ausgaben für Heer, Flotte und Geschütze; die Rückstände von Subsidien an fremde Fürsten, für Matrosensteuer etc. bilden gewöhnlich eine Schuld der ersteren Art; zu der zweiten gehören Flotten- und Schatzkammerscheine, die theils zur Abtragung jener Schulden, theils zu anderen Zwecken verwendet werden, und deren letztere vom Tage ihrer Emission, erstere sechs Monate nach ihrer Emission Zinsen tragen. Dadurch dass die Bank von England diese Scheine entweder zu ihrem laufenden Werthe discontirt oder gegen eine vertragsmässige Vergütung abseiten der Regierung die Schatzkammerscheine in Umlauf setzt, d. h. sie zu Pari annimmt und die darauf fälligen Zinsen bezahlt, erhält sie deren Werth aufrecht und erleichtert ihren Umlauf, so dass die Regierung sich oft im Stande sieht, recht bedeutende Schulden auf diesem Wege einzugehen. In Frankreich, wo es keine Bank giebt, werden die Staatsobligationen (Billets d'Etat) mitunter zu sechszig bis siebenzig Procent unter Pari verkauft*). Als während der grossen Umprägung unter Wilhelm III. die Bank von England sich bewogen fand, ihre üblichen Geschäfte der Art einzustellen, sollen Schatzkammerscheine und Talons 25 bis 60 Procent unter Pari gestanden haben;

*) Examen des réflexions politiques sur les Finances.
Anm. d. Orig.

Ueber die französische Bank und andere Creditanstalten, sowie über das dortige Anleihe-System seit der Revolution von 1848 wollen wir hier auf den trefflichen Abschnitt in Tookes Geschichte der Preise (deutsch Bd. II. p. 320 ff.) verweisen. *A.*

woran zum Theil wohl die Besorgniss eines Mangels an Dauerhaftigkeit der durch die Revolution eingeführten neuen Regierung, zum Theil aber auch der Mangel an Unterstützung durch die Bank von England Schuld war.

Ist jene Quelle erschöpft, und wird es, um Geld aufzubringen, nöthig, einen bestimmten Zweig der Staatseinkünfte für die Bezahlung der Schuld zu verpfänden, so ist das von Seiten der Regierungen bei verschiedenen Veranlassungen in zwei verschiedenen Weisen geschehen: nämlich entweder durch Verpfändung auf kurze Zeit, z. B. ein oder ein Paar Jahre, oder für ewige Zeiten. Im ersten Falle wurde angenommen, dass das Unterpfand genüge, um Capital und Zinsen innerhalb der kurzen Frist zurückzuzahlen; im zweiten, dass es nur zur Bezahlung der Zinsen oder einer den Zinsen gleichkommenden ewigen Jahresrente ausreiche, wobei es der Regierung freistehe, diese Jahresrente jederzeit durch Rückzahlung der aufgenommenen Summe abzulösen. Schulden der ersten Art hiessen Anticipationen; der zweiten bleibend fundirte, oder kürzer, fundirte Schulden.

In Grossbritannien werden die jährlichen Land- und Malzsteuern regelmässig anticipirt und zwar kraft einer in die Gesetze, wodurch sie aufgelegt werden, jedes Mal eingeschalteten ausdrücklichen Befugung (borrowing clause). Die Bank von England streckt gewöhnlich die Summen vor, zu welchen der Ertrag der Steuern veranschlagt ist, und erhält dafür eine Zinse, die seit der Revolution zwischen 3 und 8 Procent geschwankt hat, sowie zur Abzahlung die Beträge, welche allmählig eingehen. Ergiebt sich ein Ausfall, wie in der Regel, so wird er durch die Steuerbewilligungen des folgenden Jahres gedeckt. Dergestalt wird der einzige bedeutende Zweig der öffentlichen Einkünfte, der noch unverpfändet ist, regelmässig aufgezehrt, bevor er noch eingeht. Gleich einem leichtsinnigen Verschwender, dem seine dringenden Schulden nicht gestatten, auf den regelmässigen Eingang seiner Einkünfte zu warten, borgt auch der Staat beständig von seinen eigenen Geschäftsführern und bezahlt Zinsen für die Benützung seines eigenen Geldes.

Unter der Regierung des Königes Wilhelm und während eines grossen Theiles der der Königin Anna, bevor uns der Gebrauch des bleibenden Fundirens etwas so Gewöhnliches geworden war, fand die Auflegung neuer Steuern meist nur auf eine kurze Dauer (etwa vier bis sieben Jahre) Statt, und es pflegten jährlich Darlehen auf Anticipationen aus dem Ertrage dieser Steuern bewilligt zu werden. Da nun dieser Ertrag häufig nicht ausreichte, um Capital und Zinsen

des aufgenommenen Betrages innerhalb der bestimmten Frist zurückzuzahlen, so mussten die Ausfälle durch Verlängerung der Frist gedeckt werden.

Durch Stat. 8 Will. III. c. 20 vom J. 1697 wurden die Ausfälle verschiedener Steuern dem damals sogenannten allgemeinen Unterpfande zur Last gelegt, welches darin bestand, dass mehrere Steuern, die in einer kürzeren Frist abgelaufen sein würden, bis zum ersten August 1706 prolongirt und ihre Erträgnisse in einem gemeinsamen Fonds gesammelt wurden. Die Ausfälle, mit welchen man diese verlängerten Steuern belastete, betrugen 5,160,459 L. 14 sh. 9 ½ pce.

Im Jahr 1701 wurden dieselben Abgaben sammt noch einigen anderen zum gleichen Zwecke bis zum 1. August 1770 verlängert unter dem Namen des zweiten allgemeinen Unterpfandes. Die darauf angewiesenen Schulden betrugen 2,055,999 L. 7 sh. 11 ½ pce.

Eine weitere Verlängerung derselben Abgaben, als Unterpfand für neue Anleihen, fand im Jahr 1707 bis zum 1. August 1712 Statt; der Fonds wurde drittes allgemeines Unterpfand benannt; die darauf angeliehene Summe betrug 983,254 L. 11 sh. 9 ½ pce.

Im Jahr 1708 wurden alle diese Abgaben (mit Ausnahme der alten Tonnen- und Pfundsubsidie, die nur zur Hälfte herbeigezogen wurde und eines Ausfuhrzolles auf schottische Leinwand, die kraft der Unionsacte abgeschafft war) noch weiter und zwar bis 1. August 1714, unter dem Namen des vierten allgemeinen Unterpfandes zum Zweck neuer Anleihen verlängert. Die darauf entlehnte Summe betrug 925,176 L. 9 sh. 2 ¼ pce. Eine gleiche Verlängerung sämmtlicher Abgaben, mit Ausnahme der jetzt gänzlich bei Seite gelassenen alten Subsidie des Tonnen- und Pfundgeldes, trat im Jahr 1709 bis zum 1. August 1716 ein. Auf dieses sogenannte fünfte allgemeine Unterpfand wurden 922,029 L. 6 sh. aufgenommen.

Ein sechstes allgemeines Unterpfand zur Deckung damals entlehnter 1,296,552 L. 9 sh. 11¾ pce. wurde im Jahr 1710 durch Verlängerung derselben Steuern bis zum 1. August 1720 gebildet; und im Jahr 1711, nachdem nunmehr vier verschiedene Anticipationen derselben Steuern vorlagen, wurden diese sammt einigen anderen für bleibend auf ewige Zeiten erklärt und als Fonds zur Bezahlung der Zinsen auf ein Capital angewiesen, welches die Südsee-Compagnie in jenem Jahr der Regierung zur Abbezahlung von Schulden und Deckung von Ausfällen im Betrage von 9,177,967 L. 15 sh. 4 pce. geliehen hatte; die grösste Anleihe, die bis dahin noch gemacht worden war.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren die hauptsächlichen, und so viel

ich zu ermitteln vermochte, die einzigen Steuern, die man zur Bezahlung von Zinsen auf ewige Zeiten angewiesen hatte, diejenigen, wodurch die Zinsen eines Darlehens der Bank und der ostindischen Compagnie und eines erwarteten aber nicht erfolgten Darlehens einer projectirten Landbank bezahlt werden sollten. Die Capitalforderung der Bank betrug damals 3,375,027 L. 17 sh. 10½ pce., welche 206,501 L. 13 sh. 5 pce. Zinsen trug; die der ostindischen Compagnie 3,200,000 L., welche 160,000 L. Zinsen trug, indem erstere zu sechs, letztere zu fünf Procent geliehen war.

Im Jahr 1715 wurden kraft Stat. 1 Geo I. c. 12 die zur Bezahlung der Bankzinsen verpfändeten Abgaben sammt mehreren anderen, die ebenfalls für immerwährend erklärt wurden, zu einem gemeinsamen Fonds unter dem Namen des *„Aggregate-fund"* gestaltet, aus welchem nicht nur die Bank-Annuitäten, sondern auch mehrere andere jährliche Lasten gezahlt werden sollten. Durch Statuten aus dem dritten und fünften Regierungsjahr Georgs I. (c. 8 u. c. 3) wurde dieser Fonds noch weiter vergrössert und die dahin verwiesenen Abgaben wurden ebenfalls für immerwährende erklärt.

Im Jahr 1717 geschah ein Gleiches kraft Stat. 3 Geo. I. c. 7 hinsichtlich einiger anderer Steuern, die zu einem andern Fonds, dem sogenannten Allgemeinen Fonds *(General fund)* vereinigt wurden, um verschiedene Annuitäten, im Betrage von 724,849 L. 6 sh. 10½ pce., zu bezahlen.

Vermöge aller dieser Gesetze wurden die meisten der Steuern, die zuerst nur auf wenige Jahre anticipirt worden waren, zu immerwährenden gemacht, um nicht das Capital, sondern nur die Zinsen des Geldes zu bezahlen, das darauf durch die Reihe von Anticipationen entlehnt worden war.

Hätte man immer nur durch Anticipation Geld entlehnt, so würde der Staatsschatz im Lauf weniger Jahre schuldenfrei geworden sein, ohne dass die Regierung auf ein Anderes Bedacht zu nehmen gehabt hätte, als dass der Fonds nicht höher belastet würde, als er Schulden in der festgesetzten Zeit zu tilgen vermochte, und dass nicht eine neue Anticipation vor Ablauf der ersten eintrat. Einer solchen Bedachtsamkeit waren aber die meisten europäischen Regierungen gar nicht fähig. Sie überbürdeten den Fonds oft schon bei der ersten Anticipation und geschah das auch nicht, so liessen sie es sich gewöhnlich angelegen sein ihn dadurch zu überbürden, dass sie noch vor Ablauf der ersten Anticipation ein zweites und drittes Mal anticipirten. Da auf diese Weise der Fonds völlig unzureichend werden

musste, um sowohl das Capital als die Zinsen der Anleihe zu bezahlen, so war man genöthigt sich darauf zu beschränken, die Zinsen allein, oder eine denselben gleiche immerwährende Annuität darauf anzuweisen, und solche leichtsinnige Anticipationen führten nothwendig zu dem noch verderblicheren Gebrauch eines Fundirens auf ewige Zeiten. Hiedurch geschieht nothwendig, dass die Befreiung des Staatsschatzes von einem bestimmten Zeitpunkte auf einen so unbestimmten verschoben wird, dass es unwahrscheinlich wird, ob er jemals eintreten werde; und dennoch hat man, weil durch jene neue Methode grössere Beträge herbeizuschaffen waren als durch die alte mittelst Anticipationen, der ersteren, sobald man erst damit vertraut geworden war, bei allen grossen Staatsbedürfnissen immer den Vorzug gegeben. Was die mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Beschäftigten vornehmlich interessirt, ist die Befriedigung der augenblicklichen Bedürfnisse; die Sorge für die dereinstige Entlastung des Staatsschatzes überlassen sie den Nachkommen.

Unter der Regierung der Königin Anna fiel der allgemeine Zinsfuss von sechs auf fünf Procent und im zwölften Jahre ihrer Regierung wurde ein Zins von fünf Procent für den höchsten erklärt, der gesetzlich für Privatdarlehen genommen werden dürfe. Bald nachdem die meisten zeitweiligen Steuern in Grossbritannien zu immerwährenden gemacht und in die drei Fonds, den zusammengesetzten *(aggregate)*, Südsee- und Allgemeinen vertheilt worden waren, liessen sich auch die Staatsgläubiger bewegen mit fünf Procent Interessen sich zu begnügen, wodurch eine Ersparung von einem Procent auf die meisten der solchergestalt bleibend fundirten Schulden, oder von einem Sechstel auf die meisten der aus jenen Fonds zu zahlenden Annuitäten erzielt ward. Es bildete sich dadurch ein beträchtlicher Ueberschuss aus dem Ertrage der in jene Fonds fliessenden Steuern, nachdem die darauf haftenden Annuitäten bezahlt waren, woraus die Grundlage zu dem später sogenannten Tilgungsfonds *(Sinking fund)* entstand. Im Jahr 1717 betrug er 323,434 L. 7 sh. 7½ pce.; 1727 wurden die Zinsen der meisten Staatsschulden weiter auf 4 Procent und 1753 und 1757 auf 3½ und 3 Procent herabgesetzt, und durch die daraus entstehenden Ersparnisse der Tilgungsfonds vergrössert.

Wird nun gleich durch einen Tilgungsfonds eigentlich nur die Abbezahlung alter Schulden bezweckt, so erleichtert er doch sehr die Eingehung neuer. Er dient als stets bereite Aushülfe uud additionelle Sicherheit, wenn auf ein vielleicht zweifelhaftes Unterpfand im Augenblick der Verlegenheit Geld angeliehen werden soll. Ob der

britische Tilgungsfonds mehr in der einen oder in der andern Richtung benutzt wurde, wird sich später zeigen.

Ausser diesen beiden Methoden zu borgen, mittelst Anticipirens und Fundirens auf immerwährende Zeiten, giebt es noch zwei andere, die so ziemlich die Mitte zwischen beiden halten, nämlich die auf Annuitäten für eine bestimmte Reihe von Jahren, und auf Leibrenten.

Unter den Regierungen Wilhelms III. und Anna's wurden oft grosse Summen gegen Annuitäten auf gewisse Jahre, zuweilen längere, zuweilen kürzere Fristen, aufgenommen. So im Jahr 1693 eine Million L. auf eine Annuität von 14 Procent oder 140,000 L. jährlich. 1691 wurde eine Anleihe von einer Million auf Leibrenten unter Bedingungen, die heut zu Tage für sehr günstig gelten würden, bewilligt; die Zeichnungen wurden aber nicht vollständig. Im folgenden Jahre wurde das Fehlende durch eine Anleihe auf Leibrenten zu vierzehn Procent oder mit wenig über sieben zu Capital berechnet, ergänzt. Im Jahr 1695 wurde den Inhabern dieser Annuitäten gestattet, dieselben nach Einzahlung von 63 Procent gegen andere von 96 Jahren umzutauschen, d. h. der Unterschied zwischen 14 Procent auf Lebenszeit und 14 Procent auf 96 Jahre wurde für 63 L. verkauft. So gering war aber damals das Zutrauen zu dem Bestande der Regierung, dass selbst diese Bedingungen nur wenige Theilhaber anlockten. Unter der Königin Anna wurden verschiedentlich Anleihen auf Leibrenten und auf Annuitäten von 32, 89, 98 und 99 Jahren gemacht. 1719 liessen sich die Inhaber der Annuitäten von 32 Jahren bewegen, anstatt derselben Südseefonds, berechnet zu 11 ½ Jahren ihrer Annuitäten und ausserdem soviel von denselben Fonds anzunehmen, dass die etwaigen Rückstände darauf ausgeglichen wurden. 1720 wurden die meisten der übrigen, kurzen und langen Annuitäten in denselben Fonds umgewandelt. Die langen beliefen sich damals auf 666,821 L. 8 sh. 3 ½ pce. jährlich. Am 5. Januar 1775 betrug das, was nicht umgewandelt war, nur noch 136,453 L. 12 sh. 8 pce.

Während der beiden Kriege, welche 1733 und 1755 anfingen, wurde auf Zeitannuitäten und Leibrenten nur wenig angeliehen. Eine Annuität auf 98 oder 99 Jahre ist aber doch nicht viel weniger werth als eine immerwährende, und man sollte deshalb denken, dass fast ebenso viel dafür zu erhalten wäre. Indessen, wer Geld in öffentlichen Fonds anlegt, um für seine Familie oder für eine entferntere Zukunft zu sorgen, der mag keine nehmen, deren Werth beständig abnimmt; und von jener Classe giebt es unter den Inhabern und Käufern von Fonds Viele. Daher findet eine lange Annuität, obgleich

an innerem Werth von einer immerwährenden nicht sehr verschieden, bei Weitem nicht so viele Liebhaber wie letztere. Die Zeichner zu einer neuen Anleihe, die ihre Antheile in der Regel so schnell wie möglich verkaufen, ziehen eine immerwährende, kraft Parlamentsacte ablösbare, einer unablösbaren langen Annuität von gleichem Belaufe bei Weitem vor. Der Werth der ersteren bleibt sich immer gleich oder doch so ziemlich gleich, und bildet deshalb eine leichter verkäufliche Valuta als die letztere.

Während der beiden letzterwähnten Kriege wurden Zeitannuitäten und Leibrenten gewöhnlich nur als Prämien für die Unterzeichner zu einer neuen Anleihe gegeben, und zwar ausser der ablösbaren Annuität oder Zinse, gegen welche die Anleihe eigentlich geschlossen wurde. Sie galten nicht als Grundlage des Aequivalents für die Anleihe, sondern als ein grösseres Lockmittel für den Darleiher.

Leibrenten sind wohl in zwei verschiedenen Weisen bewilligt worden; entweder auf einzelne Leben oder für eine Collectivzahl von Leben, französisch *Tontines*, nach dem Namen ihres Erfinders. Im ersteren Falle enthebt der Tod eines jeden Inhabers den Staatschatz von der betreffenden Last; im zweiten geschieht das nicht eher, als mit dem Tode aller zu einer Classe gehörenden Rentenbesitzer, deren zwanzig bis dreissig sein können, und die sich unter einander beerben, so dass der Längstlebende zuletzt in den Besitz der Renten der ganzen Classe kommt. Auf Tontinen lässt sich gegen dieselben Zinsen immer mehr Geld bekommen, als auf einzelne Leben. In der That ist auch eine Rente mit einem Recht für den Ueberlebenden mehr werth als eine gleichgrosse, die mit einem einzelnen Leben erlischt; und bei dem Zutrauen, das ein Jeder natürlich zu seinem eignen Glück hat, — dieser Grundlage für den Erfolg aller Lotterieen, — lässt sich eine solche Rente in der Regel etwas höher unterbringen, als sie werth ist. In Staaten, wo Anleihen gegen Annuitäten gewöhnlich sind, pflegt man deshalb Tontinen den Leibrenten auf ein einzelnes Leben vorzuziehen. Ein Auskunftsmittel, das für den Augenblick am meisten Geld einbringt, ist in der Regel beliebter als dasjenige, welches den Staatsschatz am schnellsten frei macht.

In Frankreich besteht ein weit grösserer Theil der Staatsschuld in Annuitäten, als in England. Laut einer im Jahr 1764 dem Könige vom Parlament überreichten Denkschrift wird die ganze französische Staatsschuld auf 2400 Millionen Livres geschätzt, wovon 300 Millionen oder ein Achtel des Ganzen dasjenige Capital bilden, für welches Leibrenten gegeben sind. Die Renten selbst werden auf 30 Millio-

nen berechnet, ein Viertel der 120 Millionen, auf welche die Zinsen der gesammten Schuld sich belaufen soll. Ich weiss sehr wohl, dass solche Schätzungen nicht ganz genau sind; da sie aber von einer so achtbaren Körperschaft als annähernd richtig vorgelegt worden, so dürfen sie auch, wie ich glaube, dafür angenommen werden. Diese Verschiedenheit, die sich bei den französischen und englischen Regierungen in der Methode anzuleihen zeigt, rührt nicht etwa von einem verschiedenen Grade der Sorgfalt her, wie der Staatsschatz am schnellsten frei zu machen sei, sondern lediglich von den verschiedenen Ansichten und Interessen der Darleiher.

In England, wo der Sitz der Regierung in der grössten Kaufmannsstadt der Welt sich befindet, sind es in der Regel Kaufleute, welche der Regierung Geld leihen. Hiebei ist es keinesweges ihre Absicht, ihr Geschäftscapital zu vermindern, sondern sie denken es vielmehr zu vergrössern, und wenn sie nicht dächten, ihren Antheil alsbald mit Gewinn wieder zu verkaufen, so würden sie überhaupt nicht zeichnen; ein solcher vortheilhafter Verkauf wäre aber nicht sehr wahrscheinlich, wenn sie, anstatt immerwährender Annuitäten, Leibrenten auf ihr eigenes Leben oder das dritter Personen nähmen. Renten auf ihr eigenes Leben wären immer nur mit Verlust zu verkaufen; denn Niemand dürfte für eine Rente auf das Leben eines Andern, dessen Alter und Gesundheitszustand dem seinigen ähnlich sind, ebenso viel geben, wie für eine auf sein eigenes. Eine Rente auf das Leben eines Dritten ist allerdings von gleichem Werth für den Käufer und den Verkäufer; aber der wirkliche Werth derselben fängt doch mit dem ersten Augenblick der Ausstellung an sich zu vermindern, und nimmt fortwährend um so mehr ab, je länger sie besteht. Sie kann deshalb niemals eine so gut verkäufliche Valuta sein, wie eine immerwährende Annuität, deren wirklicher Werth immer als derselbe oder nahezu derselbe betrachtet werden kann.

Da in Frankreich der Sitz der Regierung sich nicht in einer grossen Kaufmannsstadt befindet, so sind auch unter Denjenigen, welche der Regierung Geld leihen, nicht viele Kaufleute. Financiers, Generalpächter, die Erheber nicht verpachteter Steuern, Hofbankiers etc. sind grösstentheils Diejenigen, welche Geld herschiessen, sobald der Staat in Noth ist. Gewöhnlich sind das Leute von niederer Herkunft, aber grossem Vermögen und grosser Eitelkeit. Sie sind zu stolz, um ihres Gleichen zu heirathen, und Frauen von Stande weisen Verbindungen mit ihnen zurück. Daher ziehen sie es oft vor, als Hagestolze zu leben, und da sie weder selbst Kinder haben noch für

die ihrer Verwandten, von denen sie überhaupt nicht gern hören, viel empfinden, so denken sie im Allgemeinen nur daran, wie sie ihr Leben am glänzendsten geniessen, unbekümmert darum, dass ihr Reichthum mit ihnen selbst ein Ende nimmt. Auch sonst ist die Zahl reicher Leute, die entweder eine Abneigung gegen Heirathen haben, oder deren ganze Lebensweise es als unpassend oder unbequem für sie erscheinen lässt, in Frankreich weit grösser als in England. Für solche Leute, die für eine Nachkommenschaft nicht zu sorgen haben, giebt es nichts Bequemeres als ein Austausch ihres Capitales gegen ein Einkommen, das so lange und nicht länger dauert als es ihren Wünschen entspricht.

Da bei den meisten neueren Regierungen ihre ordentlichen Ausgaben in Friedenszeiten ihren ordentlichen Einnahmen so ziemlich gleich sind, so wollen und können sie, beim Eintritt eines Krieges, ihre Einnahmen nicht im Verhältniss zu ihren Ausgaben vergrössern. Sie wollen es nicht, aus Furcht dem Volke Anstoss zu geben, das, bei einer so starken und plötzlichen Erhöhung der Steuern, bald einen Widerwillen gegen den Krieg empfinden würde; und sie können es nicht, weil sie nicht recht wissen, welche Steuern zur Herbeischaffung des nöthigen Ertrages genügen würden. Die Leichtigkeit zu borgen befreiet sie von der Verlegenheit, welche jene Furcht und Unmöglichkeit ihnen sonst bereiten könnten. Durch Anleihen werden sie in den Stand gesetzt, mittelst einer sehr mässigen Steuererhöhung von Jahr zu Jahr Geld genug zur Führung des Krieges aufzubringen, und mit Hülfe des bleibenden Fundirens wird es ihnen möglich, bei einer verhältnissmässig sehr geringen Erhöhung der Steuern alljährlich die verhältnissmässig grösste Geldsumme herbeizuschaffen. In grossen Staaten empfinden die Bewohner der Residenz oder der vom Kriegsschauplatz entfernten Gegenden zum grossen Theile gar keine Belästigung vom Kriege, sondern geniessen in Gemächlichkeit das Vergnügen, in den Zeitungen von den Thaten ihrer Heere und Flotten zu lesen. Für sie wiegt dieses Vergnügen den kleinen Unterschied zwischen den Steuern, die sie wegen des Krieges, und denen, die sie im Frieden zu zahlen pflegten, auf; und es verdriesst sie die Rückkehr des Friedens, die ihrem Vergnügen und tausend chimärischen Hoffnungen auf Sieg und Nationalruhm, die sie auf eine Fortsetzung des Krieges gegründet hatten, ein Ende macht.

In der That nimmt ihnen die Rückkehr des Friedens nur selten einen grossen Theil der Steuern wieder ab, die der Krieg herbeige-

führt hatte. Diese sind für die Zinsen der Schulden verpfändet, die zur Fortsetzung des Krieges eingegangen wurden. Sollten, nach Bezahlung dieser Zinsen und Bestreitung der ordentlichen Staatsausgaben, die alten Einkünfte sammt den neuen Abgaben irgend einen Ueberschuss liefern, so lässt dieser sich vielleicht in einen Tilgungsfonds zur Abtragung der Schulden umwandeln. Aber erstens reicht der Tilgungsfonds, selbst angenommen, er würde zu keinem andern Zweck verwendet, in der Regel bei Weitem nicht aus, um im Laufe einer vernünftiger Weise denkbaren Dauer des Friedens die ganze Schuld zu tilgen, welche der Krieg verursacht hatte; und zweitens wird jener Fonds in der Regel zu ganz anderen Zwecken verwendet.

Die neuen Steuern wurden lediglich zu dem Zweck auferlegt, die Zinsen der auf ihren Grund gemachten Anleihen zu bezahlen. Bringen sie mehr ein, so geht das in der Regel über die Absicht und Erwartung hinaus, und ist daher selten sehr beträchtlich. Daher sind Tilgungsfonds auch weniger aus solchen Ueberschüssen, als vielmehr aus einer späteren Herabsetzung der Zinsen, deren Bezahlung durch die neuen Steuern gedeckt werden sollte, entstanden. So bildete sich der holländische im Jahr 1655 und der des Kirchenstaates im Jahr 1685. Daher auch die gewöhnliche Unzulänglichkeit dieser Fonds.

Selbst während des tiefsten Friedens können mannichfaltige Ereignisse eintreten, welche ausserordentliche Ausgaben erforderlich machen, und eine Regierung findet es stets bequemer, diese Ausgaben durch einen Missbrauch des Tilgungsfonds als durch Auflegung einer neuen Steuer zu decken. Jede neue Steuer wird sofort mehr oder minder vom Volk empfunden; sie verursacht immer einiges Murren und findet einigen Widerstand. Je grösser die Vervielfältigung der Steuern, je mehr sie bei den einzelnen steuerpflichtigen Gegenständen erhöhet wurden, desto lauter erheben sich die Klagen des Volkes, desto schwieriger wird es, neue Gegenstände der Besteuerung aufzufinden oder die schon bestehenden Steuern noch mehr zu erhöhen. Eine vorübergehende Unterbrechung in der Abtragung der Schulden wird vom Volke nicht sogleich empfunden und erregt weder Murren noch Beschwerden. Anleihen aus dem Tilgungsfonds sind immer ein nahe liegendes und leichtes Mittel, um aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu kommen. Je grösser die Staatsschulden angewachsen sind, je nöthiger es wird, darauf Bedacht zu nehmen, wie man sie herunter bringt, desto gefährlicher, desto verderblicher kann jeder Missbrauch des Tilgungsfonds werden; und doch, je weniger Wahrscheinlichkeit sich bietet, die Staatsschuld in irgend

erheblicher Weise zu vermindern, desto sicherer kann man sein, den Tilgungsfonds zur Bestreitung aller ausserordentlichen Ausgaben, die in Friedenszeiten eintreten, missbraucht zu sehen. Ist ein Volk schon mit Steuern überbürdet, so kann dasselbe nur durch die Erfordernisse eines neuen Krieges, nur durch einen rachsüchtigen Nationalhass oder durch die Besorgniss um die Sicherheit des Landes bewogen werden, einer neuen Steuer mit leidlicher Geduld sich zu unterwerfen. Daher der gewöhnliche Missbrauch des Tilgungsfonds.

In Grossbritannien hat, von dem Augenblick, da man zuerst zu dem verderblichen Mittel immerwährender Fundirung seine Zuflucht nahm, die Verminderung der Staatsschuld in Friedenszeiten niemals im Verhältniss zu deren Vergrösserung in Kriegeszeiten gestanden. Es war in dem Kriege, welcher 1688 begann und 1697 durch den Frieden von Ryswick beendet wurde, dass die erste Grundlage zu der jetzigen ungeheuren Staatsschuld Grossbritanniens gelegt wurde.

Am 31. December 1697 belief sich die ganze, fundirte und unfundirte britische Staatsschuld auf 21,515,742 L. 13 sh. $2\frac{1}{2}$ pce. Ein grosser Theil derselben beruhete auf kurzen Anticipationen und Einiges auf Leibrenten, so dass vor dem 31. December 1701, in weniger als vier Jahren, die Summe von 5,121,041 L. 12 sh. $\frac{3}{4}$ pce. theils abbezahlt, theils in die Staatscasse zurückgeflossen war; eine stärkere Verminderung der öffentlichen Schuld als seitdem in einem so kurzen Zeitraum Statt gefunden hat. Die zurückbleibende Schuld betrug daher nur 16,394,701 L. 1 sh. $7\frac{1}{4}$ pce.

Noch stärker wuchs die Schuld in dem Kriege, der im Jahr 1702 begann und durch den Frieden von Utrecht beendet ward. Am 31. December 1714 betrug sie 53,681,076 L. 5 sh. $6\frac{1}{12}$ pce. Die Unterzeichnungen zu den kurzen und langen Annuitäten des Südseefonds vergrösserten den Capitalbetrag der Staatsschuld so, dass er am 31. December 1722 auf 55,282,978 L. 1 sh. $3\frac{5}{8}$ pce. gestiegen war. Im Jahr 1723 begann die Abtragung, ging aber so langsam vor sich, dass am 31. December 1739, während siebenzehn Jahren tiefen Friedens, die ganze abbezahlte Summe nicht mehr als 8,328,354 L. 17 sh. $11\frac{3}{12}$ pce, das Capital der Staatsschuld aber 46,954,623 L. 3 sh. $4\frac{7}{12}$ pce. betrug.

Der spanische Krieg der 1739 begann und der französische der bald darauf folgte, führten eine fernere Vergrösserung der Staatsschuld herbei, so dass sich diese am letzten December 1748, nach Beendigung der Kriege durch den Aachener Frieden, auf 78,293,313 L. 1 sh. $10\frac{3}{4}$ pce. belief. So hatte ein siebenzehnjähriger Frieden die-

selbe nur um etwa 8 1/3 Millionen vermindert; ein noch nicht neunjähriger Krieg sie um etwa 31 1/3 Millionen vergrössert *).

Während des Ministeriums Pelham wurden die Zinsen der Staatsschuld ermässigt, oder wenigstens Maassregeln zu deren Ermässigung von 4 auf 3 Procent getroffen; der Tilgungsfonds wurde verstärkt und ein Theil der Staatsschuld abbezahlt. Im Jahr 1755, vor dem Ausbruch des letzten Krieges, betrug die fundirte britische Schuld 72,289,673 L.; am 5. Januar 1763, nach dem Friedensschluss, dagegen 122,603,336 L. 8 sh. 2 1/4 pce. Die unfundirte Schuld wurde zu 13,927,589 L. 2 sh. 2 pce. angegeben. Die Kosten, welche der Krieg verursacht hatte, hörten indessen nicht sofort mit dem Friedensschlusse auf; so dass, obgleich am 5. Januar 1764 die fundirte Schuld, theils durch eine neue Anleihe, theils durch Fundirung eines Theiles der unfundirten Schuld, auf 129,586,789 L. 10 sh. 1 3/4 pce. erhöht worden war, dennoch (zufolge des sehr gut unterrichteten Verfassers der Betrachtungen über den Handel und die Finanzen Grossbritanniens) eine unfundirte Schuld von 9,975,017 L. 12 sh. 2 15/44 pce. übrig blieb, im Ganzen also die Staatsschuld im Jahr 1764 139,516,807 L. 2 sh. 4 pce. betrug. Dazu wurden die als Prämien für die neuen Anleihen von 1757 den Unterzeichnern bewilligten Leibrenten, mit 14 capitalisirt, zu 472,500 L., und die 1761 und 1762, ebenfalls als Prämien bewilligten, langen Annuitäten, mit 27 1/2 capitalisirt, zu 6,826,875 L. angeschlagen. So war, während eines etwa siebenjährigen Friedens das weise und wahrhaft patriotische Ministerium des Herrn Pelham nicht im Stande gewesen, eine alte Schuld von 6 Millionen abzutragen; während eines Krieges von ungefähr gleicher Dauer aber wurde eine neue Schuld von über 75 Millionen eingegangen.

Am 5. Januar 1775 betrug die fundirte Schuld Grossbritanniens 124,996,086 L. 1 sh. 6 1/4 pce.; die unfundirte, ausser einer grossen Schuld der Civilliste: 4,150,236 L. 3 sh. 11 7/8 pce., mithin zusammen: 129,146,322 L. 5 sh. 6 pce. Hienach waren also während 11 Jahren eines tiefen Friedens nur 10,415,474 L. 16 sh. 9 7/8 pce. abbezahlt worden. Aber selbst diese geringe Verminderung der Schuld war nicht lediglich aus den Ersparnissen von den ordentlichen Staatseinkünften bewerkstelligt, sondern einige von denselben völlig unabhängige Summen hatten mit dazu beigetragen. Hiezu gehört eine Erhöhung der „*land-tax*“ um 5 Proc. (1 sh. vom L.) auf drei Jahre;

*) James Postlethwaite; History of public revenue (Geschichte der Finanzen).
Anm. d. Orig.

zwei Millionen, welche die ostindische Compagnie als Entschädigung für ihre Gebietserwerbungen bezahlt hatte; und 110,000 L. von der Bank für die Erneuerung ihres Freibriefes. Ausserdem gehören mehrere Beträge hieher die, da sie aus dem letzten Kriege herrührten, vielleicht als Abzüge von dessen Kosten zu betrachten wären. Die vornehmsten sind:

Ertrag der französischen Prisen . .	690,449	L.	18 sh.	9 pce.
Lösegeld für französische Gefangene .	670,000	»	— »	— »
Erlös für die abgetretenen Inseln . .	95,500	»	— »	— »
Summa	1,455,949	»	18 »	9 »

Rechnen wir hiezu den Saldo aus den Abrechnungen des Grafen Chatham und Herrn Calcraft, sammt ähnlichen Ersparnissen an den Voranschlägen für das Heer, ferner die erwähnten Einnahmen von der Bank, der ostindischen Compagnie und der erhöheten Landsteuer, so muss das Ganze bedeutend mehr als fünf Millionen ergeben. Alles was daher seit dem Frieden aus den ordentlichen Einnahmen zur Abtragung der Staatsschuld erübrigt worden war, betrug im Durchschnitt noch nicht eine halbe Million jährlich. Allerdings ist der Tilgungsfonds, durch den abgetragenen Theil der Schuld, durch die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3 Procent, und durch die inzwischen verfallenen Leibrenten, seit dem Frieden bedeutend verstärkt worden, so dass, wenn wir Frieden behielten, vielleicht eine Million jährlich für die Abtragung der Schuld verwendet werden könnte, wie das auch im Laufe des vorigen Jahres geschehen ist. Aber noch ist eine starke Schuld der Civilliste unbezahlt geblieben und wir finden uns in einen neuen Krieg verwickelt, der in seinem Verlaufe so kostspielig wie nur irgend ein früherer sich erweisen dürfte*). Vor dem Ablauf des nächsten Feldzuges wird vermuthlich eine neue Schuld contrahirt sein, die demjenigen gleich kommt was aus den Ueberschüssen der ordentlichen Staatseinnahmen von der alten Schuld bezahlt worden ist; und es wäre daher rein chimärisch, wenn man erwartete, die Staatsschuld jemals durch Ersparnisse getilgt zu sehen, die sich an den ordentlichen Staatseinnahmen wie sie jetzt sind, machen liessen**).

*) Er ist kostspieliger geworden als irgend ein früherer und hat unsere Schuld um mehr als 100 Millionen vermehrt. Das ist während eines Krieges von sieben Jahren (nordamerikanischer Unabhängigkeitskrieg) geschehen, wogegen während eines 11jährigen Friedens kaum mehr als zehn Millionen bezahlt waren. Anm. d. Orig.

**) Note zu B. I. S. 338.

Ein Schriftsteller hat die öffentlichen Fonds der verschuldeten Staaten Europa's, besonders die englischen, als die Ansammlung eines grossen Capitales dargestellt, das zu dem übrigen Capital des Landes hinzugekommen wäre und zur Ausdehnung des Handels, zur Vermehrung der Fabriken, zum Anbau und zur Verbesserung des Bodens in einer Weise beigetragen hätte, wie es durch das ursprüngliche Capital allein gar nicht hätte geschehen können. Er bedenkt nicht, dass das von den ersten Staatsgläubigern dargeliehene Capital, von dem Augenblick da es in die Staatscasse floss, ein gewisser Theil des Jahresertrages war, der, anstatt künftig als Capital, als Einkommen dienen; anstatt productiver, unproductive Arbeiter ernähren und, gewöhnlich schon im Laufe des Jahres, ausgegeben und vergeudet werden sollte, ohne dass nur die Hoffnung einer dereinstigen Reproduction sich daran knüpfte. Allerdings erhielten die Darleiher des Capitales eine Annuität aus den öffentlichen Fonds die dem Werthe desselben mehr als entsprach. Diese ersetzte ihnen ihr Capital und machte es ihnen möglich, ihren Handel und ihr Geschäft in demselben und vielleicht noch grössern Umfange als früher fortzusetzen; d. h. sie waren im Stande, entweder von Anderen, auf den Credit der Annuität, ein neues Capital zu borgen, oder sich durch deren Verkauf ein eigenes neues Capital zu verschaffen, das eben so gross wie das von ihnen der Regierung geliehene oder noch grösser war. Aber dieses neue Capital, mochten sie es nun geborgt oder gekauft haben, musste schon vorher im Lande vorhanden gewesen, und, wie alle Capitalien, zur Ernährung productiver Arbeit verwendet worden sein. Gerieth es nun in die Hände Derjenigen, die ihr Geld der Regierung geliehen hatten, so bildete es allerdings für diese gewissermaassen ein neues Capital; aber nicht für das Land; es ward nur der einen Verwendung entzogen, um in eine neue gesteckt zu werden. Es ersetzte ferner das der Regierung geliehene Capital, dem Lande wurde es nicht ersetzt; und hätten Jene es nicht der Regierung dargeliehen, so würde es zwei Capitalien im Lande gegeben haben, zwei Theile des Jahresertrages wären, anstatt eines, mit der Ernährung productiver Arbeit beschäftigt gewesen.

Wird zur Bestreitung der Staatsausgaben eine Einnahme aus dem Ertrage freier und unverpfändeter Steuern für das Jahr gebildet, so wird ein Theil des Einkommens des Privatmannes nur von einer Art der Verwendung für unproductive Arbeit auf eine andere Art übertragen. Es hätte freilich ein Theil dessen, was in Steuern bezahlt wird, zu Capital geschlagen und so zur Ernährung productiver Arbeit

verwendet werden können; der grössere Theil wäre aber wahrscheinlich verbraucht und folglich für unproductive Arbeit ausgegeben. Eine Bestreitung der Staatsausgaben in der bezeichneten Weise verhindert nun zwar mehr oder minder die Anhäufung neuer Capitalien; sie verursacht aber nicht nothwendig die Vernichtung vorhandener.

Durch eine Bestreitung der Staatsausgaben mittelst Fundirung von Schulden wird nothwendig alljährlich ein Theil des vorhandenen Capitales vernichtet, indem ein Theil des zur Ernährung productiver Arbeit bestimmten Jahresertrages zur Ernährung unproductiver verkehrt wird. Da jedoch in diesem Falle die Steuern leichter sind als sie gewesen sein würden, hätte ein zur Bestreitung derselben Ausgaben hinreichender Betrag in demselben Jahre durch Steuern aufgebracht werden müssen, so ist das Privateinkommen der Einzelnen um so viel weniger belastet, folglich auch ihre Fähigkeit einen Theil dieses Einkommens zu erübrigen und zu Capital zu schlagen weit weniger beschränkt. Vernichtet demnach das System des Fundirens mehr altes Capital, so verhindert es weniger die Bildung oder Erwerbung von neuem, als wenn ein jedes Jahr seine Ausgaben durch Steuern aufbringen muss. Bei dem Fundirungssystem vermag der Einzelne eher durch Sparsamkeit und Fleiss die Lücken auszufüllen, welche Verschwendung und Thorheit einer Regierung in dem Gesammtcapital des Landes verursachen kann.

Diesen Vorzug vor jenem andern System hat das der Fundirung indessen nur während eines Krieges. Sollten die Kriegskosten immer durch die Einnahme des Jahres bestritten werden, so würden die Abgaben, aus welchen sie fliesst, nie länger fortbestehen als der Krieg dauert. Der Privatmann würde zwar während des Krieges weniger, aber während des Friedens mehr erübrigen können als bei dem Fundirungssystem. Der Krieg hätte nicht nothwendig alte Capitalien vernichtet und der Friede hätte die Bildung einer weit grössern Anzahl neuer veranlasst. Es würden die Kriege weit schleuniger beendet und weniger muthwillig unternommen worden sein. Das Volk, das während der Dauer des Krieges dessen Last in vollem Maasse fühlt, würde desselben bald überdrüssig werden und die Regierung nicht nöthig haben, nur um der Volkslaune zu fröhnen, denselben länger fortzuführen als nöthig wäre. Bei der Voraussicht der schweren und unvermeidlichen Lasten des Krieges würde das Volk sich hüten ihn muthwillig zu verlangen, sobald es nicht einem wahren und wohlbegründeten Interesse gilt. Die Zeiten in welchen dem Einzelnen die Möglichkeit zu erübrigen geschmälert wird, würden seltner eintreten

und von kürzerer Dauer sein, diejenigen dagegen, wo diese Möglichkeit sich auf's vollste entwickeln kann, weit länger währen als bei dem Fundirungssysteme.

Hat nun ausserdem das Fundiren einen gewissen Grad erreicht, so wird durch die Vermehrung der Steuern, welche es herbeiführt, selbst die Fähigkeit des Einzelnen in Friedenszeiten zu erübrigen zuweilen eben so stark beeinträchtigt, wie es bei dem andern System während des Krieges geschieht. Die Friedenseinkünfte Grossbritanniens betragen jetzt über zehn Millionen im Jahr. Ständen sie unverpfändet zur freien Verfügung, so könnten sie, bei ordentlicher Wirthschaft, hinreichen, um einen recht nachdrücklichen Krieg zu führen, ohne dass es der Eingehung einer neuen Schuld bedürfte. Das Privateinkommen der Bewohner Grossbritanniens ist jetzt in Friedenszeiten eben so bebürdet und die Möglichkeit zu erübrigen für sie eben so erschwert, wie es in Zeiten des kostspieligsten Krieges der Fall sein könnte, hätte man niemals zu dem verderblichen System des Fundirens gegriffen.

Hinsichtlich der Zahlung der Zinsen der Staatsschuld hat man wohl behauptet, es sei die rechte Hand, welche in die linke zahle; das Geld gehe nicht aus dem Lande; es sei nur ein Theil des Einkommens der einen Classe der Einwohner welches in den Besitz einer andern übergehe und die Nation werde nicht um einen Heller ärmer. Das ist nun eine Vertheidigung, die ganz und gar auf den Sophismen des Mercantilsystems beruht; und nach der umständlichen Prüfung, welche ich diesem System bereits gewidmet habe, dürfte es überflüssig sein hier noch weiter darauf einzugehen. Ausserdem wird dabei vorausgesetzt, dass die gesammten Forderungen an den Staat in den Händen der Landesbewohner sich befinden, was gar nicht der Fall ist, da sowohl die Holländer als andere Fremde bedeutende Summen in unseren Fonds angelegt haben. Schuldete man aber auch den ganzen Betrag unseren eigenen Mitbürgern, so wäre die Sache darum nicht minder nachtheilig.

Boden und Capitalvermögen sind die beiden Urquellen alles Privat- wie öffentlichen Einkommens. Capitalvermögen hat die Löhne für productive Arbeit zu zahlen, möge diese nun im Landbau, in der Fabrikation oder im Handel verwendet werden. Die Verwerthung jener beiden Quellen des Einkommens ist die Aufgabe zweier verschiedener Classen: der Grundeigenthümer und der Besitzer von Capitalvermögen.

Den Grundeigenthümer veranlasst sein eignes Interesse, die Sorge

um seine Einkünfte, sein Gut in dem möglich besten Zustande zu erhalten, an den Pachthäusern zu bauen und zu bessern was nöthig ist, die erforderlichen Entwässerungen und Einzäunungen beschaffen zu lassen, überhaupt alle die kostspieligen Verbesserungen vorzunehmen, die einem verständigen Gutsbesitzer obliegen. Aber eine Reihe von Grundsteuern kann sein Einkommen so sehr schmälern; und durch eine Reihe von Abgaben auf Lebensbedürfnisse und Lebensgenüsse kann das geschmälerte Einkommen auf einen so geringen wirklichen Werth reducirt werden, dass er sich ganz ausser Stande sehen kann, so kostspielige Verbesserungen vorzunehmen oder zu unterhalten. Hört aber der Grundbesitzer auf seine Obliegenheiten zu erfüllen, so wird es für den Pächter vollends unmöglich es zu thun. Mit der wachsenden Noth des Grundbesitzers muss die ganze Bodenbewirthschaftung im Lande nothwendig zu Grunde gehen.

Sobald die Besitzer von Capitalvermögen finden, dass, wie gross auch die Einkünfte sein mögen, die sie daraus beziehen, sie dennoch in Folge der Abgaben, welche in einem gegebenen Lande auf den Lebensbedürfnissen und Lebensgenüssen lasten, nicht im Stande sind, von diesen mit ihrem Einkommen eben so viel zu kaufen, wie sie es in fast allen übrigen Ländern könnten, so werden sie sich geneigt fühlen nach einem andern Lande zu ziehen. Und sollten vollends, zum Zweck der Erhebung jener Abgaben, die Kaufleute und Fabrikanten, also die Mehrzahl Derer, die grosse Capitalien beschäftigen, den verdriesslichen Besuchen und Plackereien der Steuererheber ausgesetzt sein, so dürfte diese Neigung zum auswandern sehr bald in die That selbst übergehen. Mit dem Fortziehen des Capitales aber das die Industrie beschäftigte muss diese selbst zu Boden sinken, und die Vernichtung des Handels und der Fabrikation wird auf den Verfall der Landwirthschaft folgen.

Eine Uebertragung jener beiden Hauptquellen des Einkommens, des Grundeigenthumes und Capitalvermögens, von den Personen, welche das unmittelbarste Interesse dabei haben, dass ein jedes Stück Land im besten Zustande erhalten und jeder Theil des Capitalvermögens auf's beste verwerthet werde, auf eine andere Classe von Personen, die kein so unmittelbares Interesse dabei hat, nämlich auf die Staatsgläubiger, muss, im Laufe der Zeit, sowohl eine Vernachlässigung des Bodens, als eine Vergeudung oder Auswanderung des Capitales zur Folge haben. Allerdings hat auch der Staatsgläubiger im Allgemeinen ein Interesse an dem Gedeihen der Landwirthschaft, der Fabrikation und des Handels im Staate; folglich auch daran, dass

die Landgüter sich im guten Zustande befinden und das Capitalvermögen gut verwerthet werde. Ein allgemeiner Verfall dieser Dinge könnte Schuld werden, dass der Ertrag der Steuern nicht mehr hinreiche, um die ihm zukommende Annuität oder Zinsen zu bezahlen. Der Staatsgläubiger, nur als solcher betrachtet, hat aber kein Interesse an jenem guten Zustande des Bodens, oder jener zweckmässigen Verwerthung des Capitalvermögens. Als solcher kennt er keinen einzelnen besondern Theil derselben; er sieht sie nicht; er kümmert sich nicht darum; ihr Untergang mag ihm oft gar nicht zur Kunde kommen und berührt ihn direct gar nicht.

Die Sitte des Schuldenmachens *(funding)* hat allmählig alle Staaten geschwächt die sie annehmen. Die italienischen Republiken scheinen sie begonnen zu haben; und Genua wie Venedig, die einzigen die noch auf Unabhängigkeit Anspruch machen können, sind Beide dadurch von Kräften gekommen. Spanien scheint die Sitte von Italien gelernt zu haben; und da seine Steuern wahrscheinlich noch weniger verständig eingerichtet sind als die der dortigen Freistaaten, so hat es, im Verhältniss zu seinen natürlichen Kräften, noch mehr darunter gelitten. Es steckte tief in Schulden, schon vor dem Ende des 16. Jahrhunderts, etwa hundert Jahre bevor England einen Schilling schuldig war. Frankreich seufzt, trotz seiner reichen natürlichen Hülfsquellen, unter einer erdrückenden Last derselben Art. Die Republik der Vereinigten Provinzen der Niederlande ist durch ihre Schulden nicht minder geschwächt als Genua oder Venedig. Ist es wahrscheinlich, dass eine Sitte die sonst überall Schwäche oder Hülflosigkeit verbreitet hat, in Grossbritannien allein sich unschädlich erweisen sollte?

Man könnte sagen: die Systeme der Besteuerung in jenen Ländern seien minder gut als das englische. Auch ich glaube, dass dem so ist. Man darf aber nicht vergessen, dass selbst die klügsten Regierungen in Fällen dringender Noth, gezwungen sein können, unpassende Gegenstände zu besteuern, sobald die Besteuerung passender erschöpft ist. So ist die kluge Republik Holland mitunter genöthigt gewesen, zu Steuern ihre Zuflucht zu nehmen, die eben so schlimmer Art waren wie die meisten in Spanien. Sollte ein neuer Krieg entstehen bevor ein wesentlicher Theil der Staatseinkünfte frei geworden wäre, und eben so kostspielig werden wie der letzte, so könnte eine unwiderstehliche Nothwendigkeit das britische Steuersystem zu einem eben so drückenden machen wie das holländische, und selbst wie das spanische es ist. Allerdings lässt sich zur Ehre unseres bestehenden

Steuersystemes sagen, dass es bis jetzt den Gewerbfleiss so wenig behindert habe, dass selbst während der kostspieligsten Kriege der Privatmann im Stande gewesen ist, durch Mässigkeit und gute Wirthschaft so viel zu erübrigen, um alle die Lücken ausfüllen zu können, welche die Regierung durch leichtsinnige Vergeudung in dem allgemeinen Capital des Volkes verursacht hatte. Am Schluss des letzten Krieges, des kostspieligsten den Grossbritannien jemals geführt hat, war seine Landwirthschaft in solcher Blüthe, waren seine Fabriken so zahlreich und so vollauf beschäftigt, und sein Handel so ausgedehnt wie nur jemals vorher. Das Capital, welches alle diese verschiedenen Erwerbszweige beschäftigte, kann deshalb auch kein geringeres gewesen sein. Seit dem Frieden hat sich der Landbau noch mehr gehoben; die Hausmiethen sind in jeder Stadt und jedem Dorfe gestiegen, ein Beweis von dem zunehmenden Wohlstande und Verdienst im Volke; während zugleich die meisten alten Steuern, insbesondere die Hauptartikel der Zölle und Accise, einen stets wachsenden Ertrag geliefert haben, ein eben so entschiedener Beweis eines steigenden Verbrauches und folglich einer steigenden Production, welche allem jenem Verbrauch Nahrung zu geben vermochte. Grossbritannien scheint eine Bürde mit Leichtigkeit zu tragen, die es noch vor einem halben Jahrhundert gar nicht für fähig gehalten wurde auf sich zu nehmen. Indessen darf man hieraus noch nicht voreilig schliessen, dass es im Stande sei, eine jede Bürde zu tragen; ja, wir dürfen nicht einmal ganz sicher sein, dass nicht schon eine geringe Vermehrung seiner jetzigen Lasten es in grosse Noth versetzen würde.

Haben sich Staatsschulden bis zu einem gewissen Grade angehäuft, so findet sich, wie ich glaube, kaum ein einziges Beispiel, dass sie gehörig und vollständig zurückbezahlt worden wären. Hat eine Entlastung der öffentlichen Einkünfte überhaupt jemals Statt gefunden, so ist es nur mittelst eines Bankerottes geschehen, zuweilen durch einen unverhohlenen, zuweilen durch einen mittelst vorgeblicher Zahlungen verdeckten, aber darum nicht minder wirklichen.

Das gewöhnlichste Mittel, um einen wirklichen Staatsbankerott unter den Anschein vorgeblicher Zahlungen zu verbergen, bestand in einer Erhöhung des Nennwerthes des Geldes. Würde z. B., kraft einer Parlamentsacte oder königlichen Ordonnanz, ein Sechserstück mit dem Namen eines Schillings und zwanzig Sechser mit dem eines Pfundes Sterling belegt, so würde Derjenige, der während der alten Benennung zwanzig Schillinge oder beinahe vier Unzen geborgt hatte, nach der neuen nur zwanzig Sechser, oder noch nicht zwei Unzen

Silber zurückzuzahlen haben. Eine Staatsschuld von etwa 128 Millionen, also von der Grösse der gegenwärtigen fundirten und unfundirten Schuld Grossbritanniens, liesse sich in dieser Weise mit etwa 64 Millionen unseres jetzigen Geldes abbezahlen. Allerdings würde es nur eine vorgebliche Bezahlung sein; denn in der That würden die Staatsgläubiger um die Hälfte ihrer Forderungen betrogen sein. Auch würde das Unglück auf viel weitere Kreise sich ausdehnen als nur auf die Staatsgläubiger; es würde jeder Privatgläubiger einen entsprechenden Verlust erleiden, und zwar so, dass Jene nicht nur keinen Vortheil, sondern noch einen grossen Schaden ausserdem davon hätten. Denn die Staatsgläubiger könnten zwar, wenn sie im Allgemeinen dritten Personen viel schuldig wären, ihren Verlust einigermaassen dadurch ausgleichen, dass sie ihre Gläubiger mit derselben Münze bezahlten, in welcher sie ihre Bezahlung vom Staate erhielten; in der Regel sind aber die Staatsgläubiger reiche Leute, die auch zu ihren Mitbürgern mehr in dem Verhältniss von Gläubigern als von Schuldnern stehen. Eine solche vorgebliche Bezahlung erleichtert also den Verlust der Staatsgläubiger so wenig, dass sie denselben vielmehr erschwert, und ohne den geringsten Nutzen für die Staatscasse eine Menge unschuldiger Leute in das Unglück hineinzieht. Es entsteht eine allgemeine und höchst verderbliche Umkehrung der Privatvermögen daraus, indem der müssige und liederliche Schuldner auf Kosten des fleissigen und sparsamen Gläubigers bereichert und ein grosser Theil des Volksvermögens aus Händen, welche es vermehren und verbessern, in andere übertragen werden würde, die es muthmaasslich vergeuden und vernichten. Befindet der Staat sich in der Lage, gleich einem Privatmann, sich bankerott erklären zu müssen, so ist ein unverstellter, offener Bankerott immer noch der Schritt, welcher dem Schuldner am wenigsten zur Unehre gereicht und dem Gläubiger am wenigsten schadet. Die Ehre des Staates wird wahrlich nicht sehr dadurch gewahrt, dass er zu einem Taschenspielerstreich seine Zuflucht nimmt, der so leicht zu durchschauen und zugleich so verderblich ist.

Und dennoch haben gerade zu diesem Taschenspielerstreich fast alle Staaten, alte wie neue, gegriffen sobald sie in jene Noth geriethen. Die Römer reducirten am Ende des ersten punischen Krieges das As, oder die Einheit, nach welcher der Werth aller übrigen Münzen berechnet wurde, von zwölf auf zwei Unzen Kupfers: d. h. man gab einem Stück Kupfer von zwei Unzen denselben Namen den bis dahin eines von zwölf Unzen gehabt hatte. Auf diese Weise

machte die Republik es möglich, eine von ihr eingegangene grosse Schuld mit dem sechsten Theil des Betrages zu bezahlen. Man sollte glauben, dass ein so plötzlicher und gewaltiger Bankerott grosse Unruhe im Volk erregt haben müsste; das scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein. Das betreffende Gesetz wurde, wie alle Münzgesetze, durch einen Volkstribun in einer Volksversammlung vorgetragen und durchgebracht, und war vermuthlich ein sehr populäres. In Rom war, wie in allen alten Republiken, die Masse des Volkes den Vornehmen und Reichen viel Geld schuldig, da diese, um sich zahlreiche Stimmen bei den Wahlen zu sichern, ihr Geld zu übermässigen Zinsen ausliehen, das freilich niemals zurückbezahlt wurde und dadurch zu Summen anwuchs, die weder der Schuldner noch sonst Jemand zu bezahlen vermochte. Wollte der Schuldner einer sehr strengen Execution entgehen, so war er schon genöthigt, ohne weitere Vergütung, für den von seinem Gläubiger empfohlenen Candidaten zu stimmen. Trotz aller Gesetze gegen Bestechung und Wahlumtriebe, bildeten doch die Geschenke der Amtsbewerber, neben den mitunter vom Senat angeordneten Getraideaustheilungen, die Hauptquellen aus welchen, während der letzten Zeiten der römischen Republik, der gemeine Mann seinen Unterhalt bezog. Um aus dieser Unterwürfigkeit unter ihre Gläubiger sich zu befreien, verlangten die ärmeren Bürger beständig entweder eine gänzliche Aufhebung ihrer Schuld, oder sogenannte neue Tafeln: d. h. ein Gesetz das ihnen ein Recht auf vollständige Quittirung gab, sobald sie einen gewissen Theil ihrer angehäuften Schuld bezahlten. Die vortheilhaftesten neuen Tafeln hätten nun nicht mehr gewähren können als ein Gesetz, welches alle Münzen auf ein Sechstel ihres früheren Werthes herabsetzte, so dass alle Schulden mit dem sechsten Theile ihres wirklichen Betrages bezahlt werden konnten. So sahen die Vornehmen und Reichen sich verschiedentlich genöthigt, zur Beruhigung des Volkes zu Gesetzen über die Niederschlagung von Schulden oder Einführung neuer Tafeln ihre Zustimmung zu geben; und ein anderer Beweggrund für sie mochte noch der sein, durch Entlastung des Staatsschatzes neue Kräfte für eine Regierung zu gewinnen die sich hauptsächlich in ihren Händen befand. Bei uns würde eine derartige Operation eine Schuld von 128 Millionen mit Einem Schlage auf 21,333,333 L. 6 sh. 8 pce. herabbringen. Im Lauf des zweiten punischen Krieges wurde das As noch weiter, und zwar erst auf eine, dann auf eine halbe Unze herabgesetzt, also auf ein Vierundzwanzigstel seines ursprünglichen Werthes; und wir könnten, durch eine Vereinigung dieser Operationen,

jene 128 Millionen auf 5,333,333 L. 6 sh. 8 pce. reduciren. Auf diesem Wege würde selbst die ungeheure britische Staatsschuld bald bezahlt sein.

Vermöge solcher Kunstgriffe sind, glaube ich, die Münzen aller Völker allmählig unter ihren ursprünglichen Werth reducirt worden, so dass derselbe nominelle Betrag eine immer geringere Menge Silbers enthielt.

Zu demselben Zweck ist auch wohl in einigen Staaten die Münzwährung verändert worden; d. h. es wurde eine stärkere Legirung vorgenommen. Wollte man z. B. zu einem Pfunde unserer Silbermünze an Gewicht, anstatt, wie bei der jetzigen Währung, achtzehn Pence, acht Unzen schlechten Metalles hineinthun, so würde ein Pfund Sterling, oder zwanzig Schilling solcher Münze, nicht viel mehr als sechs Schilling acht Pence unseres jetzigen Geldes werth sein; die in 6 sh. 8 pce. unseres jetzigen Geldes enthaltene Menge Silbers würde demnach beinahe ein Pfund Sterling zu nennen sein. Die Verschlechterung der Währung würde dieselbe Wirkung hervorbringen wie die Operation, welche die Franzosen eine „*Augmentation*“, d. h. eine directe Erhöhung der Namen der Münzen nennen.

Eine solche directe Erhöhung in dem Nennwerth der Münzen muss, ihrer Natur nach, immer offen und unumwunden vor sich gehen. Es wird dadurch Geldstücken von kleinerem Gewicht und Umfange derselbe Namen gegeben, welchen bisher Stücke von grösserem Gewicht und Umfange hatten. Die Verschlechterung der Währung dagegen ist in der Regel eine geheime Operation, vermöge welcher die Münzstätte Stücke desselben Namens und, so weit es sich thun lässt, desselben Gewichts, Umfanges und äussern Ansehens ausgiebt, wie die früheren Stücke von weit grösserem Werth. Als König Johann von Frankreich, um seine Schulden zu bezahlen, seine Münzen verschlechterte, liess er alle seine Münzbeamten schwören, ewiges Stillschweigen zu beobachten*). Die eine Operation ist so ungerecht, wie die andere; nur ist die *Augmentation* eine offene Gewaltthätigkeit; die Münzverschlechterung ein hinterlistiger Betrug. Die letztere hat deshalb immer, sobald sie entdeckt wurde, und sehr lange konnte sie nie verheimlicht bleiben, weit grössern Unwillen erregt als die erstere. Hatte man den Nennwerth einer Münze einmal beträchtlich erhöht, so wurde sie selten wieder auf ihren früheren Werth gebracht; wohl

*) Du Cange. Glossarium v. Moneta. Benedictiner-Ausgabe.
Anm. d. Orig.

aber hat man ihr, auch nach den grössten Verschlechterungen, stets ihre frühere Feinheit wiedergegeben. Man fand, dass der Zorn und Unwille des Volks in anderer Weise sich nicht besänftigen liessen.

Gegen das Ende der Regierung Heinrichs VIII. und zu Anfange der Eduards VI. wurde nicht nur der Nennwerth der englischen Münzen erhöht, sondern auch deren Währung verschlechtert. Gleicher Betrug fand in Schottland während der Minderjährigkeit Jakobs VI. Statt; und Aehnliches ist in fast allen Staaten geschehen.

Dass der britische Staat jemals wieder von seiner Schuld befreit, oder dass zu dieser Befreiung nur jemals ein bedeutender Schritt gethan werden könnte, so lange die jährlichen Ausgaben nach dem Friedensfuss nur einen so geringen Ueberschuss gewähren, lässt sich ganz und gar nicht erwarten. Eine solche Befreiung wird sich nur durch eine sehr beträchtliche Vergrösserung der Staatseinnahmen, oder eine eben so beträchtliche Verminderung der Staatsausgaben bewerkstelligen lassen.

Eine gleichmässigere Grundsteuer *(land-tax)*, eine gleichmässigere Miethsteuer, und derartige Aenderungen im jetzigen Zoll- und Accisesystem wie sie im vorigen Capitel vorgeschlagen worden, könnten vielleicht, durch blosse bessere Vertheilung der Steuerlast, und ohne dieselbe zu erhöhen, eine bedeutende Vermehrung der Staatseinnahmen herbeiführen. Dennoch dürfte selbst der sanguinste Projectenmacher sich kaum schmeicheln, dass von einer Vermehrung dieser Art entweder eine gänzliche Befreiung von der Staatsschuld, oder auch nur ein solcher Fortschritt in derselben während des Friedens sich hoffen liesse, um eine neue Anhäufung von Schulden im nächsten Kriege zu verhindern oder auszugleichen.

Eine weit grössere Vermehrung der Einnahme liesse sich erwarten, wenn das britische Steuersystem auf alle Provinzen des Reiches, die eine Bevölkerung britischer oder europäischer Abkunft besitzen, ausgedehnt würde. Das könnte indessen, im Einklang mit den Grundsätzen der britischen Staatsverfassung, kaum geschehen, wenn man nicht zugleich im britischen Parlament, oder etwa, in den Generalstaaten des britischen Reiches, eine so billige Vertretung aller jener Provinzen zulassen wollte, dass eine jede in demselben Verhältniss zu ihrer Besteuerung vertreten wäre, wie es hinsichtlich der in Grossbritannien selbst erhobenen Steuern der Fall ist. Bis jetzt scheint es, als ob das Privatinteresse vieler einflussreicher Individuen, und die eingewurzelten Vorurtheile grosser Volksclassen einer so wesentlichen Neuerung Hindernisse in den Weg stellen, welche schwer, viel-

leicht gar nicht, zu besiegen wären. Ohne indessen untersuchen zu wollen, ob eine solche Verschmelzung ausführbar sein mag oder nicht, dürfte es doch nicht ungeeignet erscheinen, in einem Werke der vorliegenden Art es einer Betrachtung zu unterziehen: wiefern das britische Steuersystem auf alle Provinzen sich ausdehnen liesse; welche Einnahmen für den Staat davon zu erwarten wären; und welchen Einfluss ein solcher allgemeiner Verband auf das Glück und den Wohlstand der darin begriffenen Provinzen äussern könnte. Schlimmsten Falles könnte man solche Betrachtungen als eine neue Utopie bezeichnen, die gewiss weniger unterhaltend, aber doch nicht nutzloser oder chimärischer als die alte sein würde.

Die vier Hauptzweige der britischen Steuern sind: die Grundsteuer, die Stempelabgaben, die Zölle und die Accise.

Irland ist ganz gewiss eben so gut im Stande die Grundsteuern zu bezahlen wie Grossbritannien; und unsere amerikanischen und westindischen Pflanzungen sind es noch mehr. Der Grundbesitzer, der weder Zehnten noch Armensteuer zu tragen hat, muss die Grundsteuer doch leichter tragen können als wer jenen beiden Lasten unterworfen ist. Wo es für den Zehnten keinen *Modus* giebt und wo er in naturâ erhoben wird, schmälert er die Rente des Grundbesitzers in grösserem Maasse als es sonst durch eine Grundsteuer *(land-tax)* von vollen 25 Procent geschehen würde. In den meisten Fällen dürfte sich zeigen, dass solche Zehnten über ein Viertel der wirklichen Bodenrente, oder dessen beträgt, was nach vollständiger Ersetzung des Capitales des Pächters sammt seinem billigen Gewinn übrig bleibt. Denkt man sich alle *Modus* und Capitalisirungen hinweg, so darf man den gesammten Kirchenzehnten in Grossbritannien und Irland auf nicht weniger als sechs bis sieben Millionen schätzen. Gäbe es also solchen Zehnten nicht, so würden die Grundbesitzer in Grossbritannien und Irland sechs bis sieben Millionen an Grundsteuer mehr bezahlen können als jetzt, ohne dass die Meisten unter ihnen grössere Lasten zu tragen hätten. Amerika zahlt keine Zehnten und kann deshalb sehr wohl eine Grundsteuer zahlen. Allerdings ist dort und in Westindien der Grund und Boden in der Regel nicht verpachtet und lässt sich deshalb auch nicht nach Maassgabe von Pachtgeldern abschätzen. Das ist aber auch nicht in Grossbritannien, kraft des Stat. 4 William und Mary, geschehen, sondern nach einer sehr oberflächlichen und ungenauen Bonitirung. Mit den Grundstücken könnte eben so, oder nach einer billigen Bonitirung in Folge einer genauen Landvermessung, verfahren werden wie das kürzlich im Herzogthum

Mailand und in den österreichischen, preussischen und sardinischen Staaten geschehen ist.

Stempelabgaben lassen sich offenbar ohne Unterschied überall erheben, wo die Formen des gerichtlichen Verfahrens und der Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthumes sich gleich oder ähnlich sind.

Eine Ausdehnung der britischen Zollgesetze auf Irland und die Colonie'n würde, sobald sie nur, wie es gerechter Weise geschehen müsste, mit Handelsfreiheit verbunden wäre, von dem höchsten Vortheil für beide sein. Alle gehässige Beschränkungen, welche jetzt den Handel Irlands fesseln, der Unterschied zwischen den aufgezählten und nicht aufgezählten Waaren aus Amerika, würden wegfallen. Die Länder nördlich vom Cap Finisterræ würden jedem amerikanischen Erzeugniss eben so offen stehen, wie es jetzt hinsichtlich einiger derselben südlich von diesem Vorgebirge der Fall ist. In Folge solcher Gleichförmigkeit im Zollwesen würde der Handel zwischen allen Theilen des britischen Reiches eben so frei sein wie es jetzt der britische Küstenhandel ist *). Das britische Reich würde innerhalb seiner eigenen Grenzen allen Erzeugnissen seiner verschiedenen Provinzen einen unermesslichen Markt darbieten; und ein so erweiterter Absatz würde Irland und den Colonie'n bald einen Ersatz für Alles darbieten was sie durch die neuen Zölle leiden könnten.

Die Accise wäre der einzige Zweig des europäischen Steuersystemes, der in seiner Anwendung auf die verschiedenen Provinzen des Reiches irgend einer Aenderung bedürfte. Bei Irland wäre es freilich nicht nöthig, da die Production und Consumtion dieses Königreiches genau derselben Art sind, wie in Grossbritannien. Anders ist das in Bezug auf Amerika und Westindien, wo einige Modificationen nöthig sein dürften, wie bei den Grafschaften wo Cider und wo Bier getrunken wird.

In Amerika bildet z. B. ein gegohrenes Getränk, das Bier genannt wird, aber, bei seiner Bereitung aus Melassen (Zuckerflüssigkeit) wenig Aehnlichkeit mit unserem Biere hat, eine gewöhnliche Nahrung des Volkes. Es hält sich nur wenige Tage, und lässt sich deshalb nicht, wie unser Bier, in grossen Brauereien bereiten und zum Verkauf aufbewahren, sondern eine jede Familie braut es je nachdem sie es gebraucht, wie sie ihre eigene Küche bereitet. Nun aber würde es mit der persönlichen Freiheit sich durchaus nicht vertragen, wollte man jede Familie den gehässigen Untersuchungen abseiten der

*) Es darf hiebei nicht übersehen werden, dass hier unter dem Ausdruck: britisch, noch nichts was Irland betrifft, zu verstehen ist. *A.*

Acciseeinnehmer eben so unterwerfen, wie das bei unseren Bierwirthen und Brauereibesitzern geschieht. Sollte jenes Getränk, der Gleichheit wegen, besteuert werden müssen, so mag es in dem Stoff geschehen, aus welchem es bereitet wird, entweder an dem Orte der Bereitung, oder, wenn die Verkehrsverhältnisse eine solche Accise als unzweckmässig darstellen, durch Besteuerung der Einfuhr in die Colonie wo der Consum Statt findet. Ausser dem Zoll von einem Pfennig per Gallon auf die Einfuhr von Melassen in (Nord-)Amerika, kraft Parlamentsacte, giebt es noch eine Provizialabgabe der Art von acht Pence p. Oxhoft auf die Einfuhr in die Bai von Massachusetts in Schiffen einer andern Colonie; und eine andere von fünf Pence p. Gallon auf die Einfuhr in Süd-Carolina aus einer nördlicher belegenen Colonie. Sollte aber auch keine der vorgeschlagenen Methoden passend erscheinen, so könnten entweder die einzelnen Familien, für den Verbrauch, durch eine Pauschsumme nach der Anzahl ihrer Mitglieder, wie es mit der Malzsteuer in England geschieht, oder nach deren Alter und Geschlecht, wie bei verschiedenen Abgaben in Holland, oder etwa in der Art sich abfinden, wie Sir Mathew Decker es für England hinsichtlich aller Consumtionsartikel vorschlägt. Dass diese Besteuerungsweise bei Gegenständen schnellen Verbrauches keine sehr zweckmässige sei, ist schon nachgewiesen worden; wo sich indessen eine bessere nicht darbietet kann man sich ihrer schon bedienen.

Zucker, Rum und Taback gelten nirgends für Lebensbedürfnisse, sind aber Gegenstände allgemeinen Verbrauches geworden und eignen sich deshalb ganz vorzüglich zur Besteuerung. Sollte eine Union mit den Colonie'n Statt finden, so liessen sich diese Waaren besteuern, bevor sie aus den Händen des Pflanzers oder Bearbeiters hervorgehen. Vertrüge sich das aber mit den Verhältnissen dieser Personen nicht, so könnte man sie zu öffentlichen Niederlagen, entweder am Platz der Bereitung oder in den verschiedenen Häfen des Reiches wohin sie transportirt würden, bringen, um hier unter dem gemeinsamen Verschluss des Eigenthümers und des Steueramtes zu bleiben, bis sie an den Consumenten oder an den Kleinhändler für den inländischen Verbrauch oder zur Wiederausfuhr abgeliefert würden. Der Zoll wäre vor solcher Ablieferung nicht zu entrichten; im Fall der Wiederausfuhr aber und bei genügender Sicherheitsbestellung, dass dieselbe wirklich erfolgen würde, bliebe die Waare zollfrei. Die genannten Waaren dürften die hauptsächlichsten sein, hinsichtlich welcher durch eine Union mit den Colonie'n eine bedeutendere Aenderung in dem jetzigen britischen Steuersysteme bedingt wäre.

Wie hoch die Einnahmen sich belaufen könnten, welche durch eine Ausdehnung dieses Systemes auf alle Provinzen des Reiches zu erzielen wären, lässt sich natürlich mit einer annähernden Gewissheit durchaus nicht sagen. In Grossbritannien werden vermöge desselben von acht Millionen Bewohnern über zehn Millionen L. St. erhoben. Irland zählt über zwei Millionen Einwohner*) und nach den dem Congress vorgelegten Berichten enthalten die zwölf verbündeten Provinzen deren über drei**). Möglich dass diese Angaben übertrieben sind, entweder um der dortigen Bevölkerung mehr Muth zu machen oder um England einzuschüchtern, und wir wollen deshalb für unsere nordamerikanischen und westindischen Colonie'n zusammen nicht mehr als drei, oder für das gesammte britische Reich in Europa und Amerika nicht über dreizehn Millionen Einwohner annehmen***). Nach dem Verhältniss, dass zehn Millionen L. von acht Millionen Einwohnern erhoben werden, müsste von 13 Millionen eine Einnahme von 16,250,000 L. sich erheben lassen. Angenommen, das sei richtig, so müssten für Irland und die Colonie'n noch die Kosten für ihre respectiven bürgerlichen Verwaltungen abgezogen werden. Für Irland betrugen, nach einem Durchschnitt der im März 1775 abgelaufenen beiden Jahre, die Kosten der bürgerlichen und Militärverwaltung, sammt den Zinsen von der öffentlichen Schuld, nicht völlig 750,000 L. jährlich. Nach einer sehr genauen Vorlage über die Einnahmen der amerikanischen und westindischen Colonie'n betrugen diese vor dem Beginn der jetzigen Unruhen 141,000 L., worunter jedoch die von Maryland, Nord-Carolina und allen jüngsten Erwerbungen auf dem Festlande und den Inseln nicht begriffen sind. Diese mögen noch 30—40,000 L. betragen, und wollen wir deshalb der Gleichmässigkeit wegen annehmen, dass die zur Bestreitung der bürgerlichen Verwaltungskosten für Irland und die Colonie'n erforderliche Einnahme sich auf eine Million L. St. belaufen müsste. Es blieben demnach 15,250,000 L. St. für die Ausgaben des Gesammtreiches und für die Staatsschuld übrig. Liess sich aber von den jetzigen Staatseinnahmen Grossbri-

*) 1857 etwa 6 Millionen. *A.*

**) Jetzt etwa 29 Millionen. *A.*

***) Das Vereinigte Grossbritannien und Irland zählte 1860 ca. 30 Millionen Seelen. Nach der von Smith aufgestellten Berechnung sollten diese ca. $35^1/_2$ Mill. L. steuern; sie steuerten aber ca. 62 Mill. an Staatslasten und ca. 18 Mill. L. an Communallasten *(local taxes)*, mithin ca. 80 Mill. L. = $2^2/_3$ L. St. p. Kopf. Ein gleicher Maasstab an Hamburg angelegt, etwa 225,000 Seelen und 10,250,287 Mark Courant (4,100,106 Rthlr.) gäbe 45 Mrk. 9 sh. p. Kopf = $18^1/_5$ Rthlr. oder etwa $2^3/_4$ L. St. A.

tanniens während des Friedens eine Million für die Staatsschuld erübrigen, so müsste die also verstärkte Einnahme wohl 6,250,000 L. übrig lassen. Dieser grosse Tilgungsfonds liesse sich alljährlich noch durch die Zinsen der im vorangegangenen Jahre abgetragenen Schuld vermehren und könnte auf solche Weise so rasch anwachsen, dass er ausreichte, um in wenigen Jahren die ganze Schuld zu tilgen, so dass das jetzt geschwächte und siechende Reich neu gekräftigt emporblühen könnte. Inzwischen könnten dem Volke einige der lästigsten Steuern abgenommen werden, sei es von denen auf Lebensbedürfnisse, sei es von denen auf Rohstoffe für Fabrikation. Die ärmere arbeitende Classe würde dergestalt besser leben, wohlfeiler arbeiten und ihre Waare zu einem billigeren Preise an den Markt bringen können. Die Wohlfeilheit ihrer Waaren würde die Nachfrage nach derselben und folglich auch nach der Arbeit, wodurch sie hervorgebracht werden, erhöhen; der grössere Begehr nach Arbeit aber wiederum die Zahl der Arbeiter vermehren und deren Umstände verbessern. Ihr Consum würde zunehmen und mit ihm der Steuerertrag von allen den Verbrauchsgegenständen, auf welchen die Abgaben beibehalten werden können.

Indessen dürfte die aus diesem Steuersystem hervorgehende Einnahme nicht sofort in dem Verhältniss steigen, wie die Volkszahl, die ihm unterworfen wird. Man würde eine Zeitlang grosse Nachsicht mit denjenigen Provinzen haben müssen, die zu neuen, bisher ungewöhnten Lasten herangezogen werden sollen, und selbst wenn die Steuern so gleichmässig wie möglich über das Ganze vertheilt wären, würden sie doch nicht überall einen im Verhältniss zur Volkszahl gleichen Ertrag liefern. In armen Gegenden ist der Verbrauch der hauptsächlichen zoll- und accisepflichtigen Waaren sehr gering und in dünn bevölkerten Gegenden giebt es der Gelegenheiten zum Schmuggeln sehr viele. So ist der Consum von Getränken aus Malz unter den niedrigen Volksclassen in Schottland sehr gering, und die Accise auf Malz, Bier und Ale bringt hier, im Verhältniss zu der Volkszahl und dem Tarif, der bei Malz sich nach dem verschiedenen Grade der Güte richtet, weniger ein als in England. Das Umgehen der Abgabe ist in diesem Zweige, glaube ich, in dem einen Lande nicht viel schlimmer als in dem andern; dagegen bringen die Abgaben vom Distilliren und die Zölle, im Verhältniss zu der respectiven Volkszahl beider Länder, nicht nur wegen des geringeren Verbrauches der steuerpflichtigen Waaren, sondern auch wegen der dort grösseren Leichtigkeit des Schmuggelns, in Schottland weniger ein als in Eng-

land. In Irland sind die unteren Volksclassen noch ärmer als in Schottland und viele Theile des Landes sind eben so dünn bevölkert. In Irland dürfte daher der Verbrauch der steuerpflichtigen Waaren, im Verhältniss zur Volkszahl noch geringer sein als in Schottland, bei einer eben so guten Gelegenheit zum Schmuggeln. In Amerika und Westindien befinden sich die Weissen, selbst der untersten Classe, in weit besseren Verhältnissen, als die derselben Classe in England, und sie verbrauchen wahrscheinlich weit mehr von Luxusgegenständen aller Art. Die Schwarzen, welche die Mehrzahl der Bevölkerung sowohl in den südlichen Colonie'n des Festlandes als auf den westindischen Inseln bilden, sind allerdings als Sclaven in einer schlimmern Lage als die ärmsten Leute sowohl in Schottland als in Irland; indessen darf man deshalb nicht glauben, dass sie schlechter genährt werden, oder dass sie von solchen Gegenständen, die einer mässigen Abgabe unterworfen werden könnten, weniger verzehren, als die niedrigen Volksclassen in England selbst. Es liegt im eignen Interesse ihrer Herren, dass sie gut genährt und in zufriedner Stimmung erhalten werden, damit sie gut arbeiten, gerade wie sein Interesse dasselbe hinsichtlich seines Viehes verlangt. Deshalb bekommen die Schwarzen ihre Rationen Rum und Melassenbier ebenso gut wie die weisse Dienerschaft, und man würde ihnen diese Rationen nicht entziehen, auch wenn die Gegenstände selbst mit einer mässigen Abgabe belegt werden sollten. Der Verbrauch steuerpflichtiger Waaren in Amerika und Westindien würde daher vermuthlich eben so gross sein, wie nur in irgend einem Theile des britischen Reiches. Die Gelegenheit zum Schmuggeln würde dort allerdings viel günstiger sein, da Amerika, im Verhältniss zu dem Umfange des Landes weit dünner bevölkert ist als Schottland oder Irland. Würden jedoch die jetzigen verschiedenen Abgaben von Malz und Malzgetränken durch eine einfache Abgabe vom Malz erhoben, so würde die Möglichkeit des Umgehens in dem wichtigsten Zweige der Accise fast ganz beseitigt werden; und würden die Zölle, anstatt sich über fast alle Einfuhrwaaren zu verbreiten, auf einige wenige vom allgemeinsten Verbrauche beschränkt, neben einer Erhebungsweise wie bei der Accise, so würde die Möglichkeit des Schmuggelns wenn auch nicht gänzlich beseitigt, doch sehr vermindert sein. In Folge dieser beiden anscheinend sehr einfachen und leichten Veränderungen dürften Zölle und Accise vielleicht im Verhältniss zum Verbrauch der dünnest bevölkerten Provinzen einen eben so starken Ertrag liefern, wie sie es jetzt im Verhältniss zu den am stärksten bevölkerten thun.

Man hat freilich behauptet, dass die Amerikaner weder Gold- noch Silbergeld besässen, da sie ihren Binnenhandel mittelst Papieres betrieben, und das bei ihnen etwa in Umlauf kommende Gold und Silber sogleich nach Grossbritannien für die von hier bezogenen Waaren hinausgehe. Ohne Gold und Silber aber, sagt man weiter, sei es unmöglich, Steuern zu bezahlen. Nun erhalten wir ohnehin schon alles Gold und Silber, das sie haben; wie ist es möglich ihnen etwas abzunehmen, das sie nicht haben?

Es ist aber der jetzige Mangel an Gold- und Silbergeld in Amerika keinesweges eine Folge der Armuth des Landes oder der Unfähigkeit seiner Bewohner jene Metalle zu kaufen. In einem Lande, wo der Arbeitslohn so viel höher und der Preis der Lebensmittel so viel niedriger ist als in England, muss auch die Mehrzahl der Bevölkerung im Stande sein, mehr zu kaufen, wenn sie das für nothwendig oder gut befände. Sind jene Metalle daher selten, so muss das die Folge einer Wahl und nicht einer Nothwendigkeit sein.

Gold- und Silbergeld ist nothwendig oder bequem zur Betreibung von Geschäften im Inlande oder mit dem Auslande.

Die inländischen Geschäfte lassen sich, wie schon im zweiten Buche gezeigt worden, wenigstens in Friedenszeiten, vermittelst eines Papiergeldes fast eben so bequem betreiben wie mit Gold- und Silbergeld. Für die Amerikaner, die zur Verbesserung ihrer Bodenbewirthschaftung immer ein grösseres Capital mit Vortheil zu verwenden im Stande sind als sie leicht bekommen können, ist es von Wichtigkeit, die Verwendung eines so theuren Verkehrsmittels wie Gold und Silber soviel wie möglich zu vermeiden und den Theil ihrer überschüssigen Production, der zum Ankauf dieser Metalle erforderlich sein würde, lieber zum Ankauf von Betriebswerkzeugen, von Kleidungsstoffen, von Hausgeräth, von dem zum Bau und zur Erweiterung ihrer Niederlassungen und Anlagen erforderlichen Eisen zu verwenden, mit Einem Wort, nicht ein todtes, sondern ein thätiges und productives Capital dafür zu kaufen. Die Colonialregierungen finden es in ihrem Interesse, das Volk mit einer für die Betreibung seiner inländischen Geschäfte hinreichenden und mehr als hinreichenden Menge Papiergeldes zu versehen. Einige unter ihnen, namentlich die von Pennsylvanien, beziehen eine Einnahme davon, dass sie den Bewohnern Papiergeld zu einer gewissen Zinse darleihen. Andere, wie z. B. die von Massachusetts, strecken bei vorkommenden ausserordentlichen Bedürfnissen die für dieselben erforderlichen Summen in Papiergeld vor, das sie später, sobald die Verhältnisse der Colonie es gestatten,

zu dem geringeren Werthe, auf welchen es inzwischen gefallen ist, wieder einlöst. Auf solche Weise bezahlte diese Colonie im Jahr 1747 den grössten Theil ihrer öffentlichen Schuld mit dem zehnten Theil des Geldes, wofür ihre Noten ausgegeben waren. Den Pflanzern liegt daran, die Kosten zu ersparen, welche der Gebrauch von Gold und Silber in ihrem Binnenhandel ihnen verursachen würde; und der Colonialregierung liegt daran, sie mit einem Umlaufsmittel zu versehen, welches, wenn es auch sonst einige Nachtheile hat, es ihnen doch möglich macht, jene Unkosten zu sparen. Ein Ueberfluss an Papiergeld vertreibt nothwendig Gold und Silber aus dem Umlauf in den Colonie'n, wie ein Gleiches aus demselben Grunde bei den meisten binnenländischen Geschäften in Schottland geschehen ist; in beiden Ländern ist es aber nicht die Armuth, sondern der Unternehmungsgeist des Volkes, sein Streben, alles Capital, das es erlangen kann, zu einem thätigen und fruchtbringenden zu machen, wodurch dieser Ueberfluss an Papiergeld entstanden ist.

In dem britischen Handel mit den Tabacks-Colonie'n werden die britischen Waaren dem Colonisten in der Regel auf einen ziemlich langen Credit verkauft und später in Taback zu einem gewissen angesetzten Preise bezahlt. Dem Colonisten ist es lieber, in Taback als in Gold oder Silber zu bezahlen; wie es überhaupt einem jeden Kaufmann lieber sein würde, die ihm verkauften Waaren durch eine andere Waare, mit welcher er handelt, als in Geld zu bezahlen. Er würde nämlich alsdann nicht nöthig haben, einen Theil seines Capitales unbenutzt, in baarem Gelde, zur Bezahlung vorkommender Forderungen bei sich liegen zu lassen; er könnte einen grössern Vorrath von Waaren zu allen Zeiten, in seinem Laden oder Speicher liegen haben und sein Geschäft bedeutend ausdehnen. Indessen ereignet es sich selten, dass es allen Correspondenten eines Kaufmannes genehm ist, für die Waaren, die sie ihm verkaufen, andere, mit welchen er handelt, an Zahlungsstatt zu nehmen. Die nach Virginien und Maryland handelnden britischen Kaufleute sind zufällig eine eigene Classe, der es besser passt, für die nach diesen Colonie'n versendeten Güter Taback als Gold oder Silber zu nehmen: denn vom Wiederverkauf des Tabackes versprechen sie sich einen Gewinn, den sie aus dem edlen Metall nicht zu erwarten haben. Daher sind Gold und Silber in dem Handel Grossbritanniens mit den Colonie'n eine seltne Erscheinung. Maryland und Virginien bedürfen derselben für ihren auswärtigen Handel so wenig wie für ihren inländischen und es soll deshalb bei ihnen weniger davon in Umlauf sein, als in einer der übrigen

amerikanischen Colonie'n. Dennoch sollen sie so gute Geschäfte machen und folglich so reich sein, wie nur eine der benachbarten.

In den nördlichen Colonie'n, Pennsylvanien, New-York, New-Jersey, den vier Gouvernements von Neu-England etc. kommt der Werth der von ihnen nach Grossbritannien ausgeführten eignen Producte dem der Manufacte nicht gleich, die sie von hier für ihren eignen Gebrauch und für den einiger anderer Colonie'n einführen, denen sie als Frachtfahrer dienen. Sie haben deshalb dem Mutterlande einen Saldo in Gold oder Silber zu zahlen und dazu wissen sie die Mittel in der Regel zu finden.

Bei den Zuckercolonie'n ist der Werth der von ihnen nach Grossbritannien alljährlich ausgeführten Producte weit grösser als der aller Manufacte, die sie von hier einführen. Müsste der jährlich dem Mutterlande zugeführte Zucker und Rum in den Colonie'n bezahlt werden, so hätte Grossbritannien alljährlich einen grossen Saldo in baarem Gelde hinauszusenden, und der Handel mit Westindien würde von einer gewissen Classe unserer Politiker als höchst nachtheilig betrachtet werden. Indessen ereignet es sich, dass viele der bedeutendsten Eigenthümer von Zuckerpflanzungen bleibend in Grossbritannien wohnen, wohin ihre Renten ihnen in Zucker und Rum, den Erzeugnissen ihrer Güter, zugesendet werden. Das was die nach Westindien handelnden Kaufleute an Rum und Zucker in jenen Colonie'n kaufen, kommt an Werth dem der von ihnen dahin verkauften Waaren nicht gleich. Es kommt ihnen mithin ein in Gold oder Silber zu bezahlender Saldo zu, und auch dieser wird in der Regel angeschafft.

Die Schwierigkeit und Unregelmässigkeit in den von den verschiedenen Colonie'n an Grossbritannien zu leistenden Zahlungen, haben niemals im Verhältniss zu der Grösse oder Geringfügigkeit der Summen gestanden, welche sie an Saldo schuldig waren. Im Allgemeinen liefen die Zahlungen regelmässiger aus den nördlichen als aus den Tabackscolonie'n ein, obgleich jene gewöhnlich einen ziemlich bedeutenden Saldo in Geld zu zahlen hatten, die letzteren dagegen gar keinen oder doch nur einen sehr kleinen. Die Schwierigkeit, von unseren Zuckercolonie'n Bezahlung zu erlangen, war grösser oder geringer, nicht so sehr je nach den grösseren oder geringeren Restsummen, die sie schuldeten, als nach dem grössern oder geringeren Umfange unangebaueten Landes, das sie enthielten, d. h. nach der grössern oder geringeren Versuchung für die Pflanzer, mit ihren Ansiedelungen und der Urbarmachung wüster Ländereien weiter zu gehen als es der Umfang ihres Capitales gestattete. Daher sind die Rimessen

von der grossen Insel Jamaika, wo es noch viel unangebautes Land giebt, im Allgemeinen unregelmässiger und ungewisser als die von den kleineren Inseln Barbados, Antigua und St. Christopher, die seit einer Reihe von Jahren durchweg cultivirt sind und eben deshalb den Speculationen der Pflanzer ein weniger grosses Feld eröffnen. Neue Aussicht auf solche Unternehmungen bieten die neuen Erwerbungen Grenada, Tobago, St. Vincent und Dominica dar, und die Rückladungen von diesen Inseln kommen in jüngster Zeit eben so unregelmässig, wie die von der grossen Insel Jamaika.

Es ist also keinesweges die Armuth der Colonie'n, von welcher der augenblickliche Mangel an Gold und Silbergeld daselbst herrührt. Der grosse Bedarf an thätigem und productivem Capital macht es erwünscht für sie, so wenig todtes Capital wie möglich zu haben, weshalb sie es vorziehen, sich mit einem wohlfeileren Handelswerkzeuge als die edlen Metalle sind, zu begnügen, und den Werth dieser letzteren in diejenigen Bedürfnisse umzuwandeln, die sie für ihre Einrichtungen und Niederlassungen verwenden. Für solche Geschäftszweige, die nicht ohne Metallgeld zu erledigen sind, scheinen sie immer die erforderliche Menge sich verschaffen zu können; und wenn das nicht der Fall ist, dürfte es nicht eine Folge ihrer Armuth, sondern davon sein, dass sie sich in unnöthige und übertriebene Unternehmungen einlassen. Ihre Zahlungen werden nicht dadurch unregelmässig und ungewiss, dass sie arm, sondern dadurch, dass sie zu gierig nach übermässigem Reichthume sind. Müsste auch der ganze Ertrag der Colonialsteuern, der den für ihre eigene bürgerliche und Militärverwaltung nöthigen Aufwand übersteigt, in Gold und Silber nach dem Mutterlande eingesendet werden, so besitzen die Colonie'n sehr reichliche Mittel, sich die erforderliche Menge von diesen Metallen zu verschaffen. Sie würden dann allerdings genöthigt sein, einen Theil ihrer Erzeugnisse, für die sie jetzt fruchtbringendes Capital eintauschen, für todtes Capital zu verwenden; sie müssten für ihr inländisches Geschäft ein kostspieliges anstatt eines wohlfeilen Handelswerkzeuges verwenden, und die Unkosten, die mit der Anschaffung dieses letztern verbunden sind, könnten vielleicht den Eifer und die Hitze ihrer übertriebenen Landspeculationen etwas dämpfen. Dennoch dürfte es gar nicht nöthig sein, auch nur einen Theil des amerikanischen Steuerertrages in edlen Metallen zu überschicken. Er könnte in Wechseln remittirt werden, gezogen auf und angenommen von Kaufleuten oder Handelsgesellschaften in Grossbritannien, denen amerikanische Ausfuhrerzeugnisse consignirt wären, und die, nach erfolgtem Verkauf dieser Waaren,

den schuldigen Steuerbetrag baar an die Schatzkammer einzahlten. Die ganze Sache könnte daher oft geordnet werden, ohne dass von Gold oder Silber nur eine Unze aus Amerika ausgeführt würde.

Es widerstreitet keinesweges der Gerechtigkeit, dass Irland sowohl als Amerika zur Tilgung der britischen Staatsschuld beitragen. Diese Schuld ist entstanden, um die vermöge der Revolution (von 1688) hergestellte Regierung aufrecht zu erhalten, einer Regierung, welcher die Protestanten Irlands nicht nur das Ansehn verdanken, dessen sie jetzt in ihrem eignen Vaterlande geniessen, sondern auch die ganze Sicherheit für ihre Freiheit, ihr Eigenthum und ihre Religion; eine Regierung, von welcher mehrere der amerikanischen Colonie'n ihre Freibriefe und folglich ihre jetzigen Verfassungen empfangen haben, und welcher sämmtliche Colonie'n in Amerika für die Freiheit, Sicherheit und Eigenthum, deren sie sich erfreuen, Dank schuldig sind. Jene öffentliche Schuld ist nicht nur zur Vertheidigung Grossbritanniens, sondern aller Provinzen des gesammten Reiches eingegangen worden; namentlich die ungeheure Schuld aus dem letzten Kriege, und ein grosser Theil der im vorangegangenen Kriege contrahirten, rühren aus der Nothwendigkeit einer Vertheidigung Amerika's her.

Durch eine Union mit Grossbritannien würde Irland, ausser der Handelsfreiheit, noch andere weit wichtigere Vortheile erringen, die jede mit der Union etwa verbundene Steuererhöhung mehr als aufwiegen würden. In Schottland sind durch dieselbe die mittleren und unteren Classen von der Uebermacht einer Aristokratie, die sie bis dahin unterdrückt hatte, vollständig befreit worden; und dem Volke von Irland würde eine ähnliche Befreiung von einer weit tyrannischeren Aristokratie zu Theil werden: einer Aristokratie, die sich nicht wie in Schottlnnd auf die natürlichen und achtbaren Unterscheidungen durch Geburt und Vermögen, sondern auf die gehässigsten von allen, die durch religiöse und politische Vorurtheile, gründet; Unterscheidungen, welche mehr als alle andere den Uebermuth der Unterdrücker und den Hass und die Erbitterung der Unterdrückten aufstacheln, und die Mitbewohner desselben Landes oft feindseliger gegen einander stimmen, als es jemals unter fremden Völkern der Fall ist. Ohne eine Union mit Grossbritannien dürften die Bewohner Irlands sich noch Jahrhunderte lang nicht als Ein Volk betrachten.

In den Colonie'n hat es niemals eine tyrannische Aristokratie gegeben; dennoch würden auch sie in Bezug auf Wohlergehen und Ruhe durch eine Union mit Grossbritannien bedeutend gewinnen.

Diese würde sie wenigstens von den ränkevollen, giftigen Factionen befreien, die von kleinen Demokratie'n unzertrennlich sind, und wodurch so häufig Spaltungen und Zwietracht unter ihren Bewohnern, Unruhen gegen ihre der Form nach so demokratischen Regierungen entstanden sind. Im Fall einer gänzlichen Lostrennung von Grossbritannien, die, falls nicht eine Union jener Art dazwischen treten sollte, sehr wahrscheinlich bevorsteht, würden jene Parteiungen heftiger als je sich geltend machen. Vor dem Beginn der jetzigen Unruhen ist die Herrschaft des Mutterlandes noch immer im Stande gewesen, Ausbrüche zu verhindern, die in etwas Schlimmerem als Rohheiten und Beschimpfungen beständen; mit einem Wegfallen dieser Herrschaft würden die Parteien sich bald in offenen Gewaltthätigkeiten und Blutvergiessen Luft machen. In allen unter einer und derselben Regierung verbundenen grossen Staaten pflegt sich der Parteigeist weniger in den entfernteren Provinzen als im Mittelpunkt des Reiches zu regen. Bei der Entfernung der Provinzen von der Hauptstadt, von dem Hauptschauplatze, wo Parteiungen und Ehrgeiz haschen und jagen, gehen jene weniger auf die Pläne der Kämpfenden ein, bleiben sie mehr gleichgültige und unparteiische Zuschauer gegen Alle. In Schottland ist der Parteigeist geringer als in England. In Irland würde er im Fall einer Union geringer sein als in Schottland und die Colonie'n würden wahrscheinlich bald einer Einmüthigkeit und Eintracht sich erfreuen, wie man sie jetzt in keinem Theile des britischen Reiches kennt. Irland sowohl als die Colonie'n würden freilich schwerere Steuern als jetzt zu bezahlen haben. Aber, bei einer strengen und getreuen Verwendung der Staatseinnahmen zur Abtragung der Staatsschuld, dürften die meisten dieser Steuern nicht lange beizubehalten sein und die Staatsausgaben Grossbritanniens könnten auf einen mässigen Friedensfuss zurückgeführt werden.

Die Gebietserwerbungen der ostindischen Compagnie, das unzweifelhafte Recht der Krone, d. h. des Staates und Volkes Grossbritanniens, liessen sich zu einer ferneren, vielleicht noch reicheren Quelle der öffentlichen Einnahmen gestalten als eine der schon erwähnten. Jene Länder werden als fruchtbarer, ausgedehnter und im Verhältniss zu ihrer Ausdehnung reicher und bevölkerter dargestellt als Grossbritannien selbst. Um eine bedeutende Einnahme von dort zu beziehen, dürfte es wahrscheinlich nicht nöthig sein, ein neues Steuersystem in Länder einzuführen, die schon zur Genüge und mehr als zur Genüge besteuert sind. Eher dürfte es sich empfehlen, die Lasten jener unglücklichen Länder zu erleichtern und nicht durch die

Auflegung neuer Steuern, sondern dadurch eine Einnahme von ihnen zu erlangen, dass dem Unterschleif und der Vergeudung mit denjenigen, die sie schon bezahlen, ein Ende gemacht werde.

Sollte es sich unthunlich erweisen, aus einer der bezeichneten Quellen eine beträchtliche Vergrösserung der Einnahmen zu erzielen, so dürfte für Grossbritannien nichts übrig bleiben, als seine Ausgaben zu vermindern. Hinsichtlich seiner Art der Steuererhebung und deren Verwendung scheint Grossbritannien, wenn hier auch Manches besser gemacht werden könnte, doch wenigstens eben so ökonomisch zu verfahren, wie andere benachbarte Staaten. Die militärischen Anstalten, die es in Friedenszeiten lediglich zur Vertheidigung unterhält, sind geringer als die in irgend einem europäischen Staate, der sich mit ihm an Reichthum und Macht messen kann. In diesen Punkten scheint mithin eine bedeutende Ersparung nicht möglich zu sein. Die Ausgaben für den Friedensfuss in den Colonie'n waren vor dem Ausbruch der gegenwärtigen Unruhen sehr beträchtlich und sollten, wenn keine Einnahmen von dort zu erlangen wären, ganz erspart werden; aber wie gross sie auch im Frieden sein mögen, sind sie mit dem nicht zu vergleichen, was die Vertheidigung der Colonie'n uns im Kriege gekostet hat. Der letzte, lediglich um ihretwillen unternommene Krieg hat, wie schon bemerkt, Grossbritannien über 90 Millionen L. gekostet. Der spanische Krieg von 1739 entstand ebenfalls vornehmlich um ihretwillen, und dieser sammt dem französischen Kriege, der eine Folge davon war, hat eine Ausgabe von mehr als 40 Millionen L. verursacht, welche gerechter Weise den Colonie'n zur Last gebracht werden sollte. Durch diese beiden Kriege haben die Colonie'n Grossbritannien über das Doppelte der Summe gekostet, auf welche die Staatsschuld vor dem Beginn des ersten sich belief. Ohne diese Kriege konnte und würde wahrscheinlich die Schuld jetzt bezahlt sein; und ohne die Colonie'n wäre der erste Krieg möglicher Weise, der zweite gewiss nicht unternommen worden. Die Ausgaben wurden auf die Colonie'n verwendet, weil sie für Provinzen des britischen Reiches galten. Aber Länder, welche weder Geld noch Streitkräfte für die Erhaltung des Reiches liefern, sind nicht als Provinzen zu betrachten. Sie mögen als Anhängsel, als eine Art Pracht- und Luxusequipage betrachtet werden. Wenn aber der Staat die Ausgabe für eine Equipage nicht länger bestreiten kann, so muss er sie ganz gewiss abschaffen; und kann er seine Einnahmen nicht im Verhältniss zu seinen Ausgaben vergrössern, so sollte er wenigstens seine Ausgaben nach seinen Einnahmen einrichten. Wollte man die Colonie'n, trotz

ihrer Weigerung, sich britischen Abgaben zu unterwerfen, dennoch ferner als britische Provinzen betrachten, so könnte ihre Vertheidigung in einem spätern Kriege eben so viel kosten wie in irgend einem früheren. Die Beherrscher Grossbritanniens haben seit länger als einem Jahrhundert dem Volke mit der Einbildung geschmeichelt, dass es jenseits des atlantischen Meeres ein grosses Reich besitze. Und doch hat dieses Reich bis jetzt eben nur in der Einbildung bestanden. Es war bisher nicht ein Reich, sondern das Project eines Reiches; nicht eine Goldgrube, sondern das Project einer Goldgrube; ein Project, welches unermessliche Kosten verursacht hat, fortwährend verursacht und bei einer weitern Verfolgung desselben Weges in der Zukunft verursachen wird, ohne dass sich ein Gewinn davon erwarten liesse; denn das Monopol des Colonialhandels bringt, wie schon gezeigt, für das Volk im Allgemeinen nur Verlust anstatt Gewinnes. Es ist jetzt gewiss an der Zeit, dass unsere Monarchen entweder den goldnen Traum, in den sie sich vielleicht so gut wie das Volk gewiegt haben, verwirklichen, oder dass sie selbst daraus erwachen und auch das Volk daraus aufzurütteln suchen. Lässt das Project sich nicht durchführen, so muss es aufgegeben werden. Besitzt Grossbritannien Provinzen, von denen für die Erhaltung des gesammten Reiches nichts zu erlangen ist, so ist es gewiss an der Zeit, dass es von den Kosten, solche Provinzen in Kriegeszeiten zu vertheidigen und in Friedenszeiten zu ihrer bürgerlichen und Militärverwaltung beizutragen, sich losmache und versuche, für die Zukunft seine Pläne und Absichten der wirklichen Mittelmässigkeit seiner Verhältnisse anzupassen.

Anmerkungen und Zusätze des Uebersetzers zum dritten Capitel von den Staatsschulden.

Die britische Staatsschuld betrug:

Im Jahr 1688 zur Zeit der Revolution	1,054,925 L.
» » 1727 bei der Thronbesteigung Georgs II.	52,000,000 »
» » 1763 beim Friedensschluss von Paris	140,000,000 »
» » 1793 beim Ausbruch des Krieges	238,229,000 »
» » 1802 beim Frieden von Amiens	574,000,000 » *)

*) Ueber die in den Jahren 1793 bis 1801 durch Pitt gemachten Anleihen findet sich eine ausserordentlich lehrreiche Abhandlung von W. Newmarch im Londoner statistischen Journal für 1855,

Im Jahr 1816 nach Beendigung der französischen Kriege:

fundirte Schuld	792,033,426 L.
unfundirte und in laufender Rechnung	48,725,360 »
zusammen	840,758,786 L.

Ueber die während des Krieges und bis zum Jahr 1817 aufgelaufenen Schulden wurde dem Parlament im Jahr 1822 folgende Vorlage gemacht (s. W. Tayler, History of the taxation of England. App. p. XI.):

Jahr, endend Febr. 1.	Betrag der im Jahr gemachten Anleihen.	Betrag der creirten Schuldscheine (Stock) aller Art.
	Millionen L.	Millionen L.
1794	4.500	6.250
1795	12.908	15.677
1796	42.091	55.539
1797	42.756	56.916
1798	14.620	29.019
1799	18.	35.624
1800	12.500	21.875
1801	18.500	29.045
1802	34.410	55.954
1803	23.	30.351
1804	10.	16.
1805	10.	18.200
1806	21.527	39.543
1807	18.	29.880
1808	12.200	18.373
1809	12.	13.693
1810	19.532	22.174
1811	16.311	19.811
1812	24.	29.245
1813	27.871	40.743
1814	58.763	93.732
1815	18.500	24.695
1816	45.136	70.888
1817	3.	3.
	520.125	776.257
Für Irland in Grossbritannien aufgenommen	64.750	103.033
	584.875	872.290
Hievon für den Tilgungsfonds	188.522	302.909
	396.353	569.381

S. 104 ff., in welcher er Pitt's Anleihemethode, wie es uns scheint, siegreich gegen viele dagegen erhobenen Vorwürfe in Schutz nimmt, namentlich gegen den, dass er für 223 Millionen empfangene L. St. den Staat mit 336 belastet habe. Durch eine Reihe der eingehendsten und scharfsinnigsten Berechnungen weist er nach, dass die anderen von den Gegnern empfohlenen Methoden, namentlich die, durch höhere Zinsen das Nominal-Capital wirklich zu erhalten, wenn überhaupt durchführbar, dem Staate zuletzt noch höhere Lasten zuwege gebracht haben würde.

Jahr.	Fundirte Schuld.	Unfundirte Schuld.	Total.
	Millionen L.	Millionen L.	Millionen L.
1822	796.530	36.281	832.811
1823	791.702	34.742	826.444
1824	781.123	32.398	813.521
1825	778.128	27.994	806.122
1826	783.802	24.566	808.368
1827	777.477	27.547	805.024
1828	772.323	27.657	799.980
1829	771.252	25.491	796.743
1830	757.487	25.610	783.097
1831	755.544	25.551	781.095
1832	754.101	25.696	779.797
1833	751.659	27.907	779.566
1834	743.675	28.522	772.197
1835	758.550	28.976	787.526
1836	761.422	26.976	788.398
1837	767.275	24.045	786.319
1838	761.348	24.026	785.374
1839	766.548	19.965	786.513
1840	766.372	21.076	787.448
1841	772.531	18.344	790.875
1842	773.068	18.182	791.250
1843	772.169	18.407	790.576
1844	769.194	18.404	787.598
1845	766.673	18.380	785.053
1846	764.608	18.311	782.919
1847	772.402	17.946	790.348
1848	774.023	17.786	791.809
1849	773.163	17.759	790.927
1850	769.273	17.756	787.029
1851	765.126	17.743	782.869
1852	761.623	17.742	779.365
1853 bis 5. Jan. 1854.	754.893	16.030	770.923

Die Zinsen, welche im letztangeführten Jahre zu bezahlen waren, betrugen 16,029,600 L. St. Der russische Krieg 1854—56 vermehrte die Staatsschuld wieder um ca. 22. Millionen L. St., nämlich, eine Anleihe von 16 Mill. und 6 Mill. Schatzkammerscheine.

Zu dem, was Ad. Smith oben (S. 460 al. 2) von dem verderblichen System des Fundirens oder Schuldenmachens sagt, fügt M'Culloch in einer Anmerkung hinzu: der Einfluss von Staatsschulden auf den Volkswohlstand sei nicht so sehr durch die Zahlung der Zinsen als durch die Art der Verwendung des Capitales bedingt. Das Capital aber werde durch die Verwendung zu Kriegszwecken vernichtet, die Zinsen könnten mithin nicht aus dessen Ertrage bezahlt werden, sondern der Gläubiger erhalte sie lediglich aus den Steuern. Angenommen, ein Volk von zwei Millionen Seelen und 400 Millionen Capital gerathe in Krieg und die

Regierung mache eine Anleihe von 50 Millionen. Bei einem Zinsfusse von 10 Procent würde das Nationaleinkommen vor dem Kriege 40, nach demselben, wenn die 50 Millionen ausgegeben und fort seien, nur 35 Millionen betragen, mithin auch die Mittel, dem Volke Arbeit zu geben, so viel geringer sein etc.

Man kann nun alle Argumente, wodurch M'Culloch das von A. Smith Gesagte unterstützen will und die er seinerseits wieder durch die Autorität von Blackstone näher zu begründen sucht, zugeben, ohne deshalb zu allen daraus abgeleiteten Folgerungen zu gelangen. Die Thatsachen sprechen zu laut dagegen; zu sehr sind alle Prophezeihungen zu Schanden geworden, welche die scharfsinnigsten Politiker ihrer Zeit an den Bestand der britischen Staatsschuld knüpften. Zu diesen gehören unstreitig Lord Bolingbroke und der Geschichtschreiber Hume. Ersterer schrieb im Jahr 1749: »Bis wir einen beträchtlichen Theil unserer Schulden zurückbezahlt, und unserem Vaterland einigermaassen seine frühere Macht und Wohlstand wiedergegeben haben, wird es schwer sein die Würde Grossbritanniens aufrecht zu erhalten, ihm Achtung im Auslande zu verschaffen und es vor Beeinträchtigungen, ja vor Beschimpfungen von Seiten benachbarter Staaten zu schützen« (vgl. »Some Reflections on the present State of the Nation« by Henry St. John, Lord Bolingbroke). Damals betrug die britische Staatsschuld ca. 80 Millionen L., die Zinsenlast ca. 3 Millionen. Einige Jahre später wurde berechnet, dass die Schuld wohl bis 100 Millionen steigen dürfe, aber nicht weiter, da der Schuldner sonst bankerott werden würde. 1761 erschien Hume's englische Geschichte der früheren Zeit, nachdem die des Hauses Stuart, dann die des Hauses Tudor vorangegangen waren. Am Schluss der Regierungszeit Heinrichs VI. 1461, findet sich folgende Bemerkung: »Das erste Beispiel von einer unter Garantie des Parlaments contrahirten Anleihe findet sich unter der Regierung Heinrichs VI. Der Beginn dieser schädlichen Sitte verdient eine besondere Bemerkung; einer Sitte, die um so schädlicher zu werden droht, je mehr ein Staat an Reichthum und Credit zunimmt. Die verderblichen Folgen fangen schon an sich zu zeigen und bedrohen selbst das Dasein des Staates.«

Als England zwei Jahre darauf den Frieden von Paris schloss, der ihm einen unermesslichen Zuwachs an Ansehn und Macht brachte, war seine Schuldenlast bereits um die Hälfte grösser als wozu sie nach obigen Berechnungen sich erheben durfte, wenn der Schuldner nicht bankerott werden sollte. Jetzt, wo diese Schuldenlast das Fünffache erreicht hat, werden seine dreiprocentigen Consols doch beinahe zum vollen Nominalwerth gesucht. Wir glauben, dieser letztere Umstand, verglichen mit dem Stande der Schuldscheine anderer Staaten, muss auf den eigentlichen Grund hinweisen, wie es zugehen konnte, dass eine Nation mehr als den vierten Theil ihres Gesammtcapitales schuldig sein und doch dieses Capital um mehr als das Dreifache vermehren konnte, während sie von ihrer Schuld kaum den zwölften Theil abtrug. Einige Zahlen werden das deutlich machen. Im Jahre 1800 wurde das Capitalvermögen des vereinigten Königreiches auf 1800; im Jahr 1811 auf 2100, 1845 auf 4000 und 1860 auf 6000 Millionen L. geschätzt (s. Porter Progress of the Nation Ed. 3 p. 607 und Journal of the Statistical Society März 1860 p. 40). In jenem ersten Zeitraum stieg die Schuldenlast um 54 Procent; dennoch nahm das Capital um $16^2/_3$ Procent zu; 1845 waren ausweise obiger Tabelle von der Schuldenlast nur ca. 56 Millionen abgetragen, dennoch hatte dieselbe ein Anwachsen des Capitales auf das Doppelte in der

Zwischenzeit nicht verhindert; die beiden Kriegsjahre 1854—55 haben die britische Staatsschuld reichlich wieder um dasjenige erhöht, was seit 1845 abbezahlt war, und doch stieg, wenn die obigen Angaben annähernd richtig sind, das Volksvermögen abermals um 50 Procent. M'Culloch schreibt diese ausserordentliche Vermehrung des Reichthumes vornehmlich der Erfindung der Maschinen und der dadurch so sehr gesteigerten Arbeitskraft zu. Die Bedeutsamkeit dieser Erscheinung auch in der vorliegenden Beziehung soll nicht verkannt werden; wäre sie aber einigermaassen ausreichend, so würde England nicht die höchst traurigen Jahre im dritten und vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts erlebt haben. Erst als mit dem Anfange des fünften eine rationellere Handelspolitik, wie sie seit lange empfohlen, aber wenig befolgt war, allmählig mehr zur Anwendung kam und sich endlich vollständig Bahn brach, erst da konnten auch jene Erfindungen ihre rechten Früchte tragen, und deshalb konnten die fünfzehn Jahre seit 1845 das Volksvermögen um eine gleiche Summe vermehren, wie die 35 vorangegangenen. Dass aber die Staatsschuld nicht hindernd entgegenstand, das ist wohl hauptsächlich der Macht des Credites zu verdanken, der dem Staate glaubt, wenn dieser sagt: was ich schuldig bin, das ist nicht vernichtet, auch wenn der Krieg das, was ich für Kriegszwecke anschaffte, zerstört hat, sondern es ist vorhanden und trägt Zinsen; derselbe Credit, der in Frankreich, als innerhalb sieben und zwanzig Monaten (März 1854 bis Juli 1856) neue Schulden zum Betrage von 2,200 Millionen Frcs. zu schon bestehenden von 15,350 Millionen contrahirt wurden, das Doppelte und Dreifache anbot, während kaum 75 Jahre vorher eine Schuld von drei Milliarden den Umsturz des Thrones herbeiführte, und die reelle Hypothek der Assignaten den Staatsbankerott nicht abzuwenden vermochte. Derselbe Mangel an Zutrauen könnte — in England wie in Frankreich — ähnlichen Ruin herbeiführen; weil er aber in England nie eintrat, selbst dann nicht als die Bank ihre Baarzahlungen einstellte, deshalb konnte das vermeintlich vorhandene Capital eben so gut wie das wirklich vorhandene fruchtbringend weiter arbeiten und neue Capitalansammlungen möglich machen; gerade wie die Bank von England mit 11 Millionen L. Geschäfte macht und Geld verdient, obgleich dieselben nirgends vorhanden sind als in dem Glauben, dass der Staat, der sie ihr schuldet, sie zurückzahlen könne. Ad. Smith hat darauf auch schon hingewiesen (oben S. 443), wenn er nicht nur der Geneigtheit des Kaufmannes oder Capitalisten seiner Regierung Geld zu leihen, erwähnt, sondern hinzufügt, dass derselbe bei diesen Darleihen, obgleich er sein Geld aus Händen giebt, doch sein Geschäftscapital nicht als verringert, sondern als vergrössert betrachtet. Und das ist auch gewiss so lange richtig, als Niemand bezweifelt, dass der Eigenthümer von 1000 L. in Consols so reich ist wie der, der 1000 Sovereigns müssig im Kasten liegen hat.

Noch eine andere Erwägung ist nicht ausser Acht zu lassen, wobei wir hoffen, nicht missverstanden zu werden. Es ist nämlich ziemlich allgemein Sitte geworden, die für Staatsanleihen aufgenommenen Summen als productiven Händen entzogen zu bezeichnen, um in unproductiver Weise verwendet zu werden. Das kann richtig sein, kann aber auch unrichtig sein. Hätte z. B. die britische Regierung im Jahr 1824—25 zur Durchführung von Zwecken, welche zur Erhaltung des Ansehens und folgeweise des Credites des Staates dienten, eine bedeutende Anleihe aufgenommen, so würde sie vermuthlich dem Lande ein grosses Capital erhalten haben, das in den unsinnigsten Speculationen zu Grunde ging

Wenn eine Regierung zu nothwendigen Kriegsrüstungen Geld aufnimmt, so setzt sie vorläufig eine Menge Hände in Thätigkeit, welche die von ihnen realisirten Gewinne wieder productiv machen können und wodurch jedenfalls die Nachfrage nach Arbeit auf eine Zeitlang steigt. Wird der Zweck der Rüstungen erreicht, so steigt das Ansehn, die moralische — und, folgeweise, der Credit — die materielle Macht des Staates; und, mögen die Erzeugnisse jener Arbeit ungebraucht in den Zeughäusern liegen bleiben, oder unter Blutvergiessen verloren gehen, die Anlage ist keine unproductive geblieben, und das Capital des Landes wuchert fort. Steckt aber der Kaufmann sein erübrigtes Capital in unsinnige Speculationen, mexikanische oder andere Bergwerke, Tulpen, Oel etc., Erscheinungen, die sich nach jeder blühenden Handelsperiode wiederholen, treibt er dann die Preise zu jeder beliebigen Höhe, bis er bei unvermeidlich eintretender Katastrophe sein Capital sammt sittlichem und intellectuellem Ruf verliert, so mag man sagen, das Capital sei in industriellen Händen geblieben, die Verwendung wird aber Niemand eine productive nennen. Eine gewisse Analogie für die Productivität der Regierungsanleihen bieten manche Eisenbahnanlagen, namentlich die ersten englischen dar. Sie verursachten dem Volke in dreizehn Jahren (1843—55) eine Ausgabe von 300 Mill. L. in Anlagecapital; bei vielen ging mehr als das verloren, wie sich ergiebt, wenn man folgende Coursnotirungen der Actien vergleicht:

Linie	1846 Jan. 1.	1850 Jan. 1.
North-Western . . .	215	109
Great-Western . . .	195	58
South-Western . . .	150	61
Midland	150	45
York und Midland . .	210	34

Ueberhaupt waren im December 1849 auf Eisenbahnactien 230 Mill. L. eingezahlt, die nur 110 werth waren, und noch jetzt erreicht die Verzinsung im Durchschnitt nicht vier Procent. Hier ist also durch falsche Speculation an Capital so viel vernichtet worden, wie 1801—13 durch den Krieg; dagegen haben bei dem Bau 600,000 Arbeiter eine lohnende Beschäftigung gefunden, wie während des Krieges Handwerker, Arsenalarbeiter, Schiffbauer etc. etc., und wenn das Volk, welches die Zinsen für das Eisenbahnbaucapital in Fahr- und Frachtgeld aufbringen muss, dafür alle Vortheile des erleichterten Verkehres geniesst, so geniesst es für die ebenfalls von ihm aufzubringenden Zinsen der Staatsschuld des ungleich grösseren Vortheiles, unangetastet in seinem vaterländischen Boden, in seinen Rechten, seiner Ehre und seiner Freiheit geblieben zu sein.

Die Geschichte der britischen Staatsanleihen erinnert zu unwillkührlich an die des Tilgungsfonds (Sinking fund), um hier nicht desselben noch kurz zu erwähnen. An sich war es nicht nur natürlich, sondern geboten, bei Eingehung einer Schuld zugleich darauf Bedacht zu nehmen, wie sie wieder abgetragen werden sollte; aber diese Abtragung dadurch bewerkstelligen wollen, dass man eine grössere Schuld aufnahm als man gebrauchte, um mit dem Ueberschuss, den man ebenfalls verzinsen musste, eine künstliche Capitalanhäufung (durch Zins vom Zins) herbeizuführen, welche zur Zurückzahlung des Hauptstuhles dienen sollte, das war eine der seltsamsten Täuschungen, welcher sich Finanzmänner

noch hingegeben haben. Und so stark war der Glaube daran, dass man vierzig Jahre hindurch, bei allen Erfahrungen, dass die Schuld kaum um ein Mehreres sank als sie durch die Aufnahmen für den Tilgungsfonds unnöthig vergrössert worden war, dennoch dabei beharrte, bis die unwiderleglichen Berechnungen des Dr. Hamilton im Jahr 1828 zu dem einfachen Grundsatze zurückführten, dass nur wirkliche Mehreinnahmen, d. h. solche Beträge, um welche die ordentlichen Einkünfte die ordentlichen Ausgaben übersteigen, zur Schuldentilgung mit Erfolg verwendet werden können. Einer der eifrigsten Verfechter des ursprünglichen Tilgungsfonds war Pitt's Verwandter, der damalige Minister Lord Grenville; sein Zeugniss, wie er es vierzig Jahre später in seiner Brochüre »über die vermeintlichen Vortheile eines Tilgungsfonds« (Essay on the supposed advantages of a sinking fund 1828) niedergelegt hat, wird mithin als um so gewichtiger gelten müssen. Er sagt aber unter Anderem:

»Im Jahr 1786 wurden die von Price 1716 aufgestellten Lehrsätze mit fast ungetheiltem Zuruf wieder hergestellt, als ob sie das Hauptbollwerk unserer Finanzen und die unversiegbare Quelle unberechenbaren Nutzens bildeten. Zu dieser Erscheinung trug ein besonderes Zusammentreffen von Umständen mächtig bei. Am Schluss des amerikanischen Krieges hatten der Verlust der so werth gehaltenen Colonie'n, an deren Besitz so falsche Begriffe von Vortheilen sich geknüpft, die Höhe der in dem fruchtlosen Kampfe eingegangenen Schulden, und das Unzureichende der zur Bestreitung dieser Kosten geschaffenen Steuern, auf unsern finanziellen Horizont so düstere Wolken des Misstrauens und der Furcht heraufbeschworen, wie Jemand der sie nicht selbst gesehen hat, sie kaum sich denken kann. Und mochten diese Empfindungen auch übertrieben sein, an gewichtigen Gründen dafür fehlte es nicht. Der Druck unserer Lasten war damals in der That ein sehr schwerer; vielleicht, im Verhältniss zu unserem Wohlstande schlimmer als zu einer unserer späteren schwierigsten Zeiten. Es herrschte deshalb in dieser Beziehung ein fast allgemeiner panischer Schrecken im Lande. Unsere regelmässigen Einnahmen erschienen nicht länger als ausreichend für unsere Bedürfnisse; man glaubte zu einem neuen, oder wenigstens lange unbenützt gebliebenen Mittel greifen zu müssen.

»Unter solchen Umständen wurden alle Erwartungen durch den Plan eines neuen Tilgungsfonds in Spannung versetzt, der ununterbrochen, bei allem Wechsel von Friedens- und Kriegsereignissen, vermöge Zins vom Zins sich anhäufen sollte, so dass er eine beliebige Höhe zu erreichen vermöchte. Das ganze Land ergriff fast ohne weitere Frage, so hoffnungsreiche Verheissungen und trauete unbedingt einem Hülfsmittel, das von wohlberechtigter Seite als ein wirksam hülfebringendes empfohlen ward.

»Es darf Niemandem zum Vorwurf gereichen, sich diesen Empfindungen sehr hingegeben zu haben — zum Vorwurfe namentlich keinem öffentlichen Beamten, dass er mit Ernst und Eifer eine Maassregel vorzubereiten und zu unterstützen geholfen, welche mit den Wünschen des Vaterlandes sehr im Einklange stand; am wenigsten aber darf den trefflichen und fähigen Staatsmann (Pitt) ein Tadel treffen, der das Gesetz von 1786 entwarf und durchführte. Im Gegentheil, wenn man bedenkt wie die allgemein herrschende Stimmung damals war, so verdient sein Benehmen bei der Gelegenheit in vielen Beziehungen das grösste Lob. Aufstrebend und hochherzig wie er war, und all' sein Trachten nur dem Wohle seines Vaterlandes widmend, setzte er doch seine ihm so werthe Popularität auf's

Spiel, ja, opferte sie theilweise geradezu der Nothwendigkeit einer beträchtlichen Steuererhöhung, welche durch jene Maassregel nothwendig wurde. Das war kein leichtes Opfer und er fühlte es wohl; aber er fühlte dagegen, mit unaussprechlicher Wonne, dass ein, wenn auch vielleicht noch ferner Augenblick eintreten würde, wo seinen uneigennützigen Anstrengungen ein voller Strom des Reichthums für das Vaterland entquillen müsse. Was er so glühend wünschte das glaubte er gern. Seine Ueberzeugung von den grossen Vortheilen eines Tilgungsfonds, der auch im Kriege beizubehalten und bei allen Ausfällen durch Anleihen zu ergänzen wäre, wurzelte daher nicht bloss in seinem Verstande, sondern auch in seinem Gefühle. Diese Ansichten hielt er mit unwandelbarer Liebe fest; und wenn auch von den Anordnungen die er zu diesem Zwecke traf, seine Nachfolger in mehr als Einem Falle weit abgewichen sind, so bildet sie doch noch in diesem Augenblick die Grundzüge jenes Systemes, in so fern man überhaupt sagen kann, dass dasselbe noch besteht.«

Zusatz zu Buch II. Capitel IV. nach der Ausgabe von E. Wakefield (Verfasser von »England and America«) Lond. 1835. Band. II. p. 411 ff.

Der Herausgeber sagt hier in einem Zusatz:

»In diesem Capitel erscheint Ad. Smith, mit seltner Inconsequenz, als der Vertheidiger eines beschränkenden Einschreitens abseiten der Regierung in Privatcontracte. Indessen sah er später seinen Irrthum ein und erkannte ihn an. Nachdem im Jahr 1786 die vierte Ausgabe seines Werkes, die letzte von ihm revidirte, erschienen war, schrieb, im folgenden Jahre, Bentham seine berühmte »Vertheidigung des Wuchers« (Defence of Usury) sammt einem Briefe an Ad. Smith: »über die Hindernisse, welche die Wuchergesetze dem Fortschritt industrieller Erfindungen entgegenstellen.« Als Ad. Smith diesen Brief gelesen hatte, erklärte er, wie uns der Herausgeber von Bentham's »Rationale of Reward« erzählt, dass er sich geirrt habe, und schickte Bentham, als Beweis seiner Achtung, ein Exemplar seiner Werke. Es unterliegt also keinem Zweifel, dass, wenn Ad. Smith länger am Leben geblieben wäre, er, bei einer neuen Revision seines Werkes, dieses Capitel wesentlich geändert haben würde.

»Benthams meisterhafte Abhandlung ist, wie er selbst sich ausdrückt: »eine Vertheidigung der Freiheit, bei der Abschliessung von Geldgeschäften seine eignen Bedingungen zu stellen; derjenigen Freiheit in Bezug auf Geldgeschäfte, welche Ad. Smith, in Bezug auf alle anderen Geschäfte, niemals zu vertheidigen ermangelt. Mit einer einzigen Ausnahme stellt er alle Scheingründe zur Empfehlung von Gesetzen gegen den Wucher als nichtswürdig dar und weist das Schädliche dieser Gesetze nach. Der einzige Scheingrund, den er nicht vernichtet, ist der, dass Projectenmacher dadurch gestört werden; das Uebel der Wuchergesetze, welches er nicht bloss legt, ist das Hinderniss, welches es den industriellen Erfindungen entgegenstellt. Da der Brief sich auf den in diesem Capitel behan-

delten Gegenstand bezieht, so habe ich geglaubt, ihn hier einschalten zu sollen und lasse ihn jetzt in einem vollständigen Abdruck folgen:

»Mein Herr!

»Der Name des griechischen Disputax ist mir entfallen, der, nachdem er bei einem berühmten Professor in die Lehre gegangen war, um das zu erlernen, was man in jenen Tagen Weisheit zu nennen pflegte, einen Angriff auf seinen Lehrer als erstes öffentliches Probestück seiner Kunstferigkeit sich aussuchte. Welches Gefallen nun auch die Zuhörer an dem Vortrage haben mochten, der Lehrer hatte vermuthlich keines daran, denn die Thesis lautete: dass sein Schüler ihm für die auf ihn verwendete Mühe nichts schuldig sei. Wenn ich nun im Begriff stehe, einerseits mich eben so undankbar wie jener Grieche zu erweisen, so dürfte es andererseits klug sein, einige Ehrlichkeit zu zeigen, um meine Undankbarkeit etwas zu bedecken. Anstatt also vorzugeben, dass ich Ihnen nichts schuldig sei, fange ich mit der Anerkennung an, dass, so weit unsere Wege zusammengehen, ich der Wahrheit viel näher kommen würde, wenn ich sagte, dass ich Ihnen Alles schuldig bin. Sollte das Glück wollen, dass ich einigen Vortheil über sie gewänne, so müsste es mittelst der Waffen sein, die Sie selbst mir in die Hände gegeben und die zu führen Sie mich gelehrt haben. Denn da alle grosse Grundwahrheiten, auf welche man sich in dieser Richtung berufen kann, Ihnen, soviel ich weiss, ihre Aufstellung verdanken, so sehe ich kaum einen andern Weg Sie eines Irrthums oder Versehens zu überführen, als indem ich Sie nach Ihren eignen Worten richte.

»In der Reihe von Briefen, welchen dieser als Fortsetzung dienen soll, war ich ungefähr so weit in meinen Untersuchungen über die Politik, einen gewissen Zinsfuss gesetzlich festzustellen, gelangt, die Argumente bekämpfend, welche mehr die Einbildungskraft als die Erfahrung mir eingab, als plötzlich die Erinnerung Ihr furchtbares Bild mir vorhielt, wie Sie über denselben Boden fortschritten auf dem ich mit grosser Gemüthsruhe reiste, und allen Argumenten die ich vorzubringen vermochte, das Schild Ihrer Autorität entgegenstreckten.

»Es war Cicero, welcher einst äusserte, wie es ihm einigen Trost gewähre, dass die Beschäftigungen, welche seinen Talenten bis dahin sich dargeboten hätten, vornehmlich vertheidigender Art gewesen seien. Wie wenig mir nun auch von seiner Beredsamkeit zu Theil geworden, so darf ich mir doch einen Theil seines Trostes anmaassen; denn wenn ich es wage mit Ihnen zu streiten, so geschieht es nur zur Vertheidigung einer Classe von Menschen, die ich nicht nur für eine unschuldige, sondern für eine höchst verdienstliche halte, die aber das Unglück gehabt hat, sich Ihr Missvergnügen zuzuziehen. Ich meine die Projectenmacher (»projectors«); unter welchem Namen Sie, wie ich glaube, insbesondere alle Diejenigen begreifen, die, um reich zu werden, einen neuen Weg aufsuchen, namentlich neue Erfindungen machen. In der ausdrücklichen Absicht, diese kecken Geister zu zügeln, oder vielmehr zu Boden zu schlagen, welche Sie mit Verschwendern in Eine Reihe stellen, billigen Sie die den Zinsfuss beschränkenden Gesetze, indem Sie sich dabei auf deren Tendenz stützen, das Landescapital von zwei so verschiedenartigen Händen fern zu halten.

»Die Stelle, von der ich rede, befindet sich im vierten Capitel Ihres zweiten Buches. »Der gesetzliche Zinsfuss, sagen Sie, darf zwar etwas, aber nicht viel, über dem niedrigsten Börsenzinsfuss sein. Würde jener z. B. bis acht oder zehn Procent gehen, so würde das meiste verfügbare Geld an Verschwender und Pro-

jectenmacher geliehen werden, die allein geneigt sein möchten so hohe Zinsen zu geben. Ruhige Leute, die für die Benützung fremden Geldes nicht mehr als einen Theil dessen geben, was sie selbst damit machen können, würden sich in die Concurrenz nicht einlassen. So würde ein grosser Theil des Landesvermögens den Händen fern bleiben, die muthmaasslich den nützlichsten und vortheilhaftesten Gebrauch davon machen, und denjenigen zugeworfen werden, die es vermuthlich am ersten vergeuden und zerstören würden. Wo dagegen der gesetzliche Zinsfuss nur wenig über dem niedrigsten des allgemeinen Verkehres sich hält, da werden ruhige Leute beim Geldleihen den Verschwendern und Projectenmachern gewöhnlich vorgezogen. Der Darleiher erhält dann von Ersteren beinahe so viel wie er den Letzteren abzunehmen wagt, und sein Geld ist bei Jenen viel sicherer aufgehoben als bei Diesen. So geräth dann ein grosser Theil des Landesvermögens in Hände, die es aller Wahrscheinlichkeit nach am besten zu verwerthen wissen.«

»Für die von Ihnen ergriffene Partei erscheint es glücklich, wie für die meinige unglücklich, dass die Benennung deren Sie sich, durch den Sprachgebrauch dazu berechtigt und durch die Armuth und Verkehrtheit unserer Sprache beinahe dazu gezwungen, bedient haben, eine solche ist, die, mit dem Begriff der bezeichneten Personen, den eines ohne Unterschied wohlverdienten Tadels verbindet. Mit welcher Gerechtigkeit oder Consequenz, oder aus welchen Gründen diese unbedingte Verbindung Statt findet, braucht hier nicht untersucht zu werden: dass es der Fall ist, werden Sie so wenig wie sonst Jemand in Abrede stellen. Dann aber ist die Frage, wenn nicht unwiderruflich, doch in erster Instanz bei allen Denjenigen entschieden, die, weil sie es nicht vermögen, oder die Mühe scheuen ihren Begriffen auf den Grund zu kommen, sich durch die Macht des Lautes beherrschen lassen, d. h. von bei Weitem den Meisten Derer die über uns aburtheilen. Solche Personen fragen: ob es recht sei, Projecte und Projectenmacher zu zügeln, würde gerade so viel heissen als sie fragen: ob es recht sei Leichtsinn, Thorheit, Einfalt, Schlechtigkeit und Vergeudung zu zügeln.

»Ueber Verschwender will ich jetzt nicht weiter reden. Ich habe meine Gründe schon angegeben, weshalb ich nicht glaube, dass wir unter ihnen die naturgemässen Kunden für Geld zu hohen Zinsen zu suchen haben. So weit diese Gründe reichen wird daraus folgen, dass, von den beiden Classen, die Sie als Gegenstände jener Beschränkungen bezeichnen, Verschwender und Projectenmacher, die Letzteren es eigentlich sein sollen. Was nun unter einem Projectenmacher zu verstehen sei, und auf welche Gattung von Personen Sie den darin liegenden Vorwurf gerichtet wissen wollen, mag zur Beurtheilung über das Verdiente dieses Vorwurfs von Bedeutung sein, macht aber keinen Unterschied in der Beurtheilung der Zweckmässigkeit eines Gesetzes, welches durch den Vorwurf gerechtfertigt werden soll. Wir haben nicht zu untersuchen, ob Sie selbst, bei einer Durchmusterung der verschiedenen Classen von Personen, geneigt sein möchten, die eine oder die andere derselben, das eine oder das andere Individuum, auszunehmen. Das Gesetz, soviel ist gewiss, macht keine Unterscheidungen der Art: es trifft mit gleichem, und mit seinem ganzen Gewicht, alle Diejenigen ohne Unterschied, auf welche der Ausdruck Projectenmacher, in seiner unparteiischsten und ausgedehntesten Bedeutung, anwendbar ist. Es trifft (um meine frühere Definition theilweise zu wiederholen) alle Diejenigen, welche, um reich zu werden, oder auch bei der Verfolgung eines andern Zieles mit Hülfe des Reichthumes,

den Weg neuer Erfindungen einschlagen. Es trifft alle Diejenigen, welche, bei Cultivirung der Künste die man vorzugsweise nützliche nennt, ihre Bestrebungen auf solche Fächer richten, wo deren Nützlichkeit auf's deutlichste und unbestreitbarste sich herausstellt; alle Diejenigen, welche, in der Verfolgung ihres Berufes, das was man Verbesserung nennt, in's Auge fassen, mag es nun in der Hervorbringung eines neuen für den Gebrauch sich eignenden, oder in der Herstellung einer vorzüglicheren oder wohlfeileren Beschaffenheit eines schon bekannten Gegenstandes bestehen. Kurz, es trifft eine jede Anwendung menschlicher Kräfte, wo geistige Fähigkeiten der Hülfe des Reichthums bedürfen.

»Wie wenig nun ein ungewöhnlich hoher Zinsfuss für die Lage eines Verschwenders passen mag, so eignet er sich doch, wie Sie mit Recht bemerken, ganz besonders für die Lage eines Projectenmachers; jedoch nicht bloss für den unbedachtsamen, oder etwa für diesen mehr als für einen andern, sondern auch für den umsichtigen und wohlberechtigten, wenn man einen solchen gelten lassen will. Wie verständig oder sonst beschaffen das Project sein, worin die Neuheit desselben liegen mag, es hat immer das gegen sich, dass es neu ist. Der Zinsfuss aber, der höchste zulässige, entspricht, wie Sie es ausdrücklich sagen und verlangen, der Lage des Geschäftsmannes der auf den alten Wegen sich bewegt, und der besten Sicherheit, welche diese alten Wege gewähren. Nun kann, der Natur der Dinge nach, kein neues Geschäft, kein auf neuen Wegen geführtes Geschäft eine solche Sicherheit gewähren, wie eines das auf den alten fortgeht: in welchem Lichte auch die Sache für eine höhere Intelligenz erscheinen mag, in dem Auge eines jeden Bedächtigen, der die Sache mit der vollkommensten Urtheilskraft, deren der menschliche Geist fähig ist, prüft, wird die Neuheit eines jeden Handelsunternehmens eine Möglichkeit mehr des Misslingens darbieten, ausser derjenigen, welche bei jedem anderen, schon geprüften und durch die Erfahrung bewährt gefundenen, eintreten kann.

»Sie werden sagen: die Beschränkung des zu erwartenden Gewinnes beim Ausleihen von Geld an Geschäftsleute, werden den Capitalisten sorgsamer in Bezug auf die ihm dargebotene Sicherheit, also auch in Bezug auf das Wohlbedachte des Unternehmens, zu welchem sein Geld verwendet werden soll, machen, als er sonst sein würde; und in dieser Weise liesse es sich denken, dass jene Gesetze dazu dienen können, die guten Projecte von den schlechten auszusondern, und jene auf Kosten dieser zu begünstigen. Den ersten dieser Sätze gebe ich zu, nicht aber die daraus abgeleiteten Folgerungen. Wer vorsichtig ist (ich spreche nur von Leuten von gewöhnlicher Vorsicht), wer vorsichtig ist und lediglich nach Beweggründen der Vorsicht handelt, der wird, behaupte ich, unter solchen Umständen nicht die guten Projecte von den schlechten aussondern, denn er wird sich auf gar keine einlassen; er wird vielmehr lang bestehende Geschäfte von allen, guten wie schlechten, Projecten aussondern; denn mit neuen, mögen sie noch so vielversprechend sein, will er nie etwas zu schaffen haben. Wer Geld hat kann jederzeit fünf Procent, oder wie hoch sonst der gesetzliche Zinsfuss sein mag, gegen die beste Sicherheit erhalten, welche die besten und reichsten alten Geschäfte darzubieten vermögen. Im Allgemeinen, glaube ich, nimmt man an, dass Geschäftsleute gern ihr Betriebscapital um so viel vergrössern als sie zu diesem Zweck Geld zu fünf Procent aufbringen können. Wie es also für ein noch so viel versprechendes Project möglich sein sollte, dem Darleiher, bei solchem Zinsfuss, im Ganzen eben so vortheilhafte Bedingungen anzubieten, wie die, welche

er von einem lang bestehenden Geschäft erhalten kann, ist mehr als ich zu begreifen vermag. Allerdings können Darlehen zuweilen ihren Weg so gut in die Tasche von Projectenmachern wie in die von anderen Leuten finden: das geschieht aber dann aus Unvorsichtigkeit, oder Freundschaft, oder in der Erwartung von Nebenvortheilen, und nicht weil das Geschäft, als ein Geldgeschäft betrachtet, für besonders vortheilhaft gilt.

»Den Einwand erwarte ich nicht, dass das Verhältniss der wohlbegründeten Projecte zu den schlechten sich in der Zukunft ungünstiger gestalten werde als es bisher war. Wenigstens sind mir keine Gründe dafür bekannt, wogegen ich wohl Gründe kenne, die mir gut zu sein scheinen und die ich mich beehren werde Ihnen demnächst vorzulegen, weshalb ich glaube, dass die Zukunft den guten Projecten günstiger sein dürfte. Sollte aber der gesammte Vorrath guter Projecte nicht schon erschöpft, und der gesammte Vorrath der möglichen schlechten allein noch zu erwarten sein, so trifft Ihr Tadel, so weit er nach der Wirkung der Gesetze, die er vertheidigen soll, sich bemessen lässt, eben so sehr die Vergangenheit wie die Zukunft: er verwirft als leichtsinnig und schlechtbegründet alle Projecte, vermöge welcher das Menschengeschlecht allmählig von dem Zustande in dem es sich von Eicheln nährte und in Fellen kleidete, zu dem gegenwärtigen sich erhob: denn ich bitte Sie zu erwägen, ob nicht das, was jetzt Geschäftsroutine ist, im Anfange Project — das was jetzt Herkommen ist, einst Neuerung war?

»Wie es dem Schwarm gut begründeter Projecte und verständiger Projectenmacher (wenn Sie mir jetzt erlauben wollen dieses Beiwort wenigstens auf Einige aus der Vergangenheit anzuwenden), gelungen sein mag, alle die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die fraglichen Gesetze ihnen in den Weg legten, ist schwer zu wissen und unnöthig zu untersuchen. Dass, so lange diese Gesetze bestehen, sie Schwierigkeiten, und zwar nicht unbedeutende, Verbesserungsprojecten aller Art in den Weg gelegt haben, ist wohl offenbar genug: der Schluss ist also gewiss gerechtfertigt, dass, ohne sie, Projecte aller Art, wohlbegründete und erfolgreiche sowohl als andere, zahlreicher gewesen sein würden als es der Fall war; dass folglich, nach Entfernung jener Hindernisse, Projecte aller Art, und unter ihnen auch wohlbegründete und erfolgreiche, zahlreicher als sonst geschehen wäre, auftreten werden; kurz dass, gleichwie, ohne jene Hindernisse, der Fortschritt der Menschheit auf dem Wege gedeihlicher Entwickelung ein grösserer gewesen sein würde, so, nach ihrer Beseitigung, ein verhältnissmässig grösserer für die Zukunft zu erwarten stehe.

»Dass ich Ihnen nicht Unrecht that als ich Ihrem Begriff von Projectenmachern eine so grosse Tragweite gab, und dass Ihre ungünstige Meinung von denselben sich nicht auf die oben erwähnte Stelle beschränkt, lässt sich, wenn es darauf ankommen sollte, aus einer andern Stelle im zehnten Capitel des ersten Buches nachweisen. Dort begreifen Sie die Gründung jeder neuen Fabrik, jedes neuen Handelszweiges, jeder neuen Art des landwirthschaftlichen Betriebes unter dem Namen der Projecte, und von einer jeden bemerkten Sie, dass darin eine Speculation liege, von welcher der Projectenmacher (projector — hier wohl: Unternehmer) sich einen ausserordentlichen Gewinn verspreche. Diese Gewinne, fügen Sie hinzu, sind zuweilen sehr gross, zuweilen, vielleicht noch öfter, gerade das Gegentheil; im Allgemeinen aber pflegen sie den älteren, welche in derselben Gegend betrieben werden, nicht zu entsprechen. Gelingt der Plan, so sind sie

anfänglich in der Regel sehr gross. Ist das Geschäft oder die Betriebsweise allgemeiner angenommen und wohlbekannt, so werden sie durch die Concurrenz auf das Niveau der übrigen zurückgeführt. — Auf diesen Punkt lasse ich mich jetzt nicht weiter ein; würde auch nicht so frei gewesen sein Ihnen Ihre eignen Worte entgegenzuhalten, wenn ich nicht hoffte, dieselben in der nächsten Ausgabe etwas modificirt zu sehen, sollte ich so glücklich sein Ihren Beifall für meine Ansichten zu erhalten. Für das Publicum kommt es übrigens nur darauf an, wo der Irrthum steckt, nicht wer in hegt.

»Ich weiss nicht ob meine Bemerkungen noch einer Unterstützung durch die Sätze bedürfen, oder zu gewärtigen haben, von denen Sie so oft einen so guten Gebrauch machen, nämlich: in Bezug auf die stete Tendenz der Menschheit sich in gedeihlicher Weise zu entwickeln, in Bezug auf das Ueberwiegen der Besonnenheit über Unbesonnenheit, wenigstens in Privatangelegenheiten, in Bezug endlich auf die grössere Fähigkeit der Einzelnen ihre eigenen Geldangelegenheiten zu ordnen, die sie nach allen Seiten hin kennen, dem Gesetzgeber gegenüber, dem solche Kenntniss abgeht. Ich will den Versuch machen; denn, so lange ich den Kummer habe Sie auf der entgegengesetzten Seite zu erblicken, kann ich die von mir eingenommene Stellung nie für stark genug halten, wenn es noch etwas giebt wodurch sie zu verstärken wäre.

»Was schlechtes Verhalten betrifft« bemerken Sie (B. II. C. 3) »so ist überall die Zahl der verständigen und erfolgreichen Unternehmungen grösser als die der unverständigen und unglücklichen. Trotz aller Klagen über häufige Bankerotte, ist die Zahl Derjenigen, welche dieses Unglück trifft, nur eine sehr kleine im Verhältniss zu Denjenigen, welche ein kaufmännisches oder anderes Geschäft treiben; vielleicht nicht mehr als Einer unter Tausend.«

»Um diesen Satz zu unterstützen, berufen Sie sich auf die Geschichte: wie, wenigstens auf unserer Insel, der Wohlstand stetig in den verschiedenen Perioden, die Sie seit Cäsar's Einfall namhaft machen, zugenommen habe, so dass auch der grösste Zweifler auf keine derselben hinweisen könne, die nicht die vorangegangenen übertroffen habe, trotz aller Kriege, Feuersbrünste, Epidemie'n und anderen Plagen von denen das Land, durch die Hand Gottes oder die Schuld seiner Fürsten, heimgesucht worden. Das gelbsüchtigste Auge würde auch nicht das Gegentheil zu entdecken vermögen, dazu sind die Thatsachen zu offenbar; — wem aber verdanken wir das anders als den Projecten und Projectenmachern?

»Mich dünkt ich höre Sie entgegnen: »Nein, nicht den Projectenmachern danke ich dafür, sondern vielmehr den Gesetzen, welche durch Feststellung des Zinsfusses die Verwegenheit der Projectenmacher zähmten und ihre Unbesonnenheit verhinderten in den Nationalwohlstand solche Lücken zu reissen, wie sie es bei Freiheit des Handelns unfehlbar gethan haben würden. Hätte das Gesetz jener verwegenen Classe zu allen Zeiten es freigestellt ihren leichtsinnigen Unternehmungen nachzugehen, so liesse sich aus dem Fortschritt des Volkswohlstandes ein Grund herleiten sie im günstigeren Lichte zu betrachten. Aber das Gesetz hat ihre Thätigkeit gezügelt; und deshalb darf ich annehmen, dass, ohne solche Zügelung, der Gang der Entwickelung, wenn nicht völlig gehemmt oder gar nach der entgegengesetzten Seite gewendet, jedenfalls mehr oder weniger verzögert worden wäre. Darin also, schliessen Sie, liegt der Unterschied zwischen uns Beiden. Was Sie als eine Ursache der Besserung, über die wir Beide einig sind, betrachten, das betrachte ich als ein Hinderniss — und umgekehrt.«

»Vielleicht hätte ich aber, anstatt Ihnen einen solchen Einwand unterzuschieben, es als Etwas erwähnen sollen was Andere an Ihrer Stelle sagen könnten; denn wenn ich nicht annehmen kann, dass Ihr Scharfsinn sich dabei beruhigen würde, so darf ich noch weniger von Ihrer Ehrlichkeit glauben, dass Sie thun würden als wäre es der Fall.

»Um wirklich zu verhindern, dass Sie sich dabei beruhigen, werden, denke ich, folgende Betrachtungen hinreichen.

»Zuerst sind von den sieben Perioden, die Sie als so viele Ruhepunkte bezeichen von denen das Auge auf dem Fortschritt des Wohlstandes weilen könnte, nur die drei letzten es gewesen, denen die Wohlthat jener Gesetze, wenn wir uns so ausdrücken sollen, zu Theil geworden ist; denn das erste derselben verdanken wir der Regierung Heinrichs VIII.

»Hier lassen sich nun eine Menge Fragen aufwerfen: hat es in der Absicht jenes ersten Gesetzes gelegen, die Projectenmacher zu zügeln, oder sollte es nicht, vielmehr nur die Gewinne jener verhassten und beneideten Geldleiher beschränken? Hat es vor jenem Statut oder nach demselben mehr Projectenmacher gegeben? Hat das Land, im Ganzen, vorher oder nachher mehr von ihnen gelitten — wie Sie sagen würden, oder Vortheil gehabt, wie ich sagen würde? Von allen diesen und vielen anderen Fragen, die aufgeworfen werden könnten, sehe ich ab, da sie eine Verständigung zwischen uns über den Hauptpunkt eher verzögern als fördern würden.

»Sodann muss ich mir erlauben, hier auf den, wie ich glaube, schon von mir geführten Beweis hinzudeuten, dass die fraglichen Beschränkungen niemals zur Verminderung der guten Projecte im Verhältniss zu den schlechten, sondern nur dazu dienen könnten, so weit ihr Einfluss überhaupt reicht, die gesammte Zahl der Projecte, guter wie schlechter, zu vermindern. Die allgemeine Tendenz des Unternehmungsgeistes, (projecting spirit) wie sie vor dem ersten jener Gesetze bestand, muss also seitdem auch dieselbe geblieben sein, abgesehen von deren Wirkung sie zu reinigen und zu verbessern.

»Beruhigender vielleicht als die beiden obigen Erwägungen, und besser geeignet uns aus dem Dilemma zu bringen, in welches der von mir bekämpfte Einwand uns geführt hat, ist die Betrachtung der geringen Wirkung, welche auch der grösste Nachtheil unverständige Projecte im Laufe der Zeit auf die Gesammtsumme des Wohlstandes hervorgebracht haben könne, selbst nach der Meinung Derer, welche den Projectenmachern am ungünstigsten sind, im Vergleich zu demjenigen äussert, welchen in einem gleichen Zeitabschnitt die Verschwendung hervorbringen musste.

»Von den beiden, und nur den beiden Ursachen, deren Sie als solcher erwähnen, wodurch Individuen in die Anhäufung des Volksreichthumes hemmend eingreifen, ist das Projectmachen, wie erwähnt, die eine, und Verschwendung die andere: den Nachtheil jedoch, welchen das Gemeinwesen selbst durch das Zusammenwirken beider Ursachen erleiden kann, schildern Sie verschiedentlich als einen unbedeutenden; und zwar, wenn ich Sie nicht missverstehe, als zu unbedeutend, um ein verbietendes Einschreiten der Regierung zu bedürfen oder zu rechtfertigen. Mag sich das aber auf eine oder beide beziehen, wenigstens hinsichtlich der Verschwendung bin ich sicher Sie nicht misszuverstehen. Bei diesem Gegenstande fahren Sie hoch einher, und geisseln die Dreistigkeit und Anmaassung von Fürsten und Ministern in einem Tone, den nur ein Muth wie der

Ihrige anzunehmen wagen konnte und zu dem nur ein Geist wie der Ihrige berechtigen kann. »Es ist, so schliessen Sie, die höchste Frechheit und Anmaassung von Fürsten und Ministern, dass sie sich herausnehmen die Privatangelegenheiten der Menschen zu überwachen und deren Ausgaben, sei es durch Luxusgesetze, sei es durch das Verbot der Einfuhr fremder Luxusartikel beschränken zu wollen. Sie selbst sind immer und ohne Ausnahme die grössten Gelddurchbringer im Lande. Sie sollten nur auf ihre eignen Ausgaben achten, und Privatleuten es überlassen ein Gleiches hinsichtlich der ihrigen zu thun. Wenn ihre eigene Extravaganz den Staat nur nicht zu Grunde richtet, die ihrer Unterthanen wird es nimmermehr thun.

»Darin stimme ich mit Ihnen überein, dass die von Ihnen erwähnten Mittel zur Beschränkung von Verschwendung im Allgemeinen, vielleicht ohne Ausnahme, unpassend und oft lächerlich sind. Ist es aber von einem Fürsten anmaassend und frech, seine Unterthanen durch gesetzliche Maassregeln von Verschwendung abhalten zu wollen, so ist das noch weit mehr der Fall, wenn es in Bezug auf schlechten Geschäftsbetrieb versucht wird. Durch Verschwendung zu fehlen ist, wie Sie richtig bemerken, zwar nicht das Loos Vieler; es kann aber doch einem Jeden begegnen; in jedem Bierhause, hinter jedem Zaun lässt sich der Stoff zu einem Verschwender finden. Aber in der Entwerfung von Projecten selbst zu fehlen, ist das Loos nur weniger Begabter. Verschwendung mag nicht so allgemein vorkommen, um dem allgemeinen Wohlstande wesentlich Eintrag zu thun, aber doch zu gewöhnlich, um als etwas Ausgezeichnetes oder Eigenthümliches zu gelten. Das Heraustreten aus dem gewohnten Geschäftsgeleise ist etwas Eigenthümliches, was den Einzelnen vor den Uebrigen auszeichnet. Selbst wo weder Geist noch Talent dazu gehört, z. B. in der Auffindung eines neuen Marktes für den Einkauf oder Absatz, ist wenigstens ein gewisser Grad von Muth erforderlich der sich nicht beim grossen Haufen findet. Wie nun vollends da, wo, neben der gewöhnlicheren Eigenschaft des Muthes, die seltnere geistige Begabung erfordert wird, wie z. B. in allen den Unternehmungen, welche allmählig Kunst und Fabrikation aus ihrem ursprünglichen Zustande zu ihrer jetzigen Höhe emporgebracht haben? Bedenken Sie wie klein deren Zahl zu dem Geschlecht der Verschwender sein muss, demselben Geschlecht dem Sie, eben wegen seiner geringen Zahl, keine Bedeutung beilegen. Und doch ist Verschwendung, ihrem Wesen nach, abgesehen vom Umfange, dem allgemeinen Wohlstande nothwendig schädlich; das Projectenmachen ist es nur unter Umständen. Jeder Verschwender, ohne Ausnahme, beeinträchtigt sein Vermögen, wenn er es nicht geradezu vernichtet. Gewiss thut das aber nicht jeder Verschwender hinsichtlich des seinigen: auch ohne jene weisen Gesetze, welche ihn daran hindern sollen, würde es nicht jeder thun: denn das Gebäude des Volkswohlstandes, jenes Gebäude dessen stetes Wachsthum Sie mit so hochherziger Freude darstellen, dasselbe Gebäude dessen Fachwerk in jedem seiner unzähligen Theile von der Hand eines Projectenmachers angelegt werden musste, hat auch die Beschäftigung und erfolgreiche Beschäftigung wenigstens einiger Hände erfordert. Ist nun im Verhältniss zu der an sich unbedeutenden Zahl von Verschwendern, die Zahl der Projectenmacher aller Art noch weit unbedeutender — muss von dieser geringfügigen Zahl noch die der erfolgreichen abgezogen werden — und von dieser wiederum die Zahl aller Derjenigen, welche ihre Pläne ohne fremdes Geld durchführen können — so erwägen Sie, ob dieser letzte Ueberrest

eine Menge bilden könne, deren Unterdrückung, ihrer Zahl wegen, das Einschreiten der Regierung erforderte, selbst wenn der Gegenstand seiner Beschaffenheit nach sich dazu eignete?

»Wenn es noch fraglich ist, ob es einer Regierung obliege, das Betragen von Leuten die offenbar unter der Herrschaft der Leidenschaft, gegen die Warnungen ihrer eigenen Vernunft handeln, durch Vernunft leiten zu wollen, damit dasjenige geschehe was deren eigene Vernunft als das Richtige anerkennt, und nicht dasjenige was Jedermann, sie selbst nicht ausgeschlossen, als das Verkehrte erkennt: ist es dann wohl zu dulden, dass der Gesetzgeber seine eigene angebliche Vernunft, das Ergebniss eines vorübergehenden, verächtlichen Blickes, das Kind übermüthiger Laune und Anmaassung weit mehr als des Eifers für Gemeinwohl, gewaltsam an die Stelle der Vernunft des Einzelnen setze? Und vergessen wir nicht, dass in diesem seltsamen Kampfe auf Seite des Einzelnen die vollständigste und genaueste Kenntniss sich befindet, welche eigenes Interesse, das Interesse des Rufes und Vermögens, verschaffen kann; auf Seite des Gesetzgebers dagegen die vollständigste Unwissenheit. Alles was Dieser weiss, Alles was er wissen kann, ist, dass das Unternehmen ein Project ist, vor dem er, eben wegen dieses Namens, in kindischer Laune bocken muss. — Man hat sonst wohl um die höchste Thorheit zu bezeichnen, gefragt: soll der Blinde den Blinden führen? was soll man aber erst von dem sagen, der, selbst nothwendig blind, durchaus den Sehenden auf ihm unbekannten Pfaden führen will?

»Es würde über meine Unterscheidungsgabe hinausgehen, wenn Sie nachweisen sollten, dass Sie bei einer andern Gelegenheit, aber gerade hinsichtlich derselben Frage, nicht dieselbe Ansicht verfochten haben für die ich Sie jetzt zu gewinnen trachte.

»In welcher Gattung der Industrie ein Capital anzulegen sei, so dass es den möglich grössten Ertrag liefere, sagen Sie (B. IV. C. 2) das kann offenbar jeder Einzelne, von seinem örtlichen Standpunkte aus, weit besser beurtheilen, als irgend ein Gesetzgeber oder Staatsmann für ihn. Der Staatsmann, der es versuchen sollte, dem Privatmann Anleitung zu geben, wie er sein Capital zu verwenden habe, der würde sich nicht nur eine höchst unnöthige Sorge aufladen, sondern sich eine Autorität anmaassen die nicht nur keinem Einzelnen, sondern selbst keiner Rathsversammlung mit Sicherheit anzuvertrauen wäre, und die nirgends so gefährlich sein würde, als in den Händen Desjenigen, der thöricht oder anmaassend genug wäre, um sich zu deren Ausübung fähig zu halten. — Dem Erzeugniss irgend einer heimischen Industrie das Monopol für den inländischen Markt verleihen, heisst aber gewissermaassen dem Privatmann Anleitung geben, wie er sein Capital verwenden soll, und ist in allen Fällen eine entweder unnütze oder schädliche Maassregel.« So weit gehen Ihre Worte; und nun füge ich hinzu, eine Beschränkung des Zinsfusses auf einen Satz, zu welchem Diejenigen gern borgen möchten, die die ältesten, bestgegründeten und am wenigsten gewagten Geschäfte betreiben, heisst soviel als Diesen ein Monopol des Geldmarktes gegenüber den Unternehmern neuprojectirter Geschäfte verleihen, die sämmtlich, eben ihrer Neuheit wegen, gewagter als die alten erscheinen müssen.

»Die hier berührten Punkte führen indessen zu keinen entscheidenden Schlüssen und ich erwähne ihrer nur, weil sie die einzigen sind, aus welchen, wie es mir schien, der Schatten einer Einrede zu Gunsten der von mir bekämpften Politik entnommen werden kann. Ich komme deshalb auf meinen ersten

Standpunkt zurück, und bitte Sie noch einmal zu erwägen, ob von allen den Gewerbserzeugnissen, die wir Beide als die Ursachen und Bestandtheile des Volkswohlstandes mit Freuden betrachten, auch nur ein einziges ist, das ursprünglich anders als in der Gestalt eines Projectes bestanden haben könnte. Ist aber eine Maassregel, die ihrer Tendenz und Wirkung nach lediglich dahin geht, Projecten Einhalt zu thun, gleichviel, ob dieselben gut oder schlecht sind, in ihrem jetzigen unvollkommnen Zustande zu rechtfertigen, so müsste sie nicht nur eher zu rechtfertigen, sondern unseres Beifalles viel würdiger sein, könnte ihre Wirksamkeit so gekräftigt und vervollständigt werden, dass sie von Anfang an allen erdenklichen Projecten einen unübersteiglichen Damm entgegensetzte: mithin wenn sie, ihre Hand schützend über die ersten Anfänge des gesellschaftlichen Lebens ausstreckend, uns auf Lehmhütten zu unserer Wohnung, Felle zu unserer Kleidung und Eicheln zu unserer Nahrung beschränkt hätte.

»Ich hoffe, Sie werden mir nun zugeben, dass die Projecte uns in der Vergangenheit keine schlechten Dienste geleistet haben. Weshalb ich keinen Grund zu der Besorgniss sehe, als ob das für die Zukunft schlimmer werden würde, habe ich schon angedeutet; jetzt wage ich hinzuzufügen, dass ich Grund zu sehen glaube, dass die künftigen uns noch bessere Dienste leisten werden als die früheren. Ich meine bessere im Ganzen, vermöge der Verringerung, welche Erfahrung, wenn Erfahrung etwas werth ist, in dem Verhältniss zwischen der Zahl der schlecht begründeten und erfolglosen zu der der wohlbegründeten und erfolgreichen bewerkstelligen sollte.

»Die Laufbahn der Kunst, die Heerstrasse, auf welcher die Projectenmacher wandeln, lässt sich mit einer weiten, vielleicht unermesslichen Ebene vergleichen, mit zahlreichen Abgründen, etwa solchen, wo hinein Curtius sich stürzte. Ein jeder verlangt ein menschliches Opfer, bevor er sich schliesst; hat er sich aber geschlossen, so öffnet er sich nicht wieder und diese Strecke des Weges ist mithin für die Nachfolgenden sicher. Ist es, wegen des Mangels an genauer Kunde von dem früheren Missglücken, mit dem menschlichen Leben in der Wirklichkeit schlechter bestellt, so ist die Aehnlichkeit des Gleichnisses doch anzuerkennen; und um dasselbe vollkommen gleich zu machen, bietet sich sofort das geeignete Mittel dar: nämlich, eine Geschichte der Projecte früherer Zeit, und Anstalten zum verzeichnen und veröffentlichen derer, mit welchen die Zukunft schwanger geht, sofort nach ihrem Erscheinen: wozu die Regierung, wenn sie will, viel beitragen kann. Eine weitere Verfolgung dieser Idee, deren Ausführung nicht meines Amtes ist, würde mich indessen von meinem jetzigen Vorhaben zu weit ablenken.

»Beruhigend ist der Gedanke, dass dieser Zustand einer stets wachsenden Sicherheit, der natürliche Zustand nicht nur des Weges zum Reichthum, sondern jedes andern menschlichen Lebensweges ist. In dem Kampfe der Industrie und Erfindungskraft mit dem Glücke, bilden vergangene Zeiten der Unwissenheit und Barbarei die verlorene Hoffnung, die auf Vorposten entsendet wurden, um der Zukunft als Opfer zu dienen. Gewiss ist das gold'ne Zeitalter nicht dasjenige, welches unserer gegenwärtigen Generation als Loos gefallen ist: sollte es aber überhaupt irgend einem menschlichen Lebenswege bestimmt sein, so ist das, wie ich überzeugt bin, kein vergangener, sondern ein zukünftiger.

»Indessen, kehren wir zu den Gesetzen gegen den Wucher und deren beschränkenden Einfluss auf Projectenmacher zurück. Dass diese Beschränkungen

nicht vermögen, schlechte Projecte von guten auszusondern, habe ich hoffentlich bewiesen. Lohnt es der Mühe, hinzuzufügen, dass sie eher dazu dienen, die guten von den schlechten auszusondern, wie sich das wohl nachweisen liesse? Wenigstens lässt sich behaupten, dass es einen Fall giebt, wo sie die Wirkung haben einem Project Einhalt zu thun, es mag beschaffen sein wie es wolle; und einen andern, wo sie eine solche Wirkung nicht haben können; und dass mit dem ersteren ein nothwendiger Umstand verbunden ist, der wesentlich dazu führt, jedes unverständige Project auszusondern und zu beseitigen, der aber in dem andern Falle fehlt. Ich meine, mit Einem Wort, die Wohlthat der Discussion.

»Soviel ist gewiss, dass ein jedes Project, welcher Beschaffenheit es sein mag, dessen Erfinder selbst Mittel genug zu dessen Durchführung besitzt, vollständig, und Sie mögen mir erlauben hinzuzufügen, glücklicher Weise, ganz ausserhalb des Bereiches des Gesetzes bleibt. Ausser der Erfahrung bedarf es keines andern Richters, als der parteiischen Liebe seines eigenen Erfinders. Auch liegt das schon deshalb in der Natur der Dinge, weil der zu verhoffende Nutzen in der Regel durch das ausschliessliche Eigenthum und folglich durch das Geheimhalten des Principes bedingt ist. Bedenken Sie dagegen, wie ganz anders das Loos derjenigen Unternehmung, welche von der guten Meinung eines Andern abhängt — eines Andern, der das Geld besitzt, dessen der Urheber des Projectes bedarf, vor welchem dieser wenigstens als Bittender erscheinen und sich glücklich schätzen muss, wenn sein Richter ihn nicht in Gedanken zu schwärmenden Phantasten oder zu Betrügern zählt! Jedenfalls treten hier nun zwei Personen mit ihrem Scharfsinn ein, um den Plan zu prüfen, anstatt Einer wie im ersten Falle; und von jenen Beiden ist eine gewiss nicht sehr günstig gestimmt. Allerdings mag, unter allen Zufälligkeiten, auch die eintreten, dass ein allzu sanguiner Projectenmacher einen eben so sanguinen Beschützer antrifft, und die Urtheilskraft bei dem Einen wie bei dem Andern durch ihre Wünsche sich beherrschen lässt; indessen werden Sie den entgegengesetzten Fall mit mir für den natürlichern halten. Wie sehr Jemand auch den Erfolg eines fremden Unternehmens wünschen mag, seine Besorgnisse werden doch noch stärker sein. Dasselbe ziemlich allgemein dem Menschen innewohnende Princip der Eitelkeit und Einbildung, das uns geneigt macht, unsere eigenen Idee'n zu überschätzen, lässt uns in entsprechendem Verhältniss die Anderer zu gering achten.

»Soll ich noch hinzufügen, was sich gewiss nicht bestreiten lässt, dass, auch wenn es unwiderleglich zu beweisen wäre, es hätte vom Anbeginn bis zum heutigen Tage nie ein Project gegeben, das nicht in dem Ruin seines Urhebers geendet, selbst hierin für die Gesetzgebung noch keine hinlängliche Rechtfertigung liegen könne, auch nur zu wünschen, dass der Geist der Projecte unterdrückt werde? Das niederschlagende Motto: »Sic vos non vobis« mag für das Individuum Grund zum ernstlichen Nachdenken abgeben, was geht es aber den Gesetzgeber an? Welcher Feldherr weiss nicht, dass, mag sein Heer noch so überlegen sein, dennoch Hunderte, vielleicht Tausende beim ersten Angriff fallen müssen? Soll er bloss aus diesem Grunde unthätig hinter seinen Verschanzungen liegen bleiben? Das Sprüchwort sagt: Jeder für sich und Gott (oder der Feldherr oder Gesetzgeber etc.) für uns Alle. Wenn dem öffentlichen Wohl so Mancher, gegen seinen Willen, durch Dritte geopfert wird, warum sollen die Betheiligten verhindert werden, sich selbst freiwillig zum Opfer zu bringen? Da-

von ist gar nicht die Rede, Menschen gebunden in die Abgründe, deren ich erwähnt habe, zu stürzen; wenn aber am Rande eines jeden Abgrundes ein Curtius geharnischt zu Pferde hält, bereit den Sprung zu thun, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, in einem Anfall weibischer Zärtlichkeit, ihn zurückzuzerren? Ganz abgesehen vom öffentlichen Interesse, und nur mit Hinblick auf die Gefühle der unmittelbar Betheiligten, würde kein Gesetzgeber so handeln, der den Werth der Hoffnung, der köstlichsten Himmelsgabe, kennte.

»Bedenken Sie, dass es mit der Lotterie der Erfindungen, dieser grossen Gattung der Lotterie'n, um deren willen ich das Ganze vertheidige, sich anders verhält als mit der Bergwerks-Lotterie, der Kaper-Lotterie und so vielen anderen Lotterie'n, deren Sie, nicht zum grossen Ruhme derselben, erwähnen. Bei diesen letzteren geht nicht, wie bei jener, ein glücklicher Erfolg aus der Asche eines unglücklichen hervor, um sich dann, durch eine segensreiche Ansteckung, vielleicht in alle Ewigkeit fortzupflanzen. Hat Titius eine Goldgrube gefunden, so ist es für Sempronius nicht um so leichter, sondern um so schwerer, auch eine zu finden. Hat Titius eine Prise gemacht, so ist es für S. um so schwerer, auch eine zu machen. Hat aber Titius einen neuen, glänzenderen und dauerhafteren Farbestoff als den gewöhnlichen aufgefunden, hat er die Erfindung einer neuen, bequemeren Maschine, einer einträglicheren landwirthschaftlichen Betriebsweise gemacht, so können tausend Färber, zehntausend Handwerker, hunderttausend Landleute den Fund benützen und vervielfältigen, und was verschlägt es dann dem Publicum, ob das Vermögen des Titius oder des Wucherers, der ihm Geld geliehen hat, dabei zu Grunde gegangen ist?

»Sie stellen Birmingham und Sheffield als Beispiele auf, die eine Stadt als projectenmachend, die andere nicht. Verzeihen Sie mir, wenn es mich wundert, dass Ihr eigner Vergleich Ihnen keinen Argwohn gegen die Richtigkeit Ihrer Begriffe von dem Nachtheil der Projectenmacher eingeflösst hat. Sheffield ist eine alte Eiche; Birmingham nur ein Pilz. Wie nun, wenn es sich zeigen sollte, dass der Pilz noch grösser und kräftiger als die Eiche sei? Nicht als ob nicht die eine so gut wie der andere von Projectenmachern gepflanzt sein müsse, zu welcher Zeit es auch geschehen sein möge; denn auch wenn Tubal-Cain von Armenien herbeigeholt würde, um Sheffield zu gründen, so wäre er zu seiner Zeit ein so grosser Projectenmacher wie Sir Thomas Lombe oder Bischof Blaise zu der ihrigen gewesen; es scheint aber, als ob man Birmingham vorzugsweise mit jenem Namen belegt, weil es so viel jünger ist und der Geist von Projecten dort frischer und stärker sich verspüren lässt als anderer Orten.

»Sobald nur das gehässige Wort »Projectenmacher« nicht in Ihren Ohren klingt, erscheinen Sie keineswegs immer als der Feind der Menschenclasse, welche so betitelt wird. Sie stellen mitunter Projecte, selbst unter dem Namen »gefährlicher und kostspieliger Experimente« als nicht unwerth der Aufmunterung dar, wenn Sie z. B. es für gerechtfertigt erklären, dass einer Gesellschaft von Kaufleuten, die sich für Handelsunternehmungen nach fernen und uncivilisirten Gegenden gebildet hat, ein Monopol auf Zeit gewährt wird, gleich wie man dem Erfinder einer neuen Maschine oder dem Verfasser eines neuen Buches ein ausschliessliches Recht gewährt.

»Persönliche Hochachtung darf mich nicht abhalten, diese Gelegenheit zu ergreifen, um eine Warnung auszusprechen, die dem Menschengeschlecht so nöthig ist. Wenn ein so origineller und unabhängiger Geist wie der Ihrige nicht

immer vermocht hat, sich dagegen zu wahren, dass der Zauber eines Lautes ihn auf den Irrweg des Vorurtheiles verlocke, wie streng müssen nicht gewöhnliche Menschen darauf wachen, dass ihr Urtheil nicht durch ähnliche Täuschungen irregeleitet werde?

»Ich bin zuweilen in Versuchung gewesen zu glauben, dass wenn die Gesetze es in ihrer Macht hätten, Worte wie Menschen in die Acht zu erklären, industrielle Erfindungen vielleicht nicht geringeren Nutzen von einer Aechtung der Worte Project und Projectenmacher haben würden, als ihnen aus dem Gesetz über die Ertheilung von Patenten erwachsen ist. Freilich, nur auf eine Zeitlang: denn früher oder später würden doch Neid und Eitelkeit und verletzter Stolz der unerfinderischen Rotte ihr Gift einem anderen Worte einhauchen, damit es, als ein neuer Tyrann, gleich seinem Vorgänger, ein etwa neu geborenes Genie sofort in der Wiege ersticke.

»Werden Sie mich nicht einer zu weit getriebenen Bosheit zeihen, wenn ich gegen Sie eine so grosse Zahl achtbarer Männer in die Schranken rufe, wie die Mitglieder der Gesellschaft zur Beförderung der Künste? Ich will und darf keine Rücksichten nehmen: denn Sie haben zu grosse Ansprüche auf Hochachtung, um welche auf Gnade zu haben. Indessen sollen Sie mir auch nicht vorwerfen, Ihre barbarischen Feinde gegen Sie aufgehetzt und Sie der Rache der Tschirokesen und Tschikasahs preisgegeben zu haben.

»Bei jener gemeinnützigen Anstalt geht der ausgesprochene und Hauptzweck dahin, Projecte zu begünstigen und jene verhasste Brut zu fördern, deren Zermalmung Sie als eine schickliche Aufgabe für den Arm der Regierung empfehlen. Ist es nun recht, die Thäter selbst zu vernichten, so würde es die grösste Inconsequenz sein, nicht ein Gleiches mit deren Helfershelfern und Anstiftern zu thun, oder vielmehr mit diesen anzufangen. Danken Sie es also Ihrer Unaufmerksamkeit, oder Ihrer Grossmuth, oder Ihrer Klugheit, wenn Ihr Büttel noch nicht den Auftrag erhalten hat, ein Buch, das dem Jahrhundert zur Ehre gereicht, als ein Pasquill auf die Gesellschaft zu verbrennen.

»Nachdem ich so kühn war, einen solchen Meister des Irrthumes zu zeihen, darf ich noch so frei sein, Vermuthungen darüber aufzustellen, wie er unversehens in denselben gerathen konnte? Kaum Einer, vielleicht Keiner vermag in irgend einem Stück eine solche Vollständigkeit zu erreicheu, dass er den Grund der Stellung, die er eingenommen, in allen einzelnen Theilen, ohne Ausnahme mit eigenen Augen untersucht hätte. Sie hörten die öffentliche Stimme, von der des Gesetzes verstärkt, rund um Sie her rufen: dass der Wucher ein schlimmes Ding sei und die Wucherer ein Haufe gottloser und schädlicher Menschen; Sie hörten, wenigstens von Einer Seite, Projectenmacher seien ein thörichtes und verächtliches, oder ein spitzbübisches und verderbliches Geschlecht: von der Menge fortgerissen und natürlich als ausgemacht annehmend, dass, was Jedermann sagte, auch eine innere Begründung haben müsse, stimmten Sie mit ein und fügten Ihr Urtheil zu dem der Menge hinzu. Möglich auch, dass unter der Zahl der Projecte, welche Ihnen zufällig zu Gesicht kamen, die nachtheiligen in so überwiegender Zahl gegen die nützlichen waren, oder sich in soviel grelleren Farben zeigten, dass die Meinung der Menge dadurch einen grössern Einfluss auf Ihr Urtheil erhielt, als unter entgegengesetzten Verhältnissen der Fall gewesen sein würde. Den unter unseren Augen sich ereignenden Beispielen kein grösseres Gewicht beizulegen als denen, die in der grössten Entfernung vorfallen

— nie zu gestatten, dass das Urtheil in einer übereilten und zu weiten Generalisation sich ergehe — keine Behauptung Wurzel fassen zu lassen, bevor nicht alle Auswüchse so weit abgeschnitten sind, dass nur die nackte Wahrheit übrig bleibt — das sind Gesetze, deren vollständige Beobachtung das äusserste und vielleicht auf immer ideelle Ziel menschlicher Weisheit bildet.

»Sie haben zwei Classen gegen unverdiente üble Nachrede vertheidigt, von denen die eine wenigstens unschuldig, die andere äusserst nützlich ist: die Verbreiter englischer Kunst in fremden Welttheilen und Diejenigen, deren Gewerbfleiss auf die Vertheilung der nothwendigen Waare, die man vorzugsweise den Stab des Lebens nennt, gerichtet ist (Bd. IV. C. 8); darf ich mir schmeicheln soviel erreicht zu haben, um demselben mächtigen Schutz zwei andere höchst nützliche und ebenfalls verfolgte Classen empfehlen zu können, nämlich Wucherer und Projectenmacher? Ja, ich will wenigstens für den Augenblick einem so schmeichelhaften Gedanken mich hingeben und, von den Wucherern, für die ich schon genug gesagt habe, absehend, mich so betrachten, als wäre ich mit Ihnen Mitglied einer Commission und überlegte mit Ihnen, wie dem Projectenmacher am besten alle die Hemmketten abzunehmen wären, welche die Wuchergesetze ihm insbesondere anlegten. Nach meiner Ansicht von der Sache helfen hier keine temporisirenden Mittel; das allein vollkommen wirksame ist auch das allein vollkommen passende — ein Schwamm. Da indessen beim Menschen nichts gewöhnlicher ist, als Schlüsse, die mit gleicher Nothwendigkeit aus denselben Grundsätzen folgen, im entgegengesetzten Sinne aufzufassen, so lassen Sie uns darüber uns verständigen.

»Es handelt sich demnach für jetzt nur darum, zu Gunsten der Projectenmacher die Strenge der Wuchergesetze zu beseitigen: wie z. B. hinsichtlich derjenigen, welche Frachtfahrten treiben, bei den unter dem Namen Respondentia oder Bodmerei bekannten Geschäften geschieht. Dass die Gefahr des Missbrauches dort grösser sein sollte, als hier, sehe ich nicht ein. Es dürfte nicht schwerer sein zu ermitteln, ob eine Summe Geldes in einer gewissen neuen Fabrikunternehmung, als ob es in einem kaufmännischen Seegeschäft angelegt sei oder nicht; und in dem einen wie in dem andern Falle könnte die Zahlung der Zinsen sowohl als die Rückzahlung des Capitales von dem Erfolge des Unternehmens abhängig gemacht werden. Es liessen sich an die Gewährung solcher Vergünstigung noch weitere Bedingungen knüpfen, wie z. B. dass es neue Unternehmungen sind, dass für eine Erfindung ein Patent erwirkt worden, nebst Beschränkung auf die Dauer des Patentes etc. etc.

»Sollte das Gängelband noch nicht fest genug gezogen erscheinen, so könnte eine Controlbehörde ernannt werden, um es noch straffer anzuziehen. Dann eröffnet sich ein Schauplatz der Plackereien und Intrigue; Zeitverlust im Buhlen um die Gunst der Mitglieder; Zeitverlust um ihnen den Verstand zu öffnen, den vielleicht Unwissenheit, jedenfalls Ueberhebung und Eitelkeit verschlossen halten; Begünstigung der Geschicklichkeit in der Kunst sich einzuschmeicheln und in der Kabale, entbehrend des Verdienstes der Erfindung, und verweigert dem nackten Verdienst das nicht den Schmuck solcher Künste trägt; Zeitverlust für Diejenigen, welche so ungehörige Untersuchungen anstellen sollen; Geldverlust für Diejenigen, die diesen Zeitverlust zu bezahlen haben. Das mögen nothwendige Uebel sein, wo das auszugebende Geld öffentliches ist: wie unnöthig aber, wo es des Betheiligten eignes ist! Ich will weder Sie noch mich mit einer Untersuchnng

plagen, wer in diese Ammen-Commission für erwachsene Männer zu wählen wäre: um die Sache kurz zu machen, möchte man geneigt sein, ohne Weiteres die Ausschüsse der Gesellschaft zur Beförderung der Künste zu ernennen. Da hat man Männer, die in Untersuchungen der Art, mit Ausnahme desjenigen, was lächerlich daran ist, geübt sind; die Mitglieder dieses demokratischen Vereines würden, glaube ich, ein solches Amt eben so treu und geschickt verwalten, wie irgend ein aristokratischer, den man statt dessen einschöbe.

Krichoff, im Weiss-Russland. März 1787.«

Druck von C. Hoffmann in Stuttgart.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Erster Band.

Seite

Vorwort.

Einleitung. Plan des Werkes 1

Erstes Buch.

Von den Ursachen des Fortschritts in den erzeugenden Kräften der Arbeit, und von der natürlichen Ordnung, in welcher der Arbeitsertrag sich unter die verschiedenen Volksclassen vertheilt 4

Erstes Capitel.

Von der Theilung der Arbeit 4

Zweites Capitel.

Von dem Grundsatz, aus welchem die Theilung der Arbeit hervorgeht 14

Drittes Capitel.

Beschränkung der Arbeitstheilung durch den Umfang des Marktes 17

Viertes Capitel.

Von dem Ursprunge und Nutzen des Geldes 21

Fünftes Capitel.

Vom wirklichen und Nennwerth der Waaren, oder von ihrem Preise in Arbeit und ihrem Preise in Geld 26

Sechstes Capitel.

Von den Bestandtheilen der Waarenpreise 45

Seite

Siebentes Capitel.

Von dem natürlichen und dem Marktpreise der Waaren 51

Achtes Capitel.

Vom Arbeitslohn 60

Neuntes Capitel.

Vom Capitalgewinn 84

Zehntes Capitel.

Vom Arbeitslohn und Gewinn in den verschiedenen Verwendungen der Arbeit und des Capitals 94

Erste Abtheilung.

Ungleichheiten, die aus dem Wesen der Beschäftigungen selbst entstehen 94

Zweite Abtheilung.

Ungleichheiten in Folge der europäischen Politik 113

Eilftes Capitel.

Von der Bodenrente 138

Erste Abtheilung.

Bodenerzeugnisse, die immer eine Rente gewähren 141

Zweite Abtheilung.

Von den Bodenerzeugnissen, die zuweilen eine Rente gewähren, zuweilen nicht 156

Seite

Dritte Abtheilung.

Von den Veränderungen im Verhältniss zwischen den Werthen derjenigen Erzeugnisse, die immer, und derjenigen, welche zuweilen eine Rente gewähren, zuweilen nicht 169
Digression über die Schwankungen im Silberwerth während der letzten vier Jahrhunderte 171
Erste Periode 171
Zweite Periode 184
Dritte Periode 185
Veränderungen in dem Verhältnisse zwischen dem Werth des Goldes und Silbers 201
Gründe für die Vermuthung, dass der Silberwerth fortdauernd abnimmt 207
Verschiedene Wirkungen der Fortschritte der Cultur auf verschiedene Gattungen von Rohstoffen 208
Erste Gattung 208
Zweite Gattung 210
Dritte Gattung 219
Schluss 228
Wirkungen der Fortschritte der Cultur auf die wirklichen Preise der Manufakte 233

Zweites Buch.

Vom Vermögen, dessen Wesen, Bildung und Verwendung. Einleitung 264

Erstes Capitel.

Von der Eintheilung des Vermögens 266

Zweites Capitel.

Vom Gelde als einem besondern Zweige des Gesellschaftsvermögens, oder von den Kosten der Erhaltung des Nationalcapitales 274

Drittes Capitel.

Ueber Anhäufung von Capital oder einträgliche (productive) und nicht einträgliche (unproductive) Arbeit 322

Viertes Capitel.

Vom zinstragenden Vermögen 343

Fünftes Capitel.

Verschiedene Arten der Verwendung des Capitals 352

Drittes Buch.

Von dem verschiedenen Fortschritt des Wohlstandes bei verschiedenen Völkern 370

Erstes Capitel.

Vom natürlichen Fortschritt des Wohlstandes 370

Zweites Capitel.

Nachtheilige Lage des Landbaues im alten Europa nach dem Fall des römischen Reiches 375

Drittes Capitel.

Wachsthum und Entwickelung der Städte nach dem Sturz des römischen Reiches 386

Viertes Capitel.

Wie der Handel der Städte zu einer Verbesserung der Bodencultur führt 397

Viertes Buch.

Von den Systemen in der Volkswirthschaft. Einleitung 410

Erstes Capitel.

Princip des Handels- oder Mercantilsystems 410

Zweites Capitel.

Von den Einfuhrbeschränkungen hinsichtlich solcher fremder Waaren, die im Lande erzeugt werden können 433

Seite

Drittes Capitel.

Von der besonderen Beschränkung der Einfuhr fast aller Waarengattungen aus denjenigen Ländern, denen gegenüber die Handelsbilanz für nachtheilig gilt ··· 456

Abschnitt I.

Unverständigkeit jener Beschränkungen, selbst nach den Grundsätzen des Mercantilsystemes ··· 456

Digression über Depositobanken, namentlich die von Amsterdam 462

Abschnitt II.

Von dem Unverständigen in jenen besonderenBeschränkungen nach anderen Grundsätzen ················ 471

Zweiter Band.

Seite

Viertes Buch.

Von den Systemen in der Volkswirthschaft (Fortsetzung) ·········· 1

Viertes Capitel.

Von Rückzöllen (Drawbacks) ········ 1

Fünftes Capitel.

Von Prämien (Bounties) ················ 9

Digression über Getraidehandel und Getraidegesetze ························· 27

Sechstes Capitel.

Von Handelsverträgen ················· 53

Siebentes Capitel.

Von Colonie'n ······························· 65

Erste Abtheilung.

Von den Beweggründen zur Stiftung neuer Colonie'n ················ 65

Zweite Abtheilung.

Ursache des Gedeihens neuer Colonie'n ·· 74

Anmerkung zu Seite 91 über Eisenzölle in Frankreich ·············· 101

Dritte Abtheilung.

Von den Vortheilen, welche Europa aus der Entdeckung Amerika's und der eines Weges nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung gezogen hat····· 105

Achtes Capitel.

Das Mercantilsystem. Schluss······ 159

Neuntes Capitel.

Von dem Agricultursystem, oder demjenigen Systeme der Volkswirthschaft, welches die Erzeugnisse des Bodens als entweder die einzige oder die hauptsächliche Quelle des Einkommens und Vermögens in jedem Lande darstellt ····································· 179

Fünftes Buch.

Von den landesherrlichen oder Staatsfinanzen ···························· 206

Erstes Capitel.

Von den Ausgaben des Landesherrn oder des Staates ···················· 206

Erste Abtheilung.

Ausgaben für die Landesvertheidigung ································· 206

Zweite Abtheilung.

Kosten der Rechtspflege············· 223

Seite

Dritte Abtheilung.

Ausgaben für öffentliche Werke und Anstalten ... 235

Erster Artikel.

Von den öffentlichen Werken und Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs ... 236

Erstens: Von denen, welche zur Verkehrserleichterung im Allgemeinen nöthig sind ... 236

Von den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen zur Erleichterung bestimmter Handelszweige ... 244

Zweiter Artikel.

Von den Ausgaben für Erziehungs-Anstalten der Jugend ... 277

Dritter Artikel.

Kosten der Unterrichts-Anstalten für alle Altersclassen ... 306

Vierte Abtheilung.

Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Würde des Landesfürsten ... 334

Schluss ... 334

Zweites Capitel.

Von den Quellen der allgemeinen oder öffentlichen Staatseinnahme 336

Erste Abtheilung.

Von den Einnahmequellen, welche dem Fürsten oder dem Gemeinwesen eigenthümlich angehören 336

Zweite Abtheilung.

Von den Steuern ... 346

Erster Artikel.

Steuern auf Rente. Steuern auf Bodenrente ... 351

Seite

Steuern im Verhältniss nicht zur Rente, sondern zum Ertrage des Bodens ... 362

Steuern auf Hausmiethen ... 366

Zweiter Artikel.

Steuern vom Gewinn oder von dem aus Capital herrührenden Einkommen ... 374

Steuern aus dem Gewinn von besonderen Unternehmungen ... 380

Anhang zu Artikel I. und II.

Steuern auf den Capitalwerth von Land, Häusern und beweglichem Eigenthum ... 386

Dritter Artikel.

Steuern auf Arbeitslöhne ... 393

Vierter Artikel.

Von Steuern, welche alle verschiedenen Arten des Einkommens ohne Unterschied treffen sollen 396

Von Kopfsteuern (Capitation Taxes) 397

Steuern auf Verzehrungsgegenstände ... 399

Drittes Capitel.

Von Staatsschulden ... 439

Anmerkungen und Zusätze des Uebersetzers zum dritten Capitel von den Staatsschulden ... 481

Zusatz zu Buch II. Capitel IV. Brief von J. Bentham an Ad. Smith über Wuchergesetze ... 488

Inv. № 40250

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Smith, Adam

Ueber die Quellen des Volkswohlstandes

Bd.: 2

Stuttgart 1861

Cam. 149 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388627-1